This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

600088053U

Geſchichte

des

franzöſiſchen Calvinismus

bis zur

Nationalverſammlung i. J. 1789.

Zum Theil aus handſchriftlichen Quellen

von

Gottlob von Polenz.

Jeſ. XI, 13.

Deutſchland möge Frankreich zu Hülfe kommen, weil ſich hier das chriſtliche Leben durch eine ernſte theologiſche Bildung feſtgeſtellt hat; Frankreich möge Deutſchland aufhelfen durch die Geſchichte ſeiner Kirche, in welcher das Blut ſeiner Heiligen verſchwendet worden, wie in keiner andern.

Henry, das Leben Johann Calvin's Bd. I, S. XV.

Dritter Band,

der politiſche franzöſiſche Calvinismus im Begriff und ſeine Litteratur.

Gotha,

bei Friedrich Andreas Perthes.

1860.

Geschichte

des

politischen französischen Calvinismus

vom

Aufstand von Amboise i. J. 1560

bis zum

Gnadenedict von Nimes i. J. 1629.

Von

Gottlob von Polenz.

„ . . . triste illud est et luctuosum, quod gladio sese cogantur tueri, qui sola patientia tot annos et Sathanam et mundum adeo feliciter oppugnarunt."

Beza Jo. Cnoxo. 3. Junii, 1569.

„The Staff under water seems crooked, but is not so."

Quick, Synodicon in Gallia Reformata. Vol. I, p. LIX.

Zweiter Theil,

der politische französische Calvinismus im Begriff und seine Litteratur.

Gotha,

bei Friedrich Andreas Perthes.

1860.

BIBLIOTHECA BODLEIANA

110. m. 608.

Vorrede.

Dem gegenwärtigen Bande glaube ich eine vor den übrigen Bänden ihn auszeichnende Bedeutung beilegen zu können und daher um ſo mehr wünſchen zu müſſen, daß ſeine Bearbeitung derſelben entſpreche. Denn er bildet gleichſam den Brennpunkt der Geſchichte des politiſchen franzöſiſchen Calvinismus, Strahlen des Lichts auf ſie ausgehen laſſend und von ihr aufnehmend. Dies erkläre ſeine Stellung, anſtatt am Ende, in der Mitte dieſer Geſchichte, in der übrigens, wie vorſtehend (S. 231.) angedeutet, in einem wichtigen Momente, der Begriff, anſtatt ihr nachzugehen, dieſelbe anticipirt. Wie Leib und Geiſt der Geſchichte überhaupt in einer Wechſelwirkung ſtehen, welche eine ſolche, der des Herzens analoge Stellung erklärt.

Die in meiner Vorrede zum erſten Bande für den Nichttheologen angeführten Rechtfertigungsgründe muß ich dieſem Bande für den Nichtpubliciſten vorausſchicken. Wie dort die Theologie der Einſchlag in dem Gewebe, ſo hier die Politik oder Staatswiſſenſchaft. Aber dennoch iſt hier, wie dort, die Geſchichte das Gewebe ſelbſt, hier ſo wenig die Politik, wie dort die Theologie vorherrſchend und

maßgebend. Und ſo bedarf ich wohl nicht der Vertheidigung gegen jene atomiſtiſche, das Leben zerbröckelnde Anſicht, die zu einer Geſchichte, durch welche ſich eine ſpecielle Wiſſenſchaft als Hauptfaden hindurchzieht, nur den Mann dieſer Wiſſenſchaft für berufen hält.

Näher liegt mir, in einer von der Politik durchzogenen und beherrſchten, die Geſchichte aprioriſch aufbauenden Zeit, die Ablehnung, ſei es nun des Tadels oder des Lobes des „Liberalismus“, auf welchen von Tendenzioſen aus meiner tendenzloſen Darſtellung geſchloſſen werden kann. Ich erkläre, jenen Tadel der „Conſervativen“ ſo wenig zu fürchten, als dieſes Lob der gegen ſie eine unverhältnißmäßige Majorität ausmachenden „Liberalen“ zu wünſchen. Befinde ich mich doch in der glücklichen, die Geſchichtſchreibung ſo ſehr fördernden, ja ſie wohl bedingenden äußern Lage, Tadel und Lob politiſcher, leider muß ich ſagen, politiſch-religiöſer und religiös-politiſcher Parteien, leicht an mir abgleiten laſſen und nur wünſchen zu können, daß meine hiſtoriſchen Leiſtungen zu dieſem Glücke in keinem zu großen Mißverhältniſſe ſtehen!

Wenn ich verſucht habe, den begrifflichen politiſchen franzöſiſchen Calvinismus genetiſch darzuſtellen, ihn von ſeiner ſtillen, reinen Quelle durch ſeine rauſchende und ſchäumende Strömung bis zu ſeiner donnernden Brandung zu verfolgen, ſo bin ich mir bewußt, dabei nur vom geſchichtlichen Intereſſe geleitet worden zu ſein und in demſelben Licht und Schatten unbefangen geſucht und dargeſtellt zu haben. Da aber, namentlich in Norddeutſchland, Viele der

Wenigen, welche überhaupt eine Geſchichte leſen, durch die ſich ein noch ſo dünner religiöſer und kirchlicher Faden hindurchzieht, vor dem Lichte des Calvinismus eben ſo ihr Auge verſchließen, als ſeine Schatten unter den Hohlſpiegel politiſcher, kirchlicher und religiöſer Parteiſucht ſtellen: ſo durfte ich um ſo weniger die mancherlei Einwirkungen, welche er von Außen erhielt und die Correktive in ſeinem Innern unaufgeſucht laſſen. Da fand ich denn, daß, wie er „liberal“ war, ſo der „Liberalismus“ ſeit undenklichen Zeiten ihm vorangegangen und von ſeiner Geburt an ſein ſteter Begleiter, daß er gleichſam die ihn umgebende Atmoſphäre geweſen iſt. Nur daß — es darf dem Verdruſſe unſerer „Conſervativen“ und „Liberalen“ nicht vorenthalten werden — der alte, wie der dem Calvinismus durch ſeine blutige Geſchichte aufgedrückte neue „Liberalismus“, ein chriſtlicher war, wie der heutige es nicht iſt. Gleiches Ergebniß, mit gleich bedeutendem und weſentlichem Unterſchiede fand ich in Hinſicht des dem „Liberalismus“ nahe verwandten, von dem Calvinismus in allerdings höchſt bedenklicher Ausdehnung gebrauchten „Widerſtandsrechtes“. Ich fand, ja ich gewann das überraſchende Ergebniß, daß in dieſem Rechte gerade die ächteſten, den Calviniſten feindlichſten Lutheraner mit denſelben in That und Lehre ſich begegneten. Die Lutheraner von Magdeburg nämlich, ohne deren Heldenmuth der deutſche Lutheranismus wohl kaum dem zerſetzenden Philippismus entgangen wäre. Und was dieſem Ergebniſſe die Spitze des Überraſchenden aufſetzt, iſt, daß es der franzöſiſche Jünger, ja der geiſtliche Lieblingsſohn des „Praeceptor Germaniae“

war, welcher bei den auch ihm verhaßten „Flacianern“ jene Lehre fand, die er ſpäter in ſeinem berühmten Junius Brutus ausprägte.

Von den in meiner Darſtellung angeführten Correktiven des politiſchen franzöſiſchen Calvinismus hebe ich hier das hervor, daß er es war, welcher die franzöſiſche Monarchie rettete. Ich hebe es um ſo mehr hervor, als ich es nicht durch eigene Forſchung gewonnen habe, ſondern es mir in der Geſchichte ſelbſt, namentlich bei unſerm Ranke, entgegengetreten und mehr als die ſcharfſinnigſte geſchichtlich-politiſche Ausführung geeignet iſt, den Mund zu ſchließen, welcher zum Verdammen jener, einem bedauernswerthen Fatalismus erlegenen großartigen Erſcheinung ſich ſchon geöffnet hat.

Nicht der geringſte Nutzen und Reiz der Geſchichte iſt, daß ſie auf Gegenwart und Zukunft das Auge öffnet. So hat, nach dem oben (Bd. II, S. 558.) aus de Felice Citirten und von ihm vor zehn Jahren Geſchriebenen, der katholiſche Frevel der Bluthochzeit den antikatholiſchen Geiſt geweckt, ihn aus Frankreich nach Italien getrieben und dieſer Geiſt dort über den Katholicismus noch nicht das letzte Wort geredet! Iſt das wirre Geſchrei, welches wir ſeit einem Jahre aus Rom vernehmen, nicht vielleicht der Hahnenruf dieſes letzten entſcheidenden Worts? Und wäre er es, was allerdings nur der Alte der Tage weiß, welche Bedeutung würde meine in Deutſchland mehr verkannte, als gekannte Geſchichte vor Denen gewinnen, welchen das

Parteiintereſſe noch nicht alles Gefühl für Wahrheit genommen hat!

Was ich von dem fortwährend anwachſenden geſchichtlichen Stoffe in meiner letzten Vorrede geſagt habe, muß ich in dieſer wiederholen. Mein Bedauern, ihn nicht in ſeiner Fülle benutzen zu können, wird durch mein hiſtoriſches Intereſſe überwogen, in dem ich ein daſſelbe förderndes Unternehmen des Herrn Dr. Böhmer, Licentiaten der Theologie an hieſiger Univerſität, freudig begrüße. Demſelben iſt das ſeltene Glück geworden, eine Reihe von Folianten, Originalacten der Toledaner Inquiſition aus drei Jahrhunderten bis zu dem Ende des vorigen enthaltend, welche der Herr Dr. G. Heine vor etwa fünfzehn Jahren aus Spanien gebracht hat, zur freien Benutzung zu erhalten. Aus dieſen Acten wird er einen Prozeß aus der Zeit Carls V., welcher auch Licht auf die Verbindung der ſpaniſchen reformatoriſchen Kreiſe mit den franzöſiſchen wirft, in deutſcher Bearbeitung herausgeben. Mein geſchichtliches Intereſſe begnügt ſich aber nicht mit derſelben, ſondern erweitert ſich zu dem aufrichtigen Wunſche, daß der Herr Dr. Böhmer vor andern wiſſenſchaftlichen Arbeiten Zeit gewinne, auch das übrige Material auf eine Weiſe zu benutzen und zu verarbeiten, wie wir ſie von einem Gelehrten, gleich ihm, zu erwarten berechtigt ſind.

Die Beilage 2. zum erſten Bande, über die heilige Ampel und die übrigen, die franzöſiſche Monarchie umgebenden Wunderſagen, folgt als Anhang des gegenwär-

tigen Bandes, wozu auch die in demſelben beſprochene berühmte Schrift von Etienne de la Boëtie Veranlaſſung giebt.

Schließlich bitte ich, die angezeigten Verbeſſerungen und Ergänzungen zu beachten.

Halle a. d. Saale, September 1860.

Der Verfaſſer.

Inhalt.

I. Vor der Bluthochzeit.

Seite.

§. 1. Einleitung. Einwirkung der von Luther ausgegangenen allgemeinen reformatorischen Bewegung auf politische Ansichten überhaupt. 1

§. 2. Die schweizerische und lutherisch- oder vorcalvinisch-französische Reformation. (Calvinismus, vor Calvin auf sich selbst verwiesen und seine Lebenskraft nicht aus seiner Spitze, sondern aus der breiten, unzerstörbaren Grundlage der Gesammtheit seiner unter dem Kreuze vereinigten Gläubigen ziehend, nach geschichtlicher Nothwendigkeit demokratisch-republikanisch und, weil auf die Vertheidigung, die nicht bloß leidend sein konnte, verwiesen, aggressiv und bei der Verbindung des Staats mit der Kirche, nach gleicher Nothwendigkeit, staatsgefährlich und revolutionär) 7

§. 3. Der Calvinismus. A. Calvin. (Seine theokrat. Ansichten lassen die verschiedenen Staatsformen seinem Blick verschwimmen, doch ihn für eine Mischung derselben oder eine aristokratisch-demokratische Verfassung sich erklären; die obrigkeitliche u. auch die königliche Gewalt sehr hoch stellend, vor Auflehnung gegen dieselbe warnend, macht er an dieselbe hohe Ansprüche, welche, unbefriedigt, ihn zu harten, vom lutherischen Calvinisten- u. puritanischen Königshasse ausgebeuteten Äußerungen verleiten.) 10

§. 4. Fortsetzung und Schluß. B. Beza und Andere. (Beza tiefer in Politik verflochten, läßt, nach dem „ruhmvollen Beispiele" von Magdeburg, die Unterobrigkeit gegen Gewaltthätigkeit der obern anrufen; sein Urtheil über Poltrot; Jakob Spifame's ganz alttestamentlicher Brief, den polit.-franz. Calvinismus in der ungeschlachten Form seiner ersten Periode gebend; nach Ranke die Principien der Moral vor den religiösen Ideen zurücktretend.) . 45

§. 5. Einwirkungen auf den politischen französischen Calvinismus von protestantischer Seite. A. Luther und Melanchthon. (Auch die deutsche Reformation, wenn auch in geringerem Grade, den tragischen

Seite.

Charakter der franz. an sich tragend; Luther, weit weniger politisch als Melanchthon, erst von Juristen u. nach langem Widerstreben für die Gegenwehr gestimmt; Melanchthon sogar für Tyrannenmord.) 63

§. 6. Fortsetzung. B. Magdeburg und die sogenannte Magdeburger Schrift. (Die Magdeburger Lutheraner den Calvinisten in deren polit. Ansichten vorangehend und diese Ansichten in der Magdeburger Schrift u. dem späteren calvinischen Junius Brutus gleich formulirt.) 76

§. 7. Schluß. C. Johann Poynet. (Bischof, erst von Rochester u. dann von Wincheſter, Verf. einer drastischen politischen Abhandlung u. in derselben für Absetzung der Könige und selbst für Tyrannenmord sich erklärend.) 104

§. 8. Einwirkungen des katholischen Fanatismus auf den politischen französischen Calvinismus 113

§. 9. Einwirkungen der hierarchisch-katholischen Demokratie auf den politischen französischen Calvinismus. (Thomas von Aquino; Bonaventura; Johann Petit den Tyrannenmord vertheidigend; Olivier Maillard; Wilhelm Pepin, die Zeit anrufend, da es keine Könige gegeben und ein Jeder in seiner Freiheit gelebt.) 123

§ 10. Einwirkungen der Magistratur und des Gelehrtenstandes der französischen Katholiken auf den politischen französischen Calvinismus. (Etienne de la Boëtie und seine Schrift „von der freiwilligen Dienstbarkeit", nach welcher die Gewohnheit das Gift der Dienstbarkeit verschlucken u. nicht bitter finden läßt, auch die Religion, von Wundern begleitet, sich zur Leibwache der Tyrannen hergegeben hat; Pasquier; Pibrac, die Worte „unumschränkte Gewalt, Machtvollkommenheit, eigene Bewegung" zu hassen erklärend; nach Talon rechnet das Volk die Myrthen und Lorbeeren immer zu den schlechten Pflanzen.) 132

§. 11. Verschiedene Einwirkungen auf den politischen französischen Calvinismus. (Frommer Liberalismus des Mittelalters; Widerstandsrecht; Johannes von Salisbury; Magna Charta; die „Union" der Arragonesen; Commines; Utopia des Thomas Morus; Covarruvias, Bischof von Toledo, für Tyrannenmord, nach einem von ihm angeführten Juristen, selbst mit Gift u. durch Verrath; Machiavelli in seinen Discursen über Livius demokratisch und liberal; Andreas Osiander; Lipsius; Hugo Grotius die Lehre vom Widerstand mißbilligend und fälschlich eine „neue" nennend.) . . 142

§. 12. Correktiv des politischen französischen Calvinismus in der Loyalität seiner ersten Organe. (Coligny; La Roue.) 169

II. Nach der Bluthochzeit.

Seite.

§. 13. Einleitung. Steigerung des politiſchen franzöſiſchen Calvinismus durch den Frevel der Bluthochzeit. (Erklärungen u. Anträge der von dem Prinzen von Condé an den Hof Abgeordneten, u. A.: „Wir werden unſern Leiden lieber durch einen guten und hartnäckigen Krieg ein Ende machen laſſen, als uns einem ſchlechten, hinterliſtigen u. treuloſen Frieden unterwerfen".) 174

§. 14. Litteratur des politiſchen franzöſiſchen Calvinismus. A. Hotman's Franco-Gallia. (Sogenanntes „hugenott. Staatsrecht", nach Hundeshagen, „ein Gemiſch halb aus der bibliſchen, halb aus der profanen Litteratur u. Geſchichte geſchöpfter Gedanken"; franz. Monarchie, nach Hotman, früher ein Wahlreich u. unter der Reichsverſammlung; der König ſterblich, der Staat unſterblich; morbus Rabularius oder scabies Gallica von Rom aus dem franzöſ. Reiche eingeimpft; Eindruck der Franco-Gallia; Hotman's Brutum Fulmen und Inconſequenz in Vertheidigung des Succeſſionsrechts Heinrichs von Navarra.) 186

§. 15. Fortſetzung. B. Le Réveille-matin des François. (Fiſchart's „Wacht frü auf"; ſein hohes geſchichtliches u. politiſches Intereſſe; hugenottiſches Staats- u. Kriegs-Reglement in 40 Artikeln; nur die Herrſchaft Gottes unendlich und unbegränzt; gegen die Rechte des Staats u. des Volks keine Verjährung; Kampf des ariſtokratiſchen und demokratiſch-municipalen Princips und Elements gleichſam prophetiſch angedeutet.) 229

§. 16. Fortſetzung. C. Discours merveilleux; la France-Turquie; Anti-Machiavelli und Tragödie Holofernes 279

§. 17. Fortſetzung. D. Junius Brutus oder Hubert Languet's Vindiciae contra tyrannos. (In der Litteratur des „hugenott. Staatsrechts" die erſte Stelle einnehmend, auch durch den öffentl., wiſſenſchaftl., ſittlichen u. religiöſen Charakter des Verfaſſers; theokratiſch-juridiſches Verhältniß, nach welchem König u. Volk ſich dem Herrn ſolidariſch u. zwar ſo verpflichten, daß wenn der eine Theil ſeine Verpflichtung nicht erfüllt, der andere für das Ganze eingeſtehen muß; Könige regieren zwar von Gottes Gnaden, aber durch das Volk und für das Volk, Principes eliguntur a Deo, constituuntur a Populo; die königl. Macht nur prekär u. das Volk die Unter- u. Grundlage des rhodiſchen Koloſſes, jenes rieſenhaften Baues, der, wenn ſie untergraben würde, zerfallen u. den König zum Schulmeiſter von Corinth machen müßte; die Reichsſtände [auch Reichsdiener] vertreten das Volk und können es gegen tyranniſche Herrſcher zu den Waffen rufen, was aber den

Seite.

Privatperſonen, weil ihnen das Schwert weder von Gott, noch von dem Volke übergeben, nicht geſtattet iſt [Languet, wie Calvin u. die calviniſchen Staatslehrer überhaupt, mehr dem Ariſtokratismus, als Demokratismus geneigt]; durch die geſetzliche u. conſtitutionelle Beſchränkung der königl. Macht leidet dieſelbe ſo wenig eine capitis diminutionem, als Gott dadurch, daß er nicht ſündigen kann, von der ſeinigen verliert; obgleich der König unter dem Geſetze ſteht, muß daſſelbe doch, wenn ſtumm, durch ihn erklärt und in ein redendes verwandelt werden; auch ſind nicht vollkommene Fürſten zu verlangen; benachbarte Fürſten können und müſſen den wegen der wahren Religion gedrückten oder offenbarer Tyrannei erliegenden Unterthanen anderer Fürſten Hülfe leiſten, da die Kirche, als eine, allen chriſtlichen Fürſten und jedem einzelnen von ihnen ſolidariſch empfohlen und anvertraut iſt; nach Jeſ. 49, 23. die altteſtamentliche Ökonomie der neuteſtamentlichen eingepfropft, [wie ſie, obſchon auf den Nullpunkt der Praxis reducirt, auch jetzt noch juridiſch feſtgehalten wird].) 289

§. 18. Schluß. E. Der Politiker. („Notable discours de l'authorité des Princes et de la liberté des peuples.“) 328

§. 19. Antimonarchiſche Ideen und deren Correktiv bei den Katholiken, namentlich bei Bodin. (Abweiſung des ſelbſt von de Thou und Hugo Grotius der calviniſchen Litteratur und namentlich ihrem „Politiker“ und „Junius Brutus“ zugeſchriebenen Einfluſſes auf die Extravaganzen der Ligue; die Begriffe der Volksſouveränität bei den Katholiken, beſonders Jeſuiten, von der Hierarchie geſchützt, während ſie bei den Calviniſten nie eine kirchliche oder ſonſtige Bedeutung gewannen u. ihre aus demokratiſcher Grundlage erwachſene Verfaſſung, durch Cooptation gemildert, eine ariſtokratiſche Färbung annahm; Lainez, Bellarmin, Mariana kathol. Vertheidiger der Volksſouveränität; Bodin's Buch vom Staat und dieſes ein kathol. Correktiv.) 340

§. 20. Wirkung und Correktiv der Ideen und der Litteratur des politiſchen franzöſiſchen Calvinismus und Rückblick. (La Roue, bei ihm und den damaligen franz. Calviniſten überhaupt nur indirekt wirkende und, mit den Katholiken verglichen, bloß negative Correktivmittel; ſpäter deren aus reinen und unreinen Beweggründen, da aus Loyalität, aber auch aus Furcht vor der Macht u. im Buhlen um die Gunſt des Königthums das Recht des Widerſtandes in Frage geſtellt, geläugnet u. bekämpft wurde; Junius Brutus von Calviniſten desavouirt und deren bedenkliches Anlehnen an den doch keineswegs calviniſchen König Jakob I., einigen Holländern vom „Vertheidiger“ zum „Feinde des Glaubens“ geworden; Groen van Prinſterer über den Calvi-

nismus; Dupleſſis-Mornay, wenn auch dem Junius Brutus nahe ſtehend u. mit vielen ausgezeichneten und trefflichen Männern der damaligen Zeit [wie auch mit dem ſpätern Leibniz] für das Widerſtandsrecht ſich erklärend, nach Geſinnung und Handlungsweiſe zu dem Correktiv des politiſchen franzöſiſchen Calvinismus zu rechnen, deſſen Geſchichte, da er im Kriege Heinrichs III. mit der Ligue die franzöſiſche Monarchie rettete, das dieſem Correktiv am Gewicht Fehlende reichlich ergänzt.) 398

Beilagen.

1. (zu S. 54.) Über die gegen Beza erhobenen jeſuitiſchen Anklagen königsmörderiſcher Anſchläge. 419
2. (zu S. 89.) Über die Magdeburger Schrift. (Deren Priorität vor Junius Brutus.) 420
3. (zu S. 168.) Gronov gegen Hugo Grotius für das Widerſtandsrecht. 424
4. (zu S. 234.) Le Réveille-Matin des François 428
5. (zu S. 280.) Discours merveilleux 433
6. (zu S. 295.) Über Junius Brutus oder Languet's Vindiciae contra tyrannos 434
7. (zu S. 361.) Über die Schrift des italieniſchen Jeſuiten Santarellus und den durch ſie veranlaßten Prozeß 443
8. (zu S. 409.) Über Pareus' Erklärung von Röm. 13, 1 f. . . . 450

Anhang.

Die heilige Ampel, das mit Lilien beſäete franzöſiſche Wappenſchild, das Panier der Oriflamme und die den Königen von Frankreich verliehene Wundergabe der Kropfheilung. 455

Verbesserungen und Ergänzungen.

Seite 7, Zeile 8 von unten lies: „ein".
- 26, - 11 von unten lies: 11 statt 12.
- 40, - 11 von unten lies: 8 statt 4.
- 42, - 17 von unten lies: 23 statt 24.
- 91, Anmerk. 10 lies: „In den von mir zunächst benutzten Ausgaben, Ursel, 1600 und Frankfurt, 1622, ist die Schrift dem Junius Brutus mit fort- und gleichlaufenden Seitenzahlen angedruckt."
- 108, Zeile 6 lies: „vorwendend".
- 108, - 6 von unten lies: „every soul".
- 120, - 18 von unten lies: „sonstige".
- 133, - 12 lies: „ihm zu geben".
- 133, - 10 von unten lies: „vor Separatismus".
- 146, - 10 lies: „den guten" und „den mürrischen".
- 207, - 10 lies: „zu den Fundamentalgesetzen".
- 246, - 3 von unten lies: 5 statt 25.
- 300, - 3 von unten lies: „zwei Bürgen".
- 323, - 16 lies: „den Herrscher".
- 326, Anmerk. 17 lies nach „praefectos Principes" „in den beiden Ausgaben von 1600 und 1622, in der von 1580 aber richtiger „perfectos Principes".
- 360, Anmerk. 19, Zeile 6 lies: „sind" statt „ist".
- 365, Zeile 15 von unten lies: „Christi des Herrn".
- 372, - 18 von unten lies: „Dämonomanie".
- 389, - 1 von unten lies: „meilleure".
- 417, - 14 von unten lies: „incomparablement".
- 420, - 18 von unten lies: „P. 379", statt Nr. 8 und 9.
- 420, - 15 und 14 von unten von „wie" bis „glaube" zu streichen.
- 422, - 17 lies: „enthaltendem".
- 422, - 16 von unten lies: „foetus".
- 422, - 14 von unten lies: „Geschichtschreibers".
- 429, - 15 lies: „Furnesterus".
- 437, - 17 lies: „legitimement".
- 451, - 1 lies: 530 statt 350.
- 451, - 2 von unten „oft" zu streichen.
- 456, - 5 von unten lies: „Chant du Sacre.".
- 463, - 5 von unten lies: „Lamartine".

zu Seite 429, Zeile 1 ist zu bemerken, daß, nach einer Berichtigung S. 256. des angeführten Jahrg. 8. des Bulletin H. Doneau u. nicht Hotman stehen muß.

zu Seite 435, Zeile 16 fehlt der Titel der Schrift des Dr. Treitschke: „Hubert Languet's Vindiciae contra tyrannos ... Nach der Ausgabe von 1580 mit einer geschichtlichen Einleitung über das Leben und die Zeit des Verfassers. Leipzig, 1846."

Bd. II, S. 31, Anmerk. 28 ist „in Regno Galliae" zu setzen.

Der politiſche franzöſiſche Calvinismus im Begriff und ſeine Litteratur.

I. Vor der Bluthochzeit.

§. 1.

Einleitung.

Einwirkung der von Luther ausgegangenen allgemeinen reformatoriſchen Bewegung auf politiſche Anſichten überhaupt.

„Jeder Fürſt, welcher regieren will..... ohne durch das Wort Gottes controllirt zu werden, muß die Hugenotten vertilgen. Denn ſie ſind Leute, welche für die Ehre Gottes alle Ehre der Menſchen, und ſelbſt der Fürſten mit Füßen treten", ſchrieb der ſarkaſtiſche und republikaniſche Calviniſt D'Aubigné aus eigener Anſchauung und Theilnahme und glühendem Herzen, in ſeinem ſatyriſchen „katholiſchen Bekenntniſſe des Herrn von Sancy".[1] Wir haben hier in ungeſchlachtem, aber wahrem Aus-

[1] „Tout Prince qui voudra regner sans qu'on le barbouille par l'équité, et sans être controllé par la parole de Dieu, il faut qu'il extermine les Huguenots. Car ils sont gens qui pour la gloire de Dieu foulent aux pieds toute gloire des hommes, même des Princes." (Confession catholique du Sieur de Sancy et declaration des causes, tant d'Estat que de Religion, qui l'ont meu à se remettre au giron de l'Eglise Romaine. Liv. II, Chap. 7. De l'impudence du Huguenots.) Nicolas de Harlay, gemeiniglich Monsieur de Sancy genannt, leiſtete dem Könige Heinrich IV. ausgezeichnete Dienſte und bekleidete nach dem Tode des Marquis d'O das wichtige Amt eines Surintendant der Finanzen, ohne mit demſelben förmlich beſtallt worden zu ſein. Ungunſt der von ihm beleidigten

druck den ſummariſchen Begriff des politiſchen Calvinismus nach ſeiner Licht-, und den ſeiner Gegner nach ihrer Schatten-

---

Marquiſe von Monceaux, Mätreſſe Heinrichs, und Verſchwendung veranlaßten den König, dieſe Beſtallung ihm zu verſagen und auf den berühmten Sully übergehen zu laſſen. Er wechſelte mehrere Male die Religion und gehörte zu den vielen hugenottiſchen Edelleuten, welche fanden, daß die Gunſt des Königs wohl einer Meſſe werth ſei: daher D'Aubigné keinen treffendern Typus hofmänniſcher Apoſtaſie hätte wählen können. Sein „Convertisseur", dem, als „Monseigneur le Reverendissime Evesque d'Evreux" die Bekenntniſſe zugeeignet ſind, war der gleichfalls früher reformirte Jacques Davy Du Perron, und nachherige Cardinal, ein höchſt gewandter Geiſt und feiner Kopf und zum Hoftheologen und -Canoniſten wie geboren, berühmt durch ſeine glücklichen Unterhandlungen mit dem Papſte um die Abſolution ſeines königlichen Herrn zu erlangen, zu deſſen, ſo wie mehrerer vornehmen Reformirten Bekehrung er beigetragen hatte. Die Schrift bezeichnet eben ſo die damaligen Zuſtände des Hofs und der vornehmen Hugenotten, als D'Aubigné's unbeugſame Ganzheit des Charakters und ſeine tiefe ſittliche und religiöſe Indignation über dieſe Zuſtände, und iſt daher von großer hiſtoriſcher Wichtigkeit. Seine mit vollen Händen über Perſonen und Sachen ausgeſchütteten Sarkasmen gehen, bei aller ihnen im Ganzen zum Grunde liegenden Wahrheit, oft weit über die Gränzen des Rechten, Billigen und Schicklichen hinaus, und die über die katholiſche Religion und Kirche ſtreifen an Blasphemie. So ſeine allerdings witzige und zeitgemäße Vertheidigung der Transſubſtantiation: „Pourquoi sous le nom de Dieu ne peut-on changer les substances de toutes choses, vû que sous le nom du Roi on en a fait et fait-on tous les jours de si étranges métamorphoses et transsubstantiations? .... Les vilains, en gentils-hommes; les valets, en maîtres? ... Les putains des Princes sont transsubstanciées en femmes et les femmes en putains. Les maquereaux s'en vont Marquis ...." (Liv. I, Chap. 10.) — Viele in der Schrift enthaltene Züge und Anſpielungen ſetzen zu ihrem Verſtändniſſe eine genaue Bekanntſchaft mit Perſonen, Zuſtänden und geheimen Intriguen voraus und machen einen Commentar wünſchenswerth, der mir auch in der in dem „Journal des Choses memorables advenues durant le Regne de Henry III. T. I—IV. Cologne, 1746" enthaltenen Ausg. der Confessions vorliegt. Er iſt von Le Duchat, welcher, erſt Advokat in Metz, nach der Aufhebung des Edicts von Nantes bis 1700 (mit der Herausgabe der Schriften D'A.'s und der Einſammlung von Notizen zu ihrer Erklärung beſchäftigt) in Frankreich blieb und ſich von da glücklich nach Berlin rettete, worauf er dort in contumaciam zur Galeerenſtrafe verurtheilt und ſein Vermögen confiscirt wurde. Der große Kurfürſt nahm ihn ſehr gütig auf, ernannte ihn erſt zum Aſſeſſor, dann zum Rath des für die Réfugiés errichteten Gerichtshofes (Justice supérieure française de Berlin) und gewährte ihm überhaupt eine ſorgenfreie Exiſtenz, die er zu litterariſchen Arbeiten benutzte. Er ſtarb 1735, nachdem er ſein Vermögen dem franzöſiſchen Waiſenhauſe zu Berlin vermacht hatte. (La Fr. Prot. Art. Le Duchat [Jacob].)

ſeite, dürfen uns aber nicht verhehlen, daß in jene Seite unſichere, verführeriſche Streiflichter ſchillernd und flimmernd ſich eindrängen konnten. Denn die Calviniſten nahmen das Wort Gottes nach der Auslegung, auf welche ihr Meiſter ſeine Kirche gegründet hatte und dieſe mit jener identificirt wurde von ihnen der Bibel wenigſtens an die Seite geſetzt und, nach dem Vorgange des Reformators, das Individuum von der Kirchengemeinſchaft verdrängt. Wenn auch anerkennend, daß dieſelbe nur das Mittel ſei, die Menſchen zum Heil in Chriſto zu führen, gaben ſie ihr doch, bei dem ſie ganz beherrſchenden Sammelprincip und Cryſtalliſationstriebe, eine Bedeutung, welche ihnen das Mittel und den Zweck auf eine Linie ſtellte.[2] So kam es ihnen, bei all' ihrer ſteten Berufung auf die heilige Schrift und ihrer Verwerfung der kirchlichen Autorität, unwillkührlich eigentlich nur auf die Autorität ihrer Kirche an, und, wenn auch dieſelbe vor ihrem Blicke mit dem Worte Gottes zuſammenfiel, ſo war es ihnen doch in der vor uns liegenden Zeit ein mehr äußerlich zwingendes, als der ſenfkorn- und ſauerteigartigen Natur des Evangeliums gemäßes Geſetz, für welches ſie, freilich nach vierzigjährigen unerhörten Leiden und durch äußere Umſtände genöthigt, in voller, altteſtamentlichen

---

[2] Vergl. Sayous, Études littéraires sur les écrivains français de la Réformation. 1841. T. I, p. 90, 159 et T. II, p. 290. — Später habe ich dieſe Gedanken in der Diſſertation eines hoffnungsvollen jungen franzöſiſchen Theologen, welcher mir perſönlich bekannt wurde, weiter ausgeführt gefunden. Nach ihr bewegte ſich Calvin in ſeinem Begriff von der Kirche zwiſchen den beiden Extremen des Katholicismus und des Anabaptismus, bis denn jenes, einen überwiegenden Einfluß über ihn gewinnend, ihn dahin brachte, ſie weit mehr für einen Kanal der Gnade, eine Mutter der Gläubigen, eine Schule, als für einen Verein von durch denſelben Glauben verbundenen und in demſelben Leben lebenden Chriſten anzuſehen. Daraus folge die Veräußerlichung ſeines Begriffs von der Kirche, „combien il sacrifie la conscience humaine, combien l'élément individuel de la foi et de la vie occupe peu de place; combien surtout est arbitraire et tyrannique cette exclusivité qu'il donne à l'Eglise visible, et l'infaillibilité dont il la revêt..... Au nom de la vérité, il s'en déclarait le seul possesseur, tout le reste n'était à ses yeux qu'usurpation et mensonge..... Le christianisme se transformait en judaïsme en prenant ses allures légales.“ (Corbière, Théorie de l'église d'après Calvin. Strasbourg, 1858. P. 6, 9, 15 et 20.)

Überzeugung ihres guten Rechts, das Schwert zogen, welches Jehova den Israeliten gegen die heidnischen Völkerschaften in die Hand gegeben, Christus aber seinen Jüngern in die Scheide zu stecken geboten hatte. In diese tiefe, weit aufklaffende Wunde des französischen Calvinismus konnten Leidenschaften aller Art, wie Insekten, ihren giftigen Stachel senken und sie, zur Freude und zum Hohne der Feinde, zu einem eiternden Geschwüre aufschwellen lassen. Dagegen sehen wir von dem Lichte, welches auf diese Weise vor unserm Blicke dem Calvinismus sich entzieht, doch auch Strahlen in dem Gebiete seiner katholischen Gegner und so den Gegensatz des summarischen Begriffs gemäßigt. Doch bleibt er, da dieselben, von der alttestamentlichen Anschauung gleich beherrscht, ohne das neutestamentliche Correktiv der Calvinisten und ihr läuterndes Schriftprincip zur Seite zu haben, ohne Vergleich tiefer in das Fleisch versinken mußten, und in dieser Zeit wirklich haltungslos in dasselbe versunken waren, in seiner Totalität immer noch in seinem Rechte.

Es ist allbekannt, daß Luthers gewaltiges Wort dem verderblichen Dualismus der Hierarchie, nach welchem die Kirche und ihre Träger Gott, der Staat und seine Diener und Organe aber der Welt und ihrem Fürsten zugetheilt wurden, den Todesstoß und so dem Staate seine religiöse und sittliche Würde gab. Wenn derselbe auf diese Weise der Reformation einen außerordentlichen, nicht zu berechnenden und dauernden Gewinn verdankte, so verlor er doch wieder durch sie mittelbar die Festigkeit, welche aus seiner Unterwerfung unter die Hierarchie seinen Unterthanen gegenüber hervorgegangen war. Denn er hatte vorher zwar allerdings in der Abhängigkeit, aber auch in der Sicherheit eines Mündels, eines Clienten sich befunden, der nur in seinem Vormunde, seinem Patrone, angegriffen werden konnte. Gegen diesen hatten die durch die Reformation entfesselten Geister die schneidenden Waffen der Untersuchung seiner, theils auf geschichtlichem Boden beruhenden, theils über ihn anmaßend hinaufgetriebenen Rechte mit einem Glücke geführt, welches sie verleitete, die gleichen Waffen auch gegen die Rechte des emancipirten Mündels und Clienten zu versuchen. Übrigens war aus jener Unterwerfung des Staats

unter die Kirche gleichzeitig jene innige Verbindung beider Institute hervorgegangen, von der schon oft geredet worden ist. Da mußte denn mit Luthers Wort ein zündender, zerschmetternder Strahl nicht bloß in den stolzen, wolkenanstrebenden Dom der Hierarchie, sondern auch in die in seinem Schatten aufgerichteten Gebäude einschlagen, ein auflösendes Ferment in staatliche und sociale Zustände bringen, welche von ihr Leben und Schutz erhalten hatten und fortwährend empfingen. In Deutschland wirkte dieses Ferment zunächst dadurch, daß es den Fürsten, welche die Reformation annahmen, außer völliger Freiheit von der römischen Hierarchie, auch eine größere Freiheit von dem mit ihr verbundenen römischen Kaiserthume gab und sie überhaupt unabhängiger, mächtiger und reicher machte. Macchiavelli's bekanntes Buch vom Fürsten fiel in diese Zeit und konnte zu einem gefährlichen Despotismus einladen, dem die Hierarchie keine, und der Kaiser nur schwache Schranken zu setzen vermocht hätte. Diese Gefahr wurde aber von Gott durch den Charakter und die politische Lage von Fürsten abgewendet, deren größtem Theile die religiösen Interessen wenigstens nicht minder am Herzen lagen, als die eigene Macht und Größe und die nicht stark und unumschränkt genug waren, um ohne den Arm und Willen ihrer Unterthanen die Reformation gegen deren mächtige Gegner durchzusetzen und zu sichern. So befanden sich in Deutschland Fürsten und Unterthanen in jenen Interessen verbunden und so war der Schutz, welchen die Hierarchie den deutschen Fürsten gewährt und die Reformation ihnen entzogen hatte, ihnen reichlich ersetzt worden. Aber von jenen Geistern, die, Jahrhunderte hindurch an dem Gängelbande der Autorität zu gehen gewohnt, nun plötzlich entfesselt, ihrem eigenen unsichern und taumelnden Gange überlassen waren, wurden Viele dahin gebracht, Das an ihren Fürsten zu versuchen, was diesen gegen den Papst so ausnehmend gelungen war; während Andere durch die Furcht vor dem Mißbrauche der Unabhängigkeit und der so ungemein vermehrten Macht der Fürsten zu diesem Versuche gereizt werden mochten. Demselben kam die Reformation noch dadurch entgegen, daß, nachdem sie die Untersuchung auf dem Gebiete des Glaubens freigegeben hatte, ihr um so weniger auf dem nä-

hern und niedrigern der Politik Schranken gesetzt werden konnten. Da wurden denn auch auf diesem Gebiete manche alte Lehren in Frage gestellt und durch neue Doktrinen von Freiheit verdrängt. Diese konnten, nachdem Luther selbst an das Volk sich gewendet, in ihm eine mächtige Stütze gefunden und überhaupt die Scheidewand zwischen der Spekulation und dem Leben niedergerissen hatte, nur zu leicht progressiv in das Volk eindringen und von demselben bald zu Thaten verkörpert werden. Dazu kam noch, daß durch die Aufhebung der bischöflichen Gerichtsbarkeit das vielleicht bedeutendste Mittelglied in der Fürsten und Volk verbindenden Kette gesprengt worden war und daß Luthers Lehre der Gerechtigkeit aus dem Glauben dasselbe um so leichter zur Gesetzlosigkeit verleiten konnte, als sie selbst Gottesgelehrte, wie Agricola und Amsdorff, zum Antinomismus geführt hatte. Doch war das rohe Gewaltthätige jener Thaten ein Glück für die deutsche Reformation, da es die Frucht jener auf die Spitze getriebenen Lehren zeigte und völlig gereift abfallen ließ. Dazu halfen auch Luthers Ansehen und der schon angeführte Umstand, daß die deutsche Reformation mit der breiten und sichern Grundlage des Bodenbesitzes sich verbunden, in sie ihre Wurzeln getrieben hatte. Dadurch, und weil die Bewegung, wie ebenfalls schon angedeutet, sich in vorhandene aristokratische, monarchische und überhaupt nicht republikanische und noch weniger demokratische Staatsformen ergießen konnte, gewann und erhielt sie sich einen jenen Formen entsprechenden ruhigen und conservativen Charakter.

Aber diese beruhigenden Momente und die Bewegung in eine geregelte Bahn einlenkenden Umstände, kamen nur der deutschen, nicht aber der von Luther ausgehenden allgemeinen Reformation zu Statten. Dieser — und namentlich der Reformation, die als die lutherisch-französische zu bezeichnen, wir uns immer noch für berechtigt halten — blieb ein revolutionäres Sediment; ebenso aus ihr selbst hervor-, als auf sie aus der Vergangenheit übergegangen, mit ihr aber sich verbindend und sie unterstützend. Seit länger als einem Jahrhundert hatte das monarchische Princip mit dem aristokratisch-feudalistischen und republikanisch-municipalen fast im-

mer siegreich gerungen und sich den Weg zu einem Gesetz und Freiheit bedrohenden Absolutismus gebahnt, der sich, namentlich in Frankreich, zu einer allem Rechte und aller Sittlichkeit Hohn sprechenden Staatsraison und -Praxis ausbildete. Dieses erzeugte eine erbitterte Stimmung, die wieder in der Geschichte und Litteratur des klassischen Alterthums, in historischen Untersuchungen der staatlichen Verhältnisse des Mittelalters und in der Theokratie des alten Bundes Nahrung suchte und fand. Denn die Geschichte und Litteratur der Griechen und Römer deckte eine Fundgrube von Freiheitsideen auf, das Mittelalter zeigte keine andern, als durch Gesetze und Verfassungen beschränkte Monarchien und das alte Testament enthielt, nächst unter göttlicher Sanktion geschlossenen Verträgen zwischen Herrscher und Volk, mehrere Beispiele von auf Gottes Gebot von diesem vollzogener Bestrafung tyrannischer Gewalthaber. Jene auf diese Weise genährte erbitterte Stimmung bedurfte nur eines äußern Anstoßes, um sich in einer Reaktion, sei es nun der Schrift, der Rede oder der That, zu ergehen. Und wie der Luftzug die glimmenden Funken zur Flamme anweht, so gab die reformatorische Bewegung, als sie noch eine und eine allgemeine, nicht durch Lehrformeln geregelte und lokal gebundene, lutherische, zwinglische und calvinische war, jenen Anstoß. Es ist nun die Frage, wie derselbe speciell auf das zwinglische und calvinische Element wirkte.

§. 2.

Die schweizerische und lutherisch- oder vorcalvinisch-französische Reformation.

Wir haben oben (Bd. I, S. 150 u. ff.) gefunden, daß der schweizerischen Reformation durch alle lokale Umstände eine der deutschen Kirchenverbesserung gerade entgegengesetzter Charakter gegeben wurde, wie namentlich Zwingli die Absetzbarkeit der die Gebote Christi nicht achtenden Obrigkeit lehrte. In dem monarchischen und überhaupt mehr einheitlichen Frankreich aber würde die Reformation, trotz der ungestümen Natur seiner Bewohner, einen mehr der deutschen Kirchenverbesserung ähnlichen Charakter erhalten haben, wenn es gleich Anfangs einen Luther zur Lei-

tung und Zügelung der Bewegung gehabt und an seinem Könige und seinen Großen, statt erbitterter Feinde, Beschützer und Beförderer derselben gefunden hätte. Allein es entbehrte dieser Vortheile eben so, wie jenes üppigen und schnellen Aufwuchses radikaler und umstürzender Elemente, welche als Lärmstange und Warnungstafel in die deutsche Reformation hinausreichten und von Luther, von Fürsten und Volk eben so schnell und gewaltsam erdrückt wurden. Langsamer und verborgener sich ausbreitend und in ihren Anfängen weniger bedrohlich, durchzogen sie desto tiefer und sicherer den Boden der französischen Reformation und, als Calvin auftrat, waren sie auf diesem mit dem Blute der Märtyrer gedüngten Acker aufgesproßt und an der Glut grausamer Verfolgungen gereift. Wie hätte Calvin, welcher, wie oft gesagt, kein Luther war, sie vertilgen, wie aber auch sich selbst von ihrer Berührung ganz frei halten können?

Diese Berührung und überhaupt die Aufnahme jener Elemente, nach ihrem — es muß stark betont werden — mildern und unschädlichern Charakter, beförderte auch die treffliche französische Kirchenverfassung, und es wird keinem Scheidekünstler je gelingen, hier das Gute und Böse ganz zu sondern, die tiefste geschichtliche Forschung an dem Versuche scheitern, Beides zu dem Punkte zurückzuführen, da es sich erst zu vermischen anfing. Äußerlich gedrückt und verfolgt, wurde der Calvinismus in Frankreich, da er noch als Lutheranismus galt, auf sich selbst gewiesen und mußte in sich allein die Mittel seiner Erhaltung und seines Bestehens suchen. Er mußte in seinen Gläubigen und in den sie vertretenden Ältesten seiner Consistorien sich eine breite und feste Grundlage schaffen, an welcher die unaufhörlichen Angriffe der stets feindlichen Staats-, Kirchen- und Volksgewalt sich brachen und abschwächten, er mußte seinen Predigern ein hohes, aber doch nur das Ansehen geben, welches durch Verführung, Verrath, Flucht, Einkerkerung oder Hinrichtung einzelner, ja vieler und selbst aller, nicht den Sturz der ganzen Kirche herbeiführen konnte. Kurz, er mußte durch einen lebensvollen Organismus, wie ihn keine Zeit, keine Kirche aufzuweisen hat, sich gegen Gewalt und dagegen zu schützen suchen, daß, wenn es dersel-

ben auch gelang, ihm mehrere Glieder, ja das Haupt ſelbſt abzuſchneiden, ſie ihm das Leben nehmen konnte, welches, ächt demokratiſch, nicht in ſeiner Spitze, ſondern in jener unzerſtörbaren Grundlage wohnte, aus der neue Glieder und ein neues Haupt organiſch erwachſen konnten.

So war der Calvinismus allerdings republikaniſch, ja demokratiſch und, weil ſtets auf die Vertheidigung gewieſen und eine bloß leidende Defenſive geſunden taktiſchen Principien widerſprechend iſt, abgeſehen von ſeiner gleich von vorn herein weit feindlichern Stellung zur katholiſchen Kirche, auch beweglich und aggreſſiv und, bei deren Verbindung mit dem Staate, zugleich ſtaatsgefährlich und revolutionär.

Wenn ſo der Calvinismus zum Lutheranismus einen Gegenſatz bildet, ſo wird derſelbe dadurch gemildert, daß ja auch das Chriſtenthum auflöſend, und die lutheriſche Reformation wenigſtens umgeſtaltend auf die ſtaatlichen Verhältniſſe einwirkte und daß jene Auflöſung und dieſe Umgeſtaltung gewiß nicht auf dem Wege des hiſtoriſchen Rechts und des vorhandenen Geſetzes erfolgten. Daher müſſen wir für unſern gegenwärtigen Zweck den Begriff des Staatsgefährlichen und Revolutionären tiefer und ſo weit herabſtimmen, daß wir, eine derartige Auflöſung und Umgeſtaltung einzelner ſtaatlichen Verhältniſſe von ihm ausnehmend, ihn nur auf eine ſolche feindliche Stellung zu und Einwirkung auf Staatsformen im Ganzen beſchränken; welchen, wie allgemein anerkannt, die lutheriſche Reformation, ebenſo wie das Chriſtenthum willig ſich angeſchmiegt hat. Es iſt daher die Frage, ob dieſes vom Calvinismus geſchehen und in welches Verhältniß er zu den vorgefundenen oder beſtehenden Staatsformen getreten oder unwillkührlich gerathen ſei. Wir werden von den Calviniſten ſelbſt uns die Antwort geben, ihr aber als Correktiv, Ergänzung und Fixirung fremde Stimmen und in letzter Inſtanz die Geſchichte folgen laſſen. Jedoch der unerquicklichen und wenig lohnenden Mühe uns überhebend, ihr in den Schlangenwindungen der Politik, zerſetzender Leidenſchaften und Parteiintereſſen und der Cabinets- und Hofintriguen nachzugehen, werden wir dies nur in den äußerſt ſeltenen Fällen verſuchen,

da wir dieſe Momente in unabweisbarer Verbindung mit der innern Geſchichte des Calvinismus ſehen.

§. 3.

Der Calvinismus.

A. Calvin.

Calvin's politiſche Anſichten finden wir ausführlich am Ende ſeiner berühmten Inſtitution (Lib. IV, Cap. 20. De politica administratione.) und im Allgemeinen mit den im 16. Artikel der Augsburgiſchen Confeſſion enthaltenen Sätzen übereinſtimmend. „Wer zwiſchen Leib und Seele, zwiſchen dem gegenwärtigen vergänglichen und dem zukünftigen ewigen Leben zu unterſcheiden verſteht, wird leicht einſehen, daß das geiſtliche Reich Chriſti und das bürgerliche Regiment zwei ſehr verſchiedene Dinge ſind.“ Wie es eine jüdiſche Eitelkeit (judaica vanitas) ſei, jenes unter den Elementen dieſer Welt zu ſuchen und in ſie einzuſchließen, ſo müſſen wir, nach der klaren Lehre der Schrift die von Chriſto empfangene Wohlthat als eine rein geiſtliche Frucht erkennend, noch mehr darauf bedacht ſein, daß alle in ihm und durch ihn uns verheißene und dargebotene Freiheit auf dieſes ihr Gebiet (intra suos fines) beſchränkt werde. Denn was ſollte das Gebot des Apoſtels (Gal. 5, 1.), zu beſtehen in der Freiheit, damit uns Chriſtus befreit hat und ſein an die Knechte gerichtetes Verbot, wegen ihres Standes unbeſorgt zu ſein (I. Cor. 7, 21.), für eine andere Bedeutung haben, als daß die geiſtliche Freiheit ſehr wohl mit der bürgerlichen Knechtſchaft beſtehen könne. (§. 1.) Doch erklärt ſich Calvin mit größter Beſtimmtheit gegen eine bis zu jenem Dualismus führende Trennung des geiſtlichen und bürgerlichen Regiments, nach welcher dieſes als etwas Sündbeflecktes (rem polutam) und die Chriſten nichts Angehendes gelte, und bemerkt, daß wenn auch das bürgerliche äußere Regiment von dem geiſtlichen innern Reiche Chriſti verſchieden ſei, es doch nicht mit ihm im Widerſtreite ſich befinde, da dieſes ſchon auf der Erde in uns einige Anfänge (quaedam initia) nehme. Auch er nimmt eine bürgerliche Gerechtigkeit (justitia civilis) an, führt ſie aber weit über die oben (Bd. I, S. 163.)

angegebene Beſchränkung hinaus und in ſein theokratiſches Syſtem ein (§. 2.). Er ſtützt ſich dabei auf den berühmten Ausſpruch Jeſ. 49, 23., durch welchen, weil auf Chriſti Wiederkunft gehend, der Prophet, weit entfernt, die Könige herabzuſetzen, ſie den Gottesfürchtigen als ihre Beſchützer darſtelle (§. 5.) und erklärt, daß Diejenigen, welche gegen die bürgerliche Obrigkeit ſich auflehnen, weit mehr als die Juden (I. Sam. 8, 7.), Gott verwerfen, damit er nicht über ſie herrſche. Gegen den aus Luc. 22, 25. abgeleiteten Schluß, daß Chriſten nicht Regierungs- und obrigkeitliche Ämter bekleiden dürfen, erklärt er unter dem Ausrufe: „O ihr geſchickten Schriftausleger!“ (O dextros interpretes!), daß dieſer Ausſpruch des Herrn nur den Ehrgeiz der Jünger ſtrafe und ihnen zeige, wie ihr apoſtoliſcher Beruf ſich von den königlichen Ämtern, in welchen Einer über den Andern ſtehe, unterſcheide. Wären auch dieſe Ämter und die Regierungsformen überhaupt verſchieden, ſo wären ſie doch ebenfalls von Gott eingeſetzt. (§. 7.)

Was die Verſchiedenheit der Regierungsformen betrifft, ſo hatten Calvin's theokratiſche Anſichten ihm einen Aufflug gegeben, bei welchem dieſe Unterſchiede ſeinem Blicke verſchwammen. Die Staatsoberhäupter waren ihm „die Väter des Vaterlandes, die Hirten des Volks, die Wächter des Friedens, die Verwalter der Gerechtigkeit, die Rächer der Unſchuld“ (§. 24.), und da er dieſe Bedingungen in allen Verfaſſungen des Volkes Gottes erfüllt fand, ſo legte er auf keine ein beſonderes Gewicht. „Wenn es auch“, ſagt er, (§. 7.) „mannigfache Regierungsformen giebt, ſo ſind ſie doch nicht ſo weit von einander verſchieden, daß ſie nicht alle von uns als Gottes Ordnungen aufzunehmen ſein ſollten. Denn alle begreift Paulus zugleich, indem er ſagt, daß es keine Obrigkeit ohne von Gott gebe (Röm. 13, 1.), und welche von allen am Wenigſten gefällt, nämlich die Herrſchaft eines Einzigen, iſt gerade vor andern durch ein vorzügliches Zeugniß empfohlen worden: weil ſie, eine allgemeine Unterwerfung Aller verlangend, mit Ausnahme des Einen, deſſen Willen ſie Alles unterworfen hat, den hochanſtrebenden und trefflichern Geiſtern (heroicis et excellentioribus ingeniis) weniger gefallen kann. Aber die Schrift, um ſolchen verkehrten Meinungen entgegen-

zutreten, erklärt das Regiment der Könige ausdrücklich für eine Fürsorge der göttlichen Weisheit und befiehlt ganz besonders, den König zu ehren (Spr. 8, 15; I. Petr. 2, 17.). Und gewiß" fährt er (§. 8.) fort, „ist es sehr müßig, wenn von Privatpersonen, denen über die Einrichtung irgend öffentlicher Angelegenheiten zu entscheiden nicht zukommt, darüber disputirt wird, welche die beste Staatsform in dem Lande, in welchem sie leben, sein würde. Denn dies kann in sofern nicht anders als leichtsinnig im Allgemeinen bestimmt werden, als der Hauptpunkt dieser Untersuchung von den Umständen abhängt, und, wenn man die Staatsformen ohne diese Umstände unter sich vergleicht, die Entscheidung, welche vorzuziehen sei, nicht leicht ist: so sehr wetteifern sie mit einander um die gleichen Vorzüge (adeo aequis conditionibus contendunt)...." Nach Anerkennung der Vorzüge der aristokratischen oder gemischt aristokratisch-demokratischen Verfassung und der Bemerkung, daß sie von den obrigkeitlichen Personen geschützt werden müsse, und, wenn durch ihre Sorglosigkeit in Verfall gerathen, dieselben des Verrathes an dem Vaterlande sich schuldig machen, fährt er fort: „Aber wenn Die, welchen der Herr eine andere Verfassung gegeben hat, dieses auf sich anwenden, so daß sie nach einer Veränderung derselben streben, so wird dieses nicht allein ein thörichter und eiteler, sondern auch ein sträflicher (noxia) Gedanke sein. Denn wenn man das Auge nicht auf bloß einen Staat beschränkt, sondern zugleich auf den ganzen Erdkreis richtet, oder den Blick wenigstens auf fernere Regionen erweitert, so findet man, wie es in der That durch die göttliche Vorsehung nicht ohne Grund eingerichtet ist, daß verschiedene Länder nach verschiedenen Verfassungen regiert werden. Denn, wie die Elemente nur durch eine ungleiche Temperatur mit einander verbunden werden, so werden sie gerade durch ihre Ungleichheit am Besten zusammengehalten. Obschon dies Alles Denen nicht gesagt zu werden braucht, welchen der Wille Gottes genügt. Denn wenn er für gut gefunden hat, Könige über Reiche zu setzen, Senate oder Decurionen über freie Staaten, so ist es unsere Sache, Denen, welche er über die Orte, an denen wir leben, gestellt hat, willfährig und gehorsam uns zu beweisen."

Calvin erhebt das Amt der bürgerlichen Obrigkeit nicht bloß als von Gott gebilligt und genehm befunden, sondern auch als eine von ihm mit den glänzendsten Lobsprüchen bekleidete, außerordentlich (mirifice) uns empfohlene Würde und, auf die vielen Stellen, in welchen die obrigkeitlichen Personen Götter genannt werden, sich beziehend, erklärt er sie als von Gott bevollmächtigt, seine Person repräsentirend und gewissermaßen sein Amt versehend. Die Stelle Spr. 8, 15: „Durch mich herrschen die Fürsten und die Rathsherrn setzen das Recht" führt ihn zu der Erklärung: „Dies gilt so viel, als wenn gesagt wäre, daß nicht wegen menschlicher Sündhaftigkeit bei den Königen und andern Vorgesetzten alle Gewalt über irdische Sachen sich befinde, sondern nach göttlicher Vorsehung und heiliger Anordnung, welche es für gut gefunden, daß die menschlichen Angelegenheiten so geleitet werden..." (§. 4.) Daher ermahnt Calvin seine Gläubigen, die Obrigkeit, bei aller Unterwerfung unter dieselbe, nicht als ein nothwendiges Übel anzusehen, sondern zu ehren, und namentlich die Könige, auf Grund des Gebotes Spr. 24, 21. in der ihnen zu beweisenden Ehrerbietung gleichsam mit Gott zu verbinden. Jedoch bestimmt sich dagegen verwahrend, daß er von den Menschen rede und als ob „die Larve der (äußern) Würde Dummheit, Trägheit, Grausamkeit, Sittenlosigkeit und Verbrechen verdeckte und den Lastern Lob verschaffte", erklärt er, nur den Stand ins Auge zu fassen. (§. 22.)

Und auch nachdem Calvin von den über gottlose und tyrannische Könige verhängten und an ihnen durch berufene und unberufene Werkzeuge vollzogenen Gottesgerichten, die sich im alten Testamente befinden, gesprochen und den Fürsten: „Hört und erschrickt!" zugerufen hat; auch dann noch warnt er uns vor Verachtung oder Verletzung „jener mit Ehrfurcht gebietender Majestät erfüllten obrigkeitlichen Würde, welche Gott mit den strengsten Geboten sancirt hat; auch wenn sie von den Unwürdigsten und die sie, so viel an ihnen ist, beflecken, bekleidet wird". Denn wenn auch den Tyrannen die Rache des Herrn als Strafe folge, so dürfen doch wir (er erklärt, nur von Privatpersonen zu reden), denen bloß zu

gehorchen und zu dulden zukomme, deshalb nicht alsbald glauben, daß sie uns aufgetragen sei. (§. 31.)[1]

Es ließen sich als Beweise von der hohen Achtung Calvin's für die königliche Würde noch viele andere Stellen anführen. So sagt er, in seinen Vorlesungen über Daniel, von dem Eindrucke, welchen der Traum Nebukadnezar's auf den Propheten gemacht hatte (4, 16 al. 19.): „Hier erzählt Daniel, daß er auf eine gewisse Weise entsetzt war. Und dies beziehe ich auf den Schmerz, welchen der heilige Prophet über jene ihm im Gesichte gezeigte Strafe empfunden hatte. Es darf uns nicht verwundern, daß er über das Unglück des Königs von Babylon von Schmerz berührt war. Denn obgleich derselbe ein grausamer Tyrann war und die Kirche Gottes hart gedrückt, ja beinahe ganz zerstört hatte: so mußte er doch, weil er sein Unterthan war, für ihn beten." Zu Hosea 13, 1. bemerkt er, in seinen Vorlesungen über die kleinen Propheten: „Hier lernen wir, daß, wenn die Könige Ansehen und Gewalt haben, dieses allein von Gott ausgeht: denn, wenn Gott den Menschen nicht Schrecken einflößte (terrorem incuteret), so würde Keiner des Andern Joch auf sich nehmen, ein Jeder wenigstens nach Gleichheit streben oder sich über den Andern erheben wollen. Gewiß ist daher, daß wenn Einer an Macht unter Vielen hervorragt, es durch einen geheimen Rathschluß Gottes geschieht, welcher das ganze Volk zur Ordnung zwingt, und bewirkt, daß es sich nicht weigert, dem Gebote eines einzigen Menschen zu gehorchen." An einigen Stellen schwingt sich aber das Gefühl von der göttlichen Würde der Könige noch höher auf. So schließt er aus der Stelle: „Seine Äste waren schön und trugen viele Früchte" (Daniel 4, 9 al. 12.), daß auch in den hinter ihren Pflichten weit zurückbleibenden Fürsten der göttliche Segen glänze und, weil Gott seine Gnade in ihnen nicht gänzlich auslöschen lasse, sie genöthigt werden, einige Frucht zu

---

[1] Dieser §. wird selbst von dem katholischen Bodin P. 305 seines wichtigen Werks „Les six livres de la Republique. Paris, 1583." als Beweis angeführt, daß Calvin, wie überhaupt die berühmtesten und gelehrtesten protestantischen Theologen, nicht bloß die Tödtung des souveränen Fürsten, sondern auch die Auflehnung gegen denselben ohne speciellen Befehl Gottes für unerlaubt gehalten hätte. Ich werde darauf noch zurückkommen.

bringen. Und die Stelle bei Daniel 5, 19, in welcher von der Furcht der Völker vor des Königs Macht die Rede ist, läßt Calvin die Bemerkung machen, daß die irdischen Könige nicht durch Zufall, sondern durch die Hand Gottes erhoben werden, daß der Prophet mit jenen Worten andeute, wie die Herrlichkeit Gottes den Königen, so lange als er ihnen die Herrschaft erhalten wolle, aufgeprägt (insculpta) sei u. s. w. und fragen: „Woher kommt es, daß, obgleich die Ehrsucht in Aller Herzen wurzelt, viele Tausende von Menschen Einem sich unterwerfen und von ihm sich beherrschen, ja viele Unbilden gefallen lassen? Woher dies, wenn nicht daher, daß Gott Die, welche er erheben will, mit dem Schwerte und mit Macht ausrüstet?"

Mit diesen Ansichten Calvin's hängen ganz natürlich die von der Verpflichtung der Unterthanen zum passiven Gehorsam und von der Verwerflichkeit ihrer Empörung gegen ihre Machthaber oder Obrigkeit wenigstens in thesi und unter der Beschränkung durch das theokratische Princip zusammen. Die herrliche, seine Vorlesungen über den Propheten Daniel begleitende Zueignungsschrift an seine französischen Glaubensbrüder, liefert davon einen um so sprechendern Beweis, als sie zur Zeit des Religionsgesprächs von Poissy und unter Umständen geschrieben und veröffentlicht wurde, da der französische Calvinismus schon seine politische Stärke erkannt und diese Erkenntniß ihn mit den sanguinischsten, der geduldigen Ertragung von Verfolgung und Leiden widerstrebendsten Hoffnungen erfüllt hatte. Nach der Bemerkung u. A. wie Gott zeige, daß alle nicht auf Christum gegründete Macht hinfällig sei und allen Herrschaften (regnis), welche durch zu hohe Selbsterhebung Christi Ehre verdunkeln, baldigen Untergang gedroht habe, stellt er die durch das Evangelium, bei dem Widerstreben gegen dasselbe, hervorgebrachten Erschütterungen mit dem Erbeben der Erde bei der Verkündigung des Gesetzes in eine sehr sinnreiche Parallele. Hierauf erwähnt er der rasenden Anfälle „Heliogabal's, des römischen Priesters, mit seiner rothen, blutgierigen Cohorte und seinen gehörnten Bestien" auf Christum, um, nach gewohnter Anrufung Gottes und „aller heiligen Engel", als Zeugen, daß es nicht an ihm gelegen habe, wenn Christi

Reich nicht in Ruhe und Frieden gediehen ſei, über „die dreißigjährigen zahlloſen Scheiterhaufen“ und „die ſchmählichen Leiden der letzten ſechs Monate“ ſich zu ergießen. „Aber, wenn euch auch noch Schwereres bevorſtehen ſollte“, ermahnt er hierauf ſeine franzöſiſchen Glaubensbrüder, „müßt ihr doch, um euch als Schüler Chriſti, wahrhaftig in ſeiner Schule gelehrt, zu zeigen, euch beſtreben, daß keine, auch noch ſo maßlos gegen euch losbrechende Wuth der Gottloſen, die Mäßigung, welche allein dieſelben bisher beſiegt und gebrochen hat, erſchüttere. Und wenn die Dauer (euerer Leiden) euch drücken ſollte, ſo komme ſogleich jene berühmte Weiſſagung (bei Daniel), in der das Schickſal der Kirche auf's Leben (ad vivum) vorgebildet iſt, euch ins Gedächtniß zurück.“ [2]

So an der äußerſten Gränzlinie der auch vor dem Richterſtuhle unſers modernen chriſtlichen Staats beſtehenden politiſchen Anſichten des großen Reformators angekommen, glauben wir noch eine Stelle in dem erwähnten Capitel ſeiner Inſtitution anführen zu müſſen, welche über jene Linie wenigſtens *hinausweiſet* und daher von dieſer Seite auch ſchon, mindeſtens indirekte Anfechtung erfahren hat.

Nach der Bemerkung, daß das Wort Gottes uns der Herrſchaft nicht bloß ſolcher Fürſten unterwerfe, welche rechtſchaffen und treu ihr Amt uns gegenüber verrichten, ſondern auch aller insgeſammt, welche auf irgend eine Weiſe zur Herrſchaft gelangt ſind (qui quoquo modo rerum potiuntur), auch wenn ſie nichts weniger als Das leiſten, was zu ihrer Pflicht gehöre und daß auch dem verworfenſten und jeglicher Ehre unwürdigſten Menſchen, wenn er nur im Beſitze der öffentlichen Gewalt ſei, jene herrliche und göttliche Macht beiwohne, welche der Herr in ſeinem Worte den Dienern ſeiner Gerechtigkeit und ſeines Gerichts übertragen habe (§. 25.), fährt er fort: „Zuerſt möchte ich, daß die Leſer jene nicht umſonſt ſo oft in den heiligen Schriften angeführte Vorſehung und beſondere That (singularem actionem) Gottes bei Austheilung der Reiche und Einſetzung der

[2] „Joannes Calvinus piis omnibus Dei cultoribus, qui regnum Christi in Gallia recte constitui cupiunt.“ Epp. Hanoviae, 1597. P. 568—578; da die Dedication ſich nicht in der mir vorliegenden Amſterdamer Ausg. v. 1667 der Vorleſungen über Daniel befindet.

Könige, wie er es gewollt, bemerkten und emſig betrachteten. Bei Daniel (2, 21 u. 37.) heißt es: Der Herr ändert die Zeiten und die Wechſel der Zeiten; ſetzt Könige ab und ein und (4, 17 u. 25, al. 14 u. 22.) damit die Lebendigen erkennen, daß der Höchſte mächtig iſt über der Menſchen Königreiche und ſie giebt, wem er will. Solcher Ausſprüche giebt es viele in der Schrift, beſonders aber bei dieſem Propheten. Was nun Nebukadnezar, welcher Jeruſalem eroberte, für ein König war, nämlich ein großer Räuber und Verwüſter fremden Guts, iſt genugſam bekannt. Doch erklärt der Herr bei Ezechiel (29.), daß er ihm für den Gehorſam, den er ihm bei dieſem Raube und dieſer Verwüſtung geleiſtet, das Land Ägypten gegeben habe." Nach Anführung anderer Stellen zum Beweiſe, daß alle Macht Nebukadnezar's ihm von Gott verliehen worden ſei, ſagt Calvin ferner: „Wenn wir hören, daß der König von Gott eingeſetzt iſt, ſo müſſen wir zugleich die göttlichen Gebote, ihn zu ehren und zu fürchten, im Gemüthe wiederholen und dürfen wir nicht anſtehen, auch dem verworfenſten Tyrannen die Ehre zu erweiſen, welcher er von Gott gewürdigt worden iſt. Samuel, als er dem Volke Israel ankündigte, was es von ſeinen Königen zu leiden haben würde, ſagte: Das wird das Recht des Königs ſein, der über euch herrſchen wird: Euere Söhne wird er nehmen.... (I. Sam. 8.) Gewiß werden die Könige, welche das Geſetz (V. Moſ. 17.) trefflich zu aller Mäßigung anleitet, dieſes nicht rechtmäßig thun; aber es wurde doch das Recht über das Volk, dem es ſich fügen mußte und nicht widerſtreben durfte, genannt; als wenn Samuel geſagt hätte: So weit wird die Frechheit der Könige gehen; welcher Einhalt zu thun, nicht an euch iſt, denen nur übrig bleibt, die Befehle zu empfangen und ihnen zu gehorchen." (§. 26.) Calvin iſt alſo weit entfernt, aus dieſem Ausſpruche des Propheten ein abſolutes ſogenanntes „königliches Recht" (jus regium) abzuleiten und geräth ſo ſchon dadurch mit vielen lutheriſchen Theologen der Vergangenheit und gewiß auch Manchen unſerer Zeitgenoſſen in einen Widerſpruch,[3] den aber

[3] „Masii Interesse Principum circa Religionem Evangelicam ad Serenissimum et Potentissimum Daniae Regem. Hafniae, 1687"

weitere Unterſuchungen und nähere Betrachtungen, auch ohne Conſequenzmachereien und Principverſchleichungen, wie ſie der Calvinismus in ſo vollem Maße erfahren hat und noch erfährt, noch ſtärker hervortreten laſſen.

P. 115—117, wo außer auf Melanchthon (Philos. Moral. T. IV oper. p. 248.), Gerhard (T. VI Loc. Comm. Artic. de Magistratu §. 125) u. ſ. w. auch auf Luther verwieſen wird: „Aber das weltliche Reich macht viel mehr Feinde aus freunden, Damit, das es gut nimpt, vnd foddert, vnd nichts vbels leiden wil noch kan. Denn wie wolt ein Weltkönig bleiben, wenn er nichts ſolt foddern noch nemen von den Vnterthanen oder Freunden, Vnd ſolt alles vbel leiden, Nichts ſtraffen, ſich jederman effen vnd narren laſſen? Es thuts nicht, vnd tang auch nicht in weltlichem Reich, Darumb, da die Jüden auch wolten weltliche Könige haben I. Reg. 8, Lies er jnen anzeigen, was für laſſt vnd bürden ſie tragen müſſen, Welchs ſie zuvor vnter den Richtern vnd Propheten nicht bedurfften, Da Gott ſelbs durch dieſelbigen regirte." (Ausleg. des 2. Cap. Sach., Werke Th. IV, Jhen. 1574 fol. 252 *b*). Aus Hulſemann („ille civilis potestatis vindex acerrimus, in Breviar. Extens. cap. 20 §. 12") wird angeführt: „Jus regis, de quo I. Sam. 8. 11 seqq. non est iniqunm, sed indultum a Deo, et tale quo Magistratus urgente Reip. conservandae necessitate, salva conscientia uti potest. Quod probatur cum inductione specierum ibi determinatarum, tum ex capite X. 25. Quid magnum enim si Rex urgente Reip. necessitate tollat filios et filias subditorum illosque praeficiat curribus, equis, armaturae suae? aliis utatur ad operas rusticas, aliis ad operas oeconomicas, quae foemellis attribuuntur, non voluptatis explendae causa, sed quod ad has operas unguentariam, culinariam et pistoriam habiles sint, ad illas militares nempe et rusticas non aeque." und mit einem Seitenhiebe auf die Reformirten bemerkt: „Interea Juris etiam Regii hic meminisse intererat, ut ex diversa interpretatione constaret, quinam interpretes supremis potestatibus maxime faverent, illinc qui contra Jus Regium tanto clamore insurgunt, et Tyrannidis ac iniquitatis accusant, an vero Lutherani, qui veri juris titulum hic agnoscunt, adeoque in ejusmodi casibus subditorum obsequia requirunt." Dieſer Hieb wird noch mittelbar P. 168. durch das mit ganz großen Lettern zur Dedication an den König paſſende große Wort: „Erit in Dania summa et absoluta Majestas, quamdiu Lutherana Religio manserit" verſtärkt. Die Abhandlung, auf die wir noch zurückkommen werden, befindet ſich auch in den ſchon oben (Bd. I, S. 75.) angeführten „Masii Dissertat. Academ. T. I. Hamburgi, 1719" P. 681—789. abgedruckt. — Von Maſius (Prof. der Theol. in Copenhagen u. Hofprediger) iſt auch die 1848 zu Hamburg neu aufgelegte Schrift: „Kurzer Bericht von dem Unterſchied der wahren Ev.-Luther. u. der Ref. Lehre, nebſt... Erörterung folgender Fragen: I. Ob zwiſchen den Luther. u. Ref. eine Religions-Einigk. u. Brüderſch. zu hoffen? II. Ob nicht die Reformirten Gewiſſens halber verbunden ſind, kraft ihrer eigenen Lehrſätze zu uns zu treten?" Die Antworten ſind natürlich nicht zweifelhaft.

Aus Calvins theokratischen Begriffen vom Staate und von dessen hoher Würde und heiligem Berufe floß es ganz unabwendlich, daß er an die Regierungen Ansprüche machte, die, über Bestehendes weit hinausgehend, keine zu erfüllen bereit war. Wir begegnen ihnen schon in jener Zueignungsschrift an seine französischen Glaubensbrüder und seiner Aufforderung an sie zur Mäßigung und Geduld. Denn unmittelbar nach Erwähnung der Hinfälligkeit aller nicht auf Christum gegründeten Macht, geht er auf Gegenwärtiges und Specielles in der Bemerkung über: „Die Könige, welche jetzt weit und breit herrschen, werden, wenn sie sich nicht willig der Herrschaft Christi unterwerfen, durch traurige Erfahrung erkennen, daß jenes schreckliche Gericht auch auf sie gehe. Was ist auch weniger zu ertragen, als Den um sein Recht zu verkümmern, durch dessen Schutz ihre Würde erhalten wird? Gleichwohl sehen wir, wie Wenige unter ihnen den Sohn Gottes annehmen; ja, wie sie eher Alles in Bewegung setzen und selbst das Äußerste aufbieten, als daß sie ihn in ihre Lande einziehen lassen, auch viele Räthe, ihm alle Zugänge zu versperren, ihren ganzen Fleiß anwenden. Wenn sie dabei aber noch den christlichen Namen vorwenden und sich rühmen, die besten Vertheidiger des katholischen Glaubens zu sein, so wird eine so frivole Eitelkeit durch den wahren und ächten Begriff von dem Reiche Christi leicht widerlegt. Denn sein Thron oder sein Scepter ist nichts Anderes als die Lehre des Evangeliums....." [4] Wie so Calvin allen katholischen Staaten und Regierungen den Fehdehandschuh hinwirft, so führt uns ein tieferes Eingehen in seine theokratischen Begriffe zu der Erkenntniß, daß seine Ansichten vom christlichen Staate von denen seiner und unserer protestantischen Zeitgenossen weit abwichen. Gottes heiliges Gesetz sollte nicht bloß formell und summarisch angenommen und nur emblematisch auf das Titelblatt des Staatscodex geschrieben und gemalt und unter diesen täuschenden Formen nur Das wirklich in denselben aufgenommen werden, was man nach Zeit und Verhältnissen für anwendbar, passend und bequem hielt, sondern ihn ganz durchdringen. Es sollte alles ihm Widersprechende aus-

[4] Epp. p. 571.

ſcheiden und „den Souverän mit Gott, das menſchliche Geſetz mit dem göttlichen, confrontiren“.[5] Im Princip lag dies ſchon in dem Gebote, Gott mehr zu gehorchen, als den Menſchen. Aber wenn es auf die Anwendung ankam, ſo ſchauderte man vor der unendlichen Tragweite dieſes Gebotes zurück. Dieſer Schauder wurde noch dadurch vermehrt, daß Calvin das Geſetz Gottes nicht nach einer außer ihm ſtehenden Autorität, wie die Katholiken nach der der Kirche, ſondern nach der eigenen Erkenntniß auslegte und, weil er den Faden der Tradition abgeriſſen hatte, auch auslegen mußte. Die juridiſche und ſtaatsmänniſche Bildung, die er auf berühmten franzöſiſchen Rechtsſchulen erhalten hatte, der nähere Umgang mit Lehrern, von denen mit Gewißheit anzunehmen iſt, daß die in jener Zeit allgemeiner Geiſtererweckung und Ideengeburt kreiſenden und wirbelnden Begriffe von Kirche und Staat und Freiheit nicht an ihnen vorübergegangen waren, gaben dem jungen Manne Gelegenheit, ſeine theokratiſchen Anſichten zu erweitern, kritiſch zu ſichten und tiefer zu begründen. Die entſchiedenſte Feindſchaft der weltlichen Machthaber und Großen und der Prieſter gegen eine Reformation, die jenes Gebot auch nur annähernd ins Leben einzuführen geſucht hätte, wies ihn mit dieſen Anſichten unwillkührlich an das Volk und gab ihnen ſchon auf dieſe Weiſe eine ſtarke demokratiſche Färbung, welche der Umſtand, daß die Feinde, trotz ihrer höhern Stellung und ſtärkern Macht, nicht verſchmähten, gegen die „neue Religion“ die gleichen Stützen zu ſuchen, noch rechtfertigen, oder wenigſtens entſchuldigen und erklären konnte.[6]

---

[5] Soyous T. II, p. 300, wo es gleich weiter ſehr wahr und ſchön heißt: „Dans ce point de vue sévère, bien des prestiges protecteurs de la puissance disparaissaient et le respect du sujet se réduisait à une abstraction qui livrait carrière aux examens sévères et aux exigences.“

[6] S. die oben (Bd. II, S. 605.) von D'Aubigné angeführten Worte. — Der berühmte Publiciſt Pufendorf hat die Hinneigung des Calvinismus zur Demokratie aus dieſem geſchichtlichen und dem gleich folgenden örtlichen Grunde wenigſtens glücklicher, als unmittelbar vorher aus dem dogmatiſchen — ſeiner Prädeſtinationslehre nämlich (!!??) abgeleitet: „Ejus rei causa peritis rerum non obscura est. Qui enim per Galliam, Helvetiam atque Belgium simul cum Pontificia religione autoritatem Pontificiorum Episcoporum ejuraverant, cum novam Ecclesiae administrationem instituerent,

Aber, ehe noch dieſe demokratiſche Theokratie — wie wir ſie einſtweilen nennen wollen — in ihm ſich begründen konnte, ſah er ſie in kleinen, zwiſchen Blutgerüſten und aus Scheiterhaufen ſich erhebenden Kirchen in rohen, aber ſichern Anfängen ſich verwirklichen. Denn, müſſen wir, oft Geſagtes wiederholend, fragen, auf welche andere Kraft hätten dieſe Kirchen ſich verlaſſen können, als die eigene innere, welche Grundlage ſich unterlegen, als die breite demokratiſche, aus der ſie ja erwachſen waren, durch welche Sehnen und Adern ſich zuſammenhalten, und lebendig erhalten, als die ihrer Älteſten? So kam Calvin nach Genf, deſſen politiſche Freiheit mit der kirchlichen erwachſen war und das ihn zu den ſchweizeriſchen Freiſtaaten in lebendigen Verkehr und nahe Beziehung brachte. Gegen ſeinen Willen dort feſtgehalten und zum Gehülfen Fa-

in democraticam regiminis formam consenserunt, in qua et ministri omnes inter se essent aequales, et ad conventus Ecclesiasticos seniores quoque et diaconi e plebe adsciscerentur. Cum autem semel in rebus sacris plebs ad suffragium admitteretur; proximum fuit, ut crederent, iniquum esse totam civitatem unius hominis voluntate regi. Accedebat quod Helvetii quidem, democratiis innati, non possent non illum statum magni facere; Galli autem et Belgae, qui a Principibus injustam sese persecutionem pati clamitabant, odium et in hos et in quosvis alios Monarchas conciperent. Uti solitum est hominibus, odisse, a quibus laesus fuisti, odiumque unius in totum genus diffundere. Ac judicant prudentes, ad turbas istas, quae superioribus annis Angliam miserrime exercuerunt, non parum contulisse dogmata Genevensia, quae juventus Anglicana ibidem studiis operata, aut ex eorum scriptis hauserat et in patriam disseminaverat." (Pufendorfii Dissertationes Acad. Select. Upsaliae. 1677. De Concordia verae politicae cum Relig. Christ. P. 455—457.) Er überſieht aber, daß, wenn auch der urſprüngliche Wahl-Modus ganz demokratiſch war, die Ergänzung der kirchlichen Organe nicht durch Zurückgehen auf das Volk, ſondern durch dieſe, alſo durch Cooptation erfolgte und denkt ſich dieſe Ergänzung ſo, wie ſie u. A. Morel und der berühmte Ramus einführen wollten. (S. Bd. I, S. 441 sq. u. f. w.) Die Anſicht des berühmten Publiciſten iſt aber heute noch die herrſchende und es ſchließen ſich derſelben viele gleich unrichtige an. So ſagt Mignet (S. 109 u. f. ſeiner Bd. I, S. 320 citirten trefflichen Schrift): „Calvin, indem er die Principien Luthers bis auf ihre letzten Folgerungen trieb, ſchuf dieſem nach eine übertriebene Lehre für Logiker, einen Gottesdienſt und eine Moral für Puritaner, eine Regierung für Demokraten..... Der Calvinismus, die Religion der Inſurgenten..."

rel's erkoren, fand er die daſigen kirchlichen und ſtaatlichen Verhältniſſe in dem oben geſchilderten, mit völliger Auflöſung ſie nahe bedrohenden Zuſtande. Gern hätte er ſich ihnen ganz entzogen; aber in den Drohworten Farel's Gottes Stimme hörend, nahm er ſie in ſeine Hand. Da traten all' ſeine theokratiſchen Begriffe lebendig und verſtärkt vor ſeine Seele, in ihnen allein die Rettung des kleinen Freiſtaats erkennend. Gewohnt, nichts halb zu thun und Das, dem er ſich einmal hingegeben hatte, bis an ſeine äußerſten Gränzen zu verfolgen, konnte er nicht damit ſich begnügen, wie Luther, in donnernden Reden und Sendſchreiben Fürſten und Völker, die Genfer ſummariſch anzugreifen, zu züchtigen und zur Beſſerung ihres Wandels aufzurufen, ſondern er mußte die ganze Kraft ſeines Lebens, Willens und Geiſtes daran ſetzen, dieſelben Gottes heiligem Geſetze in der ihnen gebotenen Faſſung und Auslegung im Ganzen und im Einzelnen zu unterwerfen, kurz, ſeine Theokratie ins Leben zu rufen. Der Widerſtand, welcher dieſen ſeinen Beſtrebungen entgegengeſetzt wurde, vertrieb ihn aus Genf und führte ihn nach Straßburg, wo er 1500 franzöſiſche Landsleute vorfand,[7] in denen, bei dem friſchen Andenken an die Verfolgungen und Leiden, die ſie um ihres Glaubens willen erfahren hatten, an die Gefahren, denen ſie eben erſt entgangen waren, jene demokratiſch-theokratiſchen Anſichten mächtig gährten. Sie floſſen mit denen Calvin's zuſammen, welche, wenn auch von ihnen verſtärkt, doch, weil mehr eine Frucht objektiver Überlegung, als des ſubjektiven Gefühls, über ſie die Oberhand gewannen, ſie ordneten, regelten und befeſtigten und eine Kirche „nach urchriſtlichem Muſter“ ins Leben riefen. Sie konnten es um ſo leichter und ſicherer, als „keine ererbten Zuſtände, keine lokalen oder perſönlichen Rückſichten hier den Fremdlingen für ihre Durchführung Hinderniſſe in den Weg legten, die Elemente, unabhängig und gleichberechtigt ſich mit Bewußtſein und Freiheit zum Organismus zuſammenfügten“.[8] Durch die entgegengeſetzte zwiefache Erfahrung, daß hier aus dieſen Anſichten eine die ſchönſten Früchte verheißende

[7] Crottet, Petite Chronique Protestante de France. 1846. P. 116.
[8] Soldan, Geſch. des Proteſtantismus in Frankreich. 1855. Bd. I, S. 166.

Kirche aufgeblüht war, dort aber der Widerſtand gegen dieſelben alle Gräuel der Anarchie hervorgerufen hatte, in ihnen unerſchütterlich beſtärkt, kehrte Calvin nach Genf zurück, wo er das angefangene und unterbrochene Werk wieder aufnahm und ausführte. Welche Schwierigkeiten er dabei zu überwinden hatte, zeigt die Geſchichte und es iſt wohl anzunehmen, daß dieſelben, welche in einer Monarchie noch größer geweſen wären und die in Frankreich trotz ihr aufblühenden Kirchen ihn der republikaniſchen Verfaſſung in jedoch mehr ariſtokratiſcher, als demokratiſcher Färbung geneigt machten.[9]

Zu dieſer Hinneigung wurde Calvin, ſeiner Erklärung nach, außerdem noch durch die objektive Betrachtung der verſchiedenen Staatsformen geführt; wenn ſie ihm nicht, wie wohl natürlicher, aber ſchwer erweislich, durch all' jene Umſtände gegeben worden iſt und er ſie nicht ſich und Andern hintennach auf dieſe Weiſe zu rechtfertigen geſucht hat. „Leicht iſt", ſagt er in dem angeführten Capitel ſeiner Inſtitution, „der Fall von der Monarchie in die Tyrannei: aber nicht viel ſchwerer von der Gewalt der Optimaten in die Faktion Weniger, noch weit leichter jedoch von der Volksherrſchaft in den Aufruhr. Wenn aber jene drei Regierungsformen, welche die Philoſophen annehmen, an ſich betrachtet werden ſollten, ſo würde ich keineswegs läugnen, daß entweder die Ariſtokratie oder eine aus ihr und der Demokratie gemiſchte Staatsverfaſſung vor allen andern bei Weitem den Vorzug verdiente:

---

[9] „Ami Perrin, General-Kapitän der Stadt, wurde wegen ſeiner Ausſchweifungen in den Bann gethan und ſeiner Frau, weil ſie getanzt, dem Schauſpiele beigewohnt und blasphemirt hatte, eine Buße aufgelegt. Solche Strenge war aber nur in republikaniſchen Staaten ausführbar, wo die höchſten Aemter durch jährliche Wahl wechſeln und die Inhaber derſelben bald wieder unter die andern Bürger zurücktreten. In monarchiſchen Staaten dagegen würde die Gewalt einer ſolchen Cenſur-Behörde in der Würde der erſten Hof- und Staatsämter, der Macht großer Familien und der ganzen Verfaſſung wohl unbeſchreibliche Schwierigkeiten finden. Dieſe Kirchenverfaſſung ging daher auch in die monarchiſchen reformirten Staaten nicht ganz oder gar nicht über; ſo wie auch wohl hierin der Grund zu ſuchen iſt, warum in der lutheriſchen Kirche eine ähnliche Einrichtung nicht getroffen worden, und die anfangs den einzelnen Pfarrern und dann den Conſiſtorien ertheilte Befugniß der Ausſchließung vom A.-M. gar bald wieder entſchlafen iſt." (Über die Bildung und den Geiſt Calvins und der Genfer Kirche, von Voetſchneider. Reform. Alman. a. d. J. 1821. S. 138.)

nicht zwar an und für ſich ſelbſt, ſondern weil es, wie ein Jeder zur Genüge erkennt, ſehr ſelten geſchieht, daß die Könige ſich ſo mäßigen, daß ihr Wille nie vom Rechten und Guten abweicht und weil es eben ſo ſelten iſt, daß ſie ſcharfſinnig und klug genug ſind, um das Erforderliche zu erkennen. Die menſchliche Sündhaftigkeit oder Mangelhaftigkeit bewirkt daher, daß es ſicherer und erträglicher iſt, mehrere Regierende zu haben, damit ſie ſich gegenſeitig unterſtützen, belehren und ermahnen, und wenn einer mehr als recht iſt, ſich erhebt, ſich mehrere Cenſoren und Meiſter finden, um ſeiner Willkühr Einhalt zu thun. Dies hat eben ſo immer durch die Erfahrung ſich bewährt, als der Herr durch ſeine Autorität beſtätigt, da er eine der Demokratie verwandte Ariſtokratie bei den Israeliten einführte, als er, bis er in David das Bild Chriſti darſtellte, ſie in der beſten Staatsverfaſſung haben wollte. Und wie ich gern geſtehe, daß keine Regierungsform glücklicher iſt als die, in welcher die Freiheit gebührend gemäßigt und dauernd gegründet iſt, ſo halte ich auch Die für die glücklichſten, welche dieſer Lage genießen können, und wenn ſie für ihre Erhaltung und Bewahrung kräftig und ſtandhaft wirken, ſo gebe ich zu, daß ſie nichts Pflichtwidriges thun.“ (§. 8.)

Dieſe Hinneigung zur republikaniſchen Verfaſſung, bei völliger Anerkennung der übrigen Regierungsformen, als ebenfalls göttlichen Urſprungs, und durch Analogien in der heiligen Schrift gerechtfertigt, bei einem Manne, welcher in einer Republik lebte und ſegensvoll wirkte, in den ihm zunächſt ſtehenden Organen und Hütern des monarchiſchen Princips aber die bitterſten, glühendſten Feinde und Verfolger ſeiner Lehre und ſeines mit ihr vor ihm zuſammenfallenden Gottes ſah, kann nur Denen anſtößig ſein und als antimonarchiſch und aufrühreriſch erſcheinen, welche, ohne auch nur einigermaßen in den Charakter und die Schriften deſſelben eingegangen zu ſein,[10]

[10] Wie über Calvin und den Calvinismus ohne ein ſolches Eingehen geurtheilt worden iſt, glaube ich an zwei gleich hervorragenden Beiſpielen zeigen zu können. In dem noch weiter unten anzuführenden Streite des ſchon S. 17 erwähnten Prof. Maſius in Copenhagen mit dem pſeudonymen Moſanus erſchien dort „Das Gründlich Verthädigte Treue Lutherthumb, Entgegen geſetzet Der Schule Calvini.. 1691,“ welches die daſige theologiſche Fakultät mit einem

entweder mit Unkenntniß ihn beurtheilen, oder mit einseitiger Voreingenommenheit und Principerschleichung die monarchische

---

ihren Collegen und dessen Angriffe auf die Reformirten vertretenden amtlichen Gutachten begleitete. In demselben heißt es u. A.: „Quae enim Imperantibus exspectanda ab istis civibus obedientia, qui ex Calvino Libr. III. Institut. Relig. Christ. c. XIX. 9. 15 et Sib. Lubberto de Pontif. Rom. Lib. VIII. c. 7. didicerunt, Leges civiles conscientiam non obligare?“ Der angezogene erste Paragraph (9) handelt, wie das ganze Capitel, von der christlichen Freiheit als etwas rein Geistlichem und vom Äußerlichen (wie Stand und Besitz) Unabhängigem und kann hier gar nicht in Betracht kommen. Im folgenden Paragraphen (15) nimmt Calvin zwei Gesetze in einem jeden Menschen an: das sein Gewissen in göttlichen Dingen anleitende geistliche und das bürgerliche, welches ihn in seinen Pflichten gegen die Menschen unterrichtet. Für das zweite wird auf das oben angeführte Cap. 20. des vierten Buches verwiesen, nach welchem die Machthaber allen Gehorsam zu erwarten haben. Aber schon dieser angefochtene Paragraph könnte dieselben über den von der Fakultät befürchteten Mißbrauch der christlichen Freiheit völlig beruhigen. Denn es heißt hier: „Hac distinctione fiet, ne quod de spirituali libertate docet Evangelium perperam ad politicum ordinem trahamus: acsi minus secundum externum regimen humanis legibus subjicerentur Christiani, quia solutae sunt coram Deo ipsorum conscientiae: quasi propterea eximerentur omni carnis servitute, quod secundum spiritum liberi sunt.“ Nicht viel glücklicher scheint mir das aus Lubbertus gegen den Calvinismus genommene Argument zu sein. L. erklärt, wie daraus, daß Gott alle Obrigkeit eingesetzt habe, nicht folge, daß dieselbe das Gewissen bindende Gesetze geben könne, sondern nur, daß wir ihr, deren Gewalt wir von Gott unterworfen sind, ohne gegen unser Gewissen zu handeln, nicht widerstehen dürfen. (Sibrandi Lubberti de Papa Romano libri decem. Franek. 1594. P. 704.) Auf die zur Erläuterung angeführten abgeschmackten Beispiele kommt hier nichts an. — Der berühmte, mit dem Calvinismus allerdings zerfallene Hugo Grotius zeigt mir ein gleich geringes Eingehen auf denselben. Nach ihm sind zu seiner Zeit einige zwar gelehrte, aber der Zeit und den örtlichen Verhältnissen zu sehr dienende Männer aufgetreten, welche erst sich, dann Andern eingeredet hätten, daß das gegen den Widerstand wider die oberste Staatsgewalt Gesagte nur auf Privat-, nicht aber auf „inferiores magistratus“ Anwendung finde: welche Meinung nicht zulässig sei. Unter diesen Männern führt er außer Paräus (Pareus) über Röm. 13, Junius Brutus (eine in der Folge zu analysirende berühmte calvinische Schrift) u. s. w. auch Peter Martyr zu Richter C. 8. an. (De Jure Belli et Pacis Lib. I, Cap. IV, §. 6.) Peter Martyr spricht sich aber an der angegebenen Stelle mit der größten Entschiedenheit gegen eine solche Auflehnung aus und beruft sich, außer auf biblische Beispiele, auf das der unter Julian dem Abtrünnigen dienenden christlichen Soldaten, die ihm willigen Gehorsam geleistet und „obgleich bewaffnet, nie gegen den grausamsten Tyrannen das Schwert gezogen“ hätten. Die „inferiores magistratus“, welche er von dieser unbedingten Un-

Regierungsform allein aus der Bibel ableiten und so als ausschließlich zu Recht bestehend ansehen. Wie hätte auch der klare, nüchterne, scharfblickende und ganz praktische Calvin, welcher die Fäden seiner Reformation und Kirchenverfassung weit über seine kleine Republik hinaustrieb, an Thronen anzuknüpfen und diese mit ihnen zu umspinnen suchte, an die Könige von Polen und England schrieb, um sie für seine Kirchenverbesserung zu gewinnen u. s. w., wie hätte dieser Calvin im Princip antimonarchisch, wie er, welchen Sinn für Ordnung so ganz beherrschte, aufrührerisch sein können!

In dem Vorzuge, welchen Calvin der republikanischen Verfassung giebt und dem wir übrigens nur in seiner Institution begegnen, lag also gewiß nichts principiell Antimonarchisches und noch weniger Staatsgefährliches, wohl aber in seiner rücksichtslosen Erhebung und Geltendmachung jenes apostolischen Gebotes, Gott mehr zu gehorchen, als den Menschen und dessen, wie schon bemerkt, schwer zu bestimmender und unsicherer Gränze. Und dieses Gefährliche wurde noch, nicht durch die irrthümlich behauptete Scheidung der Rechte der Kirche von denen des Staates,[12] sondern durch die,

---

terwerfung ausnimmt, sind ihm indeß die „in Repub. loco et dignitate principibus minores," welche, wie im deutschen Reiche die Kurfürsten „reipsa potestatem superiorem eligunt, certisque legibus Reipub. praeficiunt." Zu 8, 23. empfiehlt er das Beispiel des die ihm angetragene Herrschaft ablehnenden Gideon und bemerkt: „Colligimus hinc, dum aliquid nobis offertur, semper esse cogitandum, an id natura sua bonum sit, et an legitime detur ac usurpari queat. Quod si non ita fuerit, a nobis quicquid offertur depellamus, ut Christus rejecit Satanam, cum ei omnia regna mundi polliceretur, neque a turbis regnum oblatum recepit." (In lib. Jud. Comment. Tiguri, 1561. Fol. 64*b*, 65*a* et 108*a*.)

[12] Hundeshagen, S. 17. seiner lichtvollen Schrift: „Über den Einfluß des Calvinismus auf die Ideen vom Staat und (von) staatsbürgerlicher Freiheit. Bern, 1842." Die Frage ist eine sehr schwierige und verschieden beantwortete. Weber (S. 16. seiner geschichtlichen Darstellung des Calvinismus im Verhältniß zum Staat. 1836) läßt Calvin die Kirche ganz vom Staate trennen. Nach Henry (Bd. II, S. 102 seines Lebens Calvin's) gab er demselben seine Rechte wieder und unterwarf ihm sogar die Kirche. Dagegen Mignet (S. 109 u. f. der Bd. I, S. 320 angeführten Schrift): „C. hatte keine schonende Rücksicht für die Civilautorität und es gelang ihm, sie zu zähmen, weil sie schwächer war, als er. Von der Verbannung ausgehend, griff er in dieser Richtung die politische Gewalt an. Er ordnete den Staat der Kirche unter, die bürgerliche Ge-

wenn auch nicht principielle und formelle, wohl aber wesentliche und faktische Unterwerfung des Staates unter die Kirche in dem System Calvin's, kurz in seiner Theokratie, ungemein vermehrt. Jenes Gebot konnte und durfte nicht in Frage gestellt, in Zweifel gezogen, die Unterwerfung der höchsten irdischen Hoheit und Macht unter die göttliche mußte anerkannt, ja selbst gegen die Unterordnung des Staates unter die Kirche, als das Organ dieser Hoheit und Macht, durfte keine Einwendung gemacht werden. Aber wer waren die Ausleger jenes Gebotes in der Unendlichkeit conkreter Fälle, welche die Wirklichkeit bot, wer seine Vollstrecker, wer die sichtbaren Träger, Repräsentanten, Hüter und Organe der göttlichen Hoheit und Macht; kurz, wer war die Kirche? Die aus dem Boden der Demokratie erwachsenen Ältesten, Diakonen und Prediger, welche, vermittelst ihrer Vertreter, durch die Colloquien und Provinzial-Synoden bis in die Spitze der National- oder General-Synode hinauf reichten! Wurde auch in der Folge dieses Princip durch Cooptation gemildert und den oft erwähnten Versuchen, den ganzen Schwerpunkt der Kirchengewalt unmittelbar und ohne mildernde Abstufungen auf das Volk zu legen, kräftig gesteuert, erhielt auch so die Kirche einen aristokratisch-föderativen Charakter, der den hugenottischen Edelleuten und Optimaten so sehr behagte: so blieb doch der calvinischen Kirchenverfassung immer noch der Grundton de-

---

sellschaft der religiösen und bereitete in Genf einen Glauben und eine Regierung vor, für alle die in Europa den Glauben ihres Vaterlandes verwerfen und gegen dessen Regierung sich empören würden." Herzog sagt (Art. Calvin, Bd. II, S. 519 seiner Real-Encyklop.): „An eine eigentliche Trennung von Kirche und Staat hat C. nicht gedacht... Aber ebensowenig kann, mit Henry, gesagt werden, daß C. die Kirche dem Staate unterworfen habe." Ich habe oben (Bd. I, S. 499—502.) mit Verwerfung jener Trennung auszuführen gesucht, daß C. die Kirche zwar äußerlich und organisch dem Staate unterwarf, ihn aber von ihr so durchdringen ließ, daß er dem Wesen nach ihr unterworfen wurde. Nicht mit Unrecht sagt Corbière (Chap. III. seiner S. 3 citirten Dissertation): „Cette partie de notre étude (Rapports de l'église avec la société civile) est de beaucoup la plus difficile et la plus délicate. Les principes posés par C. ne sont pas toujours bien définis, l'application ne répond pas toujours complétement à la théorie, quelquefois même elle semble la contredire. Il règne, en un mot, une assez grande confusion dans les écrits de C. à cet égard."

mokratiſcher Färbung, der durch die ariſtokratiſche Legirung oft ſiegend und ſtark hervortrat. Merkwürdig übrigens und keineswegs zu überſehen iſt, daß die gemiſcht demokratiſch-ariſtokratiſche Verfaſſung, welche, wie oben bemerkt, bei Calvin nur ein frommer Wunſch zu ſein ſchien, in Frankreich durch die Umſtände verwirklicht wurde.

War ſchon das demokratiſche Princip die beſtehenden Staatsformen bedrohend, ſo war es das ariſtokratiſch-föderative noch mehr; ja um ſo mehr, als die Reformation in Frankreich weit weniger in dem eigentlichen Volke, als in dem Adel Anklang gefunden und Wurzeln gefaßt hatte und durch die neue Kirchenverfaſſung in den hugenottiſchen Edelleuten Erinnerungen an die theils unterdrückte, theils verdunkelte und antiquirte ſtändiſche Verfaſſung und Repräſentation und die ehemalige nun in Souveränität übergegangene königliche Suzeränität mächtig hervorgerufen worden waren. So lange als die Calviniſten, bei der ſichtbaren Hinneigung der Regierung und der Vermittelungs- oder politiſch-ireniſchen Partei zu ihnen, in der kurzen Zeit, welche dem Religionsgeſpräche von Poiſſy vorher- und nicht über das Blutbad von Waſſy hinausging, noch mit der ſanguiniſchen Hoffnung völligen Sieges und gänzlicher Reformirung Frankreichs ſich ſchmeichelten, kamen dieſe Erinnerungen und andere gefährliche Fermente nicht auf. Je mehr aber dieſe Hoffnung ſchwand, deſto mehr erhoben ſie ſich und verbanden ſich nach dem Frieden von Amboiſe mit der durch Treuloſigkeit und Grauſamkeit hervorgerufenen calviniſchen Reaktion, die ſich in dieſer Zeit der Ideengährung in kecken Predigten und in Staatstheorien durch die Preſſe erging, dann aber einen thatſächlichen Ausgang ſuchte. Es iſt dies ein Faktor eben ſo wichtig zur Beurtheilung des politiſchen Calvinismus, mit dem er in einer Wechſelwirkung ſich verband, die ſein eigentliches Weſen alterirte, als vom Parteigewiſſen und -Intereſſe auch heute noch überſehen.

Weder die Katholiken, noch ſpäter die Lutheraner, welche damals vor dem dogmatiſchen Streite mit den Calviniſten noch nicht zu dem über ihre Kirchenverfaſſung kommen konnten, waren natürlich geneigt, ſich den Ausſprüchen einer Kirche zu unterwerfen, die den reinen Tiſch, welchen gemacht zu haben, ſie

ſich rühmte, mit den Beſtimmungen ihrer Lehrer, Prediger und Älteſten bedeckt und ſo an die Stelle der anſehnlichen alten Autorität eine ſehr unanſehnliche von geſtern her geſetzt hatte. Eben ſo wenig willig, als vermögend, nach dieſen Beſtimmungen den göttlicher und menſchlicher Autorität und Macht ſchuldigen Gehorſam zu unterſcheiden, witterten die Katholiken, ſchon ehe der Calvinismus zu einer politiſchen Partei ausgewachſen war, aus dem die Unterwerfung unter die Obrigkeit bedingenden Nachſatze im 40. Artikel ſeines Glaubensbekenntniſſes: „wenn nur Gottes oberſtes Regiment unangetaſtet bleibt“, einen ſtaatsgefährlichen Grundſatz heraus. Der ſchon wiederholt citirte Prieſter Soulier (ſ. Bd. I, S. 383, Bd II, S. 134 u. ſ. w.) commentirt dieſen Nachſatz zwar hintennach und boshaft, aber nicht ganz unwahr mit den Worten: „Das heißt, wenn die Obrigkeit ihnen nicht alle Freiheit gewährt, welche ſie zur freien und öffentlichen Ausübung ihrer Religion wünſchen können, ſo dürfen ſie ſich empören und mit Waffengewalt verſchaffen, was ſie ſonſt nicht erlangen können, oder ſich ganz dem Gehorſam entziehen, wie ſie in Genf und Holland gethan haben“. [12] Und ein anderer katholiſcher Schriftſteller [13] benutzt dieſen einſchränkenden Zuſatz im apologetiſchen und polemiſchen Intereſſe mit gleichem Rechte dazu, den Angriff auf ſeine Kirche, daß ſie ſtaatsgefährlich ſei, von ihr abzuwenden und gegen die Calviniſten zu kehren: „Wenn der franzöſiſche Klerus wegen ſeines Gehorſams gegen den Papſt dem Könige verdächtig ſein ſoll, warum wären ſie es nicht, wegen des ihren Predigern ſchuldigen Gehorſams?... Was liegt für die Sicherheit der Fürſten daran, daß der Papſt die Proteſtanten nicht der ihnen ſchuldigen Treue entbinden kann, wenn ſie überzeugt ſind, daß ſie, ſobald man ihre Religion angreift, ſich ſelbſt von ihr befreien können?“

Dieſe Folgerungen hat indeß Calvin, ſo weit uns be-

---

[12] Hist. du Calvinisme. Paris 1686. P. 682.

[13] „Apologie pour les Catholiques contre la Politique du Clergé de France.“ Das Citat habe ich P. 291, 3e Partie des von mir oft angeführten Werks „Hist. du Calvinisme et celle du Papisme mises en parallele. Rotterdam, 1683“ entnommen. Sie iſt, wie die Politique, von dem berühmten Jurieu.

kannt, aus jenem apoſtoliſchen Gebote nie und bei keiner Veranlaſſung abgeleitet; wie wir ihn denn von einem direkten Einfluſſe auf den politiſchen Calvinismus in ſeiner in Frankreich angenommenen Geſtalt ganz frei ſprechen müſſen. So haben wir geſehen, daß er ſich La Renaudie's Unternehmen beſtimmt widerſetzt hatte und ſo liegen uns Schreiben von ihm vor, in welchem er ſich entſchieden dagegen erklärt, ſogar ungeſetzliche Gewalt mit Gewalt zu vertreiben und ſelbſt die Befreiung gefangen gehaltener Gläubigen aus ihren Kerkern durch Liſt und Beſtechung widerräth. Da die oben (Bd. I, S. 650.) erwähnte Verfolgung der Kirche zu Angers, wie ihm kund geworden war, Manche ihrer Glieder auf den Gedanken an einen thätigen Widerſtand gebracht hatte, ſo ſchrieb er an dieſe Kirche am 19. April 1556: „Ich bitte euch, geliebte Brüder, euch ſolcher Rathſchlüſſe zu entſchlagen, die nie von Gott geſegnet ſein und, weil von ihm gemißbilligt, keinen guten Ausgang haben werden. Ich weiß wohl, welche Noth euch drückt, aber es iſt weder an mir, noch an irgend einem lebenden Geſchöpfe, euch gegen das Gebot Gottes von ihr zu befreien. Wenn ihr mit Trübſal heimgeſucht werdet und nichts als euere Pflicht zu thun verſucht, ſo wird euch der Troſt nicht fehlen können, daß Gott euch immer mit Mitleid anſehen wird, um euch auf irgend eine Weiſe zu Hülfe zu kommen. Wenn ihr aber mehr, als euch erlaubt iſt, verſucht, ſo werdet ihr nicht allein in euerer Erwartung getäuſcht werden, ſondern auch noch den ſehr drückenden Gewiſſensbiß (remords trop dur) empfinden, daß Gott, weil ihr die Schranken ſeines Worts verwegen überſchritten habt, euch ganz entgegen iſt. Denkt doch an den Ausſpruch, daß *Alles, was nicht aus dem Glauben kommt, Sünde* iſt und wenn dies, was das Eſſen und Trinken anbelangt, wahr iſt, wie viel mehr in einem Akte von ſolcher Wichtigkeit? Wenn ihr von den Gottloſen geplagt werdet, weil ihr das Wort Gottes gehört, euch von den Götzendienſten zurückgezogen und ihrer enthalten, und bekannt habt, an das Evangelium von Jeſu Chriſto zu glauben, ſo werdet ihr wenigſtens *die* Stütze (cest appuy) haben, nur für einen guten Kampf zu leiden, in welchem ihr die Verheißung der Hülfe Gottes habt. Aber ihr ſeid nicht von ihm bewaff-

net, um Denen zu widerſtehen, die er in Herrſchaft eingeſetzt hat. Ihr werdet alſo von ihm keinen Schutz erwarten können, wenn ihr unternehmt, was er nicht anerkennt (ce qu'il désavoue). Was bleibt euch daher übrig? Ich ſehe keine andere Ausflucht, als daß ihr alle eure Kümmerniſſe von euch werfend (vous despouillant de toutes vos afflictions) und euer Leben in die Hand Deſſen legend, der verheißen hat, es zu beſchützen, in Ruhe den Rath abwartet, welchen er euch geben wird. Dann zweifelt nicht, daß er einen Ausgang (ouverture) findet, wie er ihn für euere Rettung geeignet halten wird. Jedoch ſehe ich wohl, in welcher äußerſten Noth ihr euch befindet; aber dennoch müßt ihr bis aufs Blut widerſtehen und den Werth des himmliſchen Lebens erwägen, welches uns unter der Bedingung bereitet iſt, daß wir die Welt wie ein fremdes Land durchwandern, um zu unſerm wahren Erbe zu gelangen. Denkt auch, daß wir keine Entſchuldigung haben, uns den Leiden für Den zu entziehen, welcher geſtorben und auferſtanden iſt, damit wir unſer Leben ihm zum Opfer hingeben....“ [14] — In dem herrlichen, ganz apoſtoliſchen Briefe, welchen er am 1. Mai 1561 an ſeine Brüder zu Aix in der Provence, ſchrieb, ſagt er: „Geliebteſte Herren und Brüder! Seid Alle überzeugt, daß, nachdem wir die Erpreſſungen und Gewaltthätigkeiten (extorsions et violences), welche Viele erlitten, vernommen haben, wir von einem ſolchen Mitgefühl, wie es das unter uns beſtehende brüderliche Band heiſcht, ergriffen worden ſind. Dies bezeugen wir euch, damit es euch nicht vorkomme, daß wir euch um ſo kühner zur Geduld ermahnen, als, da wir weit von den Schlägen und in Ruhe uns befinden, das Böſe uns nicht trifft. Da wir aber mit Allen gemeinſame Traurigkeit haben, ſo müſſen wir uns ſo mäßigen und bezähmen und ſo gemeinſchaftlich berathen, daß Dem, welcher alle Autorität über uns hat, von uns unbedingt gehorcht werde. Wir wiſſen wohl, wie es eine ſchöne und ſcheinbare Farbe hat (une belle couleur et apparente), daß es erlaubt iſt, ſich an einem meuteriſchen Volke zu rächen, da dies nicht der Ordnung der Juſtiz

[14] Bonnet, Lettres de Jean Calvin. Paris, 1854. Lettres T. 2d, p. 92 sq.

widerſtehen heißt und ſogar die Geſetze eben ſo Große, wie Kleine gegen Räuber bewaffnen. Aber, welche Gründe oder Decken man auch vorbringt, ſo beſteht doch all' unſere Weisheit darin, die von unſerm oberſten Lehrmeiſter gelernte Lehre anzuwenden, nämlich unſere Seelen in Geduld zu faſſen. Und gewiß iſt es unſer beſter und ſicherſter Schutz, uns, wenn wir von ſolchen Stürmen befallen werden, unter ſeinen Schatten zu bergen. Wenn wir aber dem Übel mit Waffengewalt widerſtehen, ſo hindern wir ihn, uns zu Hülfe zu kommen. Daher ermahnt uns St. Paulus, ſeinem Zorne Raum zu geben, auf ſeine Verheißung uns ſtützend, die Seinigen, nachdem die Feinde ihre Wuth ausgeſchäumt haben werden, zu beſchirmen und ſich ihrer anzunehmen. Wenn aber Das, was euch begegnet, euch erſchüttert, ſo wartet, daß Gott durch die That zeigt, was immer erkannt worden iſt, daß nämlich das Blut der Heiligen nicht nur nach Rache ſchreit, ſondern auch ein guter und fruchtbringender Samen, zum Wachsthum der Kirche ſein wird...' [15] — Auf die Frage, „ob es erlaubt ſei, einen gefangenen Gläubigen durch ihm zugeſteckte Schlüſſel, durch Beſtechung mit Geld oder irgend andere Mittel zu befreien," erklärt er: „Was mich betrifft, ſo würde ich nie einen ſolchen Rath geben, noch ihn billigen; wenn aber ſo etwas verſucht wird, den Ausgang dem Herrn im Gebete empfehlen und mich freuen, wenn Jemand ohne Unordnung anzurichten oder Ärgerniß zu geben, entkommt. Ich finde auch bei den erſten Chriſten und bei den Jüngern ſelbſt, daß wenn Einer gefangen gehalten wurde, die Kirche keine andere Mittel, als das Gebet anwendete.... [16]

Dagegen kann ein indirekter Einfluß Calvin's auf den politiſchen Calvinismus, weil mit ſeinen theokratiſchen Anſichten verwachſen, unmöglich beſtritten werden. Allein auch abgeſehen von demſelben und von des Reformators, wie oben (S. 3.) bemerkt, im Unterſchiede von den Apoſteln, mehr das Heil ſeiner Kirche, als die Seligkeit des Individuums ins Auge faſſenden Richtung, finden wir bei ihm Anforderungen an bloß individuelle Frömmigkeit, welche, wenn auch aus der reinſten

[15] Ibid. p. 392.
[16] Epp. (ex Gall.) p. 736.

und unvermiſchteſten Auslegung des Gebotes, Gott mehr zu gehorchen als den Menſchen, hervorgehend, ihn dennoch mit der Staatsgewalt in Widerſpruch verſetzen mußten. So macht er, um nicht geiſtlich zu verhungern, Auswanderung, auch gegen das Gebot des Fürſten, ſeinen Gläubigen zur Pflicht und ſagt in ſeiner Homilie über Pſ. 27, 8: „Hier befiehlt Gott: ſucht mein Antlitz. Die irdiſchen Könige aber fallen von ihm ab, wenden ſich am Weiteſten von ihm weg, zwingen Andere zu demſelben Abfall und derſelben Empörung, oder berauben wenigſtens die armen Seelen ihrer täglichen Nahrung, und ſtellen, anſtatt des Antlitzes Gottes, abergläubige Erdichtungen und Götzenbilder hin. Iſt es nun recht, daß hier ſterbliche Menſchen dem lebendigen und unſterblichen Gott vorgezogen werden? Da Gott gehört werden muß, ſo muß man eher alle Theile der Welt durchſtreifen und in die entfernteſten Regionen wandern, um da ſein Antlitz zu ſuchen, wo er es zeigt, als in ſeinem Neſte ſich verborgen halten und verkommen. So oft daher die Fürſten etwas zum Präjudiz Deſſen, welcher die höchſte Autorität und Gewalt über ſie (super eos atque in eos) hat, unternehmen oder beginnen (instituunt aut suscipiunt), ſo geſchieht ihnen kein Unrecht, wenn ihnen nicht gehorcht wird.... Ein Beiſpiel iſt nicht weit herzuholen. Wenn Jemandem ein Kind geboren iſt, ſo iſt es ſeine Pflicht, es mit Gebet und Dankſagung Gott darzubringen, und zu begehren, daß ſeinem Leibe durch die Taufe das Zeichen des Heils aufgedrückt werde. Wir wiſſen aber, daß im Papſtthum die Taufe durch derartigen Aberglauben und Schmutz ſo verderbt und beſudelt iſt, daß ein Kind, ohne ſogleich befleckt zu werden, ſie nicht empfangen kann. So kann alſo der Vater ſein Kind ohne Sünde nicht taufen laſſen. Hält er ſich aber davon zurück, ſo iſt er gleich ſchuldig.....: indem er das Sacrament, welches der Sohn Gottes eingeſetzt hat, unterläßt und verwirft. Wie groß wird nun eines Solchen Verlegenheit ſein, daß etwas ohne Gottes ſchwere Beleidigung weder vorgenommen, noch unterlaſſen werden kann!“ [17] — Auch könnte der Schluß ſeiner mit Recht berühmten, an Franz I. gerichteten Zueignung ſeiner Inſtitution

[17] Calvini Opp. T. VII, Genevae 1617. P. 556 sq.

als eine Drohung gedeutet werden und ist als solche wirklich selbst von Calvinisten gedeutet worden. Als eine Drohung, um so ungeziemender, als der Zweck dieser Dedication war, den König für die neue Lehre und ihre Anhänger zu gewinnen. „Wenn aber die Zuflüsterungen der Böswilligen Deine Ohren so einnehmen, daß den Angeklagten kein Raum zur Vertheidigung gelassen wird, wohl aber jene grausamen Furien unter Deiner Connivenz fort und fort mit Ketten und Banden, Geißeln, Foltern, mit Verstümmelungen (sectionibus) und mit Brennen (incendiis) wüthen und wir, als gleichsam zur Schlachtbank bestimmte Schaafe, zu jeglichem Äußersten gebracht werden: so werden wir unsere Seelen in Geduld fassen und die starke Hand des Herrn erwarten, welche ohne Zweifel sich zeigen und bewaffnet erheben wird, um ebensowohl die Armen aus ihrer Trübsal zu retten, als an Denen, welche jetzt mit solcher Sicherheit frechen und grausamen Übermuth üben, Rache zu nehmen. Der Herr, der König der Könige, wolle, durchlauchtigster König, Deinen Thron mit Gerechtigkeit und Deinen Stuhl mit Billigkeit befestigen."

Eben so wenig als jener indirekte Einfluß auf den politischen Calvinismus ist zu läugnen, daß die gesteigerten theokratischen Begriffe und Empfindungen Calvin's und die Ansprüche, welche sie ihn an die Staatsregierungen machen ließen, weil außer der Genfer Duodezrepublik nirgends ganz, in Monarchien aber am Wenigsten zu befriedigen, ihn in ein gespanntes Verhältniß zu allen, besonders monarchischen Staaten versetzten. Es riß ihn zu Äußerungen hin, welche bei dem so nüchternen und praktischen Manne auch durch jene, ihn so ganz beherrschenden Ideen und Gefühle sich kaum erklären und noch weniger rechtfertigen lassen und an denen Grämlichkeit und Gallsucht Antheil gehabt haben mögen. Allein außer Zusammenhang mit seinen theokratischen Vorstellungen und Empfindungen gestellt und aus denselben und diesen und sonstigen Schattirungen in den Lichtkreis unserer allerdings weit praktischeren und gemäßigteren Begriffe vom „christlichen Staat" versetzt, mußten diese Äußerungen ihn und den Calvinismus nothwendig als höchst revolutionär anklagen lassen. Wir haben uns über diese Anklage um so weniger zu verwundern, als sie

von einem bedeutenden Hiſtoriker der Neuzeit in den Worten: „Calvin's institutio, kann man behaupten, iſt Quelle und Urſprung alles ſpäter Europa zerreißenden revolutionären Stoffes geworden“ [18] formulirt und vor dem Parteigewiſſen ſanktionirt worden iſt. Das über daſſelbe uns gehende hiſtoriſche Gewiſſen läßt uns aber noch Mehrerer ſolcher Äußerungen hier gedenken.

Daniel 2, 39. führt den großen Exegeten in ſeinen Vorleſungen, wie uns ſcheint, ohne nähere Veranlaſſung, zu der Bemerkung: „Je mehr die Monarchien ſich vergrößern, deſto mehr nimmt, wie die Erfahrung zeigt, die Zügelloſigkeit in der Welt zu. Daraus geht hervor, wie groß die Thorheit und der Aberwitz (vesania) faſt aller Derer iſt, welche ſehr mächtige Könige haben wollen: gerade als wenn Einer den reißendſten Strom verlangte, wie Jeſaias (8, 7.) ſpricht, indem er dieſe Thorheit ſtraft. Denn je ſchneller ein Strom fließt und je tiefer und breiter er iſt, deſto mehr wird er auch zum Verderben der ganzen Umgegend austreten. Daher ſind Diejenigen wahnwitzig (delirant), welche große Monarchien verlangen; weil da, wo ein Einziger ein ſo ausgedehntes Gebiet beherrſcht, eine Abweichung von der rechten Ordnung nicht vermieden werden kann.“

Dieſe Abneigung gegen große Monarchien und wohl gegen Monarchien überhaupt ging bei Calvin, aber ebenfalls nur an und in einzelnen Stellen und Äußerungen, in Angriffe auf die Monarchen ſelbſt, in heftige Rügen ihres Übermuthes, ihrer Tyrannei, Grauſamkeit und Treuloſigkeit und in Hervorhebung des Kontraſtes ihrer Handlungen und ihres ſittlichen Werthes mit ihrem Titel: „von Gottes Gnaden“ über. So ſagt er zu Daniel 3, 2: „Weil die königliche Macht in der Welt hervorragt, ſo verkennen die Könige, daß ſie nur im Gehorſam gegen Gott auf der richtigen Stufe ſich halten. Und heut' zu Tage ſehen wir alle irdiſchen Könige von dieſem Hochmuthe aufgebläht.“ Zu 5, 21: „Die Könige glauben außer allem Wechſel des Glücks zu ſtehen; und obſchon ſie ſich rühmen, durch Gottes Gnade zu regieren, ſo ver-

[18] Leo, Univerſalgeſchichte. Aufl. 3. Bd. III, S. 308.

achten ſie doch, indem ſie Gottes Ehre ſich zueignen, alle göttliche Hoheit. Dies iſt der Wahnſinn aller Könige....“ Zu 4, 29. (al. 25.) mit Beziehung auf den nächſt vorhergehenden Vers: „Wir wiſſen, wie unwillig die Könige es aufzunehmen pflegen, nicht bloß zur Ordnung gebracht, ſondern auch vor den Richterſtuhl Gottes, um dort mit Schmach und Schande bedeckt zu werden (obruantur), gerufen zu werden. Denn wir wiſſen, daß das Glück auch Menſchen aus dem Volke berauſcht. Was kann alſo den Königen Anderes begegnen, als daß ſie, vergeſſend, Menſchen zu ſein, ſich von Allem, was ihnen unbequem und läſtig iſt, losmachen?.... Sie bedürfen daher eines ſtarken Arzneimittels, um Beſcheidenheit und Demuth zu lernen. Heut' zu Tage ſtellen die Monarchen von ihren Rechtstiteln immer den voran, daß ſie Könige, Herzöge und Grafen von Gottes Gnaden ſind: aber wie viele bedecken ſich mit dem Namen Gottes, um ſich unumſchränkte Herrſchaft zuzueignen! Denn wozu nützt unter den Titeln der Könige und Fürſten der von Gottes Gnaden anders, als daß ſie, wie ſie ſagen, keinen Obern anzuerkennen brauchen? Unterdeſſen möchten ſie Gott, mit deſſen Schilde ſie ſich ſchützen, gern mit Füßen treten: ſo weit ſind ſie davon entfernt, ernſtlich zu bedenken, daß ſie durch ſeine Gnade regieren. Es iſt daher eitele Gaukelei, wenn ſie ſich der Herrſchaft von Gottes Gnaden rühmen. So kann man leicht einſehen, wie hochmüthig die profanen Könige Gott verachten, auch wenn ſie nicht, wie jene Elende (nebulones), welche Gott offen verhöhnen und den Namen der Gnade entheiligen, ſeinen Namen fälſchlich vorſchützen.“ „Wir ſehen,“ ſagt Calvin, in ſeinen Vorleſungen über die kleinen Propheten, zu Amos 5, 10, „daß die Könige und Alle, die in der Welt mit irgend welcher Macht und Autorität bekleidet ſind, heilig und unverletzlich (sacrosanctos) ſein wollen und keinen Tadel annehmen. Sogleich wird in ihrer Perſon Gottes Majeſtät verletzt, ſo daß ſie klagen und ſchreien, wenn Lehrer und Knechte Gottes ihre Sünden aufzudecken wagen. Es iſt nicht der Fehler einer einzigen Zeit, welche der Prophet verdammt: denn auch heute noch möchten Die, welche die Gerichtshöfe einnehmen, von allem Tadel frei ſein, die Freiheit zu ſündigen, ſich zueignen...“ „Den Tyrannen,“

heißt es zu Daniel 4, 29. (al. V. 32.), „fällt nichts schwerer, als sich zu überzeugen, unter Gottes Herrschaft zu stehen. Sie bekennen zwar mit einem einzigen Worte, daß sie durch seine Gnade regieren; aber sie glauben doch, die Herrschaft durch ihre Tugend, oder durch das Glück erlangt zu haben und durch ihre Hülfsquellen, Anschläge und Macht sich erhalten zu können.... Es war daher kein gemeiner Fortschritt (vulgaris profectus), daß Nebukadnezar einzusehen anfing, daß der Höchste Gewalt habe über der Menschen Königreiche: da die Könige ihn gleichsam zwischen sich und das Volk in die Mitte stellen wollen." Sogar einen den christlichen Königen seiner Zeit sehr nachtheiligen Kontrast zu dem heidnischen Perserkönig Darius findet Calvin aus 6, 3. heraus. Die Anerkennung, welche Daniel's hoher Geist bei Darius gefunden hatte, führt ihn zu der Bemerkung: „Es geschieht nicht immer, daß Diejenigen, welche durch Klugheit oder andere Gaben hervorragen, auch mehr Ansehen und Gunst erlangen. An den Höfen der Könige sehen wir die höchsten Stellen von den Dümmsten (a bestiis) eingenommen. Denn, um nicht die alten Geschichten zu wiederholen, sind heut' zu Tage die Könige, wie fast alle thöricht und dumm, so gleichsam die Pferde und Esel der dummen Thiere..... Es war wirklich eine königliche, ja eine heroische Tugend, daß Darius einen einzigen Gefangenen allen seinen Vertrauten vorzog. Jetzt aber trachten die Könige nach nichts Anderm, als ihre Kuppler (lenones), oder Possenreißer, oder Schmeichler zu befördern. Sie erheben nur nichtswürdige und gleichsam von Gott mit Schande gebrandmarkte Menschen, die, obgleich nicht werth, zu den Menschen gezählt zu werden, dennoch, weil jetzt die Könige meist Sklaven, Herrn der Könige sind. Und dies wegen ihrer Indolenz, welche sie alle Sorgen von sich abwälzen läßt." Und kaum weiter geht er bei Gelegenheit des königlichen Verbotes, zu Gott, statt allein zu dem Könige zu beten (zu 7.): „Dies war ein schreckliches Sacrilegium. Aber wenn man die Herzen der Könige erforschen könnte, so würde man kaum den hundertsten finden, welcher nicht auf dieselbe Weise alle göttliche Majestät verachtete. Denn ob sie gleich gestehen, durch die Gnade Gottes zu regieren, so wollen sie doch an seiner Statt

verehrt werden." In gleicher Zusammenstellung des heidnischen Königs mit den christlichen Königen seiner Zeit und, wenn man auf Philipp II., die Könige von Frankreich und Heinrich VIII. sieht, mit mehr Recht und Wahrheit, bemerkt Calvin zu 25—27: „Darius wird durch sein Beispiel Alle verdammen, welche sich heute für katholische oder christliche Könige oder Beschützer des Glaubens erklären und dennoch nicht bloß die wahre Religion unterdrücken, sondern auch, so viel an ihnen ist, allen Dienst Gottes umstürzen und gern seinen Namen aus der Welt vertilgen möchten. Sie üben gegen alle Fromme Tyrannei aus und richten durch ihre Grausamkeit gottlosen Aberglauben auf. Sie werden an Darius einen gerechten Richter haben." Ebenso läßt sich mehr, als jene maßlosen Ausfälle auf Könige und Fürsten, eine Vertheidigung der Calvinisten rechtfertigen, die wir bei Erwähnung der drei jüdischen Männer finden, welche sich weigerten vor dem goldenen Bilde des Königs sich niederzuwerfen (3, 12.). Nach der Bemerkung, daß die Chaldäer bei Anklage der jüdischen Männer, wie alle Abergläubige, sich nicht um die Erkenntniß, wie Gott rein und in Wahrheit zu verehren sei, bemüht, sondern in der Verachtung des königlichen Gebots das „höchste Verbrechen" gefunden hätten, fährt Calvin fort: „Wenn uns daher eine solche Verwegenheit von dem heiligen Geiste, wie in einem Spiegel vorgehalten wird, so laßt uns lernen, daß unser Gottesdienst nur, wenn auf die Wahrheit gegründet, Gott gefallen kann und daß wir demnach das Ansehen der Menschen für nichts zu achten haben: weil, wenn wir nicht gewiß sind, daß die Religion, welcher wir folgen, Gott wohlgefällig ist, Alles was von menschlicher Seite (für sie) vorgebracht werden kann, ohnmächtig sein wird. Sehen wir also, daß jene heiligen Männer des Verbrechens der Undankbarkeit und auch der Empörung beschuldigt werden, so haben wir keinen Grund uns zu betrüben, wenn uns jetzt Gleiches begegnet. Unsere Verläumder werfen uns ungehorsamen Trotz vor, weil wir die Edicte der Könige, welche uns zu ihren Irrthümern verleiten wollen, nicht achten..." Bei 11, 6. findet Calvin Veranlassung, die Treulosigkeit der Könige zu rügen: „Vielleicht wollte Gott durch den Mund des Engels zeigen, wo alle Bündnisse der Könige

hinausgehen. Denn sie haben stets die schönsten Farben, nämlich die Ruhe der Völker, den öffentlichen Frieden und was sonst geschickt vorgewendet werden kann. Wenn sie mit einander verhandeln, so suchen sie sich immer Gunst und Lob bei der thörichten Menge zu verschaffen. Aber all' diese Geradheit und Redlichkeit (rectitudines) hat keinen andern Zweck, als daß ein Bundesgenosse den andern betrüge.... Daher setzt der Engel hinzu: Sie (die Einigkeit) wird nicht bleiben."

Wir brechen diese Dornenlese mit einer Äußerung ab, welche, wenn auch keineswegs zu den stärksten gehörend, im entgegengesetzten Interesse des lutherischen Calviniſten- und puritanischen und independentistischen Königshasses gleich verfehlt ausgebeutet, zur Verdächtigung Calvin's und des Calvinismus wohl gleich beigetragen hat.

Calvin sagt nämlich zu Daniel 6, 22: „Gewiß hat der Prophet das Gebot des Königs übertreten. Warum gesteht er es nicht offen; ja, warum behauptet er, sich in nichts gegen den König versündigt zu haben? Weil er in allen gerechten Aufträgen (officiis) treu gehandelt hatte, konnte er von der Verläumdung, die, wie er wußte, auf ihm lastete, nämlich das Gebot des Königs verachtet zu haben, sich freisprechen. Denn Daniel war an den Perserkönig nicht so gebunden, daß Gott nicht sich vorbehalten hätte, was ihm nicht genommen werden kann. Wir wissen, daß die irdischen Reiche von Gott gestiftet sind; aber unter der Bedingung, daß er sich nichts vergebe, sondern allein den Vorrang behalte, daß alle obrigkeitlichen Personen vor ihm sich demüthigen und, was auch immer in der Welt herrlich ist, seiner Ehre unterworfen sei. Weil nun Daniel, ohne Gott zu verläugnen, dem Gebote des Königs nicht gehorchen konnte, wie wir vorher gesehen haben, so fehlte er nicht gegen den König, indem er in jener gewohnten Übung der Frömmigkeit, nämlich dreimal zu Gott zu beten, beharrlich fortfuhr. Und um dies besser zu verstehen, müssen wir uns an jenen Ausspruch Petri (I. 2, 17.), Gott zu fürchten und den König zu ehren, halten. Beides ist unter sich verbunden und Keines kann von dem Andern getrennt werden. Daher muß die Furcht Gottes vorhergehen, damit die Könige ihr Ansehen erhalten. Denn wer, Gott vorübergehend, mit der Verehrung

des irdiſchen Fürſten beginnt, handelt verkehrt, da dies die ganze Ordnung umſtürzen hieße. Demnach werde zuerſt Gott gefürchtet und dann mögen die irdiſchen Fürſten ihr Anſehen erhalten, doch ſo, daß Gott, wie ich ſchon geſagt habe, die oberſte Stelle behaupte. Daniel vertheidigt ſich daher hier mit gutem Rechte, nichts gegen den König gethan zu haben, weil er nämlich, genöthigt, dem Gebote Gottes zu gehorchen, den ihm entgegengeſetzten Befehl des Königs nicht befolgte. Denn die irdiſchen Fürſten entäußern ſich ſelbſt ihrer Macht, indem ſie gegen Gott ſich erheben: ja, ſie ſind nicht werth, zu den Menſchen gezählt zu werden. Eher muß man daher auf ihre Köpfe ſpeien, als ihnen gehorchen, wenn ſie ſo frech ſind, daß ſie Gott ſeines Rechts berauben und, als ob ſie ihn vom Himmel herabziehen könnten, gleichſam ſeinen Thron einnehmen wollen. Nun haben wir den Sinn dieſer Stelle."

Dieſe Behauptung iſt nur an der hier ausgezeichneten Stelle, alſo nicht in ihrer vollen Motivirung und Verbindung, in der wir ſie gegeben haben, von lutheriſcher Seite, nämlich von Maſius, in deſſen S. 17. angegebener Schrift[19] zur Unterſtützung des Vorwurfs angeführt worden, daß, „um gelinde zu reden" (ut molliter loquar) im Schooße der reformirten Kirche „unzweifelhaft der bürgerlichen Obrigkeit mißliebige Lehren genährt werden". Dadurch regte er einen heftigen Streit an, in deſſen, auch von reformirter Seite angefachter Hitze dieſe Gelindigkeit ſich ſo weit verlor, daß er den Grund der Unſicherheit der „Könige und Potentaten in der Schule Calvini" darin fand, daß „ihre vornehmſte Lehrer aufrühreriſche Principia führen,"[20]

[19] Es iſt aber in den beiden Anmerk. 4 angeführten Ausgaben unrichtig auch V. 25 citirt.

[20] „Unverzögerte General-Wiederlegung des Fernern Berichts, Welchen Joh. Christoph. Becman unter dem Nahmen Huberti Mosani gegen Masii Treues Lutherthumb heraus gegeben, Als ein Prodromus der Specialen Wiederlegung..... Von M. D. E. P. P. (Masius) Copenhagen, 1691" S. 4 der Vorrede, mit Beziehung auf die oben (S. 25.) citirte Stelle bei Hugo Grotius. Er erklärt weiter unten, daß er „die mit ſo vielem Blut der Posterität ins Gedächtniß geſchriebene unläugbare Wahrheit" von „den aufrühriſchen Principiis Presbyterianis, viel ſchlimmer, als der Jeſuiten" „nicht unter dem Stul ſtecken" könne, ſondern „ſie reden wolle, ſo lange er lebe".

die theologiſche Fakultät zu Copenhagen aber die Beurtheilung der Lehre der reformirten Kirche „aus der Übereinſtimmung ihrer einzelnen Lehrer“ (ex Harmonia privatorum ejus Doctorum) rechtfertigend, dieſelben den Mund und die Augen der Kirche nannte, auf welche Chriſti Ausſpruch: Wenn dein Auge ein Schalk iſt, ſo wird dein ganzer Leib finſter ſein (Matth. 6, 23.) anzuwenden ſei![21] Aber ehe es noch zu dieſer Erhitzung kam und zwar in unmittelbarer Verbindung mit jener gelinden Verurtheilung der reformirten Kirche, erklärt Maſius, daß in deren Schooße ſich viele Sekten befinden, deren Lehre von der Obrigkeit höchſt verderblich ſei: wie denn die „Puritaner, Nonconformiſten, Separatiſten, Independenten, Browniſten, Antinomer, Presbyterianer“ mit Grund für die erbittertſten Feinde der Könige und Fürſten gehalten würden. Dies belegt er mit Stellen aus Jakobs I., für ſeinen älteſten Sohn und Thronfolger, den Prinzen Heinrich, geſchriebener berühmten „königlichen Gabe“ (Basilicon Doron) und mit noch ſtärkern aus deſſen „Apologie des Unterthaneneides“ (Apologia pro juramento fidelitatis), nach welchen ſie u. A. alle, auch chriſtliche und gläubige Könige für Feinde Chriſti, ſich ſelbſt aber allein für heilig hielten. Wenn auch andere Reformirte dieſe entſetzliche Lehre verabſcheuten, ſo begünſtigten doch auch ſie nicht ganz lautere Theorieen von Abſetzbarkeit der höchſten Machthaber und obrigkeitlichen Perſonen durch das Volk, ja von deſſen Rechte, ſie mit dem Tode zu beſtrafen. Dabei beruft ſich Maſius auf Pareus' Commentar zu Röm. 13, welchen Jakob I. vom Scharfrichter habe verbrennen laſſen, nachdem die in demſelben enthaltenen gefährlichen Lehren von der Oxforder theologiſchen Fakultät verdammt worden wären, auf Zwingli's oben (Bd. I, S. 151.) erwähnte Auslegung des 41. (42.) Artikels ſeiner für die Disputation oder das Religionsgeſpräch v. J. 1523 in 67 Art. oder Theſen zuſammengefaßten

[21] In der begutachtenden Vorrede der theologiſchen Fakultät zu Copenhagen zu der wohl Anmerk. 10. genannten Schrift: „Das Gründlich Verthädigte Treue Lutherthumb, Entgegen geſetzet Der Schule Calvini. Von M. D. E. P. P. Copenhagen, 1691.“ Die reformirte Lehre ſei nicht aus ihren Confeſſionen und ſymboliſchen Büchern, weil „valde involuti et in breves formas contracti“ zu erkennen und daher an die Erklärungen ihrer Lehrer ſich zu wenden u. ſ. w.

Lehre, um mit der Bemerkung: „Nicht abweichend von seinem Genossen (socio) spricht sich Calvin über Daniel 6, 22. aus“ das erwähnte ausgehobene Citat nackt und unvermittelt zu geben. Zugleich wendet er gegen die Behauptung Calvin's, daß die Fürsten durch ihre Erhebung gegen Gott ihrer Macht sich entäußern, mit Danhauer (Hodomor. [bei Mosanus stets „Morologia“] Spir. Calv. phant. 6.) ein, daß, wie man an Saul und Pilatus sehen könne, der Mißbrauch der obrigkeitlichen Gewalt gegen Gott noch nicht sogleich diese Entäußerung zur Folge habe und diese Lehre im Staate geltend gemacht, aufrührerischen Bürgern einen steten Vorwand zu Angriffen auf die Obrigkeit geben würde.[22] Von dem theokratischen Gesichtspunkte ab-, und nur auf den des modernen christlichen Staats hinsehend, können wir diesem Einwurfe nichts Erhebliches entgegensetzen, müssen aber, auf Gesagtes wieder zurückkommend, bemerken, daß, da Calvin und der Calvinismus nur aus jenem, mit diesem unverträglichen Gesichtspunkte betrachtet werden können, der Einwurf oder Angriff eben so seines Zweckes verfehlt und seinem Ziele vorbeigeht, wie die in gleicher Abstraktion und gleicher Betrachtung von reformirter Seite versuchte Vertheidigung.[23]

---

[22] Masii Interesse Principum etc. §. 5—7. und P. 710 et sq. der „Dissertat. Academ.“ — Von reformirter Seite wird (S. 28. der in der folgenden Anmerk. 24. citirten Schrift) erwiedert, daß aus der Verurtheilung des Commentars des Pareus so wenig wie daraus, daß der König Friedrich II. von Dänemark das ihm aus Sachsen geschenkte schöne Exemplar des Concordienbuchs (wohl der Concordienformel) habe ins Feuer werfen lassen (eine von Masius P. 1012. seiner Dissertat. widerlegte Erzählung), auf falsche Lehre zu schließen sei.

[23] In „Huberti Mosani (Becmanni, Prof. der Theol. zu Frankf. a. d. Oder) Bericht von der Reformirten Lehre von der weltlichen Obrigkeit, sambt einer Ablehnung der in Hn. Hect. Godf. Masii Buche von dem Interesse der Fürsten bey der Evangelischen Religion Ihnen deßfalls auffgebürdeten Nachreden. Franckfurt a. d. Oder 1690.“ (Angehängt die Dissertation „Securitas Doctrinae Reformatae de magistratu politico. 1690. Francofurti.“) Die Widerlegung scheint mir in so fern verfehlt zu sein, als sie von den geschichtlichen Momenten absehend, in Retorsionen besteht. Denn Mosanus giebt die Beschuldigungen zurück, indem er gleich starke oder noch stärkere Behauptungen Luthers, Bugenhagens, der Magdeburger Prediger und sonstiger Lutheraner gegen die königliche oder obrigkeitliche Würde und selbst vereinzelte Thatsachen anführt. Mo-

Noch verfehlter aber erſcheint uns die Anwendung der Behauptung Calvin's und ſeiner früher angeführten in gleicher Verkürzung wiedergegebenen Erklärung von Daniel 4, 29. (al. 32.) von entgegengeſetzter Seite: nämlich von Milton in ſeiner berühmten Schrift zur Vertheidigung des über Carl I. geſprochenen Bluturtheils [24], auf welche wir bei Gelegenheit des

---

ſius dagegen wirft ihm (S. 81 ff. ſeiner „unverzögerten Generalen-Widerlegung") „crimina falsi" vor, mit der Bemerkung, daß die Verdrehung von Menſchenworten an Denen nicht auffallen könne, welche Gotteswort verfälſchen und kühn genug wären, um, anſtatt „Das iſt mein Leib", „Das bedeutet meinen Leib" zu ſagen. So geführt, mußte ſich der Streit in eine Sandwüſte nichts beweiſender Beſchuldigungen verlaufen und hat ſich auch in dieſelbe verlaufen; wie die vor mir liegenden, raſch hinter einander folgenden Repliken, Dupliken und Tripliken zeigen; von denen ich noch „Huberti Mosani Abfertigung Der unverzögerten Generalen Widerlegung... Frankfurt a. d. Oder 1691" nenne. Zwiſchen beiden Parteien in der Mitte ſtehend und überhaupt durch Mäßigung ſich auszeichnend iſt das an eine Excellenz gerichtete „Sendſchreiben A. Montani An N. N. Von deß Herrn Masii und Huberti Mosani Streit-Schrifften Uber der Frage: Was die Weltliche Obrigkeit für Intereſſe bey der Evangeliſchen Religion habe? MDCXCI." (s. l., aber von Wetzlar 25. Nov. 1690 datirt). Montanus erklärt darin die ſchon von mir hervorgehobene Abhängigkeit der Lehre von den lokalen Verhältniſſen, die ſie vorfand. („Wie konnten die vornehmſten Lehrer unter freien Republiken anders als gut demokratiſch ſchreiben? Zumahl da ſie ſahen, wie ihre Glaubens-Brüder in Frankreich unter der Königlichen Regierung ſehr getruckt worden.") Er erklärt, daß I. Sam. 8. „nicht das Jus Regium in genere allen Königen vorgeſchrieben", ſondern den Israeliten nur als eine Warnung von dem theokratiſchen Regiment abzugehen, dargeſtellt worden ſei und daß auch Moſanus ſich nicht in den „terminis justae defensionis" gehalten habe. Das Schlußwort redet auch zu unſerer Zeit: „O wie wohl würde es unter den Proteſtanten ſtehen, wenn auff beyden Seiten in Controversien, welche die Religion angehen, Discretion gebraucht würde, und man Dinge, die weder der Lutheriſchen noch Reformirten Kirchen etwas zur Erbauung dienen, ruhen ließe. Unterdeſſen aber beyderſeits wider das anwachſende Pabſtthum, welches ſowol den Lutheranern als Reformirten gerne die Gurgel abſchnitte, fleißig auf der Hut ſtände, und durch Chriſtliche Lehre und Wandel einander mehr zur Gottſeligkeit und nöthiger Buſſe, als zur Verbitterung untereinander reitzete."

[24] The Tenure of Kings and Magistrates: proving that is lawful, and hath been held so through all ages, for any, who have the power, to call to account a Tyrant, or wicked King, and after due conviction, to depose, and put him to death; if the ordinary Magistrate have neglected or denied to do it." In allen Ausgaben von Milton's Werken.

politischen Calvinismus im Presbyterianismus und Puritanismus zurückkommen werden.

Das Interesse an der so stark angefochtenen Äußerung Calvin's wird noch durch den sogar von einem berühmten calvinischen Gottesgelehrten ausgesprochenen Verdacht erhöht, daß mehrere in die Verschwörung gegen den Prinzen Moritz von Oranien verwickelte Personen „ihr Gift aus einigen zu Genf gedruckten Büchern, besonders aber aus den Schriften Calvin's gesogen hätten, welcher in seinem Commentar zu Daniel 6. behauptet habe, daß die Fürsten und Gewaltigen der Erde, so oft als sie ihre Hände gegen Gott erheben, ihrer Autorität sich entäußern und nicht würdig seien, als Menschen angesehen zu werden und daß man ihnen eher ins Gesicht speien müsse, als irgend Gehorsam leisten.“ [25] Der Verdacht löset sich aber in eine schmähliche Verdächtigung auf, wenn man erfährt, daß Daniel Tilenus, Professor der Theologie an der Akademie zu Sedan, dieser Lehrer war, welcher mit der Prädestinationslehre Calvin's zerfallen, den Remonstranten sich angeschlossen hatte und daß es gerade Einige dieser Partei waren, die den an Oldenbarneveld verübten Justizmord durch die Ermordung des Prinzen rächen wollten, der, obgleich „von keiner Prädestination wissend, ob sie grau oder blau sei“, [26] die orthodoxe Lehre in seinen Schutz genommen hatte.

Bis zu diesem Punkte gelangt, läßt sich der Calvinismus mit seinem Meister, wenn man auf einzelne Übertreibungen, wie sie bei einem jeden von großen Ideen beherrschten großen Manne vorkommen, nicht das Gewicht des Parteiinteresses legt, nur in dessen Theokratie angreifen. Allein dieser Angriff dürfte nur aus dem Gesichtspunkte mit Erfolg zu unternehmen sein, aus welchem, unter Annahme der oben (Bd. I, S. 163.) erwähnten „bürgerlichen Gerechtigkeit“, der Staat

---

[25] Aus „Gerard Brandt, Hist. de la Reformation dans les Pays-Bas. T. IV.“ im „Michel de la Roche, Memoires literaires de la Grande-Bretagne. T. XV. A la Haye, 1724“ P. 176.

[26] Aus „van Kampen, Geschichte der Niederlande 2, 29.“ in „Henke, Georg Calixtus und seine Zeit. Bd. I, 1853“ S. 197.

wohl von den segensvollen Strahlen der Kirche durchdrungen werden muß, nicht aber Beider Anforderungen mit einander zu verbinden und so die ernsten und heiligen Gebote der christlichen Kirche auf den Gefrierpunkt des nach Umständen, Sitte und Gewohnheit Ausführbaren hinabgleiten zu lassen sind. Auf den Gefrierpunkt, von welchem aus man z. B. in unsern Tagen die unbequemen Gewissensregungen treuer Prediger niederzuhalten und das Wort Gottes über die Ehescheidung nicht für ein klares, die Kirche des Herrn bindendes Gesetz, sondern für ein bloßes Princip recht praktisch auszudeuten sucht. Und so besteht — unserer Ansicht nach — der Calvinismus auf dem Punkte, auf dem wir ihn jetzt noch finden, vor dem Richterstuhle unsers christlichen Staats, ja war und ist der einzige Versuch, denselben mit einigem Erfolge und nicht in bloß juridischer Form, par manière d'acquit und als „Idolum Fori," um mit Baco zu reden, darzustellen![27] Die Gewalt der Zeit und Ereignisse führte ihn aber bald über diesen Punkt hinaus.

§. 4.

Fortsetzung und Schluß.

B. Beza und Andere.

Schon auf den in die politischen Bewegungen und Kämpfe tiefer verflochtenen Beza sehen wir die Gewalt der Zeit und Er-

---

[27] „Von Anfang an barg das, was man den christlichen Staat nennt, den Wurm der Unwahrheit in seinem Innern. Diese Unwahrheit ist immer greller an den Tag gekommen. Auch sie wird, wie alles Unwahre und Halbe, in den großen Epochen der Zukunft fallen." (Thiersch, Vorlesungen über Katholicismus und Protestantismus 1846. Abth. I, S. 23. Eod. l. der zweiten Aufl. zwar gemildert, aber im Ganzeu doch bestätigt.) — Gegen die Distinktion des Gebotenen und Principiellen s. die Erklärung der zu Bad Oynhausen am 11. und 12. März 1859 gehaltenen „Luther.-Pastoral-Frühjahrs-Conferenz. (E.-K.-Z. Nr. 49., 1859.) — „Seitdem der Geist der Wahrheit aus der Kirche gewichen, hat auch der Justizpalast wenig strahlendes Licht mehr. Das Rechtsgebiet ist seit dem Entweichen jenes Geistes ein Irrgarten geworden..... Seitdem das Juristenrecht mit seinen starren Begriffen und Satzungen in die Kirche eingezogen und auf diesem höchst geistigen Lebensorganismus angewendet worden ist, mußte die Kirche, dieser Leib des im Geiste und in der Wahrheit anzubetenden Herrn,

eignisse stark andringen und wir haben gefunden, wie er die Verschwörung von Amboise, wenn auch sie in ihren ersten Keimen und Anfängen mißbilligend, doch nach ihrem Ausbruche vertheidigte und sich bei Gelegenheit der Ermordung des Herzogs von Guise zu sehr bedenklichen Äußerungen hinreißen ließ. Aber schon vorher waren, durch die Tyrannei der Guisen, aus der die Verschwörung hervorging, und durch die ihr folgenden Blutscenen, viele der Schrift mächtige Geister gewaltig aufgeregt worden; namentlich unter den Calvinisten, welche durch Bildung eben so hervorragten, als ihnen die Veranlassung, sie zu einem Federkriege gegen den unerträglichen politischen, wie religiösen Druck zu benutzen, besonders nahe lag. Obgleich der Cardinal von Lothringen in öffentlicher Rede sich das Ansehen gab, von solchen Angriffen unberührt zu bleiben, so fürchtete er sie doch und war daher mit der oben (Bd. II, S. 23.) erwähnten im Interesse seines Hauses verfaßten Schrift für die Majorität des Königs keineswegs zufrieden, weil sie den Hugenotten Veranlassung gab, dasselbe anzugreifen. Denn „unter diesen verzweifelten Menschen", schrieb ein der Verhältnisse kundiger, calvinischer Zeitgenosse, „gab es außerordentliche Geister, die nur durch ihre Schriften ihr Ansehen erhielten und ihre Sache geltend machten." [1] Es bedurfte daher wohl kaum

---

von einem Selbstentleibungsversuche in den andern verfallen." („Zur Sache des Prof. Dr. Baumgarten. Eine neukirchliche Stimme. Leipzig, 1859." Theol. Litteraturbl. Von Zimmermann, Nr. 26, 1859.) Es ist in dieser Zeit der Spaltungen und der Zerrissenheit höchst erquicklich, wie das christliche Bewußtsein Getrenntes vereinigt, und die immer neu aufgerichteten Scheidewände durchdringt.

[1] „Car je crains", läßt der Zeitgenosse den Cardinal naiv sagen, „que ces escrits trottent en Allemagne et rompent les desseins du roy, d'autant que les princes, nommément les protestants, que nous voulons entretenir(!), sont fort curieux de tels livrets, et quand ils les ont imprimés en leurs gros cerveaux, il n'est pas aisé aux serviteurs secrets que nous avons près d'eux, de les pouvoir arracher." Der Verfasser der Schrift entschuldigte dieselbe damit, daß, da die Majorität des Königs ein schwieriger und von den französischen Geschichtschreibern nicht genug aufgeklärter Gegenstand sei, das Schweigen über denselben den Hugenotten neue Gelegenheit geben würde, „d'escrire et surcharger lui cardinal et sa maison d'injures. Qu'entre ces personnages désesperéz il y avoit de merveilleux esprits, lesquels n'entretenoyent leur credit,

des dem Cardinal gegebenen Raths, gegen sie, anstatt schriftlicher Polemik, die wirksamere der Verfolgung anzuwenden. Diese erfuhr auch der vermeintliche Buchdrucker einer der heftigsten Schriften gegen den Cardinal, unter dem bezeichnenden Titel: „der Tiger" und mit ihm ein Kaufmann aus Rouen, Robert Dehors, welcher den ihn auf dem Wege zum Galgen schmähenden Pöbel besänftigen wollte und dafür ebenfalls hingerichtet wurde. Ein Akt, welcher, nach de Thou, einen Parlamentsrath von Lyon gehässig machte, „weil er, um sich bei den Guisen in Gunst zu setzen, einen von der Volkswuth verschont gelassenen Unschuldigen ungerechter Weise zum Tode verurtheilt hatte". [2]

Diese Angriffe waren zwar nur auf die Guisen gerichtet und es wurde dabei das königliche Ansehen nicht bloß anerkannt, sondern auch gegen deren Anmaßung nach- und ausdrücklich vertheidigt. Dessenungeachtet konnte es kaum fehlen,

---

ne faisoyent valoir leur cause que par leurs escrits." (Régnier, Sieur de la Planche, Hist. de l'estat de France. Publiée par Mennechet. Paris, 1836. T. 1er, p. 264.)

[2] „Le Tygre", eine sehr seltene, von Bayle nach dem Gerüchte dem berühmten Franz Hotman zugeschriebene Satyre. Die Fr. Prot., welche für die Autorschaft spricht, giebt den Titel der Satyre („sans nom de lieu ni date, in 8°"): „Epistre envoyée au tigre de la France. Der Buchhändler Techener in Paris, der das Pamphlet aufgefunden hat und Ch. Nodier daselbst bestätigen diese Autorschaft ebenfalls. Es soll, obgleich l'Hommet in Rouen, weil ein Exemplar bei ihm gefunden wurde, als dessen Buchdrucker aufgeknüpft wurde, i. J. 1560 zu Straßburg oder Basel von Jacques Estanges gedruckt worden sein. (Mennechet zu T. 1er, p. 276. bei la Planche.) — „Il y eut force libelles diffamatoires contre ceux qui gouvernoient alors le Royaume; mais il n'y eut aucun qui picquast et offensast plus, qu'une invective intitulée Le Tigre, (sur l'imitation de la premiere invective de Cicéron contre Catilina) d'autant qu'elle parloit des amours d'une très-grande et belle Dame, et d'un Grand son proche. Si le galant auteur eust esté appréhendé, quand il eust eu cent mille vies, il les eust toutes perdues: car et le Grand et la Grande en furent si estomaqués, qu'ils en cuiderent desespérer." (Brantome, Oeuvres. T. III. Paris 1787. P. 534.) Die Grande war ohne Zweifel die Königin-Mutter. (S. Bd. I, S. 641.) Auch der berühmte Jurist Franz Balduin klagte Hotman wegen dieser Autorschaft an („Tigrim peperit"). S. Bayle, Dict. Art. Guise [François] u. Hotman; La Fr. Prot. Art. Hotman u. Thuan., Hist. Lib. XXV.

daß, so lange als das königliche Ansehen mit dem der Guisen faktisch vereinigt war, es mit diesem leiden mußte, in diesem verletzt wurde. Diese Verletzung beförderten alle uns bekannten Umstände, von der Persönlichkeit des Königs, den Beza einen „erbärmlichen Knaben" zu nennen sich nicht scheute, und dem Schaukelsystem der Königin-Mutter, bis zu den Gesinnungen und den Intriguen der meisten Hofleute hinab. Und wenn man an diese Umstände, mit ihrem langen Schweife von Unsittlichkeit, Grausamkeit und Gottesvergessenheit, die hohen und strengen Anforderungen der Theokratie Calvin's und das fortwährend vergossene Blut seiner Schüler und Anhänger hält, so ist gewiß nicht sich zu verwundern, daß sie die in derselben enthaltenen alttestamentlichen Ideen von über gottlose Machthaber durch den menschlichen Arm vollzogenen Gottesgerichten langsam, aber sicher aufkeimen ließen. Daß, um mit einem französischen Schriftsteller (La Fr. Prot. T. V, p. 532.) zu reden, diese Umstände endlich „eine calvinische Nemesis inspirirten, jede Zeile mit der Spitze des Schwertes, mit dem Blute der Märtyrer zu schreiben". Allein es waren auch andere, vom Calvinismus unabhängige, aber eben so von seinen Anhängern, als seinen Gegnern gepflegte Ideen in gleich unentwickelten Samenkörnern vorhanden. Ideen einer Doktrin, welche weniger ein bestehendes Staatsrecht, als die von Ludwig XI. überkommene und von Macchiavelli ausgebildete Staatsraison in Frage stellend und nach und nach offen angreifend, durch die neu gewonnene Bekanntschaft mit dem klassischen Alterthum gefördert, in mittelalterlich hierarchischen, feudalistischen und municipalen Erinnerungen Sanktion und Nahrung erhielten, und welche die Zeit und die Geschichte erst später, wenn auch nie vollständig zur Ausgährung und Abklärung bringen konnten. Jene Zustände förderten diese Ideen, welche auf den die königliche Majestät schützenden Schild ätzend und anfressend eindrangen.

In Beza's Ansichten findet man schon im Princip eine, wenn auch nur feine Überschreitung jener von Calvin beobachteten Gränzlinie. In dem, von dem der Obrigkeit schuldigen Gehorsam handelnden Abschnitte seines Glaubensbekenntnisses hebt er zwar gleich zu Anfang diesen Gehorsam, als von Gott

geordnet, hervor, doch zu der Bemerkung übergehend, daß dieſe Lehre, weil des obrigkeitlichen Namens zu mißbrauchen leicht und die Macht auch der rechtmäßigen Obrigkeit nicht unbeſchränkt (infinita) ſei, einer Erklärung bedürfe. Bei den Fehlern oder Laſtern (vitia) der obrigkeitlichen Perſonen, welche die Menſchen ihrer Empörung vorzuſchützen pflegen, ſei zu unterſcheiden, ob dieſe Fehler oder Laſter der Sache oder der Perſon anhängen. Jene beſtehen, nach Beza, darin, „daß die obrigkeitliche Gewalt ſchon an und für ſich, oder wenigſtens in einer gewiſſen Beziehung, als den Geſetzen und der Verfaſſung widerſtrebend, von Gott verdammt iſt“. Als Beiſpiele für dieſen Fall führt er einen zum Fürſten ſich aufwerfenden Räuber und die Uſurpation Cäſars an; bei dieſer Gelegenheit gegen die Conſequenz, daß, nach I. Moſ. 2, 23 und 3, 16. die Weiber von der Regierung auszuſchließen wären, ſich erklärend und ſo von andern Calviniſten, namentlich Knox und Hotman, abweichend. Beide Fälle bedingen, nach Beza, eine Ausnahme von jenem Gehorſam, und er erklärt, in Beziehung auf den zweiten Fall, daß, zugegeben, Cäſar wäre unter allen Menſchen der gelindeſte und beſte geweſen, die Conſuln ſich doch rechtmäßig gegen ihn aufgelehnt hätten. Indeß läßt er (wie wir eine ähnliche Modification bei Languet finden werden) bei der Verbeſſerung dieſer Laſter oder der Bekehrung von denſelben eine Milderung dieſer Beſtimmungen eintreten: indem er erklärt, daß, nach rechtmäßig veränderter Verfaſſung, das vorher Unrechtmäßige wohl rechtmäßig, und durch ſchweigende oder ausgeſprochene Beſtimmung, Das, was, weil gegen die Geſetze geſchehen, vorher nicht bindend war, gültig werden könne. Dieſes finde auf Cäſar und ſeine Nachfolger Anwendung. Im Beſitz der Fasces, durch tribuniſche Autorität geſchützt und da alle Macht auf ihn übertragen worden ſei, wären die Römer eben ſo rechtmäßig ihm gehorſam, als früher feindlich geweſen und Brutus mit ſeinen Mitverſchworenen gleich rechtmäßig getödtet worden. Ebenſo wären ſie ſeinen Nachfolgern, als ihren Fürſten, Gehorſam ſchuldig geweſen. — In dem perſönlichen Laſter unterſcheidet Beza ein mehr äußeres von einem mehr innern. Das erſte beſteht, nach ihm, darin, wenn irgend Jemand, unter Verletzung der Geſetze und Inſti-

tutionen, gewaltthätig entweder zur Obrigkeit ſich ſelbſt aufwirft oder die fremde Obrigkeit unterdrückt. In dieſem Falle iſt es die Pflicht der rechtmäßigen Obrigkeit und, in deren Ermangelung oder bei deren Indolenz, auch jeglicher Privatperſon, einen jeden von Gott zur Vertheidigung der Freiheit des Vaterlandes geöffneten Weg einzuſchlagen; wie es das Beiſpiel des Matthatias zeige. Doch müſſe dabei nicht leichtſinnig und verwegen verfahren, auch nicht in Privatleidenſchaft gehandelt werden. Wenn man aber dem fremden oder einheimiſchen Tyrannen ſich gefügt oder ihm beigeſtimmt habe, ſo würde dieſe Zuſtimmung ihn ſchuldlos darſtellen und es wäre zu Gott zu ſchreien, daß er uns auf irgend eine Weiſe von dieſem Joche befreie. Doch dürften wir dabei nicht aus einzelnen Fällen, deren z. B. das Buch der Richter allein ſchon viele biete, Conſequenzen ziehen. Wenn der Herr uns in die Hände ſolcher Menſchen gegeben hätte, ſo müßte ihm, bei welchem allein das Recht beſtände, Regierungen zu geben und zu nehmen, zu gehorchen und ſeinem Willen, als der beſtändigſten Regel der Gerechtigkeit, ſich zu fügen ſein. So ſei dem Könige Zedekia befohlen worden, ſich dem Könige von Babylon zu unterwerfen, und da er nicht gehorcht, habe er verdiente Strafe erlitten. So hätten die in die Gefangenſchaft abgeführten Juden den Befehl erhalten, bis der Herr ſie aus derſelben befreie, für das Leben Nebukadnezar's zu beten. Das innere Laſter bezieht Beza auf ſonſt legitime Herrſcher gottvergeſſenen, grauſamen und ſittenloſen Wandels. Ihnen Einhalt zu thun, ſei die Pflicht der Stände und obern Machthaber (wie der Kurfürſten im deutſchen Reiche), die, wenn ſie dieſelbe nicht erfüllen, als Verräther des Vaterlandes von Gott zur Rechenſchaft gezogen werden. Was aber die Privatperſonen, zu denen auch die obrigkeitlichen Perſonen niederer Ordnung zu rechnen wären, betreffe, ſo bleibe ihnen nichts übrig, als Gebet und Thränen, die der Herr zu ſeiner Zeit nicht verſchmähen würde. Dadurch würde das Gebot, Gott mehr zu gehorchen, als Menſchen, nicht aufgehoben; wie es denn etwas Anderes ſei, nach dem Beiſpiele der israelitiſchen Wehmütter, der Propheten und Apoſtel, der Obrigkeit nicht zu gehorchen und ihr ſich zu widerſetzen. Durch dieſe ihre Anſichten von den Pflich-

ten der Unterthanen gegen ihre Obrigkeit würde Denen, welche ſie verläumderiſch mit den „ſchwindligen“ Anabaptiſten zuſammenſtellen, der Mund geſtopft.[3]

Nachſtehendes Gutachten zeigt, wie Beza, bei all' ſeiner altteſtamentlich theokratiſchen Überzeugung, doch weit mehr, als andere Calviniſten, namentlich unter den Presbyterianern und ſpätern Puritanern, das Weſen der israelitiſchen Staatsverfaſſung von ihren Formen zu unterſcheiden wußte und jenes mit eben ſo vieler rückſichtloſen Strenge feſthielt, als von dieſen unabhängig machte. Das Gutachten betraf die von der Klaſſe der Neuenburger Kirchen unter dem 8. Mai 1566 an ihn gerichtete Frage, „ob die Prediger insgeheim und, wenn dies ohne Erfolg ſei, öffentlich von der Kanzel die Obrigkeit zu rügen haben, wenn ſie Den, welchen Gott frei zu ſprechen erklärt, verurtheilt und Den, welchen er mit dem Tode beſtraft haben will, freiſpricht“. Nicht ohne Bedenken geht Beza an die Begutachtung dieſer Fragen, ſie in ihrer Faſſung für ſehr zweideutig erklärend und bemerkend, daß dabei eine genaue Unterſcheidung erfordert werde und die Verdammung oder Freiſprechung inſofern, als es ſich dabei um die Pflicht oder das Amt der Obrigkeit handele, ein ganz bürgerlicher oder politiſcher Gegenſtand ſei, bei deſſen Entſcheidung Diejenigen welche ſie tadeln, dem Worte Gottes nicht genau (ad amussim) gefolgt zu ſein, (leicht) nicht bloß ungeſchickt, ſondern auch aufrühreriſch verführen. „Denn ihr wißt,“ fährt er fort, „wie Diejenigen, welche träumen, daß die ganze Welt nach der israelitiſchen Verfaſſung zu regieren ſei, ein Irrthum, zu thöricht, um der Widerlegung zu bedürfen, von Verſtändigen längſt ſchon mit dem beſten Rechte verworfen worden ſind.“ Nicht ſowohl die politiſchen Geſetze des israelitiſchen Volks, welche allein und zwar auf eine gewiſſe Zeit für daſſelbe beſtimmt waren, als vielmehr deren Grundlagen ſeien ins Auge zu faſ-

[3] Bezae Tract. Theol. Vol. primum. Editio secunda. MDLXXXII. P. 53—55. Maſius hat dieſe Stelle Cap. III, §. 8. ſeines oben (S. 17.) citirten „Interesse“ verſtümmelt gegeben und ganz ungerecht angegriffen, wie ihm von Moſanus S. 80 sq. ſeines S. 42 angeführten „Berichts“ mit Recht vorgeworfen worden iſt.

ſen und als bleibende Richtſchnur der Gerechtigkeit von Dem, was nach den verſchiedenen Umſtänden nothwendig verändert werde, zu unterſcheiden. Dieſes feſtgehalten, unterliege es keinem Zweifel daß, wenn die Obrigkeit, indem ſie die Schuldigen, wie Gotteslästerer, Todtſchläger, Ehebrecher, entweder ganz frei ſpricht, oder mit leichteren, als den gebührenden Strafen belegt, ihre Pflicht nicht erfülle, die Paſtoren, nach dem Beiſpiele der Propheten und aller frommen Biſchöfe, eine ſolche pflichtvergeſſene Obrigkeit insgeheim und, wenn nothwendig, öffentlich, zurechtweiſen, rügen und auch durch Vorhaltung der ſchweren Gerichte Gottes ſtrafen müſſen. Doch werde dabei zweierlei verlangt: erſtlich, daß ſie den Eifer für den Herrn von aller Leidenſchaft gebührlich aus einander halten und zweitens, daß, wenn ſie der gerichtlichen Unterſuchung ſolcher Verbrechen und den über dieſelben geſprochenen Urteln nicht beiwohnten, Keiner über nicht genug erkannte Gegenſtände ohne hinreichenden Grund ein Geſchrei erhebe.[4]

In der oben (Bd. I, S. 510 u. 635.) erwähnten unglücklichen Schrift gegen den pſeudonymen Martin Bellius über die von der bürgerlichen Obrigkeit zu beſtrafenden Ketzer, ſucht Beza den Einwurf, daß die meiſten Fürſten ihrer Macht mißbrauchen, damit zu widerlegen, daß der Mißbrauch nicht den Gebrauch aufheben könne und beantwortet die bedenkliche und ihm beſonders nahe liegende Frage: „Wie, wenn der Herr uns Fürſten gegeben hat, welche entweder mit offenbarer Grauſamkeit, oder in craſſer Unwiſſenheit Chriſti Reich bekämpfen?“ dahin, daß dann die Kirche vor Allem zum Gebet, zu Thränen und zur Buße, als den Waffen der Gläubigen, mit denen ſie die Wuth der Welt beſiegen, ihre Zuflucht zu nehmen habe, die Unterobrigkeit („inferior Magistratus“ nach der durch calviniſche und lutheriſche politiſche Schriften der damaligen Zeit ſich hindurchziehenden Diſtinktion) „aber unterdeſſen mit höchſter Beſonnenheit und Mäßigung, jedoch ſtandhaft und muthig die wahre Religion, ſo viel an ihnen, beſchützen müſſe; wovon Magdeburg ein ſo ruhmvolles Beiſpiel gegeben habe.[5]

[4] ibid. Vol. tertium. P. 217.

[5] ib. Vol. primum. P. 126. Wie an der oben citirten Stelle bemerkt, war auf dem Titel der Schrift des Martin Bellius (Caſtellio) Magdeburg

Das Leben eilte aber auch hier wieder dem schüchternen und schwankenden Begriffe voraus und die Geschichte riß Beza über die von ihm selbst mit unsicherer Hand gezeichnete Gränzlinie hinaus. Wir haben davon schon oben (Bd. II, §. 16.), bei Gelegenheit des durch Poltrot verübten Meuchelmordes, Andeutungen gegeben, und Äußerungen von ihm und Languet angeführt, nach welchen er und die Seinigen durch dieses Verbrechen, das sie von dem furchtbarsten Feinde befreit und von dem wahrscheinlichen Untergange gerettet hatte, auf dieser abschüssigen Bahn noch tiefer hinabgeglitten waren. Mit einer Freimüthigkeit, welche den Gedanken, diese Unthat veranlaßt zu haben, wohl mehr noch, als des Mörders wechselnde Aussagen verscheucht, erklärte er: „Wenn ich in der Glut dieses so gerechten Krieges Mittel gefunden hätte, ihn entweder mit List, oder mit offener Gewalt aus dem Wege zu räumen, so sage

---

angegeben worden, was Beza zu dem Nachsatze veranlaßte: „dessen Namens zu mißbrauchen, Bellius sich nicht schämte, um die Lehre zu begründen, mit deren Annahme die muthvollen Bürger dieser Stadt nie für die wahre Religion sich allen offenbarsten Gefahren ausgesetzt hätten". — In einem aus Genf 18. Juni 1570 an einen Freund und Bruder geschriebenen Briefe lobt er die Maßregeln Seiner königl. Majestät gegen die Sekten. „Doch gestehe ich, daß auch ich die Furcht habe, von welcher Du schreibst, daß nämlich die Guten mit den Bösen verfolgt werden. Aber ich zweifele nicht, daß Gott auf die Seinigen Rücksicht nehmen wird." (ib. Vol. tertium. P. 251.) Der Mann Gottes ahnete wohl nicht, daß er durch diesen Trostgrund in eine ihm gewiß sehr unerwünschte Geistesverwandtschaft mit dem den Kreuzzug gegen die Albigenser leitenden päpstlichen Legaten gerieth. Denn als bei der Erstürmung von Beziers die Kreuzritter bei demselben anfragten, wie sie es mit den vielen Katholiken zu halten, wie sie die Gläubigen von den Ketzern zu unterscheiden hätten, gab er die weltkundige Antwort: „Schlagt sie alle todt; der Herr wird schon wissen, welche die Seinigen sind." — Mit Beziehung auf meine oben (Bd. I, S. 510.) gemachte Bemerkung, daß unter den Reformatoren der einzige Luther in dieser Sache über dem juristischen und theologischen Zeitbewußtsein sich emporhielt, mache ich auf dessen Brief an Wenc. Link, Prediger zu Nürnberg vom 14. Juli 1528 (De Wette Th. III, S. 347 ff) aufmerksam, in welchem er u. A. nach der Bemerkung, daß, auf ein solches Blutgesetz gestützt, eine gottlose Obrigkeit Die, welche sie tödten gewollt, zu falschen Propheten und Ketzern gemacht hätte, sagt: „Daher kann ich keineswegs beistimmen, daß Irrlehrer getödtet werden. Es ist genug, daß sie verbannt werden. Und wenn unsere Nachkommen einen Mißbrauch mit dieser Strafe treiben wollen, so werden sie doch weniger (mitius) sündigen und nur sich schaden."

ich, daß es von mir rechtmäßig als an einem Feinde hätte geschehen können und ich würde mich dieser That wegen nicht entschuldigt haben." [6] Dieses Geständniß wirft auf allerdings theils unsichere, theils offenbar übertriebene Nachrichten, wie z. B. daß Beza nach seiner gleichzeitigen Erklärung dem Mörder die himmlische Krone zugeschrieben [7] und dessen Bild, als das eines Märtyrers in seinem Zimmer gehabt und seinen Freunden gezeigt habe [8], theils aber auch auf sichtlich verfälschte Momente [9] ein Licht, welches uns nicht gestattet, dieselben, als aller innern Wahrheit entbehrend, von der Hand zu weisen. Jedenfalls aber sagt dieses Geständniß, lange nach der That gemacht, mit diesen von ihm beleuchteten Nachrichten und

---

[6] ib. Vol. alterum. Pag. 362. (Ad F. Claudii de Xaintes responsionem altera Th. Bezae Apologia.)

[7] Labitte (De la démocratie chez les Prédicateurs de la Ligue. Paris, 1841. P. LI.) führt dies aus der „Apol. contra Claudium Xantesium" ohne nähere Angabe an. Ich habe es aber weder in den beiden Apologien, noch in der Responsio Beza's an Sainctes (Xaintes) finden können. S. die folgende Anmerk. 8.

[8] Nach dem S. 44. angeführten Tilenus: „que plusieurs personnes d'un rang et d'un savoir distingué, et même quelques personnes de Hollande, avoient avoué que Theodore de Beze tenoit dans son Cabinet le Portrait de Poltrot, qui avoit assassiné le Duc de Guise; qu'il le montroit comme le Portrait d'un brave Heros et d'un veritable Martyr, pour avoir tué un homme, qui étoit le Fleau de ses Freres". (Mem. lit. de la Grande Bretagne, par Michel de la Roche. T. XV, p. 177. A la Haye, 1724.) Eine Autorität, die la Roche selbst durch die gleich folgende Bemerkung: „Ce dernier Fait ne seroit-il point une Calomnie atroce? Nous jugeons à propos de ne point rapporter la suite du discours de Tilenus. C'est ainsi que les Remonstrants entreprenoient de se justifier aux dépens de leurs Adversaires" unsicher macht; wie dadurch, daß er nur „un des Ouvrages de Tilenus" en gros citirt, es uns unmöglich wird, auf dieses Werk zurückzugehen und die Anklage näher zu untersuchen. Bis dahin müssen wir sie neben die des berüchtigten Liguisten Boucher stellen, welcher in seiner „Apologie pour Jean Chastel" sagt, daß Beza Poltrot canonisirt, einen Panegyricus auf ihn gemacht und zu Meaux gerathen habe, „die Mutter (Katharina von Medicis) und ihre Kinder" zu tödten. (Seconde Partie Ch. 13 u. 4ième Part. Ch. 3, P. 43 u. 76 des Suppl. aux Mém. de Condé. 3ième Part.) S. Marchand, Diction. histor. à la Haye, 175⁸/₉. Art. Poltrot.

[9] S. Beil. 1.

Momenten vorſichtig in Verbindung geſetzt, uns weit mehr, als Das, was der Reformator im friſchen Eindrucke dieſer Begebenheit und der allerdings durch ſie herbeigeführten Errettung den Züricher Paſtoren und Doktoren am 12. Mai 1563 ſchrieb: „Gott hat uns einen andern Ehud erweckt, der durch die Tödtung Guiſe's nicht allein jene Stadt, ſondern auch ganz Frankreich befreite.... Er (Poltrot) ſoll unter all' dieſen Martern“ (ſeiner Hinrichtung, da er, nachdem er mit glühendem Eiſen gezwickt und ihm die rechte Hand abgehauen worden war, von vier Pferden zerriſſen wurde) „nicht weniger tapfer, als bei Verrichtung der That geweſen ſein und ſterbend den Feinden Chriſti ihren nahen endlichen Untergang offen vorhergeſagt haben. Dies ſind bewunderungswürdige und verborgene Gerichte Gottes, dem Ehre und Preis in Ewigkeit gebühren.“ [10]

Dieſe Anſicht von der Mordthat Poltrot's von einem Manne aufgeſtellt, verbreitet und feſtgehalten, in welchem wir, nach dem bald auf ſie folgenden Tode ſeines geiſtlichen Vaters und Meiſters, den Hauptträger des Calvinismus ſehen, ging natürlich ſchnell und progreſſiv auf die Calviniſten über. Wenn uns auch katholiſche Berichte, wie z. B. die Le Laboureur's, Priors von Juvigné und Almoſeniers Ludwigs XV., mit um ſo gerechterem Mißtrauen erfüllen, als ſie, wie oben (Bd. II, S. 239 ff.) bemerkt, Beza als die Haupttriebfeder des Mordes gegen alle äußere geſchichtliche Wahrheit bezeichnen: ſo geben uns doch dieſe parteiiſchen Berichte in ihrer Zuſammenſtellung mit dem ſo eben Geſagten und andern Erzählungen ein der innern Wahrheit uns näher bringendes Licht und ſind daher keineswegs von der Hand zu weiſen.

Unſer Prior, welcher nicht zu den parteiiſcheſten katholiſchen Geſchichtſchreibern gerechnet werden kann, beſchuldigt die Hugenotten, und beſonders ihre Prediger, durch ihre aufregenden Schriften und Vorträge gegen die Guiſen den Mord und deſſen Sanktionirung lange ſchon vorbereitet und durch alle Hinderniſſe der chriſtlichen Sittenlehre angebahnt zu haben. Eine Beſchuldigung, welche wenigſtens eine größere Glaubwür-

[10] Baum, Theodor Beza. Anh. zu Th. II. Leipzig, 1852. S. 211.

digkeit hat, als die gar nicht geſchichtlich nachgewieſene Erzählung, daß der Herzog nach ſeiner Verwundung geſagt habe, „jene neuen Evangeliſchen würden nicht ermangeln, in der Schrift Gründe zu finden, dieſen feigen Meuchelmord zu heiligen“, wie ſie denn die Belagerung von Orleans mit der von Bethulia verglichen hätten.[11] — „So groß auch der Verluſt war, welchen Frankreich durch den Tod des Herzogs von Guiſe erlitt, ſo war doch der der Hugenotten ohne Vergleich größer: indem ſie, eines Mordes ſich rühmend, von welchem ſie, ſelbſt mit ſeiner Verabſcheuung, hätten Nutzen ziehen können, ihrer Partei eine gerechte Indignation zuzogen. Aber ihre Verblendung (ich rede von den Zeloten unter ihnen) war ſo außerordentlich und ihre Leidenſchaft ſo raſend, daß es kein Verbrechen gab, welches, wenn nur ihnen gegen die Katholiken dienlich, ſie nicht ehrten, und ſie wetteiferten mit einander, auf dieſe Weiſe einige Lobſprüche ihrer Mitbrüder zu verdienen. Das alte Teſtament und das Geſetz der Strenge haben keine Beiſpiele von Grauſamkeit, welche die damaligen Prediger nicht predigten und, da ſie mächtig in der Rede waren und bei den Beſchützern ihrer neuen Kirche in hohem Anſehen ſtanden, ſo iſt es ein Wunder, daß unter ſo vielen, mehr ſchwachen, als böſen Gemüthern, die ſich ihrer Führung überließen und nicht weniger, als die Aſſaſſinen von dem Verdienſtlichen der Mordthaten überzeugt waren, ſich nur ein Poltrot gefunden hat. Alle Religionen ſind dieſen Ausartungen unterworfen und auch die unſrige war von ihnen in den Zeiten der Guelfen und Ghibellinen und ſeitdem noch in denen der Ligue nicht frei; denn dieſer Vorwand iſt ſo mächtig, daß er, indem er Altar gegen Altar aufrichtet, alle Bande des Bluts und der Natur zerreißt, alle Geſetze der bürgerlichen Geſellſchaft aufhebt. Man muß daher nicht ſich verwundern, wenn Lucrez in einer Art von Divination geſagt hat, daß die Religion die verabſcheuungswürdigſten Handlungen erzeugt hat. Gewiß iſt das Wort Gottes, in dem Munde eines Prädikanten der neuen Meinung, der keine Berufung von oben hat, von einer politiſchen Par-

[11] Le Laboureur, Additions aux Mémoires de Castelnau. T. II. Bruxelles, 1731. P. 178.

tei eingeſetzt iſt (?) und nur Leidenſchaft und Intereſſe, aber keine Liebe beſitzt, ein Schwert in der Hand eines Raſenden. Die Verſchwörung (?) Poltrot's erfolgte nicht unter der Theilnahme des Admirals von Chaſtillon, des Grafen La Rochefoucault u. ſ. w. Es läßt ſich auch nicht von Perſonen dieſes Standes erwarten und iſt ſo wenig durch die Ausſagen des Mörders bewieſen, daß man leicht glauben kann, wie er in ihrer Beſchuldigung keine andere Abſicht hatte, als ſich Häupter einer Partei, welche die Waffen in der Hand hatten, zuzuſichern, und vielleicht hatten Theodor von Beza und einige andere Prediger, welche ihren Krieg für ſich machten (qui faisoient leur guerre à part) und ihn zu der That verleitet hatten, dieſes Mittel ihm vorgeſchlagen, damit er, wenn feſtgenommen, als Kriegsgefangener behandelt würde, und ihm wohl gar verſprochen, durch die Drohung von Repreſſalien ſeine Auslieferung zu erwirken. Es war in ihrem Intereſſe, nicht die einzigen Urheber einer ſo verabſcheuungswürdigen That zu ſein und alle Hugenotten in dieſelbe mit zu verwickeln. Und dies gelang ihnen, vorzüglich bei dem unwiſſenden und für ihre Lehre leidenſchaftlich eingenommenen, gemeinen Haufen: indem ſie in allen Sprachen die unglückliche Hand und das verabſcheuungswürdige Andenken dieſes Mörders feierten, aus dem ſie, weil ſie nicht Beiſpiele im neuen Bunde fanden, einen Märtyrer des alten machten. So beluden ſie ihre ganze Partei mit dem Haſſe einer geheimen Verſchwörung, welche in der blutigen Bartholomäusnacht ſo grauſam geſühnt wurde. Das Haus Guiſe konnte ſich gegen dieſelbe nicht beſſer vertheidigen, als durch die Beweiſe einer allgemeinen Mitſchuld aller Hugenotten in Libellen und Schmähſchriften gegen das Andenken des Herzogs von Guiſe und zum Lobe Poltrot's, welche die Einen verfaßten und zu denen alle Übrige ſich ſpäter bekannten.“ [12] Le Laboureur giebt nun mehrere Proben ſolcher Schriften, von berühmten Verfaſſern — als Beweis, „daß die größten Geiſter, wenn ſie in politiſche und religiöſe Parteien ſich ziehen laſſen, nicht von den größten Extravagan-

[12] Ib. P. 212 sq.

zen ſich frei halten". [18] Mit aller Zuverſicht einer Parteiſucht, ganz unwürdig eines Geſchichtſchreibers, wie Le Laboureur, behauptet er, daß Beza und einige andere Prediger den Mordanſchlag gemacht und dem Mörder für ſeine Ausführung nicht geringeren Ruhm, als den, welchen Judith davon getragen, verheißen hätten. Die die blutige That begleitenden Umſtände und die ganze Haltung Poltrot's bei und nach ſeiner Verhaftung und in ſeinen Verhören, geben ihm Gelegenheit, dieſer Behauptung Betrachtungen und Schlüſſe anzureihen, welchen, gehörig geſichtet, das Zeugniß innerer Wahrheit kaum verſagt werden kann; wenn auch der gefliſſentlich hervorgehobene Kontraſt der Judith und überhaupt der vom heiligen Geiſte getriebenen Märtyrer mit Poltrot durch die Erfahrung, daß auch dieſe zuweilen ſchwache Stunden hatten,

---

[18] „O juvenum quondam fortissime, libera per te,
Pacis, et assertae pietatis munere florens
Gallia, quae poterat merita pro laude canebat.
. . . . . .
At tu, summe Pater, qui tela manusque tuorum
Dirigis, et Vatum calamos, da vivere natum
Carmen ab obscuro, atque oculis manibusque teneri,
Plurimus ut maneat Meraeus in ore nepotum."

Am Schluſſe von: „Poltrotus Meraeus Adriani Turnebi". Doch ſoll dieſes Lobgedicht ſich in den Werken von Montdoré (Montaureus) „excellent Poëte du temps et passionné Huguenot" befinden und ihn zum Verfaſſer haben.

Noch ſtärker iſt ein Gedicht, welches anfängt:

„Que te semble, Passant, de ce corps déhaché?
De ce corps tout sanglant çà et là attaché?
Ce n'est ny d'un Brigand, ny d'un Meurtrier la montre;
Ains du plus juste et saint qui en ce temps se montre.
C'est le corps de Poltrot, qui tant s'évertua,
Que le Tyran tueur des Chrestiens il tua;
Voire le fier Tyran, qui tenoit en souffrance
Le Roy mineur, sa Mere, et tout le sang de France."

und ſchließt:

„Rebelle Parlement tu cuidois bien cacher
Et esteindre son nom le faisant déhacher,
Mais en dépit de toy son rénom fleurira
Dieu en sera loué, et l'Eglise en rira."

Ib. P. 217—219.

etwas gemildert und ſo der beabſichtigte Effekt geſchwächt wird: „Wenn Gott ihm dieſen Gedanken eingegeben und ſeine Hand geführt hätte, würde er nicht auch ſeine Schritte auf ſeiner Flucht geleitet und ihn von der Furcht befreit haben, welcher ſich der Mörder zu bemächtigen pflegt und die ihn ſo ſehr übermannte, daß, nachdem er, um ſich zu retten faſt zwei ganze Tage herumgeirrt war, er ſich auf der Stelle ſeines verübten Mordes gefangennehmen ließ? Kann man glauben, daß der Geiſt Gottes ihn in ſeinen Feſſeln ſo ſehr verlaſſen haben ſollte, daß er genöthigt geweſen wäre, vor ſeinen Richtern zitternd und ſo ſchwankend in ſeinen Ausſagen zu erſcheinen, daß es unmöglich war, aus denſelben irgend Licht zu erhalten? Welcher Vergleich Orleans' mit Bethulia, der Perſon von Poltrot mit der von Judith und eines Verbrechers, welcher, auf einem trefflichen ſpaniſchen Pferde und ohne verfolgt zu werden, nicht der göttlichen und menſchlichen Gerechtigkeit entgehen kann, mit einer Heldin, die ohne Furcht und ohne andere Begleitung als ihre Tugend, ſich dahin, woher ſie gekommen war, begiebt, um ihren Mitbürgern die Nachricht ihrer Befreiung mit der des Todes ihres Feindes zu bringen, und welche noch lange Jahre hindurch der Ehre ihres Sieges genießt! Die Hugenotten konnten nicht beſſer zeigen, beides in der Anwendung und in der Auslegung der Schriftſtellen von demſelben Schwindelgeiſte beſeſſen zu ſein; als indem ſie dieſe That anerkannten und lobten, auch wenn ſie dieſelbe veranlaßt hätten und ſie ihnen nützlich geweſen wäre. Falſch iſt es aber, daß der Admiral, La Rochefoucault und ſo viele andere Chefs ihrer Partei an dieſer Verſchwörung Theil genommen hätten, und weit wahrer, daß ſie von Theodor von Beza angezettelt wurde; und nichts deſto weniger erſtreckte ſich die Rache für dieſelbe über ſie, die ſich ihretwegen gerechtfertigt hatten, und über unendlich viele Andere, die an ihr ſchuldlos waren.“ [14]

Zur Beſtätigung und Vervollſtändigung des in dieſer feindlichen Darſtellung enthaltenen Wahren diene ein von reformirter Seite über die traurige Begebenheit von Rom am 2. Ju-

[14] Ib. P. 220.

ni 1563 angeblich in italieniſcher Sprache geſchriebener und an die Königin-Mutter gerichteter Brief,[15] deſſen Überſchrift: „O du Schwert des Herrn, wann willſt du doch aufhören? Fahre doch in deine Scheide, und ruhe und ſei ſtill“ (Jer. 47.) charakteriſtiſch iſt, wie wieder ſein wirres Gehäuf von Stellen des alten Bundes und deren verwegene Anwendung auf damalige Zuſtände den altteſtamentlichen Typus des Calvinismus und die Stimmung der Calviniſten im grellſten Lichte zeigen. Nach Erwähnung des durch die Guiſen über Frankreich gebrachten Elends und der gänzlichen Unterjochung und des völligen Umſturzes, womit dieſes Land nach der Schlacht von Dreux, der Gefangenſchaft des Prinzen von Condé und dem ſtündlich erwarteten Falle von Orleans nahe bedroht worden ſei, ſchwingt ſich der Briefſchreiber in den Worten begeiſtert auf: „Aber der große Gott Jehova ſchlief nicht, ſondern ordnete die Mittel an, ihn (den Herzog von Guiſe) zu ſtürzen, ungeachtet aller ſeiner Zurüſtungen, durch welche er mit dem Tode und der Hölle einen Bund gemacht zu haben glaubte. Er wollte dies durch die Hand eines Edelmanns, Namens Johann Poltrot, thun..., von geringem Anſehen, nach dem Urtheil dieſes Tyrannen, der ihn nicht mehr achtete, wie Goliath den David, welcher, indem er den Willen Gottes vollbrachte, der ihm die Hand, die Kraft und das Wollen gab, ſo geſchickt ſchoß, daß er ihn zum Tode brachte und den Stab des Gottloſen und die Ruthe ſeiner Herrſchaft zerbrach und ihn im Zorn

---

[15] „Lettre adressée de Rome à la Royne Mere du Roy, traduite d'Italien en François, contenant utile admonition pour pourvoir aux affaires qui se présentent.“ (Mém. de Condé, T. IV, p. 442—493.) Der Brief iſt von „Gio Marco Bruccio“ unterzeichnet. Nach dem Père Le Long (Nr. 7738, Ausg. von 1719, ſeiner Bibl. hist. de la France) iſt der Bd. I, S. 397. erwähnte Calviniſt Jakob Spifame, früherer Biſchof von Nevers, Verfaſſer deſſelben, und der Herausgeber der Mém. de Condé vermuthet, daß er nie in italieniſcher Sprache geſchrieben war. — Hierher gehören auch: „Sentences redoutables et Arrest rigoureux du Jugement de Dieu à l'encontre de l'impiété des Tyrans, recueillies tant de Saintes Escritures, comme de toutes autres Histoires“ mit dem Motto: „Gaudium meum, multis dolor“, welche ſogar an einen Sohn des Herzogs von Guiſe gerichtet ſind. (Mém. de Condé, T. V, p. 56—65.) Auch hier wird Poltrot mit Judith, Debora u. ſ. w. verglichen.

des Allmächtigen mit unheilbarer Wunde ſchlug, worüber die Welt ſich für ihre Ruhe freut und ſpricht, was Jeſaias zum Könige von Babylon ſagte: Die Hölle erzitterte vor ſeinem Kommen; und die Menſchen, welche ſeine Grauſamkeit getödtet hat, haben ihm geſagt: Du biſt auch geſchlagen, gleich wie wir, wo iſt jetzt deine Pracht und dein Stolz? Du ſagteſt in deinem Herzen: ich will meinen Stuhl auf die höchſte Höhe erheben, aber du biſt in die tiefſte Tiefe geſtürzt. Iſt Das nicht der Mann, welcher die Erde verwirrte und das Land zur Wüſte und die Städte zu Einöden machte? Jetzt biſt du ein verfluchtes Kraut; verachtet und verworfen, wie ein ſtinkendes Aas. Der Herr der Heerſchaaren hatte es beſchloſſen und wer hätte es wehren können? Seine Hand war ausgeſtreckt, wer hätte ſie abgewendet? Das iſt das Ende dieſes ungeheuern Wallfiſches, mit ſeinen Anſchlägen, die von dieſem mächtigen Gott, den und die ihn anrufen, er zu verſpotten pflegte, in einem Augenblick zerſtreut worden ſind. — Aber anſtatt zu erkennen, daß ein ſolches Werk zu augenſcheinlichen Gunſten des Königs, Ihrer Madame, und des ganzen Reichs, von der Hand Gottes ausgegangen iſt und ihn für eine ſolche Befreiung zu loben und zu preiſen, haben Sie (gegen alle Gebühr und Obſervanz der Kriegsgeſetze....) zugegeben, daß der ritterliche und tapfere Edelmann Poltrot unter barbariſchen und ungewohnten Qualen verdammt und zum Tode gebracht worden iſt — ſogar durch die mit dem Hauſe des Getödteten zum Verrath ſich verſchworenen Räthe und Präſidenten (des Parlaments). Wenn Das ſtattfindet, ſo muß man dem Arkebuſier, welcher den König von Navarra geſchoſſen hat, gleichen Prozeß machen.... Gewiß iſt die That Poltrot's in keiner Weiſe unähnlich der von Moſes, der von der Kraft und Macht Gottes ſich zur Befreiung ſeines Volkes angetrieben fühlend, den Ägyptier erſchlug....“ Auch die Verſtellung Poltrot's („daß er vorgegeben habe, einer der Diener des Getödteten zu ſein“) wird mit Beiſpielen aus der Profan- und heiligen Geſchichte vertheidigt und auf das von Hieronymus gebilligte Verfahren Jehu's, „welcher, unter dem Vorgeben, dem Baal zu opfern, alle Opferprieſter verſammelte und zuſammen dem Tode überlieferte“, auf den Überfall von Ai durch die Israeliten, die Ermordung

Eglan's durch Ehud, auf den Rathſchlag Huſa's zum Verderben Ahitophel's und auf David gegen Achis gewieſen und auf „ſo viele andere zu jener That paſſende Beiſpiele, nach welchen es erlaubt iſt, ſeinen erklärten Feind auf alle Weiſe zu verderben.... Gott hat gewollt, daß jener Unglückliche (der Herzog von Guiſe) auf einige Zeit zur Geißel und Peitſche, das Volk zu züchtigen, dienen ſollte; aber endlich hat es Gott gefallen, die Geißel und die Ruthen ins Feuer zu werfen, wie er verdiente, von der Erde vertilgt zu werden.... Wenn der Krieg gerecht iſt, ſo nehmen deſſen Thaten und Handlungen ſeine Gerechtigkeit an...“ Hierauf wendet ſich der Schreiber des Briefes wieder zu den Richtern und ſagt der Königin: „Stellen Sie doch dieſen Herrn vor, wie Ehud mit Eglan, König von Moab, ..., verfuhr, was Jael, das Weib Heber's that, welche einen Nagel durch die Schläfe Siſſera's ſchlug, ..., woraus Debora's Sieg folgte.....: ſo werden dieſe armen, in dicker Finſterniß lebenden Leute einhertappen, und, wie Voltrot, ſo die Diener Gottes... verdammen und, wenn die Ehrfurcht vor der heiligen Schrift ſie zurückhält (nicht um ſie zu ehren, ſondern um ſich zu ſtellen, als glaubten ſie Etwas von ihr) ſich, um Ausflüchte zu ſuchen im Kreiſe herum drehen. Wir aber, vom Geiſte Gottes getrieben, reden anders ... und die armen Unterthanen des Königs, in Orleans eingeſchloſſen, und die Wohlthaten Gottes erkennend, werden alle mit einer Stimme, wie das in Bethulia belagerte Volk des Herrn, dem Herrn, ihrem Gott, Loblieder ſingen.....“ [16]

Wir haben hier den franzöſiſchen politiſchen Calvinismus in der draſtiſchſten, crudeſten Form ſeiner erſten Periode. So ſprachen und ſchrieben auch viele calviniſche Prediger; während wieder Manche ihrer Edelleute und ſtädtiſchen Magiſtratsperſonen, von den theokratiſchen Doktrinen weniger be-

[16] Ranke ſagt wahr, aber gewiß nicht allein auf die Calviniſten anwendbar: „Vor der religiöſen Idee traten die Principien der Moral zurück, welche aller Geſittung und der menſchlichen Geſellſchaft zu Grunde liegen: eine Miſchung von Hingebung und Feindſeligkeit, von Religion und Haß bildete ſich aus, die noch nie ſo in der Welt geweſen; es war wie eine religiöſe Blutrache, in der ſich das Bekenntniß wie eine Familie betrachtete. Wohin konnte das mit der Zeit noch führen!“ (Fr. Geſch. Bd. I, S. 262.)

rührt, ſie zum Schilde ihrer feudal-ariſtokratiſchen und municipal-demokratiſchen Ideen machten. So drang der Calvinismus in Frankreich immer drohender auf das ſchon innerlich ſehr geſchwächte monarchiſche Princip ein. Zu übergehen aber iſt nicht, daß ein ſolches Eindringen auch von ſonſt her und vor der Verſchwörung von Amboiſe erfolgte; wodurch wir denn die Anſicht gewinnen, daß der franzöſiſche politiſche Calvinismus keine vereinzelte und den Franzoſen und dem Calvinismus allein anzurechnende Erſcheinung war, ſondern, — in ſeinen Ausartungen wenigſtens — aus einer geſchichtlichen Atmoſphäre hervorging, welche ſicherlich auf eine jede andere Religion und Kirche ähnlich eingewirkt hätte. Obgleich dieſe Atmoſphäre ſich beſonders aus der von Luther einerſeits entfeſſelten, andererſeits hervorgebrachten, gewiß nicht allein deutſchen, ſondern vielmehr allgemeinen reformatoriſchen Bewegung über Frankreich zog: ſo wehten doch in ſie auch Luftzüge, aus einem, dem reformatoriſchen theils geradezu feindlichen, theils wenigſtens von ihm ganz verſchiedenen Dunſtkreiſe. Luftzüge aus dem katholiſchen Fanatismus, aus der hierarchiſch-katholiſchen Demagogie und Luftzüge aus der Magiſtratur und dem Gelehrtenſtande der franzöſiſchen Katholiken. Der katholiſche Fanatismus wirkte durch die von ihm angeregte Reaktion verſtärkend auf das in den franzöſiſchen Calvinismus eingedrungene politiſche Element; die hierarchiſch-katholiſche Demagogie überbot deſſen Ausſchweifungen und die Magiſtratur und der Gelehrtenſtand der franzöſiſchen Katholiken gaben ihnen eine Art von Sanktion. Alle dieſe Einwirkungen, zu denen wir noch die rechnen, welche, mehr allgemeiner Natur, ſich nicht unter die eben angegebenen Geſichtspunkte ſtellen laſſen, nach einander in geſchichtlicher Perſpektive betrachtet, führen uns zu einer gerechteren Beurtheilung des politiſchen franzöſiſchen Calvinismus.

§. 5.

Einwirkungen auf den politiſchen franzöſiſchen Calvinismus von proteſtantiſcher Seite.

A. Luther und Melanchthon.

Auch die deutſche Reformation trägt, obſchon in ohne Vergleich geringerem Grade, den tragiſchen Charakter an ſich,

welchen wir oben (Bd. II, §. 1.) an der französischen so schmerzlich beklagt haben. Auch sie und ihr großer Werkmeister und Hüter wurden durch fatalistische Nothwendigkeit auf einen Pfad getrieben, welcher ihrer innern Bestimmung widersprach und gegen den sein christliches Bewußtsein sich auflehnte. Wie wäre dies auch bei einem zwar göttlichen, aber von Menschen aus- und durch die unendliche Verwickelung menschlicher, besonders staatlicher Verhältnisse hindurchgeführten Werke anders möglich gewesen!

Betrachten wir zuerst Luther persönlich zu den Trägern der weltlichen Macht, so finden wir dieses Verhältniß seinem treuen, ächt deutschen Gemüthe und seiner Pietät gegen Überliefertes und Bestehendes ganz entsprechend und sehr verschieden von den Beziehungen, in welchen wir — um vollends nicht von Zwingli zu reden — Calvin zu ihnen sehen. Eine Verschiedenheit, welche, zum Theil schon aus dem Gesagten hervorgehend, dem französischen Reformator sich nachtheilig zeigt. Aber wie die nüchterne und umsichtige geschichtliche Betrachtung diesen Unterschied als unvermeidlich herausstellt, so zeigt sie uns bei beiden Gottesmännern einerseits denselben weit weniger schroff und andererseits überhaupt eine größere und wohlthuendere Übereinstimmung des allgemeinen christlichen Bewußtseins und Glaubens, als wir Gegensatz und Satz im Lichte des kirchlichen Parteiinteresses sehen.

Beginnen wir mit dieser Übereinstimmung, so haben wir von Calvin allerdings nicht so welthistorisch gewordene Worte aufzuweisen, wie die, welche Luther, als ihn der Kurfürst von Sachsen, Friedrich der Weise, abgemahnt hatte, von der Wartburg nach Wittenberg zu kommen, diesem seinem hohen Beschützer am Aschermittwoch 1522 von Borna schrieb: „Ich kome gen Wittenberg in gar viel einem höhern Schutz, denn des Churfürsten, Ich habs auch nicht im sinn von Euerer Kurfürstlichen Gnaden Schutz begeren. Ja ich halt, Ich wolle E. K. F. G. mehr schützen, denn sie mich schützen könde, Dazu wenn ich wüsste, das mich E. K. F. G. könde und wolt schützen, So wolt ich nicht komen... Darumb wer am meisten gleubt, der wird hie am meisten schützen.... Wenn E. K. F. G. gleubte, So würde sie Gottes herrlichkeit sehen, Weil sie aber

nicht gleubt, Hat ſie auch noch nichts geſehen...“ [1] Allein zu einem ſolchen Schreiben gehörte nicht bloß ein deutſcher, ein gemüthlicher und zugleich ein kindlicher Schreiber, ſondern auch ein deutſcher, gemüthlicher und landesväterlicher Leſer und wenn Calvin auch jener Schreiber geweſen wäre, wo hätte er unter Gewaltigen und Großen dieſen, oder überhaupt einen Leſer ſeines Bereichs finden können, dem eine ſolche Sprache auch nur verſtändlich geweſen wäre? Und wenn wir auch gern zugeben wollen, daß Luther ihn an Glaubensheroismus weit übertraf, ſo handelt es ſich hier nicht um denſelben, den zu zeigen dem franzöſiſchen Reformator auch die Gelegenheit fehlte, ſondern um jene Übereinſtimmung, welche uns aus ſeinen Schriften, namentlich aus der Zueignung ſeiner Inſtitution an Franz I., entgegentritt.

Was nun den dem franzöſiſchen Reformator nachtheiligen Unterſchied betrifft, ſo wird er durch Nebeneinanderſtellung beiderſeitiger draſtiſchen Äußerungen über weltliche Machthaber ſehr gemildert. Könnten wir die oben (S. 40.) angeführte, ſo ſehr gerügte Äußerung Calvin's über dieſelben in die eine und Worte Luthers nicht bloß über, ſondern auch direkt an ſie in die andere Schaale legen, ſo dürfte das Zünglein der Wage wohl entweder ſtill ſtehen oder unſtet ſich hin und her bewegen und es unentſchieden bleiben, wem von Beiden die geringere äußere Unterthanenpietät zuzuſchreiben wäre. In der i. J. 1523 verfaßten und dem Herzoge Johann von Sachſen zugeeigneten Schrift „Von Weltlicher Obrigkeit, Wie weit man jr Gehorſam ſchüldig ſey“ ſagt Luther: „Ich hab vorhin ein Büchlin an den Deudſchen Adel geſchrieben, vnd angezeiget, was ſein Chriſtlich Ampt vnd Werck ſey, Aber wie ſie darnach gethan haben, iſt gnugſam für augen. Darumb mus ich mein vleis wenden, vnd nu ſchreiben, was ſie auch laſſen vnd nicht thun ſollen, Und hoffe, ſie werden ſich eben darnach richten, wie ſie ſich nach jenem gericht haben, Das ſie ja Fürſten bleiben, vnd nimer Chriſten werden. Denn Gott der Allmechtige, vnſere Fürſten toll gemacht hat, das ſie nicht anders meinen, ſie mügen thun vnd gebieten jren Unter-

[1] Werke. Jena, 1572. Theil II, fol. 70 b sq.

thanen, was sie nur wöllen... Sie schreiben, vnd lassen Zedel ausgehen, Der Keiser habs geboten, Vnd wollen Christlich gehorsam Fürsten sein, Gerad als were es jr ernst, vnd man den Schalck hinder jren Ohren nicht merckt..... Solche Leut hies man vorzeiten Buben, Jtzt mus man sie Christliche, gehorsame Fürsten heissen...“ [2] „Am ende bitte ich alle lieben Christen,“ schreibt er bei einer anderen Gelegenheit weit hinaus, „wollen helffen Gott bitten für solch elende verblendte Fürsten, Mit welchen vns on zweiuel Gott geplaget hat in grossem Zorn, Das wir ja nicht folgen wider die Türcken zu ziehen oder zu geben, Sintemal der Türck zehenmal klüger und frömer ist, denn unsere Fürsten sind. Was solt solchen Narren wider den Türcken gelingen, die Gott so hoch versuchen vnd lestern? Denn hi sihestu, Wie der arme, sterbliche Madensack, der Keiser, der seins Lebens nicht ein Augenblick sicher ist, sich vnuerschampt rhümet, Er sey der ware öberster Beschirmer des Christlichen glaubens.“ [3] — Nur unter dem Schirme des superfeinen Erasmus, welcher Luthern magische, das Gemüth des Lesers mit Gewalt fortreißende Worte [4] zuschreibt, dürfen wir vor zarten Ohren eine Anrede des Reformators an den Herzog Heinrich von Braunschweig wiedergeben, deren Glimpf er später erklärt, unbegreiflich zu finden und der Schwäche seines Hauptes zuschreiben zu müssen: „Vnd du schendlicher Heintz, lesst dich nicht allein zu solchem jemerlichen Mordbrand, Sondern auch solche Bücher zu schreiben brauchen..... Du soltest nicht ehe ein Buch schreiben, Du hettest denn ein Fortz von einer alten Saw gehöret, Da soltestu dein maul gegen auffsperren vnd sagen, Danck habe du schöne nachtigal, Da höre ich einen Text, der ist für mich.“ [5]

Finden wir auch einen grösern Unterschied in Hinsicht der Gegenwehr, so ist er dennoch nicht so bedeutend, daß

---

[2] Ibid. fol. 172 b.

[3] „Zwey Keiserliche vneinige vnd widerwertige Gebot den Luther betreffend. Allen lieben Christen in Deudschen landen. 1524.“ Ibid. fol. 420 b.

[4] Seckendorf, Comment. de Lutheranismo. Lipsiae, 1694. Lib. II, Sect. 12, §. XXXII.

[5] „Wider Hans Worst“ 1541. Werke. Jhena, 1568. Theil VII, fol. 428 b.

er nicht die Calvin und ſeine Reformation in dieſer Beziehung treffenden Anklagen herabſtimmte, beſonders wenn wir die oft erwähnte, ſo ganz verſchiedene Stellung beider Reformatoren zu ihren Fürſten und Machthabern ins Auge faſſen. „Bevor das (Schmalkaldiſche) Bündniß geſchloſſen wurde, zog man nicht bloß Rechtsgelehrte, ſondern auch Theologen zu Rath. Luther aber hatte immer gelehrt, daß der Obrigkeit nicht thätiger Widerſtand geleiſtet werden dürfe und es war hierüber eine Schrift (libellus) von ihm vorhanden. Als indeß Juriſten bei der Berathung über dieſen Gegenſtand lehrten, daß der Widerſtand zuweilen geſetzlich erlaubt ſei und zeigten, wie die Umſtände den Fall, deſſen die Geſetze, außer andern Fällen, erwähnten, jetzt herbeigeführt hätten, geſtand Luther offenherzig (ingenue), nicht gewußt zu haben, daß dies erlaubt ſei. Er erklärte, weil, wie er immer gelehrt hätte, das Evangelium die bürgerlichen Geſetze weder bekämpfe, noch aufhebe und in dieſen ſo höchſt ungewiſſen und beſorglichen Zeiten Manches ſich ereignen könnte, da nicht bloß das Recht, ſondern auch die Macht des Gewiſſens und die Nothwendigkeit uns die Waffen in die Hände gäben, daß man, möge nun der Kaiſer ſelbſt oder ſonſt Jemand in ſeinem Namen den Krieg beginnen, ein Vertheidigungsbündniß ſchließen dürfe. In einem Schreiben, welches er nun veröffentlichte, ſetzte er zuerſt auseinander, wie halsſtarrig die Papiſten auf dem Augsburgiſchen Reichstage geweſen wären und ermahnte hierauf Alle, der zu einem ſolchen Kriege zum Dienſte auffordernden Obrigkeit nicht Folge zu leiſten.“

Aus dieſer bloß ſummariſchen Darſtellung bei Sleidan* erkennen wir ſchon, wie viel es dem Reformator gekoſtet haben mag, zu dem Schmalkaldiſchen Schutzbündniſſe ſeine Zuſtimmung zu geben. Es verlohnt ſich aber wohl der Mühe, dieſem

* Comment. de statu Religionis et Reipublicae. Francof. ad Moen. 1785. Lib. VIII. — Luther hat ſich durch dieſe Erklärung von Seiten des Katholiken Laurentius Surius den Beinamen Proteus zugezogen. Man könnte dagegen vielleicht Das einwenden, was der Reformator über den ihm gemachten Vorwurf, daß ſich Widerſprüche in ſeinen Schriften befinden, i. J. 1530 an Melanchthon ſchrieb. (De Wette Th. IV, S. 103.)

innern und äußern Kampfe etwas nachzugehen, wozu uns der genannte Geschichtschreiber durch Hinweisung auf die nächste Quelle [1] den Weg öffnet.

Schon der erste in dieser Sammlung gegebene und so eben im Bruchstück mitgetheilte Brief Luthers an den Kurfürsten Friedrich den Weisen ist charakteristisch und wirft auf des Reformators christliches Bewußtsein und auf seine Gesinnung ein Licht, welches sich durch die ganzen übrigen Verhandlungen zieht und alle weiteren Citate und Erörterungen fast unnöthig macht. „Daß nun E. Ch. G. begehrt zu wissen, was sie thun soll in dieser Sach? Sintemal sie es achtet, sie habe viel zu wenig gethan, antworte ich unterthäniglich: E. Ch. G. hat schon allzuviel gethan, vnd solte gar nichts thun. Dann Gott wil und kan nicht leiden, E. Ch. G. oder mein Sorgen vnd Treiben. Er wils ihm gelassen haben. Das vnd kein anders. Da mag sich E. Ch. G. darnach richten. — Glaubt E. Ch. G. diß, so wird sie sicher seyn und Fried haben. — Glaubt sie nicht, so glaub doch ich, vnd muß E. Ch. G. Unglauben lassen seine Quaal in Sorgen haben, wie sichs gebührt allen Unglaubigen zu leiden. — Dieweil ich dann nicht wil E. Ch. G. folgen, ist E. Ch. G. vor Gott entschuldiget, so ich gefangen oder getödtet würde. — Für den Menschen soll E. Ch. G. also sich halten. Nemblich, der Obrigkeit, als ein Churfürst, gehorsam seyn, vnd Keyf. Majest. lassen walten in E. Ch. Gn. Städten vnd Ländern an Leib vnd Gut, wie sichs gebührt nach Reichs Ordnung, vnd ja nicht wehren, noch widersetzen, noch Widersatz oder irgend ein Hinderniß begehren der Gewalt, so sie mich fahen oder tödten will. — Denn die Gewalt soll niemandt brechen, noch widerstehen, dann allein der, der sie eingesetzt hat, Sonst ists Empörung vnd wider Gott." (S. 1.)

Wie Luther die Beschützung seiner Person durch eine andere Macht, als die der Wahrheit zurückwies, so auch die seiner Kirche und Gläubigen. Schon im nächstfolgenden Jahre (1523) ließ er seine Schrift „von weltlicher Obrigkeit" ausge-

[1] Hortleder, Handlungen vnd Außschreiben Rathschläge..: Von Rechtmässigkeit, Anfang... deß Teutschen Kriegs. Gota, 1645. Bd. II, Buch 1 u. 2, S. 1—228.

hen, nach welcher „kein Fürſt ſeinem Ober- oder Lehnherrn mit Gewalt, ſondern nur mit Erkenntniß der Wahrheit zur Zeit der Verfolgung widerſtehen“ dürfe und 1529 ſchrieb er dem Kurfürſten Johann von Sachſen, „daß er ſampt ſeinen Collegen das Bündniß zur Gegenwehr nicht billigen, noch rathen möge“. (S. 1. u. 2.) Nach dem Dr. Ratzenberger, kurfürſtlichem Leibarzte, hätten aber Bugenhagen, Melanchthon und Andere insgeheim für die Gegenwehr intriguirt, auch den Kurfürſten für ſie gewonnen. Allein nach dem Sprichwort: „Es wird nichts ſo klein geſponnen, es kömpt an die Sonnen“ hätte „der Gottſelige Mann, Dr. Martinus“ dieſes Spiel erfahren und wäre „durch ſolche Teuffeliſche Handlung, pochen und ſcharren des Theils nicht ein wenig betrübt worden“. (S. 42 passim.) Ratzenberger geht ſo weit, die Theologen, namentlich Bugenhagen und Melanchthon „um ihre Lehre von der falſchen Nothwehr zu färben“, nicht bloß der Verläugnung und Verlaſſung, ſondern auch der Verſtümmelung und Verfälſchung der Lehre Luthers zu beſchuldigen. (S. 45 u. 51.) Wir glauben dieſe Angaben, deren Kritik wir uns enthalten, bloß zur Unterſtützung unſerer Überzeugung, daß Luther nur mit äußerſtem Widerwillen auf die Gegenwehr einging, anführen zu müſſen. Sein, Juſtus Jonas', Melanchthons, Spalatins und anderer Theologen die Vertheidigung mit Waffengewalt zugebendes „Bedenken auff der Wittenbergiſchen Juriſten Vnderricht von der Gegenwehr“ von 1531 läßt nur zu deutlich ſehen, wie daſſelbe keinesweges aus Luthers gewohnter Glaubensüberzeugung und -Freudigkeit, ſondern vielmehr aus Überredung und aus Nachgiebigkeit gegen die Umſtände gefloſſen war: „Uns iſt ein Zettel fürgetragen, darauß wir befinden, was die Doctores der Rechten ſchlieſſen auff die Frage: In welchen Fällen man möge der Obrigkeit widerſtehen? Wo nun das alſo bey denſelben Rechts Doctorn, oder Verſtändigen gegründet iſt, vnnd wir gewißlich in ſolchen Fällen ſtehen, in welchen, (wie ſie anzeigen), man mag der Obrigkeit widerſtehen, vnnd wir allezeit gelehrt haben, daß man Weltliche Rechte ſoll laſſen gehen vnnd halten, was ſie vermögen, weil das Evangelium nicht wider die Weltlichen Rechte lehret, So können wir mit der Schrift nicht anfechten, wo man ſich dißfals wehren müſte, Es ſey

gleich der Keyſer in eigener Perſon, oder wer es thut vnder ſeinem Namen. — Auch weil es jetzt allenthalben ſo gefährlich ſtehet, daß täglich mögen auch andere Sachen fürfallen, da man ſich ſtracks wehren müſte, nicht allein auß Weltlichen Rechten, ſondern auß Pflicht und Noht des Gewiſſens, So will ſichs gleichwol ziemen, daß man ſich rüſte, vnnd alſo auff eine Gewalt, ſo letzlich ſich erheben möchte, bereit ſey. Wie ſichs dann nach Geſtalt vnnd Läuffe der Sache leichtlich begeben kan. — Dann daß wir bißher gelehret, ſtracks nicht zu widerſtehen der Obrigkeit, haben wir nicht gewuſt, daß ſolches der Obrigkeit Rechte ſelbſt geben, welchem wir doch allenthalben zu gehorchen, fleiſſig gelehret haben." (S. 83.) Kaum bedürfen wir der zur Erklärung dieſes Bedenkens oder Gutachtens vorgedruckten Bruchſtücke aus Briefen Melanchthons an Joachim Camerarius, wonach daſſelbe, ſo höchſt vorſichtig (moderatissime) es auch Luther verfaßt habe, ihm doch nur mit Mühe von dem Redner oder Vorſitzenden der Juriſtenverſammlung (ὁ ῥήτωρ?) abgezwungen worden ſei und er ſeine frühere Meinung nicht verändert, ſondern nur „interpretirt" habe. Nur wenig entſchiedener iſt ſeine dieſem Bedenken bald folgende Erklärung, er wolle, wenn es, „da Gott vor ſei" zum Kriege komme, den „wider die mörderiſchen und blutgierigen Papiſten" ſich wehrenden Theil, nicht aufrühreriſch geſcholten haben, noch ſchelten laſſen, ſondern zugeben, „daß ſie es eine Nothwehr heiſſen" und „damit ins Recht zu den Juriſten weiſen". (S. 90.) In einem ſpätern Bedenken Luthers und der genannten Theologen wurde die Zuläſſigkeit der Gegenwehr genauer und gleichſam juridiſch formulirt. Wenn der Kaiſer, während die Appellation an das Concil über die Religion und den zugeſagten Frieden noch ſchwebe, etwas Thätliches vornehme, ſo wäre dies „eine öffentliche notoria injuria" und deren Abwehr zuläſſig. Ebenſo, wenn das Concil eine ungerechte Entſcheidung gebe. (S. 93.) Wie wenig dies, von Seiten des Reformators wenigſtens, ſagt, liegt am Tage; vorzüglich wenn man ſich Deſſen erinnert, was oben (Bd. I, S. 374.) aus ſeinem Schreiben an Melanchthon über das von ſeinen Gegnern mit dem Concil getriebene und von ihm zu treibende Spiel angeführt worden iſt.

Auch die oben (Bd. I, S. 161.) angeführte Erklärung Luthers von 1539, daß die Gegenwehr nicht eigentlich den Kaiser, sondern den Papst und die Bischöfe treffe, die sich desselben als eines Werkzeuges ihrer Tyrannei gegen die Wahrheit bedienten, bestätigt das innere Widerstreben des Reformators gegen die ihm aufgedrungene Maßregel.

Den wahren und großen Luther mit seinem noch nicht durch die Gewalt der Umstände abgelenkten und durch juridische Gutachten getrübten sichern und hellen Glaubensauge finden wir, außer in seinen vielen andern Schriften, in seiner herrlichen Abhandlung: „Ob Kriegsleute auch in seligem Stande sein können." (1527), in welcher er u. A. sagt: „Hie wiltu vieleicht sagen, Ja wie ists doch alles zu leiden von den Tyrannen,.... Sol man denn leiden, das also jedermans Weib vnd Kind, Leib vnd Gut, in der fahr vnd schande stehe?... Solchen sage ich, Das der Oberkeit nicht ist zu wehren, mit Freuel vnd Auffrhur, Wie die Römer, Griechen, Schweitzer vnd Dehnen gethan haben, Sondern haben wohl andere weise. Erstlich die, wenn sie sehen, das die Oberkeit jr selbs Seelen Seligkeit so geringe acht, Das sie wüthet vnd unrecht thut, was liegt dir denn dran, das sie dir dein Gut, Leib, Weib vnd Kind verderbet? Kan sie doch deiner Seelen nicht schaden, Vnd thut jr selbs mehr schaden, denn dir, Weil sie jr selbs Seelen verdampt, Da denn nachfolgen mus auch Leibs vnd Guts verderben, Meinstu, es sey nicht schon hoch genug gerochen?" [8]

Wenn wir auch die oben erwähnten Melanchthon treffenden Beschuldigungen auf sich beruhen und selbst die harte Anklage, daß er eine „Erklärung" Luthers über die Gegenwehr

---

[8] Werke. Jhena, 1573. Th. III, fol. 320. Die Anerkennung dieser Stelle bringt selbst durch den Haß und Hohn der Beil. 1. angeführten Jesuitenschrift: „Ejus (Lutheri) omnes chartae roseo summatim cruore passim fulgent. Libro, an milites in statu salvifico esse possint, mera mansuetudo est, mera suavitudo." Er giebt nun die Stelle, aber mit dem Nachsatze: „Hanc doctrinam suam Vertumnus iste secum inhumari passus non est: nam suus, ipse sibi mox Antagonista..." Es folgen nun starke Äußerungen Luthers. (P. 92 sq.)

verändert habe* unberücksichtigt lassen: so finden wir doch, daß er in seinen politischen Anschauungen zu Luther in einem Verhältnisse stand, dem ähnlich, in welchem wir Beza zu Calvin gesehen haben. Beide Schüler und geistlichen Söhne gingen in denselben über die ihrer Meister und Väter hinaus, beide wurden auch tiefer als diese in die Politik gezogen. Von dem Grade dieses Mehrs absehend, finden wir Melanchthon's politische Ansichten, so weit als dieselben hierher gehören, in auffallender Übereinstimmung mit den oben angeführten Beza's und wir glauben in derselben jenen die Priorität zuerkennen zu müssen. Auf die Frage, ob es Privatpersonen erlaubt sei, Tyrannen zu tödten, antwortet er: „Erstlich; wenn der Tyrann ein Privatmann ist, welcher durch Empörung das Regiment angreift, desselben sich aber noch nicht bemächtigt hat, so können Die, welche den rechtmäßigen obrigkeitlichen Personen gleichgesinnt sind, ihn wie einen Räuber auf eigene Hand (privatim) tödten; vorzüglich wenn er auf der That selbst ergriffen worden ist, nämlich das Volk aufgeregt oder einen Angriff auf Einige unternommen hat. So konnte die erste beste Privatperson Catilina, der eine Empörung angeregt hatte, mit Recht tödten, wie auch Fulvius seinen von der Flucht zurückgebrachten Sohn tödtete, und die Gesetze gestatten, einen gegen den Staat sich verschworenen Vater zu tödten. Zweitens; wenn der Tyrann eine obrigkeitliche Würde bekleidet und gegen seine Untergebenen sich mit grausamem und notorischem Unrecht vergangen hat, so wird diesen, besonders wenn es sogleich geschieht, sowohl in eigener Gefahr, als auch in Sachen des Gemeinwohls, die Vertheidigung gestattet: wie in der Schweizergeschichte eine obrigkeitliche Person einen Bürger seinen Sohn vorführen und auf ihn von dem Vater seinen Pfeil abschießen ließ. Und ein Kriegstribun im Heere des C. Marius wurde von einem Jünglinge, dem er

* Hortleder Bd. I, S. 150. Die Erklärung ist „Sonnabends nach Dorotheä 1539" datirt. Die Stellen, welche M. entweder verändert oder nach seinem Belieben hinzugefügt habe (quae vel mutavit, vel ex ingenio suo addidit) sind durch Parentheſen und größern Druck ausgezeichnet und die hinzugefügten Stellen meist die Worte Luthers verstärkend und draſtischer.

Gewalt anthun wollte, rechtmäßig getödtet. Und das Recht in den Pandekten erlaubt, einen im Ehebruche ergriffenen Conſul zu tödten.... Drittens; wenn das Unrecht nicht notoriſch iſt, ſo erklären die Juriſten ganz richtig, daß man dem Rechtsverfahren der obrigkeitlichen Perſonen ſich fügen müſſe, damit ihre Entſcheidungen in Anſehen bleiben. Denn Privatperſonen dürfen die Staatsverfaſſungen nicht auflöſen, noch das Regiment angreifen, nach jenem Ausſpruch (Röm. 13, 2.): Wer ſich wider die Obrigkeit ſetzt, der widerſtrebt Gottes Ordnung. Daher wurde C. Cäſar nicht mit Recht getödtet, weil er ſchon die höchſte obrigkeitliche Würde, geſetzmäßig und mit Zuſtimmung des Volks ihm verliehen, im Beſitz hatte, und die Geſetze nicht aufhob, ſondern die Ruhe des Reichs nach beſtimmten Rechtsausſprüchen und mit höchſter Billigkeit befeſtigte, auch nicht, wie die übrigen Sieger in den Bürgerkriegen, in Rom Blut vergoß... Folglich wurde er auf ungerechte Weiſe getödtet. Denn.... den obrigkeitlichen Perſonen iſt das nicht notoriſche Unrecht nachzuſehen. Wie Jaſon Phereus ſagt, daß Der, welcher auf die Gerechtigkeit im großen Ganzen (in summa) zu ſehen hat, manches Ungerechte in geringfügigeren, einzelnen Fällen begehen könne, welches bei Dem, der das oberſte Regiment führt und die Form und die Geſetze des Staats wahrt, entſchuldigt werden müſſe. Und Euripides ſagt ebenſo: die Mängel der Herrſcher müſſen getragen werden.“ [10] — Dieſe Mäßigung empfiehlt Melanchthon auch in ſeinen berühmten Locis bei dem vierten Gebote. Die in demſelben gebotene Ehre umfaſſe drei Grade: den erſten, Erkenntniß Gottes, als Stifters der menſchlichen Geſellſchaft, beides im ehelichen und im bürgerlichen Verbande; den zweiten, äußern Gehorſam, daß wir dieſen Verband durch gegenſeitige Dienſtleiſtungen beſchützen und nicht zerreißen und den dritten Grad, Billigkeit (ἐπιείκειαν), daß wir bei der ſo großen menſchlichen Schwachheit den Regierungen einige Fehler nachſehen und dieſelben durch unſere billige Nachſicht, Mäßigung und Betriebſamkeit

[10] Philos. moral. Epit. Lib. I. (Corp. Reform. Vol. XVI, p. 105 sq.) Weiter unten wird, nach Röm. 13, 5, die Übertretung der bürgerlichen Geſetze für ein „peccatum mortale“ erklärt.

heilen und verbeſſern; doch ſo, daß wir nichts gegen die Gebote Gottes thun. Dieſe Bedingung hatte indeß auch bei Melanchthon die ſchon angedeutete bedenkliche Tragweite, welche wir aus dem unmittelbar Folgenden erkennen: „Es müſſen aber Sachen und Perſonen unterſchieden werden. Denn dieſe dreifache Ehre gebührt immer den Gewalten (imperiis), nämlich dem ehelichen und bürgerlichen Verbande, welcher durch von Gott den menſchlichen Gemüthern eingeprägte gute und andere gerechte Geſetze geknüpft iſt. So erkannten die Patriarchen, Propheten, Chriſtus und die Apoſtel die eheliche und bürgerliche Ordnung ſtets für Werke und Wohlthaten Gottes an..... Doch unterſchieden ſie dieſelben von den Perſonen und von den Werken des Teufels, welcher, je größer die Werke Gottes ſind, deſto wüthender ſie zu entſtellen, zu erſchüttern und zu zerſtören ſucht. Daher liebte Paulus das bürgerliche Regiment (politiam), nämlich die Geſetze des römiſchen Reichs und gehorchte ihnen, liebte aber Caligula und Nero nicht, ſondern verabſcheute ſie vielmehr als von Gott verfluchte Werkzeuge des Teufels, durch deren Verbrechen er Alles beſudelt ſah. Dieſe Auseinanderhaltung der Sachen und Perſonen iſt zu beobachten, damit die Werke Gottes von den Werken des Teufels unterſchieden werden. Und je mehr Der, welcher dieſes vermag, die Verfaſſung und Geſetze lieben und verehren wird, mit deſto größerem Schmerze wird er, wenn er die von dem Teufel und ſeinen Werkzeugen angerichtete Verwirrung der Gewalten und Herrſchaften ſieht, die Macht des Teufels ins Auge faſſen, welcher auf dem höchſten Gipfel der Herrſchaft mit äußerſter Frechheit und Wildheit ſeinen Haß gegen Gott, ſeine Verachtung des menſchlichen Geſchlechts und ſeine Wuth kund giebt. Was kann auch monſtröſer, ſchändlicher und verabſcheuungswürdiger gedacht werden, als die Tyrannen aller Zeiten, und wie geringe war ja und iſt noch die Zahl auch nur der mittelmäßigen Fürſten? Dieſe ſo großen Übel müſſen erkannt und beklagt und es muß von Gott erbeten werden, daß er ſelbſt die Staatsregierungen verbeſſere und erhalte. Auch ſind nicht unter dem Vorwande von Gottes Werk und Ordnung (praetextu operis divini) die Laſter zu entſchuldigen oder zu beſchützen, noch wegen der Würde der

Stellung (propter loci dignitatem) offenbare und ſchreckliche Unbilden und zügelloſe Schändlichkeiten der Tyrannen zu dulden; ſondern das übrige (untergeordnete) Regiment (reliqua politia), dem Gott das Schwert gegeben hat, thut recht, wenn es die Caligula und Nero und ähnliche Ungeheuer von dem Staatsruder entfernt. So hat Trajan ſehr ſchön und recht (honestissime) ſeinem Oberſten der Leibwache, als er ihm das Schwert überreichte, geſagt: „Gebrauche es für mich, wenn ich Gerechtes, aber gegen mich, wenn ich Ungerechtes befehle.“ [11]

Was endlich die Noth- oder Gegenwehr betrifft, ſo läßt der Dr. Ratzenberger Melanchthon, für den er, wie wir geſehen haben, allerdings nicht günſtig geſtimmt iſt, bei dieſem bedenklichen Punkte von der Grundanſicht ausgehen, daß Gottes Ordnung, welcher nach Röm. 13, 2. nicht widerſtrebt werden dürfe, nur „in casu justae jurisdictionis der Obrigkeit: das iſt, in aller ſolcher Regierung, die in das Amt gehört“ enthalten ſei. „Und ſetzet darauf ein generalem sententiam, daß ſich ein jeglicher wider Gewalt ſchützen möge, gezogen aus dem natürlichen Recht, mit dieſen Worten: Und iſt allen Menſchen gleich und Unterthanen natürlich Recht vorbehalten, welches auch ein göttlich Recht iſt, nämlich ein Licht, das Gott ſelbſt in menſchliche Vernunft gepflanzet, nämlich in der Noth, ſo einem öffentliche Grauſamkeit (atrox injuria) zugefügt wird und ihm von der Obrigkeit nicht geholfen wird, daß ihm alsdann von Gott erlaubt iſt, ſich ſelbſt mit ſeiner Hand zu retten und zu ſchützen. Ja es ſind viel Fälle, da ſolches nicht allein erlaubt,

[11] Corp. Reform. Vol. XXI, p. 703 sq. Die Stelle iſt zum Theil P. 88. der Beil. 1. erwähnten Jeſuitenſchrift citirt worden. — Hugo Grotius beſtreitet die oben von M. gemachte Anwendung der Worte Trajan's (auf die wir noch zurückkommen werden), wie überhaupt des durch ſie unterſtützten (ebenfalls in der Folge zu erwähnenden) Rechts der Unterobrigkeit, gegen die Oberobrigkeit bewaffnet aufzuſtehen: „Sed sciendum est Trajanum, ut ex Plinii Panegyrico apparet, id unice curasse ne quid regium ostentaret, sed verum principem gereret, qui proinde subesset senatus populi judicio; quorum sententias exsequi praefectus deberet etiam in ipsum principem. Simile est quod de M. Antonio legimus, qui publicam pecuniam attingere noluit, nisi consulto senatu.“ (De jure belli ac pacis. Lib. I, Cap. IV, §. 6.) Ich finde hier faſt eher eine Beſtätigung, als eine Widerlegung jener Anwendung.

sondern auch geboten ist, als daß ein Mann sein Weib, ein Vater seine Kinder, eine Herrschaft seine Unterthanen schütze. Item, die Regiment sind ein ordentlich Ding, darin der Obrigkeit, gleich so wohl als den Unterthanen, Ziel gesteckt ist und ist natürliche Gegenwehr ein recht Werk, das Gott in die Natur gepflanzet hat, dann das Evangelion, das von ewiger Gerechtigkeit prediget, will in diesem leiblichen Leben natürlich Gesetz und ordentlich Regiment nicht vertilgen." [12]

§. 6.

Fortsetzung.

B. Magdeburg und die sogenannte Magdeburger Schrift.

Der Widerstand, welchen der siegreiche Kaiser Carl V. bei Einführung des Interims in dem protestantischen Deutschland gefunden hatte, flammte, nachdem er durch Gewalt und List auf der einen und kirchliche und dogmatische Ausleerungen und Ausdeutungen auf der andern Seite mehr neutralisirt, als besiegt worden war, in dem heldenmüthigen Magdeburg, wie ein schon ersticktes Feuer aus der Asche auf und ließ leuchtende und zündende Funken weithin sprühen. Wenn er so den deutschen Lutheranismus vor dem Versinken in den farb- und kraftlosen Philippismus und von diesem, vor dem Rückfall in den Katholicismus und vor Zersplitterung in Sekten, wie Beides die Cölnische Reformation erfahren hatte, rettete [1] und unser

---

[12] Hortleder Bd. I, S. 51. Eine von M. für die Gegenwehr abgegebene Erklärung ist auch oben (Bd. I, S. 161.) angeführt worden.

[1] In einer noch weiter unten zu erwähnenden Schrift der „Pfarrherrn und Prediger der christl. Kirchen zu M." vom 13. April 1550 gestehen dieselben, daß ihre Lehre von der Nothwehr früher bedenklich gewesen wäre. „Nun aber", erklären sie, ich möchte sagen, mit prophetisch historischer Einsicht, „ists eine andere Zeit und Gelegenheit, da etliche Ohrenbläser und Achitopheles E. Kais. Maj. verhetzen, daß Sie jetzundt solle und leichtlich könne, wann sie uns Magdeburger zuvor herunter und mit Gewalt gezwungen habe, diese ganze Lehre samt ihren Verwandten durchaus vertilgen, wie solches alle Verständigen sagen und zeugen müssen, daß solches an oder mit uns gesucht und gemeinet werde." („Von Belägerung der noch übrigen beständigen Schmalkaldischen Bundts-Stadt Magdeburg" bei Hortleder, Bd. II, Buch IV, S. 1073 u. f.)

proteſtantiſches Mitgefühl im hohen Grade in Anſpruch nimmt: ſo bietet er doch noch eine unſerer Geſchichte näher liegende Seite. Denn er führt zu einer gerechtern Beurtheilung des politiſchen franzöſiſchen Calvinismus, namentlich in ſeiner demokratiſchen Verfaſſung und Färbung und ſeiner bewaffneten Erhebung. Nachdem es nämlich dem Kaiſer gelungen war, die proteſtantiſchen Fürſten, mit wenigen Ausnahmen, unter welchen der unglückliche, aber glaubensſtarke gefangene Kurfürſt Johann Friedrich von Sachſen genannt zu werden verdient, ſich gefügig zu machen, fand er in den Reichsſtädten den erſten Widerſpruch, welchen zum Schweigen zu bringen, ihm nur dadurch gelang, daß er ihre demokratiſchen Organe entfernen und durch oligarchiſche erſetzen ließ, die ihr religiöſes und kirchliches Bewußtſein mit ihrer Pflicht, das ihnen anvertraute Gemeinweſen nicht zu Grunde gehen zu laſſen, zu verſöhnen, auch wohl durch die caſuiſtiſche Diſtinktion des perſönlichen und amtlichen Gewiſſens zu retten ſuchten. Wofür der Frankfurter Abgeordnete den höhniſchen, aber nicht unwahren Vorwurf hören mußte: „Ihr habt Conſcienzen, wie Barfüßerärmel, welche ganze Klöſter verſchlingen“.[1] Nachdem Carl V. durch die neuen Organe die ſtädtiſchen Gemeinheiten beſeitigt hatte, kam die Reihe an deren Prediger. Da zeigte es ſich, daß dieſer glückliche Erfolg doch nur ein formell juridiſcher und diplomatiſcher Sieg war, wohl vollſtändig genug, um Differenzen, die ſich in Gerichtsſälen und Cabinetten erheben konnten, zu löſen, nicht aber um weiteren Widerſtand unmöglich und die endliche Entſcheidung durch das gute Schwert entbehrlich zu machen. Denn die meiſten Prediger ließen eher alles Unglück über ſich ergehen, als daß ſie der Deutung der weißen Chorröcke, der Meſſe, des Abſingens der horae canonicae, des Enthaltens des Fleiſcheſſens am Freitage, am Sonnabend und in der Faſtenzeit u. ſ. w. als bloßer Mitteldinge ſich gefügt hätten. Dieſe Deutung war, nachdem Melanchthon den weitblickenden Kirchenhüter, zu welchem er nach Luthers Tode berufen worden war, dem kurzſichtigen Gelehrten geopfert

[1] Ranke, deutſche Geſch. im Zeitalter der Reformation. Bd. V, 1843. S. 59 u. f.

hatte, von Wittenberg, der Metropole des deutſchen Proteſtantismus, den trefflichen Männern angegeben worden, welche aber mit demſelben geſunden Sinne aus ſolchen bloßen Äußerlichkeiten papiſtiſche Bekehrungsmittel witterten, mit welchem Calvin (nach Bd. I, S. 346.) aus „den Fenſtern aufgeſchnittener Hoſen“ die Mittel „alle Arten von Ausſchweifungen einzuführen“ gewittert hatte. Auf das Volk, dem dieſe Glaubenshelden ſo nahe ſtanden, aus deſſen Mitte Viele derſelben hervorgegangen waren, machte dieſer Widerſtand einen Eindruck, der, wenn er einen Stütz- und organiſchen Sammel- und Haltpunkt gefunden hätte, der proteſtantiſchen Sache und Freiheit einen Sieg um einen weniger theuern und ſchmerzlichen Preis verſchafft hätte, als er ihr ſpäter koſtete. Einen ſolchen Punkt und ein einſtweiliges Aſyl fand ſie in dem ſchon am 27. Juni 1547 in die Reichsacht erklärten Magdeburg und daſelbſt zugleich in Luthers vertrauteſtem Freunde, dem berühmten Amsdorff, der bereits 1524 für die Vertheidigung des Evangeliums mit Waffengewalt geſtimmt hatte, in Flacius Illyricus, dem lange verkannten unblutigen Märtyrer, deſſen die Welt nicht werth war, und in den Predigern dieſer Stadt die heftigſten Bekämpfer der „Interimiſten, Adiaphoriſten und Wendehüte“ der „Wittenbergiſchen Philoſophen und Grammatici“ und „des Tridentiniſchen Conciliabuli“. (Hortleder l. c. S. 1095, 1145 passim). Mit dem Kampfe für die religiöſe Freiheit fiel aber bei den Magdeburgern der für ihre gleich bedrohte bürgerliche, für ihre von dem Kaiſer Otto I. ihnen bewilligten Rechte zuſammen und es wurde ihr Selbſtgefühl durch den Gedanken gehoben, daß ſie durch ihren lauten Klag- und Warnungsruf „den Leuten die Abgötterei und den Betrug des Interims und der Mitteldinge recht entdeckt“ hätten und „ſonſt ſelbſt die Auserwählten in Irrthum geführt und ungezweifelt alle wohlgeordnete chriſtliche Kirchen auch in dieſen Landen, nicht allein des kleinen (Leipziger) ſondern auch des großen Interims oder wohl des ganzen Papſtthums, wie die oberländiſchen Städte, voll ſein“ würden. Auch der Namen der Stadt und ihr Schutzpatron wurden zu dieſer Erhebung mit Glück und mit einer Sicherheit benutzt, welche das Bewußtſein einer guten Sache gab: „Gott hat durch die arme,

doch reine deutſche Magd, davon dieſer Stadt der Name, nach ſeiner Wahl dem deutſchen Lande wieder aufs Neue geſchenkt, was ſie noch übrig hat von rechtem Gottesdienſt und von äußerer Freiheit.“ So wenig dies auch ſei, „ſo wagt gleichwohl dieſe arme Magd ihr Leib und Leben und was ſie hier mehr auf Erden hat, nicht weniger Anderer außerhalb, als ihrer ſelbſt eigenen Keuſchheit und Freiheit halben, zur Bewahrung wider die geiſtliche Hurerei und weltliche Unterdrückung“. Daraus ſei abzuſehen, „was Das für eine Gleichheit oder Billigkeit ſei, daß andere Chriſten und Stände dieſer Stadt Wohlthat allein mit genießen wollen, aber gar keine Gefährlichkeit oder Bürde mit helfen tragen, ſonderlich in einer ſolchen Sachen, die Gottes Ehre und der ganzen Kirchen Deutſchen Landes ewiges und zeitliches Heil oder Verderben thut belangen“. (Ibid. l. c. S. 1087.) In einer „chriſtlichen kurzen Erinnerung der Pfarrherrn und Prediger zu Magdeburg an ihre chriſtliche Gemeinde und alle Chriſten außerhalb, gegenwärtige Verfolgung betreffend, ſo wir in und über dem Bekenntniß des Evangeliums leiden“ vom 16. October 1550 und mit den Überſchriften Pſ. 44, 23 und Pſ. 125 verſehen, heißt es: „Wir könnten es, wie die lieben Apoſtel für Ehre achten, daß wir würdig ſind, um des Namens Jeſu willen Schmach und Verfolgung zu leiden..... und mögen alſo rechte Moritianer werden. Welches Exempel des lieben Mauritius wir deshalb deſto lieber vor andern gedenken, weil er im Papſtthum allhier zu Magdeburg Patron geweſen und ſeine Hiſtoria ſich auch mit unſern Handlungen faſt gleichet. Denn wie er und ſeine Geſellen nicht wollten aufs Kaiſers Befehl den Götzen opfern, noch einige Hülfe thun wider die Chriſten, welche der Kaiſer Diocletianus als Rebellen in die Acht erklärte, noch von ihrer Religion abſtehen und zu ſeiner Religion treten und alſo lieber den Tod darüber litten: alſo haben unſere Brüder zum Theil ſchon gelitten und wir müſſens auch gewarten, was unſer lieber Vater im Himmel noch über uns hierin nach ſeinem Willen verhängen will, darum daß wir nicht können, noch ſollen auf kaiſerlichen Befehl von erkannter Wahrheit des heiligen Evangelii zu öffentlicher Abgötterei treten..“ (Ibid. l. c. S. 1098.)

Dieſes könnte uns ſchon zu der Erkenntniß genügen, daß die Magdeburger, in denen wir die damaligen ſpecifiſchen Lutheraner ſehen, den franzöſiſchen Calviniſten in dieſer Periode ſehr nahe ſtanden. Eine Erkenntniß, in welcher ihr heldenmüthiger Widerſtand, ihre öfteren glücklichen Ausfälle, in deren einem ſie den Herzog Georg von Mecklenburg gefangen in ihre Stadt abführten, uns noch zu beſtärken vermöchte. Aber näheres Eingehen auf die vielen apologetiſchen und polemiſchen Schriften, welche die Magdeburger wie ein von Stürmen gejagtes Flugfeuer über ganz Deutſchland ausgehen ließen, läßt uns dieſe Erkenntniß dahin erweitern und ſpecialiſiren, daß es faſt buchſtäblich die gleichen Anſichten und Doktrinen waren, welche Lutheraner und Calviniſten, aus dem einfachen Gebote, Gott mehr zu gehorchen, als den Menſchen, ableiteten und in allerdings bedenklicher Länge ausſpannen. Und was uns dieſe ſo erweiterte und ſpecialiſirte Erkenntniß noch wichtiger macht, iſt der Umſtand, daß wir dieſe Analogie nicht bei den dem Calvinismus dogmatiſch näher ſtehenden ſogenannten Philippiſten, ſondern bei Lutheranern, wie Amsdorff und Flacius Illyricus, finden, welche gewiß außer allem Verdacht des Kryptocalvinismus ſtanden. So heißt es in dem „Hauptſtück chriſtlicher Lehre“ in „Bekenntniß, Unterricht und Vermahnung der Pfarrherrn und Prediger der chriſtlichen Kirche zu Magdeburg“ vom 13. April 1550, bei dem Artikel vom Abendmahl: „Zum Letzten haben wir auch nichts zu ſchaffen mit der Zwingliſchen Sect und *ihres Gleichen*....“ (Ibid. l. c. S. 1066.) Unter „ihres Gleichen“ verſtanden und verſtehen die damaligen und jetzigen Lutheraner, wie unter Luthers „*wie ſie auch ſind*“ gewiß auch die Calviniſten (ſ. oben Bd. I, S. 568.).

Was nun jene Identität politiſcher Anſichten und Doktrinen näher betrifft, ſo zieht ſich durch faſt alle Magdeburger Schriften die von Hugo Grotius oben gerügte Unterſcheidung der Ober- und Unter-Obrigkeit, welche wir bei Beza gefunden haben und bei ſpätern Calviniſten finden werden, nebſt der Lehre hindurch, daß dieſe, wenn jene tyranniſch verfahren, die Unterthanen gegen ſie vertheidigen nicht bloß dürfe, ſondern auch *müſſe*. Die Pfarrherrn und Prediger ſagen in ihrer eben angeführten Schrift: „Wir wollen in dieſem Buch klärlich und

gründlich beweiſen, wie eine jegliche chriſtliche Oberkeit ſchuldig iſt, über dieſer reinen Lehre zu halten, alſo, wenn gleich die höhere Oberkeit dawider iſt und die Kirchen, ſo Gottes Wort rein haben, mit Gewalt zwingen will, die erkannte Wahrheit zu verlaſſen und Abgötterei anzunehmen, daß alsdenn auch die Unterobrigkeit ſchuldig ſei, ſich ſammt den Ihren wider ſolche unrechte Gewalt zu entſetzen.“ Weiter unten wird die hohe Obrigkeit, welche die ihr im Böſen zu folgen nicht willige untere abſetzt, nicht eine Ordnung Gottes, ſondern des Teufels genannt und der „Wahn, daß ſich eine untere chriſtliche Obrigkeit gegen der höheren unrechte größte Gewalt gar nicht wehren darf“ „nicht allein ein falſcher Wahn, ſondern ein rechter Teufelsgriff“. (Ib. l. c. S. 1056. und 1070—1079.) Auch die oben (S. 75.) angeführten, von dem Kaiſer Trajan an den Oberſten ſeiner Leibwache gerichteten Worte werden hier, wie von Melanchthon, als Argument für die Pflicht und das Recht des Widerſtandes der Unter- gegen die Oberobrigkeit unter den erwähnten Bedingungen angeführt (l. c. S. 1081.) und beſtätigen, weil in calviniſchen und ſpätern independentiſtiſchen und puritaniſchen Schriften zu gleichem Zweck angewendet, unſere Anſichten von der Verwandtſchaft politiſcher Ideen unter Lutheranern und Calviniſten; wie ſie das vermeintlich lutheriſche ſogenannte „königliche Recht“ unſicher machen. Luther — und dies ſpricht für das im vorigen Paragraphen von ihm Geſagte — ſcheint den trefflichen Männern hier etwas im Wege zu ſtehen und ſie ſind nach ihrer Erklärung, es ſei früher gut geweſen, daß „der Handel vielen Leuten, ſonderlich den Fürwitzigen, nicht kündig wäre“ (ib. l. c. S. 1073.) ehrlich genug, zu bemerken, daß er „etwas dunkel und widerwärtig hievon gerathen“ und „beide Theile innehalten“ gewollt habe. „Wir wollten ihm wohl gern auch alſo thun mit unſerer Antwort, wem es noch mit uns in dem Faſſe (Falle) wäre, wie es zu der Zeit geweſen iſt.“ Denn jetzt „ſtiftet der Teufel durch die Papiſten und Interimiſten ſo viel an, Chriſti und ſeines Worts dadurch als in die Zähne zu ſpotten, daß unſere lieben Mitbrüder, welche wider ihr eigen Gewiſſen von uns abgewichen ſind, ihm dazu helfen ſollen“. Da würden ſie (die Magdeburger) denn ſehr gedrungen, „die rechte göttliche

Wahrheit von der Nothwehr unter die Leute zu bringen". (Ib. l. c. S. 1081.) Überall berufen sie sich auf Beispiele aus der heiligen Schrift und wir führen von denselben nur den von dem Priester Matathias veranlaßten Beschluß der Juden an, sich auch am Sabbat gegen Antiochus zu wehren. (Ib. l. c. S. 1074.)

Die Magdeburger erließen auch an die Kriegsleute eine Ermahnung, sich nicht gegen sie gebrauchen zu lassen, sondern nach dem Beispiele der in den Heeren der römischen Kaiser stehenden christlichen Soldaten ihren Dienst gegen ihre Glaubensbrüder zu versagen. (Ib. l. c. S. 1048.) — Wie die französischen Calvinisten in ihren Kriegen, waren die Magdeburger in ihrer heldenmüthigen Vertheidigung genöthigt worden, sich zur Aufbringung der Kosten derselben der Kirchengüter zu bemächtigen und hatten sich dadurch von den Wittenbergern den höhnischen Vorwurf zugezogen: „Sie wollen mit Raub und Plünderung das Evangelium vertheidigen. O liebliche Sprache! Aber dies sind vielleicht Werke der Liebe und des heiligen Geistes." (Magdeburgenses praedando volunt Evangelium defendere. O suavem vocem! Sed haec sunt forsan opera caritatis et Spiritus sancti.) Amsdorff erließ am 15. Juli 1549 eine kurze „Antwort auf der Wittenberger Lästerung", und „Der von Magdeburg Ausschreiben an alle Christen" vom 24. März 1550, mit dem bezeichnenden Motto Ps. 140, 1—10, spricht die Hoffnung aus, daß die Magdeburger nicht im Unrecht sich befinden, „die angezeigten Häuser, Flecken, Dörfer und Güter zur Noth und Beschützung ihrer Kirchen und christlichen Gemeinde zu gebrauchen", und so auch den Feinden, denen sie zur Unterdrückung derselben dienen würden, zuvorzukommen. „So ists auch im alten Testament nicht ungebräuchlich gewesen, daß in Kriegen Geld und Güter, so auch zum Hause und zur Ehre Gottes verordnet gewesen, um gemeines Heils willen, gebraucht worden; wie es denn auch die gemeinen gesatzten Rechten nachlassen, der Kirchengüter zu Entfreiung der gefangenen Christen gänzlich zu entäußern." (Ib. l. c. S. 1049—1053.)

In dem Vorwurfe der Wittenberger und überhaupt in der Mißbilligung, welche die Nothwehr der Magdeburger bei

vielen lutherischen Theologen fand, sehen wir eine große Inconsequenz, die aber in der menschlichen Neigung, den Stachel von dem eigenen Gewissen ab- und dem fremden zuzukehren, leicht ihre Erklärung findet. Hatten doch jene Wittenbergischen und diese deutschen Theologen, Melanchthon an der Spitze, welcher übrigens anfänglich selbst gegen das Interim geschrieben hatte, die Gegenwehr meist für erlaubt erklärt und jetzt, da sie, nach menschlicher Ansicht nothwendig geworden war, aber ihnen Gefahr brachte, tadelten sie dieselbe und thaten ihr Möglichstes, die Frucht ihrer eigenen Saat zu ersticken! Mit vollem Rechte wirft ihnen daher der Dr. Ratzenberger vor: „Es ist aber auch zu wissen, daß in diesem Stück der verkehrten Lehr auch die von Magdeburg gesteckt, wie klar im andern Theil ihrer Confession oder Bekenntniß u. s. w. zu sehen, derhalben sich ihrer viel verwundern, wie die Theologen haben können mit Fug die von Magdeburg verdammen, verfolgen und schmähen, dieweil sie, als Discipuli, so fest über dieser Lehre gehalten, gekämpft und daran gesetzt Leib und Gut. Dann ein Discipel ja unbillich verdammt wird von seinem Meister in der Lehre, so er, der Discipel, vom Meister empfangen und gelernt, auch nicht eines Andern und Bessern unterrichtet ist vom Meister. Aber in diesem Exempel und Werk sieht man, was die Unbeständigkeit bei den Lehrern vermag, so man Rohrprediger nennt, so den Mantel nach dem Wind wissen zu hängen. Denn solche verschonen niemands, schämen sich auch nichts." (l. c. S. 51.)

In all' diesen vielen „Ausschreiben, Bekenntnissen, Vermahnungen" u. s. w. wird der höchsten Obrigkeit, nämlich des auf den Gipfel des Sieges und der Größe erhobenen Kaisers, nicht mehr geschont, als in calvinischen Schriften der Machthaber und Fürsten. Es werden ihm die bei gleicher Gelegenheit gesprochenen Worte der „heiligen alten Väter": „Halt zu gut, o Kaiser. Du dräueſt den Kerker, aber Gott die ewige Hölle" (Ib. l. c. S. 1047.) vorgehalten und es wird selbst der von dem Propheten Elias gegen den in Baalsdienst verfallenen König Ahab umgekehrte Vorwurf, daß er Israel verwirre (I. Kön. 18, 18.) der Apostolischen Majestät geradezu ins Gesicht gemacht und dieselbe zuletzt mit Gottes Richterspruch und mit der Unterdrückten zu erflehenden zeitlichen und ewigen Strafen

bedroht: „Und so wir Das, so wie auch Anderes, so für uns bisher vergeblich gebeten, bei Euerer Kaiserlichen Majestät nicht erhalten könnten, so werden wir wider E. K. M. am jüngsten Tage vor dem Richter Christo Zeugen und Kläger sein müssen, werden auch hier noch sammt allen frommen Christen mit unserm Gebet, Flehen und Seufzen, solch E. K. M. Unrecht und Vorgewaltigung vor Gottes Angesicht bringen, dawider beten und schreien müssen, welches Beides E. K. M. endlich noch hier in diesem Leben und dort im zukünftigen gar zu schwer fallen würde...“ (l. c. S. 1073.) Die abgefallenen Fürsten und Stände der Augsburgischen Confession, welche sich „sammt der Lehre und Verfassung“ dem künftigen Concil und Denjenigen unterwürfig gemacht, „die in dieser Sachen Part, Feinde und öffentliche Verfolger sind“ und welche „mit dem Antichrist huren“ (l. c. S. 1055 u. f.) werden natürlich noch weniger geschont.

Außerordentlich war die Theilnahme, welche der Glaubensheroismus der Magdeburger in der deutschen Nation erregte. Noch bis zu uns gelangte „heitere und ironische Volkslieder“ priesen den Widerstand, „den die werthe Stadt den fremden Gästen, den Pfaffenknechten, leiste“.[3] Auch nachdem ihre Einwohner dem Kurfürsten Moritz ihre Mauern geöffnet hatten (November 1551), erhielten sie sich nicht allein ihre Freiheiten und Rechte, sondern auch das Selbstgefühl, für eine gute, eine heilige Sache bis auf das Äußerste und nicht ohne Erfolg gekämpft zu haben. Als der sächsische Canzler den Akt der dem Kurfürsten Moritz zu leistenden Huldigung mit den Worten eröffnete: „Nachdem die Stadt sich nunmehr ergeben“, unterbrach ihn der Bürgermeister, Levin von Emden, mit dem Einspruche: „vertragen und nicht ergeben“ und bestätigte Moritz diesen Protest, indem er hinzufügte: „es ist vertragen: so soll es auch bleiben“.[4] Und Sleidan erkennt die Gerechtigkeit dieses Selbstgefühls mit den Worten an: „Die so gegen Vieler Erwartung befreiten Magdeburger erwarben sich hohen Ruhm bei den fremden Nationen, weil sie fast al-

[3] Ranke, deutsche Gesch. u. s. w. Bd. V, S. 187.
[4] Ibid. S. 229.

lein in ganz Deutschland durch ihr Beispiel gelehrt hatten, was Standhaftigkeit vermag." [5]

Kaum geringer aber war die Theilnahme, welche der Glaubensmuth der Magdeburger unter den Calviniſten inner- und außerhalb Frankreichs hervorbrachte und es lag gewiß nicht an ihnen, daß dieſe Sympathie nicht das ſchon durch den unglücklichen Sacramentsſtreit gelockerte oder gar zerriſſene Band zwiſchen ihnen und den Lutheranern wieder knüpfte. Der Theilnahme Beza's iſt ſchon oben gedacht worden und die Calvin's, der wohl mehr als dieſer wünſchte, daß jener Heldenmuth ſich mit den Waffen des Geiſtes gezeigt hätte, wurde durch ſeinen tiefen Schmerz über das Interim und den, wenn auch mehr leidenden Antheil Melanchthons an demſelben etwas verdrängt. Doch erwähnt auch er der Magdeburger in einem Schreiben an Melanchthon von 1551. [6] — In der im

---

[5] Comment. Lib. XXIII. mit dem Nachſatze: „Porro, qui fuit illis (Magdeburgicis) aerumnarum finis, hic belli fuit aditus atque principium in eos ipsos, quorum ope consilioque fuerant adflicti." In der kürzlich erſchienenen antiproteſtantiſchen, doch nicht ultramontanen und jeſuitiſchen Geſchichte: „Das Verhängniß Magdeburgs. Von Benſen. Schaffhauſen, 1858." finde ich S. 82. eine ähnliche Anerkennung: „Die langwährende Belagerung M.'s hatte alle Augen in Teutſchland auf ſich gezogen. In vielen proteſtantiſchen Kirchen hatten die Prediger in ihren Gebeten die göttliche Macht um Beiſtand für die bedrängte Stadt angerufen. Die unerwartete Ausdauer derſelben, die Kunde von ſo manchen glücklichen Gefechten, wo die Feinde vor den Wällen M.'s plötzlich zerſtoben zu ſein ſchienen, richteten Viele auf, welche nach dem unglücklichen Ausgange des Schmalkaldiſchen Kriegs an ihrer Sache zu verzagen begannen. Gingen doch Sagen im Volke von himmliſchen Erſcheinungen, welche bei den Ausfällen der Belagerten vor ihnen herzogen und für den Kampf entſchieden. Zumal die geheimnißvolle Art, wie dieſer Krieg ſich endigte, erregte die Gemüther, weil ſie jede Auslegung geſtattete. Da die Bedingungen des Friedens ſo günſtig für die Stadt gegen den ungemeinen Kriegsaufwand der Angreifer (von den ſpätern Entſchädigungszahlungen wußte man noch nichts) (waren), da ſie mit denſelben auf gleichem Fuß verhandelt und die Zurückweiſung des Interim erzwungen zu haben ſchien, ſo deuteten jetzt die Prediger auf Magdeburg, als ein glorreiches Beiſpiel, was Glaubensfreudigkeit und chriſtlich begeiſterte Tapferkeit vermöge."

[6] Epp. p. 237 sq.: „Quantopere Christi hostes exhilarent vestra cum Magdeburgensibus certamina, ex illorum ludibriis ac sannis plus satis notum est. Foedum certe ac detestabile, Deo primum et Angelis, deinde toti Ecclesiae spectaculum praebent..... Quod Magde-

December 1561 gehaltenen Generalverſammlung der ſchottiſchen Kirche und in der gleich berühmten Disputation, welche zwiſchen dem Staatsſekretär der Königin Maria, Maitland von Lethington, und dem Reformator Knox ſtattfand, behauptete dieſer, daß, wenn die Majorität des Volks die wahre Religion bekennte, es dieſelbe auch gegen den Willen des Fürſten einführen, ja ihn, wegen Idolatrie und Gottloſigkeit beſtrafen müſſe und berief ſich dabei auf mehrere altteſtamentliche Beiſpiele, u. a. auf die Verſchwörung des Volks gegen den von dem Herrn abgefallenen Amazia und auf den Widerſtand der Prieſter gegen den gleicher Sünde ſchuldigen Uſia, wie jener, König von Juda. Auf den Einwurf Maitland's, daß nicht viele Gelehrte ſeiner Meinung ſein würden, erwiederte Knox, die Wahrheit höre zwar nicht auf, Wahrheit zu ſein, wenn die Menſchen ſie nicht verſtänden oder ihr ſich widerſetzten, doch fehle es nicht an Gelehrten, welche ſeiner Behauptung beiſtimmten. „Hierauf legte er ihm ein Exemplar der Apologie von Magdeburg mit dem Wunſche vor, auf die Namen der Prediger zu blicken, welche die Vertheidigung der Stadt gegen den Kaiſer gutgeheißen und den Satz unterſchrieben hätten, daß, einem Tyrannen Widerſtand zu leiſten, nicht der Ordnung Gottes widerſtehen ſei. Obſcure Menſchen (homines obscuri), ſagte Maitland verächtlich, nachdem er die Namen geleſen hatte. Und doch Gottes Knechte (Dei tamen servi) erwiederte der Reformator.“ [1]

Dieſe Theilnahme beſchränkte ſich aber nicht auf die Gegenwart, ſondern ging, progreſſiv ſogar, auf ſpätere Zeiten und

---

burgenses dicis tantum de linea veste rixas movere, quorsum pertineat, non video. Lineae enim vestis usum cum multis ineptiis, tam apud vos quam apud illos (Papistas) hactenus retentum fuisse arbitror.“ Dieſer Brief kann als ein Muſter ernſter und durch Liebe und Verehrung gehaltener brüderlichen Beſtrafung gelten. Mit demſelben iſt der oben (Bd. I, S. 619.) citirte zu verbinden. Ebendaſelbſt ein Brief Bullingers an Calvin von 1550, in welchem der Magdeburger theilnehmend erwähnt iſt.

[1] Knox's Historie p. 307 bei Mc Crie, the life of John Knox. Edinburgh, 1840. P. 405 sq. S. auch daſ. P. 241; Robertson, the history of Scotland. Vol. I. London, 1826. P. 294 und v. Rudloff, Geſch. der Reformation in Schottland. Th. I. Berlin, 1847. S. 182.

zwar insofern über, als die Vertheidigung Magdeburgs und die durch sie laut gewordenen Stimmen und hervorgerufenen Schriften den Calvinisten als Hülfsargumente für die ihrige und für ihre politischen Ansichten und Lehren dienten.

Da kommen wir auf die schon genannte eben so wichtige, als geheimnißvolle Magdeburger Schrift. Unter dieser abgekürzten Benennung wird von französischen Geschichtschreibern und Publicisten eine angeblich i. J. 1550, also, da Magdeburg schon drei Jahre geächtet war, veröffentlichte Schrift verstanden, deren vollständiger Titel: „Von dem Rechte der Obrigkeiten über die Unterthanen und von der Pflicht der Unterthanen gegen die Obrigkeiten. Kurze und deutliche, in gegenwärtigen unruhigen Zeiten besonders nothwendige Abhandlung." ihren Inhalt angiebt. Ihre Tendenz wird aber durch die Motto's: „An die Könige und Fürsten die Ermahnung Davids. Dienet dem Herrn mit Furcht und freuet euch mit Zittern. Küsset den Sohn, daß er nicht zürne und ihr umkommet auf dem Wege. An die Unterthanen. Seid unterthan aller menschlichen Ordnung um des Herrn willen." noch näher bezeichnet. In einer andern Ausgabe der kleinen Schrift ist noch: „Ermahnung Salomons an die Könige und Fürsten" Weish. 6, 2—6. vorgedruckt. Was sie uns aber wichtig macht, ist die Analogie ihrer Lehren mit denen französischer calvinischen Schriften, namentlich des schon oben (S. 25.) angeführten „Junius Brutus" Languet's, wenn diese auch in der Keckheit ihrer Doktrinen über die Magdeburger Schrift hinausgehen. Es kommt nun darauf an, ob derselben, nach der oben angegebenen Jahreszahl, die Priorität vor den französischen Schriften beizulegen sei, woraus denn hervorgehen würde, daß deren so stark gerügte Ansichten und Lehren auch, obschon, wir wiederholen es, weniger keck, deutschem und lutherischem Boden entsprossen wären. Wenn hieraus auch noch nicht weiter geschlossen werden könnte, als hätte die allerdings nur vereinzelte Erscheinung einer solchen Schrift auf den französischen Calvinismus entscheidend gewirkt, so wären wir doch zu der Folgerung berechtigt, daß die französischen Calvinisten, namentlich Languet, bei dem hohen Ansehen, in welchem Luther und die deutsche Reformation bei ihnen standen, die in der

Magdeburger Schrift, wenn auch mit größerer Vorsicht und Zurückhaltung ausgesprochenen Ideen begierig aufgenommen und weiter ausgebildet hätten. Wir glauben die Priorität annehmen und diese Annahme, außer durch die obige Angabe der Jahreszahl, noch dadurch unterstützen zu können, daß die vielen von Magdeburg ausgegangenen Schriften, ihrem Hauptinhalte nach, in dieser Schrift reproducirt und nur genauer formulirt worden sind und diese so, bei der begeisterten Theilnahme der französischen Calvinisten an dem von den Magdeburgern bewiesenen Glaubensheroismus sich bald und leicht einen Weg zu ihnen, namentlich durch den in Deutschland lebenden Languet bahnen konnte, der in ihr Ideen fand, welche wohl längst schon in ihm gekeimt hatten, die fürstlichen Gräuel der Bartholomäusnacht aber in seinem Junius Brutus zur völligen Reife brachten. Gegen diese Annahme sprechen zwar mehrere äußere Umstände, namentlich ein in der Abhandlung angeführtes weit späteres Ereigniß, die Angabe auf dem Titel einer Ausgabe vom J. 1604, daß sie aus dem Französischen ins Lateinische übersetzt worden, der Umstand, daß sie fast allen Ausgaben des Junius Brutus angedruckt ist u. s. w. Zu diesen Schwierigkeiten könnte noch gerechnet werden, daß S. 1087 bei Hortleder die erwähnte Schrift Languet's auf dem Rande citirt ist. Allein das spätere Ereigniß kann auch aus der ursprünglichen Ausgabe in den Abdruck von 1577 (wie er uns in den oben [Bd. II, S. 437.] citirten Mem. de l'estat vorliegt) nachträglich eingeschoben worden und die Angabe der Übersetzung, fast ein halbes Jahrhundert später, unabsichtlich irrig oder auch aus der Absicht hervorgegangen sein, den gehässigen Inhalt der Schrift den Franzosen und „calvinischen Ketzern" zuzuschieben oder wenigstens von ihm die Deutschen und namentlich die Magdeburger zu befreien, da denn dieses auch der Grund sein könnte, welcher von den deutschen Zuständen schweigen und die französischen besonders hervorheben ließ. Sie wurde (wie es auch in den Mem. de l'estat heißt) „revidirt und mit vielen Argumenten und Beispielen vermehrt" hier i. J. 1577 in französischer Sprache veröffentlicht und in gleicher Revision und Erweiterung, in der lateinischen Ausgabe (mochte sie nun das Original oder eine

bloße Überſetzung ſein) dem Junius Brutus als Belege angedruckt. Was endlich die Schwierigkeit des Citates betrifft, ſo ließe ſie ſich durch die ſehr wahrſcheinliche Annahme heben, daß daſſelbe ebenfalls nachträglich dem von Hortleder i. J. 1645 veranlaßten Abdrucke der Magdeburger Pamphlete hinzugefügt worden wäre. Ob Languet aus der Magdeburger Schrift geſchöpft habe, iſt gleichgültig; daß er aber in ihr ſeinen Ideen begegnet und von ihr angeregt, dieſelben in ſeinem berühmten Junius Brutus wiſſenſchaftlich, beſonders aber rechts- und ſtaatswiſſenſchaftlich begründet und entwickelt hat, gewiß und für uns von größerer Bedeutung, als die von uns angenommene Priorität der Magdeburger Schrift. Dieſe Priorität wäre doch nur eine äußere: während die weit wichtigere innere durch unſere Mittheilungen aus den von Hortleder mit diplomatiſcher Genauigkeit gegebenen Aktenſtücken unwiderleglich bewieſen wird. Aber auch von dieſer innern Priorität und von der Magdeburger Schrift überhaupt abgeſehen, würden jene unſere Mittheilungen, nach der oben (Bd. I, S. 59.) von Neander angeführten Bemerkung, genügen, den innern Zuſammenhang der politiſchen Ideen der franzöſiſchen Calviniſten und deutſchen Lutheraner in der vor uns liegenden Periode zu zeigen und zur gerechteren Beurtheilung des franzöſiſchen politiſchen Calvinismus den Weg bahnen. So hätten wir den Zweck dieſes Paragraphen erreicht.[8]

Bei der Analyſe beider Schriften, werden wir bei der angenommenen ältern, nämlich der Magdeburger, minder wichtigen, weniger verweilen.

Sie zerfällt in zehn Fragen, von denen die erſte iſt: „Ob, wie dem einigen Gott, ſo auch allen Obrigkeiten ohne Ausnahme zu gehorchen ſei". „Da der Wille des einigen Gottes die ewige und unveränderliche Regel aller Gerechtigkeit iſt, ſo ſagen wir, daß ihm ohne Ausnahme gehorcht werden muß. Was aber den den Fürſten ſchuldigen Gehorſam betrifft, ſo würde, wenn ſie durchaus immer aus dem Munde Gottes (ex Dei ore) geböten, ihnen wie Gott

[8] S. Beil. 2.

(tanquam Deo) ſtets und ohne Ausnahme zu gehorchen ſein.[1] Da aber meiſt das Gegentheil geſchieht, ſo muß die Bedingung hinzugefügt werden, wenn ſie nichts Gottloſes oder Ungerechtes (vel impium, vel iniquum) gebieten. Gottloſe oder irreligiöſe Gebote nenne ich diejenigen, welche entweder Das, was Gott in der erſten Tafel ſeines Geſetzes verbietet, anordnen, oder Das, was er in derſelben vorſchreibt, verbieten. Ungerechte Gebote nenne ich aber diejenigen, durch welche Das zu verrichten verhindert, oder nicht zu verrichten verordnet wird, was ein Jeder, nach ſeinem, ſei es nun öffentlichen oder Privatberufe ſeinem Nächſten aus Liebe thun muß. Dieſes kann beides durch Gründe und klare Beiſpiele leicht bewieſen werden. Der Herr ſagt durch den Propheten Jeſaias (48, 11.): Ich will meine Ehre keinem Andern laſſen. Und wenn auch der Herr nicht ſo deutlich geredet hätte, ſo würde es ſich doch von ſelbſt verſtehen, daß die bloß aus menſchlichem Willen gefloſſenen Gebote nicht ohne Sünde (sine scelere) denen gleichgeſtellt werden können, welche Gott ſelbſt gegeben hat. Göttliches und menſchliches Anſehen wäre gleich, wenn man den Menſchen ohne Ausnahme ſo wie Gott gehorchen müßte. Ja, ſo oft als göttliche Gebote den menſchlichen nachgeſtellt werden, eben ſo oft werden die Menſchen über den Thron Gottes erhoben...“ Nach Anführung mehrerer Beiſpiele in der heiligen Schrift, da von Propheten und ſonſtigen Männern Gottes menſchliche Gebote nicht befolgt wurden: „Daher behaupte ich, daß die Machtvollkommenheit aller obrigkeitlichen Perſonen (mit welcher Macht und Herrſchaft ſie auch ausgerüſtet ſein mögen) von jenen beiden von Gott ſelbſt geſetzten Gränzmarken, der Gottesfurcht und der Liebe nämlich, beſchränkt wird. Wenn wir über dieſelben hinausgehen wollen, ſo müſſen wir an jenes apoſtoliſche Gebet denken: es iſt beſſer, Gott, als den Menſchen zu gehorchen; damit wir uns nicht dem Haufen Derer zugeſellen, welchen, weil ſie

---

[1] In der in Beil. 2. angeführten katholiſchen Gegenſchrift nach „Dei ore“ „ejusque Ecclesiae Catholicae (quae sola Spiritu divino ducitur atque regitur) praecepto“ und nach „tanquam Deo“ „et Ecclesiae“. Aus dieſen Zuſätzen kann auf die übrigen geſchloſſen werden.

gottlosen Königen gehorcht hatten, Gott durch Micha (6, 16.) flucht, noch die verworfenen Beispiele Derer nachahmen, welche die grausamsten Tyrannen, indem sie ihnen Gottes Namen und Macht (titulos et effecta) beilegten, wie Götter verehrten. Was besonders jener schmutzige Dichter Martial von Domitian, in den Worten: Edict unsers Herrn und Gottes bezeugt. Möchten auch in unsern Zeiten nicht Menschen gefunden werden, welche von solcher Schmeichelei nicht weit entfernt sind!" (P. 192—194.) [10]

Die zweite Frage: „ob die Obrigkeiten verpflichtet seien, ihren Unterthanen von allen ihren Gesetzen oder Geboten Rechenschaft abzulegen" wird verneinend beantwortet und es werden die Privatpersonen auf Vertrauen, Billigkeit und Bescheidenheit verwiesen und vor Ergrübelung des über ihre Fassungskraft und ihren Bereich Gehenden gewarnt. Wenn sie aber Gewissensbedenken haben, so können, ja müssen sie (obgleich bescheiden und rücksichtsvoll) nach dem Grunde und der Gerechtigkeit des Gebotes oder Verbotes forschen: da (nach Röm. 14, 23.) alles nicht aus dem Glauben Kommende (nämlich mit Zweifeln in dem Gewissen ob es recht oder nicht recht) Sünde sei. Die Beantwortung der dritten Frage: „wie weit jene Bestimmung, irreligiösen und ungerechten Verordnungen obrigkeitlicher Personen nicht zu gehorchen, sich erstrecke" giebt schon das bei Beantwortung der ersten Gesagte. Unter dem Gebote Christi Matth. 28, 19., das Evangelium aller Creatur zu predigen, wird die Verkündigung desselben auch an die Katholiken verstanden und bemerkt: „Da wir heut' zu Tage die meisten Obrigkeiten von dem römischen Antichrist so behext sehen, daß sie durch die strengsten Verordnungen ihre Unterthanen zwingen wollen, dem verabscheuungswürdigen Meßopfer beizuwohnen: so heischt die Pflicht aller Gottesfürchtigen nicht bloß, ihnen hierin den Gehorsam zu versagen, sondern auch, nach dem Beispiele des Elias, des Elisa und der ganzen alten reinen und wahren Kirche, den heiligen Versammlungen beizu-

[10] In den von mir zunächst benutzten Ausgaben von Urfelen ist die Schrift dem Junius Brutus mit fortlaufenden Seitenzahlen angedruckt.

wohnen, dort das Wort Gottes zu hören, an den Sacramenten Theil zu nehmen, wie es Christus in seiner Kirche geboten hat.“ (P. 195—196.)

Viertens wird gefragt: „Was ein gottesfürchtiger Mann mit gutem Gewissen thun müsse oder dürfe, wenn ihn die Obrigkeit zwar nicht zum Vollstrecker ihrer Ungerechtigkeit machen wolle, wohl aber gegen ihn selbst ungerecht verfahre.“ Diese Frage habe sehr viele, eine Unterscheidung verlangende Seiten (plurimis membris constat). Wenn eine Obrigkeit, welche einem Unterthanen Unrecht zufüge, eine höhere über sich habe, so sei, wie von Paulus an den Kaiser, an diese zu appelliren. Wenn aber, was in diesen Zeiten oft sich ereigne, eine untergeordnete Obrigkeit gegen eine ebenfalls untergeordnete andere wider den Willen der höchsten etwas Gewaltthätiges unternehme, so habe diese (zweit untergeordnete) Obrigkeit, nach Versuchung aller anderen gelinderen Mittel, sich mit den Gesetzen zu waffnen und ungerechte Gewalt mit einer gerechten Vertheidigung zurückzutreiben: wie Nehemia gegen Saneballat gethan habe. Gehe das Unrecht von der höchsten Obrigkeit selbst aus, so sei nach dem Beispiele Jesu und der Märtyrer Alles zu leiden, und darin bestehe der höchste Ruhm der Christen, Unrecht von Allen zu dulden und Keinem zuzufügen. Sei aber kein anderes menschliches Mittel in diesem Falle übrig? Dies führe zu der fünften Frage: „Ob Unterthanen, auf irgend gerechte Weise und ohne Gott zu beleidigen, offenbarer Tyrannei der höchsten Obrigkeit Einhalt thun, ja, wenn es nöthig ist, sie mit den Waffen zurückweisen dürfen.“ „Um diese Frage klar zu beantworten, müssen einige Grundsätze festgestellt werden. Daß nämlich die Völker nicht von der Obrigkeit ihren Ursprung genommen haben, sondern daß Die, welche entweder von Fürsten, oder von gewählten Primaten regiert sein wollten, älter als ihre Obrigkeiten gewesen sind. Daraus folgt, daß die Völker nicht um der Obrigkeiten, sondern im Gegentheil die Obrigkeiten um der Völker willen geschaffen worden sind: wie der Vormund für den Mündel, nicht der Mündel für den Vormund und der Hirte für die Heerde, nicht die Heerde für den Hirten bestehen.“ Dieses wird, wie bei Languet, mit

vielen Bibelſtellen (wie I. Sam. 10, 11; II. 2 und 5; I. Kön. 12, 1 u. ſ. w.), aus welchen hervorgehe, daß die israelitiſchen Könige, als auch ihr Reich ſchon erblich war, doch zu ihrer Einſetzung der Wahl und Beſtätigung durch das Volk bedurften, zu belegen geſucht. Zuerſt ſei die Obrigkeit an ihre Pflicht zu erinnern, und ſo oft als ſie von derſelben abweiche, es zu rügen. „Wenn es ſich darum handelt, offenbarſten Tyrannen entweder Einhalt zu thun oder ſie nach Verdienſt zu ſtrafen, ſo empfehlen Viele ſo ſehr Geduld und Gebete zu Gott, daß ſie Die als Aufrührer und falſche Chriſten verdammen, welche nicht ihre Nacken zum Schlachten hinhalten.“ Dies ſei ein allerdings ſchlüpfriger (lubricus) Punkt und der Verfaſſer bittet den Leſer, aus Dem was er geſagt habe und noch ſagen werde, keine ſchlimme Folgerungen zu ziehen. Er lobt die chriſtliche Geduld als eine vor allen übrigen löbliche und nie genug empfohlene Tugend, erklärt ſeinen Abſcheu vor Empörungen und Verwirrungen, als „ſcheußliche Ungeheuer“ und daß er Tyrannen für göttliche Zuchtruthen halte, gegen die er mit ernſter Buße vereinigte Gebete für die wahren Mittel halte. „Aber ich leugne, daß dieſes Alles die von offenbarer Tyrannei unterdrückten Völker hindern müſſe, ſich, außer mit Gebeten und Buße, noch durch andere gerechte Mittel gegen dieſelbe zu ſchützen und behaupte dies mit folgenden ſchlagendſten Gründen.“ Dieſe ſind meiſt die von Languet angeführten; namentlich daß Tyrannen nicht für eine rechtmäßige Obrigkeit anzuſehen ſeien. Zugleich wird der Einwurf, daß es doch Gott ſei, welcher die Reiche verändere und den Tyrannen oft den Sieg verleihe, damit widerlegt, daß Gott nicht ſelten entweder die Sünden der Menſchen ſtrafe oder die Seinigen prüfe, indem er ihren an und für ſich guten und gerechten Rathſchlägen einen ihren Abſichten ganz entgegengeſetzten Ausgang gebe: wie man dies vorzüglich an dem Kriege der israelitiſchen Stämme gegen die Benjamiten (Richter 20.) ſehen könne. Gott bleibe nicht weniger gerecht, durch welches Werkzeug er auch ſeine Gerichte ausführe, noch dürfe man glauben, daß die Völker, weil ſie durch ein gerechtes Gericht Gottes niedergeworfen wurden, eine weniger gerechte Sache gegen die Tyrannei gehabt hätten. „Daher konnte ich nie der Anſicht De-

rer beiſtimmen, welche alle Tyrannentödter, denen doch die Griechen meiſt ſo ausgezeichnete Belohnungen zuerkannten, ohne irgend eine Unterſcheidung oder Ausnahme gleich verdammen. Eben ſo wenig gefällt mir die Meinung Derer, welche die mancherlei im Buche der Richter erwähnten Befreiungen für ſo fremdartig und außerordentlich (exoticae atque extraordinariae) halten, daß ſie auf keine Weiſe als Muſter dienen könnten. Denn wenn auch die Richter des israelitiſchen Volks durch irgend einen göttlichen und außerordentlichen Antrieb zur Verrichtung jener herrlichen Thaten angeregt und erweckt wurden, ſo folgt daraus doch nicht ſogleich, daß dieſelben Israeliten (entweder obrigkeitliche oder auch Privatperſonen) nicht auch nach gewöhnlichem Rechte die Tyrannei der Fremdlinge, welche vom Volke weder erwählt, noch gutgeheißen worden waren, hätten vertreiben können. Daß aber jene Befreiungen nur durch Die erfolgten, welche Gott außerordentlich dazu angeregt hat, ſpricht nicht gegen meine Anſicht, ſondern vielmehr gegen den Stumpfſinn der Israeliten und ihren durch ein gerechtes Gericht Gottes über ihre Sünden gebrochenen Muth. Um daher jene Beiſpiele rechtmäßig befolgen zu können, muß man folgende Wege einſchlagen. Wenn nämlich Jemand über Andere eine ungerechte Herrſchaft entweder erſtrebt oder ſchon ſich angemaßt hat (möge er nun ein Fremdling ſein, oder wie eine Natter aus den Eingeweiden des Vaterlandes, um es zu tödten, hervorgehen), ſo müſſen die Privatperſonen vor allen Dingen ſich an ihre rechtmäßige Obrigkeit wenden, damit, wenn es geſchehen kann, der öffentliche Feind durch öffentliche Autorität und auf gemeinen Beſchluß Aller vertrieben werde. Wenn aber die Obrigkeit entweder connivirt oder ſonſt ihre Pflicht zu erfüllen ſich weigert, dann bemüht ſich (satagat) eine jede Privatperſon, die rechtmäßige Verfaſſung ihres Vaterlandes (dem ſie, nach Gott, ſich ganz ſchuldig iſt) nach ihren Kräften wider Den zu beſchützen, welcher, da er dieſe Würde gegen die öffentlichen Geſetze entweder ſchon uſurpirt hat, oder zu uſurpiren ſtrebt, nicht für die rechtmäßige Obrigkeit angeſehen werden kann.' Doch wird hier, wie wir bei Beza gefunden haben und bei Languet

finden werden, zur Berückſichtigung empfohlen, daß die urſprüngliche Uſurpation durch den freien und geſetzmäßigen Beitritt Derer, welchen es zuſtehe, die rechtmäßige Obrigkeit einzuſetzen, eine legitime Macht werden könne und es werde daher Bedenken getragen, die Verſchwörung Cinna's gegen Auguſtus für rechtmäßig zu erklären. Indeß ſei auch hier wieder Manches zu unterſcheiden. So könne jene irreligiöſe eidliche Unterwerfung der Könige und Völker unter den römiſchen Antichriſt dieſelben ſo wenig binden, als wenn ſie ſich ausdrücklich und offen dem Satan eidlich verpflichtet hätten, alle, beides göttliche und menſchliche Rechte, umzuſtürzen u. ſ. w. (P. 197—208.)

Die ſechſte Frage: „Was die Pflicht der Unterthanen gegen ihre in Tyrannei gefallene übrigens rechtmäßige höchſte Obrigkeit ſei“ iſt eigentlich nur eine nähere und mehr ins Einzelne gehende Beantwortung der vorigen. Zuerſt werden die Unterthanen den drei Klaſſen: a. der an den öffentlichen Angelegenheiten nicht betheiligten bloßen Privatperſonen, b. der ſubalternen und c. der Obrigkeiten eingeordnet, welchen zwar nicht die oberſte Verwaltung anvertraut, wohl aber die Pflicht übertragen iſt, dieſelbe zu überwachen und einzuſchränken. Die erſten werden, mit Hinweiſung auf die bekannten Stellen Röm. 13, 5 u. I. Petr. 2, 17, und das Beiſpiel der erſten Chriſten auf Unterwerfung und leidenden Gehorſam verwieſen. Die zweite und dritte Klaſſe oder die ſubalternen und höheren Obrigkeiten finden wir in der Ausführung oft zuſammengeſtellt, wodurch die hier verſuchte Analyſe erſchwert wird. Unter ihnen verſteht der anonyme Verfaſſer, wie Languet, nicht die königlichen Haus-, ſondern die Reichsbeamten, welche, wenn ſie auch dem Könige unterworfen ſind, von ihm ihre Mandate empfangen und eingeſetzt werden, doch nicht von ihm oder ſeiner Perſon, ſondern von ſeinem Supremate (supremitate) oder der auf ihn übertragenen Reichsſouveränität abhängen. Wie der König dieſelben, wenn ſie ihre Amtspflichten nicht erfüllen, ſtrafen und abſetzen könne und müſſe: ſo dieſe ihn in gleichem Falle, in welchem jedoch, um nicht Empörungen und Verſchwörungen die Thüre zu öffnen, zwiſchen dem Widerſtande gegen den Herr-

scher und dessen Absetzung zu unterscheiden sei: da diese (außerdem daß dabei noch die besondern Verträge und Umstände berücksichtigt werden müssen) nur den offenbaren Tyrannen treffen könne. Gegen diesen wird der schon erwähnte und in fast allen diesen Schriften sich wiederholende Befehl Trajan's an den Obersten seiner Leibwache: „Nimm dieses Schwert und ziehe es für mich, wenn ich gerecht, aber gegen mich, wenn ich ungerecht regiere" angeführt, und aufgestellt, daß die Magistratspersonen gegen ihn, wie Brutus gegen Tarquinius, mit bewaffneter Hand sich auflehnen können und müssen. Wenn der Verfasser auch, wie die übrigen gleichzeitigen Publicisten, das ganze Gewicht der Macht in das Volk legt, und den Recurs von den Reichsbeamten an dasselbe in außerordentlichen Fällen offen gelassen haben will (wie er dem Schwestermörder Horatius von dem Könige Tullus Hostilius an dasselbe offen gestanden habe): so erklärt er doch, nicht weniger aristokratisch und constitutionell als sie und namentlich Hotmann und Languet, daß er unter Volk nicht sowohl den zu seiner Zeit sogenannten Drittstand als jene drei zu Rom bestehenden Ordnungen oder Klassen der Patricier, Ritter und Plebejer insgesammt verstehe. (P. 222.) — Nachdem er die Wahl und Absetzbarkeit der mit der höchsten Gewalt bekleideten Personen aus der Geschichte der Römer, Athenienser und Lacedämonier kurz nachzuweisen sich bemüht hat, verweilt er mit der bei allen Publicisten jener Zeit gewohnten Vorliebe desto länger bei der israelitischen Geschichte. Wir sehen hier wieder recht deutlich, wohin die Ökonomie des alten Bundes, der des neuen eingepflanzt, führen kann, ja führen *muß*, wenn diese Einpflanzung eine fruchtbringende ist und nicht in bloßer Einwebung einzelner losen Schaufasern oder -Fäden in das Panier des modernen christlichen Staats besteht. „Laßt uns nun zu der israelitischen Staatsverfassung übergehen — unter allen der vollkommensten, welche je gewesen ist, wenn die Israeliten sich nur mit ihr begnügt hätten. *Das* aber erhob dieselbe gleichsam über die Gestirne, daß von Anfang an der ewige Gott selbst ihr einziger Monarch war: nicht bloß in so fern, als er über Alles die Oberherrschaft führte, sondern auch auf eine ganz besondere Weise; daß er nämlich den Israeliten durch

Moſes auf ſichtbare Weiſe Geſetze gab, ſein Volk durch Joſua mit gleichſam ausgeſtrecktem Arme in das Land der Verheißung führte, daß er ſie endlich in der Perſon Derer, die er ihnen unmittelbar vorgeſetzt hatte und welche Richter genannt wurden, regierte. Zu dieſer Zeit war die israelitiſche Staatsverfaſſung wirklich eine Monarchie (obſchon Gott ſich des Dienſtes Einiger nach ſeinem Wohlgefallen bediente[11]), ſo daß, wenn alle Reiche ihn zum Monarchen hätten, oder wenigſtens alle Monarchen ſich von ihm, dem oberſten Herrn der ganzen Welt, immer regieren ließen, die vorliegende Unterſuchung nicht weniger überflüſſig wäre, als ſie jetzt ſehr nothwendig iſt. Aber jene glückliche Verfaſſung (welche nie irgend einem Volke außer dieſem zufiel) wurde auf eine höchſt befremdende Weiſe (stupendo et insolenti modo) verändert. Denn während die Monarchien der übrigen Völker durch die Schuld der Monarchen ſelbſt in Tyrannei übergingen, zwangen die Israeliten, ein ſolches Glück nicht erkennend, jenen ihren wahren Monarchen, der nie ein Tyrann werden konnte, ihnen, gleichſam gegen ſeinen Willen, wie den übrigen Völkern einen König aus den Menſchen zu geben. Der Herr that ihnen endlich ihren Willen, aber in ſeinem Zorn: nicht, daß er die monarchiſche Verfaſſung an und für ſich dadurch verdammen wollte, ſondern weil dieſe Veränderung von einem hirnwüthigen und widerſpenſtigen (cerebricoso et refractario) Volke ausgegangen war. Indeß kann und darf nicht verkannt werden, daß kein König (auch wenn man den beſten nehmen will) je ſeit Erſchaffung der Welt geweſen iſt, der nicht ſeine Macht etwas gemißbraucht hätte; ſo daß man vielmehr geſtehen muß (was die Philoſophen auch aus der bloßen natürlichen Vernunft erkannt haben), daß die monarchiſche Herrſchaft dem Volke vielmehr Verderben und Untergang, als Schutz und Heil bringe, wenn ihr nicht einige Zügel angelegt werden, durch welche man das größte Gute, welches aus ihr fließen kann, zu erlangen und

[11] „quamvis Deus quorundam ministerio pro beneplacito suo uteretur“ iſt wohl ſo zu verſtehen, daß die israelitiſche Staatsverfaſſung eine Monarchie unter Gott dem Monarchen war, wenn auch Gott Einzelne (wie die Richter) an die Spitze derſelben ſtellte.

das große Übel, das sonst nothwendig aus ihr hervorgeht, abzuwenden vermag." Es folgt nun die Widerlegung Derjenigen, welche aus Dem, was Samuel von den Anforderungen des Königs an das Volk sagt, das sogenannte königliche Recht ableiten „nach dem verabscheuungswürdigen Spruche jener unreinen Blutschänderischen [12]: Si libet, licet, welcher unglücklicher Weise nur zu sehr in dieser unserer Zeit gerühmt und geübt wird". Die Worte des Propheten wären vielmehr so zu verstehen, wie wenn er zu den Israeliten sagte: „Ihr seid nicht zufrieden, Gott zum Monarchen zu haben, sondern verlangt einen König, nach Art anderer Völker: ihr sollt einen solchen haben; aber hört nun, welche Rechte er über euch sich herausnehmen und mit welcher Gerechtigkeit er euch regieren wird.." Dieser Sinn der Worte Samuels werde durch die Geschichte gezeigt: indem David und Salomo, obgleich von Gott zu Königen gewählt, doch noch vom Volke gewählt werden mußten. Auch gehe aus vier Beispielen hervor, daß das Volk (nämlich die Stände desselben) das Recht hatte, den von ihm gewählten König, wenn er nicht seine Pflicht erfüllte, zu strafen. So habe David gegen die Tyrannei des Königs Saul sich wehren, so Libna, das doch nur von untergeordneten Ständen oder Unterobrigkeiten vertreten wurde [13], dem Könige Joram den Gehorsam aufsagen dürfen: aus welchem letzten Beispiele geschlossen werden könne, daß den Ständen des Reichs (Regiis ordinibus) noch mehr rechtmäßig gestattet gewesen sei. So sei auch auf den weisen Rath des Hohenpriesters Jojada von diesen Ständen gegen die Königin Athalia nach ihrer sechsjährigen Regierung verfahren worden. Und das vierte und zugleich schlagendste Beispiel sei das des Königs Amazia, welcher nicht, wie sein Vater Joas und wie Am-

---

[12] „juxta execrandum impurae illius incestuosae dictum" (p. 226). Wer und ob etwa Katharina von Medicis unter derselben gemeint sei, ist ungewiß.

[13] So glaube ich „qui tamen inferiores tantum Magistratus erant" verstehen zu müssen, da Libna oder Lobna doch als eine eroberte und erst dem Stamme Juda und dann den Leviten zugetheilte Stadt gewiß nur eine untergeordnete Repräsentation hatte, wie es auch der gleich folgende Gegensatz „Regiis ordinibus" zeigt.

mon, Sohn von Manaſſe, von ſeinen Dienern, nicht im Geheimen und hinterliſtig, auch nicht in einem Aufruhr ermordet, ſondern offen und gleichſam unter öffentlicher Autorität getödtet worden ſei. Es folgen nun ähnliche Beiſpiele von über Herrſcher verhängten Strafen aus der neuern Geſchichte, wie über Chriſtiern von Dänemark und Maria von Schottland und von Beſchränkung der königlichen und vollziehenden Gewalt in England, Polen, Venedig, Spanien, dem deutſchen Reiche (durch die ſieben Kurfürſten) und endlich in Frankreich. Spanien giebt dem Verfaſſer eine erwünſchte Gelegenheit, die berühmte, auch von Hotman citirte und überhaupt bei den damaligen Publiciſten ſtereotyp gewordene Formel der arragoneſiſchen Justicia anzuführen. „In Arragonien wird nach vielen Ceremonien vor Dem, welchen man die arragoneſiſche Justicia nennt (welcher die höchſte Souveränität perſonificirt und dem die Könige ſich eidlich verpflichten müſſen) und dem zu wählenden oder ſchon gewählten Könige folgende Formel geſprochen: Wir, die wir ſo viel ſind und vermögen als ihr, und mehr vermögen, als ihr, erwählen euch zum Könige, unter dieſen und jenen Bedingungen. Zwiſchen euch und uns iſt Einer welcher befiehlt, mehr, als ihr. So haben die Spanier ihre Könige nach Gebühr in Ehren gehabt.“ [14] Aus unendlichen Beiſpielen von Childerich bis auf den von Hugo Capet des Reichs beraubten Carl, Bruder Lothars, gehe hervor, daß hier die Stände die Machtvollkommenheit gehabt hätten, die von ihnen gewählten Könige, wenn ſie ſich Etwas zu Schulden hatten kom-

[14] „Nos qui valemos tanto como vos, y podemos mas que vos, vos elegimos Rey: con estas y estas conditiones, intra vos y nos un que manda mas que vos.“ Nach Robertſon (The History of the reign of the Emperor Charles V. Vol. I, Note 32 der Proofs and Illustrations) fehlt dieſe Formel bei allen ihm bekannten, von den Cortes von Arragonien mit der Geſchichte dieſes Königreichs beauftragten Annaliſten; was, obgleich ſie dem Geiſte ſeiner Conſtitution ganz entſprechend und von vielen Hiſtorikern angeführt worden ſei, Verdacht gegen ihre Ächtheit errege. Er habe ſie erſt ſpäter bei Antonio Perez, einem Arragoneſen und Sekretär Philipps II, wie folgend gefunden: „Nos que valemos tanto como vos, os hazemos nuestro Rey y Segnor, con tal que nos guardeys nuestros fueros, y libertades, y si No, No.“

men laſſen (si quid peccassent), abzuſetzen. Die ſtändiſche Verfaſſung ſei in Frankreich allerdings antiquirt, erſchüttert und gemißbraucht worden; aber Juriſten, „welche mit dem Wiſſen des Rechts ein gutes Gewiſſen (cum scientia juris bonam conscientiam) verbinden", werde die Entſcheidung überlaſſen, ob nach irgend einem göttlichen oder menſchlichen Rechte in dieſem Falle eine auf noch ſo lange Zeit begründete Verjährung ſtattfinden könne oder dürfe. Doch ſeien von dieſer Verfaſſung immer noch Spuren geblieben. So der Krönungseid; ſo die Caſſirung des Teſtaments Carls des Weiſen i. J. 1380 durch die Stände, ſo endlich die Curatel, unter welche Ludwig XI. von den drei Ständen geſetzt worden ſei, von welcher er freilich bald ſich losgemacht habe.

Zur vollſtändigen Löſung dieſer (ſechſten) Frage und gleichſam zur Reſumirung Deſſen, was ſchon vorher auf ſie geantwortet worden iſt, werden das Recht und die Verpflichtung der Stände, bis zur Wiederherſtellung der alten Verfaſſung, einem Tyrannen ſich zu widerſetzen und ihn zu beſtrafen, aus dem Naturrechte und durch Analogie oder vergleichungsweiſe (a Comparatis) zu beweiſen geſucht. Das Naturrecht ſchließe zwei Bedingungen ein, die, weil von ihrer Erfüllung die Erhaltung der ganzen menſchlichen Geſellſchaft abhänge, nicht in Zweifel gezogen werden könnten: 1. Daß alle Pakte und Übereinkommen mit Zuſtimmung der durch dieſelben gebundenen Theile, wenn es die Umſtände erfordern, gelöſet werden können;[15] daher Denjenigen, welchen das Wahl-, auch das Abſetzungsrecht der Könige zuſtehe. 2. daß von jenen Umſtänden ſchon der eine der offenbaren Verletzung der Contraktsbedingungen genüge. Der analoge oder vergleichungsweiſe Beweis beſteht in der Zuſammenſtellung der Rechte des Volks mit denen der Privatperſonen, ja der Kinder, Sklaven und Freigelaſſenen. Es könne doch demſelben nicht verſagt werden, was a) Privatperſonen (wie Minderjährigen, Frauen, Blödſinnigen u. ſ. w.) gegen Die, deren Schutze und Sorge ſie übergeben ſind, im Fall der Untreue, b) (nach Cicero) den Kindern gegen den Vater, c) (nach römiſchem Rechte) den

[15] In der erwähnten kathol. Gegenſchrift wird die Ehe ausgenommen.

Sklaven gegen ihren Herrn und d) den Freigelassenen gegen ihren Patron zukomme. Endlich widerlegt der Verfasser den Einwurf, daß die Könige, wie David nach seinem tiefen Falle, nur Gott zum Richter hätten, damit, daß bei obrigkeitlichen Personen zwischen persönlichen oder Privat- und öffentlichen oder amtlichen Vergehen zu unterscheiden sei, daß man den sonstigen Lebenswandel und die öffentliche Buße Davids berücksichtigen müsse, aus nicht erfolgter Bestrafung einzelner Vergehen nicht auf deren allgemeine Strafloſigkeit schließen dürfe u. s. w. Zugleich bemerkt er, daß zwischen einem lasterhaften und einem die Verfassung umstürzenden Fürsten zu unterscheiden sei. (P. 225—255.)

Die siebente Frage ist: „Was zu thun, wenn die Tyrannei dahin gediehen sei, daß die Stände (als der gesetzmäßige Schutz gegen dieselbe) entweder durch Connivenz, oder Furcht, oder bösen Willen ihrer Majorität verhindert, nicht versammelt werden können.“ Der Verfasser sieht in dieser Frage „keine kleine Schwierigkeit“ und giebt auf sie die Antwort, daß dann die Zuflucht zur mit Geduld und Gebet verbundenen Buße zu nehmen sei, welche Gott nicht verschmähen würde und ohne die alle anderen, auch noch so rechtmäßigen Mittel seinem Fluche unterliegen. Doch hindere dies nicht, daß die Unterthanen vom Privatstande sich an die zwischen ihnen und den höchsten Obrigkeiten stehenden Obrigkeiten (ad intermedios Magistratus) wenden, an denen es sei, die Versammlung der Stände zu veranlassen und Sorge zu tragen, daß die Schlechten nicht die Guten, die Trägen nicht die Eifrigen, die Massen nicht den bessern und gesündern Theil hindern oder aufhalten. Ja, der gesündere und unterdrückte Theil könne auch anderswo, namentlich bei den Verbündeten und Freunden des Reichs, Hülfe suchen. Davon werden Beispiele aus der israelitischen Geschichte, die Hülfeanrufung der Römer gegen Maxentius bei Constantin dem Großen, der römischen Patricier gegen die Longobarden bei Carl dem Großen (dessen einziger Rechtstitel für das abendländische Reich!) angeführt. (P. 259 sq.) Hierauf geht der Verfasser zur Widerlegung mehrerer Einwürfe über: daß David in Saul, der sich in seinen Händen befun-

den, den Gesalbten des Herrn geehrt und geschont; Gott den Israeliten befohlen habe, für ihren grausamen Tyrannen Nebukadnezar zu beten; wie die Apostel Petrus und Paulus für die heidnische und tyrannische Obrigkeit der Christen gebetet hätten; daß der König Zedekias wegen seines Abfalls von jenem Tyrannen, dem er Treue geschworen, eben so wie die Israeliten für den ihrigen von Rehabeam, gestraft worden sei; daß Christus dem Tyrannen Tiberius die Abgaben entrichtet habe; daß auch die Tyrannei von Gottes Willen, ohne welchen nichts geschehe, abhänge u. s. w. Auf diese Widerlegung gehen wir hier nicht ein, sondern bemerken über sie nur, daß der Verfasser das letzte Argument gegen die Tyrannei umkehrt, deren Vertreibung durch ihre Unterthanen nicht weniger als deren Unterdrückung durch sie von dem Willen Gottes abhänge.[16] (P. 267.)

Die achte Frage: „was gegen einen sein Volk mit zu schweren und ungerechten Abgaben belastenden Fürsten zu thun sei.“ wird kurz und etwas ausweichend dahin beantwortet, daß ein Fürst, welcher aus Hab- oder Verschwendungssucht das rechte Maß überschreite, deshalb noch nicht sogleich für einen Tyrannen zu halten und überhaupt der Ausspruch eines Heiden, daß ein Weiser Alles versuchen müsse, ehe er zu den Waffen greife, anzuwenden sei. (P. 271.) — Gleich kurz, aber mit Hinweisung auf angeführte Beispiele bejahend, wird die neunte Frage beantwortet: „Ob Unterthanen mit ihren Fürsten Verträge abschließen (pacisci) können?“ Durch nichts, weder durch Vernunft, noch durch die Erfahrung einer gut eingerichteten Monarchie könne die Behauptung, daß den Unterthanen der bloße Wille ihres Fürsten genügen müsse, vertheidigt werden. (P. 272 sq.)

Die zehnte und letzte, von dem Verfasser für eine von der höchsten Wichtigkeit erklärte Frage ist: „Ob es erlaubt sei, der die wahre Religion bekämpfenden und so weit als sie es vermag unterdrückenden Tyrannei,

---

[16] „Quoniam non minus a Dei voluntate pendet“ in der Magdeburger Ausgabe und der von 1580. „Quoniam minus“ etc. in den beiden andern Ausgaben ist gewiß ein Druckfehler.

unter den vorausgeſchickten Bedingungen und Einſchränkungen, mit bewaffneter Hand zu widerſtehen und der Verfolgung ſich zu widerſetzen.“ Er führt mehrere Einwendungen gegen die Zuläſſigkeit dieſes Widerſtandes an: daß die Religion, als eine Sache des Gewiſſens, nicht ſich erzwingen und mit den Waffen vertheidigen laſſe und daher bisher weit mehr durch die Predigt des Wortes Gottes, durch Gebet und Geduld verbreitet worden, daß nach vielen Stellen der heiligen Schrift ein großer Unterſchied zwiſchen den Reichen dieſer Welt und dem geiſtlichen Reiche Chriſti ſei, daß ganze Schaaren in den Waffen geübteſter Chriſten lieber dem Tode entgegen gegangen wären, als daß ſie mit gezogenem Schwerte gegen die ſie angreifenden Feinde der Wahrheit ſich vertheidigt hätten u. ſ. w. Dieſe Einwendungen ſucht der Verfaſſer mit dem Machtſpruche niederzuſchlagen, wie es eine abſurde und falſche Meinung ſei, daß die in den Angelegenheiten dieſer Welt zuläſſigen Vertheidigungsmittel (wie Gerichtshöfe und Waffen) von den Mitteln, durch welche die geiſtlichen Angelegenheiten und Güter vertheidigt werden können, nicht allein verſchieden, ſondern ihnen ſo ganz entgegengeſetzt wären, daß ſie nicht in Sachen der Religion angewendet werden dürften. Auf dieſe Weiſe aus jener Anſicht, für welche das von der Welt ungetrübte und mit der Politik unvermengte chriſtliche Bewußtſein, bei all' ihrer Schwierigkeit in vielen einzelnen conkreten Fällen, ſich erklären muß, einen gefährlichen Dualismus ableitend, findet der Verfaſſer in dem alten Teſtamente ein ganzes Zeughaus von Waffen gegen dieſelbe. Weniger glücklich iſt er im neuen Teſtamente, wo er aus der einzigen Stelle I. Tim. 2, 2. die Pflicht der Könige und Obrigkeit auch das religiöſe Leben zu befördern, bei Erwägung der Zeitumſtände, unter denen der Apoſtel ſchrieb, etwas gezwungen ableitet. Aber im verwirrenden Kreiſe der Kirchengeſchichte und der Concilienbeſchlüſſe gegen die Ketzer verläßt ihn alles Glück und reißt ihm vollends der dünne neuteſtamentliche Faden: ſo daß ihm ſelbſt das „päpſtliche Antichriſtenthum“ zur Waffe dienen muß. „Wie“ fragt er, „werden aber auch heut' zu Tage die Monarchen von jener römiſchen Hure ſo heftig angetrieben, Die, welche ſie Ketzer

nennen, mit Feuer und Schwert zu verfolgen, wenn sie nicht behauptet, daß dies ihre (der Monarchen) Pflicht ist?" „Worin sie", folgert er mit der Gedankenlosigkeit, die wir schon an Beza gerügt haben und von der wir auch jetzt noch Spuren finden, „zwar auf dem besten und sichersten Grunde fußt, wenn sie auch damit, nicht weniger, als mit unzähligen andern Zeugnissen der Wahrheit, zur Befestigung oder Vertheidigung ihrer Gottlosigkeiten und Blasphemien, Mißbrauch treibt." „Ich schließe hieraus," sagt er im weitern Verfolge, mit dem oben (Bd. I, S. 299.) erwähnten berühmten Kanzelredner sympathisirend, „daß unter die Märtyrer nicht nur Die zu rechnen sind, welche mit keinen andern Waffen, als der Geduld, die Tyrannei der Feinde der Wahrheit besiegt haben, sondern auch Die, welche, auf das Ansehen der Gesetze oder Derer, denen das Recht zukommt, dieselben zu bewachen, gestützt, ihren Arm Gott zur Vertheidigung der wahren Religion geweiht haben." (P. 274—280.)

§. 7.

Schluß.

C. Johann Poynet.

Von den Einwirkungen, welche der politische französische Calvinismus aus dem protestantischen Auslande empfangen hat, haben wir bis jetzt nur die lutherischen, als die weniger anerkannten, betrachtet und es bleiben uns noch die weit stärkeren und näher stehenden reformirten übrig. Allein abgesehen davon, daß deren Anführung uns zu weit von unserm Hauptzweck abziehen würde, haben wir mehrere Gründe, uns derselben zu enthalten. Erstlich hat der französische Calvinismus nach dieser Seite hin einen weit größeren Einfluß ausgeübt, als von ihr empfangen. Dann werden wir die Reformirten, deren Einfluß noch der stärkste war, wie z. B. Knox und Buchanan, bei Gelegenheit des schottischen Presbyterianismus anführen, in welchen und in den englischen Puritanismus wir unsere Darstellung des politischen französischen Calvinismus, wie den Strom in seine Mündungen auslaufen zu

laſſen gedenken. Und endlich gehört der ſchon erwähnte deutſche Pareus einer ſpätern Zeit an. So bleibt uns für unſere gegenwärtige Betrachtung nur Johann Poynet (auch Ponnet), Biſchof erſt von Rocheſter und dann von Wincheſter übrig, als einer Zeit angehörend, da in England der Calvinismus noch mit der von Heinrich VIII. gewaltſam eingeführten Reformation und mit dem Lutheranismus um die Herrſchaft rang und dieſe religiöſen und kirchlichen Fermente ſich noch nicht in den Epiſkopalismus und Puritanismus ausgegohren und geſchieden hatten. Poynet, von dem Könige Eduard VI. wegen ſeiner Gelehrſamkeit und Frömmigkeit geachtet und unter der „blutigen Maria“ zur Flucht nach Straßburg genöthigt, wo er, noch nicht vierzig Jahre alt, i. J. 1556 ſtarb, iſt uns daher, nach den dürftigen Nachrichten, die wir von ihm haben, mehr Lutheraner, als Calviniſt und wir glauben daher mit ihm unſere Darſtellung der Einwirkungen, welche der politiſche franzöſiſche Calvinismus von dem proteſtantiſchen und nicht eigentlich reformirten Auslande erhielt, ſchließen zu können. Unter dem unmittelbarſten, friſcheſten Eindrucke jener Verfolgung verfaßte er eine Schrift, welche Alles was bis dahin von franzöſiſchen Calviniſten geſchrieben worden war, weit hinter ſich zurückließ. Man kann annehmen, daß mit ihm die lange Reihe der proteſtantiſchen Schriftſteller für das Recht des Widerſtandes gegen die Fürſten ſich eröffnete und nach und nach Bahn brach. Nur weil in engliſcher Sprache und zu einer Zeit geſchrieben, als der Boden für die bedenkliche Lehre des Widerſtandsrechts noch nicht durch die ſummariſchen Hinrichtungen zu Amboiſe und den fürſtlichen Frevel der Bartholomäusnacht ſo reich mit Blut gedüngt war, konnte ſie auf die franzöſiſchen Calviniſten nicht den Eindruck machen, welchen ſie von ihren ſpätern, ſelbſt weit mildern Schriften in der ihnen zugänglicheren lateiniſchen und franzöſiſchen Sprache erhielten: obſchon anzunehmen iſt, daß auch ſie auf dieſelben einwirkte. Die Schrift führt den Titel: „Kurze Abhandlung über politiſche Macht und den wahren Gehorſam, welchen Unterthanen den Königen und andern bürgerlichen Obrigkeiten ſchuldig ſind,“ mit dem bezeichnenden Motto aus Pſ. 118: „Es iſt beſſer, auf den Herrn ſich zu verlaſſen, als ſich zu verlaſſen

auf Fürſten,“ [1] und iſt in ſieben Capitel getheilt. — Das erſte handelt von der Entſtehung, dem Zwecke, dem richtigen Gebrauche und der Pflicht der bürgerlichen Macht. Wie die unvernünftigen Thiere, heißt es in demſelben, ſich nicht ſelbſt regieren können: ſo bedürfen die Menſchen nach ihrer durch den Sündenfall zwar nicht verlorenen, aber doch verderbten Vernunft der in dieſelbe oder in das Geſetz der Natur eingepfropften göttlichen Gebote, um ſich von ihnen regieren zu laſſen. Weil die Machtvollkommenheit, Geſetze zu machen und zu vollſtrecken, von Gott ausgehe, ſo werden die dazu erforderlichen Werkzeuge in der Schrift von dem heiligen Geiſte „Götter“ genannt: nicht etwa, weil ſie von Natur Götter oder in Götter verwandelt wären (da er ja erkläre, daß ſie wie andere Menſchen ſterben müſſen und da ihre Werke in der That beweiſen, daß ſie nichts Anderes als Menſchen ſind). Daraus gehe die hohe Bedeutung ihrer Stellung, aber auch ihre ſchwere Verantwortlichkeit hervor: „Wenn Natur, Vernunft, Sitte und Geſetz Den ſo ſchwer beſtrafen und aus der Gemeinſchaft aller guten Menſchen ausſtoßen, welcher in unbedeutenden Angelegenheiten nachläſſig iſt, wie weit mehr ſollte Der beſtraft und aus dem Geſicht aller Menſchen entfernt werden,

[1] „A short treatise of politike power, and of the true obedience which Subjects owe to Kings and other civill Governours. Composed by me D. J. P. B. R. W. Psal. 118. It is better to trust in the Lord, then to trust in Princes. Printed in the year 1556 and now reprinted 1639.“ (68 S. 4°) lautet wortgetreu der Titel dieſer ſeltenen Schrift, welche ich aus dem Sammelbande „Hist. Brit. 320“ der Leipziger Bibliothek der Güte des Herrn Hofraths D. Gersdorf verdanke. — Hallam giebt in „Introduction to the Literature of Europe. Vol. II. London, 1839“ P. 188 u. ff. einen kurzen Auszug aus dieſer Schrift, rechnet ſie zu den Büchern „prompted by circumstances“ und „too much of a temporary character to deserve a place in a literary history“ und ſagt von ihr: „It is closely and vigorously written, deserving, in many parts, a high place among the English prose of that age, though not entirely free from the usual fault — vulgar and ribaldrous invective.“ Nach ihm wurde ſie i. J. 1558 (muthmaßlich entweder zu Genf oder zu Frankfurt) zuerſt gedruckt und i. J. 1642 wieder aufgelegt — „to serve the turn of those times“ nach Strype's Memorials. — Bd. I, S. 324 bei R. v. Mohl „die Geſch. u. Literat. der Staatswiſſenſchaften. Erlangen, 1855“ iſt „der Engländer Poynet“ wohl ein Druckfehler.

welcher in den größten Angelegenheiten nachläſſig iſt? Wenn Der, welcher einen armen Mann betrügt, ſo hart behandelt werden ſoll, wie weit ſchärfer ſollte Der beſtraft, ja wie viel mehr von Allen verabſcheut und den Hunden vorgeworfen werden, welcher ein ganzes Reich von zehn- oder zwanzighunderttauſend Menſchen betrügt?" Das „fürchterliche" von dem Propheten Jeſaias (Cap. 10.) über Die, welche ungerechte Geſetze machen, Gewalt üben u. ſ. w. ausgerufene Wehe „ewiger Verdammniß" ſei nicht allein zu Jeruſalem, ſondern auch zu Deutſchland, Italien, Frankreich, Spanien, England, Schottland und allen andern Ländern und Völkern, wo ſolche Sünden begangen werden würden, geſprochen worden. Fürſten, Obrigkeiten, Parlamente u. ſ. w. mit gemietheten Schäfern und Pferdewärtern vergleichend, die, wenn ihre Pflichten verſäumend, von den Miethern entfernt werden müſſen, wendet der Biſchof ſich wider die Unterthanen, welche ihre Unterwerfung unter eine ungerechte und gottloſe Obrigkeit damit entſchuldigen, ſich nicht ihr Mißfallen zuziehen zu dürfen, von ihr betrogen worden zu ſein u. ſ. w. und ſagt in ſpecieller Beziehung auf ſeine durch die Königin Maria der Reformation beraubten Landsleute: „O ihr Schwachherzigen, denkt ihr, daß euere Ältern euch gelaſſen haben würden, wie ihr ſeid, wenn ſie ſo ſchwachmüthig geweſen wären? Oder glaubt ihr, daß dies euch helfen werde? Hätte es unſerm Altvater Adam geholfen, als er mit ſeinem Weibe den verbotenen Apfel aß, wenn er geſagt hätte: Ich durfte meiner Frau nicht mißfallen, oder zu ſagen, wie er wirklich ſagte: Das Weib, welches du mir gabſt, gab ihn mir? Nein; es half ihm nichts; ſondern er und alle ſeine Nachkommen wurden für ihren Ungehorſam beſtraft; wie wir wohl fühlen, wenn wir einige Furcht Gottes vor unſern Augen haben." Und „als das viehiſche israelitiſche Volk (the brutish commons of Israel) ſo ungeſtüm auf Aaron eindrängte, daß er aus Furcht verſucht wurde, ihm das goldene Kalb zu machen und als ihn Moſes deshalb hart anließ und er ſich mit den Worten entſchuldigte: Herr, dieſes aufrühreriſche und raſend viehiſche Volk zwang mich mit Gewalt, es zu thun. Gott weiß, daß es gegen meinen Willen war —

glaubt ihr, daß diese Entschuldigung ihn frei sprach? Sicherlich nicht. Wenn er nicht Buße gethan hätte, so würde er eben so gewiß das hölliſche Feuer von seiner Arbeit geärntet haben, als Die, welche, durch den wüthenden Zwang des viehdummen Volks dazu vermocht, oder den Gehorsam gegen die Verordnungen der Königin anwendend, die viehiſch papiſtiſche Messe (the beastly Popish Mass) aufgebracht oder geleſen haben, wenn ſie nicht wie Aaron ſchleunigſt Buße thun und ihrem gottloſen Thun entſagen."

Das zweite Capitel unterſucht, „ob Könige, Fürſten und andere Regierende eine unumſchränkte Macht und Autorität über ihre Unterthanen haben"? Die Antwort des Biſchofs ergiebt ſich aus dem Geſagten ſchon von ſelbſt. Er erklärt, daß, was auch einige Fuchsſchwänzer (pickthanks) ſagen mögen, Päpſte, Kaiſer, Könige u. ſ. w. unter den Geſetzen ſtehen und daß nicht bloß ſie, wenn ſie über dieſelben eigenmächtig ſich hinwegſetzen, ſondern auch Die, welche dies zulaſſen, zur Rechenſchaft gezogen werden müſſen, daß das Blut Unſchuldiger beides von Denen, welche es vergoſſen und von Denen, welche zu gottloſen, dieſe Vergießung autoriſirenden Geſetzen ihre Zuſtimmung gegeben haben, gefordert werde. — Das dritte Capitel unterſucht, „ob Könige, Fürſten und andere politiſche Häupter den Geſetzen Gottes und des Landes unterworfen ſeien". Auch hier ergiebt ſich die Antwort von ſelbſt, ſo eigenthümlich ſie auch entwickelt wird. Das Anſehen der Könige, Fürſten u. ſ. w. ſei nicht allein eine Macht zu nennen, ſondern auch das der Ältern über ihre Kinder und der Herrn über ihre Diener, und, wie die Ältern und Herrn doch an und für ſich ſelbſt nicht als eine ſolche, ſondern nur als Vollſtrecker derſelben angeſehen werden können, ſo ebenfalls jene. Dieſe Unterſcheidung gehe aus der bei Tit. 3, 1: „Fürſten" (principalities oder Princes) und „Macht" (power) hervor: wie man unter „ſie" und „jede Seele" (very soul, wohl bei Röm. 13, 1.) nothwendig auch Könige, Fürſten u. ſ. w. begreifen müſſe. Die guten Geſetze ſind nach Poynet, Gottes Macht und jene nur die Vollſtrecker derſelben. — Das vierte Capitel beantwortet die Frage: „worin und wie weit die Unterthanen verpflichtet ſeien, Fürſten und Statthaltern zu ge-

horchen". Gott sei die höchste Macht, die Macht der Mächte, nur ihm unbedingt zu gehorchen; wie Abraham, als er sich bereit zeigte, gegen Gottes allgemeines Gebot, seinen Sohn zu opfern und wie die Israeliten gegen das gleiche Gebot wider den Diebstahl, seinen speciellen Befehlen gefolgt wären. Gleichen Gehorsam habe Pinehas gezeigt, als er, obgleich keine obrigkeitliche Person, zwei der Hurerei Schuldige auf Antrieb des heiligen Geistes durchbohrt habe. Die Unterthanen haben nach Gott ihr Vaterland und den gesammten Staat mehr, als irgend ein Glied desselben zu lieben. Könige und Fürsten seien ebenfalls nur Glieder des Staats, welcher recht wohl ohne sie bestehen könne, nicht aber sie ohne ihn, und wenn das alte Haupt zu sehr seinen Willen und nicht das Wohl des ganzen Körpers, für welches allein es bestehe, durchzusetzen suche, so sei es abzuhauen und dem Körper ein neues Haupt aufzusetzen. „Alles Papier in England würde nicht hinreichen, das Unglück zu beschreiben, welches daraus entstände, wenn böse Befehle der Fürsten befolgt werden müßten." — Das fünfte Capitel untersucht: „ob die Güter der Unterthanen als das Eigenthum der Kaiser und Könige von diesen rechtmäßig als ihr eigenes in Besitz genommen werden können". Die Frage bringt den Bischof auf die berühmte, schon angeführte, nach der Meinung Vieler das „königliche Recht" begründende Stelle I. Sam. 8, 11—18. und zu der Bemerkung: „Wie der Teufel die Schrift hervorbrachte, um seine Absichten gegen Christum zu erreichen, so klauben *sie*, welche alle andere Theile der Schrift, die ihnen ihre christlichen Pflichten lehren, verachten, nur *ein* Stück derselben, welches ihre Tyrannei aufrecht erhalten kann, auf..... Diese Stelle ist ihr Mantel, dient aber so wenig eines Königs gottlosem Thun, als das der gottlosen Söhne des Priesters Eli, gegen Gottes Gebot aus den Töpfen, was ihnen gelüstete, zu nehmen.... Auch unterstützt es nicht ihre Meinung, daß hier der Prophet von einem Könige und nicht von einem Tyrannen spricht, da anfänglich der Name eines Königs so verhaßt und so verabscheut, als der eines Tyrannen war. Samuel sagte dies, um das Volk zu schrecken, daß es nicht damit umginge, die von Gott eingesetzte Ordnung abzuändern; da es dann einsehen

würde, was es heiße, einen ihnen in Gottes Zorn gegebenen König zu haben.“ (P. 40.) Der Spruch oder Gemeinplatz, daß Alles dem Kaiser oder dem König gehöre, könne nur so genommen werden, wie man sage, daß Alles in einem großen Hause dem Haushofmeister (Steward) untergeben sei. So wären denn Kaiser oder Könige nur Gottes Haushofmeister und hätten die Schwere dieses Berufes zu fühlen und vor den Worten Chrysostomus': „Ich wundere mich, daß irgend ein Herrscher selig werden kann“ zu zittern. — Das sechste Capitel beschäftigt sich mit der Frage: „ob es rechtmäßig sei, einen schlechten Herrscher abzusetzen und einen Tyrannen zu tödten“ und erklärt, ehe es an deren Beantwortung geht, die Monarchie, unter einem guten, gerechten und gottseligen (godly) Herrscher, eben so für die beste, glücklichste und von Gott gesegneteste Staatsform, wie unter einem bösen, ungerechten und gottlosen Herrscher für die größte göttliche Plage. Einen solchen mit einer einen schönen Blumengarten aufwühlenden und zerstörenden und nichts als ihren Unflath zurücklassenden Sau vergleichend, geht der Bischof zu jener Frage in der Fassung über: „ob, insofern als es kein ausdrückliches positives Gesetz für die Bestrafung eines Tyrannen unter Christen giebt, ein solches Ungeheuer und grausames Thier in Menschengestalt, rechtmäßig getödtet werden könne“. Er ist sogleich mit der Antwort fertig: „Zuerst und zum bessern und deutlicheren Beweise dafür, bestätigen es die mannigfaltigen und fortwährenden Beispiele, welche von Zeit zu Zeit von Absetzung von Königen und von Tödtung von Tyrannen stattgefunden haben, auf das Gewisseste, als höchst wahr, gerecht und mit Gottes Gerichte übereinstimmend.“[2] Die Geschichte der Könige im alten Testamente sei voll von solchen Beispielen, an denen es auch in der neueren Geschichte nicht fehle, und durch die Gesetze und Argumente der Canonisten und durch die Beispiele

[2] „And first for the better and more plain proof of this matter, the manifold and continuall examples that have been from time to time of the deposing of Kings, and killing of Tyrants, do most certainly confirm it to be most true, just and consonant to Gods judgment.“ (P. 47.)

von Abſetzung der Päpſte „werden alle Mäntel, mit denen Päpſte, Biſchöfe, Prieſter, Kaiſer und Könige ihre Ungerechtigkeit zu verdecken pflegen, gänzlich weggenommen“. Jeder Staatsbürger könne, ja müſſe den Laſtern (vices) ſeiner Häupter abhelfen. Dieſen Zweck habe auch das ehemalige Amt des Großconſtablers (High-Constable) gehabt, deſſen Recht und Pflicht es geweſen ſei, den König nicht bloß vor das Parlament oder einen andern Gerichtshof perſönlich vorzuladen, ſondern auch, bei gerechter Veranlaſſung gefangen zu ſetzen.[3] Auch kommen alle Geſetze dahin überein, daß Machtgeber ihre Mandate oder Vollmachten, wenn es ihnen beliebe, zurücknehmen können; wie viel mehr, wenn ihre Bevollmächtigten derſelben mißbrauchen. Das Naturrecht allein, das Geſetz, nicht in Büchern geſchrieben, ſondern den Herzen der Menſchen eingepfropft, das göttliche Geſetz, von dem, nach dem Apoſtel Paulus, das Gewiſſen Zeugniß gebe, bezeuge, daß es natürlich ſei, ein unheilbares Glied, welches, wenn gelitten, den ganzen Körper verderben würde, abzuſchneiden. Nach dem poſitiven Rechte der Heiden ſei Jeder berechtigt und verpflichtet geweſen und es preis- und ruhmwürdig gefunden worden, einen Tyrannen zu tödten: wie denn unter dem Volke Gottes Gideon, Barach, Jephta und Simſon für die Befreiung ihres Vaterlandes von der Tyrannei der Philiſter, gleichen Preis und Ruhm gewonnen hätten. Wenn Chriſtus geboten habe, daß ein jeglicher Baum, der nicht gute Früchte bringe, abgehauen und ins Feuer geworfen werde, um ſo viel mehr ein ſchlechter Baum, der ſchlechte Früchte trage. Nichts deſto weniger könne es nicht aus dem Worte Gottes bewieſen werden, daß eine Privatperſon den Todtſchlag begehen dürfe; es müßte denn die gerechte Beſtrafung von Tyrannen, Abgöttiſchen, Verräthern u. ſ. w. von dem Staate verſäumt werden oder dazu eine beſondere von Gott gegebene innere Bewegung erfolgt ſein, wie ſie Pinehas zur Tödtung des Hurers und Ahod zu der Eglan's erhalten hätten. Es laſſe ſich nun fragen, warum ein Recht oder Geſetz Tyrannen zu beſtrafen nicht auch unter

[3] „It is scarcely necessary to observe that this is an impudent falsehood.“ (Hallam.)

Christen bestehe. Etwa aus demselben Grunde, welcher Solon nicht den Ältermord in seine Gesetzbücher aufnehmen ließ, da die Entstellung der Bilder Gottes auf Erden zu Tyrannen, ebenso unnatürlich sei, als jenes Verbrechen? „Nicht bloß deswegen, sondern vielmehr weil das einfältige Volk durch große Eidesformeln betrogen und schöne Versprechungen berückt, seine Herrscher ein solches Ansehen und eine solche Macht über sich sich anmaßen ließ und so lange ihrem ungerechten Wesen nachsah, daß es dieselben ihnen nicht mehr nehmen konnte.“ Aber es bedürfe jenes Gesetzes unter Christen gar nicht, da das gegen Vergehen von Privatpersonen Verordnete auch wider die Vergehen der Herrscher Anwendung finde und nach V. Mos. 1, 17. und Joh. 7, 24. keine Person im Gericht angesehen werden dürfe, auch Gott selbst das Beispiel der Bestrafung böser Herrscher gegeben habe. Denn als die Kinder Israel Abgötterei begangen hatten, ließ Gott Moses die Obersten des Volks nehmen und gegen die Sonne aufhängen, damit sein grimmiger Zorn von Israel genommen würde. (IV. Mos. 25, 4.) Eben so sei Elias mit den Baalspriestern verfahren, weil sie Götzendiener waren, und falsche Religion lehrten und aufrecht erhielten; „obgleich kaum so falsch und götzendienerisch, als des Papstes Messe und Religion“.[4] Den calvinischen theokratischen Standpunkt noch specieller einnehmend und ihn gleichsam mit dem der römischen Kirche verbindend, antwortet er auf die Frage, was zu thun sei, wenn Die, welche die Vertheidiger des Volks sein sollten, der Adel nämlich, ihre Machtvollkommenheit gegen den Tyrannen nicht ausüben wollen, oder nicht auszuüben wagen, daß auch in diesem Falle das Volk nicht ohne alle Hülfe sei, sondern für andere Mittel gesorgt habe, nämlich „sich bei einigen Dienern des Wortes Gottes zu beschweren, welchen die Schlüssel, nicht bloß das gemeine Volk, sondern auch Kaiser,

[4] Witzig die damaligen Zustände mit den seinigen verbindend sagt Poynet: „The Prophet Elias being no civil Magistrate caused the K. and Queens Highnesse Chaplains, Baals Priests, to be killed before Achabs face, because they were Idolaters, and taught and maintained false religion, though scarce so false and idolatrous, as the Popes Masse and religion is.“ (P. 53 sq.)

Könige, Fürſten u. ſ. w. durch Excommunikation zu binden, gegeben ſind", wovon das Verfahren des Biſchofs Ambroſius von Mailand gegen den Kaiſer Theodoſius ein Beiſpiel ſei. Nach Anführung der Thaten Ahod's, Jaels u. ſ. w. verweiſet der Biſchof endlich für den Fall, daß keins der angeführten Mittel angewendet werden könne, auf Buße und Gebet, als die beiden Waffen, um den größten Tyrannen niederzuwerfen; wie man in der Zeit der Apoſtel an Herodes, in der der erſten Chriſten an Julian und erſt kürzlich an Georg von Sachſen erfahren habe. Von dieſem Tyrannen habe Gott, nach der von ſeinem würdigen Rüſtzeuge, dem D. Luther, von der Kanzel geſprochenen Ermahnung, jene Waffen zu ergreifen, ſeine Kirche befreit. So läßt alſo auch unſer Biſchof ſeine in den revolutionärſten Radikalismus übergegangene Theokratie wieder in das gemeine chriſtliche Bewußtſein auslaufen! — Das ſiebente und letzte Capitel beſchäftigt ſich mit der Frage: „welches Vertrauen Fürſten und Potentaten zu ſchenken ſei" und liegt, da es ſogleich ganz ſpeciell auf die damaligen engliſchen Zuſtände übergeht, außer unſerm Zweck und Intereſſe.

§. 8.

Einwirkungen des katholiſchen Fanatismus auf den politiſchen franzöſiſchen Calvinismus.

Wie ſchon oben (S. 63.) bemerkt, wirkte der katholiſche Fanatismus durch die von ihm angeregte Reaktion verſtärkend auf den politiſchen franzöſiſchen Calvinismus. Dieſer Fanatismus, im Bunde mit Treuloſigkeit und Grauſamkeit, fing ſchon frühzeitig an, rückhaltlos zu öffentlichen Lehren und zu dem weitausſehenden Mordplane der Bartholomäusnacht ſich auszubilden und ſo die Calviniſten mit der Ahnung von Dem zu erfüllen, was ſie von ihrer rechtmäßigen Regierung und dem katholiſchen Volke zu erwarten hatten und war gleichſam der Glutofen, welcher die ihnen ſchon eingepflanzten theokratiſchen Keime ſo üppig, ſo monſtros aufſchießen ließ.

Von jener Ausbildung ſind von uns ſchon ſo viele Andeutungen gegeben worden, daß wir von ihr nur wenige Züge anzuführen brauchen und ſogleich zu dem Mordplane ſelbſt

übergehen können. — Der i. J. 1575 als Erzbiſchof von Narbonne verſtorbene Pfarrer der Kirche St.-Paul zu Paris, Simon Vigor, predigte ſchon vor dem Aufſtande von Amboiſe eine allgemeine Niedermetzelung der Calviniſten. „Unſer Adel“ ſagte er in einer ſolchen Predigt, „will nicht losſchlagen.... Iſt es nicht große Grauſamkeit, ſagen ſie, das Meſſer gegen ſeinen Oheim, gegen ſeinen Bruder zu ziehen? — Viens, çà! wer gehört dir mehr an, dein katholiſcher chriſtlicher, oder dein fleiſchlicher hugenottiſcher Bruder? Die geiſtliche Verbindung oder Verwandtſchaft iſt weit größer, als die fleiſchliche und daher ſage ich, daß du, weil du auf die Hugenotten nicht losſchlagen willſt, keine Religion haſt. Auch wird Gott eines Tages darüber Gericht halten, und zulaſſen, daß dieſer Baſtardadel von der Gemeinde niedergeworfen werde. Ich ſage nicht, daß man es thun ſoll, ſondern daß Gott es zulaſſen wird.“[1] — Aber noch früher (1554) gab François Le Picart, Doyen von Saint-Germain l'Auxerrois, dem Könige Heinrich II. von der Kanzel den Rath, welchen achtzehn Jahre ſpäter ſein Sohn Carl eben ſo buchſtäblich, als blutig befolgte: „Der König ſollte auf einige Zeit den Lutheraner unter ihnen (den Lutheranern) machen, damit, wenn ihnen dadurch Gelegenheit gegeben würde, ſich öffentlich überall zu verſammeln, man über ſie herfallen und von ihnen auf ein Mal (une bonne fois) das Reich reinigen könnte.“[2] Seine gegen die Lutheraner von der Kanzel herabgedonnerten Reden (durch deren Heftigkeit er ſich einen Bruch zugezogen haben ſoll) und ſein Eifer in Verfolgung der Ketzer verſetzten ihn in den Geruch der Heiligkeit, ſo daß das Pariſer Volk ſich drängte, ihm nach ſeinem Tode die Füße zu küſſen, und ihn zu ehren glaubte, indem es ſeinen Nachfolger „als Bekehrer der Lutheraner, welcher ebenfalls nur den Mord und das Blut

---

[1] „Serm. cathol. sur les dimenches et festes,“ edit. de 1587. T. II, p. 25. Bei Labitte, De la Démocratie chez les Prédicateurs de la Ligue. Paris, 1841. P. XXXVI.

[2] Labitte P. 3. Bayle Dict. Art. Rose (Guillaume): „Qui sait, au reste, si quelqu'un de ceux qui, dix-neuf ans après, conseillèrent au Roi Charles IX les Matines Parisiennes n'avoit pas été à ce sermon?“

dieſer Leute predigte, die Seele des verſtorbenen Picart nannte“.[3] — Des Jeſuiten Edmund Auger, Predigers Carls IX., vier Jahre vor der Bluthochzeit für den König geſchriebenen Unterrichts, die Feinde der katholiſchen Kirche ohne Berückſichtigung der ihnen bewilligten Edicte „in einem guten Kriege“ zu beſiegen, iſt ſchon oben (Bd. II, S. 617.) gedacht worden. — „Was ſollen wir dazu ſagen,“ heißt es in einer die Farbe ihrer Zeit und Partei deutlich an ſich tragenden calviniſchen Quellenſchrift,[4] „daß die Pariſer Prediger (nach dem Frieden von Saint-Germain) nicht aufhörten, das Volk von der Kanzel zu ermuthigen, und es zu ermahnen, ſich nicht zu verwundern, wenn der König die Unſrigen ſo gut aufnähme und ſich mit ihnen durch Heirath verbände, da er doch keine andere Abſicht hätte, als die Lieblinge zu fangen? Denn dies war die Sprache, welche jene elende Kriegstrompete (corne-guerre) Vigor zu führen pflegte, der, ſeitdem er die wahre Religion verlaſſen hatte, nie aufgehört hat, ſich wüthig zu geberden und, mit Stellen der Schrift ſchamlos Mißbrauch treibend, die Fürſten aufzufordern, Menſchenblut zu vergießen; was auch ſeine übrigen Gefährten thaten.“ — Der uns ſchon bekannte (Bd. II, S. 683.) Arnaud Sorbin von Sainte-Foy, Prediger Carls IX. und ſpäter Biſchof von Nevers, verſuchte i. J. 1572 durch Briefe die Bürger von Orleans und durch Predigten den Hof zum Niedermetzeln der Hugenotten aufzuregen. „Er erhob“, fahren wir in der eben erwähnten Schrift fort, „am Hofe einen raſenden Lärm, indem er bald gegen den König ſchrie, daß er ſich gegen die Hugenotten zu milde zeige, bald den Herzog von Anjou (nachherigen Heinrich III.) ermahnte, das Gemetzel zu unternehmen, nicht ohne ihm Hoffnung zur Erſtgeburt, wie

[3] Note de Le Duchat sur le Liv. I, Chap. 7. de la Confession de Sancy. (S. oben S. 2. Anm. 1.)

[4] Le tocsain contre les Massacrevrs et auteurs des confusions en France.... Adressé à tous les Princes Chrestiens... A Reims, de l'imprimerie de Jean Martin M.D.LXXIX.“ Mit den bezeichnenden Motto's: Spr. 28, 15 und Jeſ. 3, 12 auf dem Titelblatte. (Archives curieuses de l'histoire de France. Par Cimber et Danjou. Paris, 1835. 1re Série. T. 7e. P. 31.)

Jakob ſie über ſeinen Bruder Eſau erlangt habe, zu machen. Dieſes waren die Ausdrücke, deren dieſer Poſſenreißer (bouffon) ſich in ſeinen Predigten zu bedienen pflegte. Alle, welche nicht wußten, daß er im Geheimniſſe war und von oben den Auftrag hatte, die franzöſiſchen Katholiken auf das Niedermetzeln der Hugenotten vorzubereiten, ſpotteten über ſeine Unwiſſenheit und Unverſchämtheit.... Einſt, als er von der Vermählung des Prinzen von Navarra mit der Schweſter des Königs Carl's IX. ſprach, ſagte er, daß, da ſie von verſchiedener Religion wären, von einer ſolchen Verbindung nur ein Maulthier ſich erwarten laſſe." [5]

Solche Predigten waren aber längſt ſchon an der Tagesordnung und nachdem die Gerüchte von einem auf der Zuſammenkunft der Königin-Mutter mit dem Herzoge von Alba i. J. 1565 zu Bayonne verabredeten und in der Verſammlung der Notabeln zu Moulins des folgenden Jahres auszuführenden Plane zur Vertilgung der Häupter der Proteſtanten [6] zu denſelben gedrungen war, glaubten ſie Grund genug zu haben, ſich über dieſen und einen laut und rückſichtslos beſprochenen Plan, ſie der Volkswuth Preis zu geben, beſchweren zu dürfen. De Thou faßt dieſe Beſchwerden, unter unzweideutiger Anerkennung derſelben, in Folgendem zuſammen: „Die Pariſer Prediger donnerten (i. J. 1568) mit ſolcher Heftigkeit gegen die Proteſtanten, als käme es nicht auf die Ver-

[5] Note de Le Duchat (ſ. S. 2. Anmerk. 1.) sur le Liv. II, Chap. 8. de la Confession de Sancy (Des Martirs à la Romaine).

[6] Unterliegt dieſer Vertilgungsplan in der Art und Weiſe, auf welche er von vielen Geſchichtſchreibern behauptet worden iſt, auch manchen von neuerer Forſchung aufgeſtellten und oben (Bd. II, S. 332 und 336) erwähnten Zweifeln, ſo wurde doch, worauf allein es hier ankommt, von den Proteſtanten allgemein an ihn geglaubt. „Mais enfin l'entrevue d'Elisabeth, soeur du roy et reyne d'Espagne à Bayonne", führen wir den wohlunterrichteten gleichzeitigen Caſtelnau nachträglich an, „accompagnée du duc d'Alve et de plusieurs grands seigneurs d'Espagne, les grandes allégresses et magnificences qui s'y firent, et les affaires qui s'y traitèrent l'esté subséquent, mirent les huguenots en merveilleuse jalousie et deffiance que la feste se faisoit à leurs despens, pour l'opinion qu'ils avoient d'une estroite ligue des princes catholiques contre eux." (Mém. Coll. Buchon p. 203 et suiv.)

werfung ihrer Lehre, ſondern allein darauf an, daß ſie, elende Menſchen, dem Haſſe und der Wuth des Volks eheſtens zur Hinſchlachtung überliefert würden. Es wäre auf der neuen Gottesgelehrten, welche ſich Jeſuiten nennten, aufgeſtellte Lehrmeinungen zu achten: daß nämlich mit Sektirern kein Frieden geſchloſſen werden dürfe und könne, daß das ihnen gegebene Verſprechen nicht bindend, es fromm und heilſam ſei, an unreine Menſchen die Hand anzulegen; und daß alle Chriſten gegen dieſe Peſt bewaffnet werden müßten. Außer dem Decret des Concils von Coſtnitz, daß Ketzern nicht Wort zu halten ſei, würden Beiſpiele aus den heiligen Schriften angeführt: von Denen, welche, wie namentlich die Anbeter des goldenen Kalbes, auf Moſis Gebot von den Leviten getödtet worden wären, und endlich von Jehu, der die unter anderm Vorwande eingeſperrten Baalspriester getödtet habe. Dazu überall die Drohworte der Faktioſen, welche ſich an allen Orten rühmten, wie man den Proteſtanten keine längere Lebensfriſt, als drei Monate laſſen, und, wann die Zeit der Ärnte und Weinleſe verfloſſen wäre, zu ihrer Niedermetzelung ſchreiten wolle, und wie der König, auch wenn er es beabſichtige, dieſe Anſchläge nicht verhindern könnte, ſondern in ein Kloſter geſteckt und ein anderer König erwählt werden würde.“ [1] Dieſe Klagen wurden durch die ihnen unmittelbar folgenden, an vielen Orten (u. A. in Amiens, Rouen, Bourges, Orleans) an den ſeit dem Frieden von Lonjumeau wehrloſen Proteſtanten verübten blutigen Gewaltthätigkeiten, beſonders aber durch den oben (Bd. II, S. 355.) erwähnten, an dem Grafen von Cipierre verübten ſchändlichen Mord unterſtützt und noch mehr gerechtfertigt. Die Entfernung des ſtets zu milderen Maßregeln rathenden Canzlers vom Hofe und aus dem Staatsrathe drückten ihnen gleichſam das Siegel amtlicher Beſtätigung auf: während die Treuloſigkeit der Katholiken und die leichtſinnige Gutmüthigkeit der in ihre Entwaffnung ohne alle Garantien einwilligenden hugenottiſchen Häupter dem loyalen und friedliebenden La Noue die oben (Bd. II, S. 352.) angeführte Selbſtanklage auspreßten.

[1] Thuan. Hist. Lib. XLIV.

Ist auch die Ansicht, welche jetzt sich geltend gemacht hat, daß die Bluthochzeit „nicht die Frucht langer teuflischen Überlegung sei“ von Geschichtskundigen [8] als „eine ehrenvolle Errungenschaft der neueren Forschung begrüßt“ worden, so können wir in diese Begrüßung doch nur in so fern einstimmen, als die Unthat nicht das Ergebniß eines fein ausgesponnenen Staatsstreichs war, sondern als die Keime derselben, wie die einer Pestkrankheit in der Luft, in der wohl unglücklichsten aller Zeiten lagen. Aber nicht alle Keime gehen auf; viele werden durch äußere Mittel eben so erstickt, als zum Wachsthum und zur Reife gefördert. So lag die Bluthochzeit allerdings tief in der durch die Reformation hervorgerufenen Reaktion und in dem durch Priester angefachten Fanatismus des katholischen Volks. Allein wie die oben (Bd. II, §. 24.) erwähnten geschichtlichen Forschungen ergeben haben, daß, wenn die Königin-Mutter, ihr Lieblingssohn und ihre Helfershelfer nicht den König Carl IX. zu dem Blutbefehle getrieben und ihn zurückzunehmen durch gleich teuflische Mittel verhindert hätten, die Geschichte wohl kaum diesen Schandfleck aufzuweisen haben würde: eben so ist historisch erwiesen, daß schon i. J. 1563 die Niedermetzelung aller verdächtigen Personen in Paris beschlossen worden und dieser Beschluß keinesweges die Frucht fanatischer Aufregung, sondern ein wohlberechneter Plan war. Denn, nach einer in Paris aufgefundenen Schrift [9] vom Ende Juli 1563, war dort von den Guisen die Verfolgung der vermeintlichen Anstifter der Ermordung des Herzogs, unter denen der Admiral die erste Stelle einnahm, mit aller Heftigkeit der Blutrache zur Sprache gekommen. Die Königin-Mutter, welche sich nicht lange erst der Vormundschaft der Guisen und des nun aufgelösten Triumvirats entzogen und daher noch nicht Gewalt genug gewonnen hatte, um ihrem Schaukelsysteme ganz zu entsagen, beobachtete hier dasselbe in so fern, als sie den Guisen versprach, die Sache vor das Parlser

---

[8] Barthold, Kaspar von Schönberg, der Sachse, ein Wohlthäter des französischen Reichs und Volks. (Hist. Taschenb. 1849, S. 211.)

[9] „Avis“ aus den „Manuscrits de Béthune“ der königlichen Bibliothek zu Paris in den Arch. cur. 1re Série, T. 5e, p. 223—227.

Parlament zu bringen, gleichzeitig aber dem Connetable den Schutz seines Neffen, des Admirals, vor diesem Gerichtshofe verhieß. Denn in dem „alten Fuchs“ regte sich neben „dem ersten christlichen Baron“ stets ein Verwandtschaftsgefühl für seine Neffen, die Chatillons, das auch seine milder gestimmten Söhne und die Eifersucht gegen die Guisen unterstützen mochten. Da setzte ein Sturz von ihrem Zelter (haquenée) das Leben der Königin in Gefahr und es wurde auf den Fall ihres erwarteten Todes jener Verfolgungsplan dahin erweitert, Paris bewaffnen und „Alles, was in dieser Stadt verdächtig gefunden werden sollte und selbst eine große Anzahl Edelleute, welche mit dem Prinzen von Condé in Orleans gewesen wären, niedermetzeln zu lassen“. Der spanische Gesandte hatte der verwittweten Herzogin von Guise Briefe seines Souveräns mitgetheilt, in welchen derselbe die Unterstützung dieses Mordplans versprach, und auch die Gesandten anderer Höfe waren für denselben gewonnen worden. [10]

Es ist allerdings nicht mit Gewißheit zu behaupten, daß die Calvinisten von diesem Plane Kunde hatten. Da sie aber von ihren offenen und versteckten Freunden und Anhängern am Hofe, im Conseil und an andern Orten stets gut bedient und so in fortwährend argwöhnischer Wachsamkeit auf das von allen Seiten gegen sie im Schilde Geführte gehalten wur-

---

[10] Dieser Plan war also gleichsam hinter dem Rücken des Hofes geschmiedet worden, während nach Ranke (Hist. polit. Zeitschr. Bd. II, S. 595. in der „Bemerkung über Capefigue, hist. de la réf., besonders über die Darstellung der Bartholomäusnacht in diesem Buche“) der König Philipp schon i. J. 1560 dem Hofe empfohlen hatte, die Häupter der Hugenotten auf eine oder die andere Weise sich vom Halse zu schaffen. Doch schließt diese auf guten Quellen beruhende Angabe keineswegs einen Widerspruch mit jenem Plane ein: da ja Philipp ebenso durch den Hof, wie später durch die Guisen oder sonstige Parteien auf den gleichen Zweck hinarbeiten konnte. Der König von Spanien verfolgte fast unverrückt seinen Plan, die Ketzerei zu vertilgen: während der französische Hof stets zwischen gleich grausamer und der hinterlistigen Absicht, die Niederländer gegen Spanien aufzuwiegeln und dazu ihre und auch die eigenen Protestanten zu gebrauchen, hin und her schwankte. S. oben Bd. II, S. 552—556. — Auch der oben (Bd. II, S. 326.) nach Anquetil angeführte Mordanschlag des Connetable verdient, wenn auch nur als unsicheres, aber aufregendes Gerücht, hier erwähnt zu werden.

den, ſo könnte der Mordplan ſehr leicht zu ihnen gelangt ſein. Er lag übrigens nicht allein im katholiſchen Fanatismus, ſondern auch in den damaligen Verhältniſſen und Erſcheinungen, welche ihm ſo wohl dienten und ſo das furchtbare Bündniß der Ligue ausgebähren halfen. Wir erinnern hier an jenes den Guiſen zugefallene verhängnißvolle Erbe der Blutrache und an die Beſchimpfung, welche der Cardinal von Lothringen von Seiten des Marſchalls von Montmorency erfahren hatte. (S. Bd. II, S. 281 und 324.) Wenige Wochen nach dieſem Ereigniſſe (Februar 1565) fädelte der Herzog von Aumale eine Verbindung mehrerer Großen des Reichs (unter welchen der als blutdürſtiger Calviniſtenfeind uns bekannte Herzog von Montpenſier) gegen die Montmorency's und Chatillons ein. Der Marſchall Montluc, welcher ſeiner Loyalität und ſeines Hugenottenhaſſes in ſeinen „Commentaren" gleich gern ſich rühmte, erzählt in denſelben, daß er der Königin-Mutter die erſte Nachricht von dem Unternehmen gegeben habe. Machte es nun von dieſer, oder anderer Seite dem Hofe kund geworden ſein, ſo wiſſen wir, daß es denſelben mit großer Beſorgniß erfüllte und dahin brachte, alle Prinzen von Geblüt und ſonſtigen Magnaten eine Akte unterzeichnen zu laſſen, in welcher ſie ſich eidlich verpflichteten, die Waffen nicht anders, als auf Befehl des Königs zu ergreifen. Die Verbindung hatte nun zwar keine eigentliche Folge, wurde aber, da ſie in Zeit, Gemüther und Verwickelungen Wurzeln getrieben hatte, welche nicht durch königliche Verordnungen und aufgedrungene Verpflichtungen auszurotten waren, weniger aufgehoben, als bis zu der Zeit aufgehalten, da der Hof ſelbſt ihr in der Bartholomäusnacht treulos und verbrecheriſch Förderung und Sanktion gab. Wir erwähnen daher des Planes nur als einer auf unſere Geſchichte ein Licht werfenden innern Thatſache. Als ſolche führen wir auch den von Montluc, nach ſeiner Erzählung, dem Könige gegebenen und von ihm befolgten Rath an, die Verbindung zwar aufzulöſen, aber doch eine neue zu bilden und ſich an deren Spitze zu ſtellen. Gewiß mit Grund bezweifelt de Thou die Befolgung des zweiten Theils dieſes Raths von Seiten Carls IX., weil jener Akte widerſprechend und ſein königliches Anſehen auf's

Spiel ſetzend und wir werden ſehen, daß erſt Heinrich III. zu dieſer gefährlichen Maßregel ſeine Zuflucht nahm. [11]

Doch von jenem unausgeführt gebliebenen Mordplane abgeſehen, war von einem ſolchen ſtets und namentlich vor ſeiner Vollziehung in der Bluthochzeit nach dem Frieden von Saint-Germain nicht bloß auf den Kanzeln und im Volke, ſondern auch am Hofe die Rede geweſen und ehe es noch in deſſen Intereſſe lag, nach der einen Seite hin ebenſo der Schandthat ſich zu rühmen, wie nach der andern ſie von ſich abzuwälzen und ehe er, wie oben (Bd. II, S. 554.) bemerkt, an dem Faden ſeiner eigenen Fiktion feſtgehalten wurde. Der Cardinal Aleſſandrino, Neffe des Papſtes Pius V, Legat am franzöſiſchen Hofe, war von Portugal nach Frankreich geeilt, um „die ſo gottloſe Heirath“ (si malvagi nozze) der Prinzeſſin Margaretha mit Navarra zu verhindern. Da die mehr allgemein gehaltene Verſicherung der Königin-Mutter und des Königs, daß, weil man hoffen könnte, den noch jungen Prinzen von Navarra zu bekehren, aus dieſer Verbindung dem Reiche und der katholiſchen Religion „eine große Wohlthat“ erwachſen würde, bei dem Cardinal gar keinen Eingang fand: ſo glaubte man mit der Sprache näher herausrücken zu müſſen. Der König nahm den Legaten bei der Hand und ſagte ihm: „Verſichern Sie dem Papſte, daß ich dieſe Verbindung in keiner andern Abſicht ſchließen will, als, wie der Ausgang es zeigen wird, an den Feinden Gottes Rache

---

[11] „Coppie d'une Lettre du Sieur D'Aumalle au Sieur Marquis d'Elbeuf son frere, sur l'association qu'ils délibérent faire contre la Maison du Montmorenci. Du 24 Febrier 1565.“ (Mém. de Condé T. V, p. 272—276.) Der Marquis möge mit Montpenſier und „les bons Seigneurs nos bons amis pratiquer une bonne association, qui deust estre ferme et faite il y a desjà long-tomps, si chacun de son costé y eust mis peine“. Die Verbindung wäre nothwendig; nicht allein für ſie, ſondern auch für alle rechtſchaffenen Leute, auf die man es mehr als je gemünzt habe. Übrigens ſollte ſie ganz ariſtokratiſch ſein, die Städte umgehen, da, wie Aumale kürzlich erfahren habe, auf das Volk gar kein Verlaß ſei. — S. Thuan. Hist. Lib. XXXVII. u. Commentaires de Montluc Liv. VI, p. 281 sq. Collect. Buchon. Der Selbſtruhm Montluc's ſtimmt nicht mit Dem überein, was Bd. II, S. 359 nach den Quellen von ſeiner Theilnahme an der i. J. 1564 von dem Grafen von Candale zu Stande gebrachten Bunde erzählt worden iſt.

zu nehmen und die vielen Rebellen zu züchtigen.“ Zuletzt eröffnete er dem Cardinal, daß er kein anderes Mittel fände, ſich von ihnen zu befreien und daß man durch dieſe Heirath den mit Navarra in Irreligion verbundenen Admiral in Paris feſthalten würde (che con questo matrimonio venia ad assicurare in Parigi l'Ammiraglio). „Ich will entweder“, fügte er hinzu, „dieſe treuloſen Böſewichter (questi malvagi e felloni) beſtrafen und in Stücke hauen laſſen, oder die Krone verlieren und nicht mehr König ſein. Und dies Alles, um den Ermahnungen und Rathſchlägen des Papſtes zu folgen, welcher mich fortwährend antreibt, nicht eine ſo große, Gott und der Krone zugefügte Schmach zu dulden. Aber ich ſehe kein beſſeres Mittel, als die Hugenotten ſicher zu machen, nachdem alle andern Wege eingeſchlagen worden ſind.“ Dieſe Verſicherung bekräftigte er gleichſam ſymboliſch mit einem koſtbaren Ringe, welchen er vom Finger zog und dem Legaten übergab. In gleichem Sinne ſchrieben Carl IX. und ſeine Mutter am 24. Februar 1572 von Blois an Pius V. und erklärte namentlich der König demſelben, mit Beziehung auf die eben erwähnte, ſeinem Neffen gemachte Eröffnung, er hätte dieſen gebeten, ſie ſeinem Oheim zu melden und die Verſicherung erhalten, „Seine Heiligkeit wird das Ziel, auf das wir beharrlich losgehen, gut aufnehmen (che la Santità V. piglierà in buona parte il fine, al quale del continuo caminiamo): nämlich was die Bosheit der Zeit (la malitia del tempo) und der bürgerlichen Kriege genommen und vom wahren Gottesdienſte alterirt hat, unſerm Reiche und zwar *vermittelſt unſerer Unterthanen* wieder zurückzubringen.“ [12] Die Beſtätigung finden wir in einem Schreiben des Cardinals D'Oſſat, der am römiſchen Hofe die Abſolution und Eheſcheidung Heinrichs IV. betrieb, aus Rom vom 22. September 1599 an den Staatsſekretär Villeroy. Nach dieſem Schreiben hat der damalige Papſt Clemens VIII., welcher den Cardinal-Legaten in jener Zeit als Auditor an den franzö-

[12] Catena, Vita del gloriosissimo Papa Pio Quinto. In Roma, 1587. P. 196 sq., 343—345 u. Gabutius, De Vita et rebus gestis Pii V. Pont. Max. Libri sex. Romae, 1605. P. 150 sq.

ſiſchen Hof begleitet und das eben Erzählte ſelbſt niedergeſchrieben hatte, daſſelbe dem Cardinal D'Oſſat faſt wörtlich mitgetheilt; doch mit dem wichtigen Zuſatze, daß Aleſſandrino, auf die nach Rom gelangte Nachricht von der Bluthochzeit geſagt habe: „Gott ſei gelobt! Der König von Frankreich hat Wort gehalten.“ [13]

Hieraus geht unwiderleglich hervor, daß, wenn die Bluthochzeit auch nicht auf einem lange vorher gefaßten Plane beruhte, die Meinung von einem ſolchen einen guten Grund hatte und bei den argwöhniſchen Calviniſten um ſo tiefere und weitere Wurzeln faſſen mußte, als ſie ſelbſt die unzähliger Katholiken war. Und dies iſt uns, wenn nicht zur Rechtfertigung, doch zur Erklärung der regierungsfeindlichen Stimmung der Verfolgten und zur Berichtigung des faſt allgemeinen Urtheils über dieſelbe das Wichtigſte.

§. 9.

Einwirkungen der hierarchiſch-katholiſchen Demokratie auf den politiſchen franzöſiſchen Calvinismus.

Der Beweis, daß, wie ſchon oben (S. 63.) vorläufig bemerkt, die hierarchiſch-katholiſche Demagogie an Frechheit die calviniſche nicht bloß weit übertraf, ſondern, im Bunde mit den oben angeführten Faktoren, ihr auch voranging, ihr gleichſam den Weg zeigte, würde, vollſtändig geführt, faſt die ganze Kirchen- und Profangeſchichte umfaſſen. Wir beſchränken uns daher, mit Hinweiſung auf die angeführte Schrift von Labitte, auf einzelne Momente.

Schon in der Geſchichte Gregor's VII. tritt ein ſtarkes demokratiſches und ſelbſt demagogiſches Element hervor. In ſeinen unter heftigen Kämpfen mit weltlichen Großen und geiſtlichen Würdenträgern ausgeführten Reformen ſuchte und fand er in dem Volke die mächtigſte Stütze. Seine Nachfolger ſchritten mit theils beharrlicher, theils geſchmeidiger und nach öftern Abweichungen ſtets wieder einlenkender Conſequenz auf dieſer Bahn fort. Wenn die Hierarchie die Sonne war, von wel-

[13] Lettres de l'illust. et reverendiss. Cardinal D'Ossat au Roy Henry le Grand et à Mr. de Villeroy. A Paris, 1627. P. 687.

cher der Staat sein Licht entlehnte, mit der ihr unterworfenen Kirche der Geist, und der Staat das Fleisch, welches nur insofern vor Fäulniß bewahrt werden konnte, als es sich von ihr durchdringen und heiligen, d. h. eigentlich beherrschen lasse: so war damit auch die Stellung der Fürsten und überhaupt der Organe des Staats gegeben, welche der die Kaiserwürde umgebende Glanz nicht allein nicht hob, sondern, als von jener Sonne ausgegangen, erst recht in ihrer Abhängigkeit und Erniedrigung erhielt. Nun war aber diesem Verhältnisse, von seiner fleischlichen Abnormität entkleidet, keineswegs die theokratische Berechtigung zu versagen und von derselben im Volke ein dunkeles, aber mächtiges Gefühl, an welches die Hierarchie im Kampfe mit der weltlichen Macht oft sich wendete. Dieses demokratisch-theokratische Element, wie wir es sicher nennen können, zieht sich durch das ganze Mittelalter hindurch: in edeler Gestalt und feiner Mischung, aber auch in ungeschlachtester, rohester Form und widriger Färbung, je nachdem das theokratische oder demokratische Ingredienz das stärkere war. Der vielen Schattirungen und Übergänge nicht zu gedenken, versuchen wir von beiden Gestaltungen und Färbungen einige Proben zu geben.

Schon in der langen Episode des Guelphen- und Ghibellinenstreites sehen wir die demokratischen Interessen gegen die monarchischen und aristokratischen unter dem päpstlichen Panier ankämpfen, und als der Kampf zwischen der weltlichen und geistlichen Macht ausgefochten war, maßen sich jene Interessen unter ihren alten Panieren mit einander und die Partei der Guelphen wurde die der Gemeindefreiheiten und die der Ghibellinen die der Feudalprivilegien.[1]

Thomas von Aquino giebt, in seiner dem Könige von Cypern zugeeigneten Schrift: „Über die Regierung der Fürsten", wie der Einherrschaft über die Vielherrschaft, so der Monarchie über die Republik und in dieser wieder der Oligarchie oder Aristokratie über die Ochlokratie oder Demokratie den Vorzug; weil durch Einen mehr Gutes und Nützliches gewirkt

[1] S. Ozanam, Dante et la Philosophie Catholique au 13ième siècle. Paris, 1845. P. 266.

werde, als durch Mehrere, und durch Wenige wieder mehr, als durch Viele. Wenn ſich dagegen das Regiment dem Schlechten und Ungerechten und der Tyrannei hinneige, wenn die Ariſtokraten oder die Monarchen ihr Wohl dem Gemeinwohle vorziehen, ſo ſei in umgekehrter Steigerung die Ariſtokratie ſchlechter, als die Demokratie, die Monarchie aber die ſchlechteſte aller Regierungen; wie Ezechiel (22, 27.) von Fürſten rede, welche, um ihres Gewinnes willen, gleich reißenden Wölfen Blut vergießen und Seelen verderben. Indeß giebt Thomas von Aquino zu, daß die Vielherrſchaft noch leichter in Tyrannei umſchlagen könne, als die Einherrſchaft und dieſe auch deswegen die beſte Regierungsform ſei. Damit dieſelbe nun nicht in Tyrannei ausarte, ſei bei der Wahl eines Königs mit einer Vorſicht zu verfahren, welche dieſe Ausartung unwahrſcheinlich mache, und wie Samuel, Gottes Vorſehung bei Einſetzung des Königs rühmend (I, 13. 14.), geſagt habe: „Der Herr hat ſich einen Mann erſucht nach ſeinem Herzen“, die Regierungsverfaſſung des Reichs ſo einzurichten, daß dem ſchon gewählten Könige die Gelegenheit der Tyrannei entzogen und deſſen Gewalt ſo gemäßigt werde, daß ſie nicht leicht in dieſelbe umſchlagen könne. Thomas von Aquino geht nun zu der Frage über, wie, wenn dieſer Umſchlag erfolgt ſei, ihm abgeholfen werden könne. Er empfiehlt bei dieſer Abhülfe Vorſicht, und lieber eine erträgliche Tyrannei zu dulden, als ſich größere Übel, als dieſe zuzuziehen. Die That Ehud's, welcher den das Volk Gottes durch harte Knechtſchaft drückenden Eglan, König der Moabiter, erſtochen habe, als nicht mit der apoſtoliſchen Lehre übereinſtimmend, erklärend, und auch das Gefährliche des Tyrannenmordes auf eigenen Antrieb Einzelner zeigend, giebt er doch zu, daß unter gewiſſen Umſtänden gegen den Druck der Tyrannen aus öffentlicher und gemeinſamer Machtvollkommenheit einzuſchreiten ſei. „Wenn einem Volke das Recht der Wahl des Königs zukommt, ſo kann er, in dem Fall, daß er ſeiner Macht tyranniſch mißbraucht, von dem Volke abgeſetzt oder dieſelbe beſchränkt werden. Man darf aber nicht glauben, daß ein ſolches den Tyrannen abſetzende Volk, auch wenn es ſich demſelben vorher auf immer unterworfen haben ſollte, treulos verfährt: weil er dadurch,

daß er ſein Regiment nicht ſo treu, wie es die Pflicht des Königs verlangt, verwaltete, verdient hat, daß der mit ihm geſchloſſene Vertrag von ſeinen Unterthanen nicht gehalten werde." Er führt nun einige durch Senatsbeſchlüſſe abgeſetzte Herrſcher (wie Tarquinius Superbus und Domitian) an und fährt fort: „Wenn aber gegen den Tyrannen menſchliche Hülfe nicht ausreicht, ſo muß zu Gott, dem Könige aller Könige, die Zuflucht genommen werden, in deſſen Macht es ſteht, das grauſame Herz des Tyrannen zur Milde zu wenden,.... die Tyrannen aber, welche er der Bekehrung für unwürdig hält, aus dem Wege zu räumen, oder tief zu erniedrigen.... Doch um dieſe Wohlthat von Gott zu erlangen, muß das Volk von Sünden ablaſſen, weil die Gottloſen zur Strafe derſelben unter göttlicher Zulaſſung der Herrſchaft eines Tyrannen unterworfen werden, wie der Herr durch Hoſea (13, 11.) ſagt: Ich gab dir einen König in meinem Zorn... Daher iſt die Schuld wegzuſchaffen, damit die Geißel der Tyrannen entfernt werde." Mit gleicher Vorſicht über den ſchwierigen Gegenſtand ſich ausſprechend, erklärt „der engliſche Lehrer" daß, im Gegenſatze zu Spr. 29, 14. die Herrſchaft der Tyrannen, weil der Menge verhaßt, nicht von Dauer ſein könne. Denn da es ihnen ſo wenig als Andern an Widerwärtigkeiten fehlen werde, ſo werde unter Vielen wenigſtens Einer dieſe dazu benutzen, gegen ihn ſich zu erheben und in ſeinem Unternehmen von dem Volke unterſtützt werden. Nicht lange laſſe Gott die Tyrannen herrſchen, ſondern verſchaffe, nachdem ſie über das Volk Stürme gebracht, demſelben durch ihre Niederwerfung Ruhe. Beſtimmter ſich ausſprechend, erklärt er, daß Samuel durch Vorhaltung des ſogenannten königlichen Rechtes (I, 8.) den Israeliten habe zeigen wollen, daß die republikaniſche Verfaſſung, unter den Richtern und unter ihm, dem Volke nützlicher (fructuosior) ſei. Dieſer Widerſpruch mit dem vorher Geſagten werde dadurch gelöſet, daß dieſe Verfaſſung, welche keine Knechtſchaft, ſondern nur einen Vorrang und eine freiwillige Unterordnung nach dem Verdienſte und nach dem Einfluſſe auf der einen und der Empfänglichkeit für dieſen Einfluß auf der andern Seite bedinge, dem reinen Naturzuſtande entſpreche; daher denn auch bei weiſen und tugend-

haften Menſchen, wie die alten Römer, dieſe Verfaſſung die beſſere geweſen ſei. Da aber die Verkehrten ſich ſchwer zurechtweiſen laſſen und die Zahl der Thörichten unendlich ſei, ſo verdiene die monarchiſche Verfaſſung bei der verderbten menſchlichen Natur den Vorzug. Auch ſei dabei die nationale und klimatiſche Verſchiedenheit etwas in Anſchlag zu bringen. — Die Tyrannen erklärt Thomas von Aquino für Gottes Werkzeuge, gleich den Teufeln, deren Gewalt nach den heiligen Lehrern eben ſo gerecht ſei, wie ihr Wille ſtets gottlos und verkehrt. Denn der Tyrann ſtelle ſich zu ſeinen Unterthanen in das Verhältniß des Herrn zu den Sklaven und des Meiſters zum Werkzeuge — den Unterthanen zur Strafe und gegen die Natur der Herrſchaft, aber dennoch von Gott zugelaſſen (concessum). — Weiter unten nimmt der heil. Thomas vier Regierungsformen — dominium sacerdotale et regale similiter, regale solum, politicum et oeconomicum — an und giebt von denſelben der erſten, als ſich auf den bekannten Ausſpruch des Herrn Matth. 16, 18. gründend, den Vorzug. Zugleich erklärt er ſich gegen die beſchränkte Beziehung dieſes Ausſpruches auf die geiſtliche Gewalt: weil das Leibliche und Zeitliche von dem Geiſtlichen und Ewigen, wie die Thätigkeit des Körpers von der Wirkung der Seele abhänge, und wie jener, nach dem Ausſpruche des Philoſophen und Auguſtinus', von dieſer Daſein und Kraft erlange, ſo auch die weltliche Herrſchaft der Fürſten von der geiſtlichen des Apoſtels Petrus und ſeiner Nachfolger. Dies führt er durch die Beiſpiele Conſtantins des Großen, welcher ſich dem Papſte Sylveſter untergeordnet habe, Carls des Großen, der von Hadrian als Kaiſer eingeſetzt worden ſei u. ſ. w. aus: während ihm die Pforten der Hölle, welche gegen die auf dem Felſen Petrus gebaute Kirche nichts vermögen, die Rathsverſammlungen (curiae) der Tyrannen und Verfolger der Kirche ſind, die, wie Friedrich, Conradin und Manfred, an dieſem Felſen ſich zerſchellt hätten. So verläßt auf dem hierarchiſchen und theokratiſchen Standpunkte den engliſchen Lehrer jene Vorſicht, die uns in ſeinen bloß politiſchen Unterſuchungen eine Vorliebe für eine freiere Verfaſſung nur zwiſchen den Zeilen herausleſen läßt. Für eine ſolche und wohl eigentlich eine republikaniſche

Staatsform ſpricht er ſich erſt in der Folge dadurch unverhohlen aus, daß er die vollkommenſte Verfaſſung in einer harmoniſchen Vereinigung aller Glieder des Staatskörpers ſieht, wie ſie Moſes auf den Rath ſeines Schwagers Jethro (nach II, 18.) ins Leben gerufen habe; wie denn auch Tyrannei und Monarchie an mehreren Stellen bei ihm ſich decken.[2]

Der „ſeraphiſche Lehrer", der heil. Buonaventura, Zeitgenoſſe von Thomas von Aquino, ſpricht ſich kecker aus: „Man ſieht heut' zu Tage ein großes Ärgerniß in den Regie-

---

[2] „De Regimine Principum ad Regem Cypri" Lib. I, Cap. 2, 3, 5, 6 u. 10; Lib. II, Cap. 9; Lib. III, Cap. 7 u. 10 u. Lib. IV, Cap. 23. (Opusculum XX in Tom. XVII der Ausg. der Werke von Th. Aq. Antverpiae, 1612.) Labitte ſpricht (P. XL) von den „audacieuses doctrines de saint Thomas d'Aquin sur les droits politiques du peuple et sur les tyrans" und führt dieſe Abhandlung und „Doctrine de saint Thomas sur le tyrannicide, par le chev. de Fréville. Paris, 1764" an. In jener habe ich aber keine „audacieuses doctrines" gefunden und dieſe Schrift iſt mir nicht zu Geſicht gekommen. Doch erklärt der fanatiſche Liguiſt Boucher in ſeiner S. 54 erwähnten Apologie, ohne Angabe der betreffenden Stelle, daß Thomas von Aquino die Erklärung Cicero's (Offic. lib. 2.), daß der Tyrannenmord erlaubt ſei, gebilligt und als Grund angeführt habe, wie gegen die Perſon eines Tyrannen angewendet werden könne, was das Recht des Krieges gegen den Feind geſtatte, und wie, wenn man ihn tödte, dies aus öffentlicher, nicht privater Machtvollkommenheit geſchehe. — Nach Chaufepié (Dict. Art. Aquin) kann die Abhandlung „De Regimine Principum" nicht unſerm Heiligen zugeſchrieben werden und nach Ozanam (P. 483 der S. 124 citirten Schrift) iſt ſie von ſeinem Schüler, dem Cardinal Egidius Colonna, Erzbiſch. von Bourges. Henning Arniſäus († zu Kopenhagen 1635), Polyhiſtor und ausgezeichneter Lehrer der Staatswiſſenſchaften, weil der hiſtoriſchen Schule der lutheriſchen Ariſtoteliker zugethan, den reformirten Ramiſten entgegenſtehend und die auftauchenden Ideen von Volksſouveränität bekämpfend, beſtreitet P. 4. ſeiner Schrift „De autoritate Principum in Populum semper inviolabili... Francof. 1612" ebenfalls die erwähnte Autorſchaft, unter Anführung mehrerer Gründe, u. a. daß in der Abhandlung des Kaiſers Albrecht erwähnt ſei, der nach Th. Aq. gelebt, daß in ihr Petrus als Chriſti Nachfolger vorkomme, eine Benennung, welche, nach Bellarmin, der heil. Th. beſtritten habe. Über Arniſäus und deſſen Schrift, auf welche ich, bei ihrer Wichtigkeit noch zurückkommen werde, ſ. Bd. I, S. 264 u. f., des ſchon oben (S. 44.) citirten werthvollen Werks von Henke über Calixtus. Hugo Grotius führt P. 50. in ſeiner noch zu erwähnenden Schrift „De Imperio summarum Potestatum circa Sacra" „Doctissimum Arnisaeum" an und unter ſeinen in der Encykl. von Erſch u. Gruber unbedeutend genannten Schriften ſind wohl nur ſeine mediciniſchen zu verſtehen.

rungen; denn während man kein Schiff einem Neulinge in der Führung des Steuerruders anvertrauen würde, stellt man an die Spitze der Völker Die, welche die Kunst, sie zu regieren, nicht verstehen. Wehe den Reichen, wenn das Recht der Erbfolge Kinder auf den Thron setzt!' [3]

Zu Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts erklärte Jakob Legrand den Herzog von Orleans als den Begünstiger der Schismatiker, und einige Jahre später griff er, ebenfalls von der Kanzel, vor demselben und der Königin die Sitten des Hofes mit maßloser Heftigkeit an. Carl VI. wollte nun den kecken Prediger selbst hören, welcher erklärte, daß die Abgaben zu nichts nützten und dem Könige sagte: „Du kleidest dich in das Mark, in die Thränen und in die Seufzer des unglücklichen Volks". [4] — Nach der Ermordung des Herzogs von Orleans, auf Anstiften des Herzogs von Burgund, und nachdem dieser aus Flandern, wohin er sich geflüchtet hatte, unter dem Zujauchzen des ihm ergebenen Volks in Paris eingezogen war, wagte der Franciscaner (nach Andern aber Weltpriester) und Doktor der Theologie, Johann Petit (Johannes Parvus) i. J. 1408, in einer in öffentlicher Versammlung und vor dem Könige gehaltenen und hierauf durch den Druck verbreiteten Rede, den Herzog von Burgund zu rechtfertigen und den Tyrannenmord zu vertheidigen. [5] In derselben behauptete er u. A., wie es, nach natürlichem, moralischem und göttlichem Gesetze, einem jeden Unterthanen ohne irgend einen Auftrag oder Befehl nicht bloß erlaubt, sondern auch ehrenhaft und verdienstlich sei, einen verrätherischen und treulosen Tyrannen zu tödten und tödten zu lassen; besonders wenn derselbe so mächtig sei, daß an ihm die Gerechtigkeit nicht gut durch dessen Obern vollzogen werden könne, und wie dazu auch alle Mittel der List und Verstellung angewendet werden dürfen. Gerson, Canzler der Pariser Universität, brachte es zwar dahin, daß die Schrift von dem Bischofe und der theolo-

[3] Hexaëmeron V (bei Ozanam p. 486.).

[4] Félibien, Hist. de Paris T. II, p. 734 und Michelet, Hist. de Fr. T. IV, p. 121 et suiv. Bei Labitte p. XIX.

[5] „Justificatio Ducis Burgundiae recitata d. 8 Mart. 1408 coram Rege" bei Gieseler K.-G. Bd. II c. 1829. S. 231 f.

gischen Fakultät von Paris verdammt wurde; aber die Macht des Herzogs von Burgund und die Volksgunst, welche dieser unter der schwachen Regierung Carls VI. in dem Maße besaß, in welchem er von dem Hofe verabscheut wurde, schützten Johann Petit und seine gefährliche Lehre eben so, sogar vor dem Concil von Costnitz, als sie den Canzler in Gefahr brachten. Nachdem i. J. 1416, auf Befehl des Königs und Betrieb der Pariser Universität, die Schrift durch Parlamentsbeschluß feierlich verdammt und die Behauptung ihrer Lehre bei über Majestätsverbrecher verhängter Strafe verboten worden war, wurde i. J. 1418 dieses Urtel eben so feierlich wieder cassirt. Ja, nach der Erzählung eines gleichzeitigen Geschichtschreibers,[6] wurde in Paris eine allgemeine Prozession gehalten, bei welcher die Mitglieder der Universität und die Vicarien des kranken und abwesenden Bischofs sich betheiligten. Diese widerriefen in öffentlicher Predigt .... die Verdammung, welche der genannte Bischof über die Proposition von Meister Johann Petit (Maistre Jehan Petit), gegen die Ehre des Herzogs von Burgund, ausgesprochen hatte, stellten dessen Ehre und Loyalität, als die eines wahren Streiters (Champion) für die Krone Frankreichs, wieder her und zeigten hier die Macht, welche sie über den Bischof hatten, so daß der Herzog von Burgund zufriedengestellt wurde."[7] Und dieser Gerson und „allerchristlichste Lehrer" (Doctor christianissimus), welcher hier ein so richtiges sittliches Gefühl und solche Loyalität zeigte und bei anderer Gelegenheit die königliche Herrschaft, als die der Milde oder Sanftmuth (douceur), die des Volks (du vilain) aber, als tyrannisch und sich selbst zerstörend, darstellte, konnte behaupten: „Kein Opfer ist Gott angenehmer, als das eines Tyrannen"! Ein Widerspruch, der, bei einigen Calvinisten ähnlich sich zeigend, dadurch zu erklären versucht worden ist, daß Gerson wohl im Staate die Legitimität des Absolutismus proklamirte, der Kirche aber das demokratische Prin-

[6] Jean le Fevre, Hist. de Charles VI. Chap. 88, p. 124 bei Bayle Dict. Art. Petit.

[7] Gieseler, Bayle loc. cit. u. L'art de rectifier les dates, T. VI, p. 67. Dieser Ausgang kann als ein Sieg der hierarchisch-demokratischen Partei unter einer schwachen Regierung gelten.

cip bei Wahlen organiſch zum Grunde legen wollte.[8] — Sogar der despotiſche Ludwig XI. konnte ſich der Frechheit der Prediger nicht erwehren. Im Jahre 1478 griff der Franciscaner Fradin die Regierung dieſes Königs von den Pariſer Kanzeln an. Vergeblich ließ er ihm Schweigen gebieten. Es kam zu Volksaufſtänden und als Fradin aus der Stadt verbannt wurde, gab die Menge ihm unter lauten Wehklagen das Geleit. Ähnliche Erfahrung machte der König mit Olivier Maillard, den er, unter der Drohung, in einem Sacke ihn in den Fluß werfen zu laſſen, befehlen ließ, ſeinen Angriffen Einhalt zu thun. „Sage deinem Herrn", antwortete der freche Prediger dem Boten, „daß ich ſchneller zu Waſſer, als er mit ſeinen Poſtpferden, in das Paradies kommen werde." Er blieb ungeſtraft und konnte noch unter Ludwig XII., mit einem andern Prediger das Königthum angreifen und gegen den Monarchen wegen der Auflöſung ſeiner Ehe donnern.[9] Er wünſchte öffentlich die Zeiten Carls V. zurück, da Recht und Gerechtigkeit gehandhabt worden wären, während jetzt alle Laſter ungehindert herrſchten. „Auch an euch, ihr Könige und Fürſten", ſagte er in einer Faſtenpredigt, „ſind dieſe Predigten gerichtet, damit ihr Weisheit lernt und vor dem Fall euch bewahrt und die Sünde ſtraft. Wie können aber die Fürſten ihre Unterthanen ſtrafen, da ſie ſelbſt die größten Sünder ſind und das Volk durch ihr ſchlechtes Beiſpiel verderben?"[10] — Und kurz vor der Reformation ließ ſich Wilhelm Pepin, ein Mönch von Evreux, von der Kanzel gegen Könige, Fürſten und Herrn in den Worten aus: „Iſt das Königthum etwas Heiliges? Wer hat es gemacht? Der Teufel, das Volk und

[8] Op. éd. Du Pin T. IV, p. 624 et 658 bei Labitte p. XXI.

[9] Labitte p. XXVI.

[10] Über dieſen merkwürdigen, keinen Stand, kein Geſchlecht ſchonenden Buß- und Sittenprediger ſ. „Der Prediger Olivier Maillard, ein Bild aus dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts. Von Schmidt." im Heft 4, Jahrg. 1856 der Zeitſchr. für die hiſtor. Theologie von Niedner. Auch zum Leſen der Bibel in der Landesſprache ermunterte er (wenn auch vorſichtig): „Erhebt euere Häupter, ihr Bürger!", ſagte er in einer Adventspredigt, „habt ihr franzöſiſche Bibeln, ſo wie ihr Bücher habt über eitele Liebe und die Geheimniſſe der Weiber und wißt ihr, was darin ſteht?"

Gott. Gott, weil nichts ohne ſeinen Willen geſchieht; der Teufel, weil er den Ehrgeiz und den Stolz den Herzen gewiſſer Menſchen eingeblaſen hat; das Volk, weil es der Knechtſchaft ſich überliefert, ſein Blut, ſeine Kraft, ſeine Subſtanz, um ſich ein Joch zu ſchmieden, hingegeben hat. Einige Menſchen aus ſeiner Mitte hervorgegangen gaben ſich der Sache des Ehrgeizes und des Stolzes hin. Daher der Urſprung des Adels; denn die Könige geſellten ſich, wie Lucifer die Teufel, die erſten Adeligen zu Werkzeugen ihrer Leidenſchaften zu. Aber, Edele oder Könige, welchen Gebrauch haben dieſe Gebieter von ihrer Macht gemacht? Sehet die Fürſten, die Herren; ſie drücken ihre Vaſallen und richten die Kaufleute durch Zölle zu Grunde; ſie ſtehlen und ihre Völker würden rechtmäßige Repreſſalien nehmen, wenn ſie Abgaben zu entrichten ſich weigerten. Die Könige, ſind ſie beſſer? Nein, gewiß nicht. Sie ſind verſchwenderiſch, grauſam, ſie vergreifen ſich an der Freiheit ihrer Unterthanen und rechtfertigen ſo die Empörungen: denn die Unterthanen haben das göttliche Recht, welches die Freiheit ſchuf, für ſich." Er ging endlich ſo weit, daß er die Zeit anrief, „da es keine Könige oder Fürſten gab, ſondern ein Jeder in ſeiner Freiheit lebte.... Die Könige, welche nachher kamen und vielleicht ſchon anfingen, tyranniſch zu herrſchen, konnten noch nicht ihren Unterthanen gegen deren Willen, erlaubter Weiſe, ihre Herrſchaften und Beſitzungen nehmen." [11]

§. 10.

Einwirkungen der Magiſtratur und des Gelehrtenſtandes der franzöſiſchen Katholiken auf den politiſchen franzöſiſchen Calvinismus.

Schon lange vor der Bartholomäusnacht tauchte mitten aus dem franzöſiſchen Katholicismus und ſeinem vielleicht achtbarſten, von hierarchiſchem Geiſte und politiſcher Schwärmerei entfernteſten Kreiſe eine Schrift auf, welche an Keckheit Alles übertraf, was der politiſche Calvinismus, in Frankreich

[11] Guillelmi Pepin Sermones de Destructione Ninivae. Paris, 1525. F. 59, 61, 79 etc. bei Labitte p. XXVII.

wenigſtens, in der Zeit ſeiner vollendeten Ausbildung je zu Tage förderte. Und was ihre Bedeutung noch vor unſern Augen hebt, was uns noch mehr zeigt, daß jene gefährlichen Ideen, unabhängig von den ſie allerdings fördernden gewaltigen religiöſen Kämpfen, gleichſam die Atmoſphäre waren, in der gerade die ausgezeichneten Geiſter ſich bewegten, iſt der Umſtand, daß ein ſolcher und zugleich bis zum Skepticismus nüchterner und beſonnener Geiſt dem Verfaſſer dieſer Schrift durch das ihm geſetzte Denkmal perſönlicher Liebe und Verehrung einen Namen verſchafft hat, welchen weder der ihm in der Geſchichte „berühmter Kinder“ angewieſene Platz, noch ſelbſt ſeine Schrift zu geben vermocht hätte.

Etienne de la Boëtie, i. J. 1530 zu Sarlat im Perigord geboren und ſchon im zwanzigſten Jahre Rath des Parlaments von Bordeaux, in dem er als ein „Orakel“ galt, war von Seiten ſeines Geiſtes, ſeiner Bildung und ſeiner edeln Geſinnung gleich hoch geehrt und wurde wohl nur durch ſeine freiwillige Zurückgezogenheit und ſeinen frühen Tod (1563), welcher, nach de Thou (Hist. Lib. XXXV.), „die Welt um die Früchte dieſes göttlichen Geiſtes (divini hujus ingenii) beneidete,“ von der Bahn zu den erſten Stellen in der Magiſtratur und im Staate und zu großer litterariſchen Berühmtheit abgezogen, von ſeinem den „größten Mann ſeines Zeitalters“ ihn nennenden Freunde und Bewunderer, Montaigne, aber unverdienter Vergeſſenheit entriſſen. Ein edeler und zugleich nüchterner Charakter, der, bei dem ſtechendſten Schmerze über die tiefen Verderbniſſe in Kirche und Staat, noch auf dem Todtenbette den Bruder Montaigne's vor kirchlichem und ſonſtigem Radikalismus und Separatismus warnte. Er ſchrieb, kaum neunzehn Jahre alt, eine kleine Schrift unter dem Titel: „Von der freiwilligen Dienſtbarkeit oder das Widereinen“ (De la servitude volontaire ou le Contr'un, de servitute spontanea, cui et anthenotico nomen, Thuan. Hist. Lib. LVII.), deren Anfang ſchon ihre Tendenz bezeichnet. Denn ſie mit der bekannten Stelle aus der Ilias (Lib. II, v. 204 et 205.), da Ulyſſes ſich gegen Viel- und für Einherrſchaft ausſpricht, beginnend, erklärt er „die Macht eines Einzigen, wenn er den Titel des Herrn annimmt“ für

„hart und unvernünftig“. Doch ſei Ulyſſes vielleicht (à l'adventure) zu entſchuldigen, da er möglicher Weiſe ſo geſprochen habe, weil er die Empörung im Heere dämpfen gewollt, und ſo wäre ſeine Äußerung mehr der Zeit, als der Wahrheit angemeſſen. Er fragt, ob der Monarchie überhaupt eine Stelle unter den verſchiedenen Staatsformen einzuräumen ſei und wie es denn wohl kommen möge, daß Millionen Menſchen, nicht durch eine größere Kraft dazu gezwungen, ſondern allein durch den Namen Eines, deſſen Macht ſie ſo wenig zu fürchten, als ſeine Eigenſchaften zu lieben haben, behext und bezaubert (enchantez et charmez), mit unter dem Joche gekrümmten Nacken dienen, daß ſie die Plünderungen, die Hurereien (paillardises), die Grauſamkeiten, nicht eines ganzen Heeres, ſondern eines Einzelnen, nicht eines Herkules, eines Simſon, nein eines einzigen Männleins (hommeau) und oft des Feigſten und Weibiſchſten der Nation, dulden. „Welches Ungeheuer von Laſter iſt dies, das nicht einmal den Titel der Feigheit verdient, für das man nicht einen hinlänglich häßlichen Namen finden kann, das die Natur, als von ihr kommend, beſtimmt ablehnt und die Sprache zu nennen ſich weigert?“ „Der, welcher euch beherrſcht, hat nur zwei Augen, hat nur zwei Hände, hat nur einen Leib, hat nichts, was nicht der geringſte Menſch in euern vielen Städten hat; wenn er nicht mehr hat, als ihr Alle, nämlich den Vortheil, den ihr ihm einräumt, euch zu vernichten. Woher hat er ſo viele Augen, mit denen er euch ausſpäht, wenn ihr ſie ihm nicht gebt? Wie hat er ſo viele Hände, euch zu ſchlagen, wenn er ſie nicht von euch nimmt? Die Füße, mit denen er eure Städte untertritt, ſind ſie nicht die euern?... Was könnte er euch thun, wenn ihr nicht Hehler des Räubers wäret, der euch plündert, Mitſchuldige des Mörders, der euch umbringt und Verräther an euch ſelbſt? Ihr ſäet euere Früchte, daß er ſie verderbe;..... ihr ernährt euere Kinder, daß er ſie, noch in dem beſten Falle, in ſeine Kriege führe, auf die Schlachtbank ſchleppe.... Und von ſo vielen Unwürdigkeiten, welche ſogar die Thiere entweder nicht fühlen, oder nicht ertragen würden, könnt ihr euch befreien, nicht wenn ihr es verſucht, nein, wenn ihr es nur wollt. Seid entſchloſſen, nicht mehr zu

dienen und ihr ſeid frei. Ich will nicht, daß ihr ihn ſtoßet, noch erſchüttert; unterſtützt ihn nur nicht und ihr werdet einen großen Koloß, dem man die Grundlage entzogen hat, vermöge ſeines eigenen Gewichts herabſtürzen und zerſchellen ſehen.... Die Thiere ſchreien den Menſchen, wenn ſie nur nicht gar zu taub ſind, mit Gottes Hülfe zu: es lebe die Freiheit! Mehrere von ihnen ſterben, ſobald ſie gefangen ſind; wie der Fiſch mit dem Waſſer ſein Leben verliert.... Die Thiere, welche für den Dienſt des Menſchen geſchaffen ſind, können ſich an denſelben nur unter Äußerung ihres widerſtrebenden Willens gewöhnen; welcher Unfall iſt es geweſen, der den Menſchen, allein geboren, um frei zu leben, ſo weit zu entarten vermochte, ihn das Andenken an ſeinen urſprünglichen Zuſtand und die Begierde, ihn wiederzugewinnen, verlieren zu laſſen?"... „Die Gewohnheit" iſt die Antwort, „welche in allen Dingen eine ſo große Gewalt über uns hat, hat in nichts eine ſo ſtarke Macht, als darin, uns zum Dienen anzuleiten, und wie Mithridates, der ſich daran gewöhnte, Gift zu trinken, uns anzuweiſen, das Gift der Dienſtbarkeit zu verſchlucken und nicht bitter zu finden." So wären auch den alten Völkern Schauſpiele, Gemälde, fremde Thiere und dergleichen Waaren (drogueries) die Lockſpeiſe der Dienſtbarkeit, der Preis der Freiheit, die Werkzeuge der Tyrannei geweſen; wie jetzt faſt kein Übel geſchehe, das nicht unter Formeln und niedlichen Worten (quelque ioly propos) von Gemeinwohl eingeſchwärzt werde. Auch die Religion, von Wundern begleitet, habe ſich zur Leibwache der Tyrannen hergeben müſſen; wie die große Fußzehe des Königs Pyrrhus Wunder verrichtet und die Milzkrankheiten geheilt habe. Dies führt unſern Verfaſſer auf die franzöſiſchen Wunderſagen, auf die „Kröten, Lilien, die heilige Ampel und die Oriflamme und ich weiß nicht, was Alles, was die Unſern in Frankreich ausgeſäet haben". [1] Hier lenkt er aber ein, läßt nur zwiſchen den Zeilen leſen und erklärt, daß er durch eine hiſtoriſche Kritik nicht die Geſchichte ſeines Vaterlandes ſo „verſtohlen rupfen" (esplucher

[1] S. Bd. I, S. 24 und die Beilage 2, auf welche dort verwieſen worden iſt, die ſich aber als Anhang am Ende dieſes Bandes befindet.

si privement), an der Poeſie Ronſard's, Baif's und Du Bellay's keinen Raub begehen, ſondern die Oriflamme, wie die Römer ihren vom Himmel gefallenen Schild, unangetaſtet laſſen wolle. — Nicht Trabanten und Leibwachen ſchützen, nach dem Verfaſſer, den Tyrannen, ſondern, man glaube es nicht ſogleich, vier oder fünf aus der Nation, wie man, um Holz zu ſpalten, hölzerne Keile gebrauche. Sie halten ſechshundert und dieſe wieder ſechstauſend in ihrer Abhängigkeit und ſo fort, ſo daß Millionen vermittelſt dieſes Seils an den Tyrannen gebunden ſind, wie Jupiter bei Homer ſich rühme, daß er, wenn er die Kette ziehe, alle Götter zu ſich ziehe. „Nicht, daß ſie nicht auch zuweilen von dem Tyrannen zu leiden hätten; aber dieſe Unglücklichen, dieſe von Gott und Menſchen Verlaſſenen, ſind zufrieden, Böſes zu leiden, um es zu thun, nicht Dem, welcher es ihnen erzeigt, ſondern Denen, welche es, wie ſie, erdulden." — Der Tyrann werde nicht geliebt und liebe nicht; „weil über Allen ſtehend und keinen Gefährten habend, iſt er ſchon jenſeits der Gränzen der Freundſchaft, die ihre Nahrung in der Gleichheit hat (qui a son gibbier en l'equité)". Die Schrift ſchließt mit den Worten: „Meines Theils denke ich, und ich irre nicht, daß dem gütigen Gott (à Dieu tout liberal et debonnaire) nichts ſo zuwider iſt, als die Tyrannei, daß er den Tyrannen und ihren Helfershelfern ſchon hienieden einige beſondere Strafen vorbehalten hat". [2]

---

[2] Die Schrift befindet ſich in den wichtigen, ſchon oft citirten und, wie Bd. II, S. 437 bemerkt, von dem Prediger Simon Goulart herausgegebenen „Memoires de l'estat de France sous Charles Neufiesme. Troisieme Vol. (s. l.) 1577" P. 160—191 und hinter den „Essais" und „Lettres de Montaigne", wo ſie Theil 4 der vor mir liegenden Stereotyppausgabe (Paris 1802.) P. 345—387 abgedruckt iſt. De la Boëtie ſchrieb ſie i. J. 1548, auf Veranlaſſung der blutigen Strenge, welche der Connetable gegen die Stadt Bourdeaux, die der Hauptſitz des oben (Bd. I, S. 350.) erwähnten wegen der Salzſteuer entſtandenen Aufruhrs geworden war, gezeigt hatte. Daher de Thou mit unverſteckter Anſpielung auf das oben angeführte Bild: „Nusquam post immanem rebellionem major ad obediendum omnium consensio; ut vel eo exemplo illud verissimum esse comprobatum sit, longas principibus manus esse, et potestatum seriem quasi catenis invicem alia aliam connectentibus universos occulto necessitatis vinculo

Die ganze Schrift, in der Labitte „den Hauch Genfs, die ersten Keime des künftigen Presbyterianismus von Knox,

---

constringere. quod Stephanus Boetianus Sarlacensis, qui postea Burdigalensis Senatus magnum ornamentum fuit, vix tunc XIX annos natus, sed judicio supra aetatem excellens juvenis, sumta hinc occasione elegantissime persecutus est in eo libello, qui Anthenotici titulo sive de spontanea servitute inscribitur; quem tamen in longe alienum ab auctoris mente usum ac sensum ii detorserunt, qui eum post Parisiensem lanienam, quae post annos XXIV atque adeo post ipsius Boetiani mortem accidit, ad commovendos vulgi animos in lucem emiserunt." (Hist. Lib. V.) So erfahren wir auch hier, daß aus dieser Schrift später gefährliche und tödtliche Waffen bereitet wurden; wie denn de Thou auch an andern Stellen (Lib. XXXV u. LVII) den Verfasser von aufrührerischen Absichten und Gesinnungen frei spricht. (Die Schrift sei später zu ganz anderm Zwecke, als er beabsichtigt, veröffentlicht worden, nämlich nach der Bluthochzeit, um die Geister zur Empörung anzuleiten.) Richtig finde ich die Bemerkung eines trefflichen franz. Publicisten unserer Tage: „La Boëtie ist der Typus und der Vorläufer jener jungen Generationen, die wir im zwanzigsten Jahre von Republikanismus und Gleichheitsfieber exaltirt gesehen und welche sich später der Gesellschaft angeschlossen und sogar in deren vorher von ihnen verwünschte Mißbräuche zu schicken gewußt haben. Bis zu dieser Umwandlung scheint er von der naiven Illusion durchdrungen zu sein, daß das Menschengeschlecht ohne Gesetze, ohne Obrigkeit leben und auf der Erde ein Paradies von Unschuld und von Glück verwirklichen könne." (Baudrillard, J. Bodin et son temps. Paris, 1853. P. 70.) P. 71 sagt er: „L. B. commentirt fast nur das Kriegsgeschrei der deutschen Bauern und das der franz. des zwölften Jahrhunderts: „Wir sind Menschen wie sie; unsere Körper sind eben so groß, eben so stark. Es fehlt uns nur das Herz."" — Das Pamphlet soll auch zuerst in den erwähnten Memoires im Druck erschienen sein. Coste gab es i. J. 1740 in seiner Ausgabe der Essais als Supplement. Liv. I, Chap. 27 der Essais (de l'amitié) und in seinen Briefen (u. a. an den Canzler de L'Hospital) spricht Montaigne mit höchster Verehrung und Liebe von de la Boëtie und berichtet seine Krankheit, seine letzten Äußerungen und seinen Tod. In einem unter diesen Briefen sich befindenden „Avertissement au lecteur" v. J. 1570 sagt er, er habe aus dem lit. Nachlasse seines Freundes nur diese Schrift und „quelques memoires de nos troubles sur l'edict de ianvier, 1562" erlangen können und fügt hinzu: „Mais quant à ces deux dernieres pieces, ie leur treuve la façon trop. delicate et mignarde pour les abandonner au grossier et pesant air d'une si mal plaisante saison". Da Montaigne dieses sicherlich auch auf die Servitude volontaire bezieht, so können wir daraus schließen, wie bedenklich er ihre Veröffentlichung zu seiner Zeit fand. Doch wird von einer Ausg. der Werke de la Boëtie's Paris 1571 gesprochen, wie wir auch von ihm „La ménagerie de Xénophon. Règles du mariage, et Lettre sur la consolation de Plutarque, trad. en franç. Paris, 1572" haben. Der

die ſich mit der enthuſiaſtiſchen Gelehrſamkeit der Wiedergeburt in dem Hirne eines Kindes verquicken"[3] mehr geſucht, als gefunden hat, zeigt, was die aus ihr gegebenen Proben wohl beſtätigen, daß Etienne de la Boëtie nicht ſowohl gegen den Mißbrauch des monarchiſchen Princips durch Tyrannei, als gegen daſſelbe überhaupt revolutionär ſich auflehnt. Das höchſt Befremdliche davon bei einem Manne, wie ihn uns ſelbſt der loyale de Thou giebt, wird dadurch gemildert, daß wir eine Abneigung gegen das monarchiſche Princip bei vielen damaligen ausgezeichneten Geiſtern und Perſönlichkeiten, beſonders in der ſtets freiſinnigern Magiſtratur finden, bei Perſonen, welche von dem Geiſte des Calvinismus unberührt geblieben waren, und ſich auch ausſchweifender Schlüſſe auf das monarchiſche Princip von ſeinen unwürdigen Trägern enthalten hatten. Wir glauben den Grund dieſer Erſcheinung, welche bei Würdigung des politiſchen Calvinismus mit in Rechnung getragen werden muß, in dem oben (S. 6.) erwähnten revolutionären Sediment aus der Zeit vor der Reformation zu finden; namentlich in der durch die „Wiedergeburt" beförderten und vielleicht einſeitig beförderten claſſiſchen Bildung, für welche die Begeiſterung bei Vielen weder ſittlich noch religiös gehalten und gezügelt war. Montaigne ſcheint uns ein Hauptrepräſentant dieſer Richtung und ſelbſt de Thou von ihr nicht unberührt geblieben zu ſein. Indeß hatte ſie auch einen beſſern, einen edelern Grund. Denn dem Parlament war das Selbſtgefühl geblieben, eben ſo die Rechte des Volks gegen die Krone, wie die dieſer gegen die Hierarchie

---

Abbé Lamennais hat die Schrift i. J. 1835 beſonders abdrucken laſſen und findet nach ſeiner Vorrede in ihr: „une chaleur vraie, une éloquence de persuasion sans emphase, de la sagacité, de l'esprit d'observation, des pensées profondes". (Labitte p. LXV.) S. D'Aubigné Hist. Univ., T. 2*d*, Liv. II, Chap. 2, wo die Schrift (ſehr unwahrſcheinlich) der Empfindlichkeit ihres Verfaſſers zugeſchrieben wird: da er, ſchon Parlamentsrath, „irrité de ce que voulant voir la salle du bal, un archer de la garde (qui le sentit à l'escholier) lui laissa tomber sa hallebarde sur le pied, dequoi cestui-ci criant iustice par le Louvre, n'eut que des risées des Grands qui l'entendirent". — Von Mohl (Bd. I, S. 322.) wird die berühmte Schrift als „die glühende Declamation eines 18jähr. Jünglings" dargeſtellt.

[3] P. LXV.

lange, wenn auch mit wechſelndem Erfolge, vertheidigt zu haben. Dieſes Gefühl hatte ihm, und dem ganzen Gerichtsſtande mit ihm, einen Corporationsgeiſt gegeben, der ſich um ſo mehr und um ſo gefährlicher in alten Erinnerungen und ſelbſt in unvermittelten Idealen erging, je mehr Gegenwart und Wirklichkeit ihm entzogen waren. Die ſeit Ludwig XI. immer mehr und mehr unterdrückte Freiheit bahnte ſich aus der Staatsmaſchine, welcher das ſo nothwendige Ventil fehlte, einen geſetzwidrigen Ausgang in den unbeſchränkten und vagen Kreis der Gedanken und Gefühle und ſuchte ſich durch die Preſſe auf dem geduldigen Papier die ihm verſagte Nahrung und Sympathie. So erhebt Pasquier einen Artikel des Edicts von Blois, in welchem der König „mit königlicher und ſeiner würdiger Hochherzigkeit ſeine abſolute Gewalt in Betreff der Evokationen beſchränkt und nicht will, daß man den von ſeiner eignen Bewegung ausgegangenen gehorche“ (?) und führt bei dieſer Gelegenheit die unten angeführte vierzeilige Strophe des oben (Bd. II, S. 511.) erwähnten General-Advokaten Pibrac an, nach welcher dieſer die Worte: „unumſchränkte Gewalt, Machtvollkommenheit, eigene Bewegung haſſe, welche erſt den heiligen Geboten und dann unſern Geſetzen die Macht genommen haben“. So nennt er den Ausdruck: „aus eigener Bewegung (de propre mouvement) eine italieniſche Erfindung römiſcher Höflinge, als ſie nach Avignon kamen“ und ſagt: „Wir ſind das Spielzeug der Könige, wie dieſe das Spielzeug Gottes. Sie machen dem Volke den Prozeß, dieſes ebenſo ihnen durch die Segen oder Verwünſchungen, welche es auf ſie, nach ihren guten oder ſchlechten Handlungen legt, über welche Gott, der große Richter das Endurtheil ſpricht“.[4] Auch die

[4] Lettres (Ausg. Arras, 1598) p. 434, 435, 440 u. 671. Évocation war in Frankreich die Verlegung eines Prozeſſes oder Rechtsfalles von einem Gerichtshofe auf den andern, beſonders aber in Fällen, da der Hof concurrirte, von einem Parlamente auf das Conſeil des Königs. Das von Pasquier erwähnte Faktum habe ich ſonſt nicht gefunden. — Der von Pibrac (Gui du Faur, Seigneur de Pibrac) verfaßte quatrain:

„Je hay ces mots de puissance absoluë,
De plain pouvoir, de propre mouuement:
Aux saincts Decrets ils ont premierement,
Puis à noz loix, la puissance tolluë.“

Reaktion gegen den Eindruck, welchen Macchiavelli's berühmte Schrift vom Fürsten und seine Erhebung des Cäsar Borgia auf Herrscher theils gemacht hatte, theils befürchten ließ, mag zu dieser Erscheinung beigetragen haben.[5] — Dieser Corporationsgeist war von Richelieu auch in den trefflichen Männern und Einsiedlern des Port-Royal, deren viele den parlamentarischen Familien angehörten, mit ministeriellem Feinsinne aufgespürt worden und hatte dazu beigetragen, daß der Cardinal diesen schönen Verein verfolgte. Unter der Minorität Ludwigs XIV. erhob sich aber der durch den gewaltigen Cardinal-Minister niedergehaltene parlamentarische Corporationsgeist über alle Schranken und gleichsam über sich selbst. Man hörte den General-Advokaten Talon in seiner Rede der Königin-Mutter und Regentin des Reichs, Anna von Östreich, sagen: „Man hat Sie, Madame, von dem Glücke Ihrer Regentschaft, von der Menge Ihrer Siege und Ihrer Eroberungen unterhalten; aber ich bitte Sie, daran zu denken, daß das Volk die Myrthen und Lorbeern immer zu den schlechten Pflanzen rechnet.“ Und der Präsident der Rechnungskammer (Chambre des comptes), Nicolai, sprach sich gleich frei in seiner Rede an den Herzog von Orleans aus. „Je unbeschränkter die (königliche) Autorität ist“ sagte er u. A., „desto mehr Interesse hat sie die Würde der obersten Gewalten (des puissances souveraines) zu erhalten. Denn der Wille der Könige wird von ihren Völkern nie besser aufgenommen, als wenn sie durch die Zustimmung dieser hohen Körperschaften hindurch gehen (que lorsqu'ellest passent par les suffrages

---

soll seine Ernennung zum Canzler von Frankreich verhindert haben. Er war als Gelehrter und Staatsmann ausgezeichnet und galt, als einer der französischen Gesandten auf dem Concil von Trient, sogar als Hugenot, von welchem Verdachte er sich jedoch durch seine Apologie der Bluthochzeit reinigte. Diese Vertheidigung, seine der Königin von Navarra gemachte und von derselben schlecht aufgenommene thörichte Liebeserklärung und Indolenz sind Flecken in einer sonst ehrenwerthen Persönlichkeit.

[5] „Je meure s'il ne falloit faire mourir Machiavel et son liure dedans vn feu, lorsque dans son institution du Prince il fut si impudent de nous faire vn chapitre de la Sceleratesse (ainsi le dit il) par lequel il enseigne comme le Prince peut paruenir à vne principauté, et s'y maintenir par meschanceté.“ (ib. P. 657.)

de ces augustes compagnies). So werde denn nicht geſagt, daß ich in Gegenwart einer ſo berühmten und geehrten Verſammlung, eines ſo ruhmwürdigen Prinzen, unter den Augen meiner Kinder und Neffen, meine Geſinnungen bemäntelt habe und von der Tugend meiner Vorfahren entartet bin.... Als Noah ſeine Arche baute, um ſich mit ſeiner Familie gegen die Sündfluth zu ſchützen, befahl ihm Gott, bloß ein Fenſter oben zu machen, damit er nur den Himmel, von dem allein er all' ſeine Hülfe und Erhaltung erwartete, ſehen könnte. Dies iſt der gegenwärtige Zuſtand Frankreichs; die Völker erwarten ihre Rettung und ihr Leben nur von der Güte Gottes; denn es giebt keine Gerechtigkeit mehr auf Erden...“ Noch ſtärker ſprach der erſte Präſident der Steuerkammer (Cour des aydes) gegen den Prinzen von Conti ſich aus. Nicht aus Schmeichelei und aus Politik würden die Fürſten Kinder der Götter und ihre wahren Ebenbilder genannt. Denn Gott habe ihnen nicht nur die Herrſchaft über die Erde gegeben und in ihre Hände das Glück aller Völker gelegt, ſondern auch ihrem Antlitze eine gewiſſe Majeſtät, die ſie über die gewöhnlichen Menſchen erhebe und ihnen Ehrfurcht einflöße, aufgedrückt. Sie hätten ſich daher wohl zu hüten, dieſes Bild zu entſtellen und dieſen Charakter zu vernichten: da, ſobald als ſie ihre Macht und ihr Anſehen ſchlecht anwendeten und ihre Unterthanen ein Spielzeug ihres maßloſen Ehrgeizes werden ließen, ſie all' dieſe Vortheile und herrlichen Ehrennamen verlören. „Denn Gott ſagt in der Schrift, wenn er die Mächte der Erde bedroht und ſie ihren Fall fürchten laſſen will: „Ich werde den Gürtel der Könige zerbrechen; das Bild und die Majeſtät, womit ich die gekrönten Häupter umgeben habe, vertilgen; das Heilige ihrer Perſonen wegnehmen. Denn ſie haben mein Volk unterdrücken laſſen und die Klagen der Unglücklichen und Elenden nicht einmal hören wollen.““ Und als der Großrath (Grand conseil), die Rechnungskammer und die Steuerkammer mit dem Parlament ſich vereinigten und der Staatsrath in einem Arrêt die darüber aufgenommene Akte caſſiren ließ, ſtieg die Aufregung noch höher und hörte man jene Strophe Pibrac's citiren.[6] Der Hahnſchrei der franzöſiſchen Revolution!

[6] „Histoire du temps, ou le véritable recit de ce qui s'est passé

§. 11.

Verſchiedene Einwirkungen auf den politiſchen franzöſiſchen Calvinismus.

Die politiſchen Anſchauungen, welche wir bisher betrachtet haben, laſſen ſich in dem, im mehr oder minder ſchärferen Gegenſatze zu dem göttlichen Rechte der Könige und der Pflicht des unbedingten Gehorſams der Unterthanen ſtehenden ſogenannten Widerſtandsrechte dieſer gegen jene zuſammenfaſſen, von welchem, nach dem oben (Bd. II, §. 28.) Berichteten, erſt die Bluthochzeit den franzöſiſchen Calviniſten die volle, fügen wir hinzu, die bewußte, Überzeugung gab. Denn dem Widerſtande in den drei erſten Kriegen hatte die Staatsregierung ſelbſt durch die den franzöſiſchen Calviniſten bewilligten, aber ſchlecht gehaltenen Edicte eine Rechtsform gegeben, daher ihn auch auswärtige Mächte offen unterſtützten. Eine Maßregel, der ſie, namentlich die auf ihre Autorität ſo eiferſüchtige Königin Eliſabeth, ſonſt gewiß ſich enthalten hätten. Der Widerſtand war, beſonders ſo lange als der weiſe Canzler noch am Staatsruder ſtand, theils wirklich, theils vorgeblich nicht gegen das Staatsregiment, ſondern gegen eine übermüthige Partei geführt worden; er war eine bewaffnete Appellation von der unfreien und ſchlecht unterrichteten an die freie und beſſer unterrichtete Regierung. Nachdem aber dieſelbe in der Bluthochzeit durch ihren offenen Bund mit dieſer von ihr vorher desavouirten Partei die letzte Hülle von ihrer wahren Geſinnung abgeworfen hatte, hatten die franzöſiſchen Calviniſten nur die Wahl, ihre Exiſtenz entweder freiwillig aufzugeben oder mit bewaffneter Hand zu vertheidigen. Deſſenungeachtet hätte, ſo ſchreiend und gewaltig auch dieſer Staatsfrevel war, derſelbe, wenn ſchon augenblickliche blutige Reaktionen erregt, doch nicht genügt, die franzöſiſchen Reformirten, namentlich die vielen Beſonnenen unter ihnen, von einem Rechte zu überzeugen, welches ſo mannigfachen religiöſen und ſittlichen Bedenken unterlag, ſo viele Gefahren bot und eine

---

dans le Parlément depuis le mois d'Aoust 1647 jusques au mois de Novembre 1648...." (Arch. cur. 2e Série, T. 7e, p. 27, 38—40, 45.)

ſo ausgedehnte und unſichere Tragweite zeigte. Da kam ihm eine lange Kette von Einwirkungen fördernd entgegen, die wir mit dem ſchon angeführten franzöſiſchen Publiciſten als „öffentliche Meinung“ ſummariſch bezeichnen. Ein keineswegs untrügliches und unparteiiſches, aber höchſt bedeutendes, mehr als tauſendſtimmiges und nie ungeſtraft überſehenes Scherbengericht, „welches nicht von geſtern her iſt und deſſen Geſchichte, vor 1789 zu wenig bekannt, geſchrieben zu werden verdiente“![1] Wir haben dieſe Einwirkungen zu rubriciren verſucht, finden aber doch deren manche nachzuholen übrig, welche uns, die wir uns nicht vermeſſen, dieſen Gegenſtand ſtaatswiſſenſchaftlich und erſchöpfend zu behandeln, im ſummariſchen Rückblick auf die Geſchichte entgegentreten.

Wir halten es zwar für ungewiß, ja für höchſt zweifelhaft, daß, wie von dem ſchon angeführten Gelehrten und ſtaatswiſſenſchaftlichen Schriftſteller unſerer Tage ohne Angabe der betreffenden Stelle behauptet, Tertullian ſich, im Gegenſatze zu Auguſtinus und den meiſten Kirchenvätern, für das Recht des Widerſtandes ausgeſprochen habe.[2] Deſſenungeach-

---

[1] Baudrillart, p. 13; wo es weiter heißt: „L'originalité n'est jamais tout à fait aussi absolue que nous sommes tentés de nous le figurer. En croyant que le génie n'a pas d'aïeux, nous rehaussons moins sa gloire que nous ne prouvons notre ignorance; lui-même, quand il nie qu'il ait des ancêtres, ne fait qu'attester son ingratitude et son orgueil, ou tout du moins son illusion. On peut insister de préférence sur l'originalité en ce qui concerne les arts; mais pour les idées, pour les théories morales et politiques, il faut avant tout tenir compte de la filiation.“

[2] v. Mohl, Geſch. und Lit. der Staatswiſſenſchaft Bd. I, S. 322. Ich finde bei Tertullian keine Stelle, an welcher er ſich für den Widerſtand erklärt hätte, wohl aber die nachſtehende gegen denſelben. Von der Unſchuld der Chriſten redend, ſagt er (Ad Scapul. Cap. 2.): „So werden wir auch vor des Kaiſers Majeſtät ſchändlich verläumdet und doch konnten die Chriſten nie, weder Albinianer, noch Nigrianer, noch Caſſianer“ (nach der Erklärung in der Ausgabe des Jeſuiten de la Cerda, Lutet. Paris. 1641, Aufrührer gegen den Kaiſer Severus) „gefunden werden. Wohl aber ſind Die, welche noch geſtern bei den Schutzgöttern der Kaiſer geſchworen, für ihr Wohl Opfer gebracht und gelobt, und die Chriſten oft verdammt hatten, als der Kaiſer Feinde gefunden worden. Der Chriſt iſt Keines Feind, geſchweige denn des Kaiſers. Da er weiß, daß derſelbe von ſeinem Gott eingeſetzt iſt, ſo muß er ihn nothwendig lieben, ſcheuen

tet finden wir gerade bei Auguſtinus, in der Ausſtoßung alles von der Sünde durchflochtenen weltlich Großen aus ſeinem Gottesſtaate, in ſeiner ſittlichen Indignation gegen große Reiche, ganz beſonders aber in ſeinem berühmten Ausſpruche: „Nimm die Gerechtigkeit weg, was ſind dann die Reiche Anderes, als große Räuberbanden; wie dieſe nichts Anderes, als kleine Reiche?“ (De Civit. Dei. Lib. IV, Cap. 3 et 4.) eine bedeutende Analogie mit den oben angeführten angefochtenſten Behauptungen Calvin's, und jedenfalls Sätze, einer nahe liegenden gefährlichen Deutung offen ſtehend. Es bedarf zu dieſer Annäherung nur der ſich von ſelbſt darbietenden Erkenntniß, daß, was dem Kirchenvater der Gottesſtaat, dem Reformator ſeine Theokratie war. Doch von den Kirchenvätern abgeſehen, finden wir das Widerſtandsrecht ſchon früh in der Praxis und Theorie, ſo daß wir es, wenn es auch oft beſtritten worden iſt, für weit verbreitet halten müſſen. Wie es uns denn außer allem Zweifel iſt, daß unbeſchränkte Monarchien erſt kurz vor der Reformation ins Leben traten und die in unſern Tagen vom entgegengeſetzten Parteiintereſſe erhobe-

---

und ehren (necesse est ut et ipsum.... revereatur et honoret) und ſein und des ganzen römiſchen Reichs Wohl wollen, ſo lange als die Welt ſtehen wird.“ Die Beſchränkung der der weltlichen Macht ſchuldigen Ehrerbietung an folgender Stelle (De Idolat. Cap. 15.) kann doch nicht auf das Widerſtandsrecht bezogen werden: „Was daher die den Königen und Kaiſern ſchuldigen Ehren betrifft, ſo iſt uns genug vorgeſchrieben (satis praescriptum habemus), daß wir, nach dem Gebot des Apoſtels, den Obrigkeiten, Fürſten und Gewalten in aller Ehrerbietigkeit unterworfen ſein müſſen; jedoch in den Schranken der chriſtlichen Zucht und Lehre, ſo weit wir von Abgötterei frei bleiben (quousque ab idolatria separamur). Daher wir auch jenes Beiſpiel der drei Brüder vor uns haben, welche, ſonſt dem Könige Nebukadnezar willfährig, ſeinem Bilde auf das Standhafteſte die Ehre verweigerten und ſo zeigten, daß Alles was über das Maß menſchlicher Ehre zu göttlicher Größe erhoben werde, Abgötterei ſei.“ Wenn endlich Hugo Grotius (Lib. I, Cap. IV, §. 16. des S. 26. citirten Buchs) ſich dafür, daß gegen den fremden Uſurpator erlaubt ſei was gegen den Feind, der von jeglicher Privatperſon getödtet werden könne, auf Tertullian's Ausſpruch: „Gegen die des Majeſtätsverbrechens Schuldigen und öffentlichen Feinde iſt jeder Menſch Soldat“ (Apolog. Cap. 2.) beruft: ſo kann dies nach dem ganzen Zuſammenhange nicht auf das Widerſtandsrecht, ſondern muß auf die gleichſam vogelfreie Lage der Chriſten, die ohne Unterſuchung verdammt wurden, gedeutet werden.

nen und erniedrigten liberalen Ideen von Volksvertretung die des gleich maß- und gedankenlos verdächtigten und gepriesenen Mittelalters waren. Mit dem bedeutenden Unterschiede jedoch, daß der Liberalismus des Mittelalters ein frommer war, wie der moderne es nicht ist.

Wir beginnen mit der Staatslehre des berühmten Johannes von Salisbury.[1] Schüler, Freund und Vertrauter des Märtyrers der Hierarchie, Thomas Becket, Erzbischofs von Canterbury, verdient er um so mehr in dieser Nachlese eine Stelle, als er in keines der angegebenen Fächer paßt. Denn sein hierarchischer Geist war durch einen hellen Verstand, reiche, besonders classische Bildung, Weltkenntniß, Freiheit und Gesinnung gleich gemäßigt; so daß wir ihn den edelsten Charakteren der mittelalterlichen Hierarchie anreihen zu können glauben. „Wenn auch", erklärt er, „das Regiment hinter seinen Pflichten zurückbleibt, so ist es doch zu ehren, und wie die Bienen ihren König auf den Schultern tragen und erheben, so müssen die Unterthanen als die Füße und Glieder ihres Fürsten, wenn er ihnen nur nicht durch seine Laster zum Verderben gereicht, allen Dienst erweisen..." Und wenn auch das Volk von seiner Obrigkeit hart behandelt werde, so müsse es doch durch deren Würde und Ansehen und durch den Nutzen ihres Amtes mit ihr sich versöhnen lassen. Johannes erzählt nun, wie er, mit dem Papste Adrian IV. auf vertrautem Fuße lebend und von ihm befragt, was man von ihm und der römischen Kirche denke, offen geantwortet habe, daß er Allen lästig und fast unerträglich sei, diese, die Mutter aller Kirchen, nicht als solche, sondern als Stiefmutter, der für Geld Alles feil sei, gelte u. s. w. Der Papst habe diese Offenheit gütig aufgenommen, aber die Rüge durch die bekannte Parabel von den gegen den Magen sich auflehnenden Gliedern abgewiesen. „Der Magen wurde freigesprochen, weil er, wenn auch gefräßig und nach Fremdem begierig, doch Nahrung nicht für sich, sondern für Andere verlangt, die, wenn er todt ist, nicht mehr bestehen können. So, Bruder, verhält

[1] Joannis Saresberiensis Policraticus: sive de nugis Curialium et vestigiis Philosophorum, libri octo. Lugd. Batav. 1595.

es ſich, wenn du recht Acht haſt, mit dem Staatskörper, in dem, wenn die Obrigkeit auch noch ſo viel verlangt, ſie nicht ſo für ſich, als für Andere zuſammenhäuft.... faſſe daher die Härte weder der Unſern, noch der weltlichen Fürſten, ſondern den Nutzen Aller ins Auge.“ (P. 328—332.) Gegen das Haupt oder die Geſammtheit der Glieder böslich zu verfahren, ſei das ſchwerſte und dem Sacrilegium nächſte Verbrechen: denn wie das Sacrilegium Gott angreife, ſo jenes Verfahren den Fürſten, der gewiſſermaßen das Ebenbild Gottes auf der Erde ſei. Nicht bloß der guten und gelinden, ſondern auch der mürriſchen und wunderlichen (dyscolis) Fürſten, müſſe mit aller Demuth und Ehrerbietung, wie dem Herrn, von dem ſie eingeſetzt, gedient werden. Den Ebräern ſei befohlen worden, für die Babylonier zu beten, da die Ruhe der Völker in der der Fürſten beſtehe und Chriſtus ſelbſt habe gewollt, daß dem Kaiſer von den Gläubigen Tribut gezahlt werde. (P. 333—340.) Für das Wahlrecht und dafür ſich ausſprechend, daß die Herrſchaft über das Volk einem Solchen zu übergeben ſei, den Gott erwählt, welcher nämlich den Geiſt Gottes in ſich und die Gebote Gottes vor ſeinen Augen habe, erkennt Johannes von Salisbury doch auch das Erbrecht in ſo fern an, als man nicht aus Vorliebe für Neues von dem Stamme der Fürſten, denen, nach dem Rechte der göttlichen Verheißung und des Geſchlechts, die Succeſſion der Kinder gebühre, abgehen dürfe, wenn er nur, wie vorgeſchrieben, in der Gerechtigkeit Gottes wandele. Doch würden die Fürſten, wegen geringer Abweichung von dieſer Bahn, noch nicht ſogleich überhaupt verworfen, ſondern mit Geduld zur Gerechtigkeit geleitet, bis es ſich zeige, daß ſie halsſtarrig im Böſen verharren. So ſei Rehabeam noch nicht augenblicklich von dem Throne ſeines Vaters geſtoßen worden, ſondern erſt, nachdem er den Rath der Älteſten verſchmäht, den Weg Salomon's verlaſſen und dem Volke unerträgliche Laſten aufzulegen beabſichtigt hätte. „Wenn die Fürſten aber nicht hören, werden ſie durch das Schwert hindurchgehen und durch ihre Dummheit umkommen... Und mit Recht heißt es, ſie werden durch das Schwert hindurchgehen, weil daſſelbe ſie gleichſam dahin bringt, wo ſie nach der Menge ihrer Sünden beſtraft werden. Und durch ihre

Dummheit werden sie umkommen, weil durch die Unterdrückung des Volks die Macht des Fürsten gestürzt wird.“ (P. 226—232.) — Neben solchen Äußerungen finden wir auch andere weit stärkere. „Dem Freunde darf man nicht schmeicheln, wohl aber die Ohren des Tyrannen kitzeln (mulcere). Denn man darf Dem schmeicheln, welchen zu tödten es erlaubt ist. Den Tyrannen zu tödten, ist aber nicht nur erlaubt, sondern auch billig und recht. Denn wer das Schwert nimmt, soll durch das Schwert umkommen. Aber das Schwert nehmen heißt, wenn man es eigenmächtig und verwegen nimmt, nicht wenn man es zu gebrauchen von dem Herrn ermächtigt ist. Und wer dazu von Gott die Macht erhalten hat, dient den Gesetzen und ist ein Diener der Gerechtigkeit und des Gesetzes. Wer aber diese Macht sich anmaßt, unterdrückt das Recht und unterwirft die Gesetze seinem Willen. Er verdient, daß gegen ihn das Recht sich bewaffnet, weil er die Gesetze entwaffnet, und die öffentliche Gewalt verfährt strenge (saevit) gegen Den, welcher sie entkräften und ausleeren (evacuare) will. Und obgleich es viele Majestätsverbrechen giebt, so giebt es doch kein schwereres, als das, welches an dem Leibe der Gerechtigkeit selbst verübt wird. Die Tyrannei ist daher nicht nur ein öffentliches Verbrechen, sondern, wo möglich, mehr als dieses. Wenn also ein Majestätsverbrechen von Allen verfolgt werden kann, wie vielmehr das, welches das Gesetz verachtet, das dem Gebietenden selbst gebietet? Und wer es nicht verfolgt, vergeht sich an sich selbst und an dem ganzen Leibe des weltlichen Staats.“ (P. 174 sq.) Wir finden das hier Angeführte zum Theil weiter unten (P. 553.) wiederholt: „Aus den Geschichten (des Josephus, Sueton, Curtius, Tacitus u. s. w.) wird es klar werden, daß, weil es immer erlaubt war, dem Tyrannen zu schmeicheln, es auch erlaubt war, ihn zu hintergehen, und ehrenvoll (honestum), ihn zu tödten, wenn er nicht auf andere Weise bestraft werden konnte.“ „Tyrann ist Der, welcher das Volk mit gewaltsamer Herrschaft belastet, wie Fürst Der, welcher nach Gesetzen regiert. Das Gesetz ist eine Gabe Gottes,.... die Richtschnur der Gerechtigkeit, das Abbild des göttlichen Willens, die Beschützerin der Wohlfahrt, die Vereinigung und Befestigung der Völker, die Regel der Pflich-

ten, die Ausschließung und Vertilgung der Laster, die Bestrafung der Gewalt und alles Unrechts. Es wird aber entweder mit Gewalt oder mit List bekriegt, entweder mit der Wildheit des Löwen zerrissen oder mit der List des Drachen untergraben. Wo irgend dies geschieht, da ist es klar, daß die Gnade bekämpft und Gott gewissermaßen zum Kampf herausgefordert wird. Der Fürst kämpft für die Gesetze und für die Freiheiten des Volks; der Tyrann aber glaubt, nichts gethan zu haben, wenn er nicht die Gesetze ausgeleert (evacuet) und das Volk in Knechtschaft gebracht hat. Der Fürst ist ein Bild der Gottheit, der Tyrann aber der teuflischen Bosheit." Es gebe aber auch tyrannische Priester, ein tyrannisches Priesterregiment, einen tyrannischen geistlichen Primat, einen Staat der Gottlosen, in seinen Institutionen dem rechtmäßigen Staate ganz gleichförmig, mit dem Haupte des Tyrannen, dem Bilde des Teufels, der Seele des Häretikers und Schismatikers u. s. w. (P. 538—541.) „Doch läugne ich nicht, daß die Tyrannen Diener Gottes sind, durch welche, nach seinem gerechten Rathschlusse in dem beiderseitigen Primate, nämlich der Seelen und der Leiber, die Bösen gestraft und gebessert und die Guten geprüft werden sollen." Nach den Patriarchen und nach Moses hätten Richter mit gesetzlicher und priesterlicher Autorität das jüdische Volk regiert, bis ihm von dem Herrn in seinem Zorn (in furore) Könige — einige gute, andere böse — gegeben worden wären. „Denn Samuel war alt geworden und da seine Söhne nicht in seinen Wegen wandelten, sondern dem Geize und der Unreinigkeit sich ergaben, so erzwang sich das Volk, das vielleicht verdient hatte, daß ihm solche Priester vorständen, von dem Herrn, den es verachtet, einen König. Es wurde daher Saul gewählt, doch mit dem dem Volke verkündigten Rechte, daß er nämlich seine Söhne nähme.... und auf das ganze Volk das Joch der Knechtschaft legte. Dennoch wurde er der Gesalbte des Herrn genannt und durch die Ausübung der Tyrannei nicht der königlichen Ehre verlustig. Denn Gott flößte Allen Furcht ein, daß sie ihn als den Diener des Herrn, dessen Bild er gewissermaßen an sich trug, ehrten. Wie denn auch die zum Tode verworfenen Tyrannen Diener Gottes und Gesalbte des Herrn genannt werden." (P.

548 sq.) Nachdem er von dem gewaltſamen Tode von Tyrannen unter den Heiden geredet hat (P. 553—559.), ſucht Johannes aus der heiligen Schrift nachzuweiſen, daß ſie zu tödten nicht bloß erlaubt, ſondern auch ruhmwürdig ſei. Doch hätten die Israeliten oft, zur Strafe für ihre Sünden, nach Gottes Zulaſſung, Tyrannen dienen müſſen; bis denn (wie vor der Periode der Könige), da die Zeit erfüllt war, der Herr ihnen erlaubte, das Joch der Zwingherrn durch ihren Tod abzuſchütteln und „Keiner von Denen, durch deren Muth das bußfertige und gedemüthigte Volk befreit wurde, getadelt, ſondern eines Jeden im frohen Andenken der Nachkommen als eines Dieners des Herrn gedacht wird“. Es wird bei dieſer Gelegenheit auch der Weiber, wie der Jael und der Judith gedacht, welche ſich der Liſt gegen ihre Schlachtopfer bedient hätten. „Jael durchbohrte die Schläfe Siſſera's. Damit man aber erkenne, daß es recht ſei, öffentliche Tyrannen zu tödten, rühmen ſelbſt die Prieſter des Herrn ihre Tödtung als Frömmigkeit.... So erlag Holofernes nicht der Tapferkeit eines Feindes, ſondern durch ſeine Sünden dem Schwerte eines Weibes, und Der, welcher den Männern furchtbar geweſen, wurde, von Luſt und Trunkenheit beſiegt, von einer Frau getödtet, welcher zu dem Tyrannen nicht der Zugang geöffnet geweſen wäre, wenn ſie nicht ihre feindliche Geſinnung mit frommer Verſtellung verdeckt hätte. Denn es iſt nicht Hinterliſt, was dem Glauben und der Liebe dient.“ Es folgt aber bald die Milderung in den Worten: „Das lehren jedoch die heiligen Geſchichten zur Beachtung, daß Niemand Dem den Untergang bereiten dürfe, welchem er durch Eidſchwur verpflichtet iſt“ und es wird dies durch die Gefangenſchaft und die Blendung Sedekias', Königs von Juda, bewieſen. (P. 559—563.) Eine gleiche Milderung und zugleich eine Verſöhnung des natürlichen menſchlichen Gefühls mit der eben angeführten Lehre, daß auch die Tyrannen Diener und Werkzeuge Gottes ſind, finden wir in der gleich folgenden ſchönen Erklärung, daß das Ende der Tyrannen, wenn ſie in ihrer Bosheit verharren, ihr Untergang ſei, indem der Vater die Ruthe, welche er zur Züchtigung ſeiner Söhne gebraucht, nach derſelben ins Feuer werfe. (P. 564.)

Obgleich die engliſchen Barone ihrem Könige Johann die Magna Charta mit bewaffneter Hand abgedrungen hatten, ſo war doch dieſe berühmte Urkunde ſchon von deſſen Großvater, Heinrich I., gegeben und, weil in Vergeſſenheit gerathen und unausgeführt geblieben, von dem Enkel nur beſtätigt worden. Sie war von Johann „nicht durch Rebellion erlangt worden", ſondern unter ihm „als ein Kind mit grauem Barte geboren". Der Erzbiſchof Hubert von Canterbury, der Oberſtmarſchall (lord marshal), Graf Wilhelm von Pembroke, und der Oberſtanwalt oder Oberrichter von England (chief justiciary of England), Gottfried Fitz-Peter, waren es beſonders, die Johann zur Beſchwörung der Akte bewogen. Mit welcher Geſinnung der treuloſe König dieſen Eid leiſtete, erfahren wir aus ſeinen Worten bei der Kunde von des Oberrichters Tode, „er wäre nun König und Herr von England und es nicht vorher geweſen". Und als es zwiſchen dem Sohne und Nachfolger Johanns, Heinrich III., welcher ſich an die Bewilligungen ſeines Vaters, weil mit Gewalt ihm abgedrungen, nicht für gebunden hielt, und ſeinen Baronen zum offenen Kriege gekommen war und ein Vertrauter des Königs durch die Vorſtellung von deſſen Überlegenheit an Reichthum und Macht den Oberſtmarſchall zum Verrath an der gemeinſamen guten Sache bewegen wollte, ſagte dieſer: „Es iſt wahr, der König iſt reicher und mächtiger, als ich, aber nicht mächtiger, als Gott, der die Gerechtigkeit ſelbſt iſt, auf welchen ich in der Aufrechthaltung und Verfolgung meines und des Reiches Rechts vertraue." [4] Als dieſes galt ihm

[4] A History and Defence of Magna Charta. London, 1769. P. 3, 4, 15 und 51. — Daſelbſt 1. lat. Die „Capitula super quibus facta est M. Ch. Regis Johannis" u. 2. franz. oder altnormanniſch 2. „Diploma Regium: sive Ordinationes Johannis Regis Angliae, queis statuit quid Nobiles, quid Plebeii observare debeant, ad pacem et tranquillitatem Regni stabiliendam." No. 1 ſcheint der Entwurf und No. 2 die Ausfertigung der M. Ch. zu ſein; wenn auch Beide nicht gleichlautend ſind. So verſichert der König in No. 1 „nichts von dem Herrn Papſte zu erlangen, wodurch irgend einer der verabredeten Artikel widerrufen oder geſchwächt werde", was in No. 2 ohne Erwähnung des Papſtes nur ganz allgemein gehalten iſt. Dagegen gewährt hier der König allen ſeinen Unterthanen Amneſtie und Pardon, wovon ich dort nichts finde. Indeß iſt der gleich zu erwähnende wichtige Art. 64 in beiden Do-

und den übrigen Baronen nicht bloß das der höheren und bevorzugten Stände, sondern auch des ganzen Volks, dessen Mitwirkung an der Erlangung und Bewahrung der wichtigen Urkunde sie so sich versicherten. Aus derselben heben wir den Artikel 64 aus, in welchem der König erklärt: „Die Barone sollen fünf und zwanzig Barone des Königreichs nach ihrem Wohlgefallen (quos voluerint; telz quel vodront) erwählen, welche, nach all' ihrem Vermögen halten, bewahren und bewahren lassen (facere observari; faire garder) den Frieden und die Freiheiten, welche wir (dominus Rex; nos) in dieser unserer gegenwärtigen Charte oktroyirt (concessit; otriees) und bestätigt haben: so daß, wenn wir, oder unsere Justiz (justitiarii; nostre justise), oder unser Baillif oder irgend einer unserer Minister in irgend einer Sache, gegen irgend welche Personen dagegen handeln, oder irgend einen Artikel des Friedens oder der Sicherheit verletzen und unser Unrecht (delictum; nostre mesfais) vier Baronen der gedachten fünf und zwanzig angezeigt wird, diese vier Barone zu uns, oder, wenn wir außerhalb des Königreichs sind, zu unserer Justiz kommen und uns unsere Übertretung (excessum; nostre trespassement) anzeigen und daß wir sie unverzüglich (sine dilatione; senz proloignement) abstellen, von uns fordern sollen. Und wenn wir sie nicht abstellen, oder, wenn wir außer dem Reiche sind, unsere Justiz vierzig Tage nach der uns oder, im Fall unserer Abwesenheit, unserer Justiz gemachten Anzeige, sie nicht abstellt: so sollen die gedachten vier Barone den Übrigen der gesagten fünf und zwanzig Barone davon Anzeige machen und dann dürfen diese fünf und zwanzig Barone und die gesammte englische Nation (communia totius terre; la commune de tote Engleterre) uns auf alle ihnen mögliche Weise zwingen und beläſtigen (distringent et gravabunt Regem modis omnibus quibus poterint; nos

---

cumenten enthalten. Von No. 1 liegt mir aus der hiesigen Universitätsbibliothek ein nach dem Original in dem brit. Museum lithogr. Facsimile vor: mit den Wappen der 25 Barone, der Stadt London und des Lord Mayor dieser Stadt und unter dem Titel: „Articuli Magnae Cartae Libertatum. A. D. MCCXV."

destreinderont et greveront en totes li manieres que il porront). Nämlich unſere Schlöſſer, Ländereien und Beſitzungen in Beſchlag nehmen und auf welche andere Weiſe ſie es können, bis nach ihrem Gutachten die Abhülfe erfolgt iſt. Doch mit Ausnahme unſerer Perſon, der unſerer Königin und derer unſerer Kinder. Und wann die Abhülfe erfolgt iſt, ſo ſollen ſie uns wie vorher unterworfen ſein (intendant domino Regi sicut prius; il attendront a nos, eissi come devant).“ [5]

Die Arragoneſen hatten das Privilegium der „Union“ oder ſich ſo oft zu verſammeln, als ſie ſich von ihren Königen in ihren Rechten und Freiheiten für verletzt hielten, und die Justicia, deren wir oben (S. 99.) erwähnt haben, ſcheint die Perſon geweſen zu ſein, welche die Union repräſentirte und als ſie, weil zu Unordnungen führend, abgeſchafft wurde, ihre Stelle vertrat. Beſtimmt, die Freiheiten und Rechte des Volks zu beſchützen, konnte ſie nur von den Cortes ihres ſonſt lebenslänglichen hohen Amtes entſetzt werden und war ſie überhaupt eine geheiligte Perſon, vor welcher der König in der bekannten, oben erwähnten Formel angeredet und gewählt wurde. Valencia und Catalonien, welche mit Arragonien vereinigt wurden, hatten eine dieſem Königreiche gleich freie Verfaſſung.

Der alte Diener Ludwigs XI., Philipp von Commines, welcher uns Memoiren von einer Wahrheit und einer Lebendigkeit hinterlaſſen hat, wie ſie nur treuherzige Offenheit und naher, perſönlicher Antheil an dem Erzählten geben können,[6] wird durch den Aufſtand von Gent zu Betrachtungen

---

[5] Ibid. p. 226. Hume nennt (The Hist. of England. Chap. XI.) „the great council“, durch den die Barone die Abſtellung der Beſchwerden erzwingen durften und der wohl „la commune de tote Engleterre“ repräſentirt. — Ein „vorübergehendes Entſetzungsrecht des Königs“, welches, nach Mohl (Bd. I, S. 323.), die Magna Charta im Art. 61, dem Ausſchuſſe der Barone einräume, finde ich weder im Entwurf, noch in der Ausfertigung der Urkunde.

[6] Les Memoires de Messire Philippe de Commines..... Le tout reueu et corrigé sur l'edition de Denis Savvage. s. l. 1615. Schon die Vorrede des Verf. iſt bemerkenswerth: „En lui (Ludwig XI., deſſen Kammerherr er war) et en tous autres Princes, que i'ai cognus ou seruis, ai cognu du bien et du mal: car ils sont hommes comme nous: et à Dieu seul appartient la perfection.“

geführt, die gewiß das Mißfallen ſeines königlichen Herrn erregt hätten. Sie ſind Livre V, Chap. 18. enthalten: „Daß die Kriege und innern Spaltungen von Gott zur Züchtigung beides der böſen Fürſten und des böſen Volks zugelaſſen ſind, mit vielen guten, zur Zeit des Verfaſſers aufgekommenen Beweisgründen und Beiſpielen zur Belehrung der Fürſten". Mit dem Bedauern, daß unſere Übertragung weit hinter der anſprechenden Naivetät und Treuherzigkeit der Sprache des Originals zurückbleibt, geben wir Folgendes. „Es kommt mir vor, daß Gott nichts, weder Menſchen, noch Thiere, in dieſer Welt geſchaffen, dem er nicht ſeinen Gegenſatz gemacht hat, um es in Furcht und in Demuth zu halten." Dies führt Commines geſchichtlich aus, wie z. B. den Franzoſen die Engländer und dieſen die Schottländer von Gott zum Stachel (quelque aiguillon) gegeben worden wären. „Es könnte daher ſcheinen, daß dieſe Spaltungen, Stacheln und Gegenſätze (choses oppositeſ), welche Gott einem jeden Staat und einer jeden Perſon gegeben hat, nothwendig wären und auf den erſten Blick und als Ungelehrter, der nur glauben will, was wir glauben müſſen, ſcheint es mir ſo. Vorzüglich durch die Dummheit (bestialité) vieler Fürſten und auch durch die Schlechtigkeit Anderer, welche genug Vernunft und Erfahrung haben, aber ſie ſchlecht gebrauchen wollen..... So iſt es wahrſcheinlich, daß Gott gleichſam gezwungen oder eingeladen (semons) iſt, mehrere Zeichen zu zeigen, und uns mit mehreren Ruthen zu ſchlagen, durch unſere Dummheit und unſere Schlechtigkeit, an die ich noch mehr glaube. Aber die Dummheit der Fürſten und ihre Unwiſſenheit iſt ſehr gefährlich und zu fürchten, da von ihnen Gott das Böſe und das Gute in ihren Gebieten ausgehen läßt. Und ſo, wenn ein Fürſt ſtark iſt und viele Kriegsleute hat, durch die ihm viel Geld, ſie zu bezahlen, zufließt und er in den Stand geſetzt wird, Alles, ohne daß es die öffentliche Nothwendigkeit erfordert, von ſeinem Willen abhängig zu machen und wenn er von dieſen thörichten und ſchmachvollen (outrageuse) Ausgaben nichts vermindern will und wenn Alle nur ihm zu gefallen ſuchen und man durch Vorſtellungen nur ſeinen Unwillen auf ſich zieht und nichts gewinnt — wer kann da helfen, wenn es Gott nicht thut?"

Gott ſpreche zwar nicht mehr unmittelbar oder durch den Mund der Propheten zu den Menſchen, aber ſeine Erkenntniß ſei Allen verſtändlich, die ſie verſtehen wollen. Wie werden es daher die Herren machen, welche ſo regieren, daß ſie nach ihrem Gutdünken nehmen? Wie ihre Unterthanen im Gehorſam erhalten, ſie, deren geringſtes Gebot bei Lebensſtrafe iſt? „Einige ſtrafen unter dem Schatten der Juſtiz und haben Leute dieſes Handwerks (de ce mestier), bereit, ihnen willfährig zu ſein und die aus einer verzeihlichen Sünde eine Todſünde machen.“ Frankreich ſei das meiſt mit Steuern belaſtete Königreich und dagegen kein anderes Mittel, als ein weiſer König. „Giebt es daher wohl einen König oder Herrn auf der Erde, der die (rechtmäßige) Macht habe, außer ſeinen Domainen, ſeine Unterthanen, ohne die Zuſtimmung (sans octroi et consentement) Derer mit der geringſten Steuer zu belegen, welche dieſelben zahlen müſſen, wofern es nicht durch Tyrannei oder gewaltthätig geſchieht? Man könnte antworten, daß es Zeiten giebt, da man nicht die Verſammlung (der Stände) erwarten darf und daß dies zu langwierig wäre. (Allein) der Krieg erfolgt nicht ſo eilig und man hat Zeit genug. Und ich ſage euch, daß die Könige und Fürſten um ſo ſtärker ſind und um ſo mehr von ihren Feinden gefürchtet werden, wenn ſie ihn mit Zuſtimmung ihrer Unterthanen unternehmen.“ Dieſe Äußerungen, von doppelter Wichtigkeit aus dem Munde des treuen Dieners und Vertrauten des wohl despotiſchſten Königs Frankreichs, gehen in das Lob Englands aus, wo das Gemeinweſen am Beſten gehandhabt und dem Volke die geringſte Gewalt angethan werde. Von England kommt unſer Verfaſſer wieder nach Frankreich: „Unſer König iſt der Herr, welcher am Wenigſten Urſache hat, das Wort zu gebrauchen: „Ich habe das Recht, auf meine Unterthanen zu legen, was mir beliebt.“ Weder er, noch ein anderer Fürſt hat es und Die, welche ſo ſprechen, um ihn höher zu ſetzen, erzeigen ihm wenig Ehre. Wohl aber machen ſie ihn den Nachbarn, die um nichts unter ſeiner Herrſchaft ſein möchten, verhaßt und von ihnen gefürchtet.... Und um von der Gutwilligkeit der Franzoſen aus Erfahrung zu reden, hat man aus unſerer Zeit nur die nach dem Tode unſers guten Herrn, des Königs Ludwigs XI.,

(der bei Gott Vergebung finden möge!) i. J. 1483 zu Tours verſammelten drei Stände anzuführen. Man konnte damals glauben, daß dieſe gute Verſammlung gefährlich wäre, wie denn auch Einige von winziger Bedeutung und von winziger Tugend (de petite condition et de petite vertu) ſagten und ſeitdem oft geſagt haben, daß es ein Majeſtätsverbrechen ſei, von Verſammlung der Stände zu reden, und geſchehe, um die Autorität des Königs zu vermindern. Sie begehen dieſes Verbrechen gegen Gott, den König und die öffentliche Sache und führten und führen eine ſolche Sprache vor Denen, welche in Autorität und Credit ſind, ohne es in irgend Etwas verdient zu haben.....[1], ſprechen von unbedeutenden Sachen und ſcheuen die großen Verſammlungen, aus Furcht, bekannt zu werden und ihren Werken Tadel zuzuziehen.“ Commines führt nun aus, wie die Loyalität und Opferfreudigkeit der Franzoſen die Beſorgniſſe dieſer Engherzigen Lügen geſtraft hätten und bemerkt: „Sollte der König über Unterthanen, welche ihm ſo reichlich geben, Privilegien anführen, nach ſeinem Gefallen (à son plaisir) zu nehmen? Wäre es nicht gerechter, gegen Gott und gegen die Welt, auf dieſe Weiſe (Geld) zu erheben, als nach ſchrankenloſem Willen (volonté desordonnee)? Denn kein Fürſt kann es anders, als mit Bewilligung (par octroi) erheben; wenn es nicht durch Tyrannei geſchieht und er excommunicirt wird. Aber es giebt deren, dumm genug, um nicht zu wiſſen, was ſie in dieſer Sache zu thun oder zu laſſen haben.“ — „Die größten Übel kommen von den Stärkſten, denn die Schwachen ſuchen nur Geduld.... Wer wird von der Sünde der großen Fürſten, großen Fürſtinnen und ihrer großen Statthalter Information nehmen? Und iſt ſie genommen, wer wird die Sünde vor den Richter bringen? Wer wird der Richter ſein, der ſie unterſucht und beſtraft? Ich rede von den Schlechten und meine nicht die Guten, deren es aber wenige giebt.“ Dies führt unſern Verfaſſer auf Gott und ſeine durch Menſchen vollzogene Gerichte, von denen er Beiſpiele anführt und zu dem Schluſſe

[1] „et qui ne sont propices d'y estre et n'ont accoustumé que le flageolet en l'oreille“ habe ich, weil von mir unüberſetzbar, ausgelaſſen.

kommt: „So muß man bei der Schlechtigkeit der Menschen und besonders der Großen, die sich selbst nicht kennen und nicht glauben, daß es einen Gott giebt, die Nothwendigkeit erkennen, daß jeder Herr und Fürst seinen Gegner (son contraire) habe, um ihn in Furcht und Demuth zu erhalten: da sonst Niemand unter oder neben ihnen leben könnte."

So ist also der treffliche Historiker von dem Pessimismus des nur wenig jüngern Machiavelli in dessen Buche vom Fürsten nicht weit entfernt; aber mit dem bedeutenden Unterschiede, daß jener auf dem Grunde der Schlechtigkeit der Großen und der Menschen überhaupt ein constitutionelles Gebäude, dieser das der Tyrannei aufführt, jener christlich ist, dieser den Einflüssen des Christenthums, die, einem Äther gleich, auch Fernes und Feindliches nicht unberührt gelassen haben, systematisch sich verschlossen hat. Gegensatz und Satz führen uns aber von den eben besprochenen Memoiren einer Schrift zu, deren Titel als Sprich- Stich- und Schlagwort eben so häufig im Munde geführt, als sie selbst selten gelesen wird. Wir meinen den berühmten staatswissenschaftlichen Roman, welchen der Canzler des Königs Heinrich VIII. von England, Thomas Morus, unter dem Titel „Utopia" geschrieben hat.[8]

Nicht daß in dieser Schrift das Ideale bis zur entschiedensten Verschmähung des Wirklichen geführt ist und von Dem, welcher das Verbrennen der Ketzer für recht und nothwendig erklärt hatte,[9] der Gewissensfreiheit das Wort geredet wird, ist uns das uns Beschäftigende, sondern daß wir in

---

[8] „Thomae Mori.... Utopia optimae reipublicae formam exhibens. Helmstadi, 1672."

[9] „English Works. A dialogue concerning heresyes. p. 274." bei Merle d'Aubigné, Hist. de la Réformation. Quatrième Edit. T. V. Bruxelles, 1853. P. 482 sq.: „On lui a même reproché d'avoir fait attacher des chrétiens évangeliques à un arbre de son jardin, qu'il appelait „l'arbre de la vérité" et de les avoir fouettés de sa main. More a déclaré n'avoir jamais donné une chiquenaude à un seul de ses adversaires religieux; nous acceptons cette dénégation. On est heureux de penser que si l'auteur de l'Utopie a sévi comme juge, la main qui a tenu l'une des plumes les plus illustres du XVIe siècle n'a pas fait au moins l'office du bourreau."

derſelben Ideen finden, welche weit über den liberalen Conſtitutionalismus hinaus- in den Republikanismus, bis ſelbſt in den Socialismus und Communismus übergehen.

Thomas Morus trifft angeblich auf einer im Auftrage ſeines Königs in die Niederlande unternommenen Geſandtſchaftsreiſe in Antwerpen mit Peter Ägidius, einem durch Bildung, Sitte und Verſtandesreife gleich anſprechenden jungen Manne zuſammen und wird durch dieſen mit dem „nicht wie Palinurus, ſondern wie Ulyſſes, ja wie Plato“ vielgereiſeten Raphael Hythiodäus bekannt gemacht. Unter ihnen entſpinnt ſich bald über die beſte Staatsverfaſſung ein Geſpräch, in welchem dieſer den Mentor macht. Peter erklärt ihm, daß Königen zu dienen der Weg ſei, auf dem er nicht bloß Andern nützlich werden, ſondern auch „ſeine eigene Lage glücklicher machen könnte. Glücklicher, ſagt Raphael, ſollte mich der Weg machen, vor welchem mein Gemüth zurückſchaudert? Jetzt lebe ich, wie ich will, was, wie ich glaube, gewiß ſehr wenigen Hofbeamten (purpuratis) vergönnt iſt.“ Im weiteren Geſpräche erklärt er, daß die Fürſten weit mehr danach trachteten, durch gerechte und ungerechte Mittel (per fas et nefas) neue Gebiete ſich zu verſchaffen, als die beſeſſenen gut zu verwalten. (P. 29—30.) Er kommt nun bald auf eine ſcharfe Kritik beſtehender Zuſtände, wie der Todesſtrafen, des Luxus, der Prachtliebe und der Menge müßiger Großen, der Menſchen verſchlingenden und Äcker, Häuſer und Städte verwüſtenden unerſättlichen Habſucht der Geiſtlichen, des Elendes des Volks u. ſ. w. und führt ſeine Freunde in das glückſelige Inſelreich Utopia, deſſen Verfaſſung er in Folgendem kurz beſchreibt. „Je dreißig Familien wählen ſich alljährlich einen Vorgeſetzten, den Phylarchus, und über zehn Phylarchen wird ein Protophylarchus geſtellt. Hierauf wählen alle Phylarchen, an der Zahl zweihundert, nach geleiſtetem Eide, ihre Wahl auf Den fallen zu laſſen, welchen ſie für den nützlichſten halten, in verſiegelten Stimmzetteln (suffragiis occultis) aus vier von dem Volke genannten Candidaten ein Oberhaupt (Principem)...., deſſen Amt lebenslänglich iſt; es wäre denn, daß er den Verdacht, nach Alleinherrſchaft zu ſtreben (tyrannidis affectatae) ſich zuzöge.... Die Protophylarchen kommen jeden dritten

Tag und, wenn es die Umstände verlangen, öfter, mit dem Oberhaupte zusammen, um über den Staat sich zu berathen und etwa stattfindende Streitigkeiten unter den Privatpersonen, welche sehr selten vorkommen, bei Zeiten zu schlichten. Den Berathungen werden immer zwei Phylarchen zugezogen und zwar jeden Tag andere, und es wird nichts den Staat Betreffendes definitiv beschlossen, ehe darüber nicht drei Tage hindurch diskutirt worden ist. Außer dieser Rathsversammlung (senatum) oder den öffentlichen Comitien über gemeinsame Angelegenheiten zu berathen, gilt als ein mit dem Tode zu bestrafendes Verbrechen. Dieses deshalb, um zu erschweren, daß durch Einverständniß des Oberhauptes und der Phylarchen die Staatsverfassung mit Unterdrückung des Volks verändert werde. Daher werden auch alle zu berathende Gegenstände von großer Wichtigkeit vor die Versammlungen der Phylarchen gebracht, welche erst mit ihren Familien oder Committenten und dann unter sich berathschlagen und ihren Beschluß an die Rathsversammlung bringen....“ (P. 66 sq.) Alle, Männer und Weiber ohne Unterschied, müssen Ackerbau treiben, außer dem auch von einzelnen Personen verschiedene Professionen erlernt und getrieben werden können. Bestimmte, nur nach den Geschlechtern verschiedene, sonst ganz einförmige Kleiderordnung. Sorgfältige Beaufsichtigung der Arbeiten von Seiten der Phylarchen, damit ein Jeder der seinigen fleißig obliege, Keiner aber, wie die Zugthiere, von früh bis in die Nacht hinein sich abquäle. Daher Eintheilung der vier und zwanzig Stunden des Tages in sechs Stunden, je drei vor und nach dem Mittagsessen, zur Arbeit, zwei zur Nachmittagsruhe, acht zum Schlaf und die übrigen zu beliebigen Geschäften, auch zur gemeinsamen Anhörung von Vorlesungen, besonders von Denen, welche sich den Wissenschaften ergeben, zu Spielen und Leibesübungen, zur Musik u. s. w. (P. 68 sq.) „Wer irgend eine obrigkeitliche Würde ambirt, wird von jeglicher ausgeschlossen. Sie leben in dem freundlichsten Verkehr, da die obrigkeitlichen Personen weder anmaßend, noch gefürchtet sind, Väter genannt werden und als solche sich auch zeigen, ihre Würde ihnen freiwillig verliehen, nicht aber den Wählenden gegen deren Willen abgezwungen wird. Selbst das

Staatsoberhaupt zeichnet nicht ein Kleid oder ein Diadem, sondern bloß ein Bund Getreide aus; wie den Oberprieſter nur eine ihm vorgetragene Wachskerze. Sie haben wenig Geſetze, wie Denen, die in einem ſolchen Staate leben, auch wenige genügen." (P. 105.) Völlige Religions- und Cultfreiheit, mit Freigebung des Proſelytismus, deſſen Verpönung die Bekenner einer Religion zu Eunuchen herabwürdigt: „daß nämlich einem Jeden der Verſuch, Andere zu ſeiner Religion überzuführen, unter der Bedingung geſtattet ſei, daß er ſie von der Wahrheit der ſeinigen auf eine freundliche und ſanfte Weiſe mit Gründen überzeuge und, wenn er es nicht durch Überzeugung vermag, die fremde Religion nicht auf rohe und harte Weiſe zerſtöre, noch irgend Gewalt und Schmähungen anwende", wodurch er ſich Verbannung oder Verluſt ſeiner Freiheit zuziehen würde. (P. 119.) „Mit Gewalt und Drohungen zu fordern, daß Das, was du für wahr hältſt, Allen eben ſo erſcheine, hält der Utopier für anmaßend und thöricht. Denn wenn es auch nur eine wahre Religion giebt, die übrigen aber ſämmtlich falſch ſind, ſo ſieht er doch leicht ein, daß, wofern nur mit Vernunft und Mäßigung verfahren wird, die Gewalt des an und für ſich Wahren ſich erhebt und endlich den Sieg davon trägt; wenn aber mit Waffen und Tumult geſtritten, wie denn die Schlechteſten gewöhnlich die Halsſtarrigſten ſind, die beſte und heiligſte Religion, wegen der ſich ihr anhängenden eiteln Superſtitionen, wie die Saat unter Dornen und Geſträuch, erſtickt wird." (P. 120.)[10] „Ihre Prieſter ſind von ausgezeichneter Heiligkeit und daher haben die Utopier deren nur wenige.... Sie werden vom Volke gewählt und zwar wie die bürgerlichen Magiſtratsperſonen, zur Vermeidung der Intriguen, durch verſiegelte Wahlzettel, und nach ihrer Wahl von ihrem Collegium conſacrirt....." (P. 123 sq.) „Da Allen Alles gehört, ſo zweifelt Niemand daran, daß (wenn nur dafür geſorgt iſt, daß die öffentlichen Magazine

[10] „sin armis et tumultu certetur, ut sunt pessimi quique maxime pervicaces, optimam ac sanctissimam religionem ob vanissimas inter se superstitiones, ut segetes inter spinas ac frutices, obrutum iri." Eine Stimme eines katholiſchen Märtyrers des ſechzehnten zu manchen Proteſtanten des neunzehnten Jahrhunderts!

ſtets gefüllt ſeien) kein Einzelner je Mangel leiden werde. Denn die Güter ſind nicht auf bösliche Weiſe ausgetheilt, noch giebt es einen Armen und Bettler, und da Niemand etwas hat, ſo ſind Alle reich. Denn was kann reicher ſein, als, von aller Sorge los, mit fröhlichem und ruhigem Gemüth zu leben, unbekümmert um ſeinen Unterhalt, nicht von dem klagenden Verlangen der Ehefrau beſchwert, noch für den Sohn die Armuth fürchtend....?" (P. 130.)

Das bloße Daſein der Stände mußte die Frage hervorrufen, ob ein und welches Recht ihnen zur Abwehrung willkührlicher Gewalt ihrer Oberherrn zuſtehe. Und dieſe Frage wurde oft theoretiſch, vertragsmäßig und faktiſch bejahend, ſelten aber verneinend und im Sinne eines unbedingten Gehorſams beantwortet. [11]

Was nun die theoretiſche Beantwortung dieſer Frage im affirmativen Sinne betrifft, ſo liegt ſie zwar faſt ebenſo wie die vertragsmäßige und faktiſche, außer unſerm Zwecke und Bereiche. Doch haben wir ſie ohne eingehendes Studium und Forſchen bei folgenden Schriftſtellern gefunden.

Der im Civil- und canoniſchen Rechte gleich berühmte Spanier Don Diego von Covarruvias, Biſchof von Toledo (geb. 1512 † 1577), nach de Thou (Lib. LXIV.) durch den Ruf ſeiner Gelehrſamkeit, Klugheit, Geſchicklichkeit und Rechtſchaffenheit bekannt und geehrt, beantwortet in ſeiner Schrift über das vierte Buch der Decretalen die Frage, ob ein Tyrann auf eigene Autorität (privata authoritate) getödtet werden könne: „Es iſt mir klar, daß ein Tyrann, welcher einen Staat (nur) mit Gewalt regiert und ohne ein Recht auf deſſen Regierung zu haben, wenn ſich kein anderes Mittel findet zur Entfernung dieſer Tyrannei findet, auch von einem Privatmann getödtet werden kann" und führt eine Stelle ei-

---

[11] Mohl loc. cit., wo u. A. an das „Bündniß- und Kriegsrecht der öſtreichiſchen Landſtände gegen Verfaſſungsverletzungen", die „baierſchen Freiheitsbriefe", den „Löwenbund der baierſchen Ritterſchaft von 1488 gegen Albrecht III", die „vom Kaiſer ausdrücklich gebilligte Abſetzung Eberhards II. von Würtemberg" erinnert wird. — Über das Widerſtandsrecht ſ. Eichhorn, deutſche Staats- und Rechtsgeſchichte. Theil 4, 1836. S. 90.

nes uns unbekannten Juriſten an, nach der es auch mit Gift und durch Verrath geſchehen könne.[12] Weniger bedenklich, aber immer noch im Widerſpruche mit dem auch heut' zu Tage gegen den bloß verfaſſungsmäßigen Gehorſam der Unterthanen vertheidigten göttlichen Rechte der Könige auf unbeſchränkte Macht, finden wir nachſtehende Lehren, auf ein Recht gegründet, deſſen „Anhänger", nach der originellen Auffaſſung eines geiſtvollen Juriſten und trefflichen Mannes und Chriſten,[13] „wie die Spinnen über das ganze Feld des Rechtslebens und der Rechtswiſſenſchaft gekrochen ſind und es mit ihrem Gewebe überzogen haben". „Die Geſetze des Naturrechts ſind unveränderlich und daher wird Niemand je behaupten, daß der Fürſt, im Beſitze auch unbeſchränkter Macht, dieſelben abändern könne, da dieſes keine Macht, ſondern Tyrannei wäre, welche von den Fürſten und Denen, die über ihre Herrſchaft und Gewalt abhandeln, weit entfernt ſein muß." (var. resolut. Lib. III, Cap. 6, No. 8.) „Die weltliche und zeitliche Gewalt und die Civiljurisdiction befinden ſich ganz und auf oberſter Staffel bei dem Staate ſelbſt. Daher wird Der weltliches Oberhaupt ſein und das höchſte Regiment im Staate haben, welcher von dieſem Staate gewählt und eingeſetzt iſt, was aus der Natur der Sache und dem Völker- und natürlichen Rechte erhellt.... In jeglicher bürgerlichen Geſellſchaft, welche den Schutz des menſchlichen Geſchlechts bezweckt, muß nothwendig ein Herrſcher eingeſetzt ſein, welcher die Regierung dieſer Geſellſchaft und die Sorge für dieſelbe habe und dieſer kann von keinem Andern, als von der Geſellſchaft ſelbſt eingeſetzt werden." (pract. quaest. Cap. I, No. 2.) Es iſt merkwürdig, wie der freiſinnige und conſtitutionelle Biſchof und der Vertheidiger der unbeſchränkteſten Fürſtengewalt, Thomas Hobbes, in der Ableitung jeglicher Staatsgewalt vom Volkswillen zuſammentreffen. Nur daß bei dem engliſchen Philoſophen das Volk, um dem Naturſtande des Krieges Aller

[12] Opp. Francof. 1583 (dem Biſchof von Bamberg von dem Verleger gewidmet). T. I, fol. 68 *a*.

[13] Merkel, Evang. Kirchenordnung u. Naturrecht. Eine rechtsgeſchichtl. Betrachtung zum Verſtändniß unſerer Zeit. (E. K.-Z. Nr. 36, 1859.) Doch iſt hier wohl das ſpätere Naturrecht, vom 17. Jahrh. an, gemeint.

gegen Alle zu entgehen, seinem Willen entsagt und auf eine Person überträgt, welche so der Staat ist. „Zum Charakter eines richtigen königlichen Regiments", lassen wir den Bischof weiter reden, „der von der freien Übereinstimmung der staatlichen Gemeinschaft sich ableiten läßt, genügt es, daß die königliche Würde durch die Stimmen des Volks oder der Optimaten oder nach Erbfolge dem Erstgeborenen verliehen werde. Dies bedingt zweierlei Gleichberechtigtes, nämlich die entweder ausdrückliche oder schweigende Zustimmung des Volks und des Staates." Jenes erfordere, daß die Wahl entweder unmittelbar durch das Volk, oder zur Vermeidung von Tumult (ibid. No. 4.) durch die Optimaten im Namen desselben und der staatlichen Gemeinschaft erfolge. Doch erklärt Covarruvias auf Autorität des Aristoteles, daß von den drei Regierungsformen der Aristokratie, der Demokratie und des Königthums diese den Vorzug verdiene (ib. No. 5.). Nach Spr. 8, 16. sei sie von Gott eingesetzt, dies indeß in dem Sinne zu verstehen, daß die bürgerliche Gewalt (überhaupt) mittelbar von Gott ausgehe, nämlich von dem Staate selbst, nach dem Gesetze der Natur, nach Wahlrecht oder nach dem Volkswillen eingesetzt werde. Nicht so die geistliche Gewalt, welche übernatürlich und unmittelbar von Gott ausgehe. Denn wenn Gott auch einige Könige, wie Saul und David, nach göttlichem positivem Rechte eingesetzt hätte, so hätte er sie doch nach dem Rechte der Natur so zu Königen vorherbestimmt (praeordinaverat), wie andere vom Staate gewählt würden. Wenn es heiße, daß die Könige von Gott eingesetzt seien, so wäre dies so zu verstehen, daß nach einmal, sei es nun durch freie Volkswahl oder nach Erbrecht, eingesetzter königlichen Gewalt, der König nur wenn in die schwerste Tyrannei verfallen (in gravissimam tyrannidem lapsus) entsetzt werden könne. (ib. No. 6.)

Merkwürdig ist, daß man bei Machiavelli, dessen berühmtes und berüchtigtes Buch vom Fürsten für ein Brevier der Tyrannen gilt, in dessen Discursen über die erste Dekade des Livius gerade Entgegengesetztes, nämlich eine entschiedene Vorliebe für demokratische Verfassung findet. In jeder Republik gebe es zwei verschiedene Neigungen (umori diversi),

„die des Volks und die der Großen", aus deren Conflikte, wie es die römiſche Geſchichte beweiſe, alle die Freiheit begünſtigenden Geſetze hervorgehen. „Keinesweges kann man (aber) eine Republik (wie die römiſche), in der man ſo viele Beiſpiele von Tugend findet, ungeordnet (inordinato) nennen. Denn die guten Beiſpiele fließen aus der guten Erziehung, dieſe aus den guten Geſetzen und die guten Geſetze aus jenen Unruhen, welche Viele gedankenlos verdammen. Wie denn Der, welcher den Ausgang derſelben (il fine di essi) genau betrachtet, findet, daß ſie weder ein Exil oder eine Gewaltthätigkeit zum Nachtheil des Gemeinwohls, ſondern Geſetze und Ordnungen zu Gunſten der öffentlichen Freiheit erzeugt haben..... Die Wünſche und Beſtrebungen freier Völker ſind ſelten nachtheilig für die Freiheit; da ſie entweder aus wirklicher Unterdrückung oder aus der Beſorgniß, unterdrückt zu werden, hervorgehen. Und wenn die Völker auch im Irrthum befangen ſind, ſo iſt doch das Correktiv der Volksverſammlungen vorhanden: da nämlich irgend ein wohlmeinender Mann auftritt, welcher ihnen denſelben zeigt. Denn das Volk iſt, wie Tullius ſagt, wenn auch unwiſſend, doch für die Wahrheit empfänglich und giebt ſich ihr leicht hin, wenn ihm nur von einem glaubwürdigen Manne geſagt. Man ſollte daher die Regierungsverfaſſung Roms weniger tadeln, und bedenken, daß die aus ſeiner Republik hervorgegangenen guten Wirkungen nur den beſten Urſachen ihre Entſtehung verdankten. Und wenn Tumulte die Veranlaſſung der Einrichtung der Volkstribune waren, ſo verdienen ſie das höchſte Lob: denn außerdem daß ſie zur demokratiſchen Staatsverwaltung beitrugen, wurden ſie zur Bewahrung der römiſchen Freiheit eingeſetzt." (Lib. I, Cap. 4.) „Alle Kaiſer, welche nach Erbfolge den Thron beſtiegen, waren, Titus ausgenommen, böſe (cattivi), und die durch Adoption (adozione), wie die fünf von Nerva auf Marc-Aurel, alle gut. Und mit dem Falle des Reichs auf die Erben fiel daſſelbe in ſeinen Ruin." (Lib. I, Cap. 10.) „Der Fehler, welcher die Schriftſteller die Menge anklagen" (entweder knechtiſch zu dienen oder ſtolz zu herrſchen) „kann man die Menſchen beſonders (particolarmente) und am Meiſten die Fürſten beſchuldigen; denn ein Jeder, welcher nicht von Geſetzen

geleitet wird, begeht dieſelben Fehler wie die zügelloſe Menge. Und dies läßt ſich leicht erkennen, da es genug Fürſten und deren gute giebt und gegeben hat, weiſe aber wenig... Das römiſche Volk diente, ſo lange als die Republik unverdorben war, nie knechtiſch und herrſchte nie ſtolz.... Ich ſchließe daher gegen die gewöhnliche Meinung, welche ſagt, daß die Völker, wenn Herrſcher, veränderlich, wetterwendiſch und undankbar ſind und behaupte, daß dieſe Fehler bei ihnen nicht anders als bei den Fürſten ſich befinden. Und wenn Jemand die Völker und Fürſten zuſammen anklagen wollte, ſo könnte er wohl Recht haben; wenn er aber die Fürſten davon ausnimmt, ſo täuſcht er ſich. Denn ein Volk, welches herrſcht, wird, wenn nur ſeine Verfaſſung gut iſt, eben ſo beſtändig, klug und dankbar als ein Fürſt ſein, oder mehr noch als ein, wenn auch für weiſe geachteter Fürſt. Dagegen wird ein von den Banden des Geſetzes gelöſeter Fürſt undankbarer, veränderlicher und unkluger als ein Volk ſein. Und dieſe Verſchiedenheit entſpringt nicht aus ihrer verſchiedenen Natur, welche in Beiden dieſelbe iſt und wenn es einen Vorzug geben ſollte, ſo wäre er auf der Seite des Volks; ſondern aus der größeren oder geringeren Achtung vor den Geſetzen, unter welchen Beide leben. Und wer das römiſche Volk betrachtet, ſieht es vierhundert Jahre hindurch Feind des königlichen Namens und Freund des Ruhmes und des Gemeinwohls ſeines Vaterlandes, ſieht ſo viele von ihm gegebene Beiſpiele, welche Beides bezeugen.... Und was die Klugheit und Beſtändigkeit betrifft, ſo ſage ich, daß ein Volk klüger, beſtändiger und von beſſerm Urtheilsvermögen, als ein Fürſt iſt. Und nicht ohne Urſache vergleicht man die Stimme eines Volks mit der Gottes; denn man ſieht, daß eine im Volke allgemein herrſchende Meinung in deſſen Vorahnungen (pronostichi) wunderbare Wirkungen hervorbringt, ſo daß es ſcheint, als ob es mittelſt einer verborgenen Kraft ſeinen Schaden und ſein Wohl erkenne.... Man ſieht es auch in den Wahlen ſeiner obrigkeitlichen Perſonen beſſer wählen, als einen Fürſten und man wird es nie überzeugen, daß es gut ſei, einen ſchändlichen Menſchen von verdorbenen Sitten zu Würden zu erheben, eine Überzeugung, welche man einem Fürſten leicht und durch tauſend

Mittel beibringen kann, und man sieht, was man in einem Fürsten nicht sieht, daß, wenn ein Volk eine Sache zu verabscheuen anfängt, es viele Jahrhunderte in diesem Abscheu verharrt.... Wenn man alle Ausschweifungen und alles Ruhmwürdige der Fürsten und Völker gegen einander hält, so findet man, daß diese an Güte und Ruhm jenen weit überlegen sind." Und so geht es durch das ganze Capitel hindurch, dessen Überschrift: „Die Menge ist weiser und beständiger, als ein Fürst" seine Tendenz anzeigt, wie es am Schlusse den Grund der entgegengesetzten Meinung darin findet, daß ein Jeder von dem Volke, auch während es herrscht, furchtlos und frei, übel spreche, daß man aber von den Fürsten nur mit tausend Bedenken und tausend Rücksichten rede. (Cap. 58.) Die Vorliebe Macchiavelli's für das Volk erstreckt sich auf viele einzelne Verhältnisse. So bieten mit einer Republik geschlossene Bündnisse mehr Sicherheit, als die mit einem Fürsten zu Stande gebrachten (Cap. 59.). So sei auf ein von einem schlechten Feldherrn geführtes gutes Heer mehr Verlaß, als auf eine von einem guten General befehligte schlechte Armee: da, wie man an Lucullus sehen könne, viele Gute leichter einen Schlechten gut machen, als daß durch einen Guten viele Schlechte gut gemacht werden (Lib. III, Cap. 13.), so werden Ehren, Würden und Ämter richtiger von einem Volke, als von einem Fürsten verliehen (Cap. 34.) u. s. w. [14]

Von einer dem berühmten Andreas Osiander zugeschriebenen, mehrfach und an verschiedenen Orten aufgelegten politischen Schrift können wir nur den allerdings seiner nicht

[14] Was den dem Volke gemeiniglich gemachten Vorwurf der Unbeständigkeit betrifft, so widerlegt ihn Macaulay bei Gelegenheit der Geschichte des unglücklichen Monmouth, mit den besten, nämlich historischen Gründen. „Politiker, welche 1807 durch die Vertheidigung von Caroline von Braunschweig bei Georg III. sich in Gunst zu setzen gesucht hatten, schämten sich nicht, 1820 durch ihre Verfolgung nach der Gunst Georgs IV. zu streben; während 1820, wie 1807 die ganze arbeitende Klasse ihrer Sache fanatisch ergeben war." „Die Anklage, welche mit Recht gegen das gemeine Volk erhoben werden kann", schließt der treffliche Historiker, „trifft nicht seine Unbeständigkeit, sondern daß es seine Lieblinge fast beständig (?) so schlecht wählt, daß seine Beständigkeit ein Laster und nicht eine Tugend ist." (The Hist. of Engl. from the accession of James II. Chapt. V.)

unähnlichen Anfang geben: „Wie Viele auch bis jetzt von der Obrigkeit geschrieben haben, so haben doch Alle theils nichts davon verstanden, theils auf eine schmähliche Weise den Fürsten geschmeichelt.“ [15]

Der gleichsam atmosphärische Einfluß, welchen die erwähnten Lehren und Anschauungen auf den politischen Calvinismus in Frankreich und überhaupt ausübten, wurde nur wenig durch entgegengesetzte Doktrinen und Ideen, von gleich bedeutenden Organen ausgehend, neutralisirt. Namentlich über das Widerstandsrecht sprachen sie sich mit einer gewissen einlenkenden Duplicität und Schüchternheit aus. Eine solche Duplicität finden wir u. A. bei dem berühmten Lipsius; um so merkwürdiger, als sie von dem religiösen Gebiete auf das politische übergeht. So vertheidigt er die Einheit der Religion durch Vertilgung der Ketzer und Schismatiker mit dem Argumente Cyprian's: „Werden sie von dir bestraft, damit du nicht an ihrer Statt bestraft werdest“, dem Augustinus': „Es ist besser, daß Einer, als daß die Einheit zu Grunde gehe“ und dem durch ihn berühmt gewordenen Satze Cicero's: „Brenne und schneide, damit vielmehr ein Glied, als der ganze Körper verderbe“. Dann aber meinend, daß die Diät besser sei, als die Chirurgie, sagt er, mit Berufung auf Tacitus: „Sieh' wieder und immer wieder, ob nicht zu connibiren zuweilen besser ist, als durch unzeitige Mittel Verbrechen zu entzünden“. Ähnlich giebt er als Mittel gegen die Tyrannei: „wegzunehmen oder zu ertragen“ (auferre aut ferre) an. Jenes zieme einem muthvollern und aufstrebenderen Geiste, der, nach Cicero, lieber sterben, als den Anblick eines Tyrannen ertragen wolle, und entspreche den Worten des Tragikers (Sen. Herc. fur.), daß Jupiter kein größeres, kein herrlicheres Opfer geschlachtet werden könne, als ein böser König. Doch schließt er mit dem allerdings sehr milden Ausspruche Tacitus', daß der Könige Charaktere zu ertragen und häufige Veränderungen nicht von Nutzen wären. [16] — Wenn

[15] Diesen Anfang und überhaupt die Erwähnung des Pamphlets habe ich bei „Melchior Adamus, Vitae German. Theolog. Francof. 1653.“ P. 238 gefunden, es selbst aber mir nicht verschaffen können.

[16] Justi Lipsii Politicorum sive civilis doctrinae libri sex.

auch der ſpätere Hugo Grotius dem politiſchen franzöſiſchen Calvinismus in ſeinem Entſtehen nicht entgegenwirken konnte, ſo muß doch die von dem bedeutenden Gelehrten und Staatsmanne ſpäter auf ihn ausgehende Reaktion hier angeführt werden. Sie behauptete zu dem ſpecifiſchen politiſchen Calvinismus, wie er ſich im ſchottiſchen Presbyterianismus und engliſchen Puritanismus ausgebildet hatte, denſelben blaſſen Charakter der „richtigen Mitte“, in welchem wir auf religiöſem und kirchlichem Gebiete den Arminianismus zu dem Gomarismus ſehen. Hugo Grotius, bekanntlich Arminianer, handelt in einem beſondern Capitel ſeines oben (S. 25.) angeführten Werkes vom Kriegs- und Friedensrechte „von dem Kriege der Unterthanen gegen ihre Obern“ und erklärt, daß derſelbe weder nach dem Naturrechte, noch nach dem ebräiſchen, noch weniger nach dem evangeliſchen Geſetze erlaubt und dieſem Verbote auch die Gewohnheit der erſten Chriſten „als die beſte Auslegerin des Geſetzes“ angemeſſen geweſen ſei. Auch der Krieg der Unter- gegen die Ober-Obrigkeit ſei, nach den heiligen Schriften und nach Vernunftgründen, unerlaubt. Hugo Grotius geht hier ſo weit, daß ſelbſt die öffentliche Staatsreligion (der Ebräer) ſtets von dem Willen des Königs und des geiſtlichen Raths (Synedrii) abhängig geweſen ſei. Denn daß nach dem Könige die obrigkeitlichen Perſonen mit dem Volke zugleich Gott treu zu ſein verſprochen hätten, könne nur, ſo weit als es in eines Jeden Macht geſtanden, zu verſtehen ſein. Auch daß die öffentlich aufgeſtellten Bilder der falſchen Götter herabgeworfen worden wären, läſen wir nirgends, wofern es nicht auf Befehl des Volks in freier Republik oder der Könige, da dieſe regierten, geſchehen ſei. Daß es zuweilen gewaltthätig gegen deren Willen erfolgt wäre, werde als Zeugniß der es zulaſſenden göttlichen Vorſehung, nicht als Billigung der menſch-

---

Antverp. 1596. Lib. IV, Cap. 3 u. Lib. VI, Cap. 5 P. 83, 85 u. 274. Lib. IV, Cap. 4: mit der bemerkenswerthen Aufſchrift: „... Doctore primum his opus, non tortore“ hat den Schluß: „Sed quid Tempora, quid etiam Pietas poscat, Princeps videto: idque de piorum sententia. Tu o benigne et miserator Deus (nam voto et suspirio locum hunc claudo) divisa haec junge et effice, ut multitudinis credentium sit cor unum et anima una.“

lichen That erzählt. Doch geſtattet Grotius Ausnahmen von jenem Verbote, z. B. gegen einen König, der zum Verderben des Volks feindlich verfahre: da der Wille es zu beherrſchen neben dem es zu verderben nicht beſtehen könne, der ſein Reich veräußere oder einem andern Herrſcher unterwürfig mache, welchem die Regierung unter der Bedingung übertragen worden ſei, daß ihm in gewiſſen Fällen Widerſtand geleiſtet werden könne. Der Widerſtand könne bis zur Tödtung des Tyrannen geſteigert werden, wenn nämlich vor deſſen Uſurpation ein öffentliches Geſetz beſtehe, welches einem Jeden die Macht gebe, ihn nach augenfälligen Akten von Gewaltthätigkeit aus dem Wege zu räumen.[17] In einer andern Schrift ſpricht ſich Hugo Grotius noch ausführlicher gegen den Widerſtand der Untergegen die Ober-Obrigkeit aus. „Keinesweges iſt Denen Gehör zu geben, welche gegen die heiligen Schriften, gegen die Vernunft und gegen die Meinung des frommen Alterthums einigen Unter-Obrigkeiten die Waffen gegen die höchſte in die Hände geben...“ Auch die Vernunft ſtimme mit den Ausſprüchen der Bibel überein. Denn die Unter-Obrigkeit verdanke ihr Daſein nur der Ober-Obrigkeit und beſtehe im Verhältniß zu ihr nur aus Privatperſonen. Daher ſage Marc-Aurel mit vieler Weisheit: „Die Obrigkeiten beſtimmen und entſcheiden über die Privatperſonen, die Fürſten über die Obrigkeiten, Gott aber über die Fürſten.“ Sehr wäre es zu beklagen, daß in ſeinem Jahrhundert ſich gelehrte Männer gefunden hätten, welche mit neu ausgeprägter Lehre (novo

[17] Hug. Grotii de jure belli ac pacis libri tres Lib. I, Cap. 4. Die Zueignung des berühmten Buches an Ludwig XIII., „den Gerechten“ konnte es den Calviniſten und kann es auch mir nicht empfehlen. Den letztangegebenen Fall citirt Pufendorf (Dissert. academ. Upsal. 1677. P. 65. De obligat. erga patriam), nach Mohl (Bd. I, S. 324.) einer der Commentatoren des berühmten Staatsmanns, welche ſich weit entſchiedener, als er, für die unbeſchränkte Fürſtengewalt ausſprechen. — Die vor mir liegende Ausgabe des Werks von H. G. (Hagae Com. 1680.) iſt von Anmerkungen des berühmten Kritikers und Philologen Joh. Fried. Gronov begleitet, in welchen dieſer die Behauptung, daß es den Chriſten nicht zuſtehe, in äußerſten Fällen zur Vertheidigung ihrer Religion gegen ihre weltliche Obrigkeit die Waffen zu ergreifen, mit Gründen bekämpft, die, weil auf den politiſchen Calvinismus ein Licht werfend, der Beachtung werth ſind. S. Beil. 3.

procuso dogmate) Empörungen und Kriegen das weiteſte Thor geöffnet hätten. Wen Hugo Grotius mit dieſen „gelehrten Männern“ meine, haben wir von ihm ſelbſt erfahren (ſ. oben S. 25.); wie wir oben nachgewieſen zu haben glauben, daß ihre Lehre keine neue war. Doch lenkt er gleich darauf mit der Modifikation ein, daß gegen die durch Pakte, poſitive Geſetze und Beſtimmungen eines Senats oder der Stände gebundenen Könige, weil nicht mit der höchſten Herrſchaft bekleidet, nach dem Beſchluß der Optimaten, als der Obern (tanquam superiorum), die Waffen gerechter Weiſe ergriffen werden könnten. [18]

§. 12.

Correktiv des politiſchen franzöſiſchen Calvinismus in der Loyalität ſeiner erſten Organe.

Wenn wir, wie wir hoffen, ſo gezeigt haben, daß die in dem theokratiſchen Princip des Calvinismus liegenden revolutionären Ideen an dem Feuer grauſamer Verfolgungen und noch grauſamerer, ihnen keineswegs unbekannten allgemeinen Vertilgungspläne langſam, aber ſicher reiften, wenn wir ſo eben geſehen haben, daß dieſe Ideen an die älteren und craſſeren, welche aus der katholiſchen Theokratie und aus ariſtokratiſch-feudaliſtiſchen und ſtädtiſch-populären Erinnerungen und Verhältniſſen hervorgegangen waren und an Vorſtellungen und Empfindungen der Magiſtratur und des Gelehrtenſtandes ſich anlehnen konnten: ſo dürfen wir auch einen andern und beſſern Milderungsgrund unſers Urtheils, als den, welchen Nothwehr, Vergeltungsrecht, Beiſpiel und Präcedenzfälle geben, nicht überſehen.

Es gab viele Calviniſten, welche, wenn ſie auch das Schwert zur Vertheidigung ihrer Gewiſſensfreiheit ergriffen hatten, dieſes als eine fataliſtiſche Nothwendigkeit tief beklagten

---

[18] Hug. Grotii de imperio summarum potestatum circa sacra. Commentarius posthumus. Lutet. Paris. 1647. P. 45—49. Ich bin auf dieſe Schrift durch die treffliche Abhandlung: „Das prot. Kirchenrecht des 18. Jahrh. Von Dr. Joh. Merkel“ (Zeitſchr. für die luther. Theologie und Kirche. Jahrg. 1860, Heft 1.) aufmerkſam gemacht worden.

und daher die oft und dann faſt immer treulos gereichte Hand, ſie aus dieſem gefährlichen Strudel zu ziehen, mit einer Begierde und einer Unbefangenheit ergriffen, durch welche ſie den Vorwurf des Leichtſinns ſich zuzogen. Wenn auch bei dem Prinzen von Condé an ſeiner Begierde zum Frieden und an ſeiner Argloſigkeit, auf die ihm deshalb gemachten Vorſchläge einzugehen, die Lockungen der Vergnügungsſucht, der Sinnenluſt und des Ehrgeizes einen ſtarken Antheil hatten: ſo geht doch aus der Geſchichte und ſeinem ganzen Charakter hervor, daß jene edelern Beweggründe die bei Weitem ſtärkeren in ihm waren. War er auch nicht von Ehrgeiz frei, ſo fand derſelbe doch in ſeiner Stellung als Prinz von Geblüt und dem ihm gewordenen hohen Berufe, als Beſchützer ſeiner Religion und Kirche, volle Befriedigung. Daher hielt er gewiß den durch alle äußere und innere Umſtände ihm ſehr nahe gebrachten Gedanken, den wankenden Thron der Valois zu beſteigen, eher von ſich entfernt, als daß er ihn genährt und, wie erzählt worden iſt, zugelaſſen, oder gar veranlaßt hätte, ihn durch eine Münze unbeſonnen und lächerlich zur unzeitigſten Frühreife zu bringen. Dieſe Erzählung wird gerade durch jene ihm gemachten Vorwürfe, den Lockungen der Vergnügungsſucht, der Sinnenluſt und eines im Glanze des Hofes Befriedigung ſuchenden und daher in Eitelkeit umſchlagenden Ehrgeizes oft erlegen zu ſein und durch das ihm von katholiſcher Seite ertheilte und oben (Bd. I, S. 687.) erwähnte Lob, nie ſein Wort gebrochen zu haben, ihrem innern Gehalte nach geſchwächt, iſt aber in Folge genauer hiſtoriſchen Unterſuchung auch durch äußere Gründe vollends widerlegt worden. [1] Bei

[1] Marchand, Diction. Art. Bourbon. Auf der Münze befand ſich das Bild Condé's mit der „verbrecheriſchen" Umſchrift: „Ludovicus XIII, Dei Gratia Francorum Rex Primus Christianus". Fünf und zwanzig Jahre hindurch war von ihr nur im Auslande die Rede geweſen. Zuerſt ſprach von ihr ein liederlicher und fanatiſcher Franciscanermönch, Cornelis Adriansen aus Dordrecht, in zwei am 1. und 2. November 1567 zu Brügge gehaltenen Predigten, deren Geiſt an nachſtehenden Stellen erkannt werden kann: „... Ah! faux traitre, infame coquin et double scélérat! Crois-tu donc être le premier Roi des Chrétiens? Eh! voïez, je vous prie, n'est-ce point là le train des Anabaptistes de Munster, avec leur Roi Jean de Leiden?

La Noue und den Chatillons fand ſich aber keine dieſer Lockungen. Von jenem wiſſen wir, in welchen Kampf und welche

---

Et ne faut-il donc pas, que ce Condé, et ses Huguenots, aient au moins chacun cent mille Diables dans le ventre....“ Nach Erwähnung der von den Hugenotten an den Katholiken verübten Grauſamkeiten fährt er fort: „Mais helas! nous autres Catholiques nous n'avons d'autre défaut que d'être toujours beaucoup trop bons, beaucoup trop pitoïables, et beaucoup trop débonnaires. Ce Bandit n'a-t-il pas été pris deux fois pour sa méchanceté? Pourquoi lui avoir chaque fois fait grace du gibet? Hélas! voilà d'où viennent nos malheurs. Mais quoiqu'il ait échappé le gibet, il n'échappera pas les grands Diables de l'Enfer, qui lui farciront le cul de souffre et de poix ardente...“ Dem Franciscaner folgte der durch ſeine Angriffe auf Sleidan bekannt gewordene, oben (S. 67.) erwähnte Karthäuſer Laurentius Surius in ſeinem Comment. Rerum in orbe gestarum ab an. MD usque in an. MDLXXIV, nach welchem der ſpaniſche Jeſuit Ribadeneira in Vita Ignatii de Loyola, 1587 die Erzählung aufwärmte, welche das folgende Jahr nach Frankreich und in viele liguiſtiſche und jeſuitiſche Libellen überging. Sie fand aber, in dem berühmten Plaidoyé Arnauld's für die Pariſer Univerſität gegen die Jeſuiten, Widerlegung und wurde hierauf von einigen Katholiken (Le Laboureur, Mezeray) zurückgewieſen, von andern aber, nicht weniger glaubwürdigen (wie z. B. Hénault, Abr. an 1567 unter Berufung auf Brantome) angenommen. Endlich aber wird das Daſein einer ſolchen Münze eben ſo wahrſcheinlich gemacht, als daß ſie nicht von den Calviniſten und am Wenigſten von Condé, wohl aber von deſſen und ihren Feinden herrühre. Ein ſolches Falsum gewinnt durch den bald gewonnenen juridiſchen Beweis, daß ſogar die Exiſtenz einer i. J. 1561 von den Reformirten zu Montauban mit der Inſchrift: „Moneta Nova Reipub. Montis Albanensis“ geprägten Münze nur auf verläumderiſcher Anklage beruhe, einen noch höhern Grad von Wahrſcheinlichkeit und Marchand vermuthet mit Recht, daß die gegen den Prinzen von Condé erhobene Anklage nach gleicher Unterſuchung gleiches Schickſal gehabt haben würde. „Mais,“ fügt er hinzu, „il paroit qu'on la méprisa comme trop ridicule et trop impertinente, et qu'on la laissa tomber comme une calomnie si grossière, qu'elle se détruisoit assez d'elle-même. Der beſonnene und unparteiiſche de Thou erzählt (Hist. Lib. XXXII.), daß die Sage von dieſer Münze „etsi a multis non credita“, doch allgemein verbreitet geweſen und ſelbſt zu dem Könige gedrungen ſei. Sogar der Cardinal Richelieu verſchmähte nicht, ſie in ſeiner Controverſsſchrift: „Les principaux points de la Foy Catholique défendus contre l'Escrit addressé au Roy par les quatre Ministres de Charenton. 1617“ zu dem an die Calviniſten gerichteten Vorwurfe zu benutzen: „Ihr habt gegen drei Könige von Frankreich die Waffen ergriffen und unter der Regierung Carls IX. Münzen unter dem Namen eines Andern, dem ihr den königlichen Namen beilegtet, ſchlagen laſſen.“ Der ref. Prediger David Blondel widerlegte in ſeiner treff-

ganz eigenthümliche Stellung ihn ſeine Loyalität verſetzte. Die Chatillons verabſcheuten den bürgerlichen Krieg, welchen ſie mit ſolcher Selbſtaufopferung unterſtützten, an dem Andelot einen ſo rühmlich thätigen Antheil nahm, und welcher, nachdem der Prinz von Condé in der Schlacht von Jarnac (1569) geblieben oder vielmehr, verwundet und gefangen, meuchlings getödtet worden war, auf ſeinem Bruder, dem Admiral laſtete.

---

lichen Schrift „Modeste Declaration de la Sincérité et Vérité des Églises Réf. de Fr. 1619“ die von dem großen Staatsmanne, ohne Unterſtützung durch irgend eine Autorität, ſeiner unwürdig wieder aufgewärmte Erzählung mit den wenigen Worten: „Wir finden unter Denen, welche die Geſchichte des vorigen Jahrh. geſchrieben haben, Niemanden, der ihrer anders, als eines Gerüchtes erwähnt hätte, das von Anfang an, als ſelbſt Denen, die uns nicht wohlwollten, unglaublich, verworfen worden iſt.“ Capefigue ſpricht (Hist. de la Réforme etc. Bruxelles, 1834. T. II, p. 86, 87 et 353.) von einer vor der Verſchwörung von Amboiſe zum Vorſchein gekommenen Medaille, die ſich auf die ſchon damals auftauchenden republikaniſchen Tendenzen der franzöſiſchen Reformirten beziehe. Sie zeigte einen eine Lilie durchbohrenden Degen und Scepter und Krone im Staube liegend, und ſei von Barthelemy, als Zeichen des Haſſes gegen das Königthum, dem Convent zugeſchickt worden. Ebenſo erwähnt er jener Münze als einer Medaille und führt er zum Beweiſe, daß die „gentilhommerie provinciale“ bei Ausbruch des zweiten Religionskrieges (1567) beabſichtigt habe, den Prinzen auf den Thron zu heben, Medaillen an, auf denen er „le roi des fidèles“ genannt worden wäre. Wenn ich auch das hier mit großer Zuverſicht behauptete und ſelbſt zum Theil örtlich nachgewieſene Daſein dieſer Medaillen nicht zu widerlegen vermag, ſo muß ich ſie doch, bis ich eines Beſſern belehrt werde, noch in die Klaſſe der erſtgenannten Münze ſetzen. Endlich wird im Bulletin de la Société de l'Hist. du Protestantisme Franç., 1re Année P. 406 et suiv. zwar einer Montaubaner Münze von 1572 mit der Aufſchrift „Monnaie de la République de Montauban“, jedoch nur indirekt aus Geſchichtswerken, nicht aber aus unmittelbarer eigenen Anſchauung, um die man ſich vergeblich bemüht habe, erwähnt. Wenn ſchon dies die Schlüſſe auf derartig ausgeprägte republikaniſche Beſtrebungen der Montaubaner unſicher macht, ſo wird dieſe Unſicherheit noch durch die an demſelben Orte folgenden Bemerkungen vermehrt. Denn „Republik“ ſei damals und dort der „cité“ (civitas) gleichbedeutend geweſen und „Respublica Montalbanensis“ unter Heinrich IV., dem „guten Freunde der Montaubaner“, ohne den mindeſten Anſtoß zu erregen, in akademiſchen Schriften gebraucht worden; wie man auch noch unter Ludwig XIII. „république toulousaine“ oder „tholosaine“ für „commune“ oder „ville de Toulouse“ geſchrieben habe. Endlich ſei die Münze, wenn wirklich vorhanden, wohl kein für den Handelsverkehr beſtimmtes Geldſtück, ſondern eine bloße Schaumünze geweſen, für welche Vermuthung auch ihre außerordentliche Seltenheit, ja ihr gänzliches Verſchwundenſein in unſern Tagen ſpreche.

In ihm, La Noue und Du Pleſſis-Mornay verleiblichte ſich gleichſam der politiſche Calvinismus nach ſeiner reinſten und edelſten Seite, ſo daß ſie nach dem treuloſen Frieden von St.-Germain mit wahrer Begeiſterung an den Krieg in Flandern dachten, für den Karl IX. auch wirklich geſtimmt zu ſein ſchien. Durch dieſen Feldzug wollten ſie ihr Vaterland von dem es ganz zu verderben drohenden Bürgerkriege befreien und, da nicht alle Hugenotten ihre edeln patriotiſchen Geſinnungen theilten, viele aber unter demſelben verwildert worden waren, dem ſich gehäuften Gährungs- und Brennſtoffe einen Ausweg bahnen.[2] Der Admiral wäre die Seele dieſes Unternehmens geweſen und dieſes Bewußtſein und ſeine Begeiſterung für daſſelbe ließen ihn auch nach ſeiner meuchleriſchen Verwundung alle Warnungen überhören. Er hat ſich dadurch den Vorwurf nicht bloß des Leichtſinnes, ſondern auch maßloſer Selbſtüberſchätzung und kleinlicher Eitelkeit von katholiſchen Geſchichtſchreibern zugezogen.[3] Spätere Katholiken, wie de Thou und Le Laboureur, haben ihn beſſer verſtanden. Jener erzählt, nach der ihm von dem gleichzeitigen Villeroy gemachten Mittheilung, wie der Admiral, von den Seinigen vor der Reiſe nach Paris gewarnt, erklärt habe, daß er eher ſterben und an einem Haken durch die Straßen von Paris ſich ſchleifen laſſen, als wieder zum bürgerlichen Kriege ſeine Zuflucht nehmen wolle, und wie er, ſchon in Paris angekommen, auf eine noch dringendere ſchriftliche Warnung und Auseinanderſetzung aller erfahrenen Wortbrüchigkeit und Treuloſigkeit, weil nach Concilienbeſchlüſſen Ketzern ein gegebenes Verſprechen nicht zu halten ſei, und auf die flehentliche Bitte, aus Stadt und Hof, als dem unreinſten ſittlichen Bodenſatze (quasi ex impurissima sentina), auf das Eheſte ſich wegzubegeben, geantwortet habe, ſich nicht überzeugen zu können, daß der beſte König ſolcher Treuloſigkeit fähig wäre.[4] Und bei Le Laboureur gilt der Admiral, wie ſchon (Bd. I, S. 686 f.) bemerkt, als einer der größ-

---

[2] S. das Citat aus Brantome Bd. II, S. 468.

[3] Über dieſe unwürdige Charakteriſtik, bei Davila ſ. Bd. II, S. 465.

[4] Hist. Lib. XLVII, LII u. Comment. de vita sua Lib. I. S. auch Bd. II, S. 442—445 u. 573.

ten, ſein Vaterland am Meiſten liebenden Männer. Die große Seele Coligny's hat ſelbſt die Frivolität des gleichzeitigen Brantome berührt und ihr die Anerkennung abgenöthigt: „Aber dieſer große Admiral war ſo groß und ſo gefürchtet und hatte ein ſolches Anſehn und eine ſolche Macht über ſeine Anhänger erlangt, daß ſie", die ihn inſtändigſt baten, die beſetzten Plätze als Garantie für die den Calviniſten bewilligten Friedensbedingungen zurück zu behalten, „nie gewagt hätten, im Geringſten Dem zu widerſprechen, was er einmal geſagt und beſchloſſen hatte, und daß er ſich immer auf jenen großen Punkt der Religion ſtützte: denn, ſagte er, da wir unſere Religion haben, was iſt uns mehr nöthig? Daran erkennt man, wie er ein rechtſchaffenerer und religiöſerer Mann war, als man dachte. Auch ſtürzte ihn dieſe Güte ins Verderben." Auf die kurz vor der Bluthochzeit eingegangene Nachricht von der Einnahme von Mons und Valenciennes rief er, nach Brantome, voll Freude aus: „Gott ſei gelobt, Alles geht gut. Bald werden wir den Spanier aus den Niederlanden gejagt und unſern König zum Herrn derſelben gemacht haben; oder wir werden Alle ſterben und ich zuerſt und ich werde mein Leben nicht beklagen, wenn ich es für dieſe gute Sache verliere." „Aber im Schönſten unſerer ſchönen Entwürfe" ſchließt derſelbe Brantome „trat der unglückliche Tod dieſes großen Feldherrn dazwiſchen." [5]

II. Nach der Bluthochzeit.

§. 13.

Einleitung.

Steigerung des politiſchen franzöſiſchen Calvinismus durch den Frevel der Bluthochzeit.

Die Bartholomäusnacht, nach Pereſixe, Erzbiſchof von Paris und Lehrer Ludwigs XIV., „jene verabſcheuungs-

[5] T. VI, p. 294 et suiv.

würdige That, welche ihres Gleichen nie gehabt hatte und, so es Gott gefällt, nie haben wird",[1] zeigte, wie wohl kein anderer Hof-, Staats- und Nationalfrevel, welchen wir in der Geschichte finden, „die Ohnmacht des Verbrechens und des Meuchelmordes. Als ein heroisches (?) Mittel gegen die religiösen und politischen Spaltungen des Reichs angerufen, hat sie mit allen großen, gegen Menschlichkeit, Vernunft und Gerechtigkeit verübten Attentaten den Charakter gemein — Alles zu verschlimmern und nichts zu verhindern."[2] „Ich werde nicht die am 24. August 1572 und an den folgenden Tagen zu Paris und hierauf in vielen andern Städten und Provinzen dieses Ihres Reichs erfolgten Exekutionen anführen", erklärte im März 1575 ein Abgeordneter des Prinzen von Condé dem Könige Heinrich III., vor dessen Mutter und den Großen des Reichs, „da die Wunde noch blutet und eine solche Grausamkeit und Barbarei seit Erschaffung der Welt nie unter Menschen vorgekommen und des französischen Namens so unwürdig ist, daß es mich schaudert, davon zu reden."[3] „Ich weiß nicht", schrieb Languet, der uns schon bekannte diplomatische Agent des Kurfürsten von Sachsen, welcher in Paris selbst kaum dem Tode von Mörderhand entronnen war, am 22. December 1572 von Wittenberg seinem Herrn, „ob Geschichten oder auch nur Tragödien je Beispiele solcher zugleich mit Dummheit verbundenen wilden Grausamkeit aufweisen."[4] An und für sich schon schreiend genug, um die Urheber der Bluthochzeit mit dauernder Schmach zu belasten, war es der mit seinem königlichen Namen sie deckende Carl IX. selbst, welcher durch seine oben angeführten, schnell wechselnden und sich gegenseitig aufhebenden Edicte und Bekanntmachungen die Krone um den letzten Schimmer des sie

---

[1] Hist. du Roy Henry le Grand. A Amsterd. Elzev. 1664. P. 30.

[2] Baudrillart, Jean Bodin. P. 59 sq.

[3] Les Memoires de Mr. le Duc de Nevers. Premiere Partie. Paris, 1665. P. 311.

[4] Epp. ed. Ludovicus. Halae, 1699. Lib. I, 186. Am 30. Nov. hatte er dem Kurfürsten aus Dresden geschrieben, man hätte den Leichnam des Admirals in der Nacht vom Galgen genommen und dafür des Königs Bild mit Überschrift angeheftet.

umgebenden Glanzes verkümmerte und den das Volk von dem Königthume unter den Letzten der Valois trennenden Riß erweiterte und vertiefte. Und was der unglückliche König daran fehlen gelassen haben sollte, ergänzten, noch bei seinem Leben, besonders aber nach seinem Tode, seine heillose Mutter, sein ehrgeiziger und schwachmüthiger jüngster Bruder, der Herzog von Alençon, zuletzt von Anjou, die hochaufstrebenden Guisen, beides die Schöpfer und Geschöpfe der gewaltigen Ligue, vor Allen aber sein ältester Bruder, welcher, mit der Besteigung des französischen Thrones, als Heinrich III., all' seine Thatkraft und Würde verloren zu haben schien und vor der ihm zugedachten Mönchstonsur nur durch den oben (Bd. II, S. 559 u. f.) erzählten Doppelmord des gefährlichen Brüderpaares sich retten zu können glaubte. Den die Calviniſten von dem Königthume trennenden Riß erweiterten und vertieften aber noch, außer dem an ihnen verübten blutigen Frevel, die Vertheidigung, das Lob und sogar die ruhmvolle Erhebung, welche ihm, wie oben erzählt, der Hof durch feile Schriftsteller, abhängige und der schlechtesten Sache dienende Staatsmänner und Diplomaten und selbst durch angesehene, ja rechtschaffene Magistratspersonen mit den unwürdigsten Mitteln der Bestechung und Einschüchterung zu verschaffen gewußt hatte.

Um die durch die Bluthochzeit hervorgebrachte Stimmung der Calviniſten richtig zu erkennen, bedarf es nicht ihrer vielen, meist mit dem Dunkel der Anonymität bedeckten, leidenschaftlichen Schriften und Pamphlete, zu denen wir übergehen werden. Es genügen zu dieser Erkenntniß die officiellen Reden und Anträge, welche die eben erwähnten, nach dem verhängnißvollen Bündnisse der Calviniſten mit dem katholischen Tiers-parti (s. Bd. II, §. 30.) von dem Prinzen von Condé an den Hof Abgeordneten, an den König und sein Conseil richteten und die im Verfolge der Verhandlungen die Gesandten der evangelischen Schweizer-Cantone durch ihre Vorstellungen zu unterstützen suchten. Wenn es auch gewiß ist, daß die Forderungen und Ansprüche, welche an die Staatsregierung zu machen, die Abgeordneten bevollmächtigt worden waren,

über das möglicher Weise zu Bewilligende hinausgingen, [5] so waren sie doch in geziemender Ehrerbietung ausgesprochen worden und es ist Das, was durch deren Schranken Starkes und Bitteres zum Gehör des Königs, seiner Mutter und des Staatsraths drang, um so mehr Maß gebend.

Mit Recht wollten die Calvinisten mit den stereotypen Phrasen von „Vergessen des Vergangenen" (oubli du passé) und von Amnestie, weil eine indirekte Anerkennung ihrer Schuld, eine Entlastung der Gegner und überhaupt eine gänzliche Umkehrung der Sachlage einschließend, nicht sich begnügen. Sie verlangten dagegen u. A. Bestrafung der „Mörder und Räuber", Wiedererstattung des „Geraubten", völlige Rehabilitirung der Hingerichteten (wie des Admirals, des Grafen von Montgommery u. s. w.). Auf die Bemerkung der Königin, daß man das Vorgefallene vergessen und nicht davon reden solle, erwiederte ein Deputirter: „Dann müßte man uns, Madame, einen Zaubertrank eingeben, um es uns vergessen zu machen". (Mem. de Nevers. Première Partie. P. 326.) Alle und selbst die schreiendsten den Calvinisten zugefügten Unbilden, ja sogar grausame Mordthaten wären unterdrückt und ignorirt worden. Amnestie wäre wohl bei periodischen Tumulten unter Bürgern, da die Ermittelung von wem sie ausgegangen, Schwierigkeit hätte, zulässig, nicht aber in dem vorliegenden Falle, da keine gegenseitige Gewaltthätigkeit stattgefunden. Denn „Die der Religion" wären gemordet und über alle Beschreibung unmenschlich behandelt worden. Und dies nicht in plötzlich entbrannter Wuth oder in einem gelegentlich entstandenen Aufruhre, sondern nach vorbedachtem Plane und Willen, nach den Rathschlägen der Obersten der Städte, in denen diese Ausschweifungen verübt worden und zu einer Zeit, da Die der Religion es am Wenigsten erwartet, sondern geglaubt hätten, an einem allgemeinen Freudenfeste, unter der Gunst eines öffentlichen Friedens und der von dem verstorbenen Kö-

[5] Nach de Thou (Hist. LX.) schienen die von den Bevollmächtigten vorgelegten Bedingungen zu unbillig, um zugestanden zu werden. Nach Davila (Hist. delle guerre civil. in Francia. In Lione, 1641. P. 312.) und Mézeray (Hist. de Fr. sous Henri III. T. 1er. Alais, 1844. P. 125 sq.) waren sie es wirklich.

nige ſo oft wiederholten Verſicherungen, ruhig ſchlafen zu können. Was ſie, die Deputirten, anbelange, ſo wollten ſie gern ſolche Unbilden vergeſſen oder vielmehr Gott bitten, ſie dieſelben vergeſſen zu laſſen. Aber es wäre doch dem Chriſten nicht verboten, ſeine Zuflucht zur Obrigkeit zu nehmen, der Gott das Schwert ausdrücklich in die Hand gegeben habe, um die Böſen nach dem Maß ihrer Bosheit zu ſtrafen. (Ibid. P. 338. sq.) Der verſtorbene König hätte zwar die Schandthaten desavouirt und auch Seine jetzt regierende Majeſtät desavouire ſie, bemerkte ein Deputirter, als er ſich mit ſeinen Collegen ſchon zur Rückkehr unverrichteter Sache anſchickte. Aber es wäre, fügte er, von dieſer Courtoiſie zur Wahrheit einlenkend, hinzu, doch unerträglich, Die, welche noch ihre Arme mit Blut befleckt hätten, in aller Sicherheit geehrt, begünſtigt und in hohen Ämtern vor ihren Augen zu ſehen, u. A. den oben (Bd. II, S. 493 u. f.) erwähnten Goldſchmied (tireur d'or), welcher ſich gewöhnlich zeige, wenn ſie zu Seiner Majeſtät gingen, um ſie anzuſehen, als ob er ſie wieder erkennen wollte. Ja, ſie wären mehreren Mördern der Bluthochzeit an der Thüre des Königs begegnet, welche wie die rechtlichſten Leute von der Welt geehrt würden; z. B. einem, der ſich gerühmt habe, mehr als ſiebenhundert Menſchen getödtet zu haben. (Ibid. P. 402 et 352.) Der Antrag auf Gerechtigkeit durch Beſtrafung der Mörder zog ſich überhaupt durch die ganzen, bis in den Monat Mai des genannten Jahres ſich verlängernden Verhandlungen hindurch. Vorher hatte ein Deputirter, um dieſe Beſtrafung zu erlangen und die von dem Könige und ſeiner Mutter gemachten Ausflüchte, daß jene Gräuel aus einem Volksaufſtande hervorgegangen wären, abzuweiſen, bemerkt, es wäre doch zwiſchen den Feindſeligkeiten in einem bürgerlichen Kriege und den erfahrenen Niedermetzelungen zu unterſcheiden. Dann müßte man, was ſchlimmer ſei, als ein bürgerlicher Krieg, hunderttauſend Menſchen beſtrafen, lautete die merkwürdige und zugleich wahre Antwort der Königin. Ein anderer Deputirter berief ſich zum Beweiſe der gegen die Calviniſten ausgelaſſenen Zügelloſigkeit (licence desbordée), welche die Aufrühreriſchen und Unruhſtifter für Strafloſigkeit anſähen, auf die oben (Bd. II, S. 522 u. ff.) erwähnte Schrift Charpentier's,

für welche er doch verdiente, daß Seine Majestät ihn exemplarisch bestrafen ließe, wodurch Sie ein gutes Zeugniß von Ihrer Friedensliebe geben würde. Die Königin suchte ihn zu entschuldigen, indem sie sagte, daß er nicht der Verfasser wäre und daß in Deutschland viele, weit schlimmere Bücher gedruckt würden, was der Abgeordnete zugab und darüber sein und aller rechtschaffenen Leute großes Bedauern aussprach. Die Königin nannte nun, um den Angriff umzukehren, das „Reveille-matin"; worauf der Deputirte bemerkte, daß, wenn sie dessen Verfasser wüßten, sie ihn gern den Händen des Königs überliefern würden. Auch die wie letztere Schrift noch zu erwähnende „Franco-Gallia" wurde in gleicher Absicht von einigen Gliedern des Conseils genannt. Charpentier's Schrift, welche mit dem Privilegium des Königs gedruckt worden sei, brachte man in der Folge wieder zur Sprache. (Ibid. P. 343 et 352.) * — Gegen die verlangte Erklärung der Schuldlosigkeit des Admirals, da, nach dem Satze: „Indulgentia Principis quae liberat, notat", von seiner Begnadigung nicht die Rede sein könne, erklärten sich der König und seine Mutter auf das Bestimmteste, weil diese Erklärung die Ehre des verstorbenen Königs zu empfindlich berühren würde. Alles was die Deputirten erlangen konnten, beschränkte sich auf die Wiedereinsetzung der Kinder Coligny's in dessen Ehren und Güter. (Ibid. P. 355 et 429.) Für Montgommery konnte jene Erklärung noch weniger erlangt werden. — Es kam auch die rückhaltloseste Parteinahme der Gerichtshöfe gegen die Calvinisten zur Sprache und wie in einem Rechtsstreite zwischen einem Reformirten und einem Katholiken im versammelten Parlamente ein Mitglied desselben laut gesagt habe, „Die der Religion sollten aufgeknüpft, in die äußersten Winkel der Erde verbannt und in die Hölle verstoßen werden". (Ibid. P. 349.) — Den Edelleuten wurde, worüber, wie oben (Bd. II, S. 259.) bemerkt, schon bei dem Frieden von Amboise geklagt worden war, von dem

* Es wird Carpentier genannt und angeführt, daß derselbe die Schrift Herrn von Terride zugesendet habe. Nach dem von ihr Gesagten, namentlich, daß in ihr die Rechtmäßigkeit der von dem Könige befohlenen massacres gezeigt worden sei, müssen wir aber annehmen, daß von Charpentier und seiner Schrift die Rede ist.

Könige eine größere Cultfreiheit bewilligt, als dem Volke und als der Monarch dieſes geltend gemacht und bemerkt hatte, daß „Bauern und Knechte ja leicht anderswohin zur Predigt (au Presche) gehen könnten", wußte ein Abgeordneter jene königliche Gunſt durch die Bemerkung, „es gebe ja nur noch wenig Edelleute der Religion, da die meiſten todt, ihre Häuſer geſchleift und ihre Kinder zu Grunde gerichtet oder mit Gewalt zu Katholiken gemacht wären", mit bitterer Wahrheit herabzuſtimmen. Die zornige Erwiederung des Königs: „Ich werde ſie nicht zu Hugenotten machen; aber ich ſehe wohl Die, welche nicht den Frieden wollen und nichts Gutes denken", war eine unwillkührliche Anerkennung dieſer Bemerkung. (Ibid. P. 372.) Schlagend war auch die Äußerung eines andern Deputirten, wie jenes dem Volke gewährte Auskunftsmittel, anderswohin und namentlich in ein entferntes Dorf zur Predigt zu gehen, das ſicherſte Mittel wäre, an einem Tage den meiſten Reformirten die Hälſe abſchneiden zu laſſen. (Ibid. P. 399.) Die Verhandlungen nahmen einen immer bitterern, ja ſarkaſtiſchen Charakter an. So kam der ewige Zankapfel der Beerdigung der Reformirten zur Sprache und „daß es doch ſehr grauſam und unmenſchlich wäre, ſie, wenn todt, nicht auf den gemeinſamen Begräbnißſtätten (aux cometieres communs), deren Namen ihre Beſtimmung anzeige und die von ihnen oder ihren Vorfahren gekauft oder gegeben worden wären, ſo wie die Katholiken aufnehmen zu wollen". Auf den Einwurf des Cardinals von Bourbon, die Katholiken könnten dies nicht, ohne excommunicirt zu werden, nach ihrer Religion, welche ſie ebenſo, wie die Proteſtanten die ihrige, behalten wollten, wurde von einem Deputirten erwiedert, es wäre daher ſehr ſchwer, ſie lebend mit den Katholiken zu vereinigen, da dieſe ſie nicht einmal todt aufnehmen, oder dulden wollten. Wozu ein anderer Deputirter hinzufügte: „Da ſie uns nicht in der Erde wollen, ſo ſcheint es, daß ſie uns wie Verzweifelte in der Luft haben möchten." (Ibid. P. 383.) Als ein frivoler und zugleich bitterer, der Wahrheit gezollter Tribut mußte das Gelächter gelten, welches die Verſicherung des Herzogs von Montpenſier, den Calviniſten ſtets Gewiſſensfreiheit in ſeinem Gouvernement bewilligt zu haben, dem Conſeil und namentlich

dem Könige, beſonders aber ſeiner Mutter entlockte — dieſer vielleicht in Erinnerung an die Bedeutung ſeiner oben (Bd. II, S. 198.) erwähnten Empfehlungen der gefangenen Hugenotten und Hugenottinnen an „Herrn Babelot“ und „ſeinen Herrn Fähnrich“! (Ibid. P. 326.)[1] — Wie wenig die Calviniſten geneigt waren, auch unter den ſchwierigſten Umſtänden von ihrer Disciplin abzugehen, erkennen wir aus der Antwort eines Abgeordneten, als die Königin-Mutter auf die hervorgehobene Schwierigkeit, die Kinder in den Kirchen taufen zu laſſen, Haustaufen vorſchlug: „Aber, Madame, die Taufe kann nur in der Kirche erfolgen, wo das Wort Gottes verkündigt wird.“ Hierauf fragte der König: „Warum gebt ihr nicht die Nothtaufe?“ Als einige Reformirte fragten, was dies wäre, ſagte ein Deputirter ganz laut: „Man hat uns nur zu ſehr die Nothtaufe in Blut und Waſſer gegeben.“ (Ibid. P. 325.)

Von Seiten des Conſeils wurden auch die alten und noch jetzt nicht veralteten Vorwürfe des Republikanismus, ja des Communismus vorgebracht, gegen welche die Deputirten auf die Glaubensbekenntniſſe ihrer Märtyrer auf dem Armſünderſtühlchen (sellete) und darauf ſich beriefen, daß ſie die päpſtliche Macht, welche ſtets nach der Schwächung der königlichen ſtrebe, zu ſtürzen ſuchten. Gegen die Autoriſation der katholiſchen Kirche, durch ihr Alter von fünfhundert oder gar von tauſend oder zwölfhundert Jahren (welches jedoch von ihnen nicht zugegeben werden könne), brachten ſie die Autoriſation der ihrigen durch fünfzehn Jahrhunderte vor und erklärten ſich bereit, dieſelben mit den Geboten Jeſu Chriſti und der Apoſtel zu vertheidigen. Auch könnte der Beſitzſtand von tauſend oder zwölfhundert Jahren der katholiſchen gegen ihre Religion, wäre er auch, was jedoch nicht ſtattgefunden, unbeſtritten geweſen, kein Verjährungsrecht geben. Denn wie die Obſervanz in Frankreich nicht gegen den Vaſallen, noch gegen

[1] Der Herzog ließ den nach der Einnahme von Fontenay-le-Comte in Poitou i. J. 1574 in ſeine Gefangenſchaft gerathenen ref. Prediger Claude Du Moulin aufknüpfen, um den gleich gewaltſamen Tod Babelot's, ſeines „Beichtvaters“ (qui ipsi a sacris confessionibus erat) zu rächen. (Thuan. Hist. Lib. LIX.) D. M. war ein ſehr gelehrter Mann und gehörte zu den Predigern, welche den Krieg laut mißbilligten. (La Fr. Prot. Art. Du Moulin [Claude].)

den Lehnsherrn, am Wenigſten aber gegen den König ein Verjährungsrecht gebe: ſo könne daſſelbe aus weit ſtärkeren Gründen nicht gegen den König der Könige und Herrn der Herrn eingeräumt werden. (Ibid. P. 317 sq.) Der ſchon oben (Bd. II, S. 366.) erwähnte Morvilliers, Biſchof von Orleans und Siegelbewahrer des Reichs, brachte noch die Gliederung der reformirten Kirche in „Synoden, Conſiſtorien“ „und andere Reglements“ zur Sprache, „durch welche, wie es ſcheine, die Reformirten einen Sonderſtaat bilden wollten“. Dieſe Organiſation, welche allerdings mit alten und neuen Regierungs- und Centraliſationsgelüſten ſtreitet und auch damals Anſtoß gab, aber gerade die ſchönſte Seite der franzöſiſch-reformirten Kirche war und, wie wir oben (Bd. II, S. 568.) geſehen haben, ſelbſt ihrem tödtlichen Feinde Achtung abzwang, wurde von einem Deputirten als nothwendige Bedingung der Kirchenzucht dargeſtellt. (Ibid. P. 385.)

Wir laſſen dieſe Verhandlungen, von denen eine Analyſe zu geben, durch ihr beſtändiges Hin- und Wiedergehen und Zurückkommen auf dieſelben Gegenſtände ſehr erſchwert wird, in folgende ziemlich zuletzt gegebene Erklärung eines Deputirten auslaufen, welche zugleich ein entſcheidendes Licht auf das damalige Verhältniß der Calviniſten zu der Staatsregierung wirft. Es zeigt, daß, wenn ſie ſich auch höchſt beklagenswerth auf den Arm des Fleiſches geſtützt und in die Politik eingelaſſen hatten, die Religion ihnen dennoch Haupttriebfeder war. Als ſolche galt ſie ihnen vielleicht noch mehr, als vor der Bluthochzeit, welche ſie der bedeutendſten politiſchen Charaktere durch Mord oder Abfall beraubt hatte. Die Verſicherung aller von guten und treuen Unterthanen zu verlangenden Unterwürfigkeit und, um ſich in derſelben zu erhalten, jegliche Unbilden an ihren Perſonen und Gütern zu erdulden, wurde im vorliegenden Falle dahin modificirt: „Dennoch kann es geſchehen, daß ein König ſo ausſchweifend und maßlos ſeiner, unumſchränkt genannten Macht mißbrauche, daß er völlig unerträgliche Bedrückungen begehe. Wie wir z. B. von den ſehr bekannten Ausſchweifungen und Unordnungen ſagen können, unter denen dieſe unglücklichen Unruhen wieder angefangen haben. Und auf dieſen Fall, glauben wir, läßt ſich weder die Macht unſerer Könige, noch unſer Ge-

horſam ausdehnen. Und daher möchte ich an Die, welche, ich weiß nicht aus welchem Geiſte, ſagen, daß die Könige ſich nicht an ihre Edicte binden, noch ihnen unterwerfen können, die Frage richten: ob ſie glauben, daß, nachdem Seine Majeſtät ein Edict ewigen und unverletzlichen Friedens bewilligt, befohlen und ſeine Veröffentlichung angeordnet hat, Ihr erlaubt ſei es zu verletzen, zu verändern, zu modificiren oder abzukürzen. Ich glaube, daß ſie wenigſtens ſtumm, wie die Fiſche, ſein werden, wenn ſie auch ihre verdammungswürdige Meinung in ihrem Herzen behalten. Denn ſie werden wohl denken, daß, wenn wir dieſes Edict nicht für dauernd und wohl gehalten erachten, wir unſern Leiden lieber durch einen guten und hartnäckigen Krieg ein Ende machen laſſen, als uns einem ſchlechten, hinterliſtigen und treuloſen Frieden unterwerfen werden.' (Ibid. P. 405.)

Die Antwort vernehmen wir faſt zwei Jahre ſpäter aus dem Munde des Herzogs von Nevers, der, wenn auch er in der Blutnacht ſich beſudelt hatte, doch lange nicht zu den Grauſamſten unter den katholiſchen Magnaten gehörte; wovon uns ſein oben (Bd. II, S. 487.) angeführter Antheil an der Rettung Condé's den Beweis giebt. In der langwierigen und nach mehreren Unterbrechungen wieder fortgeſetzten, erſten Ständeverſammlung von Blois (1576/77) verlangte der König Heinrich III. die Gutachten ſeiner Mutter und ſeines Conſeils über die Frage, ob künftig nur der katholiſche Cultus in ſeinem Reiche zu geſtatten ſei. Die Antwort faſt Aller fiel entſchieden bejahend aus — in mehr vorgegebenem, als wahrem Sinne Heinrichs, der, wiewohl er die Calviniſten tödtlich haßte, doch das durch den Krieg vermehrte Übergewicht der Ligue fürchtete und dieſe durch jene ungefährlich machen wollte. Der Herzog von Nevers erklärte ſich in einer langen Rede für den „heiligen Beſchluß" des Königs, künftig nur eine Religion in ſeinem Reiche zu dulden. Um den nahe liegenden Einwurf zu widerlegen, daß nach dieſem Beſchluſſe, „es den Hugenotten unmöglich ſein würde, nach ſo baldigem Bruche des wenige Monate vorher von dem Könige in ſeinem lit de justice gegebenen, beſchworenen und hierauf veröffentlichten Pacifikations-Edicts, ſeinen Verheißungen zu vertrauen und daß ſie lieber mit den Waffen in der Hand fallen, als

Gefahr laufen würden, in ihren Häuſern hingeſchlachtet zu werden", erklärte er: „Niemand kann Dem ſein Vertrauen entziehen, welcher die Furcht Gottes vor Augen hat und ſeinem Glauben und dem Gott gegebenem Verſprechen treu bleibt. Als Solchen können Sie, Sire, Sich nicht beſſer zeigen, als indem Sie erklären, daß Sie den Eid halten wollen, den Sie eher als alle andern Eide, Gott und Ihrem ganzen Reiche geſchworen haben. Gegen dieſen Eid können Sie keineswegs handeln, da Sie ihn vor Gericht, in Wahrhaftigkeit und in Ehrfurcht geleiſtet haben, die drei Bedingungen, welche ein guter Eid verlangt, um zu ſeiner Beobachtung zu verpflichten. Denn erſtlich hat ein Jeder geſehen, daß Sie ihn in Ihrem höchſten und wahrhaftigen (à vostre plus grand et tres-veritable) lit de justice geleiſtet haben, in dem Sie ein Mal und für Ihr ganzes Leben, wie vor Gericht, Ihre würdigſten und fürtrefflichſten Dekrete ausſprechen. Zweitens konnten Sie nichts Wahrhaftigeres betheuern, als höchſt chriſtlich (tres-Chrestien) zu ſein, wie Sie es gethan haben, indem Sie verſprachen und Sich verpflichteten, wie alle katholiſchen Fürſten es bei dieſer Gelegenheit zu thun verbunden ſind. In der That iſt dieſer Krönungs- und Salbungseid das einzige Zeichen und das wahrhafte Zeugniß des innern Glaubens eines den Titel des chriſtlichen führenden Fürſten. Und endlich kann kein Eid mit mehr Ehrerbietigkeit und Furcht geleiſtet werden, als der Ihrige vor des Schöpfers Leibe, indem ſie denſelben für Ihre Heiligung oder im andern Falle für Ihre Verdammniß empfingen." Nach weiterer Ausführung der hohen Bedeutung dieſes Eides und wie er durch keine ſpäter eingegangenen Verpflichtungen aufgehoben oder geſchwächt werden könne, verſtärkt er ſeine Behauptung durch die Handlungsweiſe und ſelbſt die Grundſätze der Gegner: „Das haben noch unlängſt der König von Navarra, der Herr Prinz von Condé und Andere der Vornehmſten ihrer Meinung in Anwendung gebracht, als ſie, nach ſo feierlich und ſo freiwillig (??) in der katholiſchen Kirche geleiſtetem Eide, in der apoſtoliſchen und römiſchen Religion zu leben, zu ihrer vermeintlichen Religion zurückgekehrt ſind. Dies iſt für ſie ein ſtarker Beweggrund gut zu heißen, daß Sie nicht ein Ihnen abgezwungenes Verſprechen (vne promesse extorcionnaire et

quasi contrainte) erfüllen, welches Sie zum Präjudiz Ihres ersten gerechten und feierlichen Eides gethan, nämlich des mit Gott geschlossenen unverletzlichen Vertrages, durch den Sie Sich verpflichtet haben, in Ihrem Königreiche die Ausübung keiner andern Religion, als der Ihrigen, zu gestatten. Dies haben zu unserer Zeit die Könige und Königinnen von England in ihren Landen gethan und thun auch die deutschen Fürsten und alle Calviniſten in den ihrigen, selbst in Genf.' ‚Es ist aber', fährt der Herzog fort, ‚noch ein anderer Punkt zu erwägen. Die Protestanten behaupten nämlich, daß unsere Kleriker sich nicht durch ihre Gelübde, weil sie sie dem Worte Gottes für widersprechend halten, binden lassen können und erlauben ihnen daher, sich zu verheirathen. Wie könnten sie es nun mißbilligen, daß Sie, Sire, Sich nicht durch ein Versprechen für gebunden halten, welches Sie im offenen Widerspruche mit dem Worte Gottes (?) und Ihrer Religion und zum Präjudiz der Gesetze Ihres Reichs gethan haben? Es ist doch nicht vernünftig, daß sie größere Privilegien in ihrer Religion, als wir in der unsrigen haben.' Die den Calviniſten durch das letzte Pacifikations-Edict verheißene Cultfreiheit mit dem Eide des Königs Herodes, Johannes den Täufer enthaupten zu lassen, vergleichend, schließt der Herzog: ‚Sie würden daher, Sire, gleichen Tadel verdienen, wenn Sie ein Versprechen halten wollten, durch welches Sie die Ursache des ewigen Todes so vieler von den ketzerischen Predigern verführten Millionen Seelen Ihrer armen Unterthanen wären.' (Es war ein durch unsere ganze Geschichte sich ziehender Grundsatz der Katholiken, die Prediger als Anstifter der religiösen Unruhen und Kriege zu bezeichnen: wie denn ‚der Streit der Prediger' (la querelle des Ministres) als stehende Redensart erscheint.) Endlich sucht der Herzog von Nevers die Furcht des Königs vor einem neuen Kriege mit der unerfüllt gebliebenen Versicherung zu beschwichtigen, daß die Calviniſten lieber auswandern, ja, wie Luther den gegen Karl V. aufständigen protestantischen Fürsten gerathen habe, den Tod erleiden würden, als wieder bewaffnet aufzustehen. (Ibid. P. 183—186.)

Wie wir hier uns bemüht haben, aus katholischer Quelle die durch die Bluthochzeit erregte Stimmung der Calviniſten

anſchaulich zu machen, ſo glauben wir auch das wenigſtens hiſtoriſche Recht der Katholiken aus gleicher Quelle angedeutet zu haben. Der Kampf auf Tod und Leben oder bis zu einer beiden Theilen gewordenen Unmöglichkeit, ihn weiter fortzuführen ſchien ſo damals natürlich, ja unvermeidlich zu ſein.

§. 14.

Litteratur des politiſchen franzöſiſchen Calvinismus.

A. Hotman's Franco-Gallia.

Noch natürlicher und unvermeidlicher, als der erbittertſte, verzweifeltſte Kampf war es aber, daß die entſchiedenſten antimonarchiſchen Ideen unter den Calviniſten auftauchten, deren ſie, ſo ſchwer es ihnen auch geworden ſein mochte, ſelbſt in ihren Religions- und Bürgerkriegen grundſätzlich ſich zu entſchlagen bemüht geweſen waren. Daß dieſe Ideen, durch die Anklänge verſtärkt, welche, wie wir gefunden haben, von den verſchiedenſten Seiten, auch aus dem feindlichen Lager, auf ſie eindrangen, das längſt für ſie bearbeitete Feld der Spekulation ſo mit einer Gewalt einnahmen, der zu widerſtehen es den Angegriffenen an geiſtigen und wiſſenſchaftlichen Mitteln, aber auch an der Macht des guten Gewiſſens fehlte, und daß ſich dieſelben durch die Preſſe den weiteſten Weg bahnten. Von dieſer Zeit läßt ſich eine eigentlich antimonarchiſch-, ja revolutionär-calviniſche Litteratur datiren; ein von dem oben (S. 26.) angeführten geiſtvollen Schriftſteller ſogenanntes „hugenottiſches Staatsrecht", in „einem Gemiſch halb aus der bibliſchen, halb aus der profanen Litteratur und Geſchichte geſchöpfter Gedanken"[1] beſtehend. Wie denn auch de Thou dieſer Litteratur un-

[1] Hundeshagen S. 24, wo es gleich weiter heißt: „für die erſte Quelle die oben angezeigten Bücher des A. T's" (die hiſtoriſchen Bücher von Joſua bis auf die Makkabäer), „für die andere das klaſſiſche Alterthum und die ältere Geſchichte der germaniſchen Reiche im Mittelalter, beſonders des alten Frankreichs und Arragoniens; Träger der einen mehr der Bürgerſtand und das ganze bibelleſende Volk, die andern in den allgemeinen Ideenkreis eingeführt und mit den vorigen verſchmolzen durch die vielen gelehrten Prediger, Juriſten, Philologen und den Gelehrtenſtand überhaupt, in welchem damals geiſtliche und weltliche Bildung auf ſeltene Weiſe ſich vereinigten."

ter der Rubrik: „Aufrühreriſche Schriften durch das friſche Andenken an die Bartholomäusnacht veranlaßt“ erwähnt und ihnen in den Worten: „Zu einem neuen Bürgerkriege trugen damals veröffentlichte Schriften bei, die nicht wenig die Entflammung der Gemüther beförderten“, eine beſondere Wichtigkeit beilegt. Und wie er mit der an ihm gewohnten objektiven Gerechtigkeit, welcher ſeine treffliche Geſchichte ihre Aufnahme in den Index verdankt, von dem Inhalte einiger die Staatsregierung und die damaligen Zuſtände beſonders heftig angreifenden proteſtantiſchen Pamphlete ſagt: „Dieſes, ſei es nun, um Haß zu erregen, erſonnen worden, oder wahr geweſen, wurde ſo von Denen verbreitet, welche, durch die eben erfahrenen Unbilden aufgeregt, zur Rache, die ſelbſt zu nehmen ſie zu ſchwach waren, die Gemüther der Großen und der Edelleute durch die Vorſtellung der ihnen drohenden Gefahr zum Aufſtande anzureizen ſuchten.“ (Lib. LVII.) Von dieſer Litteratur ſagt endlich D'Aubigné unter 1573 eben ſo wahr, als originell: „Unterdeſſen wuchs des Königreichs Krankheit, erhitzt und angefacht durch die Windſtöße (vents) verſchiedener aufgeregten Geiſter, welche mit wunderbarer Kühnheit Bücher drucken ließen, die enthielten, was man zu anderer Zeit ſich nicht hätte ins Ohr ſagen wollen.“ [2] Wenn auch Katholiken und Calviniſten ihre antimonarchiſchen Vorſtellungen aus den Vorrathshäuſern ihrer beiderſeitigen Gegner vermehren und befeſtigen konnten und auch wirklich vermehrten und befeſtigten: ſo war es doch noch ein Glück für das monarchiſche Princip, daß ſie in der praktiſchen Anwendung dieſer Vorſtellungen ſich gegenſeitig bekämpften und daß, nach einem Spiele der Geſchichte und zerſetzender Leidenſchaften, von welchem die Rede ſein wird, die Calviniſten in der von ihnen befehdeten Monarchie, die Katholiken aber in der die Hierarchie ſelbſt bedrohenden Demagogie ihre Stützen

---

[2] Hist. Univ. T. 2 *d*, Liv. II, Chap. 2. Er fügt hinzu: „Ich werde von dieſen Geiſtern einige angeben, nach den katholiſchen Senatoren Frankreichs, deren Beiſpiel mir für ſie als Apologie dienen wird.“ Er erwähnt nun des S. 133 angeführten de la Boëtie. Ich bin hierin dem „Hugenotten von altem Schrot und Korn“ gefolgt, um den franz. Calvinismus in das rechte Licht ſetzen zu helfen.

ſuchend, jene ihre Begriffe wechſelten, dieſe aber ſie maß- und haltungslos hinauftrieben. Doch blieb dem Calvinismus immer noch ein ſtarkes Reſiduum antimonarchiſcher Begriffe, welches, nachdem es in Frankreich unterdrückt worden war, in England und Schottland, unter, den franzöſiſchen ähnlichen Zuſtänden, ſich zu Thaten verkörperte.

Die Einordnung dieſer verſchiedenen antimonarchiſchen Vorſtellungen unter ſpeciellere Geſichtspunkte aufgebend, halten wir uns an die Reihenfolge, welche die Geſchichte bietet.

Da tritt uns ſogleich der uns ſchon bekannte Franz Hotman (Hotomanus, Hottomannus, auch Hotomannus, bei den Franzoſen Hotman, auch Hottoman), vom Ältervater her ein Schleſier des Breslauiſchen Patriciergeſchlechts der Uthmann[3], entgegen. Seine deutſche Abkunft iſt nicht zu überſehen, da ſie uns ſeine beſondere Betonung des fränkiſchen Urſprungs ſeiner Landsleute und der mit demſelben verbundenen traditionellen Freiheitsideen erklärt. Im 15. Jahre wurde er zum Studium der Rechtswiſſenſchaften nach Orleans geſchickt, wo er ſchon nach drei Jahren ſich den Doktorgrad erwarb. Sein Vater, Parlamentsrath in Paris, ließ ihn von dort zu ſich kommen, um ihn in das Geſchäftsleben einzuführen und ſpäter ſein Amt auf ihn übertragen laſſen zu können. Aber der jugendlich feurige Geiſt fühlte ſich bald von der juridiſchen Praxis abgeſtoßen und vom Studium des römiſchen Rechts und der ſchönen Wiſſenſchaften angezogen. Im 22. Jahre (1546) eröffnete er zu Paris einen öffentlichen juridiſchen Curſus, welchem und dem Balduin's vor einer zahlreichen Zuhörerſchaft beigewohnt zu haben, der berühmte Pasquier zu den glücklichſten Ereigniſſen ſeiner Jugend rechnet. Bald fanden die reformatoriſchen Lehren und Eindrücke bei Hotman Anklang, und er gab ſich ihnen mit einer Entſchiedenheit hin, die ſein längeres Bleiben in Paris ihm gefahrdrohend machte. Er vertauſchte daher ſeinen Aufenthalt daſelbſt mit dem in Lyon, wo er i. J. 1547 durch die Schrift „De actionibus“ den litterariſchen Ruf, welchen er ſchon in Paris durch ſeine

[3] Barthold, Kaspar von Schönberg u. ſ. w. Hiſtor. Taſchenbuch. 1849. S. 181.

Dissertation „De gradibus cognationis“ sich erworben hatte, noch erweiterte und fester begründete. Da ihm, nachdem er für die Reformation sich erklärt hatte, von seinem Vater nichts mehr zu hoffen blieb, so begab er sich nach Lausanne, wo ihm die Berner Regierung eine Professur der schönen Wissenschaften übertrug und er sich mit einer Französin verheirathete, welche die Religion gleichfalls dahin vertrieben hatte. Sein Ruf verbreitete sich bald so weit, daß die Stadt Straßburg ihm eine Professur des Civilrechts antrug und, nachdem er dieselbe angenommen und angetreten hatte, auch von andern Seiten ehrenvolle Anerbietungen an ihn ergingen; u. A. von dem Landgrafen von Hessen und der Königin Elisabeth, welche ihn für ihre Universität Oxford gewinnen wollte. Liebe zu seinem unglücklichen Vaterlande und der reformirten Religion und vielleicht der ehrgeizige Wunsch, in demselben eine politische Bedeutung zu erlangen, zu welcher ihm seine Talente und die Gährung, in der es damals sich befand, die Aussicht eröffneten, hielten ihn aber ab, durch Annahme irgend einer dieser Anerbietungen sich so weit von Frankreich zu entfernen und veranlaßten ihn, in Straßburg zu bleiben, wo er sich in steter Verbindung mit den kirchlich-politischen französischen Zuständen erhalten konnte und wo, wie er an Bullinger schrieb, „Gott sei Dank! die Messe abgeschafft war“. Die kirchlichen Interessen waren ihm überhaupt stets wichtiger, als die wissenschaftlichen, und ließen ihn i. J. 1556 seinen Lehrstuhl verlassen, um Calvin nach Frankfurt zu folgen und später im Interesse, vielleicht auch im Auftrage seiner französischen Glaubensbrüder, nach Heidelberg zu dem Kurfürsten von der Pfalz sich zu begeben. Dieser verlieh ihm den Titel eines Raths und betraute ihn, zur Zeit der Verschwörung von Amboise, mit einer (wohl geheimen) Sendung an den Prinzen von Condé. Doch soll ihn der Prinz (als „stummes Oberhaupt“ dieser verzweifelten Unternehmung) nicht zu sich gelassen haben. Wenigstens begab er sich wieder nach Straßburg zurück, welches er aber verließ, um der Einladung des Königs von Navarra nach Nerac zu folgen. Sein Unmuth über dessen Charakterlosigkeit und Wollust riß ihn hin, auch seine Gemahlin, die treffliche Johanna d'Albret, zu beschuldigen, sich gleichfalls in

galante Intriguen eingelaſſen zu haben. Dieſe Beſchuldigung und die ſeines Wohlthäters, des berühmten Johann Sturm, Rektors der Straßburger Univerſität, den Guiſen die Verſchwörung von Amboiſe verrathen zu haben, werfen einen Schatten auf Hotman's Charakter und er iſt, wenn man gegen ſie die Anklagen Sturms und des berühmten Franz Balduin hält, wenigſtens nicht von Leichtſinn und von Selbſterhebung auf Koſten Anderer, überhaupt aber von Leidenſchaftlichkeit, frei zu ſprechen.[4] Nach dem Tode Franz' II. berief ihn der König von Navarra wieder zu ſich und zwar in ſein Conſeil, unter dem Titel eines Maitre des requêtes. Bald darauf vertraute ihm die Königin-Mutter eine geheime Sendung nach Deutſchland an. Im erſten Religionskriege ſehen wir ihn bei Condé in Orleans, mit Andelot in Deutſchland und mit Spifame auf dem Reichstag zu Frankfurt, um, wie dieſer, die Schilderhebung der Hugenotten zu rechtfertigen. Bei dieſer Gelegenheit hielt er eine Rede, welche uns noch erhalten und ein Muſter der Beredſamkeit und Politik iſt und in der er mit ſeltenem Scharfblick die Frankreich bedrohenden Unglücksfälle vorherſagte. Wieder nach Straßburg zurückgekehrt, wurde er von Montluc, Biſchof von Valence, vermocht, i. J. 1563 eine Profeſſur der Rechte an der dortigen Univerſität anzunehmen, deren Ruf er durch den ſeinigen hob. Vier Jahre ſpäter von Margaretha von Frankreich, Schweſter Heinrichs II, Gemahlin des Herzogs

[4] S. La France Prot. Art. Hotman, T. V, p. 528: „Tout ce qui reste de ce factum" (aus einem in der Bibliothèque de l'École des chartres veröffentlichten Schreiben Sturms an Hotman, auf das ſich ſchon Balduin berufen hatte und welches alle Beſchuldigungen verſtärkt zurückgab) „à la charge de H., c'est qu'il était un peu léger, un peu indiscret, qu'il accueillait sans examen des bruits très-peu fondés, et surtout (c'est le défaut ordinaire des conspirateurs qui n'ont point vieilli dans le métier) qu'il tirait vanité de son rôle". Gewiß geht auch Balduin zu weit, wenn er H. beſchuldigt, die Verſchwörung von Amboiſe mit angezettelt zu haben und ich halte es mit der Fr. Prot. für wahrſcheinlicher, daß er zu den Bd. II, S. 24. erwähnten „Rechtsgelehrten" gehörte, welche über das Unternehmen ein beifälliges Gutachten gegeben hatten. Die Beſchuldigung Balduin's, daß H. in Deutſchland, um ſich bei dem Wiener Hofe einzuſchmeicheln, den Franzoſen verläugnet und ſich zum Schleſier gemacht habe, entbehrt ſo aller innern Wahrheit, daß die mit ihr verbundene des begangenen Ehebruchs um ſo geringeren Glauben verdient. S. Bayle Dict. Art. Hotman.

von Savoyen, welche, wie oben (Bd. I, S. 409.) erwähnt, für die Reformation gewonnen war, an die Stelle des berühmten Cujacius nach Bourges, berufen, und auch von dem Canzler de l'Hospital dahin geladen, nöthigte ihn der zweite Religions- und Bürgerkrieg, nach nur drei Monaten, sich von dort nach Orleans zu den calviniſchen Chefs zu begeben, denen er durch ſeine Rathſchläge nützlich wurde. Der Friede von Chartres (März 1568) ließ ihn zwar wieder nach Bourges zurückkehren; aber der bald ausgebrochene dritte Krieg vertrieb ihn mit ſeiner Frau und ſeinen ſieben Kindern von dort nach Sancerre, an deſſen heldenmüthiger erſten Vertheidigung er thätigen Antheil nahm und wo er unter Waffengeräuſch und allgemeinen und häuslichen Bedrängniſſen ſeine treffliche Abhandlung de Consolatione ſchrieb — mit keinen andern Hülfsmitteln als der Bibel und einigen Schriften des heil. Auguſtinus! Der Friede von Saint-Germain geſtattete ihm abermals, ſeinen Lehrſtuhl in Bourges einzunehmen, wo er vor einer zahlreichen Jugend das Feudalrecht vortrug, als die Gräuel der Bluthochzeit einbrachen. Deutſche Studenten, welche die Mehrheit ſeiner Zuhörer ausmachten, verbargen ihn vor den ihn aufſuchenden Meuchelmördern, ſo daß er ſich nach Genf retten konnte. Bei dieſer Gelegenheit verlor er zum zweiten Male ſeine ihm ſo liebe und auch koſtbare Bibliothek. Nachdem er ſich einige Zeit in der Umgegend verſteckt gehalten hatte, gelang es ihm, nach Genf zu entkommen (Oktober 1572), feſt entſchloſſen, nie wieder in ſein Vaterland zurückzukehren, die lockendſten Anerbietungen dahin (z. B. die Berufung des Herzogs von Anjou, als deſſen Maître des requêtes) ablehnend und ihnen „Frustra Neptunum accusat iterum qui naufragium facit“ entgegenhaltend. Wir übergehen ſein übriges unſtetes, mit Kummer und Nahrungsſorgen reich durchzogenes, i. J. 1589 zu Baſel beſchloſſenes Leben, und bemerken nur, daß ein Mann, deſſen Ruf ſogar zu dem Herzoge von Preußen gedrungen war, der von vielen deutſchen Fürſten, namentlich dem Landgrafen von Heſſen, mit wichtigen Aufträgen beehrt wurde und mit ihnen in brieflichem Verkehr ſtand, und als Gelehrter und Publiciſt einen europäiſchen Ruf hatte, durch ſeine, allerdings auch durch alchymiſtiſche Träumereien und Verſuche herbeigeführte Armuth genö-

thigt wurde, zu litterariſchen Betteleien in Zueignungsſchriften an Fürſten und ihnen nahe ſtehende Perſonen ſeine Zuflucht zu nehmen.[5] Wie viel ihm dies gekoſtet haben mag, kann nur die Bekanntſchaft mit dieſem wahrhaft römiſchen, ſtoiſch-chriſtlichen Charakter einigermaßen erkennen laſſen. Denn auch die glänzendſten Verſprechungen bei drückendſtem Mangel vermochten ihn nicht, der Sache des Calvinismus ſeine von der Tyrannei gefürchtete Feder zu verſagen.[6] Für ſeinen wiſſenſchaft-

[5] „Ce bon homme faisoit à peu près négoce de ses Epîtres Dédicatoires: il cherchoit partout des Mécènes à qui il put les offrir utilement." (Nouvelles de la Rep. des lettres, Mars, 1701. Art. II.) In einer Vorrede zu einer ſeiner Schriften hatte er des kurpfälziſchen Canzlers Reuber Geburt und Gelehrſamkeit hervorgehoben. Dies genügte aber dem Mäcen nicht: denn ſeinem Danke (in einem Briefe von Heidelberg 1. April 1589): „Porro quod etiam mei in praefatione tua honorificam mentionem facis gratias ago" läßt er unmittelbar den Wunſch folgen: „Vellem etiam de integritate mea animique candore et continentia aliquid additum fuisset". (Francisci et Joannis Hotomanorum, Patris ac Filii, Epistolae. Amstel. 1700. P. 231.) Aus ſeinem Briefwechſel mit dem Kurfürſten von der Pfalz geht aber hervor, daß er ſich, wie dieſer, mit der Auffindung des Steins der Weiſen beſchäftigte (Epp. p. 65, 68, 69 et 73.) und ein Brief an den berühmten Rechtsgelehrten Scipio Gentilis (welcher ihm den Titel „Excellenz" gegeben hatte) zeigt ſeine ſpäte Reue darüber: „Quid tu vero, mi Gentilis, Excellentiam meam dicis? meum naufragium dic, meam miseriam, meam internecionem, morior nunc ego et omnia mecum, quae imprudentia vivo eripuit". (Note q. der den Epp. vorgedruckten Vita Fr. Hotomani. Auctore Petro Neveleto Doscbio). Daß er dadurch in ſchlechte Umſtände gerathen ſei, beſtätigt auch ein Brief ſeines Sohnes Johann aus Baſel vom 10. Februar 1593. (Epp. p. 358 et seq.) — Die Briefſammlung enthält auch manche Curiosa. Wir haben oben (Bd. I, S. 696.) geſehen, wie H. die Baſeler Regierung getadelt hatte, den Druck der lat. Überſetzung Macchiavelli's erlaubt zu haben. In demſelben Briefe (an Gualter in Zürich, von Baſel, 25. Decbr. 1580) führt er an, der kürzlich in Augsburg geſtorbene Wolphius (?) habe in ſeinem Commentar zu den Tusculan. Briefen geſagt, bei M., dem Lehrmeiſter aller Gottloſigkeiten, gefunden zu haben, daß derſelbe weit mehr wünſche, nach ſeinem Tode zu den Teufeln in die Hölle hinabgeſtoßen zu werden, als hinauf in den Himmel zu ſteigen: da er hier nur elendes Volk von Mönchen, Einſiedlern, Apoſteln finden, dort aber mit Cardinälen, Päpſten, Königen und Fürſten leben würde. (Epp. p. 139.)

[6] „Ad Allobroges igitur iterum tanquam in portum se refert, scriptisque aliquot eruditis contra fidem immo per fidem ipsam caesorum innocentiam constanter tuetur: et quidem adeo efficaciter, ut qui mollem putabant futurum ejus in tanta calamitate animum,

lichen und sittlichen Charakter sprechen die Achtung, die Zuneigung und die Liebe, welche die bedeutendsten Männer seiner Zeit, wie der Canzler de l'Hospital, der Admiral Coligny, Melanchthon, Camerarius Vater und Sohn u. s. w. für ihn hatten. Er war ein fleißiger Beter und oft überraschten ihn seine Kinder, wie er im Geheimen sein Herz vor Gott in Gebeten ausschüttete, „deren Formeln er in seinem frommen und reinen Sinn sich aufgeschrieben hatte"; wie er das Gebet ein Universalmittel gegen alle Krankheiten zu nennen pflegte.[7]

Daß wir die Litteratur des politischen französischen Calvinismus mit Hotman's Franco-Gallia[8] eröffnen, welche doch

---

prolixis pollicitationibus hortarentur ab istiusmodi scriptionis genere abstineret: quibus ille hoc tantum reposuit, Nunquam sibi propugnatam causam quae iniqua esset: nunquam quae jure et legibus niteretur, desertam praemiorum spe vel metu periculi; opprimi enim in bona causa melius, quam male cedere. Non modo non excusandum parricidium, ultro etiam defendendam caussam innocentium." (Neveletus in Vita Hotomani, den Epp. vorgedruckt.)

[7] Ibid. Die Zeugnisse und Lobsprüche bei de Thou (Lib. XCIX), Sammarthanus (Elog. Gallor. Lib. IV, No. 6.) u. s. w. übergehe ich.

[8] Sie ist in vielen Ausgaben und unter verschiedenen Titeln erschienen. S. La Fr. Prot. Art. Hotman. Mir liegen nachstehende Ausgaben vor: 1. „Franc. Hotomani Jurisconsulti, Francogallia. Ex officina Jacobi Stoerii. 1573" wohl Genevae, 12° und 2. „Fr. H. Jurisconsulti celeberrimi Francog. Nunc quartum ab auctore recognita, et praeter alias accessiones, sex novis capitibus aucta. Francof. 1586" 8° und 3. eine französische Übersetzung in den Mem. de l'estat de Fr. Vol. second. 1577, P. 577—734, unter dem Titel „La France-Gaule, ou Gaule-Françoise de F. H. IC." Diese Übersetzung ist von dem uns bekannten Prediger Simon Goulart (oder Goulard) und erschien zuerst (Cologne) 1574. In der Encykl. von Erſch und Gruber (Art. Hotman) werden noch andere Ausgaben unter andern Titeln angegeben. Ich habe mich in meiner Analyse an die bedeutend stärkere Ausgabe No. 2. gehalten, von der die französische Übersetzung so sehr abweicht, daß sie nur schwer mit ihr verglichen werden kann. H. beschwert sich in einem Briefe an Daniel Tossanus v. J. 1574, daß seine F.-G. „furtim a malevolis quibusdam... translata et impressa" worden sei. (Epp. p. 44.) Von H.'s Autorschaft des „Tigre" ist schon oben (S. 47.) die Rede gewesen. Ob ihm aber die des beißenden und unklugen Epigramms gegen die damals regierenden und einflußreichen Frauen „De regno vulvarum" zugeschrieben werden kann, ist ungewiß; wenn auch seine Erklärung gegen das Weiberregiment für diese Autorschaft spricht.

einen mehr historischen, als eigentlich politischen Charakter hat, und der religiösen und kirchlichen Spaltungen nur ganz vorübergehend erwähnt, rechtfertigen die Zeit, da, und die Umstände, unter denen sie erschien, vor Allem aber ihre Wichtigkeit und das weit verbreitete Aufsehen, welches sie schon früh erregte und gewissermaßen Bahn brechend wirkte. Mit desselben Verfassers oben (Bd. II, S. 437.) angeführtem Berichte über die Bluthochzeit aus deren frischestem Eindrucke hervorgegangen uud gleichzeitig (1573) veröffentlicht, steht sie zu demselben in dem Verhältnisse eines gelehrten und gründlich ausgearbeiteten Werks zu einem, wenn auch vorzüglichen, geschichtlich-politischen Pamphlete und mußte der französischen Regierung um so gefährlicher werden, als sie jenen Eindruck und mit ihm ihre Tendenz, so wie überhaupt den Schein der Absichtlichkeit unter bis in das fernste Alterthum hinaufsteigenden historischen und staatswissenschaftlichen Untersuchungen und dem reichsten geschichtlichen Material zurücktreten läßt. Und ihre Tendenz ging dahin, das Band zu zerreißen, welches die Franzosen mittelst einer durch viele Jahrhunderte sich hindurchziehenden und von Geschlecht zu Geschlecht ihnen überlieferten Pietät an die erblich-monarchische Verfassung ihres Vaterlandes geknüpft hatte. Die Wichtigkeit der merkwürdigen Schrift geht endlich auch daraus hervor, daß sie, wie wir oben (S. 179.) gesehen haben, von dem Conseil des Königs den Beschwerden der Deputirten des Prinzen von Condé über Charpentier's Apologie der Bluthochzeit und deren Förderung und Beschützung von Seiten der Staatsregierung entgegen gehalten wurde.

Der Zweck der Schrift Hotman's, die französische Monarchie als ein früheres Wahlreich darzustellen und in solches verwandeln zu helfen, wird schon aus dem ihr vorgedruckten Zueignungsschreiben an den Kurfürsten Friedrich von der Pfalz sichtbar: „Obgleich meiner Geringfügigkeit und Niedrigkeit mir bewußt, hoffe ich doch, daß, wie wenn in allgemeiner Feuersbrunst Niemand die Hülfe Dessen verschmäht, der, wenn auch in noch so verächtlichen Verhältnissen lebend, einen Eimer Wasser hinzuträgt, Keiner, welcher unser gemeinsames Vaterland liebt, meine Bemühung nach Mitteln, ihm aufzuhelfen verachten wird. In den verflossenen Monaten den Gedanken auf

die großen Drangsale desselben richtend, habe ich die alten, beides französischen und deutschen Geschichten unsers Frankreichs aufgeschlagen und aus denselben einen Zustand erkannt, in dem unser Staat mehr als tausend Jahre geblüht hatte und in welchem die Weisheit unserer Vorfahren in Gründung desselben unaussprechlich ist: daher es mir keineswegs zweifelhaft zu sein scheint, daß von ihr das gewisseste Heilmittel so großer Übel genommen werden muß.....“ Die Übel in Frankreich würden gemeiniglich den innern Spaltungen zugeschrieben, sie (diese Spaltungen) wären aber nicht die Ursache, sondern die nächste Wirkung [9] derselben (der Übel): und wie weit die Wirkung von der Ursache unterschieden sei, habe Polybius gezeigt. „Ich behaupte, daß die Ursache die Wunde (plaga) ist, die Frankreich vor ungefähr hundert Jahren von Dem empfing, welcher bekanntlich die herrlichen Institutionen unserer Vorfahren vor Allen zuerst umstürzte. [10] Wie aber unsere Leiber von einer durch äußern Stoß ihnen beigebrachten Wunde nicht geheilt werden können, wenn nicht ihre Glieder, ein jedes an seinen Ort und in seine natürliche Lage, gebracht werden: so können wir die Heilung unseres Staats nur hoffen, wenn er mit göttlicher Hülfe in seinen früheren und natürlichen Zustand zurückgebracht sein wird.“ — Das der Zueignung folgende erste Capitel handelt von dem Zustande Galliens vor der Römerherrschaft. Schon in der Verfassung Galliens, ehe es in eine römische Provinz verwandelt worden war, findet H. bemerkenswerth und nicht zu übersehen, daß es kein Erbreich war, sondern vom Volke dem Würdigsten zugetheilt wurde, daß die Könige keine unbeschränkte Macht besaßen, sondern daß dieselbe von bestimmten Gesetzen so umgeben war, daß sie nicht weniger in des Volks, als dieses in ihrer Gewalt, sich befanden: daher das königliche Regiment fast nichts Anderes, als eine lebenslängliche obrigkeitliche Würde zu sein schien. Über die Art und Weise der Regierung rede Ambiorix, König der Eburonen, nach

[9] „non caussam, sed principium malorum“. Ich glaube dieses, als jenem entgegengesetzt, so übersetzen zu müssen: wie im Franz. „le commencement et le principal effect“ (P. 582.) steht.

[10] Es ist jedenfalls Ludwig XI. gemeint.

Cäſar (Lib. V, cap. 8.) ſo, daß das Volk keine geringere Macht über ihn, als er über daſſelbe habe.[11] Dieſes erklärt Hotman für die beſte Staatsform, wie ſie auch von Plato, Ariſtoteles, Polybius und Cicero für ſolche gehalten worden ſei und nach jenem die königliche Herrſchaft, wenn unbeſchränkt, ſehr leicht in Tyrannei hinabgleiten könne und daher durch Optimaten und Abgeordnete gezügelt werden müſſe. (P. 6 et 7.) Mit beſonderer Vorliebe ſpricht er von den Deutſchen, wie die Gallier, unwillig das Joch „des großen Thiers“ (Magnae Belluae), „wie es in unſern heiligen Schriften genannt wird“, tragend, ſie gegen daſſelbe zu Hülfe gerufen und dadurch den Samen fränkiſcher Colonien unter ſich ausgeſtreut, wie jene ihre Anführer, auf ihre Schilde gehoben, frei gewählt und, obgleich Vertheidiger der Freiheit, von der ſie Franken genannt worden wären, ſtets Könige gehabt hätten. Denn dem Könige gehorchen, ſei nicht Knechtſchaft und Die, welche ihm gehorchten, wären nicht für Sklaven zu halten, wohl aber Die, welche ſich der Begierde eines Tyrannen, einem Räuber, einem Scharfrichter, wie das Vieh ſeinem Fleiſcher, hingäben, mit dem verächtlichen Namen der Sklaven zu bezeichnen. Die Franken aber hätten ſich Könige, nicht als Tyrannen oder Scharfrichter, ſondern als Wächter und Beſchützer ihrer Freiheit gegeben: wie denn, nach Claudian, die Freiheit nirgends lieblicher ſei, als unter einem tugendhaften (pio) Könige. (P. 17—36.) — Die Deutſchen, von denen die Franken abſtammen, hätten ihre Könige ſtets gewählt; wie auch jetzt die Deutſchen, Dänen, Schweden und Polen, wenn ſie auch den Söhnen ihrer verſtorbenen Könige den Vorzug vor Andern einräumen: als welche Verfaſſung nichts Weiſeres und dem Staate Heilſameres gedacht werden könne. Denn wie, nach Plutarch, die Jäger nicht das von einem edeln Hunde Gezeugte, ſondern der ſelbſt ein edeler Hund iſt, ſuchen, die Reiter nicht das von dem edelſten Pferde Geborene, ſondern das edele Pferd ſelbſt:

---

[11] Das Citat Lib. V, cap. 8. der Comment. de bello Gallico habe ich in beiden mir vorliegenden Ausgaben und in der franzöſiſchen Überſetzung, nicht aber in meinen Ausgaben von Cäſar gefunden. Ich verdanke Herrn Gläſer, Lehrer am hieſigen Waiſenhauſe, die Hinweiſung auf Lib. V. cap. 27.

ſo irren Die ſehr, welche mehr auf die Geburt, als auf die Eigenſchaft des Fürſten ſehen. Daß jener Grundſatz auch in Frankreich Geltung gehabt habe, beweiſe die Clauſel in Carls des Großen Teſtament: „Wenn irgend einem meiner drei Söhne ein Sohn geboren ſein wird, welchen das Volk, um ſeinem Vater in dem Erbe der Regierung zu folgen, erwählen will, ſo wollen wir, daß ſeine Vatersbrüder dazu ihre Einwilligung geben und den Sohn ihres Bruders in dem Antheil des väterlichen Reichs herrſchen laſſen.“ Gleiches werde auch dadurch bewieſen, daß die Franken (nach Gregor von Tours) Childerich abſetzten und Udo an ſeiner Statt einmüthig zu ihrem Könige wählten. „Dieſe Zeugniſſe ſind um ſo mehr zu beachten, als ſie deutlich beweiſen, daß bei dem Volke die oberſte Gewalt und Autorität geweſen iſt, nicht bloß die Könige zu wählen, ſondern auch, nach Verwerfung der Söhne der verſtorbenen Könige, dieſe aus fremden Geſchlechtern zur Regierung zu berufen: was auch nach dem Tode Carls des Einfältigen in Gebrauch kam.“ (P. 47—52.) — Hotman erklärt ferner, es gehe aus den von ihm, aus alten Chroniken, Geſchichtsbüchern und Verfaſſungsurkunden angeführten Stellen, klar hervor, daß die franzöſiſchen Könige weit mehr nach dem Willen des Volks d. h. der es repräſentirenden Stände (ordinum et, ut nunc loquimur, statuum), als nach dem Erbrechte eingeſetzt worden wären und kommt bei dieſer Gelegenheit wieder auf die von ihm mit beſonderer Vorliebe feſtgehaltene Symboliſirung des Wahlrechts durch die Erhebung des Gewählten auf die Schilde zurück. Aber auch das von den Ständen geübte Abſetzungsrecht hebt er wieder hervor, unter Gründen deren abſichtliche Anführung ſo wenig zu verkennen iſt, als die der bald auftauchenden Ligue und den ehrgeizigen Guiſen ſo willkommene Analogie der Zuſtände ſeiner und der Merowinger Zeit. Es iſt hier nicht der Ort und erfordert eine reichere Geſchichtskenntniß, als die uns zu Gebote ſtehende, um dieſe über Chlodowig hinausgehende und in die Sagenzeit reichende Unterſuchung kritiſch zu verfolgen und wir begnügen uns mit dem Reſultate, welches er aus Hilderich's oder Childerich's Abſetzung und der Erwählung des Magister militum Ägi-

bius [12] durch die Franken ableitet: „Diese herrliche und ausgezeichnete That unserer Vorfahren ist um so aufmerksamer zu beachten, als sie, in den ersten Anfängen und fast in der Wiege des Reichs vollbracht, ein Zeugniß zu sein scheint, daß die Könige in Frankreich, als unter bestimmten Gesetzen stehend, gewählt und nicht als Tyrannen mit unumschränkter Herrschaft eingesetzt wurden.“ (P. 54—56.) — Obgleich die Bestimmung über die Regierung und überhaupt die höchste Gewalt bei den Ständen, als dem öffentlichen Rathe oder Organe des Volks sich befunden, so hätten dieselben doch nicht Söhne des verstorbenen Königs unter 24 Jahren an dessen Statt wählen können, sondern wären verpflichtet gewesen, einen Andern gesetzmäßigen Alters einzusetzen. Daran sei die Weisheit der Vorfahren zu erkennen, die nicht für zuträglich gehalten, das Staatsruder einem Alter anzuvertrauen, welches auch in Privatangelegenheiten fremden Raths bedürfe. (P. 71.) — In einem besondern (10.) Capitel handelt Hotman „von dem Salischen Gesetze und von dem Anrechte der Frauen an das Erbe ihrer königlichen Väter“. Er behauptet, daß dieses Gesetz nichts über die Erbfolge, sei es des Reichs oder der adeligen Lehen, bestimme, sondern nur die Succession in den Allodien betreffe und daß die Ausschließung der Frauen von der Erbfolge des Reichs und der Lehen durch die Observanz vieler Jahrhunderte Gesetzeskraft erhalten habe. (P. 77 sq.) — Zu den Merkmalen der Tyrannei rechnend, daß Alles, nicht auf des Staates und der Unterthanen, sondern des Herrschers Nutzen und Willen bezogen werde, sei das französische Reich viele Jahrhunderte hindurch mit keinem Makel derselben behaftet gewesen: was daraus hervorgehe, daß die Verwaltung des französischen Reichs dem öffentlichen und feierlichen Volksconcil, in spätern Zeiten die Versammlung der drei Stände genannt, obgelegen hätte. Diese drei Stände wären der Adel, der Mittelstand (medius populus, „qui dici Opimus potest“, aus Rechtsverständigen und Kaufleuten bestehend) und das gemeine Volk, die Geistlichen aber, keinen besondern Stand ausmachend, unter sie vertheilt gewesen: eine Staatsform, die, weil

[12] in der franz. Übersetzung (p. 625.) Gillon.

gemiſcht und gemäßigt (mixtus et temperatus), von Plato, Ariſtoteles und Polybius geprieſen, von Cicero als die vorzüglichſte empfohlen, und mit der Harmonie verſchiedener Inſtrumente und Stimmen verglichen worden ſei. Denn da die königliche und Volksherrſchaft ſich nicht mit einander vertragen, ſo müſſe eine beiden gemeinſame dritte Herrſchaft in's Mittel gebracht werden, die durch ihren Glanz und ihr Alter der königlichen ſich annähere, wegen ihrer Clientſchaft (zu der königlichen Gewalt) und ihrer Unterwerfung (unter dieſelbe) aber nicht zu ſehr von der Demokratie abweiche. [13] Und dieſe Herrſchaft ſei die ariſtokratiſche der Optimaten. Die Vortrefflichkeit dieſer Staatsform habe auch Ludwig der Fromme in einer an die Stände gehaltenen Rede und namentlich in den Worten anerkannt: „Ob ich gleich dafür halte, daß die Summe der königlichen Gewalt in unſerer Perſon begriffen iſt, ſo iſt ſie doch nach göttlicher und menſchlicher Ordnung ſo vertheilt, daß ein Jeder von euch an ſeiner Stelle und in ſeiner Ordnung einen Antheil an derſelben hat: woraus hervorgeht, daß ich euer Erinnerer (admonitor) ſein muß, ihr Alle aber meine Gehülfen ſein müßt." [14] Von der Vortrefflichkeit dieſer dreigemiſchten Staatsverfaſſung überzeugt, hätten die Vorfahren dieſelbe auch durch die alljährlich den erſten Mai öffentlich abgehaltene Ständeverſammlung faktiſch anerkannt und es wäre ſo jenes alte goldene Geſetz: „die Wohlfahrt des Volks ſei das höchſte Geſetz" in Kraft erhalten worden. Die Weisheit und der Nutzen dieſer Verfaſſung erkenne man vorzüglich an drei Sachen: erſtlich, daß, nach der Meinung Salomo's (Spr. 11 und 15.) und anderer weiſen Männer, in der großen Zahl der Klugen das Gewicht (magnitudo) des Rathſchluſſes und mit ihm das Wohl des Volks enthalten, dann, daß es ſchon ein Theil der Freiheit ſei, wenn dieſelbe durch den Rath und durch das Anſehen Derer, auf deren Gefahr die Staatsgeſchäfte geführt werden, gewahrt werden muß, wie

[13] In der franzöſiſchen Überſetzung (P. 648.) befindet ſich zur Annäherung der Ariſtokratie an die Monarchie noch das wichtige Moment der „experience aux affaires" angeführt.

[14] Dieſe wichtige Stelle findet ſich, wie vieles Andere, nicht in der franzöſiſchen Überſetzung.

denn, nach dem Kaiser Justinian, was Alle berührt die Zustimmung Aller verlangt, und endlich, weil Diejenigen, welche bei dem Könige in hohem Ansehen und großer Gewalt stehen, die Furcht vor einer Versammlung, in der die Forderungen der Gemeinheiten (civitatum, franz. Communautez) frei gehört werden, in den Schranken der Pflichten halte. Denn die Staatsregierung (einzig und allein) nach dem Willen eines Königs (unius regis), wie heut' zu Tage die türkische, sei, wie Aristoteles mit Recht bemerke, ein Regiment nicht freier und vernünftiger Menschen, sondern vielmehr unverständiger Thiere. Und „wie Thiere nicht von Einem ihres Geschlechtes, Knaben und Jünglinge nicht von Einem ihres Gleichen, sondern von einem Höheren und Vorzüglicheren geführt werden: so muß eine Menge Menschen nicht von Einem aus ihrer Mitte, der vielleicht weniger, als die übrigen sehe, sondern von dem vereinigten Verstande Mehrerer, nämlich durch den einhelligen Rath bewährter Männer, regiert werden." (P. 88—93.) — Hotman unterscheidet die königlichen Räthe von denen des Reichs. Jene, am Hofe lebend, wären nicht im Stande, die Angelegenheiten entfernter Provinzen zu beurtheilen und würden leicht zum Ehrgeiz, zur Herrschbegierde und zur Schmeichelei verlockt. Er kommt nun auf die Königswahl in Arragonien, bei der von den Cortes unter dem Titel eines obersten Richters oder Justicia eine Art von spartanischem Ephorus oder römischem Tribun als Beschützer der Volksrechte gewählt wurde und dieser im Namen derselben die oben (S. 99.) angeführten, so berühmt gewordenen Worte sprach. „Wenn es sich so verhält," schließt er, „wenn, sage ich, bei allen Völkern, welche unter zwar königlicher, aber nicht tyrannischer Herrschaft standen, die Wohlfahrt des Volks sei das höchste Gesetz als allgemeiner Grundsatz galt, so ist es klar, daß nicht nur jene herrliche Freiheit, eine gemeinsame Versammlung zu halten, ein Theil des Volksrechts ist, sondern daß auch die Könige, welche durch schlechte Mittel jene heilige Freiheit unterdrücken, wie gleichsam Verletzer der Volksrechte und aus der menschlichen Gesellschaft Ausgeschlossene, nicht für Könige, sondern für Tyrannen gehalten werden müssen." (P. 93—104.) — Die Ständeversammlung, früher Parlament

genannt, wäre alljährlich und ſo oft als es irgend wichtige Umſtände erfordert hätten, gehalten worden. Mit einer Begeiſterung, welche der Kontraſt ſeiner Zeit ſichtbar hebt und durch ihn gehoben wird, ſchildert Hotman die bei Eröffnung der Ständeverſammlung oder des Parlaments ſtattgefundenen Feierlichkeiten, „welche mehr volksthümlicher Bürgerlichkeit, als königlicher Pracht zu entſprechen ſchienen“.[15] Wie nämlich der König nicht auf einem Streitroſſe reitend, noch in einem Triumphwagen fahrend: ſondern in langem Gewande und die Krone auf dem Haupte (togatus et coronatus), auf dem Throne ſitzend, in der Rechten das königliche und in der Linken das Scepter der Gerechtigkeit haltend, der feierlichen Verſammlung vorſitzend, erblickt werde u. ſ. w. „Und in der That iſt es ſo“, fügt er hinzu, um den Kontraſt noch handgreiflicher und den Seitenhieb empfindlicher zu machen, „daß nur da von königlicher Majeſtät in Wahrheit und mit Recht geredet werden kann, wo über Staatsangelegenheiten verhandelt wird; nicht, wie der unverſtändige Haufe dieſes Wort zu gebrauchen pflegt, indem er, wenn der König Ball ſpielt, oder tanzt, oder ſpringt, oder mit Weiblein ſchwatzt und Poſſen treibt, ihn königliche Majeſtät nennt“. (P. 108 sq.) — Er ſpricht nun, „damit wir die Weisheit unſerer Vorfahren in der Conſtituirung des Staats bewundern“, von den Befugniſſen der Ständeverſammlung, den König zu wählen und abzuſetzen, über Krieg und Frieden, Geſetzgebung, Münzangelegenheiten u. ſ. w. zu entſcheiden, und beruft ſich dabei auf Carl den Großen, welcher i. J. 806 mit den Ständen der Franken über Friedensſchluß, über Erbfolge und über die Theilung des Reichs unter ſeine Söhne ſich berathen habe, auf Carl den Kahlen, der nach Aimoin (Lib. V, cap. 17.) in der Reichsverſammlung von Creey (conventu in Carisiaco habito) ſeinen Söhnen, Carl Neuſtrien und Pipin Aquitanien zugetheilt habe. Denn obgleich die königlichen Söhne in jenen Verſammlungen große Vorrechte gehabt hätten, ſo hätte es doch, wenn von ihren Vätern in deren Teſtamenten

[15] „....ea pompa... quae magis ad popularem moderationem, quam ad Regalem magnificentiam accomodata videbatur.“ (P. 108.) Im Franz.: „..vn appareil, qui tenoit plus d'vne moderation ciuile et populaire que de la magnificence Royale.“ (P. 657.)

zu Erben eingesetzt, der Bestätigung des Volks bedurft, woraus hervorgehe, daß die Könige nicht das Recht gehabt hätten, über die Regierung in ihrem Testamente zu verfügen. Und „nach dem Tode Heinrichs (I.) wählte sich das ganze Volk der Franken und Sachsen seinen vorher dazu von seinem Vater ernannten Sohn Otto zum Könige, Aachen als die Stätte der allgemeinen Wahl bestimmend. Der Bischof von Mainz, im priesterlichen Ornat und feierlichen Zuge ihm entgegengehend und ihn erwartend, sprach zu dem Volke: Hier führe ich euch den einst von dem Herrn Heinrich zum Könige designirten, jetzt aber von allen Fürsten erwählten Otto vor. Ist euch die Wahl genehm, so zeigt es mit zum Himmel erhobener Rechten. Hierauf hob alles Volk die Hände in die Höhe, dem neuen Könige mit lautem Rufe Glück wünschend.“ (P. 115 sq.) — Aus Diesem und Ähnlichem gehe hervor, daß bei den Ostfranken und Westfranken ganz Gleiches bei der Wahl ihrer Könige stattgefunden habe. H. beruft sich dabei u. A. auf den Anfang der Rede Chlodowig's II. an die versammelten Reichsstände (nach Aimoin): „Obgleich, fränkische freigeborene Bürger (Francigenae cives), die Sorge für die Regierung uns auffordert, euch zur Berathung über die öffentlichen Angelegenheiten zu berufen...“ Wenn auch das Beispiel eines Herrschers, mit welchem nach einigen Geschichtschreibern die Reihe der „Müßiggänger-Könige“ (Rois fainéans) beginnt, nicht glücklich gewählt zu sein scheint, so schließt doch unser Verfasser: „Hieraus wird klar, daß unsere Vorfahren, welche wirklich Franken und Wächter der Freiheit waren, sich keinen Tyrannen oder Scharfrichter (carnificem), der seine Bürger dem Vieh gleichgestellt hätte, auferlegt, sondern alle tyrannische und türkische Herrschsucht verabscheut und jenes göttliche Gebot: Das Wohl des Volkes sei das höchste Gesetz festgehalten haben. Denn sie legten die ganze Regierungsgewalt in die Reichsversammlung (comitiatum et ordinum Concilium), die sie, wie wir oben gesagt haben, Placitum nannten.“ Daraus sei die Formel: „Quia tale est nostrum placitum“ entstanden, welche Unwissenheit oder vielmehr Bosheit in das absolute französische „Car tel est nostre plaisir“ verkehrt habe. Glücklicher als das

Chlodowig's II. scheint das Beispiel Ludwigs des Frommen gewählt zu sein, welcher die Reichsstände so angeredet habe: ‚Obgleich die höchste königliche Gewalt in unserer Person vereinigt zu sein scheint, so ist doch dieselbe nach göttlicher Autorität und menschlicher Anordnung so vertheilt, daß ein Jeder von euch an seinem Ort und nach seiner Ordnung einen Antheil an dieser Gewalt hat.' (P. 115—123.) — Wieder zu dem Wahlrechte übergehend, widerlegt er die Meinung, daß der Papst Zacharias den König Childerich III. ab- und Pipin den Kurzen eingesetzt habe und erklärt, auf die, in einer alten Handschrift unbekannten Verfassers aufgefundene Rede des Erzbischofs von Mainz, auf des Marsilius von Padua Schrift: „De translatione imperii" und auf Aimoin's Geschichte der Franken sich berufend, daß dieser Doppelakt von den Reichsständen ausgegangen sei und der Papst zu ihm nur seine Zustimmung gegeben habe. H. giebt die Rede des Erzbischofs in den Worten: „Die Franken legen in Übereinstimmung aller Stände dieses königliche Diadem, als Zeichen beides der Bürde und der Ehre, durch diese meine Hand auf dein Haupt, und schmücken dich mit den Spolien Childerich's, nicht dessen Geschlecht, noch das Andenken an seine Vorfahren, wohl aber die Verwerflichkeit seiner Sitten und seines Charakters hassend, das Licht deiner Tugend aber ehrend und liebend. Wenn sie jedoch dieses Licht in dir durch Stolz verlöschen, oder durch Trägheit sich verdunkeln sehen, was glaubst du, daß Die mit dir machen werden, durch deren Gunst du stehst und welche über Den, der die Herrschaft durch sein Recht, nicht durch fremde Gunst erhielt, ein so strenges Gericht gehalten und vollzogen haben? Lerne daher, Pipin, durch fremdes Beispiel und Gefahr den König machen, d. h. all' dein Sorgen und Denken an die Wohlfahrt deines Volks setzen". (P. 130—134.) — Das auch unter den Carolingern fortbestehende Ansehen der ‚hochheiligen Reichsversammlung' (Sacrosancti Concilii) durch viele „Placita" beweisend, rühmt Hotmann die Weisheit der Vorfahren in genauer Unterscheidung des Begriffs des Königs von dem des Staats und bezieht sich dabei auf Aussprüche bei Ulpian und im Sachsenrechte, auch auf die in vielen Schriften dieser Zeit bis zum Überdruß sich wiederholenden,

etwas trivialen Argumente, daß, wie der Mündel nicht des Vormundes, das Schiff nicht des Steuermanns, die Heerde nicht des Hirten, das Heer nicht des Feldherrn, sondern diese wegen jener beständen, so das Volk nicht des Königs, sondern der König des Volks wegen da sei,[16] daß ein Volk wohl ohne König, nicht aber ein König ohne Volk gedacht werden könne u. s. w. Der König sei, wie jeder Privatmann sterblich, der Staat aber unsterblich; der König könne, wie Carl VI., welcher sein Reich unbedachtsam an die Engländer verschenkt habe, von Wahnsinn befallen werden und es gebe keine Menschen, welche leichter durch die Lockungen der Wollust und der Weiblein bethört und in ihren Sinnen zerrüttet werden könnten, während dagegen der Staat in seinen Ältesten und Optimaten und seinen Geschäftskundigen und -Erfahrenen, wie in seinem Haupte, seinen Verstand sich bewahre u. s. w. (P. 150—157.) — Das Ansehen der Reichsversammlung habe auch unter den Capetingern bestanden, und es sei nicht genug über die Unkunde Derer sich zu verwundern, welche eine unbeschränkte Machtvollkommenheit der Könige, die sie mit dem „barbarischen und thörichten Namen" der „absoluten" bezeichnen, erson-

---

[16] Schlagend, wie ich glaube, widerlegt der oben (S. 128.) genannte Arnisäus diese Argumente, welche mit denen bei Junius Brutus angeführten: „der Arzt ist wegen des Kranken, der Lehrer wegen des Schülers, der Familienvater wegen der Familie da", zusammenfallen. „Steht deshalb", sagt er, „der Schüler über dem Lehrer, die Familie über dem Familienvater, der Kranke über dem Arzt, der Mündel über dem Vormund? Es ist etwas Anderes als Herr und Leiter (moderator) über oder als Diener unter Jemanden gestellt werden." „De jure Majestatis. Francof. 1610." P. 46. P. 19. seiner eben daselbst von mir citirten Schrift „De autoritate Principum" kommt A. wieder auf diese, auch von Bellarmin und Althusius (Prof. der Rechte in Herborn und Eiferer gegen die Hexenprozesse im 16. Jahrhundert) angewendeten Argumente zurück. Es sei zu unterscheiden zwischen Dem, was seiner Natur nach einzig und allein und Dem was nur beziehungsweise einem Andern als Mittel diene, außerdem aber besser oder höher als dieses sei: in jenem Falle die Arznei dem Kranken, in diesem der Fürst dem Volke. Hierauf citirt er aus des Reformirten Bodé (Sieur de la Gormandière, Advokaten des Pariser Parlaments, † 1650) „Droit des roys, contre le cardinal Bellarmin et autres jésuites" (Frankenthal, 1611, und 1612 ins Englische und Lateinische übersetzt): „Die Könige sind für das Volk, wie die Seele für den Leib und das Haupt für die Glieder; nämlich im höhern Grade zur Beherrschung, nicht um beherrscht zu werden."

nen haben. Auch habe der Krieg für das „Gemeinwohl“ (du bien public) unter Ludwig XI. die Wahrheit des alten Ausspruchs des M. Antonius gezeigt: „Obgleich immer gefährlich, sind doch einige Empörungen gerecht und fast nothwendig.“ „Wer sollte sie aber nicht sehr gerecht und nothwendig nennen, wenn das von einem Tyrannen hart gedrückte Volk die rechtmäßige Versammlung der Bürger um Hülfe angeht, und sollte die Lage der Bürger schlimmer sein, als die der Sklaven, welche vor der Härte ihrer Herrn sich zu dem Präfekten der Stadt flüchteten und, wie Ulpian sagt, bei ihm ihre Beschwerden bescheiden anbrachten?“ Gewiß sei es endlich, daß noch vor kaum hundert Jahren Frankreich frei gewesen sei und seine Reichs- oder Ständeversammlung in vollem Ansehen bestanden habe und zwar gegen einen König, der weder an Alter, noch an Geist schwach, im vierzigsten Jahre den Thron bestiegen, und alle französischen Könige an Kraft des Geistes übertroffen hätte. (P. 164—182.) — Hotman erwähnt nun speciellerer Beschränkungen der königlichen Macht durch die Stände und die Gesetze, über welche nur ein Wahnsinniger, ein Feind seines Vaterlandes, seiner Ältern und Kinder in Zweifel sein könne; wie über die Erbfolge, die Veräußerung der Domainen, die Begnadigung der Verbrecher, die Verleihung von Staatsämtern und -Würden u. s. w., um in einem besondern (26.) Capitel, mit scharf treffendem Seitenblicke auf Katharina von Medicis, die verderblichen Folgen der Reichsverwaltung durch Weiber aus der Geschichte nachzuweisen. (P. 188—205.) — Die Verwandlung der Reichsversammlungen in stehende Parlamente habe nach und nach die Schmälerung und endlich den Verlust der ständischen Rechte und Freiheiten herbeigeführt; besonders da mit ihr die Herrschaft einer Menschenrace, von Einigen Juridici, von Andern Pragmatici, und noch Andern Rabulae genannt, und mit ihr unbeschreibliches Elend über Frankreich, wie oben (Bd. I, S. 328.) bemerkt, „das Königreich der Advokaten“ genannt, eingebrochen wäre. Seinem Hasse gegen das Papstthum Luft machend, erklärt er, daß die Rabulistenkrankheit (morbus Rabularius), die mit Recht der gallische Aussatz (scabies Gallica) genannt werden könnte, von Rom durch die Ein-

führung des decretaliſchen Rechts Frankreich eingeimpft worden wäre. Er ſchließt die ganze Abhandlung mit der reformatoriſchen und evangeliſchen Empfehlung weit verbreiteter bibliſchen Erkenntniß als des einzigen Heilmittels gegen dieſe Krankheit. Denn dann ſei es nicht zweifelhaft, daß, wie durch die aufgehende Sonne die Finſterniß, ſo durch dieſe Erkenntniß die Rabuliſtenkünſte (artes rabulariae) mit den aus gleicher Quelle gefloſſenen Superſtitionen vertrieben werden. (P. 212—228.)

Über den Eindruck der Franco-Gallia waren und ſind die Hiſtoriker, Annaliſten, Memoirenſchreiber und ſonſtigen Schriftſteller der beiden ſtreitenden Parteien einig. Er war um ſo ſtärker und gefährlicher, als ſie nicht von dem trennenden religiöſen und kirchlichen, ſondern von dem ſchon öfters erwähnten politiſchen und tradionell hiſtoriſchen Standpunkte, auf welchem viele Katholiken und Calviniſten ſich die Hände reichten, ihren Ausgang genommen hatte. Aus dem bis dahin wohl tiefſten und umfaſſendſten Studium der Geſchichte, Geſetze, Rechts- und Verfaſſungsverhältniſſe Frankreichs hervorgegangen und durch den ſteten Blick auf dieſe Momente in andern Ländern und Staaten erhellt und befeſtigt, durch überraſchende Neuheit und Originalität von Anſichten unterſtützt, welche Hotman, mit Verſchmähung und Verläugnung des Abgeleiteten und aus zweiter Hand ihm Zugekommenen, aus den erſten und urſprünglichen Quellen geſchöpft hatte, durch die ſchöne, hinreißende Darſtellung des ſelbſt Hingeriſſenen belebt und — vor Allem — von ihrer Zeit getragen und gehoben, konnte die Franco-Gallia einer außerordentlichen Wirkung nicht verfehlen. Sie mußte einen Eindruck machen, welcher durch den weit keckerer und gefährlicherer Schriften, zu denen ſie, wie bemerkt, die Bahn brach, nicht übertroffen, ja nicht einmal erreicht werden konnte und den wir, ohne Übertreibung, als gewaltig bezeichnen zu können glauben. — „Man fühlt ein mächtiges Wehen der Zukunft in dieſer begeiſterten Anrufung der hochheiligen Autorität der Nationalverſammlung. Die unverjährbare Souveränität der Völker über die Völker war noch nicht mit ſolcher Kraft und Autorität geprebigt worden und man kann ſagen, daß wir nach der Franco-Gallia bis zu dem Contrat social hinabſteigen müſ-

ſen, um in unſerer Litteratur einem Werke republikaniſcher Politik zu begegnen, von mächtigerem Einfluſſe als dem Hotman's.“ [17] — „Hotman hatte, nachdem er mit vieler Mühe den Mördern in Bourges entkommen war, nach Genf ſich geflüchtet, wo er ein Jahr nach der Bluthochzeit in der ganzen Bitterkeit ſeines Gefühls die Franco-Gallia veröffentlichte. Ein geſchicktes Buch, ein gelehrtes Buch, in welchem zum erſten Male die demokratiſchen Ideen auf unſere Nationalgeſchichte angewendet werden, und mit aller Glut der Paradoxie das Recht des Volks, als bis zur Wiege und den Fundamentalgeſetzen der franzöſiſchen Monarchie hinaufreichend, traditionell gerechtfertigt wird.“ [18] Wir geben dieſe emphatiſchen Urtheile neuerer Schriftſteller als Beweiſe des über Jahrhunderte bis zu uns gelangten Eindrucks des hugenottiſchen Pamphlets und bemerken nur, das Wahre in ihnen anerkennend, daß die Zuſammenſtellung des tiefgelehrten, ganz auf geſchichtlichem Boden einhergehenden Hotman mit dem bloß in der eigenen reichen Gedanken- und Gefühlswelt heimiſchen und in ihr ſich berauſchenden „Philoſophen von Genf“ uns gezwungen zu ſein ſcheint und daß die Franco-Gallia, welche die Staatsregierung auf dem durch die Reichsſtände, namentlich die Pairs und den Adel überhaupt vertretenen Volkswillen gründet, nicht als demokratiſch bezeichnet werden kann. Dieſe Bezeichnung iſt auch in ſofern unſtatthaft, als Hotman, wie u. A. aus Cap. 21. (al. 20.) ſeiner Schrift hervorgeht, den dem Bürgerſtande näher als der Ariſtokratie ſtehenden Parlamenten ſehr abhold war. Er nannte ſie ſpöttiſch ein Juriſtenreich (Regnum judiciale; Royaume de plaiderie), welches nicht nur die Autorität der Stände, ſondern auch alle Fürſten des Reichs, ja die königliche Majeſtät ſelbſt, unterdrückt habe. So widerſtrebten überhaupt der Geiſt Calvin's und des Calvinismus und deſſen weitere geſchichtliche Entwickelung dem eigentlichen demokratiſchen Princip und dieſes erhob ſich, wie oben (Bd. II, S. 593 f.) gezeigt, erſt nach der Bluthochzeit. — „Wir ſind am Tage nach der Bluthochzeit angekommen. Der Proteſtan-

[17] Henri Martin, nach der Fr. Prot. Art. Hotman.

[18] Labitte p. LII sq.

tismus, in ſeinen Häuptern mit dem Tode geſchlagen, verbannt oder ſich zu verſtecken gezwungen, iſt indeß mehr ergrimmt, als erſchreckt. Da er nicht mehr predigen kann, ſo druckt er Bücher. Welches iſt jenes Buch, in Genf (vielleicht ſogar in dem Hauſe Calvin's) verfaßt, in Frankreich von einem großen Theile des Publikums mit Beifall, von dem Hofe, der ſeine Vernichtung betreibt und es den Flammen übergeben hat, mit Zorn aufgenommen? Es iſt Hotman's Franco-Gallia, der zugleich gelehrte und theoretiſche Ausdruck der politiſchen Ideen des Proteſtantismus, ein paradoxes und geiſtreiches gelehrtes Buch, welches verdient, zum Ausgangspunkt einer ganzen Reihe analoger Schriften genommen zu werden und noch die Nachwelt zu beſchäftigen, die leidenſchaftlich aufzuregen, es nicht mehr in Gefahr ſetzt..... Übrigens können wir uns nicht über den abſoluten Werth der Theorien Hotman's täuſchen. Sie hatten, wir glauben es, jenen Grad von Aufrichtigkeit, welcher dem von ſich ſelbſt berauſchten Parteigeiſte beiwohnt, aber weder ein tiefes Studium des Gegenſtandes, noch die dauernde Kraft der Überzeugung vorausſetzt. Hotman hat, um die Überlegenheit des Wahlſyſtems über das Erbſyſtem, der Ariſtokratie über die königliche Gewalt zu zeigen, ein Buch geſchrieben, welches, trotz ſeiner Paradoxen, die nicht die Unterſuchung der Wiſſenſchaft unſerer Zeit beſtanden haben, durch ſeine Anſichten, durch die Kraft des Gedankens, durch die imponirende Verkündigung der Lehre von der Souveränität der Nation, durch die geſchickte Verbindung und die ſinnreiche Wahl der Beweisgründe, ja ſelbſt durch ſeine Wiſſenſchaftlichkeit außerordentlich merkwürdig (éminemment remarquable) iſt." Zu dieſer Kritik des von uns ſchon wiederholt angeführten trefflichen neueren Publiciſten [19] verſtehen wir uns, indem wir von ihr abweichend erklären, daß wir, wie wir ſchon angedeutet haben und noch ausführlicher zu zeigen gedenken, die Franco-Gallia, wenn auch aus dem Calvinismus hervorgegangen, nicht für den Ausdruck ſeiner politiſchen Ideen halten und daß wir ihr nicht ein tiefes Studium des Gegenſtandes abſprechen können. Dagegen werden wir Gelegenheit haben, die Wahrheit des gleich

[19] Baudrillart, J. Bodin. P. 61—64.

folgenden Nachſatzes: „Als entſcheidender Gegenbeweis bleibt uns übrig, Hotman, um die entgegengeſetzte Theſe zu zeigen, unter verſchiedenen Umſtänden ein neues Werk ſchreiben zu ſehen“ anzuerkennen.

„Dieſes Buch,“ laſſen wir nun ſeine Zeit und Partei reden, „weckte die Franzoſen wunderbar auf und von mehreren Seiten wurde dem Doktor Hotman für das von ihm gewirkte Gute gedankt, durch gute und hinreichende Zeugniſſe aufgehellt zu haben, was die Bosheit gewiſſer wüſten Taugenichtſe (garnemens), welche, mit der Schwachheit der Könige Mißbrauch treibend, ihre Autorität zur bejammerungswerthen Knechtung der Franzoſen benutzten, wie verſchüttet hatte. Die ſchmeichleriſchen Höflinge und Die, welche, wie man ſieht, ſeit Jahren den Staat verwirren, in dieſer Schrift bis auf's Leben ſich getroffen fühlend und eine ſo freie und heilige Wahrheit unerträglich findend, ſchauderten vor ihr zurück und riefen Alles gegen ſie auf..... Seit dem Jahre 1573, da Hotman das Buch an's Licht brachte, lief es unaufhaltſam überall hin. Und ob es gleich den Haß aller Derer erfuhr, welche nicht Frankreichs Wohlfahrt und Ruhe wollen, und obſchon die Helfershelfer des geheimen Raths (les supposts du conseil secret) wohl merkten, daß dies der in ihren Garten geworfene ſtärkſte und roheſte Stein (la plus grosse et rude pierre) war, ſo flog doch das Buch hinaus und wurde ſehr geleſen.“ Die nun folgenden Repliken (von „vn Anthoine Matharel se disant procureur de la Royne mere“ und „vn Papyrius masson Jesuite renié et maintenant aux gages du Sieur de Chiuerny“), welche, „anſtatt den Schmutz der Tyrannei zu bedecken, ihn wieder aufrührten und nur noch ſtinkender machten“, glauben wir, ebenſo wie Hotman's Dupliken, weil die uns genugſam bekannte Farbe ihrer Zeit gleich ſtark an ſich tragend, übergehen zu müſſen.[20] Und endlich führen wir,

[20] Mem. de l'estat. Vol. II, p. 733 sq. Als „conseil secret“ gilt hier und in allen hugenottiſchen Schriften der damaligen Zeit die Partei der Camarilla, welche die Bluthochzeit und die Vertilgung der Calviniſten tückiſch und hinterliſtig angezettelt und ins Werk zu ſetzen geſucht hätte. Matharel wünſchte, daß ſein Gegner „in exilio aeternum pereat“ und ſagte, daß ſeine antimonarchiſchen Ideen dem Weinrauſche in den Kneipen der Schweiz ihre Entſtehung

wenn die von Bayle der Ungenauigkeit beſchuldigten Scaligeriana Glauben verdienen, von Zeitgenoſſen noch das Urtheil des berühmten Joſeph Scaliger an: „Die Franco-Gallia iſt gut; ich habe an ihr geholfen“. [21]

Eine ruhigere Betrachtung der Schrift als ſie das damalige Parteiintereſſe zuließ, läßt aber durch all' ihre Verſchanzung mit geſchichtlichen Voll- und juridiſchen und ſonſtigen gelehrten Außenwerken auch dem unbewaffneten Blicke ihre Abſichtlichkeit, Principerbettelungen oder -Erſchleichungen nicht verkennen und zeigt, daß Hotman wohl ein ſeiner Beſchaffenheit nach probehaltiges gelehrtes Material ausgeſucht, in reichſter Fülle gefunden und geſchickt aufgebaut, dagegen aber die ſeinem Baue nicht gefügigen, gleich nahe liegenden Werkſtücke ungenutzt liegen gelaſſen hatte. Dieſes Aufſuchen des ihm Bequemen, mit dem gleich geſchickten Ausſcheiden des Unbequemen, dieſe geiſtvolle aprioriſche hiſtoriſche Conſtruction der allerdings jeder Kritik widerſtehenden einzelnen geſchichtlichen Daten iſt die glänzende, aber auch die ſchwache Seite des be-

---

verdankten. (Labitte p. LIV.) Labitte iſt aber im Irrthum, daß Matharel der von Papyrius (oder Papire) Masson (Verf. der Bd. II, S. 561. erwähnten Biographie Carls IX.) in dieſem Streite angenommene Name ſei. Beide ſind verſchiedene Perſonen. Ich finde bei Baillet, Jugemens des Savans, Amsterd. 1725 T. VI, P. 210 und No. 192 der Anti, Matharel als „Avocat au Grand Conseil et au Parlement de Paris“ und von ihm ſelbſt als „Reginae matris a rebus procurandis primarius“, Masson aber T. II, P. 191. No. 432 der „Critiques“ außer als Verf. vieler hiſtoriſchen Schriften, u. A. als Herausgeber der Briefe des Servatus Lupus angeführt. Jener hatte „Ad Fr. Hottomani Franco-Galliam.... Responsio“ geſchrieben, während ich unter den vielen Schriften Masson's, welche Moreri giebt, keine gegen die Franco-Gallia finde. Wohl aber hatte er (nach Note K zu der Biographie H.'s) der Kritik Matharel's ein Urtheil über H.'s Schrift vorangeſchickt, was dieſen veranlaßte, ſeine Replik mit einer „Striegel Masson's“ (cum Strigili Pap. Massoni) zu verbinden und Labitte wohl irre geleitet hat.

[21] Scaligeriana sive excerpta ex ore Josephi Scaligeri. Per FF. PP. Lugd. Batav. 1668. P. 166. Die Gebrüder „Jacobus et Petrus Puteani“ ſind die Verfaſſer dieſer Ana, welche Bayle (Dict. Art. Daurat) ſo beſchuldigt. Nach Moreri ſind die erſten von François Vertunnien de Poitiers geſchriebenen „Scaligerana“ (ſ. dieſen Art.) genauer. Nach Ebert brachen die Scal. der faſt unabſehbaren Litteratur der Ana die Bahn. (Encykl. von Erſch und Gruber Art. Ana.)

rühmten Pamphlets. Sie ist uns, die wir uns lange mit demselben beschäftigt haben, ohne fremde Hülfe entgegengetreten. Aber was wir mit eigenem Auge gesehen haben, macht uns der fremde bewaffnete Blick sicherer, klarer und umfassender. „Nichts ist gewisser, als daß die Monarchie anfänglich wählbar, das Königthum der Controlle der berathenden Versammlungen unterworfen war. Aber Hotman hat das Unrecht begangen, die Verschiedenheiten der Epochen, Sitten, Entstehung, Privilegien u. s. w. nicht in Rechnung getragen und die Generalstaaten der Valois, die Parlamente der Barone der ersten Könige des dritten, die politisch-kirchlichen Versammlungen des zweiten und die Heerschauen und Gerichtssitzungen (plaids) des ersten Geschlechts, endlich aber die germanischen Tribus, wie Tacitus sie uns beschreibt, als ganz Gleichartiges vermischt und unter einen Namen gebracht zu haben. Man kann daher nicht sich verwundern, wenn er zu einer erkünstelten Beweisführung, zu einem falschen Resultate gelangt ist." Wir möchten lieber sagen, daß er, nach dem Erfahrungssatze: „L'esprit est la dupe du coeur", durch diese Zusammenstellung des Ungleichartigen Das beweisen wollte, was in ihm vielleicht schon lange geschlummert, aber die That der St.-Barthelemy gewaltig geweckt hatte. „Doch", fahren wir in dem Citate fort, „so weit auch des protestantischen Rechtsgelehrten System von der geschichtlichen Wahrheit entfernt ist, muß man ihm das Verdienst zuerkennen, kein Muster gehabt zu haben und ganz auf ursprünglichen Texten aufgebaut zu sein. Franz Hotman verdankte Alles nur sich selbst, und die Verwegenheit seiner Conjekturen, seine Illusionen, seine Irrthümer gehören ihm eigen an, eben so wie seine fast republikanischen Ansichten. Übrigens war seine Gelehrsamkeit eine meist gesunde und die reichste, welche über die französische Geschichte sich anzueignen damals möglich war." [22]

Auch müssen bei Beurtheilung Hotman's und seiner Schrift manche geschichtliche Faktoren eingerechnet werden, welche von anderer Seite und gleicher Meisterhand nachgewie-

[22] Augustin Thierry in der Einleitung zu seinen „Récits des temps mérovingiens, 1840." aus der Fr. Prot. Art. Hotman.

sen worden sind. Die beiden einander entgegengesetzten Principien, das bewegliche, oft zersplitternde der Wahl und das stabile, und weil instinktartig für heilig angesehen, zusammenhaltende der Erbfolge gingen nach der Römerherrschaft sich gleichsam berührend neben einander, indem jenes bei den Franken und dieses bei den Gothen herrschte. Als aber, nachdem die Franken feste Niederlassungen gewonnen hatten, fast alle Stämme derselben unter Chlodowig's Herrschaft vereinigt waren, ging das Crystallisations- und Sammelprincip, welches auf diese Weise sich geltend gemacht hatte, gleichsam naturgemäß dahin, daß es dem ihm verwandten der Erbfolge Bahn brach und allmälig die Herrschaft bereitete. Dessenungeachtet war die Erbfolge, formell wenigstens, nicht minder prekär, als das Wahlrecht, indem sie, um nicht zur Verjährung zu gelangen, nach jeder Erledigung des Throns, der Anerkennung in der Versammlung der Großen und des Volks bedurfte. Sie erhielt auch durch den Sturz der Merovinger einen Stoß, der aber nicht verhinderte, daß sie unter den Carolingern von Neuem sich geltend machte. Pipin ließ nämlich die Franken schwören, nur aus seinen Nachkommen ihren König zu wählen, mehr um dieselben gegen die Ansprüche des entthronten Geschlechts sicher zu stellen, als um ein vermeintliches Wahlrecht, an das Niemand dachte, zu beschränken. Das allerdings zur Zeit faktisch anerkannte Erbrecht bestand eigentlich in bloßer Annahme des legitimen Thronfolgers von Seiten des Volks, welche Annahme entweder gleich nach dem Tode des Königs, oder auf sein Verlangen noch bei Lebzeiten desselben erfolgte. Dies und nicht eine wirkliche Wahl war die ganze Wirksamkeit des Princips der Erbfolge, das sich in einem ungeordneten Gesellschaftsverbande unter rohen Sitten Raum machte. Nur daß, wie die Revolution, welche die Carolinger auf den Thron hob, ihrer Natur nach den germanischen Institutionen und Freiheiten eine neue, augenblickliche Stärke gegeben hatte, so die Zustimmung der Völker zu dem Rechte der Söhne des Fürsten regelmäßiger verlangt, formeller ausgesprochen wurde und, wenigstens den Worten nach, mehr den Schein einer nationalen Wahl an sich trug. Einen neuen Stoß erhielt das Princip der Erbfolge durch die Usurpation Hugo Capet's, welche, da ein Körper nur das auf ihn

paſſende Haupt tragen kann, zur geſchichtlichen Nothwendigkeit geworden war. Aber da jenes Princip nicht minder eine ſolche war, ſo tauchte es ſogleich aus dieſer ſeiner offenbaren Verletzung noch ſtärker und freier empor. Es hatte ſchon ſo tiefe Wurzeln getrieben und ſich ſo enge mit den Feudalideen verbunden, daß — wir haben es an dem oft erwähnten Aufſchwunge der Lothringer und Guiſen geſehen — die Nachkommen Carls des Großen noch weit länger als die Chlodowig's ſich Anſprüche an die Königswürde bewahrten. So ging unter den Capetingern der Thron unbeſtritten vom Vater auf den Sohn über. Aber vergeblich würde man nach beſtimmten Regeln und Prärogativen ſuchen: da die wirkliche königliche Macht des Thronbeſitzers eine Sache der That, nicht des Rechts (matière de fait, non de droit) war, der Grund- und unterſcheidende Charakter des Königthums eine perſönliche und nicht öffentliche Macht, eine Gewalt andern Gewalten gegenüber, nicht eine Magiſtratur mitten in der Geſellſchaft.[23] Und aus dieſen chaotiſchen Zuſtänden konnte Hotman, ohne der Geſchichte Gewalt anzuthun und ſelbſt ohne Sophismen, herausfinden, was er nach ſeinem Parteiintereſſe ſuchte.

Die beſte und ſicherſte Kritik der berühmten Schrift giebt aber ihre und ihres Verfaſſers eigne und die ihrer Erſcheinung bald folgende franzöſiſche Geſchichte. Auf dieſe — wie wir ſie nennen möchten — dreifache Geſchichte bringt uns ſchon

---

[23] Guizot, Essais sur l'histoire de France. Neuvième Édition. Paris, 1857. P. 252—260. Es hat mir einige Überwindung gekoſtet, das in dieſem, trotz ſeines beſcheidenen Titels, ſehr geiſtreichen und auf tiefen geſchichtlichen Forſchungen beruhenden Werke Gefundene in ſo dürftiger Verkürzung geben zu müſſen. Aber ich kann mich nicht enthalten aus demſelben nachſtehendes, dieſer Beſcheidenheit entſprechendes Urtheil anzuführen: „Ces grandes vicissitudes des sociétés humaines que nous appelons des révolutions..... datent de plus loin que ne le dit l'histoire, et proviennent des causes bien moins spéciales que celles qu'elle leur attribue communément. En d'autres termes, les événements sont plus grands que ne le savent les hommes, et ceux-là même qui semblent l'ouvrage d'un accident, d'un individu, d'intérêts particuliers ou de quelque circonstance extérieure, ont des sources bien plus profondes et une bien autre portée." (P. 57.)

der berühmte und berüchtigte Apostat Peter Cayet (geb. 1525, † 1610), auf den wir im folgenden Bande wieder zurückkommen werden, in der Vorrede zu seiner „neunjährigen Chronik". Und der kritische Bayle führt diese Geschichte weiter aus. An das Bündniß des französischen Calvinismus mit dem katholischen Tiers-parti und die bald darauf für dasselbe erfolgte Parteinahme des Herzogs von Alençon anknüpfend, erzählt Cayet: „Viele (katholische) Herrn, den Namen „Mißvergnügte" annehmend, verbanden sich mit den Hugenotten, von denen Einige nun anfingen, anders zu schreiben, als sie vorher geredet hatten, und Hotman, ein Rechtsgelehrter, unternahm es, in seiner Franco-Gallia (Gaule françoise) zu schreiben, „das französische Volk hätte eine souveräne Autorität gehabt, nicht nur seine Könige zu wählen, sondern auch deren Söhne zu verwerfen und Fremde zu wählen". Er sagte darüber Mancherlei zum Lobe der Völker, welche die unbeschränkte Gewalt und Willkühr ihrer Könige zügeln (qui brident la licence de leurs roys) und dieselben zur Ordnung bringen (les menent à la raison). Er ließ sich, nach verschiedenen Reden, gegen die Regentschaft der Königinnen, Mütter der Könige, aus: was er that, weil die Königin-Mutter in Erwartung der Rückkehr des Königs von Polen, ihres Sohnes, zur Regentin erklärt worden war. Kurz, er wußte die alten Geschichten recht oder unrecht, wie es seine Leidenschaft ihm eingab, anzuwenden. Das Buch war einigen Reformirten und einigen „unirten Katholiken" (so hießen die Katholiken des Tiers-parti), „die nur nach dem Neuen verlangten, genehm; doch nicht allen." Gewiß hat Cayet dem Buche eine in die äußere Geschichte eingreifende Bedeutung gegeben, die es nicht hatte und auch von Bayle durch die Nachweisung, daß es vor der Erklärung der Königin-Mutter zur Regentin des Reichs veröffentlicht wurde, bestritten worden ist. Aber der Kritiker bemerkt, daß Hotman, als er sein Buch schrieb, diese Regentschaft, von welcher auch schon früher oft die Rede gewesen war, wohl erwartet und gefürchtet haben konnte. Und so verdient das Urtheil des „Chronologen Frank-

reichs" (Chronologue de France) über die Franco-Gallia gewiß hier eine Stelle. [24]

Unter den „nicht allen", welchen, nach Cayet, die Franco-Gallia genehm war, können gewiß auch Reformirte verstanden werden. Bayle sagt von ihr: „Sie ist ein von Seiten der Gelehrsamkeit sehr empfehlenswerthes Werk, aber, wenn man über sie selbst mehreren Protestanten glaubt, eines Rechtsgelehrten unwürdig" und führt aus einem Briefe, welchen der berühmte reformirte Gelehrte Jacques Bongars, Resident Heinrichs IV. bei den deutschen protestantischen Fürsten († 1612), bei Gelegenheit der oben (S. 192.) citirten Biographie Hotman's von Revelet i. J. 1595 von Straßburg an de Thou geschrieben hatte, Folgendes an: „Ich gestehe Ihnen von der Franco-Gallia frei, daß das Buch nicht zur rechten Zeit geschrieben ist und daß, wie es mir vorkommt, der gute Mann sich in diesem Streite sehr getäuscht hat. Der „Schmerz" (es steht „la doute", wie Bayle mit Recht vermuthet, für „la douleur") hing dem Werke einen Mantel um, als es zum ersten Male gedruckt wurde und es entschlüpfen uns im äußersten Unwillen viele Äußerungen, über die wir erröthen würden, wenn man sie uns nach dem Verrauchen der Leidenschaft vorhielte... Ich weiß wohl, der gute Mann hatte Gefallen an diesem Schriftstück; er hat es durch dessen wiederholte Ausgaben bewiesen. Das ist eine Krankheit, von der Viele, zu Viele unserer Leute, welche unsere Monarchie gern in eine Anarchie verwandelt sähen, angesteckt sind. Wenn Böses einer Sache anklebt, so heißt Das noch nicht, daß man sie zu Grunde richten muß." Bayle bemerkt hierzu: „Bongars, wird man sagen, hat den Finger auf die Wunde gelegt. Hotman war in Zorn gegen sein Vaterland, als er sein Buch schrieb und, nicht zufrieden, sich an Denen zu rächen, welche damals regierten, suchte er seine Rache sogar über die Monarchie und die ganze Nation auszulassen. Und dies mit so wenig besonnenem Urtheil, daß er der Ligue, um Heinrich IV. von der Thronfolge auszuschließen, sehr starke

[24] Chronologie novenaire, von 1589 bis zum Frieden von Verdins im Juni 1598, in Buchon, Choix de Chroniques et Mémoires sur l'Hist. de France. T. 1re. Paris, 1836. P. 4.

Waffen gab: da nach ſeinen Grundſätzen die Katholiken Frankreichs im vollen Rechte waren, zum Präjudiz der Prinzen von Geblüt, den Herzog von Guiſe zum König zu wählen. Ein leidenſchaftlicher Schriftſteller, wird man weiter ſchließen, iſt nicht ſehr fähig, an die Zukunft zu denken; er denkt nur an die Gegenwart; er erwägt nicht, daß die Zeiten ſich ändern können und daß die Lehre, welche heute mit dem Intereſſe unſerer Sache zuſammenfällt, einſt unſern Feinden nützlich ſein wird..... Gewiß iſt, daß, wenn Katharina von Medicis reformirt geworden wäre und in ganz Frankreich die Reformation eingeführt hätte, Hotman ein ſchönes Buch geſchrieben haben würde, um zu beweiſen, daß die Regentſchaft der Frauen etwas ſehr Gutes und nach dem Geiſte der Fundamentalgeſetze wäre. Mit welcher Stärke würde er die Papiſten, welche gegen dieſe Königin geſchrieben hätten, widerlegt haben? Die ſtärkſte Urſache, welche die franzöſiſchen Proteſtanten anführten, um ihre erſte Schilderhebung zu rechtfertigen, beſtand in Dem, was Katharina an den Prinzen von Condé ſchrieb. Sie erkannten alſo die Autorität dieſer Frau an. Und verlangte Hotman ſelbſt nicht Hülfe in Deutſchland im Namen dieſer Königin?“ [25]

Wenden wir uns nun zu den dieſe Kritik belegenden und weiter ausführenden äußern Thatſachen. Der i. J. 1585 auf den päpſtlichen Stuhl erhobene Sixtus V. beſaß nicht die oft in Schwäche ausgehende Sanftmuth und kluge Mäßigung ſeines Vorgängers Gregors XIII., ſondern einen ſtarken, eiſernen Willen, von dem er gleich bei Antritt ſeines Pontifikats blutige Beweiſe gab. Nachdem er ſein weltliches Gebiet von Banditen gereinigt hatte, dachte er alles Ernſtes daran, das ihm

---

[25] Bayle Dict. Art. Hotman. Übrigens finden wir in der Note k zu der Biographie H.'s auch manche die Franco-Gallia mißbilligende Urtheile Späterer: „In hac F.-G. (H.)... affectu magis quam veritatis studio ejus Regni Statum mixtum facere, atque ea proferre videtur, quae antiquioribus potius quam suis temporibus conveniunt; Inde Boeclerus in not. ad Grot. mali exempli auctorem Hotomanum in hoc libro esse, dicit, ac Historiam non semel corrumpere. Morisotus in Henrico M. cap. 11. Hotomanum insolentis hujus tractatus editione infamasse celebre nomen suum scribit.“

anvertraute geiſtliche von der Ketzerei zu ſäubern. Da nahm natürlich das von derſelben zerriſſene Frankreich ſeine Sorge zunächſt in Anſpruch und zwar um ſo mehr, als ſchon die Ligue gewaltig gegen ſie ſich erhoben hatte. Zu klug, um die von ihm verlangte Sanktion einem Staate im Staate und einer Verbindung zu geben, die, wenn auch zum Schutze ſeiner Religion und Macht und zur Bekämpfung nächſt der Ketzerei auch des allen Päpſten ſo verhaßten Gallicanismus geſchloſſen, bei ihrem ſtürmiſchen demagogiſchen Charakter ſelbſt den päpſtlichen Stuhl zu überfluthen drohte, wendete er andere Mittel zur Erreichung des gleichen Zweckes an; Mittel, welche, außerdem daß ſie ſeinen Charakter als weltlichen Fürſten nicht compromittirten, weil allein von dem Statthalter Chriſti ausgehend, dieſes ſeines höheren geiſtlichen Charakters ganz würdig waren und zugleich ſeine Energie in wirklich imponirendem Grade zeigten. Anſtatt ſich durch den geringen Erfolg der oben (Bd. II. S. 320.) erwähnten Citation der Königin von Navarra vor den päpſtlichen Stuhl und durch den Widerſpruch, welcher gegen dieſe Maßregel von Seiten Carls IX. erhoben worden war, abſchrecken zu laſſen, ließ Sixtus V. den Bannſtrahl gegen den König von Navarra und den Prinzen von Condé ausgehen, welche, aus der Gefangenſchaft des Hofes entflohen, wieder zur reformirten Kirche zurückgekehrt waren und deren Rechte und Freiheiten mit den Waffen vertheidigten. Es ſind freilich bei der Zuſammenſtellung dieſer Maßregel mit jener und Sixtus' V. mit Pius IV. die ſo ganz veränderten Zeitumſtände in Anſchlag zu bringen. Denn während damals der Canzler de L'Hospital und der Connetable das Staatsruder führten, befand ſich daſſelbe jetzt, wie der patriotiſche de Thou bei dieſer Gelegenheit klagt (Lib. LXXXII.), in den Händen von Männern, welche, „unter weiblicher Herrſchaft aufgezogen, mit am Hofe am Meiſten geltender verkehrten Klugheit (praepostera prudentia), den böſen Abſichten der Großen entweder knechtiſch, oder böslich dienten und nicht bloß die alte franzöſiſche Freimüthigkeit (simplicitatem) nach und nach ſchwinden ließen, ſondern es auch ungern duldeten, wenn das Andenken an jene Heroen von rechtſchaffenen Männern aufgefriſcht wurde". „Anſtatt", um mit einem uns ſchon bekannten, den Calviniſten

besonders feindlichen französischen Historiographen[26] zu reden, „zur Bekehrung des Königs von Navarra und des Prinzen von Condé den Hirtenstab zu gebrauchen, zog der Papst plötzlich das Schwert des heil. Petrus aus der Scheide, um sie mit demselben zu schlagen und, von der Mäßigung, welche sein Vorgänger in dieser Sache angewendet hatte, sich entfernend, schleuderte er die Bannstrahlen gegen sie." Die unter dem 9. ausgefertigte und am 21. September 1585 an die Basilika des Apostelfürsten und sonst zu Rom angeschlagene päpstliche „Deklaration" erklärte „die beiden Kinder des Zorns (irae filios), Heinrich von Bourbon, einst König von Navarra und Heinrich von Bourbon, einst Prinz von Condé", von denen jener „durch die häufigen frommen Ermahnungen des Cardinals von Bourbon, seines Oheims und des Herzogs von Montpensier und die schlagenden Beweisgründe von Theologen von ausgezeichneter Tugend und Gelehrsamkeit, wie geglaubt (ut existimatur), zum katholischen und apostolisch-römischen Glauben bekehrt" worden sei und dieser, „von beiden ketzerischen Ältern gezeugt (utroque parente haeretico genitus), so weit vermuthet werden konnte (quantum conjici potuit), den Weg der Wahrheit in Herzensbuße uud -Demuth eingeschlagen und den katholischen Glauben bekannt habe", weil „jener sich wieder in dem früheren Kothe gewälzt habe (in eo, quo prius erat, coeno revolutus)" und „dieser zur vorigen Gottlosigkeit zurückgekehrt sei (ad pristinam impietatem rediens)" u. s. w. für sich und ihre Nachkommen aller ihrer Würden für verlustig, entband ihre Unterthanen des Eides der Treue und der Pflicht des Gehorsams und ermahnte den Allerchristlichsten König, „im Andenken an seinen Eid, den er, die Ketzer zu vertilgen, bei seiner Krönung feierlich geleistet habe", diese Deklaration vollziehen zu lassen.[27]

---

[26] Dupleix, Hist. de Henry III. Paris, 1650. P. 120.

[27] „Sanctissimi D. N. Sixti Papae V. Declaratio contra Henricum Borbonium assertum Regem Navarrae, et Henricum item Borbonium, praetensum Principem Condensem Haereticos, eorumque posteros et successores: Ac liberatio subditorum ab omni fidelitatis et obsequii debito. Romae, apud Haeredes Ant. Bladii Impressores Camerales. M.D.XXCV." In zwei mir vorliegenden Ausg., in deren einer dem

Diese Bannbulle versetzte den tief gesunkenen Heinrich III., von dem D'Aubigné, wie oben (Bd. II, S. 81.) bemerkt, sagte, er wäre des Königreichs würdig gewesen, wenn er nie regiert hätte, in große Verlegenheit und sein durch sie aufgewecktes staatliches Gewissen mochte ihm wohl das Schicksal des Königs Childerich III. vorführen, dessen Entthronung der Papst Zacharias wenigstens sanktionirt hatte. Allein es fehlte ihm alle Thatkraft und war auch bei den Zuständen, zu denen er es hatte kommen lassen, für ihn höchst schwierig, sich aus dieser Verlegenheit zu ziehen. Dagegen erließ der König von Navarra für sich und den Prinzen von Condé zu Anfang des Monats Oktober 1585 eine Protestation gegen die „nichtige (futili) Excommunikation Sixtus' V., der sich den Namen des römischen Papstes anmaßt". „Heinrich, von Gottes Gnaden König von Navarra, Prinz von Bearn und erster Pair Frankreichs reklamirt und widersetzt sich", beginnt diese merkwürdige Akte, „gegen jene stinkend faule (putidae illi) Excommunikation, welche Sixtus V., römischer Papst genannt, am 9. September in der Versammlung der Cardinäle gegen seine Majestät und die Hoheit des Prinzen von Condé geschleudert hat, erklärt dieselbe für gottlos, ungerecht und falsch und appellirt von ihr an die Kammer der Pairs Frankreichs, unter denen er nach seinem Range die erste Stelle einnimmt. Was das ersonnene Verbrechen der Ketzerei betrifft, dessen er fälschlich und ungerecht von jenem Sixtus, der sich den Namen Papst anmaßt, angeklagt wird, so sagt und behauptet er, daß derselbe (mit Respekt für dessen Heiligkeit sei es gesagt [salva ejus sanctitate]) nichtswürdig und böslich gelogen habe und daß dagegen er (der Papst) von allen Ketzern der größte ist; wie er (der König) es über sich nimmt, es in einem freien und gesetzlich versammelten Concil zu beweisen, in welchem er (Heinrich), wenn er (Sixtus) sich ihm nicht unterwirft und seinen eigenen Canones widerstrebt, für einen Unruhe stiftenden und verwegenen Tyrannen, einen Antichrist und Erzketzer (insignem haereticum)

„Brutum Fulmen" mit fortlaufender Seitenzahl angedruckt. Die Fr. Prot. giebt Nr. XLIX. der Pièces justific. die Deklaration oder Bulle in französischer Sprache.

halten und als solchen ihn und seine Nachfolger mit ewigem Kriege verfolgen wird." „Auf dieselbe Weise", schließt die Akte, „hat Heinrich von Bourbon, Prinz von Condé, protestirt." [28] Diese kecke Protestation ließ der König von Navarra weit verbreiten und sogar in Rom auf öffentlichen Plätzen anschlagen, was den Papst zwar mit großem Zorn erfüllte, aber ihm die Achtung für Heinrich einflößte, von welcher wir schon oben (Bd. II, S. 81.) geredet haben. Der glaubwürdige de Thou erzählt, von dem Marquis von Pisani, französischem Gesandten am römischen Hofe, oft gehört zu haben, wie Sixtus, in der Unterhaltung mit ihm über die Angelegenheiten in Frankreich, den hohen Geist (ingenteis spiritus) und die unerschütterliche Standhaftigkeit Navarra's gerühmt und dem Könige von Frankreich gleiche Gaben gewünscht hätte. Auch daß der König von Navarra so treue und hochherzige (generosos) Diener gehabt, welche die ihm von dem Papste angethane Beleidigung unter dessen Augen gerächt, gab ihm Achtung für denselben ein. [29]

Der Schritt des Papstes erregte aber auch den Unwillen vieler französischen Katholiken, welche nicht zur Fahne der Ligue

---

[28] „Appellatio seu Reclamatio Regis Navarrae et Principis Condaei, opposita futili excommunicationi Sixti quinti, qui nomen usurpat Papae Romani: allata Romam per virum quendam nobilem: et ibi locis quatuor destinatis publicis denunciationibus affixa 6. Octobris, 1585." Bei mir dem „Brutum Fulmen" vorgedruckt. Das Datum scheint nicht richtig und das des 6. Novembers das richtigere zu sein; wie es auch in der Fr. Protest. No. L der Pièces just. gegeben wird.

[29] Thuan. Hist. Lib. LXXXII, wo auch erzählt wird, Sixtus V. habe oft gesagt, er kenne nur einen Mann und eine Frau, welche, wenn nicht von sektirerischer Seuche angesteckt, zu regieren verdienten und denen er die großen Entwürfe, mit denen er umgehe, mittheilen würde — den König von Navarra und die Königin Elisabeth von England. Auch habe der Papst sich in der Folge nicht bewegen lassen, den Krieg gegen Navarra mit Geld zu unterstützen. Die Protestation Heinrichs sei u. A. auch an die bekannten Bildsäulen Pasquino und Marforio angeschlagen worden. Der Prinz von Condé habe am 6. November eine Protestation in seinem Namen in Rom anschlagen lassen und es ist mir (nach Anmerk. 28.) wahrscheinlich, daß beide Protestationen zugleich angeschlagen wurden. — Nach der Fr. Prot. (Art. Bongars), die bei dieser Gelegenheit eine Ungenauigkeit der Biographie Univ. rügt, soll der oben (S. 215.) erwähnte Bongars den verwegenen Streich vollführt haben.

geſchworen hatten und „wie ein Schwarm aufgeſtörter Weſpen ſummten aus der Preſſe Schriften über dieſen Gegenſtand im Lateiniſchen, Franzöſiſchen und Deutſchen hervor“.[30] Von dieſen intereſſirt uns nur Hotman's „ohnmächtiger Donnerkeil“ oder „Brutum fulmen“.[31] In dieſer Schrift, welche von einer theologiſchen Gelehrſamkeit und einer Beleſenheit in Kirchenvätern, Scholaſtikern, Canoniſten, Decretiſten und Heiligenlegenden zeugt, wie ſie unter Juriſten damals gewiß ſelten waren, jetzt aber ſicherlich nicht gefunden werden, kehrt er die Angriffe des Papſtes wider die Geächteten gegen dieſen ſelbſt um und beſchuldigte ihn der richterlichen Incompetenz, der Gottloſigkeit, Arroganz, Religionsverfälſchung, Tyrannei, ja des Sacrilegiums u. ſ. w. Zugleich weiß er die Trockenheit und ermüdende Einförmigkeit dieſer Anklagen durch geſchickt angebrachte lächerliche Heiligenlegenden, namentlich aus dem Franciscaner-Orden, welchem Sixtus V. angehört hatte, zu heben. Er leitet aus der päpſtlichen Deklaration mehrere „Nullitäten“ ab. In der vierten „Nullität“ bringt er die bekannte „sella“ oder „sedes stercoria“ oder „stercoraria“ vor, über welche, wie oben (Bd. I, S. 174.) erwähnt, ſchon Rabelais geſcherzt hatte, identificirt ſie mit der „sedes testicula-

[30] Mézeray, Hist. de Henri III. T. II, p. 322.

[31] Liegt mir in folgenden Ausgaben vor: 1) „Brutum fulmen Papae Sixti adversus Henricum Sereniss. Regem Navarrae et illustrissimum Henricum Borbonium, Principem Condaeum. Una cum Protestatione multiplicis nullitatis.“ Sine loc. et an. mit dem Motto Nahum 3, 5. 234 S. 8° und 2) Titel und Motto wie oben, aber noch, wie ſchon erwähnt, des Papſtes Deklaration und außerdem Bellarminii Disputationis de Primatu Sedis Romanae Cap. XXV et ad eam Responsio angedruckt. Vorgedruckt, außer, wie ſchon bemerkt, der Appellation oder Reclamation Navarra's und Condé's, noch „Literae Navarreni Regis ad Amplissimum Senatum Parisiensis Curiae... Ex Marsano monte undecimo die Octobris 1585.“ Ohne das Vor- und Angedruckte und den Index 231 S. 8°. Meine Citate gehen zuerſt auf No. 1. und dann auf No. 2. — Das Brutum Fulmen iſt, nach Wilmar, von dem Satyriker Fiſchart, unter dem von ihm angenommenen Namen Alonicus Meliphron Theutofrancus, in's Deutſche überſetzt worden. (Encykl. von Erſch und Gruber Art. Fiſchart.) — Die Scaligeriana ſagen (P. 166.) von dem B. F.: „liber mihi donatus ab ipso Hotomanno, est praeclarus liber, multa bona dicit“, jedoch vor der Leidener Ausgabe warnend und die Genfer empfehlend.

trix", auf welcher, nach lib. Caeremon. Pontifical. 1. section. 2. c. 3., die „Habilität oder Inhabilität" des ſchon gewählten Papſtes entſchieden werde und läßt die ihn von dem Leibſtuhle erhebenden Cardinäle, nach gleich ſicherer Quelle und auch nach Mabillon, den Vers in der Hanna Lobgeſang I. Sam. 2, 8. an den heiligen Vater richten, dieſen aber beim Ausſtreuen von Kupfermünzen unter das Volk demſelben in gleich läſterlicher Zuſammenſtellung die Worte des Apoſtels Petrus Apoſtg. 3, 6. zurufen (P. 203 u. 160.). In der nämlichen vierten „Nullität" vergleicht Hotman den in ſeiner Bulle „Geheul" erhebenden Papſt, der noch nie ſo wahnwitzig geweſen ſei, als jetzt, da er, nachdem er ſchon die Hälfte ſeiner Reiche verloren hätte, nun Gefahr laufe, auch die andere Hälfte und namentlich Frankreich zu verlieren, mit einem Eſel, welcher durch das Freſſen von Schierling in ſo tiefen Schlaf verſunken wäre, daß toskaniſche Bauern ihn für crepirt gehalten und ſchon angefangen hätten, ihm das Fell abzuziehen. Halb geſchunden, wäre er aber plötzlich aufgeſprungen und hätte ein die Bauern in Schrecken ſetzendes Geheul ausgeſtoßen (P. 208 u. 164.). Dieſe Erzählung und die in dem Buche vorkommenden lächerlichen und zugleich gotteslästerlichen Legenden mögen wohl die Veranlaſſung geweſen ſein, daß de Thou ihm einen ſcherzhaften (jocosum) und nach ihm Mezeray einen burlesken Styl [22] zuſchrieben, da man es ſonſt und wenn man ſich in die Zeit, in der und in die Veranlaſſung, auf welche es geſchrieben wurde, verſetzt, ſehr ernſt gehalten finden muß.

In dem Brutum fulmen, in der (Bd. II, S. 437 und ſonſt oft) angeführten „wahren und einfachen Schilderung der franzöſiſchen Raſerei, der ſchaudervollen und unwürdigen Ermordung des Admirals Chatillon und edeler und berühmter Männer und der überall in vielen Städten Frankreichs, ohne allen Unterſchied der Geburt, des Geſchlechts, des Alters und des Standes verübten verruchten und unerhörten Niedermetze-

[22] Hist. de Henri III, loc. cit. Marchand (Dict. T. I, p. 8.) vertheidigt H.'s Styl gegen den Vorwurf des Burlesken: „Rien n'est plus mal fondé: et H. écrivoit incomparablement mieux en Latin, que Mezeray en François."

lung der Frommen"[32] und endlich in dem oben (S. 47.) erwähnten, mit vollem Grunde ihm zugeschriebenen „Briefe an den Tiger von Frankreich" verfuhr Hotman angreifend und ganz sich selbst und der Sache des Calvinismus getreu. Aber es war nun die Zeit gekommen, daß diese Sache, nach dem schon oft beklagten über den Calvinismus verhängten Fatalismus verändert und verrückt worden war und Hotman mit dieser Veränderung und Verrückung sich selbst untreu wurde. Treu der Sache, für welche wir ihn als unblutigen Märtyrer gesehen haben, mußte er, der ihr in seiner Franco-Gallia wohl treu, aber in der Unwahrheit übertreibender Leidenschaftlichkeit gedient hatte, sich selbst untreu werden.

Schon vorher hatte der Tod des Herzogs von Anjou (1584) den König von Navarra zum nächsten präsumtiven Thronerben erhoben, der Ligue in theils wirklicher, theils nur vorgegebener Furcht, den Thron von einem Ketzer eingenommen zu sehen, einen neuen gewaltigen Aufschwung gegeben und den Cardinal Carl von Bourbon, Oheim Navarra's und

---

[32] H. schrieb 2. März 1575 von Genf an Jakob Cappellus (wahrscheinlich den ref. Parlamentsrath Jacques Cappel, welchen die Bluthochzeit nach Sedan vertrieben hatte und Bruder des Bd. II, S. 197. angeführten Predigers Louis): „Wenn Du sagst, daß mein Nachbar seinen Namen unter jenem andern versteckt hat, so sage ich Dir, daß er es wegen unsers Magistrats gethan hat, welcher in bewunderungswürdiger, neuer und nicht von Allen gewilligter Klugheit (sapientia miranda et nova et multis non probata) nicht einmal erlaubt hat, daß das Leben des Admirals hier herausgegeben würde." C. hatte ihm nämlich den Monat vorher von Sedan geschrieben, wie verhaßt er wegen seiner F.-G. wäre und daß er nicht einsehe, warum er, was Viele für unklug hielten, sich genannt habe und bemerkt, daß Die, welche über die Obrigkeit geschrieben hätten, seinem Beispiele nicht gefolgt wären. (Epp. p. 49 et 48.) Das Leben des Admirals scheint die oben erwähnte Schrift zu sein und der Genfer Magistrat sich die Mißbilligung H.'s zugezogen zu haben. Und Sayous erklärt (T. II, p. 41. der S. 3. citirten Études), daß unter dem „Nachbar" Beza gemeint sei, dessen Schrift de jure magistratuum, weil „gehässige Wahrheiten" enthaltend, der erwähnte Magistrat unterdrückt habe. Das Schreiben H.'s ist auch insofern wichtig, als es zeigt, wie er seine Franco-Gallia, weil allein aus der Geschichte erwachsen und ganz auf ihr beruhend, gegen alle Kritik für stichfest hält: „Liber Historicus, historia facti est. Tota igitur facti controversia est. Hi (Rabularii) factum negant. Quaenam impudentia est, cum vix tria proferantur sine testimoniis ac documentis apertissimis?"

willenloſes Werk- und Spielzeug der Guiſen und jenes ſtaatsgefährlichen Bundes, dahin gebracht, in einem Manifeſte (vom 31. März 1585), den Titel des erſten Prinzen von Geblüt anzunehmen und die Franzoſen aufzufordern, die Krone dem katholiſchen Zweige der Bourbonen zu erhalten. Dieſem Manifeſte ſollte nach de Thou (Lib. LXXXI.) noch die veröffentlichte „Conſultation“ eines von der Partei der Ligue und den Guiſen „mit Geld erkauften, von der Straße aufgeleſenen Juriſten (de trivio J. C.)“, Zampinus von Recanati, den Weg bahnen. Dadurch war denn die Ausſchließung des Königs von Navarra ausgeſprochen und jene Veränderung und Verrükkung herbeigeführt worden, welche der fanatiſchen Ligue, der ſchon der Allerchriſtlichſte König ketzeriſch war, gegen den wirklich ketzeriſchen „Bearner“ in der das Erbrecht bekämpfenden Franco-Gallia die erwünſchteſte, die tödtlichſte Waffe in die Hände gab. Die Calviniſten, welche in der Thronbeſteigung Heinrichs von Navarra das Ende ihrer langen Leiden, vielleicht auch die Erfüllung grauſam getäuſchter Hoffnungen ſahen, mußten der Ligue dieſe Waffe entreißen und Hotman wurde durch ſeine unerſchütterliche Anhänglichkeit an die Sache des Calvinismus gewiß mehr noch, als durch die (unerfüllt gebliebene) Hoffnung einer reichen Belohnung [34], dahin gebracht, das Erbrecht des Königs von Navarra in einer beſonderen Schrift [35]

---

[34] „His meritis praemium deberi cum intelligeret Henricus tum Navarrae Rex, ultro codicillos ad eum misit Senatoriae in Consistorio suo dignitatis: cujus tamen fructum non tulit, quem beneficus Princeps voluerat: ac opinor in tantis rerum omnium angustiis factum, ut ex annuo quod debebatur salario, vix ad eum quidquam sicuti audio, pervenerit.“ Nevelatus in vita Hotomani. Bayle berichtigt hier Bongars, daß dieſe Belohnung nicht auf das Brutum fulmen, ſondern auf die Widerlegung Zampini's in dem dritten Buche der in der folgenden Anmerk. (35) zu erwähnenden Schrift ſich beziehe. Übrigens iſt bekannt, daß Heinrich freigebiger war, ſeine Feinde zu gewinnen, als ſeine Freunde zu belohnen.

[35] „De jure successionis regiae in Regno Francorum. Leges aliquot ex probatis auctoribus collectae studio et opera Francisci Hotomani Jurisconsulti. Obiter de jure Regis Navarrae. M.D.LXXXVIII.“ s. l. 127. S. 8°. Auch habe ich dieſe Abhandlung im Tom. III. (1600 s. l., aber „Haered. Eustathii Vignon et Jacob. Stoer“ daher wohl Genf) der Opp. H.'s gefunden und zwar als zweites Buch ſeiner größeren Schrift „De

zu vertheidigen. Sie erreicht, so weit als flüchtige Einsicht und geringe Geschichts- und Rechtskenntniß uns zu einem Urtheile berechtigen, die Franco-Gallia weder durch geistvolle Darstellung, noch durch Tiefe der Forschung und scheint mehr eine Compilation von das Erbrecht vertheidigenden fremden Autoritäten, als das Produkt dieses reichen, eigenthümlichen Geistes zu sein. Als eine Zusammenstellung einiger bewährten Autoren „welche er nennt" giebt er seine Arbeit auch selbst gleich am Anfange bescheiden aus und man sieht ihr eine gewisse Gedrücktheit der bewußten Inconsequenz an. Dennoch muß erkannt werden, daß er in dieser Schrift seiner Vorliebe für die Freiheit und seiner Abneigung gegen tyrannische Willkühr und Weiberherrschaft treu bleibt. „Schon sehr viele Jahrhunderte sind verflossen, da über das königliche Successionsrecht im französischen Reiche in höchster und ganz besonderer Übereinstimmung aller Stände sichere Institutionen sich erhalten haben. Denn dieses Reich hätte nicht so lange bei einem Geschlechte bleiben können, wenn nicht durch ein bestimmtes Recht und bestimmte Gesetze bei demselben erhalten und es ist sehr in Wahrheit von den größten Schriftstellern gesagt worden, daß, wie die Welt ohne Sonne, so der Staat ohne Gesetz und ein bestimmtes Recht nicht lange bestehen kann..... Und der

jure regni Galliae libri tres", wovon das erste „De auctoritate comitiorum" handelt und das dritte „Disputationem de controversia inter patruum et fratris filium" enthält. Das erste Buch enthält fast ganz, ja zum Theil wörtlich die Lehren der Franco-Gallia mit Ausscheidung des über das Successionsrecht Gesagten und die drei Bücher können daher für eine erweiterte und in Betreff dieses Rechtes umgeänderte Ausgabe derselben angesehen werden und sind auch in der Note k zu der den Epp. vorgedruckten Biographie H.'s als solche angesehen worden. Demnach scheint mir, daß H. die angefochtene Lehre fallen gelassen hat und daß die Fr. Prot. (T. V, p. 535.) in der Angabe irrt, er habe „seine Behauptungen mit neuen Beweisen unterstützt und aus den angegebenen Thatsachen bestimmtere Folgerungen gezogen"; wenn sie nämlich unter diesen Behauptungen und Folgerungen die bestrittenen von dem Successionsrechte versteht. Doch ist dies vielleicht nicht die Meinung der Fr. Prot., da sie P. 533. sagt, daß in der Frankfurter Ausg. von 1665 Das was H. in den früheren Ausgaben unterdrückt habe, wiederhergestellt worden sei. — Wir haben es hier nur mit dem zweiten Buche der erwähnten größeren Schrift zu thun und in unsern Auszügen beziehen sich die ersten Seitenzahlen auf die Ausg. von 1588 und die folgenden auf das eben genannte zweite Buch.

König kann Gott keinen ihm angenehmeren Dienſt erweiſen, oder die Wohlfahrt ſeiner Bürger, oder ſeine Würde und ſein Anſehen beſſer berathen, als durch Beobachtung jener Reichsgeſetze. Denn ſo erlangt er den Beinamen des Allerchriſtlichſten Königs und Vaters des Vaterlandes und alle übrigen Namen, welche ſich ein großer und ruhmvoller Fürſt erwerben kann. Dagegen aber, wenn er die ihm vorgezeichneten Schranken überſchreitet und ſich vorſetzt, ſeinen Willen ſtatt der Vernunft und des Rechts zu gebrauchen (sua voluntate pro ratione uti), ſo wird er für gottlos, für einen Tyrannen, für grauſam und unerträglich angeſehen und zieht ſich den Haß Gottes und ſeiner Völker zu. Obgleich nun die ſchriftliche Aufzeichnung jener Geſetze über die Thronfolge, um nicht in Zweifel gezogen werden zu können, zu wünſchen geweſen wäre: ſo iſt es doch gewiß, daß die ſo viele Jahrhunderte beſtehende und durch eine ſo lange Übereinſtimmung und Gewohnheit beſtätigte Obſervanz (mores) anſtatt der geſchriebenen Geſetze gelten..... Da aber unſere höchſt traurigen Zeitumſtände zu verlangen ſcheinen, daß jene Reichsinſtitutionen unſern Franzoſen zum Leſen und zur Kenntnißnahme vorgelegt werden, ſo habe ich geglaubt, nicht die Arbeit weniger Tage ſcheuen und dieſem von meinem unglücklichen Vaterlande verlangten letzten Dienſte mich entziehen zu dürfen." (P. 3—5 u. 98.) — „Das Königreich Frankreich iſt ſo edel und herrlich, daß in demſelben nie eine Frau zur Succeſſion gelangt..... Und wenn es ſich zutragen ſollte, daß das ganze Königshaus Frankreichs ausſtürbe und nur Einer von altem königlichen Blute, obſchon im hundertſten Grade, am Leben wäre, ſo würde er doch nach dem Rechte der Blutsverwandtſchaft und nach dem Erbrechte der alten Obſervanz und nicht nach Wahl ſuccediren; obgleich bei andern Succeſſionen nach dem zehnten Grade die Blutsverwandten nicht erben, ſondern der Fiscus." (P. 27—30 u. 106—107.) Das berühmte Saliſche Geſetz beziehe ſich nicht auf den vorliegenden Fall der Thronerbfolge, ja nicht einmal auf Feudalſucceſſionen und Hotman erklärt die auf daſſelbe gegründete Ausſchließung der Weiber von dieſer Erbfolge, für „einen veralteten Irrthum", oder vielmehr für „eine thörichte und fabelhafte Erdichtung", die er ſchon in ſeiner Franco-Gallia wider-

legt habe. (P. 32 sq. und 108.) „Der erste Prinz königlichen Geblüts ist entweder der Sohn des Königs, oder der Enkelsohn von demselben oder der Urenkel von Beiden nach deren Tode. Und wenn keine Kinder männlichen Geschlechts vorhanden sind, so ist der erste Prinz von Geblüt der Bruder des Königs und, in Ermangelung dieses Bruders, ein jeder anderer nächster Agnat des verstorbenen Königs. So succedirte..... nach dem vor 25 Jahren erfolgten Tode Franz' II, welcher drei Brüder hinterlassen hatte, sein ältester Bruder Carl, als erster oder nächster Prinz königlichen Geblüts, in der Regierung, und bei dem Tode Carls, Heinrich III, welcher, wenn er heute ohne Hinterlassung von Kindern männlichen Geschlechts stürbe, bei seinem Tode das Erbe des Reichs (hereditatem regni) Heinrich von Navarra als erstem oder nächstem Prinzen königlichen Geblüts übergeben würde (restitueret)" (P. 42 u. 111 sq.). Auf diese Weise fand sich, was den Calvinisten von großer Wichtigkeit, der Oheim Heinrichs von Navarra, der Cardinal von Bourbon, später sogar von dem unter dem Terrorismus der Ligue stehenden Pariser Parlamente als Carl X. zum Schattenkönig erklärt, von der Thronfolge ausgeschlossen. Doch hat Hotman diesen Rechtspunkt in dem erwähnten dritten Buche ausführlich besonders behandelt.

Bayle hat (loc. cit.) die Inconsequenz des alten Gnesiocalvinisten auf eine wirklich schlagende und berühmt gewordene Weise gezeigt. Er citirt Montaigne (Essais Liv. II, Chap. 12.), welcher, nachdem er mit Hinweisung auf seine Zeit und Nation von dem Widerspruche des Bekenntnisses zu dem Leben der in Parteien zerrissenen Christen und der von ihnen stets gerühmten Gerechtigkeit ihrer Sache geredet, und gesagt hat, daß diese Gerechtigkeit bei ihnen sich nur wie in dem Munde eines Advokaten, nicht in dem Herzen und in der Liebe der Parteien befinde, fortfährt: „Seht die schreckliche Unverschämtheit" (bei Bayle in meiner Ausgabe inprudence), „mit welcher wir mit den göttlichen Rathschlüssen Ballspiel treiben (pelotons) und sie, je nachdem das Geschick in diesen Stürmen unsern Standpunkt verändert, annehmen, verwerfen und wieder annehmen. Erinnert euch Dessen, wie die so ernste Frage, ob es erlaubt sei, für die Vertheidigung der Religion gegen seinen Fürsten die Waffen zu ergreifen, im vergangenen Jahre in der Beja-

hung der einen, in der Verneinung aber der andern Partei zum Gewölbebogen und Strebepfeiler diente und hört jetzt, aus welchem Quartier das Ja und das Nein zu uns herüber schallen und ob die Waffen weniger für das Eine und das Andere klirren.....“ Hierzu die zum Theil schon oben (Bd. II, S. 7.) zur Beurtheilung des französischen Calvinismus empfohlene Bemerkung des Kritikers: „So lange als die Welt Welt ist, wird es überall unstete (ambulatoires), von Zeit und Ort abhängige Doktrinen geben; wahre Zugvögel, welche im Sommer in dem einen und im Winter in dem andern Lande sind, Irrlichter, die wie die Kometen der Cartesianer abwechselnd verschiedene Wirbel erleuchten. Wer dagegen als Censor auftreten wollte, würde nur für einen griesgrämlichen, in der Platonischen Republik geborenen Kritiker gelten. Daher“, lautet der Hotman's Fehler dem ganzen Menschengeschlechte zuwälzende Schluß, „darf man Hotman nicht dafür verantwortlich machen, daß der berühmte Advokat der heiligen Ligue Mittel fand, sich die Franco-Gallia zu Nutze zu machen.“ Er führt nun von demselben (Louis d'Orleans) aus dessen uns nicht vorliegendem „Advertissement des Catholiques Anglois,“ an die französischen Katholiken u. A. an: „Sie“ (die Calvinisten) „können sich nicht beklagen, wenn man sie mit der Elle mißt, mit der sie Andere messen. Befolgt ihre Rathschläge, schlagt den Weg ein, auf dem sie zu ihrem Ziele gelangen wollen; ihr werdet zu dem eurigen kommen und sie mit Schmach und Verwirrung bedecken. In ihrer Franco-Gallia, welche eins der abscheulichsten Bücher ist, welche je an's Licht getreten sind und das man geschrieben hat, um ganz Frankreich in Brand zu stecken, sagen (chantent) sie, daß es erlaubt ist, einen König nach seinem Gefallen (à son appetit) zu wählen. Sagt also den Ketzern, daß der König von Navarra nicht nach euerm Gefallen ist und er daher in seinem Bearn bleibe, bis ihr wieder Geschmack an ihm habt. So muß man sie mit den Ruthen peitschen, die sie geschnitten haben, damit sie erkennen, daß die mächtige Hand Gottes sie mit ihren eigenen bösen Rathschlägen und verderblichen Schriften straft.“ [36]

[36] Bayle Dict. Art. Hotman. — Über die citirte Schrift finde ich Näheres in der Einleitung zu Cayet's neunjähriger Chronik. Nach der auf alle

§. 15.

Fortsetzung.

B. Le Réveille-matin des François.

Wie wir bemerkt haben, ist die Franco-Gallia, weil mehr einen geschichtlichen, als politischen Charakter an sich tragend und nicht vom religiösen und kirchlichen Standpunkte ausgegangen, ungeachtet ihrer Wechselwirkung zu dem politischen französischen Calvinismus, dem sie ihre Geburt verdankte und Nahrung wieder zuführte, nicht als der, wenn auch noch unentwickelte Ausdruck desselben anzusehen. Vielmehr kann sie als der Geburtshelfer, nicht seiner selbst, denn dieser war die gewaltige Geschichte, wohl aber seiner reichen Litteratur gelten. Und als solcher hat die berühmte Schrift ge-

---

Zeiten der Aufregung anwendbaren Bemerkung von der Wichtigkeit kleiner Flugschriften (petits livrets), die um so begieriger gesucht werden, je seltener sie sind, so daß die Buchhändler und Buchdrucker sie in solcher Menge zu drucken wagten, daß das ganze gemeine Volk wie von sich selbst sich in diese Ligue einließ (que tout le menu peuple s'embarqua comme de luy mêsme en ceste ligue), heißt es: „Als sie im Mai 1586 sahen, daß ihre Ärnte schön war, ließen sie ein Buch unter dem Titel drucken: Warnung der engl. an die französ. Katholiken vor der Gefahr, in der sie wären, ihre Religion zu verlieren und, wie in England, die Grausamkeiten der Prediger zu erfahren, wenn sie einen Ketzer (unter dem sie den König von Navarra verstanden) auf den Thron gelangen ließen. Anfangs verbreiteten sie es sehr im Verborgenen (en cachette). Das Buch war in sehr naiver Sprache geschrieben und voll von derben Spitzen (vives pointes), enthielt Schmeicheleien auf und Spöttereien über den König, erhob besonders die Tapferkeit des Herzogs von Guise, brachte tausend Verläumdungen gegen den König von Navarra und seine Mutter vor und beklagte sich besonders, daß man die St.-Barthelemy 1572 nicht recht gefeiert hätte et qu'on avoit tiré moins de deux poilettes de sang (damit meinend, daß man den König von Navarra und den Prinzen von Condé hätte tödten sollen). Viele rechtschaffene Leute, von der einen sowohl als der andern Religion, verabscheuten die Bosheit der Zeit, in der das Volk keine andere Unterhaltung hatte, als das Lesen dieser Bücher, welches die Lunte war, um das Feuer der Empörung anzuzünden." (Buchon, Choix de Chroniques T. 1r, p. 18.) Ebenso sprach sich der i. J. 1595 auf dem Greveplatze zu Paris aufgeknüpfte Jesuit Johann Guignard in einem Libell aus, „es sei in dem Tumult der St.-Barthelemy gefehlt worden, nicht aus der königlichen Ader (vena basilica) das Blut gelassen zu haben, da, wenn dies geschehen, die Zustände keinesweges aus dem Fieber in die Phreneſie gerathen sein würden." (Thuan. Hist. Lib. CXI.)

wiß verdient, daß wir mit ihr die Reihe dieser Litteratur eröffnet haben.

Dagegen muß die in diesem Paragraphen genannte Schrift, ohne alle Bedingung und Einschränkung, dem politischen französischen Calvinismus in seinem ganzen, wir möchten sagen, handgreiflichen Ausdruck zugerechnet werden. Dieses Handgreifliche entsprang aus dem Charakter einer Zeit und wirkte auf ihn zurück, da das eingehemmte Leben, wie ein Wald- und Gebirgsstrom durch die Steinblöcke und Felsenstücke roher äußeren Gewalt donnernd und schäumend das Flußbett sich brach und die schüchterne Lehre mühsam ihr sich nachschleppte. Erst später, aber immer noch früh in einer Zeit, deren Pulse fieberhaft rasch schlugen, erreichte die Lehre das ihr vorausgeeilte Leben, vereinigte sich mit ihm, warf seinen Gischt und Schaum aus und bereitete sich für die gebliebene Substanz das Gefäß der „Wissenschaftlichkeit".

Diesen Mangel ergänzt aber das Buch — denn ein solches und nicht eine ephemere Flugschrift ist es auch, nach seiner im Lateinischen, ohne die Vorrede und zwei ziemlich ausgedehnte Zueignungsschriften, 246 eng gedruckte Octavseiten einnehmenden Stärke — durch sein hohes historisches Interesse. Es führt uns die Geschichte des politischen französischen Calvinismus bis zum Frieden von St.-Germain in raschem, aber lebendigem Überblick vor, von da aber bis über das Edict von Boulogne (1573) hinaus, in einem lebensvollen Bilde, mit Einzelnheiten und Schattirungen, wie sie, außer genauer Kenntniß der Momente, nur der Eindruck des Selbsterlebten zu geben vermag. Leicht wird es dem aufmerksamen Leser, das ächt historische edele Metall von seiner pamphletartigen, polemischen und leidenschaftlichen Beschickung auszuscheiden. Aber sie ist von solchem Werthe, daß die Scheidung Vorsicht und eine geschickte Hand verlangt. Denn außerdem, daß diese Legirung das Interesse und die Wichtigkeit der von Augenzeugen geschriebenen Memoiren hat und uns durch ihre Lebensfrische fast unwiderstehlich in ihre Zeit zieht, ist sie keineswegs ein bloßes Bindemittel des edeln Metalles, um es zur Münze auszuprägen, sondern mit einer Fülle von Anschauungen wie verwachsen, die, wenn auch nicht dem Leibe der Geschichte zu-

gehörig, dennoch einen großen, sagen wir, über sie hinausgehenden Werth haben, so daß das ganze Buch mehr als Geschichte giebt. Wir berufen uns über diese Behauptung, da sie unmöglich einleitend begründet werden kann, auf unsere folgende Analyse des Buchs. Doch bemerken wir, daß es in seine von uns schon behandelte Zeit und über dieselbe hinaus in die Zukunft blickt, jene, das Licht zu ihr haltend, resumirt und diese, gleich erhellend, ja divinatorisch anticipirt. So giebt es den schon oben (Bd. II, §. 29.) erzählten Organisations-Entwurf in der größten Ausführlichkeit, obgleich es über die Zeit seiner Entstehung und sonst überhaupt uns in einem Dunkel läßt, welches sein Interesse eher verstärkt, als schwächt. So ist auch sein innerer und äußerer Zusammenhang mit den gleichfalls oben (Bd. II, §. 30.) erwähnten, dem inconsequenten Bündnisse mit dem katholischen Tiers-parti zum Grunde liegenden organischen Beschlüssen von Milhaud und Nimes, bei allem hierüber noch schwebenden Dunkel, zu erkennen. So bietet uns endlich das räthselhafte Buch die Grundzüge des im folgenden Jahrhundert wirklich in das Leben tretenden sogenannten hugenottischen Bundes, und Ideen und Ansichten calvinischer Staatslehrer bis auf den späteren Milton hinab. Daher hat es auch ein hohes politisches Interesse und erklärt ganz besonders die sonst wohl auffallende Stellung des gegenwärtigen, den begrifflichen politischen französischen Calvinismus enthaltenden Bandes mitten in seine äußere Geschichte, um von diesem Mittel- und Brennpunkte Lichtstrahlen auf dieselbe rückwärts und vorwärts ausgehen zu lassen.

Die Wichtigkeit der historischen und politischen Seite des Buchs ist, wenn auch lange nicht genug, anerkannt worden: jener durch die Hinweisung von namhaften Geschichtschreibern, wie z. B. von Soldan, auf dasselbe, als auf eine Quelle und beider Seiten zugleich dadurch, daß es, wie oben (S. 179.) erzählt, in dem Conseil des Königs den Deputirten des Prinzen von Condé, die sich über Charpentier's Schrift beschwert hatten, von der Königin-Mutter ihnen als Anklage zurückgegeben wurde und daß dieselben es sichtbar angelegentlich desavouirten. Veranlassung und Ort dieser mißbilligenden, von dem Buche sich losmachenden Erklärung geben ihr aber in unsern

Augen faſt die geringe Bedeutung der gleich zu erwähnenden Fauſtkritik, welche ſein Verfaſſer erfahren haben ſoll. Und wäre es auch, wovon wir aber keine Spur finden, in freier Überzeugung von dem größten und beſten Theile der franzöſiſchen Calviniſten wirklich desavouirt worden, ſo würde uns dies nicht hindern, es in ſeinem Ganzen für einen Reflex nicht bloß des damaligen politiſchen franzöſiſchen, ſondern auch des politiſchen Calvinismus überhaupt zu halten. Auf die Wichtigkeit, welche von katholiſcher Seite dem Buche beigelegt wurde, läßt ſich auch daraus ſchließen, daß unmittelbar auf daſſelbe „Le vray reveille-matin“ von dem uns bekannten (ſ. oben S. 115. und Bd. II, S. 683.) Biographen Carls IX., Arnaud Sorbin, folgte. Mehr noch aber wird uns dieſe Wichtigkeit durch den heftigen Angriff gezeigt, welchen, wie wir zeigen werden, das Buch in der oben (Bd. II, S. 535.) angeführten Schrift des berühmten Rechtsgelehrten Cujacius zur Vertheidigung des Biſchofs Montluc erfuhr.

Jenes Dunkel und mit ihm das Intereſſe an dem Buche hebt noch die Ungewißheit, welche Bibliographen lange mit demſelben und ſeinem Verfaſſer beſchäftigt hat. Sie ſcheint zwar, nachdem, wie oben (Bd. I, S. 731.) bemerkt, angeſehene Bibliographen den calviniſchen Arzt, Nicolaus Barnaud, aus Creſt im Delphinat, als den Verfaſſer angegeben haben, gewichen zu ſein. Allein ein eingehendes Studium der berühmten Schrift läßt uns dieſelbe einem Calviniſten zuſchreiben, welcher mit ſeltener Bildung und Gewandtheit der Sprache und reicher Geſchichts-, Verfaſſungs- und Geſetzeskenntniß eine außerordentliche Bekanntſchaft mit den franzöſiſchen und ſie berührenden ausländiſchen, namentlich engliſchen Zuſtänden verband. Eigenſchaften, wie ſie einem, ſelbſt nach dem Urtheile jener Bibliographen, obſcuren, von Schwärmerei und Unklarheit nicht freien, wohl aber phantaſtiſchen Arzte ſich nicht ohne genauere Nachrichten zuſchreiben laſſen. Dieſe Nachrichten fehlen uns aber nicht allein ganz, ſondern die dem Arzte ebenfalls zugeſchriebene Autorſchaft des „Cabinet du Roy de France“, einem Buche voll der erzwungenſten Allegorien, würde ſie uns ſehr unſicher machen. Daß er aber mit Socinus in Verbindung geſtanden habe und ihm das gott-

lose Buch „De tribus Impostoribus“ zugeschrieben worden ist, erwähnen wir, da jene beiden Schriften das calvinisch-christliche Bewußtsein nirgends verläugnen, nur in so fern, als es uns die Unsicherheit der Nachrichten über Barnaud noch mehr zeigt. Diese Unsicherheit wird uns noch dadurch vermehrt, daß neuerdings Franz Hotman als der „unbezweifelte“ Verfasser des Réveille-matin genannt worden ist. Eine Behauptung, der wir, aus dem von uns (Beil. 4.) angegebenen Grunde, nicht beistimmen können. Doch hiervon und allen übrigen Schwierigkeiten abgesehen und Barnaud als den Verfasser des Buches angenommen, bleibt über dieses und jenen immer noch manches Geheimnißvolle, welches auf unsere Theilnahme an der Schrift einwirkt. Eine Theilnahme, die auch die Ohrfeige, die, der angedeuteten unsichern Erzählung nach, der Calvinist Jacques Lafin dem Arzte als Strafe für seine aufrührerische Schrift später auf öffentlichem Platze zu Basel gegeben hat, gewiß nicht vermindert.

Mittelbar und litterargeschichtlich ist das Interesse an dem Réveille-matin auch dadurch geweckt worden, daß, nachdem man in der Neuzeit in Fischart den vorzüglichsten deutschen Satyriker theils wirklich erkannte, theils aber, Bibliographen und Sprachkundigen nachsprechend, zu erkennen vorgab, denselben, wie den Übersetzer des oben (Bd. I, S. 170.) angeführten komischen Romans Rabelais', so den eines Theils des uns beschäftigenden Buchs, unter dem Titel „Reveille Matin: Oder Wacht frü auf“ gefunden hat.

Endlich gewinnt das Buch durch seine dialogische Form an Lebendigkeit und dramatischem Interesse. Wir erkennen diese Form schon aus dem Titel der zu unserer Analyse, deren Ausführlichkeit die Wichtigkeit des Buches rechtfertigen möge, benutzten lateinischen Ausgabe: „Gespräche von Eusebius Philadelphus einem (dem) Cosmopoliten zum Frommen der Franzosen und übrigen Nationen aufgesetzt: das erste von dem Verfasser selbst revidirt und vermehrt, das andere aber jetzt zuerst herausgegeben. Edinburg, aus der Druckerei von Jakob Jamäus 1574.“ Die erste, nach der France Protestante (Art. Barnaud [Nicolas]) und nach der Zueignungsschrift an den Herzog von Guise, in französischer Sprache geschriebene Aus-

gabe hat den Titel: „Gespräch, in welchem verschiedenes den Lutheranern und Hugenotten Frankreichs Begegnetes behandelt wird; nebst gewissen Gegenständen und Lehren, welche zu wissen und befolgt zu werden, nothwendig sind. Basel, 1573“ (mit der Bemerkung hinten: „im Druck vollendet den zwölften Tag des sechsten Monats nach der Verrätherei“). Hierauf folgten rasch hinter einander mehrere lateinische Ausgaben unter den angegebenen gleichen und ähnlichen Titeln und fast gleichzeitig die französische, unter dem diese verdrängenden Titel: „Le Réveille-matin des François et de leurs voisins.“ [1]

In die beiden Gespräche werden wir durch das Vorwort des (angeblichen) Druckers eingeführt, welches uns ihren Inhalt in Folgendem summarisch angiebt: „Hier hast du, freundlicher Leser, die beiden Dialoge, welche Eusebius Philadelphus geschrieben hat. Nach dem von ihm an die Polen vorausgeschickten Briefe wirst du ein Schreiben an den Herzog von Guise, von einem ihm sehr ergebenen Edelmanne, finden und aus demselben auf den Zustand des französischen Staats schließen. Wann du beide Dialoge gelesen haben wirst, wirst du sehen, was für ihn zu hoffen ist, und die cabalistischen und treulosen Ränke (Cabalisticas et perfidiosas artes) der Tyrannen und die Mittel, ihnen zu widerstehen, erkennen; eben so wie weit sich die Gewalt und die Herrschaft der Fürsten erstrecken und an wem es sei, ob an dem Fürsten oder an den Unterthanen, wenn es unter einander zum Kriege gekommen ist, zuerst die Waffen niederzulegen. Endlich wirst du Vieles über die Tyrannei, über die Sklaven der Tyrannen und dieser klägliches Ende finden und daß Die nicht für Könige, sondern für Tyrannen anzusehen sind, welche nicht nur die wahre Religion und die Gesetze, sondern auch alle Rechte der menschlichen Gesellschaft willkührlich und grausam unterdrücken. So gehab dich wohl und halte unsern Autor nicht weniger für einen Feind der Tyrannen, als für den größten Verehrer der besten Könige und christlichen Fürsten.“

Gleich zu Anfang der hierauf folgenden Zueignung an die „Stände, Fürsten, Barone und Edele und an das Volk

[1] Über das Nähere s. Beil. 4.

welche der gleichen der Königin von England in r Sprache überreichten Schrift erwähnt) erklärt für einen Tribut der den Polen, als „den vorelſten Gläubigern aller Franzoſen“ ſchuldi- und daß er genöthigt worden ſei, ſie den . und Lügnern, welche „die Schaam von der Stirn n (perfrictae frontis mendacibus)“ entgegenzuſetzen. er damit Die meint, die den franzöſiſchen Hof von der auf ihm laſtenden Blutſchuld bei den Polen zu reinigen angeſtellt waren, errathen unſere Leſer leicht und ſagt er ſelbſt unmittelbar weiter: „Welche aber ohne irgend Voreingenommenheit leſen, werden erkennen, daß die Schminke, welche Pibrac, der, wie einſt Bileam, um dem Volke Gottes zu fluchen, eine feile Zunge, ſo eine feile Hand hatte, in jenem ſeinem ſchönen Schreiben an Stanislaus Helvidius gebrauchte und daß Das, was Montluc, Biſchof von Valence, Lanſac und Andere dieſes Gelichters, um die Wahrheit umzuſtürzen, euch einzureden ſich bemüht haben, von dieſer Schrift, die ohne alle Färbung die Sache und den Gegenſtand darſtellt, weit entfernt iſt.“ Dieſe Emiſſäre werden als mit kräftigem Irrthum ausgerüſtete „Lügengeiſter“ geſchildert, um die polniſche Nation im Zorne Gottes über die von ihr geduldeten Ketzereien zur Wahl jenes „Ungeheuers“ zu bewegen. Denn es ſei auf der ganzen weiten Welt kein Geſchlecht mit ſo vieler und ſo großer Treuloſigkeit und Verrätherei beſudelt, als das der Valois und wenn die Polen nicht ſchon die Wahl getroffen und ſo die übrigen Bewerber ausgeſchloſſen hätten, ſo würden ſie eher zu der des erſten beſten Ochſen- oder Pferdeknechts, als eines dieſer Fleiſcher (laniorum) bereit geweſen ſein. Weder Feder, noch Kunſt könne das Ungeheuere dieſes, alle Schandthat übertreffenden Frevels hinlänglich ausdrücken und man begnüge ſich daher mit dem Verſuche, die Polen durch die inſtändigſten Bitten zur Rache anzutreiben.[2]

---

[2] „Nec calamus, nec nostra manus satis exprimit atrox
Prodigium hoc superans, proh dolor! omne scelus.
Sat fuerit si vos tentarit pellere supplex,
Ulcisci vestra vindice velle manu.“

In dem hierauf folgenden von Rheims den 1. Januar 1574 datirten Schreiben eines angeblich katholischen Edelmannes an den Herzog von Guise, erklärt jener, daß, nachdem ihm zufällig zwei zuerst in französischer Sprache geschriebene Gespräche zugekommen wären, er, nach Erwägung der Reden, welche (ein gewisser) Eusebius Philadelphus den eingeführten Personen in den Mund gelegt, es für seine Pflicht gehalten habe, jene Gespräche durch diesen Edelmann dem Herzoge zuzusenden und (so) ihm Das, was zur Ehre und zum Glanze seines Geschlechts gereiche, mitzutheilen. Er sei gewiß, daß die Dialoge von einem durch jenes große und unerhörte Gemetzel erbitterten Hugenotten herrühren, der nichts mehr wünsche, als den Untergang des Hauses Valois, dessen Leben und Regierungsweise (hier) genau beschrieben werden. Schon längst habe das Haus Valois ihm (dem Herzog) und den Seinigen das Reich entrissen, welches es jetzt nicht regiere, sondern verwüste und von Grund aus umstürze. Die Katholiken richten all' ihre Hoffnungen auf ihn, den Herzog, und was die Hugenotten betreffe, so könne aus vielen Stellen des Büchleins abgesehen werden, wie sehr sie ihm und seinem Hause ergeben wären und wie gern sie die Krone, nach dem Rechte desselben, auf seinem Haupte erblicken würden. Denn was nach der Geschichte von den Guisen den Hugenotten Böses zugefügt und hier erwähnt worden sei, habe die Zeit vergessen gemacht; dagegen könne nichts richtiger gesagt werden, als was hier von ihnen, von ihrem Rechte an die Regierung und von den Gründen, sich derselben zu bemächtigen, abgehandelt werde. Und was der Verfasser von dem durch ihr Haus an dem Admiral verübten Morde erzähle, habe er nicht dem Religionshasse, sondern der Privatrache zugeschrieben: da es ja bekannt sei, wie er, der Herzog, unzählige Hugenotten, auch gegen den Willen des Tyrannen, am Leben erhalten habe. Was hier der vermeintliche Katholik zum Lobe des Herzogs von Guise und seines Hauses sagt, kommt noch oft in den folgenden Dialogen vor und erscheint allerdings im Widerspruche mit den blutigen Verfolgungen, deren die Guisen gegen die Hugenotten sich schuldig gemacht und welche diese mit bitterem Hasse und heftigen Reden und Schriften vergolten hatten. Das Königshaus hatte

aber, außer gleichem, und vielleicht noch ſtärkerem Haſſe, noch die tiefſte Verachtung von Seiten der Hugenotten ſich zugezogen und ſo mag es wohl ſein, daß, wie anderwärts (La France Protestante Art. Barnaud [Nicolas]) bemerkt, dieſelben entweder von zwei Übeln das geringere wählten oder in einem Inſtinkt der Selbſterhaltung und einem Geiſte der Rache, faſt könnte man ſagen, der Gerechtigkeit, ihre Feinde durch die Lockſpeiſe einer mit Blut befleckten Krone, ſich gegenſeitig zu vernichten antreiben wollten. Die Lobpreiſung Guiſe's erfolgt aber ſonſt nicht auf Koſten der geſchichtlichen Wahrheit, in welcher die Katholiken nirgends und ſelbſt die Lothringer nicht immer Schonung erfahren und der angebliche Katholik veranlaßt wird, den Lebenswandel der eigenen Glaubensgenoſſen gegen den der Hugenotten in den dunkelſten Schatten zu ſtellen und den Herzog auf Gamaliel's Rath zu verweiſen. [3]

Nach dieſen einleitenden Stücken gehen wir zu den Geſprächen ſelbſt über und laſſen die ſo gut unterrichtete France Protestante (loc. cit.) über das erſte reden: „Es bietet uns ein treues Bild unſerer religiöſen Unruhen bis zu den Ereigniſſen, welche unmittelbar auf die Maſſacres der St.-Barthelemy folgten. Nichts iſt falſcher, wenigſtens was dieſen erſten Theil betrifft, als das Urtheil der Kritiker, welche hier nur eine Satyre voll Lügen und Verläumdungen ſehen. Im Gegentheil findet man einen ſehr gut bearbeiteten, obgleich zu ſehr gedrängten hiſtoriſchen Abriß, welcher beſonders mit bemerkenswerther Unpartheilichkeit und Mäßigung (?) geſchrieben iſt. Alle von dem Verfaſſer berichteten Thatſachen ſind ſeitdem durch die unverdächtigſten Zeugniſſe beſtätigt worden."

Die Wahrheit (Alethia) hatte ſich nach dem damals der Herrſchaft der Türken unterworfenen Ungarn geflüchtet, wo ſie,

[3] Der von mir ſchon oft citirte Baudrillart behauptet, nach leidiger franzöſiſchen Gewohnheit, ohne Angabe der betreffenden Stelle (P. 66.), nach der ſchon oben (S. 54.) von mir als unſicher dargeſtellten Beſchuldigung Beza's, dem Mörder des Herzogs von Guiſe die Märtyrerkrone verheißen zu haben: „ein berühmtes Pamphlet, le Réveille-matin, erklärt ſein Andenken für heilig". Ich habe dies nicht allein nicht in dem Buche gefunden, ſondern halte es auch nach der erwähnten Stellung, die es, wie oben erwähnt, zu den Guiſen einnimmt, für höchſt unwahrſcheinlich.

ihrer Erklärung nach, ſicherer wohnen konnte, als in den Ländern, welche unter Chriſten ſich nennenden Herrſchern ſtehen. (P. 3.) Bei ihr findet ſich der aus Frankreich entwichene Wahrheitsfreund (Philalethes) in abgemagerter Geſtalt und kümmerlichem Aufzuge ein. Nach der Urſache davon und ſeines Kommens befragt, überläßt er dem gleichfalls hinzugetretenen Geſchichtſchreiber die Erzählung ſeiner und Frankreichs Leiden. Der Politiker ergänzt und berichtigt die Erzählung, die Kirche, welche ſich mit ihm zugleich einfindet, betet und fordert zum Gebet auf, und Daniel endlich, Gottes Gericht perſonificirend, verkündigt den göttlichen Willen und Rathſchluß. Der Geſchichtſchreiber und Politiker, beide katholiſch, aber an ihrem Glauben durch die Erzählung der an den Hugenotten verübten Gräuel irre geworden und durch die im Laufe des Geſprächs empfangenen Belehrungen für die evangeliſche Wahrheit gewonnen, bekehren ſich zur reformirten Kirche und werden am Schluſſe dieſes erſten Geſprächs von der Kirche, jener mit einer diplomatiſchen Miſſion an die auswärtigen proteſtantiſchen Fürſten und Völker und dieſer mit einer Sendung an die bedrängten franzöſiſchen Reformirten, um dieſen, wie jenen die Beſchlüſſe Daniel's zu verkündigen, vertraut. Die dialogiſche Form iſt hier beſonders glücklich angewendet; indem ſie Abwechſelung und Leben in die durch Wiederholungen und Abſchweifungen oft ermüdende Geſchichtserzählung bringt: wie denn alle religiöſen, kirchlichen, politiſchen und ſonſtigen Bemerkungen und Betrachtungen aus dem, wenn auch natürlich ſehr dunkel gehaltenen hiſtoriſchen Grunde erwachſen. Nach dieſem Überblick gehen wir zu Einzelnheiten über, bei denen wir aber das uns meiſt ſchon bekannte eigentlich Geſchichtliche füglich ſehr zuſammenfaſſen können.

Von der durch die Lothringer im Namen des Königs berufenen Ständeverſammlung zu Orleans ſagt der Politiker, ſie hätten nur mit dem Scheine ſich zu umgeben geſucht, daß ſie die Inſtitutionen des Reichs in Kraft erhalten wollten und daß ihre Autorität auf dem gemeinſamen Willen der Stände (welche ſonſt der weiſeſten Könige Augen und Ohren, der ſchlechten und unverſtändigen aber Zügel und ſtrafende Cenſur geweſen) beruhe. Dadurch hätten die Guiſen dem Adel und

dem Volke alle Veranlaſſung abſchneiden wollen, von ihrer Verwaltung Rechenſchaftsablegung zu verlangen: indem ihnen nichts weniger in den Sinn gekommen wäre, als von ihren Anſchlägen (artibus) Etwas nachzulaſſen. Sie hätten auch in den Provinzialſtände-Verſammlungen, in denen die Abgeordneten für jene Generalverſammlung gewählt wurden, dieſe Wahl auf Männer ihrer Partei zu lenken gewußt. Der unerwartete Tod des Königs (Franz' II.) hätte zwar den Flug ihrer Begierde (cupiditatis volatum) wenig gehemmt, ihnen aber doch etwas die Flügel verſchnitten. Es folgt nun die in vielen andern hugenottiſchen Pamphleten angeführte Erzählung, da der Cardinal, anſtatt eines ihm vom Papſte zum Geſchenk verehrten und von Michael Angelo gefertigten Bildes, die heilige Jungfrau mit ihrem Sohne auf den Armen darſtellend, durch die Liſt und Bosheit eines Kaufmannes von Lucca ein ſehr anſtößiges Bild, den Cardinal, deſſen Nichte, die Gemahlin Franz' II., die Königin-Mutter und die Herzogin von Guiſe, nackt ſich umſchlungen haltend, gemalt, erhielt und dieſes aus der Kiſte, in welchem es verpackt war, vor vielen großen Herren zum Entſetzen der Lothringer an das Licht kam. (P. 8—9.) — Auf die Erzählung des Geſchichtſchreibers des von den Hugenotten, trotz wiederholt erlittener Niederlagen, erlangten vortheilhaften Friedensedicts von St.-Germain, bemerkt die Wahrheit, daß ſie beſiegt, doch als Sieger hervorgegangen wären — „eine ächte Natur des Palmbaums, des Symbols der Wahrheit, der, mit je größerer Laſt beſchwert, deſto mehr aufſteigt und ſich erhebt". Der Wahrheitsfreund, dieſes anerkennend, erklärt, daß er nur über das Eine nicht entſcheiden könne, was größer ſei, ob die Geduld, der Gehorſam und die Treue der Hugenotten, oder die Wuth, der Haß und die Treuloſigkeit der Feinde. Dieſe Frage zu beantworten, ſei nicht leicht, erwiedert die Wahrheit. „Wenn aber die Hugenotten die Gerechtigkeit ihrer Sache zeigen und vor Gott und den ſie des Aufruhrs zeihenden Menſchen ſchuldlos ſein wollten, ſo mußten ſie ſich immer eines ſanftmüthigen Geiſtes befleißigen und ſowohl dem Könige, wie ſeinen Dienern, nach Gottes Gebot, gehorſam zeigen." Der Wahrheitsfreund giebt dies zu; doch an die Äſopiſche Fabel von dem Wolfe und dem das Waſſer trübenden Lamme

ihrer
derr
(P
V
)

erinnernd. (P. 19—20.) — Wir übergehen die gegebenen Details der Bluthochzeit[4], in der, nach dem Geschichtschreiber, mehr als hunderttausend Hugenotten dahin geschlachtet wurden. Sie preßt der Kirche das Gebet aus: „O allmächtiger Gott! O Hirte Israels! Wie lange wirst du gegen die Gebete deines Volks brennen (fumabis)? Du hast es mit Thränenbrot gespeiset und mit Zähren getränkt. Du hast uns unsern Nächsten verhaßt gemacht und zum Spott unter die Heiden hingestellt. Du hast deinen Weinberg aus Ägypten herübergeführt, ihn gepflanzt und ihm eine Stätte bereitet, daß er Wurzeln treibe, seine Schößlinge ausbreite und den Boden einnehme. Warum hast du seinen Zaun zerbrochen und ihn den Vorübergehenden zum Raube hingegeben? Warum ist er von dem Eber gefressen, von den wilden Thieren verschlungen worden? Die Heiden sind in dein Erbe eingefallen und haben die Leiber deiner Knechte den Raben zur Speise, das Fleisch der Heiligen den Thieren des Feldes vorgeworfen. Das Blut der Deinen haben sie vergossen und Niemand ist gefunden worden, der sie zur Erde bestattet hätte. Wie lange wirst du, Herr, zürnen? wird dein Zorn in Ewigkeit brennen? Schütte, Herr, deinen Grimm aus über die Heiden, welche dich nicht kennen und über die Reiche, welche deinen Namen nicht anrufen. Denn sie haben fast das ganze Geschlecht Jakobs vertilgt und seine Wohnung zerstört. Mache, daß die Rache an dem gegen Gesetz und Recht vergossenen Blute Derer, die dich verehrten, über den ganzen Erdkreis hin kund werde. Höre das Geheul und Wehklagen der elenden Wittwen und Waisen, gedenke des Stöhnens der Gefangenen: und erhalte, nach der Größe deiner Macht, das Leben der Deinen, die jene dem Tode bestimmt haben. Unsern Nachbarn aber wollest du die Schmach, mit der sie dich geschmäht haben, siebenfältig vergelten." Dieses Gebet besiegelt der Wahrheitsfreund mit einem Amen. (P. 54.) — Der Geschichtschreiber berichtet nun über die Hugenotten

---

[4] Auch der oben (Bd. II, S. 497.) erzählte Zug fast unbegreiflicher Schaamlosigkeit findet sich hier: „Rex, Regina mater, fratres et aulicae purpuratae sub vesperum exierunt, ut caesos sigillatim spectarent. Nominatim Regina mater Sobizum voluit intueri, ut videret quidnam causae esset cur cum uxore rem habere non posset." (P. 45.)

nach der Bluthochzeit, über die, welche in das Ausland und die, welche in ihre festen Plätze, nämlich Montauban, Sancerre, Nimes, la Rochelle und einige andere sich geflüchtet und endlich von denen, welche es nicht vermocht, oder nicht gewagt hätten. Von diesen hielten sich einige, wiewohl in geringer Anzahl, ganz verborgen, betheiligten sich nicht an dem römischen Gottesdienste und begnügten sich mit Hausandacht, in der Erwartung, wie Ulysses von Polyphemus bedroht, zuletzt verschlungen zu werden. Andere gingen munter zur Messe, und um zu zeigen, daß sie nicht mehr Hugenotten wären, schäumten sie häufige Blasphemien aus und besudelten sich mit Lastern aller Art. Diese hätten größtentheils die Waffen gegen ihre ehemaligen Glaubensbrüder ergriffen, aber der König traue ihnen nicht besonders. Noch Andere endlich gingen nur gezwungen in die Messe, wie man aus ihrem traurigen und niedergeschlagenen Ansehen leicht schließen könne und von diesen habe der König gesagt, daß sie dieselbe nicht retten werde, wenn er es auch von denen gemeint haben könne, welche es freiwillig thäten. Dies, fällt die Wahrheit ein, habe der König ohne Zweifel von beiden Klassen der Hugenotten gesagt. „Welche Grausamkeit, sich nicht zu begnügen, daß der Leib verderbe, wenn nicht auch die Seele umkommt, wie dagegen jene nicht zufrieden sind, daß die Seele ohne den Leib zu Grunde gehe! O Herr, wie so lange?“ (P. 58.) Hierauf ergießt sich die Kirche wieder in ein brünstiges Gebet und Sündenbekenntniß: Gottes Gerichte über die Sünden und Übertretungen der Hugenotten anerkennend und preisend..... „Wir sind deinen Gesetzen nicht gehorsam gewesen; wir haben deine Gebote weder gehört, noch befolgt. Wir sind nach Ergötzlichkeiten und Wollüsten unmäßig begierig gewesen; wir haben an dem Hofe der Großen (von dem, nach öffentlichem Edicte, deine Wahrheit verbannt war) nach Würden, Gunst und Verbindungen getrachtet. In allen Drangsalen, die du über uns verhängt, da du uns in die Gewalt unserer Feinde, verbrecherischer Menschen ohne Treu' und Glauben und des unter allen, die auf Erden sind, unwürdigsten und schlechtesten Königs gegeben hast, hast du nach einem gerechten Gerichte gehandelt. Täglich werden wir um deinetwillen dem Tode da-

hingegeben, wie zur Schlachtbank bestimmte Schaafe gehalten. Daß dies nicht beständig geschehe, bitten und flehen wir. Um deines Namens willen zerreiße deinen Bund nicht, haue uns nicht ganz ab, sondern handele mit uns nach deiner Lindigkeit und unermeßlichen Barmherzigkeit, damit der Samen der Deinen, die du aus solchem Verderben erhalten hast, an Menge, Eifer und Frömmigkeit wachse, genährt und fortgepflanzt werde. Du hast vor Zeiten, Herr, das Mittel der Verfolgung angewendet, daß dein Häuflein vermehrt und gestärkt werde, da es kaum angefangen hatte, in Jerusalem aufzustehen und sich zu sammeln, nachdem du es über ganz Judäa und Samaria zerstreut hattest. Mache, o Herr! daß Die, welche von den Deinen übrig sind, welche du über fremde und ferne Gegenden zerstreut hast, in deinem Dienste fortfahren, um Denen, die sie aufgenommen haben, zum Beispiel und zur Erbauung zu dienen, daß sie ihre Verbannung geduldig tragen, und erkennen, daß der ganze Erdkreis dein, und nur ein Staat, und der Mensch, wo er auch wohne, dessen Bürger (civis inquilinus) ist. Oder, vielmehr, gieb ihnen zu bedenken, daß wir hier keine bleibende Stätte haben, damit sie, während sie die zukünftige suchen, in der Hoffnung des ewigen Lebens verharren, welches du uns durch das theuere Blut deines Sohnes, unsers Herrn Jesu Christi, erworben hast....“ In dem langen Gebete nun gegen die Feinde sich wendend, fährt die Kirche fort: „Rüste sie auch, Herr, mit wahrer Größe und Stärke der Seele aus, daß sie....., nachdem sie aus dem Schiffbruche gerettet sind, auch ihre Brüder auf alle mögliche Weise zu retten suchen und Denen Hülfe leisten, welche mitten in Todesgefahr sich befinden und von dem Heere Pharao's und von diesem neuen Sanherib und dem gottlosen Rabsake verfolgt werden...“ In dem freilich durch Haß und Leidenschaft oft verdunkelten Gefühle, zu den gefährlichen und unsichern Waffen des Fleisches ihre Zuflucht genommen zu haben, betet die Kirche: „Mache, Herr, daß deine Israeliten aufhören, auf den fleischlichen Arm, auf menschliche Waffen oder Kräfte ihr Vertrauen zu setzen, sondern auf dich, den allmächtigen Gott, den Stärksten der Starken, vertrauen...“ Doch kehrt die Kirche, einmal so weit gegangen oder vielmehr durch fatalistische Nothwendigkeit ge-

trieben, wieder zu dem alttestamentlichen politischen Calvinismus zurück, indem sie betet: „Schicke, Herr, deinen Engel, jenen Engel, sage ich, den du gegen Sanherib gesendet hast, oder, erwecke eine Judith gegen jenen Holofernes, zur Befreiung deines Bethulia's...“ Zu den vielen Abgefallenen und zu specieller Polemik sich wendend, betet die Kirche: „Was Die anbelangt, barmherziger Vater, welche aus Schwachheit des Fleisches und Kleingläubigkeit, wie Schaafe ohne Hirten, unter wilden hungrigen Wölfen mit ihrem Leibe jenes ins Fleisch verwandelte Stücklein Brot, jenes Accidens ohne Substanz (corpore suo crustulum istud in carnem transsubstantiatum, accidens istud absque subjectum) gezwungen anbeten..., welche in die Messe gehen, um ihr Leben und Gut zu retten, so bitten wir dich, zeige ihnen und gieb ihnen, ernst und lebendig bei sich zu erkennen, wie hoch sie deine Ehre und Herrlichkeit über das Leben setzen müssen, mit welcher Schmach sie deine Majestät bedecken, wenn sie die falschen Götter, deren Namen David sogar nicht einmal in den Mund nehmen wollte, auch nur im Geringsten ehren, daß das Weib gar zu schaamlos ist, wenn es, nach erfolgtem Falle, die Züchtigung seines Ehemannes nicht leiden will und wieder zu seinem Buhlen läuft, daß du die Lauen ausspeiest und dir Die nicht gefallen, welche auf beiden Seiten hinken.... Aber, was Die betrifft, welche mit zu aller Gottlosigkeit gekehrtem Herzen, deinen heiligen Dienst verlassen und mit jeglichem Frevel sich besudelt, ja mit jenen Vatermördern (parricidis) sich verbunden haben, so erbarme dich ihrer, Herr, in so fern noch einige Barmherzigkeit für sie vorhanden ist und etwa noch Auserwählte unter ihnen sind und bringe sie in dein Haus zurück, das sie verlassen haben. Schlage sie zu Boden, wie einst Saul, als er deinen Sohn in seinen Gliedern verfolgte.... Wenn sie aber die erkannte Wahrheit, nachdem sie in ihrem Herzen befestigt worden ist, vorsätzlich bekämpfen und dich so schänden, so mache sie, Gott, gleich dem Staubwirbel am Rade (? rotae et turbini), verfolge sie mit Furcht und Schrecken, ...laß auf ihre Häupter glühende Kohlen, Feuer und Schwefel regnen,... damit die ganze Welt erkenne, daß du unser Gott und Erlöser bist.“ (P. 58—64.) — Der Politiker wirft einen Blick auf die elen-

den Zustände Frankreichs, die daselbst immer tiefer und weiter einreißende Gottlosigkeit, die sittliche Verworfenheit seines Hofes und seiner Großen, seine auch gegen Spanien befolgte hinterlistige und treulose Politik, um wieder auf die Guisen, ihr Recht an die französische Krone und die günstige Stimmung der Katholiken und selbst der Hugenotten für dieselben zu kommen. Es könne aber auch unter den guten französischen Katholiken, wenn einmal ihr Zorn entbrenne, ein neuer Bodillon aufstehen, der, wie der erste den König von Frankreich, Chilperich (II.), und seine schwangere Gemahlin aus Rache für die empfangenen Streiche getödtet habe, so das Haus Valois von Grund aus ausrotte. Die Wahrheit wird dadurch an Ronsard's nach der Bluthochzeit herausgegebene Franciade erinnert, in deren viertem und letztem Buche er Bodillon von drei unwürdigen Königsbrüdern reden läßt, was leicht auf die Valois zu deuten sei. Der Politiker nimmt diese Deutung begierig auf und legt dem Dichter eine versteckte Argumentation vom Kleinern auf das Größere, von dem gemißhandelten Bodillon auf die weit mehr gemißhandelte ganze französische Nation unter. (P. 65—80.) — Der Geschichtschreiber kommt auf die, um der ungeheuern Blutschuld einen gesetzlichen und rechtlichen Schein zu geben, dem ermordeten Admiral und Briquemaut und Cavagne nachträglich gemachten Prozesse und auf die über sie gesprochenen, an jenem in effigie, an diesen aber wirklich vollzogenen Todesurtheile. Die Wahrheit sieht hierin ein gerechtes Gericht Gottes über die Hugenotten, welche seiner Wohlthaten und daß er sie so oft und so wunderbar aus den größten Gefahren gerettet, uneingedenk, alle Hoffnung ihrer Ruhe auf die Heirath des Königs von Navarra gesetzt, als ob irgend ein Mensch der Retter der Kirche sein könnte, und welche nur über Ceremonien bei der Vermählung, nicht aber über diese selbst Bedenken gehabt hätten. (P. 84.) — Über die Königin-Mutter, die im Laufe des Gespräches mit den schwärzesten Farben geschildert wird, führt der Geschichtschreiber den Hugenotten zugeschriebene Spottgedichte an, in welchen sie mit Fredegunde und Brunhilde verglichen und, weit grausamer und nichtswürdiger als Jesabel (Isebel) dargestellt wird. Wenn unfläthige Hunde, heißt es in einem solchen Gedichte, deren unbe-

ſtatteten Gebeine hinundhergezerrt hätten (I. Kön. 21, 23; II. 9, 10 und 36.), ſo würden ſie den ekelhaften Leichnam der Katharina gewiß ausſpeien. Dadurch ſei die „gute Hexe“ (bona ista Lamia) faſt zum Wahnſinn gebracht worden. Die Wahrheit erklärt, daß der Geſchichtſchreiber noch nicht die eigentliche Urſache ihrer Wuth getroffen hätte, und bemerkt (mit Andeutung auf das oben [Bd. I, S. 689. und II, S. 48.] Erwähnte, daß nämlich Katharina theils nur vorgegeben, theils wirklich von der evangeliſchen Erkenntniß berührt geweſen ſei) wie Diejenigen, welche gleich der Königin-Mutter die himmliſche Gabe der Erkenntniß Gottes in ſeinem Sohne ausgeſpien und die erkannte Wahrheit mit vorſetzlicher Ruchloſigkeit verfolgt haben, ſo von Gott verlaſſen werden, daß ſie in hündiſche Wuth ausbrechen und, von derſelben getrieben, Alles, was ihnen begegnet, anfallen und zerreißen. Daraus ſei, bemerkt der Politiker, auf die Gemüthsart der Kinder zu ſchließen, deren Erziehung nach dem Tode Heinrichs II. der Mutter anzuvertrauen, man ſehr geſündigt habe. Der Wahrheitsfreund bemerkt, wie es entſetzlich ſei, die Reden zu hören, welche der Tyrann (Carl IX.) ausſchäume und auf welche Weiſe ihn Gott verſtockt habe: ſo daß, wenn Gott ſeinen wüthigen Anſchlägen nicht Einhalt thue, das Blut der Erſchlagenen, vorausgeſetzt es werde ihm Macht gegeben, es in ſolcher Menge zu vergießen, die Gipfel der Berge überfluthen würde. Die Wahrheit erklärt dies für Gottes Gericht und für eine Weckſtimme zum demüthigen Gebete; aber die Kirche ſucht dieſe ſanftere Regung in einem racheſchnaubenden Gebete zu erſticken, von dem ſich das chriſtliche Gefühl abwendet, zu deſſen billiger und richtigerer Beurtheilung man ſich aber in die Zeit kurz nach dem ungeheuern Frevel der „Pariſer Metten“ verſetzen muß. Es iſt übrigens zu charakteriſtiſch und ſchließt ſich den oben (S. 53—62. und Bd. II, §. 16.) angegebenen Empfindungen der Calviniſten bei Gelegenheit der Ermordung Guiſe's durch Poltrot zu enge an, um ganz übergangen werden zu können: „Gieb, Herr, dieſen Tyrannen in die Hände eines Böſewichts, von dem er beſtändig gepeinigt werde. Der Satan ſei ihm ſtets zur Seite. Mache, daß er und ſeine Räthe, als Henkersknechte und Helfershelfer, wie ſie es wirklich ſind, auf der ganzen weiten

Erde bekannt werden. Kürze ihre Tage ab und ſetze an ihre Stelle Andere nach deinem Herzen.....' Das Gebet ſchließt: „Erwecke, Herr, deinen Daniel, durch deſſen Hülfe deine Magd befreit werde. Erhöre uns, o himmliſcher Vater, um deines Sohnes, Jeſu Chriſti, unſers Herrn, willen". Die Wahrheit drückt dieſem Gebete nach Pſ. 58 und namentlich durch ihren Ausſpruch, daß die Gerechten ſich freuen werden, wenn ſie ſolche Rache ſehen und ihre Füße in des Gottloſen Blut baden, das kaum nöthige Ja und Amen auf. (P. 86—89.)

Der durch das Gebet der Kirche herabgerufene Daniel erſcheint und ergießt ſich, ſeinem oben (S. 238.) angegebenen Charakter getreu, in eine lange Rede, aus deren Anfang wir nur Einzelnes geben wollen, um bei deren ſchon angedeutetem, höchſt wichtigem Schluſſe deſto länger zu verweilen. Das auch hier wieder vorkommende Geſchichtliche können wir aber füglich übergehen. Daniel ſtellt den Geſichtspunkt auf, daß „die franzöſiſchen Lutheraner oder Hugenotten" [25] mit allen in Deutſchland, England, Schottland, Schweden, Dänemark, Norwegen und in der Schweiz lebenden Auserwählten und Kindern Gottes, keine falſche, ſondern die reine und heilige chriſtliche Lehre der wahren katholiſchen Kirche, deren Haupt Jeſus Chriſtus ſei, ſtets gelehrt und bekannt hätten, und zu ermahnen wären, in dieſem Glauben, aber auch in der Liebe, ohne welche er todt ſei, zu verharren. Von der That des 24. Auguſt und der folgenden Tage erklärt er, daß, wie dieſe Bezeichnung jetzt gerade gäng und gebe ſei, (da man ſonſt wohl der Natur widerſtrebende ſtärkere oder der Sache nicht entſprechende gelindere Ausdrücke gebrauchen könnte) Carl IX., ſeine Mutter, ſein Bruder und ſeine übrigen Schergen und Helfershelfer durch ſie das Gerücht und den Namen der treuloſeſten und grauſamſten Verräther und Tyrannen, welche es je gegeben, verdunkelt hätten und ſie und ihre Nachkommen daher auf ewige Zeiten aus menſchlicher Gemeinſchaft ausgeſchloſſen worden wären und jetzt ausgeſchloſſen würden. Demzufolge werde, zur Verabſcheuung der von ihnen verübten Schandthat, am vierundzwan-

[25] Im Lat. ſteht „Lutheranos sive Hugonotos Gallos". Fiſchart giebt „die Lutheriſche und Hugenotten in Frankreich". Da die Hugenotten früher Lutheraner hießen, ſo habe ich, wie oben, überſetzt.

zigsten eines jeden Monats, nun eine Gedächtnißfeier in den französischen Kirchen gehalten — in den wahren Gliedern der katholischen Kirche, deren sich jene Tyrannen fälschlich rühmen, da sie doch „kein Kennzeichen oder keine Spur derselben, ja als Religion Gotteslästerung im Munde und Gottesläugnung im Herzen haben“. Der 24. August selbst aber werde der schwarze Tag (dies ater), der Tag der Verrätherei, wie Carl IX. Carl der Verräther in Ewigkeit genannt. Daniel bringt nun ein Bündniß aller Könige und Fürsten und ihrer Unterthanen in jenen Ländern zur Vertheidigung der Bekenner des Evangeliums „wider die Wuth des Satans und seiner ganzen Rotte“ zur Sprache. Die dortigen Gläubigen möchten bedenken, wie sie in den vorigen Jahren, da doch der Nothdrang nicht so stark gewesen, ihren französischen Brüdern Hülfe gebracht hätten, was die Schrift den Kalten und Lauen drohe, und wie Gott alles vergossene Blut ihrer Brüder, welchem sie gleichgültig zugesehen, von ihnen fordern würde. (P. 89—98.) „Den übrig gebliebenen französischen Gläubigen aber“ fährt nun Daniel im Ton und Bewußtsein seiner höhern Autorität fort, „haben wir gegeben und geben wir in gegenwärtigem Decret und Ausspruch die nachstehenden politischen Gesetze.“

Es folgt nun (P. 98—108.), ebenfalls in vierzig Artikeln, wenn auch weiter ausgeführt, das schon oben (Bd. II, §. 29.) angegebene wichtige Statut, oder Staats- und Kriegs-Reglement, welches als die Grundlage eines hugenottischen Bundesstaates im Herzen des katholischen und monarchischen Frankreichs gelten kann, wie die Ligue ein katholischer Bundesstaat in demselben war. Wenn es auch in dieser Form und Bedeutung nicht zur wirklichen Ausführung kam, so wurde dieselbe doch in nächster Folge, ja (was das Räthselhafte der wichtigen Schrift noch vermehrt), wohl gleichzeitig versucht; wie es auch, von allen Zeitumständen unterstützt, seinem Geiste und Begriffe nach, einen weiten Anklang in den Gemüthern der französischen Calvinisten gewann, auf den im Jahr 1621 geschlossenen hugenottischen Bund einen schwer verkennbaren Einfluß ausübte, und diesen Einfluß auch nach Zeit und Raum noch weiter ausgehen ließ. Aus einer unglücklichen Zeit und dem gerechtesten Mißtrauen gegen die legitime

Staatsregierung hervorgehend, findet dieſes Statut oder Reglement ſeine Entſchuldigung und als einzig menſchliches Schutzmittel gegen gänzliche Vernichtung des gemeinſamen Glaubens vor dem auch heute noch beſtehenden politiſch-chriſtlichen Richterſtuhle ſeine volle Rechtfertigung, die noch dadurch, daß ſie in der trefflichen calviniſchen Kirchenverfaſſung wurzelte, aus ihr gleichſam ſeine Lebensſäfte zog, unterſtützt und verſtärkt wird. Wir werden uns bei der Analyſe des Statuts oder Reglements auf Das beſchränken, was wir nicht ſchon aus demſelben gegeben haben.

Die Verwahrung des Art. 4., daß die Beſtimmungen in der Erwartung getroffen werden, daß Gott das Herz des Königs ändere oder ſonſt einen Retter ſchicke, wird hier am Schluſſe (Art. 40.) in den Worten wiederholt: „Wenn, wie oben geſagt, Gott, nach ſeiner Barmherzigkeit, die Herzen der Tyrannen dereinſt rühren und ändern will, wie es ihm ein ſehr Leichtes iſt, dann ſollen ſie (die Calviniſten) ſich freudig und bereitwillig Denen unterwerfen, welche Gott ihnen vorgeſetzt hat und ihnen in Allem gehorſam ſein. Wenn aber ihre (der Tyrannen) Verbrechen den höchſten Gipfel erreicht haben und Gott ihren Untergang beſchloſſen hat, und ihnen (den Hugenotten) einen chriſtlichen Fürſten, als Rächer an den Böſen und als Befreier der Unterdrückten erweckt, ſo ſollen ſie ſich ihm, wie einem von Gott geſandten Cyrus in Gehorſam unterwerfen. Bis aber dies geſchieht, ſollen jene Beſtimmungen für ſie Geſetzeskraft haben.“ Die Art. 32 und 33, wie mit den Katholiken zu verfahren ſei, ſind hier noch weiter dahin ausgeführt: „Die Lehre des Heils iſt ihnen, ſo weit ſie für dieſelbe ſich empfänglich zeigen, mit größter, ächt chriſtlicher Liebe mitzutheilen, daß ſie (die Lehre) nämlich in der That nur durch ein gutes Beiſpiel, deſſen Alle durch ein heiliges Leben ſich befleißigen müſſen, mit ihnen getrieben werde (cum illis agatur). Dieſe Weiſe, verbunden mit der Predigt des Evangeliums, genügt, ſie, unter Gottes gnädigem Beiſtande, zur Erkenntniß des höchſten Gutes zu bringen.“ — Im Art. 35 wird außer der Sparſamkeit empfohlen, das von Livius Geſagte zu Herzen zu nehmen, daß nämlich, indem man von dem Feinde lebe, der Krieg den Krieg ernähre; wie es auch das Beiſpiel Han-

nibal's lehre, der, ohne von Carthago Geld erhalten zu haben, lange in Italien Krieg geführt habe.

In seiner oben angegebenen Eigenschaft und — fügen wir hinzu — als Theokrat, wie es Calvin doch nicht in der Wirklichkeit war, drückt Daniel seinem Reglement durch den Schluß desselben ein officiell kirchliches und staatliches Siegel auf: „Diese Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse, nebst andern mehr, welche sie, wie es Zeit und Umstände fordern, nach Maßgabe der oben angegebenen und des Wortes Gottes geben und fassen können, übergeben (mandamus) wir ihnen zur genauen Beobachtung und zur Überlieferung auf alle Nachkommen. Wir übergeben sie ihnen nicht, daß sie (wie Anacharsis zu Solon sagte) dem Spinngewebe gleich seien, in dem das in dasselbe gefallene Leichte hängen bleibt, während das Schwere es zerreißt und durchgeht. Wenn sie sie befolgen, so können wir ihnen die Versicherung geben, daß Gottes Gnade bei ihnen bleiben wird, daß sie, wenn auch von ihren Brüdern fremder Nationen ohne Hülfe gelassen (was jedoch zu unbillig wäre und ich nicht einmal argwöhnen will) gegen ihre Feinde sicher bestehen, Gott in Wahrheit ehren und ihre Religion üben werden, so weit dies nämlich die Ereignisse eines Krieges zulassen, welcher sich auf die gerechteste Sache stützt und auf das Heiligste geführt wird. Und dies unter dem Schutze jenes großen Gottes, des Schirmherrn der Kriege, des unsterblichen Königs der Ewigkeit, des unsichtbaren, einzigen, allweisen und allmächtigen Gottes, welchem sei Ehre und Preis in alle Ewigkeit." Die Kirche spricht dazu ihr Amen und erklärt ihre völlige Übereinstimmung damit, welche auch die Wahrheit, der Wahrheitsfreund, der Politiker und der Geschichtschreiber von ihrer Seite versichern. Dieser verbindet mit seiner Erklärung noch das Geständniß, daß ihm Gott durch Das, was er von der Geschichte der Hugenotten erzählen gehört, die Augen geöffnet und aus der Finsterniß gezogen habe. Gleiches versichert auch der Politiker von seiner Seite. Die Kirche preiset dafür Gott, welcher seine Kraft, Macht und Gnade an diesen beiden Männern verherrlicht habe und wünscht ihnen einen gesegneten Eingang in das Haus des Herrn. Sie werde sich bemühen, daß ihre Bekehrung Allen bekannt werde,

damit die Freude Allen gemein ſei und Alle Gott danken. Sie trägt dem Geſchichtſchreiber auf, ſich zu allen das Evangelium bekennenden Königen, Fürſten und Völkern zu begeben und ihnen, was in Frankreich ſich zugetragen und Daniel decretirt habe, anzuzeigen, damit ſie erkennten, was ſie zu thun hätten. „Du aber“ ſagt ſie, zu dem Politiker ſich wendend, „begieb dich zu unſern franzöſiſchen Brüdern, eröffne ihnen die Beſchlüſſe, Rathſchläge und Verordnungen, welche Daniel gegeben hat und trage mit ihnen gemeinſchaftlich Sorge, daß Alles zur Ehre Gottes und zum Wohl ſeiner Kinder ausgeführt werde.“ Auf die Erklärung ihrer Bereitwilligkeit, ſich dieſen Aufträgen zu unterziehen, ſpricht die Kirche ihren Segenswunſch über ſie aus; mit welchem der Dialog ſchließt. (P. 108—110.)

Die Furcht mag wohl verhindert haben, der Akte durch Unterzeichnung der Verbündeten und ſonſt eine officielle Form und Faſſung zu geben. Das ſo über der Urkunde ſchwebende Dunkel, kann uns aber nicht verleiten, ihr Daſein ſelbſt in Zweifel zu ziehen; obgleich, wie wir oben (Bd. II, §. 30.) geſehen haben, dieſem Bunde ſich noch Faktoren anſchloſſen, welche, weil allein aus Intrigue und Politik hervorgegangen, das Schwert Gideons und des Makkabäus abſtumpfend, ſeinen eigentlichen Lebenskeim ätzend anfraßen und dem politiſchen Calvinismus auch die altteſtamentliche Grundlage, die allein ihn rechtfertigen konnte, erſchütterten.

Dem von dem erſten durch Titel und Seitenzahl geſchiedenen zweiten längeren Geſpräche iſt deſſen Inhalt in den Worten vorgedruckt: „Der Politiker und Geſchichtſchreiber, Beide Franzoſen, treffen ſich, nach Ausrichtung ihrer Miſſionen auf verſchiedenen Wegen zurückkehrend, durch göttliche Schickung, zu Freiburg im Breisgau in einem und demſelben Wirthshauſe und, indem ſie, nach gegenſeitiger Begrüßung, den Erfolg ihrer Sendungen einander erzählen, beſchreiben ſie den gegenwärtigen Zuſtand Frankreichs und berühren den Englands, auch einige Bemerkungen über die Gewalt der Obrigkeiten und Fürſten, die Tyrannei, die freiwillige Dienſtbarkeit und viele andere dieſen Zeiten noth thuende und ihnen gemäße Gegenſtände einſtreuend. Endlich verlegen ſie, was noch zu erzählen übrig, auf den folgenden Tag.“

„Dieſer zweite Dialog", glauben wir der **France Protestante** (l. c.) nachſchreiben zu können, „bietet alle Kennzeichen, nicht einer Satyre, ſondern eines politiſchen Pamphlets. Die Leidenſchaft herrſcht in ihm vor, der republikaniſche Hugenot zeigt ſich dort auf jeder Seite. In dem erſten Theile iſt mehr Kunſt, der Verfaſſer legt in demſelben die Thatſachen dar; in dem zweiten iſt mehr Wiſſenſchaft, er diskutirt über die Fakten und man erkennt, daß die Jurisprudenz ihm nicht fremd iſt. Seine Beweisführung iſt lebendig, energiſch; ſeine Urtheile ſind markicht (nourris); ſein Styl zeigt eine geübte Feder..... Der letzte Theil des Dialogs iſt vorzüglich der Unterſuchung des Rechts der Souveränität gewidmet. Man findet in demſelben die Lehren von Etienne de la Boëtie wieder..., welche Hubert Languet in ſeinem Junius Brutus vertheidigte."

Der Geſchichtſchreiber an der Thüre des Politikers, hört dieſen den Anfang des 124. Pſalms ſingen. Die Stimme ſeines Freundes erkennend, klopft er an die Thüre und verlangt eingelaſſen zu werden. Der Politiker, ihn erkennend, ruft ihm voll freudigen Staunens entgegen: „Ich habe dich nun wirklich, nicht deinen Schatten. Laß dich, du Hälfte meines Selbſt, mich umarmen. Ach wie lange habe ich mich darauf gefreut, den Tag zu ſehen, da ich deines Anblicks genießen könnte!" Nach der Bemerkung des Geſchichtſchreibers, daß er kaum die Freude faſſen könne, zu deren wirklichem Genuſſe er nun gelangt ſei, und der Erwiederung des Politikers, wie auch ihn die Freude des Wiederſehens ſo überwältigt habe, daß er faſt befürchten müſſe, ſtatt der Wirklichkeit nur ein Bild vor ſich zu ſehen, fordert derſelbe, ehe ſie ſich von ihren Reiſen Mittheilungen machten, zu einem dem Herrn zu bringenden Dankopfer auf. Jener ſtimmt freudig ein, räth aber die Thüre zu verſchließen, „um nicht die Frechheit und den Wahnſinn jener Menſchen zu erfahren, bei welchen, wie im ganzen Papſtthum, der wahre Dienſt Gottes und die lautere Anrufung ſeines Namens unterſagt ſind". Der Politiker iſt mit dieſer Vorſicht einverſtanden, und ſpricht ſeine Hoffnung aus, daß die Zeit nahe ſei, da man Gott überall und ohne alle Furcht werde dienen können: „wann ſeine göttliche und mächtige Majeſtät Rache genommen haben wird an jener großen Hure, welche die Erde

mit ihrer Hurerei verderbt hat, wann die Könige der Erde, die mit ihr gehurt und herrlich und in Freuden gelebt haben, über sie trauern und wehklagen, den Rauch des sie verzehrenden Feuers sehen werden.... Wann keine Cananiter mehr im Hause des Herrn der Heerschaaren sein und wie Viele noch von Denen, die gegen seine Kirche gestritten haben, übrig geblieben sind, nach der Weissagung des Propheten Zacharias im letzten Capitel, den Herrn Zebaoth anbeten werden — dann, sage ich, werden wir überall dem Herrn dienen." (P. 3—5.)

Seinem Reiseberichte schickt der Geschichtschreiber die Bemerkung voraus, daß ihm nichts schwerer gewesen sei, als in die Gelage trunksüchtiger Menschen zu gerathen, welche mit ungeheuern Bechern zum Trinken einladen und nöthigen — eine lasterhafte Gewohnheit, die er in ganz Deutschland wahrgenommen habe. Tief verletzt sei er aber erst in England geworden, da er bemerkt, wie die französischen Flüchtlinge von den Eingeborenen verspottet, gestoßen, französische Hunde genannt und mit sonstiger herausfordernder Anmaßung behandelt würden. (P. 6.) — Jener Ausfall auf die Deutschen wiederholt sich noch weiter unten, bei Gelegenheit ihrer Gleichgültigkeit gegen die Leiden ihrer evangelischen Brüder und der Gewohnheit Vieler unter ihnen „mehr durch Geldbegierde, als durch Ehrfurcht vor Gott sich leiten lassen" und „ohne alle Religion und Schaam im feindlichen Lager Kriegsdienste zu thun" (P. 43.) und hat vielleicht Fischart abgehalten, auch dieses Gespräch ins Deutsche zu übersetzen.

Von der schlechten Behandlung seiner französischen Landsleute auf den religiösen Zustand Englands und die dort herrschende Zuchtlosigkeit übergehend, antwortet der eifrige Calvinist auf die Frage seines Freundes, ob denn die dasigen Pastoren nicht gegen dieses Verderben sich auflehnten, daß sie meist stumme Hunde, Brüder Eli's wären und (bei ihnen) alle Kirchenzucht erloschen sei. Der Politiker wirft ihm dagegen ein, daß er doch gehört habe, wie es in England viele gute Pastoren und treue Diener Christi gebe, welche eben so nach der Reformation des Lebens und der Sitten, als nach der Abschaffung einiger aus dem Papstthume zurückgebliebenen äußeren Ceremonien und nach der Aufrichtung der Kirchenzucht in

Schrift und im lebendigen Worte trachteten und wie es auch einen proteſtantiſchen Fürſten gebe, welcher dieſe Zucht in den Bereich ſeines Gebietes einführen wolle. Der Geſchichtſchreiber, dieſes von der Königin Eliſabeth verſtehend, wird durch den Einwurf ſeines Freundes in einige Verlegenheit und in einen Kampf ſeiner calviniſch-presbyterianiſchen und -puritaniſchen Überzeugungen mit ſeiner kirchlichen Politik verſetzt, welche ihn in Eliſabeth die mächtigſte Beſchützerin des franzöſiſchen Calvinismus erkennen und ſie daher ſchonen läßt. Es iſt dieſes eine Partie des Geſprächs, welche im gegenwärtigen Auszuge nicht nach ihrem ganzen Intereſſe wiedergegeben werden kann. „Du haſt recht gehört“ antwortet der Geſchichtſchreiber ſeinem Freunde, „allein die löblichen Verſuche jenes guten Fürſten haben nicht die gehoffte Wirkung erlangt und jene guten Paſtoren wurden, während meines Aufenthalts in England, von den obrigkeitlichen Perſonen auf mancherlei Weiſe gequält, einige verbannt, andere ihrer Ämter entſetzt, die Schriften aber, welche von der Sittenreform handelten, als aufrühreriſch verdammt.“ Den Politiker ſetzt dies weniger von den Fürſten im Allgemeinen, welche das Werk der Reformation läſſig betreiben und deren Gelindigkeit zu ſchändlicher Zuchtloſigkeit gemißbraucht werde, als von der Königin von England in Verwunderung, er kann es nur der Prachtliebe und dem Stolze einiger Biſchöfe und der hinterliſtigen Verſtellung und Heuchelei einiger Räthe der Königin zuſchreiben und ſagt: „Hören ſie doch, außer Stellen der heiligen Schrift, was ein hochgelehrter Theologe von der Kirchenzucht handelnd geſchrieben hat: „Wenn keine Geſellſchaft, ja keine Familie von irgend mäßigem Umfange ohne Zucht recht beſtehen kann, ſo iſt ſie gewiß in der Kirche, deren Zuſtand am Geordneteſten ſein muß, noch weit nothwendiger. Denn wie die heilſame Lehre Chriſti die Seele der Kirche iſt, ſo muß deren Zucht als ihre Nerven gelten, durch welche die Glieder des Körpers, jedes an ſeinem Ort, zuſammengehalten werden. Die welche daher die Auflöſung der Kirchenzucht wollen, oder ihre Wiederherſtellung verhindern, geſchehe es nun abſichtlich, oder unbedachtſam, trachten (quaerunt) gewiß nach der Zerſtörung der Kirche.“ Der Geſchichtſchreiber bemerkt, daß ungeachtet des

Beispiels der Schotten und anderer Völker, welche die Kirchenzucht mit Ehrfurcht angenommen haben, die englischen Primaten sich doch nicht schämten, ihr zu widerstreben. „Dahinter steckt Heuchelei; die Laster werden unter jenem großen Pomp der Ceremonien versteckt, unter erheuchelter Einfachheit der linnenen Albe, zierlich und artig gefaltet wie eine priesterliche Inful (sub ficta simplicitate linei veli, eleganter et concinne plicati instar sacerdotalis infulae), unter eitelm und unnützem Glanze der Kerzen bei vollem Mittage, unter rauschenden Tönen der Orgelpfeifen. Da schallen überall die Tempel von harmonischer Musik, da werden, zum großen Ergötzen Gottes, heitere und liebliche Gesänge gehört. Dazu zieren die ganze Handlung durch ihre Gegenwart der Herr Erzbischof, der Herr Primas, der Herr Bischof mit einem großen Schweife von Edelknaben, Lakaien, Bedienten, von welchen Herrn Einige in Begleitung von 20, 30, 40, 100, ja von 200 Reitern einherstolziren.“ Der Politiker fragt, ob Die, welche der Herr als Wächter eingesetzt, nicht fürchten, daß er die Schaafe, die durch ihre Schuld verloren gehen, von ihnen fordern, ihnen nicht den Leuchter nehmen und sie dem Mangel an der Speise, welcher sie so schmählich mißbrauchten, überlassen werde und ob die Königin, die vor den ausländischen Völkern den Ruhm der Tugend und Weisheit behaupte, und in ihrem Reiche den Titel des Oberhauptes der Kirche und der Vertheidigerin des Glaubens führe, dulden könne, daß ein solches Verderben in das Haus des lebendigen Gottes dringen könne. Noch ein größeres Gottesgericht bedrohe England, erklärt der Geschichtschreiber, nämlich der Umsturz der ganzen Reformation nach dem Tode der Königin. Denn Gott halte, um eine so schmähliche Sicherheit und Sorglosigkeit zu bestrafen, durch ein geheimes Gericht die Königin von Schottland gebunden, um sie bei dem Tode der Königin von England, deren nächste Erbin sie sei, loszulassen. Er sehe voraus, welche heftige Stürme Maria dann erregen würde. „Wie, lebt diese unheilschwangere Medea noch, die schon längst hätte auf die Seite geschafft werden sollen?“ fragt der Politiker. „Wie lange soll dieses verderbliche Ungeheuer genährt werden?..... Der unglückliche Herzog von Norfolk, welcher noch kürzlich seine beabsichtigte

Heirath mit ihr mit dem Tode bezahlte, ist ein Beweis gewesen, daß sie nichts unversucht gelassen, um der Königin, welche an ihr alles Recht über Tod und Leben hat, das Leben zu rauben und daß Diejenigen, unter deren Schirm und von deren Wohlthat sie noch lebt, in täglicher Lebensgefahr schweben, so lange sie nicht den Tod dieser Furie beschleunigen. Aber was zaudern sie? Erhebt sich Niemand, welcher der Königin und ihren Räthen zeigt, wie gefährlich es ist, diese Schlange im Busen zu nähren, und wie nothwendig, sie wegzuräumen?" „Es hat nicht an frommen und gelehrten Männern gefehlt" ist die Antwort, „welche alle dazu erforderlichen Gründe zusammenfaßten und die Königin oft und ernst ermahnten, ein solches ihrem Reiche und ihrem Leben Gefahr drohende Ungeheuer wegzuschaffen. Aber da sie so milder und menschlicher Gemüthsart ist, so wird sie nicht leicht dahin gebracht, Blut zu vergießen." „O verkehrte Milde! o unzeitige Gelindigkeit! ruft der Politiker aus, „welche den Ruin des blühendsten Staats und der Religion nach sich zieht." (P. 7—12.)

Es folgt nun eine lange Diskussion zwischen dem Politiker und dem menschlichern Geschichtschreiber über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Hinrichtung. Der Geschichtschreiber spricht sich für die Unzulässigkeit dieses Aktes aus, führt für seine Ansicht die gewöhnlichen Gründe an, daß nämlich Maria ein gekröntes Haupt und als solches nicht dem Urtel, ja nicht einmal der Recognition der Königin von England unterworfen, mit ihr blutsverwandt sei, sich auf Treu und Glauben unter ihren Schutz begeben habe u. s. w. Der Politiker sucht, unter Bestreitung dieser Argumente, die Zulässigkeit, ja die Nothwendigkeit der Hinrichtung, mit Motiven der Staatsraison, der Politik, der Selbsterhaltung und der Religion nachzuweisen. (P. 13—39.) So interessant diese Diskussion auch ist, besonders weil den politischen Calvinismus in seiner ganzen Schroffheit zeigend, so können wir ihr doch nicht folgen, sondern müssen uns mit einigen Einzelnheiten begnügen.

Sein nächstes Ziel ins Auge fassend, verläßt der Politiker die durch die Bluthochzeit gebrochene Bahn des französischen republikanischen Calvinisten und betritt die des loyalen,

monarchischen Unterthanen. Wir sind einer ähnlichen Abweichung schon bei Hotman begegnet. „Gewiß ist", sagt der Hugenot, „daß fast kein größeres Verbrechen begangen und mit schwererer Strafe belegt werden kann, als wenn Jemand gegen den König und dessen Majestät conspirirt, besonders wenn dies in dessen Reiche selbst geschieht. Wie sehr aber dieses Verbrechen Gott mißfällig ist, davon haben Korah, Dathan und Abiram durch ihre schreckliche Strafe allen Jahrhunderten den Beweis geliefert....." Er beruft sich auf das Beispiel Davids, der, obgleich von Saul verfolgt und von Gott zu dessen Nachfolger erkoren, dem Boten, der ihm gemeldet, daß er den König getödtet habe, wiewohl er die Nothwendigkeit und dessen Befehl dazu vorgewendet, habe erschlagen lassen. Und nach Anführung anderer Gründe und nach der Bemerkung, daß, wenn in Erwägung gezogen, wie viele Verbrechen dieses einzige in sich fasse, wie viele Menschen durch dasselbe verletzt werden, wie viele Unglücksfälle aus ihm folgen und wie viele und wie große Übelthaten sich ihm anschließen, es jeglicher Todesstrafe für werth erachtet werden müsse, sagt er: „Wenn man aber über all' diese menschlichen Rücksichten hinweg und auf den Himmel blickt, von dem die Obrigkeiten all' ihre Autorität und Macht ableiten, erkennt man nicht sogleich, daß den Fürsten und Gewaltigen nicht die Scepter entrissen werden können, ohne die Verletzung der Rechte, welche Gott von dem menschlichen Geschlechte vor Allen als hoch und heilig gehalten haben wollte?" (P. 16—17.) Mit der unerbittlichen Logik eines Staatsanwalts und öffentlichen Anklägers schlägt der Politiker die oben erwähnten von seinem Freunde ihm gemachten Einwürfe, zu welchen noch die aus dem Völker- und Asylrechte, und selbst aus dem neuen Testamente (Röm. 14, 4.) abgeleiteten gerechnet werden müssen, nieder. In der Politik müsse man nur auf Das sehen, was gerecht und dem öffentlichen Wohle förderlich sei; aber jegliche Rücksichten der Milde und Großmuth seien vor der auf das öffentliche Wohl zu nehmenden hintanzusetzen. Allein es gebe noch eine dritte Rücksicht, welche über allen stehe — die der öffentlichen Nothwendigkeit, welche zuweilen auch den göttlichen Geboten vorzusetzen sei (quae divinis quoque

ceremoniis nonnunquam anteponenda est)! Dieſe allerdings ſehr auffallende Ausdehnung des Geſetzes der Noth in dem Munde eines Calviniſten ſtützt derſelbe auf das von den Magdeburger Lutheranern „für die rechte göttliche Wahrheit von der Nothwehr“ oben (S. 82.) angeführte Argument und zeigt ſo, daß er nicht bloße gottesdienſtliche Gebräuche und Satzungen, ſondern wirkliche Gebote Gottes meint. Wohl müſſe alle Züchtigung durch Sanftmuth und Clemenz gewürzt und von Grimm und Grauſamkeit frei ſein, doch aber ſo, daß ſie, Einem erzeigt, nicht in Vielen zum Verderben gereichende Grauſamkeit umſchlage. Dies wäre nicht ſowohl eine gefährliche Sorgloſigkeit, als eine grauſame Barmherzigkeit, ja in dem vorliegenden Falle, da die Verſchwörung der Königin von Schottland nicht bloß einen Umſturz des Staates, ſondern auch der Religion herbeiführen würde, mit offenbarer Verachtung Gottes verbunden. Wie nach Ezech. 33, 6. das Blut des Volkes, welches vor dem nahenden Schwerte nicht von dem Wächter gewarnt worden iſt, von deſſen Hand gefordert werde, ſo ſei auch der Einwurf nichtig, daß die Hinrichtung der Königin von Schottland nicht vor der mit Eliſabeths Tode wirklich eingetretenen Gefahr nothwendig ſei. Durch alle Gründe erklärt ſich der Geſchichtſchreiber für ſo überzeugt, daß er ſeine Begierde ausſpricht, ſie, wie es ihm leicht wäre, den für das Wohl des Staats und der Kirche eifrig bemühten Engländern mitzutheilen. (P. 18—39.)

Nach dieſer Diskuſſion über Maria Stuart geht der Geſchichtſchreiber zu dem eigentlichen Berichte ſeiner Reiſe an die Höfe der proteſtantiſchen Fürſten Deutſchlands, Preußens, Schwedens und Dänemarks über. Der Erfolg ſeiner Verhandlungen mit denſelben hat ihn wenig befriedigt und an die Fabel erinnert, da das Pferd dem übermäßig beladenen Eſel nichts von ſeiner Laſt abnehmen wollte, und, nachdem dieſer unter derſelben erlegen war, von ihrem gemeinſamen Herrn nicht bloß mit der ganzen Fracht, ſondern auch mit dem Geſchirr und der Haut ſeines von ihm mit vornehmer Gleichgültigkeit behandelten Gefährten beladen wurde. Er (der Hiſtoriograph) habe nichts unterlaſſen, um den ihm von Daniel gegebenen Auftrag zu erfüllen, endlich aber den Fürſten die ge-

rechten Gerichte Gottes vor Augen legen und erklären müſſen, wie nicht eigentlich die Juden, noch die Türken, noch die Papiſten, nach ihrer Erkenntniß, Chriſtum tödteten, wohl aber die Könige, Fürſten und Völker, welche, nachdem ſie ihn wirklich erkannt und angenommen haben, ihn, indem ſie ihre chriſtlichen Brüder vor ihren Augen ohne alles Erbarmen hülflos niedermetzeln ließen, in dieſen *ſeinen* Brüdern durchſtächen.

Von Emden nach England übergeſchifft, habe er, nach der von der Bartholomäusnacht dort angelangten Kunde, das lebhafteſte Mitgefühl, und eine große und über die ganze Inſel verbreitete Aufregung gefunden, in der man zum wirklichen Handeln von der Königin nur die Schiffe und die Erlaubniß zum Abſegeln erwartete. Er habe daher alle Antriebe von ſeiner Seite für unnöthig erachtet und ſeine Rede vor der Königin und ihren Räthen mit der Bemerkung geſchloſſen, wie es nichts Weiteren bedürfe, als daß ſie Einigen ihrer Großen, welche den Kriegszug mit vielen Edelleuten und Freiwilligen auf eigene Koſten zu unternehmen verſprochen hätten, zu demſelben die Genehmigung ertheilte. Nach ſolchen Ausſichten mußte den Geſchichtſchreiber die Antwort der Königin um ſo ſchmerzlicher überraſchen. Sie würde nichts lieber als dieſes thun, erklärte ſie, wenn es nur ohne Treubruch geſchehen könne. Sie habe aber kurz zuvor mit Carl ein Bündniß geſchloſſen, welches ſie, ob ſie ihn gleich für einen Tyrannen, Verräther und Böſewicht halte, doch nicht brechen dürfe. Sie wünſche und bete zu Gott, daß eine ſolche Schandthat durch den Tod des Urhebers getilgt werde; aber einen Treu- und Wortbruch hielte ſie für einen Frevel, den ſie ſich nie erlauben würde. Wie wir oben (S. 185.) von dem Herzoge von Nevers gehört haben und auch von achtbaren und keineswegs fanatiſchen katholiſchen Staats- und Kirchenmännern wiſſen, ſtellt unſer Hugenot, in einer vermeintlich in dem Conſeil gehaltenen Rede, das Verſprechen der Königin dem Eide des Königs Herodes, Johannes den Täufer enthaupten zu laſſen, an die Seite, welcher Eid, weil mit Gottes Unehre verbunden, nicht gehalten werden dürfe. Übrigens habe die Königin bei ihrer Taufe Gott, als dem höchſten Könige, den Carl von Valois offen bekriege, Gehorſam gelobt und ſeit ihrer Aufnahme in die Kir-

che mit deren übrigen Gliedern ein ewiges und unauflösliches Bündniß geschlossen und nun sei die Zeit gekommen, da Gott sich an ihr Versprechen wende und dessen Erfüllung fordere. Er, welcher sie aus Banden und Kerker zu solcher Höhe erhoben, verlange zum Dank für diese Wohlthat von ihr Schutz und Hülfe in den unterdrückten und verfolgten Gliedern seines Sohnes u. s. w. Diese Gründe, welche, von der Geschichte beleuchtet, die Verbindung des staatlichen und religiös-kirchlichen Gesichtspunktes wieder in ihrer ganzen unauflösbaren Schwierigkeit zeigen, glitten natürlich an der Königin und ihrem Conseil ab, was denn in dem Berichterstatter ein Gefühl gegen Elisabeth erregt, das, wenn auch, wie bei den von ihr verfolgten Puritanern, in den Schranken der Ehrerbietung und Dankbarkeit sich haltend, bei Gelegenheit der von ihr bei der erstgeborenen Tochter Carls übernommenen Pathenstelle in noch größere Bitterkeit ausbricht: „Da es der Königin nicht genügte, mit dem schändlichsten und grausamsten Tyrannen unter allen zweifüßigen Geschöpfen ein Bündniß geschlossen zu haben, wenn sie nicht außerdem noch öffentlich einen Familienbund mit ihm einginge und für dieses Treulosen Tochter in der Taufe Bürgschaft übernähme, so schickte sie Wincester“ (den Bd. II, S. 610. angeführten Herzog von Sommerset) „als Gesandten nach Frankreich, um bei dieser Handlung ihre Stelle zu vertreten.“ „Ich wundere mich,“ bemerkt der Politiker, „daß er die Königin nicht bat, ihm dieses zu erlassen, weil er nicht ehrlich und mit unversehrtem Gewissen, ich will nicht sagen des Tyrannen Sprößling, sondern irgend eines andern Papisten Kind, vor einem verabscheuungswürdigen Götzenbilde, einem Diener des Satans darzubringen und die heilige Taufe mit dem Chrisma, mit Speichel und andern dergleichen profanen Ceremonien besudelt zu sehen vermöchte.“ Noch mehr sei sich darüber zu verwundern, erwiedert der Geschichtschreiber, daß die Königin, welche deutlich einsehe, wie sehr diese Profanation der Sacramente Gott mißfalle, ihrer Erkenntniß spotte und in jäher Verstellung (abrupta dissimulatione) in Unerlaubtes sich stürze. (P. 39—47.)

Der Geschichtschreiber erzählt nun die von den Engländern zur Unterstützung der Hugenotten und namentlich la Ro-

chelle's unternommene und von Eliſabeth insgeheim begünſtigte, öffentlich aber desavouirte Expedition und geht hierauf zu ſeinen ihn eben ſo wenig befriedigenden Unterhandlungen mit den Schweizern über, deren katholiſche Cantone, wie er dort erfahren, „jenem Mörder Frankreichs“ 6000 Mann geſchickt hatten, „damit es ja nicht an Wölfen fehlte, welche, was noch von Schafen dort übrig geblieben ſei, zur Befriedigung der Grauſamkeit eines Einzigen verſchlängen“. „Unerſättlicher, verfluchter Goldhunger“ ſei die wirkliche, die Darſtellung der Hugenotten als „Rebellen, Aufrührer und Feinde jeglichen göttlichen und menſchlichen Rechts“ aber die vorgewendete Urſache dieſer „verabſcheuungswürdigen Schändlichkeit“. Auch der oben (Bd. II, S. 522 ff.) erwähnte falſche Bruder, Peter Charpentier, „der ränkevolle und farbewechſelnde Fuchs“ (vulpes vafra ac versipellis) habe ſich zu dieſen unwürdigen Verhandlungen gebrauchen laſſen. (P. 48—57.) Beide Freunde kommen nun auf den Unterſchied der nach dem Evangelium geduldig hinzunehmenden an Einzelnen und der an dem Ganzen verübten Gewaltthaten, und der Geſchichtſchreiber klagt, daß Einigen, dieſen Unterſchied nicht anerkennend, „ein ſo ängſtliches und ſcrupulöſes Gewiſſen beiwohne, daß ſie ſich geduldig ſchlagen laſſen und dem Beleidiger freiwillig die andere Backe hinhalten“. Unverkennbar bezieht ſich dies auf die oben (Bd. II, S. 610—614.) erwähnte bedeutende Minorität der franzöſiſchen Calviniſten, welche aus den verſchiedenen Motiven der Furcht, kluger Vorſicht, der Loyalität und des evangeliſchen Bewußtſeins dem von der Majorität beſchloſſenen bewaffneten Widerſtande nicht beitreten wollte. Der Politiker erklärt, daß jene Skrupel wohl bei Privatbeleidigungen, nicht aber in der vorliegenden Sache am rechten Orte wären, und der Geſchichtſchreiber bemerkt beiſtimmend, daß ihren Brüdern eben ſo erlaubt ſei, ſich gegen die Grauſamkeit des Tyrannen zu vertheidigen, wie Wanderern gegen Räuber und Wölfe. Ja, noch weiter gehend und auch die letzte Schranke überſchreitend, erklärt er, „mit den alten Römern den Tyrannenmord für die ſchönſte aller herrlichen Thaten zu halten“. (P. 57.) Von ihm dazu aufgefordert, giebt nun der Politiker (P. 58—71.) demſelben ſeine Anſichten über

die obrigkeitliche Gewalt und deren Schranken, über bürgerliche und religiöse Freiheit und über das Recht und die Pflicht der Unterthanen, der Beschränkung dieser Freiheit einen passiven und selbst aktiven Widerstand entgegenzustellen. Obschon diese Ansichten theils schon in dem Vorhergehenden, namentlich in unserer Analyse der Magdeburger Schrift, gegeben worden sind, theils in der Folge bei Gelegenheit der berühmten Schrift Languet's und anderer Pamphlete vorkommen werden, so glauben wir doch, um die Wichtigkeit des Réveille-Matin zu zeigen, bei ihnen verweilen zu müssen. Wiederholungen sind nicht bei der geschichtlichen Darstellung von Gedanken und Empfindungen zu vermeiden, welche keine bleibende Stätten, beides der Zeit und des Orts, haben, sondern durch ihre Menge und stete Wiederkehr auf Zeit und Ort einen außerordentlichen Einfluß ausüben.

„Vor Allem muß als höchstes Gesetz und unumstößlicher Grundsatz gelten, daß nur die Herrschaft Eines unendlich und unbegränzt ist, — des allmächtigen Gottes, dem allein zukommt, eine unendliche Macht zu haben. Daraus folgt, daß die Autorität aller Obrigkeiten und Fürsten in gewissen Gränzen eingeschlossen, von ihnen gleichsam umzäunt ist, welche sie eben so wenig überschreiten, als, wenn von ihnen überschritten, die Unterthanen ihnen Gehorsam leisten dürfen. Sonst würde das obrigkeitliche Ansehen dem göttlichen gleichgestellt werden, welches auch nur zu denken, der Blasphemie sehr nahe wäre. Denn obgleich die Obrigkeiten das Bild des lebendigen Gottes zurückwerfen, so gilt nichts desto weniger der Ausspruch des Herrn durch den Propheten: Ich will meine Ehre keinem Andern geben. Daher sind sie nicht deswegen von Gott eingesetzt, daß sie einen Theil seiner Majestät und Ehre sich zueignen, sondern daß sie, als seine Diener und Knechte, die Ehre ihrer Gewalt und ihre ganze Würde Gott in Rechnung tragen (ut tanquam ministri ac servi potestatis suae honorem et gloriam solidam Deo accepto ferant). Auf zwiefache Weise aber besonders überschreiten die Obrigkeiten die ihnen von Gott gezogenen Schranken. Erstlich, wenn sie entweder gebieten, was von Gott verboten, oder verbieten, was von ihm geboten ist: welche Gebote oder Verbote

gewiß gottlos und der ersten Tafel entgegen sind. Dann, wenn sie etwas ge- oder verbieten, was ohne Verletzung der heiligen Liebe nicht gethan oder unterlassen werden kann: und diese Ge- und Verbote werden gegen die zweite Tafel gegeben und ungerecht (iniqua) genannt. Wenn dieser Grund, daß nämlich Gott allein der höchste und ausnahmlose Gehorsam von unserer Seite zukommt, gelegt ist, so folgt, daß einer Obrigkeit nicht gehorcht werden darf, welche Gottloses oder Ungerechtes, nämlich der Gottesfurcht oder der Liebe Widerstrebendes, gebietet." Als Beweise dafür führt der Politiker die israelitischen Wehmütter gegen das Gebot Pharao's an, Daniel gegen das Nebukadnezar's, Obadja gegen das Jesebel's, den Heiland selbst, und die Apostel, die gegen das Verbot der jüdischen Obrigkeit und Priester den Willen Gottes verkündeten, und die vielen Märtyrer, welche Verfolgung und Tod litten, weil sie den gottlosen Edicten der Kaiser nicht gehorchen wollten. Es stehe also fest, daß wir Fürsten gegen Gott nicht in gutem Gewissen gehorchen können, ja daß wir pflichtwidrig handeln, wenn wir nicht, indem wir die gottlose Willfährigkeit gegen die Fürsten aufgeben (nisi neglectis impiis Principum obsequiis), Gott allein Gehorsam leisten. „Wenn daher heut' zu Tage" fährt er fort, „profane, abergläubige oder tyrannische Fürsten, von denen wir nur zu viele Beispiele haben, den Gläubigen verbieten, den heiligen Versammlungen beizuwohnen, und befehlen, bei ihrem gottlosen und abergläubigen Cultus zu erscheinen, so mögen die Gläubigen wohl zusehen, ob sie ihre Pflicht erfüllen, wenn sie nur dieses profanen Gottesdienstes sich enthalten, ohne all' ihr Streben dahin zu richten, an den heiligen Versammlungen und den Sacramenten Theil zu nehmen, und das Wort Gottes zu hören, wie es der allgemeine und besondere Beruf der Christen fordert." — Hierauf geht der Politiker zu der Frage über, ob es aus einigen bestimmten Gründen erlaubt sei, einer Gottloses oder Ungerechtes gebietenden Obrigkeit nicht bloß nicht zu gehorchen, sondern auch, was mehr als nicht gehorchen sei, sich zu widersetzen. Denn wenn auch alle Christen Unrecht leiden müssen und nicht thun dürfen, so folge daraus noch nicht, daß man nie dem Unrecht Thuenden widerstehen dürfe. „Die Frage

iſt, ob die Unterthanen mit gutem Gewiſſen einer Gottloſes oder Ungerechtes gebietenden Obrigkeit widerſtehen dürfen. Und indem ich dies zur Beurtheilung vorlege, rede ich den aufrühreriſchen und Unruhe erregenden Anabaptiſten, welche mit Recht von frommen Obrigkeiten geſtraft werden, nicht das Wort, ſondern will damit nur zeigen, daß man Aufrührern widerſtehen müſſe, daß Die aber nicht Aufrührer ſind, welche ſtaatliche oder kirchliche Ordnung ſtörenden Fürſten ſich widerſetzen. Denn wer aufrühreriſchen Fürſten widerſteht, iſt nicht aufrühreriſch, ſondern vernichtet den Aufruhr. Um aber dies leichter zu verſtehen, müſſen einige Sätze gleichſam als Grundlagen der Frage oder Unterſuchung aufgeſtellt werden. — Zuerſt iſt zu berückſichtigen, daß Obrigkeiten und Unterthanen in einer gewiſſen gegenſeitigen Verbindung und Verpflichtung mit und gegen einander ſtehen, zu deren Erkenntniß uns die Betrachtung des Urſprungs, der Veranlaſſung und des Zwecks der Einſetzung der Obrigkeit führt. Nun iſt es unzweifelhaft, daß es Verbindungen der Völker (coetus Populorum) eher als Obrigkeiten gab. Denn das Volk kann ohne die Obrigkeit, nicht aber dieſe ohne jenes beſtehen und die Obrigkeit iſt" (das alte, immer wiederkehrende, aber, wie wir glauben, oben (S. 204.) von Arniſäus widerlegte Argument!) „wie der Vormund für den Mündel und der Hirte für die Heerde, ſo für das Volk, nicht aber das Volk für die Obrigkeit, eingeſetzt. Daher hat das Volk die Obrigkeit, nicht dieſe jenes, geſchaffen und zwar durch gemeinſame Übereinkunft, da die menſchliche Geſellſchaft erkannte, eines ſolchen Bandes zu bedürfen." Nach Anführung der verſchiedenen Regierungsformen heißt es weiter: „Es iſt aber unwahrſcheinlich, daß ein Volk irgend eine Obrigkeit eingeſetzt haben ſollte, damit ſie über daſſelbe ganz nach Gefallen verfüge; vielmehr hat es dieſelbe ſich und ſich ihr unter gewiſſen Bedingungen verbindlich gemacht. Daher wird bei der Einſetzung und dem Regierungsantritt der Könige ihnen eine gewiſſe Eidesformel vorgelegt, welche die Bedingungen enthält, unter denen der König regiert und das Volk gehorcht. Davon haben wir ein Beiſpiel in der Regierung, welche Gott ſelbſt, nicht die Menſchen, eingeſetzt hat, nämlich in der David's. Denn obgleich Gott ihn und ſeine Nachkommen ge-

wählt hatte, so wollte er doch diese Form ins Mittel treten lassen, damit die Könige wüßten, daß sie an gewisse Bedingungen gebunden wären und das Volk zur Einsicht gelangte, welchen Gesetzen es zu gehorchen hätte. Die Eidesformel ist aus der Regierungsgeschichte des Königs Joas zu entnehmen, in welcher erzählt wird, daß Jojada einen Bund zwischen Gott, dem Könige und dem Volke gemacht habe. Gott bezeugt, daß er dasselbe für sein Volk anerkennen wolle, dieses erkennt ihn für seinen Gott an, der König verspricht, nach Gottes Ordnung zu regieren und das Volk, gottgemäß dem Könige zu gehorchen. Gleiches lesen wir von Josia, von dem geschrieben ist, daß er einen Bund mit dem Herrn machte.' Der Politiker bemerkt nun ferner, daß solche Eide zu fast allen Zeiten von den christlichen Königen beschworen worden wären, die Eidesformel der Könige von Frankreich bei Aimoin im 5. Buche sich befinde, und diese Formeln, wenn auch durch den Mißbrauch der Päpste und die Tyrannei der Könige verfälscht, doch ihrer Bedeutung und ihrem Grunde nach geblieben und daher wieder auf ihren wahren und alten Gebrauch zurück zu führen seien. Auf den Zweck der Obrigkeit zurückkommend (wie denn überhaupt unser Pseudonymus fast mehr noch als die Verfasser der anderen Pamphlete durch umgekleidete Wiederholungen der Gedanken deren Stärke und Bedeutung heben zu wollen scheint), daß sie nämlich ‚nicht umsonst, oder für sich, sondern für das Wohl des Volks, nämlich zum Schrecken der Bösen und zur Erhaltung der Guten auf diese Staffel erhoben ist' schließt er: ‚Wenn daher die Völker auf den Zweck, welchen sie bei Einsetzung der Könige hatten, blicken, so werden sie, wenn diese von demselben abirren, von ihrer Verpflichtung entbunden: wie z. B. wenn die Könige Tyrannen sind und aus guten Fürsten neunte Carle werden, die das Ihre, nicht das Öffentliche suchen, welche das Volk nicht erhalten, sondern verderben, nicht regieren, sondern zerfleischen.' Auch die rechtmäßige Berufung verlangt der Geschichtschreiber und ist hier noch strenger, als selbst Beza und Languet, als wolle er seinem glühenden Hasse gegen die Valois eine noch weitere Thüre öffnen. ‚Die rechtmäßige Berufung hängt aber von den Institutionen und Gesetzen eines jeden Volks ab. Wer daher

ohne rechtmäßige und den Institutionen des Reichs gemäße Berufung der Herrschaft sich anmaßt, widersetzt sich den Gesetzen. Was ich gleichsam im Vorbeigehen zu Gunsten der Lothringer sage, denen, wie dir bekannt, die Thronfolge nach der Verfassung der Nation zukam, aber von den Vorfahren der Valois gewaltsam entrissen wurde.' Zwischen dem Erb- und Wahlrechte entscheidet er sich weder für dieses, noch für jenes, sondern für eine Vereinigung beider: da bei jenem Kinder, die sich unter der Gewalt der Mütter oder Solcher, die ihrer Schwäche mißbrauchen, befinden, oder Böse und Unwürdige zur Herrschaft gelangen, bei diesem aber durch Ehrgeiz Unruhen und bürgerliche Kriege entstehen können. „Wo aber diese beiden Verfassungen so gemischt sind, daß weder ein Geschlecht, an dessen Herrschaft ein Volk sich schon lange gewöhnt hat, ohne hinreichenden Grund ausgeschlossen wird, noch dieses genöthigt ist, einen König, wie er auch beschaffen sei, wenn nur königlichen Geblüts, gleichsam nach Besitzrecht (quasi sessorem), zuzulassen, sondern wenn es untersuchen kann, ob der Nachfolger auch für die Regierung geeignet sei und dem Staate nützlich sein werde, so scheint diese Mischung den Vorzug zu verdienen. Auch zweifele ich nicht, daß ursprünglich auf diese Weise die Regierungen übertragen wurden. Rehabeam war nach dem Tode Salomo's nach dem Rechte der Erbfolge König. Dennoch kamen alle Stämme zusammen, um aus dem Geschlechte David's einen König zu wählen, da die Wahl eines andern Königs, wegen der David und seinen Nachkommen gemachten Verheißung, nicht erlaubt war. Und obgleich zehn Stämme, welche, wegen der harten Antwort Rehabeam's, von dem Geschlechte David's abgefallen waren, gegen das ausdrückliche Gebot Gottes gesündigt hatten, so scheinen sie doch hierin ihrer Freiheit, welche Rehabeam hätte berücksichtigen sollen, eingedenk gewesen zu sein." (P. 64.) — Nun kommt der Politiker auf den ihm durch die Zeitumstände gebotenen eigentlichen Kern und Springpunkt seiner Untersuchungen: ob es nämlich in gewissen Fällen den Unterthanen erlaubt sei, der Obrigkeit sich zu widersetzen und wie weit diese Erlaubniß gehe. Dabei sei aber zu berücksichtigen, daß nicht alle Unterthanen gleich seien und zwischen Unterthanen

und Gewalt zu leiden, nicht zu üben, vorſchreibe und da, wegen der gegenſeitigen Verpflichtung der Obrigkeit und des Volks, in der Politik mehr als in der Religion erlaubt zu ſein ſcheine, ein ſolcher Abfall auch wegen der Religion erfolgen dürfe. Das Beiſpiel Libna's bejahe es und der Politiker beruft ſich hierüber noch auf die von uns ſchon oben (S. 25 f.) angeführte Stelle aus Peter Martyr's Commentar zum Buch der Richter, nach welcher die obrigkeitlichen Perſonen von geringerer Stellung und Würde als die Fürſten (alſo die Unterobrigkeit) dieſelben, oder die höchſte Obrigkeit einſetzen und an gewiſſe Bedingungen binden. Dieſes habe Peter Martyr, „der gelehrteſte Theologe“, vor den franzöſiſchen Unruhen geſchrieben und er würde, wenn er jetzt lebte, ohne Zweifel Gleiches ſchreiben. Der Politiker führt nun aus dem Commentar die betreffende Stelle an, nach welcher die Unterobrigkeit die höchſte Obrigkeit, wenn es nicht anders geſchehen könne, ſogar mit den Waffen zur Erfüllung jener Bedingungen zwingen könne. Der Abfall von der höchſten Obrigkeit wegen der Religion, ſei aber nicht bloß eben ſo, ſondern auch *mehr noch*, als wegen der politiſchen oder bürgerlichen Verhältniſſe erlaubt. Denn „die göttlichen Rechte müſſen bei uns mehr gelten, als die menſchlichen und ſind nicht Die ſchlimmer, welche jene verwirren, als Die, welche dieſe verletzen? Und wenn es erlaubt iſt, ſich wegen dieſer Verletzung der Herrſchaft eines Tyrannen zu entziehen, wie viel mehr wegen Verletzung der Religion, des hauptſächlichſten Bandes der menſchlichen Geſellſchaft?“ Auch noch von anderer, man könnte ſagen, entgegengeſetzter Seite ſucht der Politiker ſeine Anſicht zu unterſtützen und ſo die Empörung der Hugenotten nicht bloß zu rechtfertigen, ſondern auch als eine ganz loyale Bekämpfung der Empörung darzuſtellen und zu ſanktioniren: „Wenn Empörung im Staate zu vermeiden iſt, wie viel mehr in der Kirche? da die Geſellſchaft, welche durch das Band des Geiſtes entſteht, weit heiliger iſt, als jegliche ſtaatliche Verbindung.“ Nun darf, argumentirt er weiter, unter der päpſtlichen Tyrannei, welche die Ordnung der Kirche verletzt hat, keine allgemeine und freie Synode (welche Das in der Kirche iſt, was die drei Stände im Staate ſind) verſammelt werden, da man deshalb ſich

an die Tyrannen ſelbſt wenden müßte und ſo die päpſtliche Tyrannei beſtätigen würde. Was alſo nicht von dem Ganzen erlangt werden kann, muß von dem Theile geſchehen, und nicht dieſer Theil, ſondern vielmehr der die göttlichen und menſchlichen Rechte verletzende und die Freiheit der Kirche unterdrückende Papſt iſt für aufrühreriſch und ſchismatiſch zu halten. Dieſes wieder auf den Staat anwendend, erklärt er, daß, wenn die Majorität der Stände und niedern obrigkeitlichen Perſonen ſchläft, deren Minorität, welche ſich der treuloſen, meineidigen und grauſamen höhern Obrigkeit widerſetzt und Recht und Freiheit beſchützt, eben ſo wenig für aufrühreriſch zu halten ſei. „Da alſo in Frankreich das Anſehen der drei Stände durch die Tyrannei unterdrückt worden iſt, ſo iſt es an den niedern obrigkeitlichen Perſonen, dieſe Ordnung, welche ohne die Zuſtimmung des Volks nicht verändert werden konnte, wiederherzuſtellen oder, wenn ſie es nicht vermögen, ſich der Herrſchaft des Tyrannen, welcher die Freiheit des Volks mit Gewalt und Verbrechen unterdrückt, zu entziehen.“ Der Geſchichtſchreiber erklärt ſeinem Freunde, mit deſſen Anſichten gänzlich übereinzuſtimmen und daß durch dieſelben die Brüder, welche in la Rochelle und in Frankreich überhaupt die grauſame Tyrannei Carls IX. und ſeiner Satelliten zu bekämpfen ſuchen, vollſtändig gerechtfertigt werden. Hierauf ſchließt der Politiker ſeine lange Unterſuchung mit der Bemerkung, daß jene Schlafenden den Fluch verdienen, welchen der Engel des Herrn, nach Richter 5, über das dem Herrn nicht zu Hülfe kommenden Meros auszuſprechen befohlen habe und mit der Zuverſicht, daß der Herr das angefangene Werk der Freiheit, deſſen Grund er (wie der Geſchichtſchreiber hören ſolle) ſo herrlich gelegt habe, nicht liegen laſſen werde. (P. 71.)

Der Politiker bittet nun nach Beendigung ſeiner politiſchen Betrachtungen ſeinen Freund um deſſen weitern Reiſebericht, doch ſich kurz zu faſſen, damit ihm zur Erzählung ſeiner Reiſe noch Zeit bleibe. Als ob der Geſchichtſchreiber das von der Schweiz, England und dem proteſtantiſchen Deutſchland berichtete viele Nachtheilige wieder gut machen wolle, rühmt er die menſchenfreundliche Aufnahme, welche in jenen Ländern, namentlich in der Schweiz, und daſelbſt be-

ſonders in Baſel und Bern, die franzöſiſchen Flüchtlinge gefunden haben. (P. 72—74.)

Den übrigen Theil des Dialogs (P. 74—136.) nimmt der Bericht ein, welchen der Politiker über ſeine Miſſion zu ſeinen franzöſiſchen Brüdern, namentlich im Delphinat, in Nimes, Montauban u. ſ. w. giebt. Mit meiſt ſich wiederholenden politiſchen Reflexionen und immer wiederkehrenden leidenſchaftlichen Ausfällen auf die Gegner reich durchwebt und von ähnlichen Äußerungen des Hiſtoriographen oft unterbrochen, geſtattet dieſe Partie des Geſprächs keinen Auszug; wie auch das viele Geſchichtliche in derſelben, bei all' ſeinem Intereſſe, einen ſolchen für unſern Zweck nicht verlangt. Wir werden uns daher auf Einzelnes beſchränken.

Im Delphinat findet der Politiker die Proteſtanten unter Montbrun, Mirebel, Lesdiguières und andern hugenottiſchen Edelleuten bewaffnet und einen ungeordneten und planloſen Parteigängerkrieg führend. Zu einer Berathung verſammelt, eröffnet der Politiker ihnen den Gegenſtand und Zweck ſeiner Miſſion. „Vor Allem erkannten ſie die heilſamen Rathſchläge Daniel's und die Nothwendigkeit, zugleich aber auch die Schwierigkeit ihrer Ausführung, da die Franzoſen, in Knechtſchaft aufgewachſen und durch die königlichen Statthalter zum Gehorſam genöthigt, die denſelben, nach dem Willen des Königs, überall dem Volke einprägten, bis dahin nur geringe oder vielmehr keine Erkenntniß ihrer Freiheit hatten.“ Sie verlangen daher, ſich vorher mit den benachbarten Verbündeten beſprechen zu dürfen und daß zu dieſem Behufe ein von ihnen Abgeordneter mit ihm (dem Politiker) ſich zu einer gemeinſchaftlichen Berathung nach Nimes begebe. Vorzüglich klagen die Reformirten im Delphinat über den Mangel an Kriegs- und Kirchenzucht, „jenen beiden Nerven, den Ausſchweifungen einund die Soldaten zu ihrer Pflicht anzuhalten“. Auch erwähnen ſie der Intriguen des bei dieſer Gelegenheit ſchon oben (Bd. II, S. 611.) erwähnten königlichen Statthalters im Delphinat, de Gordes, der ihren Anführern, um ſie zur Niederlegung der Waffen zu bewegen, ſüße Worte gebe und goldene Berge verſpreche. Sie hatten aber erklärt und erklären, „nicht eher die Waffen niederzulegen, als ihnen Geißeln oder ſichere

Unterpfänder gegeben würden, welche jene Treuloſen, jene Teufel in Menſchengeſtalt bezähmen könnten, wenn ſie wiederum wüthen wollten' und daß überhaupt „zuerſt die Waffen niederzulegen, an Denen ſei, welche ihrem Leben nachſtellen und durch ihre Seite Chriſtum mit ſeinem Evangelium durchſtechen'. (P. 81.) Auch dem gefangenen Sklaven ſei es erlaubt, ſeinem Herrn, welcher ihn mit dem Schwerte verwunden will, die Thüre ſeines eigenen (des Herrn) Hauſes zu verſchließen und wenn er in dieſelbe mit Gewalt einzubrechen ſuche, um ſein Leben zu erhalten, auch Gewalt anzuwenden. Denn er zeige ſich dann nicht als ſein Herr, ſondern als ſein Mitſklave, welcher ihn im Namen des Herrn morden wolle und es ſei außer allem Zweifel, daß dem unſchuldigen Sklaven das Recht zuſtehe, ſich zu vertheidigen und die Gewalt des wüthenden Mitſklaven zurückzutreiben. Jenes Verlangen, daß die „Gegner' (welche doch die rechtmäßige Obrigkeit waren) zuerſt die Waffen niederlegen, wird noch in auffallender Schlußfolge dadurch motivirt, daß der doch gerechte und nie ohne Urſache zürnende Gott unſerer Liebe zu ihm durch die ſeinige zu uns zuvorkomme, eher ſeinem Zürnen, als wir unſerm Sündigen gegen ihn ein Ende mache und die Ruthe wegwerfe, ehe wir aufhören, ſeinen Zorn gegen uns herauszufordern. Was Gott aber thue, könne von den beſten Fürſten, ſeinen Statthaltern, in der Schrift Götter genannt, mit um ſo größerem Rechte erwartet werden, als wir ihm doch weit mehr als ihnen verdanken, wie viel mehr aber ſei es von einem treuloſen, räuberiſchen, blutrunkenen Tyrannen zu verlangen. (P. 81—84.)[6] — In Ri-

[6] Ganz unverkennbar iſt die Analogie dieſer Gründe mit den Bd. II, S. 611—614. angeführten, und wer die Schriften, aus denen ich hier und dort nur kurze Auszüge gegeben habe, in ihrer ganzen Ausdehnung gegen einander hält, findet an vielen Stellen ſogar völlige Übereinſtimmung. Sie vermehrt mein Intereſſe an dem geheimnißvollen Buche, wie ſie meine Zweifel an der Autorſchaft Barnaud's verſtärkt. Würden namhafte Memoiren- und Geſchichtſchreiber, wie Goulard und La Popelinière, aus einer, wenigſtens ſcheinbar, ſo dunkeln Quelle geſchöpft haben? Merkwürdig und zugleich geheimnißvoll iſt das P. 79. angeführte Auftreten, eines gelehrten nicht weniger in den Wiſſenſchaften, als in den Waffen vermögenden jungen Mannes, welcher durch ſeine Rede den Ausſchlag gegeben habe.

mes mit seinem Begleiter aus dem Delphinat angekommen, trifft der Politiker mit den Deputirten der reformirten Städte des Languedoc zur gemeinsamen Berathung über die zu ergreifenden Maßregeln zusammen. Sie erklären, von Daniels Gutachten und Decret schon Kunde gehabt und den ganzen (ersten) Dialog, in welchem die Ränke der Feinde so schön beschrieben wären, mit Freude gelesen zu haben. So sprechen sie auch ihren Wunsch aus, daß der Dialog dem Tyrannen, zur Erkennung seiner Gottlosigkeit, Treulosigkeit und Grausamkeit, vorgelegt werde. Auf die Frage des Geschichtschreibers, wer in so kurzer Zeit das Gespräch nicht bloß aufgeschrieben, sondern auch durch den Druck veröffentlicht haben könnte, antwortete der Politiker, daß er es zwar nicht wisse, doch an Niemanden als an Eusebius Philadelphus denken könne, welcher bei ihrer Unterredung zugegen gewesen sei. Gedruckt und zum Verkauf ausgestellt haben, soll es aber ein Katholik, und zwar derselbe, von welchem die (Bd. II, S. 437. angeführte) Schrift „de furoribus Gallicis“ gedruckt worden sei. Er wisse, daß sie schon Vielen nützlich gewesen und nützlich sein werde: denn schon sei das Eisen heiß und nichts weiter übrig, als daß es geschmiedet werde. Auf die Rathsversammlung zu Nimes zurückkehrend, erklärt der Politiker, daß sie die 40 Artikel Daniel's als sehr nützlich und nothwendig höchlich billige, vorzüglich was in denselben von der sich gegenseitig unterstützenden Kirchen- und Kriegszucht gesagt werde. Besonders aber billige die Versammlung den Beschluß des Delphinats, nicht eher die Waffen niederzulegen, bis der Tyrannei nicht bloß Zaum und Gebiß angelegt, sondern sie auch von Grund aus zerstört worden sei. Die Versammlung habe noch erklärt, sich zu bemühen, die alte Freiheit und die wahre Religion wiederherzustellen. Um aber den ehemaligen Zustand ihrer Städte besser erkennen zu lassen, habe sie einigen Gelehrten aufgetragen, durch das Studium der, besonders französischen, Geschichte fleißig zu erforschen, in welchem Zustande sie, ehe die Tyrannei in sie eingedrungen, sich befunden hätten. Das sei ganz vortrefflich, erklärt der Geschichtschreiber und empfiehlt zu diesen Untersuchungen des gelehrten Pasquier (Bd. I, S. 188. passim von uns angeführten) Recherches de la France und

des Juriſten Hotman Franco-Gallia. Wenn aber Jemand die alte Lehre der Albigenſer und die Religion der Armen von Lyon, der Bewohner von Pragellas, Cabrières und Merindoles und den Zuſtand jener Zeit zurückzurufen vermöchte, ſo wäre dies ein ſehr lobens- und dankenswerthes Unternehmen. Denn die Sitten jener Menſchen würden ſie wegen der ihrigen beſchämen und dies ſei das einzige, noch übrige Mittel gegen die gegenwärtigen Übel, und ſonſt ſcheine Frankreich Untergang zu drohen. Der Politiker empfiehlt noch was Macchiavelli im dritten Buche ſeiner Discurſe verfolge, da er, vom alten Rom, von Gallien und von andern Ländern redend, über dieſen Gegenſtand ex professo handele, und erklärt, daß dies das einzige Mittel ſei, den (geſunkenen Staat) wieder aufzurichten. Das ſei, fügt der Geſchichtſchreiber beifällig hinzu, der wahre Stein der Weiſen, welcher, indem er die Franzoſen von maßloſen Steuern und der Tyrannei der Medicis-Valois (Medico-Valesiorum) befreie, Viele reich mache. Der Politiker berichtet nun ferner, daß die Verſammlung auch die übrigen Decrete Daniel's in's Leben zu rufen beſchloſſen, aber auch der Schwierigkeit, das Wahlverfahren auszuführen, gedacht habe, da es den franzöſiſchen Sitten ganz entgegen ſei, wie die Römer, einen Anführer aus dem Volke zu erwählen und daß dieſer, nach dem Beiſpiele des Cincinnatus, von einer höheren auf eine niedrigere Stufe herabſteige. (P. 85—89.) — In dieſem wichtigen Pamphlet wird alſo der Kampf des ariſtokratiſchen und demokratiſch-municipalen Princips und Elements, welcher ſchon damals und ſpäter noch mehr zum Nachtheil des politiſchen franzöſiſchen Calvinismus auftauchte, gleichſam prophetiſch angedeutet. Doch nehmen die Betrachtungen einen keineswegs umſtürzenden Charakter, ſondern ſchließen ſich, vom chriſtlichen Geiſte durchzogen und geläutert, der Verfaſſung der drei Stände an, in welchem das Volk den dritten Stand ausmache. Die Antiquirung dieſer Verfaſſung, und daß dem Volke das Recht genommen worden ſei, Senatoren und Magnaten, die von ihrer Pflicht abgewichen, zur Rechenſchaft zu ziehen, bemerkt der Geſchichtſchreiber, habe alles Unheil, auch das des Bürgerkriegs herbeigeführt, welcher zunächſt durch das Übergewicht der in dem Triumvirat vertretenen ho-

hen Aristokratie entstanden sei. Dieses habe die Versammlung zu Nimes bewogen, fährt der Politiker fort, Daniel's Decrete in Ausführung zu bringen und die Einführung eines Volkstribuns nach römischer Sitte zu beschließen. (P. 92.) Vorher noch — denn es ist schwer, das hin- und her- sich bewegende Wechselgespräch einem logischen Faden anzureihen — hatte der Politiker die Hoffnung ausgesprochen, daß Gottesfurcht und Eifer für die Förderung des Reiches Gottes und die Erhaltung der Kirche Adel und Volk vereinigen und vermögen werden, bei Wahlen das Gemeinwohl den Privat- und Parteiinteressen vorzuziehen. Denn es wäre auch schmählich, wenn Christen die eigene Ehre zum Nachtheil der ganzen Kirche suchten und elender Ehrgeiz in Herzen und Seelen wohnte, in welchen der Geist Gottes die höchste Stufe der Ehre einnehmen sollte. (P. 89 sq.)

Die von dem Politiker angeführten geschichtlichen Momente, namentlich die Belagerungen und heldenmüthigen Vertheidigungen la Rochelle's und Sancerre's und das Edict von Boulogne müssen wir, so schwer es uns auch bei ihrem Interesse wird, übergehen. Beide Freunde sprechen ihren allerdings sehr gerechten Schmerz aus, daß in die in diesem Edicte den Hugenotten gemachten Bewilligungen das unglückliche Sancerre nicht aufgenommen worden sei. Daß seine Bewohner immer noch milder behandelt wurden, als es die fast beispiellose Hartnäckigkeit ihres Widerstandes und die Grausamkeit ihrer Feinde erwarten ließen, verdankten sie dem Erscheinen und der Vermittelung der dem Herzoge von Anjou die polnische Krone antragenden Gesandten, wie denn auch dadurch jenes Edict herbeigeführt wurde, und es wird dies von dem Politiker mit Recht als eine besondere göttliche Fügung hervorgehoben. Einen in unserer Geschichte sich wiederholenden und bei Beza in gleich schroffer Con- und unbedachtsamer Inconsequenz hervortretenden charakteristischen Zug des französischen Calvinismus müssen wir aus unserm Pamphlet bei Gelegenheit dieser Königswahl hervorheben. Der Herzog von Anjou hatte sich, nach der Erzählung des Politikers, zur Aufrechthaltung der damals ausgedehntesten Gewissens- und Religionsfreiheit eidlich verpflichtet. Wie in dem oben (S. 235.) erwähnten Schrei-

ben an die Polen, deren Wahl Anjou's als im Zorne Gottes über die von ihnen geduldeten Ketzereien erfolgt, geschildert wurde, so veranlaßt diese Freiheit hier den Geschichtschreiber zu der Äußerung: „Hieraus läßt sich leicht auf den Eifer des Hauses der Valois für Frömmigkeit und Religion schließen. Ein großer Theil von Polen ist, wie genugsam bekannt, von Anabaptisten und Arianern, den geschworenen Feinden unsers Herrn Jesu Christi, voll und nichts desto weniger verspricht jener fromme und religiöse Mann, sie in seinem Schutze zu erhalten!“ (P. 113.)

Am Schlusse des Gesprächs spricht der Politiker fast ganz die Ansichten aus, welche Etienne de la Boëtie i. J. 1548 in seiner berühmten Schrift über die freiwillige Dienstbarkeit niedergelegt hatte, und es ist kaum zu verkennen, daß sie, bis nach der Bluthochzeit ungedruckt, nun einen durch dieselbe üppig gedüngten Boden fanden. „Es pflegt mir immer höchst widersinnig vorzukommen“, sagt der Politiker, „wenn ich die Myriaden Menschen betrachte, welche auf elende Weise dienen und dies nicht gegen ihren Willen, oder durch eine stärkere Gewalt dazu genöthigt thun, sondern, ich weiß nicht wie, durch den bloßen Namen eines Einzigen, gleichsam bezaubert, dessen Macht sie nicht fürchten dürfen, da er ein einzelner Mensch, und dessen Charakter sie nicht lieben können, da er gegen sie unliebenswürdig ist. Wenn Menschen von geringeren Kräften oft genöthigt werden, Menschen, welche ihnen an Kräften überlegen sind, den Willen zu thun, so gestehe ich, daß man den Zeitumständen dienen muß und nicht immer der mächtigere sein kann. Wenn daher eine im Kriege besiegte Nation (wie einst der athenienſische Staat den dreißig Tyrannen) einer andern zu dienen gezwungen wird, so ist sich nicht darüber zu verwundern, daß sie dient. Der Fall ist zu betrauern, oder, vielmehr, nicht zu betrauern, sondern das Unglück mit Gleichmuth zu ertragen und es sind bessere Zeiten zu erwarten. Es ist unserer Natur eingepflanzt, daß Freundschaftsdienste eines guten Theils unsers Lebens sich bemächtigen. Die Vernunft verlangt, daß wir die Tugend lieben, gegen Wohlthäter von Herzen dankbar sind und oft Etwas unserm Wohlbefinden entziehen, um die Ehre Derer, welche uns

theuer ſind und ſich um uns verdienſtlich gemacht haben, zu befördern. Wenn daher unter den Bewohnern eines Landes ein ausgezeichneter Mann aufgeſtanden iſt, deſſen beſondere Klugheit, ſie zu beſchützen und deſſen große Sorgfalt, ſie zu regieren, ſie erfahren haben, ihm freiwillig ſich unterwerfen, und ſolches Vertrauen ſchenken, daß ſie ihm irgend einen Vorrang (primatum) einräumen: ſo erkennt man ohne Zweifel die Güte und Rechtſchaffenheit Derer, welche ihn auf dieſe Stufe gehoben, darin, daß ſie von Dem, deſſen Wohlthaten ſie erfahren haben, nichts Böſes befürchten. Aber, o gütiger Gott, welches Unglück, welches Verderben!!, unzählige Menſchen zu ſehen, die nicht gehorchen, ſondern dienen, nicht beherrſcht, ſondern durch Tyrannei unterdrückt werden, welche weder ihre Weiber, noch ihre Kinder, noch ſelbſt ihr Leben eigen haben, Nothzucht, Schändung, Raub und Grauſamkeit leiden, nicht von Kriegsvölkern, nicht von einem barbariſchen Heere, gegen das Blut und Leben muthig dahinzugeben, ziemt; ſondern nur von einem Einzigen, nicht von einem Herkules, einem Simſon, ſondern bloß von einem Menſchlein (homuncionis), als welches keins in dem ganzen Volke weichlicher, weibiſcher und feiger iſt, das nicht mit Gewalt und mit Waffen die Menſchen ſich zu unterwerfen vermag, ſondern dem Dienſte eines unzüchtigen Weibleins (mulierculae) ganz ſich hingegeben hat. Können wir dies nicht Feigheit und Die, welche ihm dienen, Feiglinge nennen? Wenn zwei, drei oder vier, von Einem angefallen, deſſen Gewaltthätigkeit nicht zurücktreiben, ſo erſcheint dies als widerſinnig und ſie werden nicht mit Unrecht eines gebrochenen Geiſtes geziehen. Aber wenn hundert, wenn tauſend von Einem alles Mögliche dulden, kann man nicht ſagen, daß ſie nicht widerſtehen *wollen*, nicht aber, daß ſie keinen Muth dazu haben? Nicht der Feigheit, ſondern der Sorgloſigkeit und Gleichgültigkeit iſt es zuzuſchreiben, wenn nicht hundert, nicht tauſend Menſchen, ſondern hundert Provinzen, tauſend Städte, unzählige Miriaden mit einem Einzigen den Kampf ſcheuen. Mit welchem Namen dies bezeichnen?..... Was wir aber täglich in unſerm Frankreich gewahr werden, daß ein einziger Menſch tauſend Städte nach ſeinem Belieben ſchmählich daniedertritt, wer anders, als Der

es mit seinen eigenen Augen gesehen hat, sollte es glauben?... Ein einziger Mensch ist dieser Tyrann: gar nicht nöthig ist es, mit ihm zu kämpfen, schon geschlagen ist er, wenn die Provinzen nur nicht in ihre eigene Knechtschaft einwilligen. Nichts braucht ihm genommen zu werden, nur nichts zu geben ist ihm. Das Volk selbst ist es, welches sich unterdrücken läßt, welches sich zu Sklaven macht, wenn, da ihm zwischen Knechtschaft und Freiheit zu wählen gegeben ist, es das Joch der Dienstbarkeit wählt.... Wie ein kleiner Feuerfunke durch den ihm zugetragenen Brennstoff zu einem Brande entzündet wird, ein Feuer aber, auf welches man kein Holz legt, von selbst verlischt: so erpressen die Tyrannen desto mehr, je mehr ihnen zugelassen, und fallen, wenn ihnen nichts gegeben, nicht gewillfahrt wird, ohne Kampf, ohne Stoß, in ihrer eigenen Blöße ganz von selbst....' (P. 128—132.) An einigen Stellen scheint unser Hugenot, im frischen Eindruck des königlichen Frevels der Bluthochzeit, noch über den Königshaß des jugendlichen Parlamentsraths hinauszugehen; z. B. wie er auf die auch von diesem gemachte Bemerkung: „Der, welcher euch mit solchem Übermuthe beherrscht, hat nur zwei Hände, einen Leib und überdies nichts, was nicht irgend ein Plebejer besitzt", den Nachsatz: „ausgenommen einen räuberischen und verrätherischen Geist" (excepto animo praedatore, ac proditore) unmittelbar folgen läßt. — Der Geschichtschreiber spricht seine Überzeugung aus, daß die Rede seines Freundes, noch weiter ausgeführt, besonders in geschichtlichen Argumenten, wie namentlich der französische Staat, als noch die ständische Verfassung blühte, beschaffen war (was Hotman in seiner Franco-Gallia so trefflich dargethan habe), die Franzosen so aus ihrem Schlafe aufwecken werde, daß sie mit erhobenen Häuptern und starkem Flügelschlage, mit Schnabel und Klauen gegen die Unterdrücker der öffentlichen Freiheit sich erheben (somno exciti sublatis cristis, maximoque alarum plausu, rostro et unguibus involent in oppressores publicae libertatis). Nichts lasse sich mehr geeignet denken, den Eifer der Franzosen zu entzünden und ihre Gemüther anzuregen, damit sie auf die Wiederbelebung der Institutionen ihrer Vorfahren und die Wiedereinführung der Autorität der Stände gebüh-

rende Sorge und Aufmerksamkeit richten. Dann werde, fährt er im höheren Aufschwunge der Phantasie fort, ihrem Frankreich eine schöne Sonne leuchten und jenes goldene Zeitalter zurückkehren, nach dessen Verbannung durch die Tyrannei, mehr als eiserne Zeiten gefolgt wären. Dann werden Frieden, Freiheit und Freundschaft, die edelsten Tugenden und fröhliche Eintracht zurückkehren. Aus diesem Empyreum aber schnell auf den mit Blut, Brand und Raub bedeckten Boden der Wirklichkeit zurücksinkend, ergießt er sich wieder in die gewohnten Ausfälle auf die „sechs oder sieben Männer, die das herrliche Volk und das edele Reich nach ihren Lüsten behandeln und regieren, und deren trefflichster zu schlecht für die Arbeit des Henkers und den Kaufpreis des Stricks ist". Hierauf bittet er seinen Freund um eine geschichtliche Darstellung der Ursachen, welche Frankreich in dieses Verderben gestürzt haben. Der Politiker entschuldigt sich mit der tiefen Nacht und seiner Schläfrigkeit; doch würde den folgenden Tag dazu Zeit sein, da er in diesem Wirthshause einen Emissär der Brüder [1] aus dem Narbonnesischen erwarten wolle. Mit seinem Wunsche, daß sie, durch Schlaf und Ruhe erquickt, dem Herrn im Namen seines Sohnes Jesu Christi, ferner in Heiligkeit und Gerechtigkeit dienen und mit dem Amen des Geschichtschreibers schließt dieser zweite Dialog, und es findet sich in demselben nicht die auch, wie oben (S. 250.) bemerkt, in dessen Inhalt angegebene, auf den folgenden Tag verlegte Erzählung. (P. 133—136.)

Die Leidenschaftlichkeit des Buches, die seinem wirklichen oder vermeintlichen Verfasser die oben erwähnte handgreifliche Züchtigung zugezogen haben soll, braucht nach dem von uns Gesagten wohl nicht nachgewiesen zu werden. Indeß glauben wir unsere Analyse mit einigen Stellen schließen zu dürfen, die, wenn sie auch vielleicht noch nicht zu den stärksten gehören, nur der glühendste Haß eingegeben haben konnte.

[1] Er nennt auf die Frage des Geschichtschreibers Spudaeus, mit dem Beide vertraut wären. Ist derselbe etwa Inigo de Sponde? ein frommer und verständiger Mann, welcher der Königin von Navarra treu diente und durch eine Nachricht, die er, obgleich in der Gefangenschaft der Ligue, dem Könige von Navarra zukommen ließ, diesem einen wesentlichen Dienst leistete, der ihm, zum zweiten Male in die Hände der Ligue gefallen, i. J. 1594 das Leben kostete. (La Fr. Prot. Art. Sponde.)

Auf der Reise des Politikers in Frankreich, von welcher er sagt, daß, wenn Gott ihm nicht auf sein Gebet, zur Überwindung aller Schwierigkeiten, Kraft und Muth gegeben hätte, er, anstatt sich des ihm gegebenen Auftrages zu entledigen, wie Jonas, lieber umgekehrt wäre, glaubte er „in ein Reich einiger wilden Bestien (aliquot belluarum) oder vielmehr in eine Räuberhöhle gerathen zu sein". Er hört Äußerungen des stärksten Unwillens über die Regierung und die Zustände Frankreichs und in der Königin-Mutter vereinigen sich alle Äußerungen dieses Unwillens wie in einem Brennpunkte, von dem sie auf ihre, besonders italienischen, Umgebungen ausgehen. Der Politiker hört einen Mann aus dem Volke ausrufen: „Zum Henker mit jenem Schurken" (dem Marschall Grafen von Retz), „nebst seiner Hure, seiner Brunhilde! Diese Beiden haben Frankreich mehr Übels zugefügt, als alle Lothringer und Guisen zusammengenommen..... Aber dieser Florentiner und diese Florentinerin, mit jenem Esel von Canzler (Birague oder Birago, dem unwürdigen Nachfolger des großen Canzlers de l'Hospital), drei würdige Italiener!.... Gott gebe, daß sie nach Weise der Vorfahren bestraft werden könnten! Die Vaterlandsmörder wurden sonst, mit einem Hahn, einer Schlange und einem Affen in einen Sack genäht, in den Fluß versenkt. O wie recht und verdient könnte jenes Strafexempel der Vaterlandsmörder an dem vaterlandsmörderischen Carl statuirt werden! Katharina würde die Stelle der Schlange vertreten, der Herzog von Anjou die des Hahns, der Graf von Retz die des Affen. Durch die Strafe dieser vier könnte das Reich entsündigt, die übrigen würden durch die Furcht leicht in Schranken gehalten werden und in wenigen Monaten ganz Frankreich, von Taugenichtsen und Bösewichtern gereinigt, zu seinem sonstigen Glanze zurückkehren." (P. 74—76.)

§. 16.

Fortsetzung.

C. Discours merveilleux; la France-Turquie; Anti-Machiavelli und Tragödie Holofernes.

Wenn auch die Franco-Gallia, wie bemerkt, unmittelbar aus dem Eindruck der Bluthochzeit und mittelbar aus den

elenden Zuſtänden Frankreichs und ſeines tief geſunkenen Königthums hervorgegangen war: ſo hatte ſie doch, trotz ihrer vielen handgreiflichen Andeutungen auf ihre Zeit, im Ganzen eine zu ernſte wiſſenſchaftliche Haltung, um daſſelbe anders als im Princip anzugreifen und dieſe ihre Angriffe durch perſönliche Beziehungen zu verſtärken. Dieſe fanden ſich zwar in dem Réveille-matin zerſtreut, traten aber vor deſſen religiöſem, hiſtoriſchem und überhaupt ernſtem, zugleich auch ſeltſamem Charakter ſehr zurück. Nachdem aber beide Schriften und beſonders jene, den durch die Dynaſtie der Valois ſich hindurchziehenden traditionellen Faden zerſchnitten und überhaupt dem die Majeſtät ſchirmenden Schilde eine weite Öffnung beigebracht hatten, wurden die gefährlich entfeſſelten Geiſter verſucht, ja gleichſam eingeladen, durch dieſelbe auf die derzeitigen Träger der Monarchie ihre Pfeile bringen zu laſſen und dieſelben noch in das Gift zu tauchen, welches die Läſterchronik in reichem Maße und tödtlicher Stärke bot. Ein ſolcher Pfeil war das gleichfalls berühmte, ſchon oben (Bd. II, S. 27.) angeführte und dem berühmten Heinrich Eſtienne (ſ. Bd. I, S. 698 f.) mit vielen Gründen zugeſchriebene Pamphlet: „Discours merveilleux de la vie, actions et deportemens de la Roine Catharine de Medicis“, auch „Legende der heil. Katharina“ genannt und von Fiſchart unter dem Beil. 5. angegebenen langen Titel in's Deutſche überſetzt. [1] Das Pamphlet

[1] Es liegt mir in folgenden Ausgaben vor: 1) Mem. de l'estat Vol. III, P. 314—403. 2) Archives cur. 1re Série, T. 9e, P. 1—113 und 3) A la Haye, 1663. Die erſte Ausg. franz. 1575; darauf lat.: „Legenda S. Catharinae Mediceae, Reginae Matris, Vitae, Actorum et Consiliorum, quibus universum Regni Gallici statum turbare conata est, stupenda eaque vera Enarratio. 1575“, engl. 1575 und flamländ. 1583. Die engliſche Überſetzung erſchien, bei Gelegenheit des von dem franzöſiſchen Hofe i. J. 1692 angeſtifteten und von dem Dragonerhauptmann Grandval übernommenen Attentat's auf das Leben des Königs Wilhelm, im Auszuge unter dem Titel: „The History of the Life of K...; or the exact pattern of the present French King's Policy. London, 1693.“ Nach Amelot de la Houssaie iſt der Discours „de main de Maître“. (Marchand, Dict. T. I, p. 211—214.) — Renouard giebt (in ſeinen „Annales de l'imprimerie des Estienne“. 1re Partie, Paris, 1837. P. 140 sq.; 2de Part. ib. 1838. P. 108.) mehrere Nachrichten über dieſe merkwürdige Schrift, ihre verſchiedenen

war dieſer Königin und dem von ihr vertretenen monarchiſchen Princip um ſo gefährlicher, als es, außer und über den religiöſen Differenzen und kirchlichen Parteien ſich haltend, gleich ſtarke Anklänge unter Katholiken und Calviniſten ſuchte und fand. Dieſen Anklängen kam noch die Zeit, in welcher die Schrift mitten in die gährende Maſſe des franzöſiſchen Volks, beſonders ſeiner Magnaten und ſeines Adels, geſchleudert wurde, hülfreich und verſtärkend entgegen — da ſich nämlich nach der Bluthochzeit die unter der Regentſchaft Katharinens mißvergnügten Katholiken, als die „Politiker“ und als Tiers-parti um den Herzog von Alençon ſchaarten und den Calviniſten ſich anzuſchließen gedachten. Alles Unheil, von welchem Frankreich, von der Thronbeſteigung Franz' II. bis zum Tode Carls IX., heimgeſucht worden, ja auch nur Schauplatz und Zeuge geweſen war, wird der Königin-Mutter zugeſchrieben, faſt alle Blut- und Mordſcenen werden ihr zur Laſt gelegt und ſo die Guiſen von einem Antheil an der Ermordung des Admirals und an der Bluthochzeit und davon freigeſprochen, die Verſchwörung von Amboiſe durch ihren Übermuth veranlaßt zu haben. Eines direkten Angriffs auf das monarchiſche Princip ſich enthaltend, verletzt die Schrift daſſelbe in der Perſon „dieſer verfluchten Brunhilde“ (de cette maudite Brunehaut), der Mutter dreier Könige und der zweimaligen Regentin des Reichs und durch die Anrufung aller Prinzen von Geblüt, aller Großen und Edeln, der Bürger und Bauern gegen ſie. „Laßt uns erkennen, daß, welche Verſchiedenheit der Religion auch unter uns beſtehe, wir nichts deſto weniger Alle Franzo-

---

Ausgaben, Überſetzungen und ſchnelle Verbreitung und bemerkt: „Ce pamphlet ou libelle, comme on voudra le nommer, et qui est généralement attribué à Henri, en compagnie, peut-être, de Théodore de Bèze, fit tout le scandale, qu'en pouvoit désirer son auteur, dont l'espoir, en traitant si rudement Catherine, n'étoit sans doute pas d'obtenir la moindre influence sur les déportements ultérieurs de cette reine, autant au dessus de la crainte que du repentir.“ Ich bemerke noch nachträglich, daß dieſer Heinrich Eſtienne auch „Henri second“ (Henricus Stephanus secundus) genannt wurde. Sein Großvater (Vater von Robert) war der erſte Heinrich (geb. 1470, † 1520) und ebenfalls Typograph. Renouard giebt (2 de P. nach P. 202.) von der berühmten Buchdruckerfamilie eine genealogiſche Tabelle. S. Beil. 5.

ſen, rechtmäßige Kinder eines und deſſelben Vaterlandes, in einem und demſelben Königreiche geboren und Unterthanen eines und deſſelben Königs ſind. Und laßt nicht zu, daß Brunhilde uns dieſes Erbtheil mit der Schärfe des Schwerts raube, indem ſie uns (damit wir uns einander tödten) in den Kopf ſetzt, als ob unſere Brüder Baſtarde, illegitim und andere als wahre Franzoſen wären.“ Eine Verletzung des monarchiſchen Princips, welche der gleichfolgende loyale Schluß des Pamphlets: „Dann wird die ganze Chriſtenheit euere beſondere Zuneigung für das Blut und die treuen Diener unſerer Könige loben“, zu mildern weder vermag, noch auch wohl beabſichtigt war. — „Der ſarkaſtiſche Verfaſſer der Apologie Herodot's war wohl der Mann, dieſe Schmähſchrift zu verfaſſen, deren rohe und oft brutale Ausfälle übrigens die ernſte Geſchichte ſämmtlich, wenn auch nicht gerechtfertigt, doch beſtätigt hat. Einer der ſicherſten Bürgen für die Wahrhaftigkeit dieſes Libells könnte Katharina ſelbſt ſein, welche, nach der Verſicherung mehrerer gleichzeitigen Schriftſteller, nachdem man ihr es vorgeleſen hatte, ſagte, daß, wenn der Verfaſſer ſie zu Rath gezogen hätte, er noch vieles Andere zu erzählen im Stande geweſen wäre. (?) Einige behaupten, daß Beza und nicht Heinrich derſelbe ſei. Es iſt leicht möglich, daß dieſe Beide, welche beſtändige Beziehungen der Arbeiten und der Freundſchaft zu einander hatten, die gemeinſchaftlichen Verfaſſer waren.“[2] — Da eine Analyſe der Schrift zu geben, der Raum uns verboten hat, führen wir aus ihr zur Beſtätigung des über ihren geſchichtlichen Charakter eben Geſagten und des über das Schaukelſyſtem Katharinens oft von uns Bemerkten nur Folgendes nachträglich an: „... Sie ließ den Krieg ſehr in die Länge ziehen und erbitterte die Herzen der Einen gegen die Andern. Dabei blieb ſie, indem ſie die Katholiken mit guten Mienen und die Hugenotten mit ſchönen Worten unterhielt, bis der König von Navarra, ihr Mitbewerber (competiteur) um die Herrſchaft, vor Rouen ſeinen Tod fand, über den ſie außerordentlich erfreut war.... Da ſie nun allein ihren Ehrgeiz zu Rathe gezogen hat (n'a pratiqué que son ambi-

[2] Renouard, 1re Partie p. 141.

tion), so ließ dieser Tod sie ihr Verfahren plötzlich verändern. Ihr habt sie dem Könige von Navarra zum Leid als Hugenottin gesehen und jetzt werdet ihr sie dem Prinzen von Condé zum Verdruß als Katholikin sehen.“ [3]

Erwähnung verdient auch ein anderes, uns aber nicht zu Gesicht gekommenes, wahrscheinlich ebenfalls calvinisches Pamphlet unter dem Titel: „La France-Turquie“. Nach demselben war ein gewisser Poncet, nach einem lange Zeit herumschweifenden Leben von dem Papste mit der Ritterkette des heil. Petrus beehrt, vor der Bluthochzeit und ehe noch die Königin von Navarra an den Hof gekommen war, zu Blois von dem Canzler Birago und dem Grafen von Retz bei dem Könige, der Königin-Mutter und dem Herzoge von Anjou eingeführt worden, denen er von seinen vielen Reisen erzählte und versicherte, unter allen von ihm besuchten Reichen in keinem, außer dem türkischen, eine absolute Herrschaft gefunden zu haben. Denn allein der Großherr habe Ehre, Leben und Güter seiner Unterthanen in seiner Hand: indem es in seinem Reiche keine erblichen Würdenträger, keine Fürsten und auch keine andere Große, als solche gebe, die ihre Würden ihrem Herrscher verdankten und gefaßt wären, auf den Wink seines Auges zu sterben; keine Edelleute, als die Janitscharen, die gemeiniglich Söhne des Herrn genannt und durch welche Alle, ohne Unterschied der Geburt, Verwandtschaft u. s. w. in Unterwürfigkeit gehalten würden. Eben so wenig gebe es dort eine andere Religion, als die des Großherrn; wenn auch in den entfernter gelegenen eroberten Provinzen, um sie nicht veröden zu lassen, den Eingeborenen, nachdem man ihnen ihre Güter, Würden und die Freiheit, über ihre Religion öffentlich zu reden, genommen hätte, gestattet worden wäre, dieselbe beizubehalten. Alle Macht sei dort in den Händen des Sultans vereinigt und daher keine Empörung, keine Störung der öffent-

[3] P. 41. (der Haager Ausg.) In den Mem. de l'estat de Fr. steht (P. 335.): „comme elle n'a parti que son ambition“, in den Arch. (P. 29.) aber, wie oben, „pratiqué“. Fischart übersetzt: „Dieweil jr aber kain Partei so vil als jr aigen Ehrgeiz vnd Gubernirsucht war angelegen“. (Diese Schrift und das „Wacht frü auf“ sind nicht paginirt.)

lichen Ruhe zu befürchten; auch bedürfe es nicht, weil Alles ihm gehöre, der Steuern, deren Erhebung doch immer Unzufriedenheit errege. Befragt, wie eine ſolche abſolute Herrſchaft in Frankreich einzuführen ſei, habe Poncet die Beſeitigung der Großen und die Vernichtung des Adels empfohlen; wozu wieder die Religionskriege, durch welche man den Klerus und auch das Volk gewinne, die geeignetſten Mittel wären. Beſonders aber wären alle Verſammlungen der Reichs- und Provinzialſtände zu verbieten und die Großen, welche die Religionskriege nicht aufgerieben oder um ihre Beſitzungen gebracht hätten, durch Scheinämter und -Würden, die ſie zu einem ihren Wohlſtand untergrabenden Aufwand nöthigten, zu Grunde zu richten; während alle Stellen von wirklicher Bedeutung auf Perſonen geringeren Standes, beſonders aber aus der Magiſtratur (gens de la robbe), welche nicht zu conſpiriren vermöchten, überzutragen wären. Dann ſollten die Wälle der meuteriſchen Städte und der Schlöſſer der widerſpenſtigen Magnaten niedergeriſſen und könnte mit dem Vermögen, dem Leben und der Religion nach Belieben verfahren werden. Dieſes, die Staatsregierung und die macchiavelliſtiſche Politik der Königin-Mutter allerdings an der verwundbarſten Stelle angreifende Pamphlet ſuchte Poncet durch eine Schrift unter dem Titel: „Gegengift“ (Antipharmaque; antipharmacum) zu widerlegen und Lügen zu ſtrafen; auf welche der Verfaſſer der „Franco-Turquie“ in ſeinen „cryſtallenen Sonden“ oder „Brillen“ (specilla crystallina) noch heftiger antwortete. Nicht zufrieden, in dieſer Schrift ſeinem Gegner vorzuwerfen, die „St.-Bartholomäusſchlächterei“ (Saubartholomaeam carnificinam) herbeigeführt zu haben, beſchuldigte er ihn auch, mit Anſpielung auf den Titel ſeiner Replik, der Giftmiſcherei und der Vergiftung namentlich der Königin von Navarra, des Prinzen von Porcien (ſ. Bd. II, S. 151.) und ſonſtiger Großen. Dieſe und viele andere Beſchuldigungen trafen auch übrige Ausländer, beſonders Italiener, durch welche das Elend Frankreichs vorzüglich herbeigeführt worden ſei. Zwietracht unter den Großen, heißt es darin ferner, ſei durch die Hinterliſt und die Umtriebe von „Emporkömmlingen“ erregt worden, „welche noch vor Kurzem barfuß (pedibus albis) nach Frankreich ge-

kommen wären und, durch Schmeichelei und Intriguen zu beneidenswerthen Ehrenstellen erhoben, nach Unterdrückung der Großen und nach Ausschließung der Verdienstvollen von allen Würden, sich allein des Staats bemächtigt und, anstatt der alten und legitimen Regierung, unter welcher Frankreich so lange geblüht habe, zu dessen Verderben eine neue und ungewohnte Herrschaft eingeführt hätten". Als treffe dieser Angriff die Königin-Mutter und den Staat noch nicht empfindlich genug, wird er ohne alle indirekte Anspielungen unmittelbar auf dieselben gerichtet und dem Vorschlage, jene in einem Kloster einzusperren, der hinzugefügt, „bis nach erfolgter Abhaltung der Generalstaaten in erforderlicher Form" die Steuern zu verweigern, „damit dieselben nicht dahin abgeführt werden, wo sie den Ministern Seiner Majestät als Messer, uns die Kehle abzuschneiden, dienen können".[4] So finden wir auch die

[4] D'Aubigné, Hist. Univ. T. 2*d*, Liv. II, Chap. 2; wo es gleich weiter heißt: „Or, ces escrits, que vrais que supposez, esveillerent les esprits à choses nouvelles et dangereuses: mesmement pource que la Cour contribuoit aux projects qui estoyent portez par eux, comme suivant les reigles de Poncet, y adioustant toutes rigueurs à ceux du Royaume, et conferant aux Italiens les charges honorables, les dons immenses, et l'authorité d'emplir la France d'exactions." S. auch Thuan. Hist. Lib. LVII. und Labitte p. LVI. Dieser führt indeß die Vorschläge der Einsperrung der Königin-Mutter und der Steuerverweigerung (nach der mir nicht vorliegenden Schrift: Leber, De l'Etat de la Presse, p. 56.) aus der Franco-Turquie an, wo dieselben aber weder bei D'Aubigné, noch bei de Thou sich befinden. Ich vermuthe daher, daß sie in der Duplik desselben Verfassers (den specillis crystallinis) stehen und daß Labitte die Franco-Turquie und diese Schrift als eine begreift. Merkwürdig und kaum glaublich ist übrigens, daß, nach ihm, die Franco-Turquie (1575 zu Paris und bald darauf zu Orleans) bei Morel, „imprimeur du roy" et „avec privilége du roy" erschien. — Die Pamphlete, welche Labitte gleichfalls und zwar aus den Mem. de l'estat (T. II, p. 522 sq. und 554 sq.) anführt (p. LXI.): „Apophtegmes et discours notables recueillis de divers autheurs contre la tyrannie et les tyrans" und „Discours des Jugements de Dieu contre les tyrans" befinden sich nicht in der mir vorliegenden Ausgabe dieser Memoires. — Baudrillart führt die Apophtegmes und die France-Turquie an, nennt die erste Schrift „libelle d'une érudition enflammée" und sagt von der andern: „pamphlet dans lequel le gouvernement des Valois est assimilé au gouvernement turc, et qui propose d'enfermer la reine-mère et de refuser l'impôt." (P. 67.) Dieses stimmt allerdings mit Labitte über-

Steuerverweigerung unter den vielen Angriffen, welche von allen Seiten auf das geſchwächte Königthum eindrangen!

Auch dem ſogenannten „Anti-Machiavelli“ des Calviniſten Gentillet[5] kann eine antimonarchiſche Tendenz zuge-

---

ein und widerlegt meine Vermuthung, die ich aber bis auf nähere Nachweiſung noch nicht aufgeben kann.

[5] Liegt mir im Lat. unter dem Titel vor: „Commentariorum de Regno aut quovis Principatu recte et tranquille administrando libri tres... Adversus Nic. Machiavellum Florentinum. Ad Potentissimum et Illustriss. Principem, Franciscum Alençonii Ducem, filium fratremque Regium. Ursellis. Apud Cornelium Sutorium. M. D. XCIX.“ Die Titelvignette, eine auf drei Säulen ruhende Krone darſtellend, mit der Inſchrift: „Pietas, Consilium, Politia Coronam firmant“, iſt ganz der gleich, welche die bei dem nämlichen Verleger erſchienene Ausgabe des Junius Brutus, von dem im nächſten Paragraphen eine Analyſe folgen wird, hat, was auf den obſcuren Druck- und Verlagsort einiges Licht wirft. Urſel nämlich, eine kleine Stadt, bei Frankfurt a. M., von jetzt nur 2500 Einwohnern, war damals durch ſeine Druckereien, aus denen ſolche bedenkliche Schriften hervorgegangen zu ſein ſcheinen, berühmt. Von dem Verf., Innocent Gentillet, weiß man nur, daß er nach dem Frieden von 1576 („Paix de Monsieur“) als Rath in die halbgetheilte Kammer (Chambre mi-partie) für das Delphinat eintrat und außer der „Remontrance au roi Henri III. sur le fait des deux édits donnés à Lyon, touchant la nécessité de la paix et les moyens de la faire. 1574.“ „Apologia pro Gallis christianis religionis reformatae. Gen., 1558.“ geſchrieben hat. Sie liegt mir in der Ausgabe von 1588 („Postrema editio“ s. l.) vor, welche dem Könige von Navarra zugeeignet und auf deren Titel G. als Präſident des Parlaments des Delphinats angegeben iſt. In dieſer Schrift bekämpft er u. A. die kathol. Diſtinktion der Latria und Dulia und die Transſubſtantiation, gegen welche er die bekannten Stelle Auguſtinus' über das A.-M. anführt: „At quid paras dentem et ventrem? Credere enim in eum, hoc est panem et vinum manducare: qui credit in eum, manducat eum...“ Der große Kirchenvater habe daher in Joh. 6, 53. einen geiſtlichen und ſacramentalen und keinen Genuß „auf cyclopiſche“ Weiſe verſtanden. (P. 120—122.) Das A.-M. und die Meſſe wären ſo weit von einander verſchieden, wie datio und acceptio. (P. 128.) — Es iſt ungewiß, wann und in welcher Sprache der Anti-Machiavelli zuerſt erſchienen iſt. Nach der Biograph. univ. 1571 im Latein.; welches Jahr mir aber dem Datum der Zueignung und den Zeitumſtänden nicht ganz zu entſprechen ſcheint. S. La Fr. Prot. Art. Gentillet. Baillet ſagt: „Le livre... est la production... d'un médiocre Savant et d'un très-petit Politique, au jugement même des Protestans“ und iſt der Meinung, daß das Buch zuerſt im Franz. und von dem Verf. ſelbſt in's Lat. überſetzt worden iſt. (Jugem. des Sav. T. VI, Amsterd. 1725. P. 157 sq.) Nach Freytag (Analect. litterar. de libris rarioribus. Lips., 1750.

ſchrieben werden. Denn das Buch des Florentiniſchen Sekretärs „Vom Fürſten“ „war wie eine brennende Thatſache unter die rechten Leute gekommen, Katharina von Medicis las aus demſelben ihren Kindern fleißig vor, um den jungen Raubvögeln bei Zeiten dieſe Atzung wiederfahren zu laſſen, Carl IX. hatte es auswendig gelernt“ (Mundt, Macchiavelli. 1853. S. 17.) und Heinrich III. es zu ſeiner Lieblingslektüre gemacht. Wenn auch Gentillet zugleich die ſchon angeführten Discurſe Macchiavelli's über die erſte Dekade des Livius zum Gegenſtande ſeiner heftigen Angriffe machte, ſo gingen doch dieſe auf die verderblichen Lehren jenes Buches insbeſondere, auf den Florentiner ſelbſt, auf ſeine Geſinnung und ſo auch verletzend auf ſeine hohen Patrone. Und da der Calviniſt ſeine Gegenſchrift dem Herzoge von Alençon, als dem Haupte der Unzufriedenen, zugeeignet hatte, ſo lag es ſehr nahe, daß ſie als eine Demonſtration gegen die königliche Perſon und Würde von Hugenotten und Katholiken angeſehen wurde und als ſolche bei ihnen Anklang fand. Die Schrift ſelbſt, aus der wir nur Nachſtehendes geben, verſtärkte dieſen Anklang. Nachdem Gentillet in dem vom 1. März 1576 datirten Zueignungsſchreiben von dem häufigen blutigen Ende grauſamer und ungerechter Fürſten geredet und ihnen die trefflichen Fürſten von dem Geſchlechte des Herzogs entgegengeſetzt hat, ſpricht er ſeine Überzeugung aus, daß derſelbe dadurch angereizt werde, in ſich

---

No. 265.) ſchrieb G. auch „Examen Concilii Tridentini... Genev. 1586“, von Denis Preud'homme unter dem Titel „Le bureau du Concile de Trente“ franz., in welcher Sprache auch ſeine Apologie 1588 erſchienen ſei. — Placcius (Theatr. Anon. et Pseudon. Hamb. 1708. Cap. VIII. De scriptoribus moral.) giebt ausführlichere Nachrichten über den Anti-Macchiavelli, welche aber der Berichtigung bedürfen, daß dieſes Buch und die „Commentar..“ nicht zwei verſchiedene Schriften ſind. Er führt auch ein gleich ungünſtiges Urtheil über den A.-M. an: „Dn. Geislerus... judicium de M. nimis iniquum, acsi solidi judicii ne unciam quidem haberet, jure merito improbat.“ Der A.-M. ſei (von Georgius Nigrinus, Pfarrh. zu Gießen) als „Regenten-Kunſt. Frankf. a. M. 1580“ in's Deutſche überſetzt worden. — Der Jeſuit Poſſevin hat in ſeiner oben (Bd. II, S. 375.) angeführten Schrift vor M. und dem Anti-M. gleich gewarnt. Die Ketzer, ſagt er, wendeten das Gegengift an, nicht um das Gift zu vertreiben, ſondern um es einzuflößen und zu verbergen. (P. 133.)

die Tugenden der Vorfahren zu erneuern und aus Frankreich die so tief eingewurzelten Verderbnisse der Grausamkeit, Ungerechtigkeit und Volkszerrüttung (plebis eversionem), so wie die Fremdlinge, welche diese Verderbnisse eingeführt hätten, und die entarteten Franzosen, welche ihre Tyrannei begünstigten, zu vertreiben und so auch die neue Lehre, welche Machiavelli zum großen Unglück nach Frankreich gebracht, wieder nach Italien zu verbannen. „Und gewiß sieht ein Jeder", fährt er als begeisterter, aber durch den Erfolg wenig gerechtfertigter Seher fort, „daß Gott, endlich der Drangsale Frankreichs sich erbarmend, Dich, mächtigster Fürst, den erkorenen Befreier des Vaterlandes, den Fürsten der Franzosen, den aus einem französischen Geschlechte Geborenen, dem Volke nach Franzosen, auch dem Namen, der Wirklichkeit und der Gesinnung nach Franzosen, mit einem heiligen Hauche (sacro quodam afflatu) angetrieben hat, Frankreich von der grausamen und barbarischen Tyrannei der Fremdlinge zu befreien...." Der Gegensatz des französischen Prinzen auf der einen und seiner florentinischen Mutter, mit ihren Landsleuten (unter denen wieder der unwürdige Canzler Birago genannt zu werden verdient) auf der andern Seite, ist zu schlagend, um uns bei demselben verweilen zu lassen. „Wer ist in Frankreich ein solcher Fremdling", heißt es in der Vorrede (P. 15.), „daß er nicht wisse, wie seit nicht weniger als fünfzehn Jahren Macchiavelli's Bücher eben so beständig in den Händen der Hofleute, wie bei den Meßpriestern das Brevier, sich befinden?" — Unser Verfasser bestreitet den von Macchiavelli in seinen Discursen ausgesprochenen, aber hier ungenau citirten Satz, daß von allen Staaten Frankreich am Meisten nach Gesetzen regiert werde, da die Parlamente, besonders das von Paris, deren Hüter und Diener wären und sagt, mit Hotman in dessen Franco-Gallia (s. oben S. 205 u. 207.) sympathetisirend: „Es geht aus unsern Annalen hervor, daß Frankreich glücklicher und weit besser verwaltet wurde, ehe noch Parlamente bestanden..." Dies sucht er geschichtlich zu beweisen; namentlich durch die spätere Errichtung der Parlamente, von denen das älteste, nämlich das Pariser erst unter Philipp dem Schönen i. J. 1214 (?) entstanden sei. „War etwa Frankreich," fragt er, „ehe dieser

Parlamente Erwähnung geſchah, im Frieden weniger reich, oder im Kriege weniger mächtig, als heut zu Tage?" (P. 775.) — Des damaligen Zuges vieler Calviniſten und ihrer Vereinigung mit dem katholiſchen Tiers-parti gemäß, erklärt Gentillet, wie beide Religionen nicht ſo ſehr von einander abwichen, daß ſie nicht verſöhnt oder vielmehr vereinigt werden könnten.[6] Es war ihm, wie mehreren Calviniſten der damaligen Zeit (z. B. unſerm Hotman) mehr daran gelegen, die Katholiken gegen den Hof politiſch einzunehmen, als durch die gewöhnlichen ſchroffen Argumente für den Calvinismus religiös und kirchlich zu gewinnen. Eine Abweichung allerdings deſſelben von der urſprünglichen Bahn! Doch ſind die für dieſe Verſöhnung oder Vereinigung vorgeſchlagenen Mittel wenig geeignet, die Katholiken für dieſelbe zu gewinnen. (P. 173 sq.)

Aus Mangel an näheren Nachrichten können wir nur den Titel der von der oben (Bd. II, S. 498.) erwähnten Gemahlin René's von Rohan, Mutter des ſpäteren ſo berühmten Rohan, verfaßten Tragödie, Holofernes, anführen. Obgleich ungedruckt geblieben, iſt ſie doch nach Titel, Zeit und nach dem Umſtande, daß ſie um das Jahr 1574 in la Rochelle öffentlich aufgeführt wurde, charakteriſtiſch. (La France Prot. T. VI, p. 343.)

§. 17.

Fortſetzung.

D. Junius Brutus oder Hubert Languet's Vindiciae contra tyrannos.

Die im letzten Paragraphen angeführten gemeinverſtändlichen, populäreren und noch heftigeren Schriften waren gleichſam die Kanäle, durch welche die Lehren der Franco-Gallia und des Réveille-Matin progreſſiv und verſtärkt in die weiteren

[6] Ähnlich erklärt er in der Vorrede zu ſeiner Apologie (§. 7.), daß Katholiken und Reformirte, weil die Einheit der Perſon Chriſti in den beiden Naturen, die Trinität und die heil. Schrift alten und neuen Teſtaments annehmend, Chriſten genannt werden können. Dieſes Zugeſtändniß und das, daß man auch in der kathol. Kirche ſelig werden könne, gebrauchten die Katholiken, welche den chriſtlichen Namen und die Seligkeit den Ref. ſtreitig machten, als ein mächtiges Bekehrungsargument, da es doch nur vernünftig ſei, das Gewiſſe und Unbeſtrittene dem Ungewiſſen und Beſtrittenen vorzuziehen. Ich werde darauf noch im folgenden Bande wieder zurückkommen.

hugenottiſchen Kreiſe eindrangen. Es konnte um ſo leichter und ſicherer geſchehen, als das reformatoriſche Princip, nach dem wiederholt Bemerkten, in dem gebildeteren Theile der Nation, wie er ſich uns in dem Landadel und in dem Mittelſtande des Bürgerthums darſtellte, die ſtärkſten Sympathien, ſeinen eigentlichen Schwerpunkt gefunden hatte. Wie es Bildung verlangte und vorausſetzte, ſo beförderte es dieſelbe, durch ſtete Berufung auf die heilige Schrift und durch die Menge ſeiner polemiſchen und apologetiſchen Pamphlete, von deren gewaltiger Wirkung ſchon die Rede geweſen iſt. Was unter den Schrecken der Blutgerüſte und Scheiterhaufen nur mit Furcht und Vorſicht oder gar nicht *gehört* werden konnte, ließ ſich leichter und gefahrloſer *leſen* und ſo war mit der Nothwendigkeit des Leſens auch das Bedürfniß deſſelben gegeben und immer ſtärker angefacht worden. Nachdem aber die ungemeine Vermehrung der Calviniſten und ihre kirchliche Organiſation auch dem *geredeten* Worte Bahn gebrochen hatten, konnte und mußte mit dem reformatoriſchen Princip auch jegliche ſich ihm anſchließende, ſelbſt bedenkliche politiſche Lehre in ganz naturgemäßer Erweiterung und Verſtärkung, in gleichſam mundrechter Faſſung, in die Tiefen des hugenottiſchen Volks- und Gemeindelebens eindringen. Dies erfolgte denn auch mit den Lehren der Franco-Gallia und des Réveille-Matin in den Predigten der franzöſiſchen Calviniſten; nachdem ſchon lange vor dieſen Schriften und ſelbſt mehrere Jahre vor der kirchlichen Organiſation des Calvinismus dieſen Lehren in den oben (Bd. I, S. 646.) erwähnten „écoles buissonnières“ [1] der Bo-

[1] Die Primär- oder „kleinen Schulen“ in Paris und ſeiner banlieue ſtanden ausſchließlich unter dem „Chantre“ der Pariſer Kirche, welcher zugleich Canonicus und einer der erſten Würdenträger derſelben war und den Titel „collateur, juge et directeur des écoles de grammaires ou petites écoles de la ville, faubourgs et banlieue de Paris“ führte. Natürlich ſuchten bei Anfang der Reformation die für dieſelbe gewonnenen Ältern ihre Kinder dieſen Schulen zu entziehen und nahmen daher gleich reformatoriſch geſinnte Privatlehrer an, deren Unterricht ſpäter auf ausländiſchen Hochſchulen vollendet werden konnte. Die dem Bürgerſtande und dem Volke angehörenden Ältern hatten aber dazu keine Mittel und mußten ihre Zuflucht zu Schulen nehmen, die, weil auf dem Lande heimlich und gleichſam durch Gebüſch (buisson) verſteckt, den Namen „écoles buissonnières“ erhielten, gegen welche Verordnungen erlaſſen wurden, deren erſte nicht (nach Hénault, Abregé Chronol. an. 1552) von dieſem

den zubereitet worden war. So reifte in langsamer, aber stetiger und sicherer, ja unvermeidlicher Progression, unter den verschiedensten Einflüssen und Eindrücken einer mit Blut geschriebenen Geschichte, der Spekulation, des religiösen, kirchlichen und praktischen Lebens, gelehrter Bücher und populärer, bis zur Lästerchronik versunkener Pamphlete, der Schrift und der lebendigen Rede, Das was oben (S. 186.) mit dem Namen des hugenottischen Staatsrechts ebenso unsicher und schwankend bezeichnet worden ist, als sich für dasselbe kein passenderer Ausdruck finden läßt. Ebenso scheitert an diesen Einflüssen und Eindrücken, die wirbelnd und kreisend das Leben ergriffen und von ihm ergriffen wurden, der Versuch irgend einer Einordnung.

In der Litteratur dieses sogenannten hugenottischen Staatsrechts nimmt die diesen Paragraphen bezeichnende Schrift durch die Kühnheit, welche sie schon an der Stirn trägt, durch ihre Gründlichkeit und Wissenschaftlichkeit, christliche Richtung auf allerdings altteſtamentlicher Grundlage und durch ihren sittlichen Ernst eine hohe Bedeutung und die erste Stelle ein. Und was diese ihr von uns beigelegten Attribute rechtfertigt, ja verstärkt und erhöht, und ihr Interesse überhaupt vermehrt, sie selbst aber in ein Manche versöhnendes Licht setzt, ist, daß man, nach langen Untersuchungen und vielen Conjekturen über ihren Verfasser, denselben in einem Manne erkannt hat, dessen öffentlicher und wissenschaftlicher Charakter von allen religiösen, kirchlichen und politischen Parteien als höchst ehrenwerth anerkannt worden ist und welcher, in deren Getriebe tief verflochten, sich in demselben nicht bloß seinen christlich-evangelischen Glauben, sondern auch — was unter solchen Umständen wohl noch schwerer ist — eine, fast könnte man sagen, jungfräuliche Sittenreinheit bewahrt hat. Dieser Mann ist der von uns schon oben (Bd. I, 696.) genannte und als sicherer Gewährsmann oft citirte Hubert Languet, dessen langes Dienstverhältniß zu dem einsichtsvollen und staatsklugen Kurfürsten August von Sachsen und dessen diplomatische, geschäftliche, ja selbst freund-

Jahre, sondern erst von 1554 war und welche 1570 und 1628 erneuert wurden. (Bulletin de la Société de l'hist. du Protestantisme franç. 8e Année. p. 13, et 272—275.)

ſchaftliche Beziehungen zu dem Pfalzgrafen Johann Caſimir, dem Prinzen Wilhelm von Oranien, deſſen Bruder, dem Grafen Adolph von Naſſau, und zu dem Könige Guſtav von Schweden, gewiß ebenſo für ſeine Nüchternheit und praktiſche Richtung und Verſtandesreife ſprechen, als ſie ihn gegen den Verdacht politiſcher Schwärmerei und eines luſtigen, haltungsloſen Radikalismus ſchützen. Wie denn ſeine Befreundung mit den trefflichſten Männern ſeiner Zeit und Nation, wie de Thou und Dupleſſis[2] (dem und dem Buchdrucker Andreas Wechel er in der Bartholomäusnacht das Leben mit Gefahr des eigenen rettete), ſeinen ſittlichen Werth außer allen Zweifel ſtellt. Was ihn uns aber beſonders anziehend macht, iſt ſein wirklich kindliches Verhältniß zu Melanchthon, den er in ſeinen Briefen „unſern heiligen Alten Philippus“ „unſern heiligen Leh-

[2] Er ſagt in der Vorrede zu ſeiner auf Languet's Veranlaſſung geſchriebenen, mir aber nicht vorliegenden Abhandlung „über die Wahrheit der chriſtlichen Religion“ (nach Sayous T. II, p. 181. ſein beſtes Werk): „Den Tod des auf dem ganzen chriſtlichen Erdenrunde rühmlichſt bekannten H. L. haben Alle, welche ihn kannten, beklagt. Ich, der ich ihn, wie einen Vater, beſonders ehrte, habe ihn beſonders beweint. Als ich meine Seele wieder faſſen konnte, kam mir die Stelle bei Jeſ. 57. in den Sinn: Der Gerechte iſt geſtorben und es iſt Niemand, der es zu Herzen nehme; der Fromme iſt weggerafft und es iſt Niemand, der verſtehe, daß er dem Übel entriſſen iſt, um zum Frieden gebracht zu werden. Wer dieſer unſer L. war, werden Wenige unſerer Zeitgenoſſen fragen; da die Meiſten ihn kannten, Alle aber Den, welcher, wenn je Einer das Beſte Aller berieth, ihn kennen ſollten. Beſonders ſollten die Nachkommen, für die Niemand mehr als er beſorgt lebte, ihn kennen. Ich ſage, was ich fühle und was ſich in der That ſo verhält: In dieſem Manne wetteiferte die Gelehrſamkeit mit der Frömmigkeit, die Wiſſenſchaft mit dem Gewiſſen, die Kunſt mit der Natur, das praktiſche Leben mit der kirchlichen Zucht (cum disciplina rerum usus). Wie Niemandem, nach Anſchauung der Welt, dieſelbe beſſer bekannt war, hatte er zugleich die Verachtung der Welt gelernt. Wie die (verſchiedenen) Sitten und Charaktere der Menſchen zu Keinem einen leichteren Zugang fanden, bewunderten Alle eine ſo große Sitteneinfalt bei ſo mannigfaltiger Welt- und Menſchenkenntniß. Kurz: L. war, wie die Meiſten ſcheinen wollen; lebte, wie die Beſten zu ſterben wünſchen und endlich krönte der beſte, ſanfteſte, in Chriſto ſeligſte, dem ſeligſten Leben nächſte Tod das beſt verbrachte Leben mit Lob und Ehre. Ich wenigſtens werde das Andenken des Mannes ehren ſo lange ich lebe.“ („H. Langueti Epp. polit. et hist. ad Philippum Sydnaeum. Lugd. Batav. Ex offic. Elzevir. 1646.“ vorgedruckt.) — Auch dieſe Abhandlung entging nicht der Polemik des Jeſuiten Poſſevin in deſſen oben (Bd. II, S. 375.) angeführter Schrift. Ich begnüge mich mit Anführung des Schluſſes dieſer ſeichten und auf kaum ſechs Seiten zu-

rer", seinen „Vater" [3] nennt. „In meiner frühesten Jugend", schrieb er am 24. October 1564 von Leipzig an Joachim Camerarius, den Vater, „begann ich Streitschriften über die Religion zu lesen. Da ich aber ohne Auswahl Alles was mir geboten wurde, begierig las und einige Jahre damit verschwendet hatte, so begann ich sehr unruhig in meinem Gemüthe zu werden und ob ich schon viel Thörichtes las, so verdroß mich doch nichts mehr, als die Heftigkeit, mit welcher gestritten wurde. Aber i. J. 1547 schenkte mir in Italien ein Deutscher die locos communes des Herrn Präceptors Phillipp (Domini praeceptoris Ph.), welche ich in einem Jahre, da ich doch immer auf Reisen war, vier- bis fünfmal durchlas. Sie waren mir, der ich in mannigfachen Labyrinthen verwickelt war, gleichsam der Faden der Ariadne und ich fing von da an, diesen Mann so hoch zu achten, daß ich glaubte, daß, während alle Andere bloß ihren Affekten folgten, er allein nur Das, was wahr und fromm sei, suche. Aber nachdem ich die Streite Luthers und der Schweizer über das Abendmahl gelesen hatte, wurde ich in diesem Punkte ungewiß; da es mir vorkam, als ob Herr Philippus diesen Knoten noch nicht so klar als die übrigen gelöset hätte. Ich beschloß daher, zu ihm zu gehen, um seine Meinung darüber und über einige andere Punkte zu erforschen. Und nachdem ich im Jahre 1549 zu ihm gekommen war, habe ich von da an bis zu seinem Tode meist bei ihm

---

sammengefaßten Replik: „Blasphemat denique, et temere, et imperite, multa reperiri in Scripturis, quae sint contra naturam." (P. 127.)

[3] Er schrieb auf die Nachricht von M.'s Tode i. J. 1560 von Paris an C. den Vater: „... propter ingentem dolorem quem percepi ex acerbissimo nuncio de morte sanctissimi nostri senis Philippi, qui tantus est, ut nulla re nisi luctu delecter, et omnium hominum, quantum in me est, consuetudinem refugiam." Kurz vor M.'s Tode schrieb er an C. den Sohn: „Inter eos, quos usquam novi, adeo mihi excellere visi sunt Dominus Praeceptor Philippus et clarissimus tuus parens, ut statim ubi eorum notitiam habui, statuerem meis erroribus finem imponere, et haerere apud eos, quos omnis virtutis, humanitatis et eruditionis domicilium esse videbam." Epp. ad C. Patrem et Filium. Groningae, 1646. P. 9 et 161. In einem Briefe an den Canzler Mordeisen, von Paris 17. März 1564, citirt er M. mit den Worten: „ut loquebatur sanctissimus noster Praeceptor". (Epp. ed. Ludovicus Lib. II, p. 289.)

gelebt und ich weiß nicht, ob er irgend einem Andern so viele Wohlthaten als mir erwiesen habe: da er mich zu seinem Tischgenossen und zum Begleiter auf allen seinen Reisen genommen hatte. Die Erinnerung an die Zeit, die ich mit ihm verlebte, ist mir so angenehm, daß sie mich das Ungemach, welches ich in der übrigen Zeit erlitten habe und noch erleide, fast vergessen läßt. Ob er gleich von Natur außerordentlich wohlthätig war, so könnt Ihr doch, wenn Ihr sein Leben beschreibt, keinen größern Zeugen seiner Wohlthätigkeit anführen, als mich. Denn weit weniger sich zu verwundern ist es, daß er gegen die ihm nahe Stehenden wohlthätig war. Ich aber kam zu ihm fremd und unbekannt, durch nichts, als durch mein Unglück ihm empfehlungswerth und doch habe ich, nicht in einem Monat oder Jahr, sondern so lange als er lebte, seine Wohlthätigkeit und (wie ich glaube) sein Wohlwollen erfahren. Wenn Ihr in seinem Leben dies auch nur mit einem Worte anführen wolltet, so glaube ich, daß es mir vor allen Guten zur Ehre gereichen würde, daß Euch und ihm mein Name wenigstens nicht unbekannt gewesen ist. Aber verzeiht hierin meiner Thorheit.“ [4] Daß dieses schöne Verhältniß ein wechselseitiges des Gebens und Empfangens und dadurch dauernd und zugleich für Languet ehrenvoll war, lesen wir bei demselben Camerarius, in dessen Leben Melanchthon's (§. XCIX.), wo wir finden, daß der große Gelehrte „der Präceptor Deutschlands“ nicht verschmähte, sondern seine Freude daran hatte, von dem vielgereiseten, welt- und staatskundigen Franzosen in Gegenständen des öffentlichen und politischen Lebens in vertrauten Gesprächen rhapsodisch sich unterrichten zu lassen. Auch schreiben die Enkel des Biographen in ihrem, der eben angeführten Briefsammlung vorausgeschickten geharnischten Zueignungsschreiben (an den Burggrafen Achatius von Dohna, kurbrandenburgischen Geheimrath): „Über die in Deutschland entbrannten Abendmahlsstreitigkeiten eröffnete Philippus dem Languet das Innerste seines Herzens; wie denn Beide in dem mit der Lehre der Apostel und der Urkirche übereinstimmenden einfältigen reinen Glauben ihre Beruhigung fanden und den neuen, der lauterern alten Zeit unbekannten Lehren, welche da-

[4] Epp. ad C. Patrem, et Joach. Camerarium Filium. P. 35—37.

mals einige Theologen ersonnen und zur Störung des Kirchenfriedens eingeführt hatten, immer abgeneigt waren.“ Wenn Languet so und bei seiner ganzen, mehr auf die Liebe, als auf den dogmatischen Begriff den Nachdruck legenden Richtung den sogenannten Flacianern und den Magdeburgern, welche die oben (S. 78.) erwähnten „Wendehüte“ und „Wittenbergischen Philosophen und Grammatici“ so heftig angriffen, schroff entgegenstand [5]: so ist es um so auffallender und als ein wunderliches Spiel der Geschichte anzusehen, wie er, in seinem berühmten Buche, mit dieser ihm so verhaßten Partei und ihrer als die „Magdeburger“ bezeichneten Schrift politisch und kirchenrechtlich so sehr übereinstimmte, daß man, was wir indeß bestreiten, diese Schrift als aus der seinigen hervorgegangen gehalten hat und noch hält.

Das, nach dem weiteren Titel „von der gesetzlichen Gewalt des Fürsten über das Volk und des Volks über den Fürsten“ handelnde und, nach seinem auf diesem Titel angegebenen Verfasser, als „Junius Brutus“ kürzer bezeichnete Buch, über welches i. J. 1846 ein angesehener Gelehrter und Jurist, der Dr. Treitschke, eingehend und lehrreich geschrieben hat und unten [6] Näheres folgt, zerfällt in vier Abhandlungen, von denen die erste die Frage: „Ob die Unterthanen verpflichtet sind, den Anordnungen der Für-

[5] L. schrieb am 19. August 1556 von Wittenberg an Camerarius den Vater: „Illyricus iterum omnia turbat, et onerat multis calumniis nostros, et praecipue Dominum Praeceptorem.“ (Ibid. p. 6.) — Das Corpus Reformatorum giebt aber Vol. VIII, p. 794. ein Schreiben Flacius' vom 12. Juli 1556, in welchem er L., der eine Versöhnung zwischen ihm und M. vermitteln wollte, bittet, diesen zu einer Zusammenkunft mit ihm in Coswich zu bewegen, p. 798. die Antwort M.'s an L. vom 15. Juli desselben Jahres, in der der Reformator die Zusammenkunft ablehnt und p. 802. wieder ein Schreiben M.'s an denselben vom 21. Juli gleichen Jahres über den nämlichen Gegenstand. Diese Correspondenz zeugt ebenso von L.'s Charakter, wie sie ein versöhnliches Licht auf den so hart angeklagten und übel berüchtigten Mann wirft, von dessen Namen unser „Fläz“ in die Volkssprache übergegangen ist. S. Planck, Geschichte der Entstehung des protest. Lehrbegriffs. Bd. VI, S. 25. — P. 491, Vol. VIII. des Corp. Ref. befindet sich ein „Testim. de Langueto, Calend. Jun. 1555“, in welchem M. diesen für seine wissenschaftlichen Reisen nach Italien und Frankreich warm empfiehlt.

[6] S. Beil. 6.

ſten gegen Gottes Gebot Folge zu leiſten" beantwortet. Dem Anſcheine nach, erklärt der Verfaſſer, könnte die Frage, nach dem Ausſpruche des Apoſtels, Gott mehr zu gehorchen, als den Menſchen, überflüſſig ſein; nicht aber der Wirklichkeit nach. Denn „da es heut' zu Tage viele Fürſten giebt, welche, ob ſie gleich des Namens Chriſti ſich rühmen, eine von Gott ſelbſt unabhängige ſchrankenloſe Macht keck ſich anmaßen, viele Schmeichler, die ſie gleichſam als irdiſche Götter anbeten, Viele auch, die, ſei es nun von Furcht eingenommen, oder durch Gewalt gezwungen, in nichts den Fürſten den Gehorſam verſagen zu dürfen, entweder glauben, oder zu glauben, ſich den Schein geben wollen und da außerdem das Verderben unſerer Zeiten ein ſolches zu ſein ſcheint, daß nichts ſo feſt iſt, was nicht umgeſtürzt, nichts ſo gewiß, was nicht beſtritten, nichts ſo heilig, was nicht entheiligt wird: ſo fürchte ich, daß einem Jeden, bei genauer Erwägung, dieſe Frage nicht bloß nicht unnütz, ſondern auch, beſonders in unſerm Jahrhundert, wirklich nothwendig ſcheint". Bei Erforſchung der Urſachen dieſer ſo vielen und ſo großen Übel, durch welche ſeit einigen Jahren die chriſtliche Welt heimgeſucht werde, ſei er auf Hoſea 5, 10 (und 11.) gefallen. „Hier hat man die Sünde der Fürſten und des Volks in ein Wort gefaßt. Denn die Gränzen verrücken diejenigen Fürſten, welche mit der ihnen von dem Höchſten übergebenen Gerichtsbarkeit nicht ſich begnügend, die oberſte, die er über Alle ſich ſelbſt vorbehalten hat, mit Gewalt an ſich zu reißen verſuchen, denen es, ſage ich, nicht genug iſt, die Güter und Leiber ihrer Unterthanen nach Willkühr und Luſt zu gebrauchen, wenn ſie nicht auch der Unglücklichen Seelen, welche das ungetheilte Eigenthum Chriſti ſind, ſich zueignen..... Das Volk aber befolgt gottloſe Befehle, wenn es Denen, die irgend Etwas gegen das Geſetz Gottes anordnen, beipflichtet, oder ſchmeichelt, ihnen, wie Göttern, gewiſſermaßen räuchert, Denen, welche die Herrſchaft Gottes ſich anmaßen, wenn es dies vermag, nicht widerſtrebt, und welches endlich ſich nicht ſcheut, Das was Gottes allein iſt, dem Kaiſer zuzutheilen." Wenn Jemand dem Gottloſes befehlenden Fürſten nicht gehorche, ſo werde er ſogleich für einen Empörer und des Majeſtätsverbrechens für ſchuldig erklärt.

So wären Christus, die Apostel und die ersten Christen als Rebellen verläumdet worden. (P. 1—3.) — Gott regiere in eigener Machtvollkommenheit, die Könige aber regieren gleichsam nur prekär (precario); Gott um seinet-, sie um Gottes willen; Gott übe seine eigene, die Könige aber üben nur die ihnen übertragene (delegata) Gerichtsbarkeit aus. Daraus folge, daß, nach Weish. 6, Spr. 8, Hiob 12 u. s. w., die Jurisdiction Gottes unabgemessen, die der Menschen abgemessen, die Macht Gottes unbegränzt, die der Menschen vorher begränzt (praefinitam) sei... „Gott hat Himmel und Erde aus nichts geschaffen und ist daher rechtmäßiger und wahrhaftiger Herr und Eigenthümer des Himmels und der Erde. Alle aber, welche die Erde bewohnen, sind gleichsam seine Colonisten und Emphyteuten und Die welche auf derselben Jurisdiction ausüben und irgend eine Art von Herrschaft haben, sind Gottes Beneficiarien und Clienten....“ Wenn zwischen Gott und dem Könige ein Bündniß sancirt werde, so geschehe es unter der Bedingung, daß das Volk das Volk Gottes sei und beständig bleibe: damit nämlich gezeigt werde, daß Gott, indem er es den Königen übergiebt, sich seines Eigenthums und Besitzes nicht entäußere. Nach mehreren Ausfällen auf die Schmeichler der irdischen Macht (unter denen wir auch den oben, S. 91, angeführten Martial wieder finden) heißt es weiter: „Gott begiebt sich nie seiner Macht und seiner Autorität. Er hält das Scepter in seiner Hand, um damit die tobenden Könige zu zähmen und die rebellischen niederzuwerfen.“ Die Könige seien Vasallen des Königs der Könige und wie der Vasall, wenn er den Lehnseid verletzt, sein Lehen verliere und aller seiner Vorrechte sich selbst beraube, so verliere der König durch Felonie sein Reich. Bei des Königs Joas Wahl sei (nach II. Kön. 11, II. Chron. 23, 16. und vielen andern Bibelstellen) ein doppeltes Bündniß geschlossen worden: 1) zwischen Gott und dem Könige und 2) zwischen dem Volke und dem Könige. (P. 4—10.) — Der Unterschied der alt- und neutestamentlichen Ökonomie hebe diese Ordnung nicht allein nicht auf, sondern erweitere sie vielmehr in dem Maße, als, was früher nur auf Judäa anwendbar gewesen sei, jetzt auf die ganze Erde Anwendung finde. „Das Evangelium ist dem Gesetze gefolgt,

die christlichen Könige befinden sich an der Stelle der jüdischen. Derselbe Bund, dieselben Bedingungen, dieselben Strafen bei deren Nichterfüllung, derselbe allmächtige Gott als Rächer des Bundesbruchs. Wie die jüdischen Könige zur Beobachtung des Gesetzes, so sind die christlichen zu der des Evangeliums verpflichtet, für dessen Ausbreitung Sorge zu tragen ein Jeder von ihnen bei seiner Krönung oder Salbung zuerst und vor Allem sich verpflichtet." Languet, den Widerspruch einer solchen Verpflichtung in seinem Sinne mit den herrschenden Zuständen selbst fühlend, spricht ihn in Worten aus, deren Stärke die Bluthochzeit erklärt. „Seit einigen Jahrfünfen (aliquot abhinc lustris) haben aber die meisten Könige, aus babylonischen Bechern berauscht (Babylonicis poculis inebriati), dem Feinde Christi gegen Christum, dem Wolfe gegen das Lamm, Kriegsdienste geleistet, wie auch jetzt noch es die meisten thun." Ihnen droht er mit den Ps. 2 und 110. und Offenb. 19. verkündigten Gottesgerichten. (P. 14 sq.) — „Wenn Gott dies und der König Entgegengesetztes gebietet: wer sollte den dem Könige den Gehorsam Versagenden für einen Rebellen halten? Ja, wer sollte ihn nicht der Rebellion zeihen, wenn er Gott entweder säumig gehorcht, oder dem Könige in diesem Falle Gehorsam leistet? Endlich, wenn hier der König, dort aber Gott uns unter seine Fahnen ruft, wer sollte nicht entscheiden, daß wir, um für Gott zu kämpfen, den König verlassen müssen? Daher sind wir nicht bloß nicht verpflichtet, dem gegen das Gesetz Gottes etwas befehlenden Könige zu gehorchen, sondern auch Rebellen, wenn wir ihm gehorchen: eben so wie wenn man eher das Edict des des Statthalters, als das des Fürsten, des Ministers, als das des Königs befolgen wollte." Dagegen drohe der Prophet Micha (6, 16.) den Fluch. (P. 19.) — Auch die zur Begründung des unbedingten Gehorsams gewöhnlich angeführte Stelle Röm. 13, 1., zeige in dem Zusatze V. 4: „er ist Gottes Diener" daß Gott mehr als dem Könige zu gehorchen sei. (P. 23.) — Der aus Röm. 13, 5. und I. Petr. 2. von „Gottlosen" abgeleitete Einwurf „es sei den Fürsten nicht um der Strafe, sondern des Gewissens willen wegen Gott zu gehorchen" (non propter iram, sed propter conscientiam erga Deum), wird durch die Unter-

ſcheidung: „es iſt etwas durchaus Anderes wegen des Gewiſſens und in Dem was zum Gewiſſen gehört, zu gehorchen“ widerlegt und dieſes Argument durch den unmittelbar darauf folgenden, etwas über das Knie gebrochenen Machtſpruch verſtärkt: „Und gewiß würden Die, welche lieber Kreuz und jegliche Martern erdulden, als der Gottloſes befehlenden Obrigkeit gehorchen wollten, uns nicht ſo gelehrt haben.“ Glücklicher ſcheint uns die Erklärung von I. Sam. 15, 22. zu ſein, welche Stelle auch für den unbedingten Gehorſam angeführt werde, daß nämlich hier der Prophet Samuel den König Saul ſtrafe, weil er auf unrechte Weiſe (praepostere) geopfert, und ſo das Gebot Gottes nicht befolgt habe. (P. 23—24.)

Die zweite Abhandlung beantwortet die Frage: „Ob, von wem, wie und wiefern es erlaubt ſei, einem das Geſetz Gottes verletzenden und die Kirche Gottes verwüſtenden (vastanti) Fürſten Widerſtand zu leiſten.“ Dieſe Frage ſcheine beim erſten Anblick ſchwierig zu ſein; um ſo mehr, als ſie, unter frommen Fürſten als überflüſſig, unter gottloſen aber als gefährlich ſich herausſtellend, nur obenhin berührt worden ſei. Sie ſei ſo zu faſſen: „ob dem das Geſetz Gottes aufhebenden (abroganti) und die Kirche zerſtörenden oder ihren Aufbau verhindernden Fürſten ſich zu widerſetzen erlaubt ſei“. Die Frage werde durch die heilige Schrift bejaht. Denn wenn dies, wie aus ihr hervorgehe, dem ganzen jüdiſchen Volke erlaubt, ja geboten war, ſo werde Niemand läugnen, daß ganz das Gleiche von dem chriſtlichen Volke jedes Reiches zu behaupten ſei. Zuerſt ſei ins Auge zu faſſen, wie Gott mit jenem Volke, daß es ſein Volk ſei, einen Bund gemacht habe. Dies beweiſet Languet mit vielen Bibelſtellen und Beiſpielen aus der israelitiſchen Geſchichte (P. 25.), „gebraucht“ aber, nach Treitſchke, zur weitern und praktiſchen Ausführung ſeines Beweiſes „ein römiſch-juriſtiſches Verhältniß“. „Seit der Zeit, als dieſem Volke Könige gegeben wurden, hörte dieſer Bund nicht allein nicht auf, ſondern er wurde auch beſtätigt und erneuert. Wir haben oben geſagt, daß bei der Salbung des Königs ein zwiefacher Bund geſchloſſen wurde. Und zwar der erſte zwiſchen Gott, dem Volke und Könige oder zwiſchen dem oberſten Prie-

ſter, dem Volke und Könige (denn das Volk nimmt II. Chron. 23, 16." [in den beiden ſpätern Ausgaben ſteht V. 28.] „die erſte Stelle ein). Daß der Zweck dieſes Bundes geweſen ſei, daß das Volk, Gottes Volk, d. h. daß dieſes Volk die Kirche Gottes ſei. Warum der Bund zwiſchen Gott und dem Könige ſancirt wurde, haben wir gezeigt, warum (aber) zwiſchen Gott und dem ganzen Volke, muß unterſucht werden. Gewiß iſt, daß dies Gott nicht umſonſt gethan habe. Denn wenn das Volk nicht das Verſprechen zu geben, ermächtigt und das Verſprechen zu erfüllen, im Stande geweſen wäre, ſo wäre der Bund ein ganz vergeblicher geweſen. Gott ſcheint daher gethan zu haben, was bei unſichern Schuldverſchreibungen (dubiis nominibus) die Gläubiger zu thun pflegen, daß Mehrere für dieſelbe Summe" (ſolidariſch) „verpflichtet, daß zwei oder mehrere Schuldner (rei) für die eine Schuld, von deren jedem Einzelnen ſie als von dem Hauptſchuldner eingefordert werden kann, eingeſtellt werden. Denn die Kirche einem einzigen Menſchlein (unico homuncioni) anzuvertrauen, war ſchlüpfrig (lubricum). Daher empfiehlt und übergiebt er ſie dem ganzen Volke. Der König, auf ſo ſchlüpfrige Stufe geſtellt, konnte leicht in Gottvergeſſenheit hinabgleiten. Damit aber mit ihm nicht die Kirche fiele, ließ er das Volk ins Mittel treten. In der Stipulation, von welcher die Rede iſt, iſt Gott, oder, an deſſen Stelle, der oberſte Prieſter, reus stipulandi, der König und das ganze Volk, nämlich Israel, ſind rei promittendi, beide aus einer und derſelben Urſache und zwar freiwillig vereinigt (conjunctim) verpflichtet. Der Prieſter ſtipulirt, ob ſie nicht verſprechen, das Volk Gottes zu ſein; ob ſie nicht ſich beſtreben wollen, daß Gott ſeinen Tempel und ſeine Kirche, um daſelbſt gehörig (ritu) verehrt zu werden, mitten unter ihnen haben ſollte. Der König gelobt, Israel gelobt (denn die Geſammtheit aller macht eine Perſon aus) und zwar vereinigt, nicht getrennt, wie aus den Worten ſelbſt hervorgeht; zugleich, nicht nach einander (in continenti, non ex intervallo). Es werden alſo hier zwei Bürger (rei) eingeſetzt: der König und Israel und dieſe gleich ſolidariſch verpflichtet. Wie daher, wenn Cajus und Titius dem ſtipulirenden Sejus

(Sejo stipulanti) vereinigt eine und dieſelbe Geldſumme verſprochen haben, Jeder einzeln ſolidariſch verpflichtet iſt und von Jedem das Ganze verlangt werden kann: ſo iſt der König für ſich und iſt Israel ebenfalls für ſich, gehalten, dafür zu ſorgen, daß der Kirche kein Schaden geſchehe. Wenn dies aber der eine Theil verſäumt, ſo kann Gott von dem andern das Ganze (integram rem) fordern und zwar deſto mehr von dem Volke, als von dem Könige, weil Mehrere ſchwerer fehlen (labuntur) und zahlungsfähiger ſind, als Einer....“ [1] Zur Erläuterung dieſer, von uns etwas abgekürzten ganz juriſtiſchen Ausführung giebt Languet erſt Beiſpiele: „Wenn der König zu fremden Göttern abfällt, ſo fällt nicht er allein ab, ſondern zieht auch Andere mit ſich in den Abfall. Kurz, auf

[1] Ich glaube dieſe ganz juriſtiſche und ſchwierige Ausführung im Ganzen richtig und dahin gefaßt und wiedergegeben zu haben, daß König und Volk ſich gemeinſchaftlich (nämlich ſolidariſch und ſubſidiariſch) Gott oder an deſſen Stelle dem oberſten Prieſter verpflichten. In den Einzelnheiten iſt mir, als Nichtjuriſten, aber Manches unklar und daher um ſo dankenswerther, daß Treitſchke (S. 62.) von der zweiten Abhandlung einen kurzen Auszug giebt, der eigentlich nur die obige Ausführung enthält. Ich gebe ihn für Juriſten unter meinen Leſern: „Das alte Teſtament zeigt, daß ein Vertrag mit dem Herrn ſtattfinde. Der Verf. gebraucht hier zur Erläuterung ein römiſch-juriſtiſches Verhältniß. Gott, oder an deſſen Stelle der Hoheprieſter, iſt reus stipulandi, und fragt: ob das Volk nicht das Volk Gottes ſein wolle? ob es ſich nicht beeifern wolle, daß der Herr ſeine Tempel unter ihnen habe? König und Volk geloben es (spondent); ſind alſo correi promittendi, ſind beide, eines für das andere verbindlich (in solidum); und wer auch dagegen fehle, Gott wird ſich an beide halten. Noch wird es weiter juriſtiſch ausgeführt. Wie bei Fiscalangelegenheiten das beneficium divisionis (nach der 99. Novelle) nicht gültig iſt, ſo auch hier nicht; denn es wird ja Gott auch ein tributum verſprochen, als dem Könige der Könige. So kann auch der König das Volk und das Volk den König verklagen; denn ſie haben eine actio utilis (L. quod attinet 32 D. de regg. jur.). Daraus geht aber ferner noch hervor, daß das Volk kein Sklave iſt; denn wie könnte mit einem Sklaven, der ganz dazu unfähig iſt, eine Stipulation eingegangen werden? — Man muß jedenfalls geſtehen, daß dies Alles, ſo ſeltſam es uns jetzt klingen muß, ſinnreich iſt und eine tüchtige Geſinnung darunter liegt.“ — Von dem oben erwähnten zweiten Bunde (zwiſchen dem Könige und Volke) iſt oben (S. 297.) die Rede geweſen und wird unten noch geredet werden. Als Siegel dieſes doppelten Bundes könnte, nach Languet, die doppelte Salbung David's, erſt auf Gottes Befehl zum Zeichen ſeiner Erwählung und dann auf das Geheiß des Volks bei ſeiner Einſetzung, wovon noch die Rede ſein wird, angeſehen werden.

welche Weiſe er auch die Kirche zu verderben ſucht, ſo macht ſich Israel, wenn es ihn nicht davon abhält oder ihm Einhalt thut, gleicher Schuld theilhaftig.“ Hierauf erläutert er dieſe Deduction mit mehreren Bibelſtellen, u. a. I. Sam. 12. „Als Saul zum Könige von Israel eingeſetzt worden war, redete Samuel, der Prieſter und Prophet des Herrn, Israel mit den Worten an: Sowohl ihr, als euer König, welcher über euch iſt, folgt dem Herrn euerm Gott; wenn ihr aber in der Bosheit (malitia) verharrt (Bosheit nennt er, Menſchengebot über Gottesgebot ſetzen), ſo werdet ſowohl ihr, als euer König umkommen. Er fügt aber den Grund hinzu: denn es hat Gott gefallen, euch zu ſeinem Volke zu machen. Hier ſieht man, daß die beiden Bürgen offenbar in der Stipulation einer Strafe mit einander verbunden werden (duos reos manifeste conjungi in ejusdem poenae stipulatione)..:“ Daraus folge, daß das Volk kein Sklave ſei. Denn Gott würde mit Dem, welcher ein Verſprechen weder leiſten, noch erfüllen könnte, gewiß nicht einen Bund eingehen. Dieſes wird durch mehrere Beiſpiele aus der israelitiſchen Geſchichte erläutert und bewieſen: „Nachdem Ahab die Propheten Gottes getödtet hat, verſammelt der Prophet Elias das Volk gleichſam zu einem Concil und ſtraft, ermahnt und belehrt es. Auf ſeine Ermahnung tödtet es die Prieſter Baals. Denn da der König ſeine Pflicht verſäumt, erfüllt Israel die ſeinige und zwar nicht tumultuariſch und frech, ſondern nach öffentlicher Machtvollkommenheit, nach gehaltener Verſammlung und nach Erkenntniß der Sache. Dagegen aber, ſo oft Israel ſeinem den Dienſt Gottes verletzenden Könige ſich nicht widerſetzt, ſehen wir Das, was wir von den beiden Bürgen, von denen die Schuld des einen dem andern Nachtheil bringt, geſagt haben, in Ausübung gebracht.... Warum leſen wir endlich, daß Gott, als Manaſſe den Tempel Gottes verunreinigte, nicht bloß den König, ſondern auch das ganze Volk anredete (II. Chron. 33, 10.), wenn nicht, um Israel, als den andern Bürgen für das Verſprochene (tanquam alterum promittendi reum), daran zu erinnern, daß, wenn es den König nicht zu ſeiner Pflicht anhielte, es auch zu ſeinem (des Volks) Schaden gereichen würde?... Daher iſt es Israel,

wenn der König das Geſetz Gottes oder die Kirche umſtürzen will, nicht bloß erlaubt, ihm ſich zu widerſetzen, ſondern es wird auch, wenn es dies nicht thut, derſelben Schuld geziehen und dieſelbe Strafe leiden. Es muß, wenn der Angriff mit dem Worte geſchieht, mit dem Worte; wenn mit Gewalt, mit Gewalt; mit Kunſt (arte), ſage ich, und mit Krieg (Marte) widerſtehen. Ja, auch mit guter Liſt, wenn mit Liſt: da, wenn man einen gerechten Krieg unternimmt, es einerlei iſt, ob man im offenen Felde, oder aus einem Hinterhalte kämpft, doch ſo, daß dabei ſtets die Liſt von der Treuloſigkeit, die nie erlaubt iſt, unterſchieden werde....“ (P. 28—36.) — Alle Volksvertretung ging damals nur aus den ariſtokratiſchen Elementen hervor und das demokratiſche Princip ſchlummerte gleichſam im rohen Inſtinkte, welcher in Deutſchland in dem Bauernkriege und in den wiedertäuferiſchen Unruhen und in Frankreich ſpäter durch die in die Ligue übergehenden Beſtrebungen der ſpecifiſch- und fanatiſch-katholiſchen Partei eben ſo gewaltſam, als unnachhaltig geweckt wurde. Daher ſtellte ſich unſerm Languet, wie faſt allen freiſinnigen Publiciſten der damaligen Zeit und wohl mehr noch als Hotman, die Nation nur in der Ariſtokratie dar und erklärte er, daß das Volk, durch die Magiſtratsperſonen, die Reichsverſammlungen (Comitia), die nichts Anderes, als einen Auszug (Epitome) eines jeglichen Reiches bilden, die Pairs, die Patricier, die Parlamentsglieder vertreten werde, welche zwar im Einzelnen unter, in ihrer Geſammtheit aber über dem Könige, wie das Concil über dem Papſte, das Capitel über dem Biſchofe ſtänden. In dieſer Geſammtheit hätten ſie das Recht und die Pflicht ſich in den erwähnten Fällen mit Wort und That gegen den Fürſten zu verbinden, zu — verſchwören. Denn „eine Verſchwörung iſt“ erklärt Languet, mit Berufung auf des berühmten Juriſten Bartolus Abhandlung über die Guelphen und Ghibellinen „gut oder böſe, je nachdem ſie einen guten oder böſen Zweck hat und von Denen, an welchen ſie iſt (quorum est), oder ſonſt eingeleitet wird“. (P. 36—39.) — So wäre denn, läßt Languet ſich einwerfen, den Unterthanen geſtattet, um der Religion willen von ihrem Könige abzufallen und ſo der Empörung die Thüre geöffnet? „Ich könnte mit einem einzigen Worte ant-

worten: wenn zwiſchen zwei Dingen das eine gewählt werden müßte, ob man eher von dem Könige, als von Gott abfallen dürfe, oder mit Auguſtinus (de civ. Dei l. XIX, c. 21 und l. IV, c. 4.), daß wo nicht Gerechtigkeit, auch nicht der Staat, daß aber Gerechtigkeit nicht da iſt, wo der Menſch den Menſchen ſelbſt Gott raubt und den unreinen Teufeln unterwirft, da doch die Gerechtigkeit die Tugend iſt, welche einem Jeden das Seinige giebt. Die daher einer ſolchen Herrſchaft ſich entziehen, entziehen ſich den Teufeln, verlaſſen vielmehr eine Räuberbande, als den Staat und können nicht unter die Zahl der Abtrünnigen gerechnet werden. Vom Könige oder vom Staate fallen aber Die ab, welche mit feindlicher Geſinnung der Herrſchaft des Königs oder des Staats ſich entziehen. Daher werden ſie unter die Feinde gerechnet und ſind meiſt gefährlicher, als alle Feinde." Als wolle er ſeine Überzeugung von der Nothwendigkeit, dem Rechte und der Pflicht des Kampfes ſeiner franzöſiſchen Glaubensbrüder mit ſeiner in ihm nur zurückgedrängten, nicht aber ganz vernichteten Loyalität verſöhnlich in Einklang bringen, ruft er aus: „Höre auf, zu ſchlagen, ſo ſind ſie willfährig: höre auf, Gott zu bekämpfen, ſo werden ſie aufhören, ſich zu vertheidigen (desine caedere, cedunt: desine Deum oppugnare, desinent propugnare).... So nahmen die Makkabäer, obſchon der Krieg recht gut fortgeführt werden konnte, den ihnen von Antiochus unter der Bedingung der Erhaltung ihres Geſetzes angebotenen Frieden ſowohl von dem Könige Demetrius, als auch von Andern an (I. Makk. C. 6.). Aber auch in unſerer Zeit erinnern wir uns, daß Die, welche für die wahre Religion gegen die Gottloſigkeit in Deutſchland und in Frankreich kämpften, ſo oft ihnen eingeräumt wurde, Gott in Lauterkeit zu verehren, ihre Waffen freiwillig niederlegten, ja oft ſogar" fügt Languet, in Erinnerung vielleicht an die von den Hugenotten gutmüthig und leichtſinnig eingegangenen Friedensſchlüſſe und in charakteriſtiſcher Zuſammenſtellung hinzu, „da die Philiſter den König Saul nöthigten, ſeine Waffen anderswohin zu wenden, oder Nachbarvölker dem Antiochus eine Diverſion machten oder ſonſt Alles der Fortſetzung des Krieges ſich günſtig zeigte." Er beruft ſich auf das Gutachten der Sor-

bonne im Streite Philipps des Schönen mit Bonifacius VIII. Obgleich sie Alle den Papst als den Statthalter Gottes auf Erden und als das Haupt der katholischen Kirche anerkannten und „wie man durchgehends sagt, der allgemeine Irrthum an der Stelle des Rechts war", habe die Sorbonne doch erklärt, daß der König und das Reich ohne alle Schuld des Schisma's sich dem Gehorsame eines solchen Papstes entziehen könnten: da nicht die (bloße) Trennung, sondern die Veranlassung dazu das Schisma mache. — Ebenso beruft sich Languet auf die Erklärung des gallicanischen Klerus gegen Benedict XIII. und bemerkt, daß, wie es etwas ganz Anderes sei, von einem schlechten Papste und der Kirche, so von einem gottlosen Könige und dem Reiche abzufallen. (P. 46—50.) — Auf die oben angedeutete Art und Weise der Volksvertretung wieder zurückkommend, erklärt L., daß die Privatpersonen nicht die Waffen ergreifen dürfen: da ihnen dazu die Machtvollkommenheit fehle, da sie keine obrigkeitliche Stellung einnehmen, keine Herrschaft, kein Recht des Schwerts (non ullum jus gladii) haben, da ihnen gesagt worden sei: Stecke das Schwert in die Scheide, den obrigkeitlichen Personen aber: Ihr tragt das Schwert nicht umsonst; da jenen, wenn sie es ziehen, es zur Schuld angerechnet werde, diesen aber, wenn sie es, sobald es nöthig ist, nicht ziehen, ihre Saumseligkeit zur Schuld gereiche. Nur das geistliche Schwert (Ephes. 6, 17.) sei den Privatpersonen gegeben. Doch wären Moses, Ehud, Jehu u. s. w. auch nur Privatpersonen gewesen; aber ihr außerordentlicher Beruf lasse sie nicht unter dieselben zählen. Er empfiehlt daher Vorsicht und Mäßigung, damit man nicht in Anmaßung sich aufblähe, nicht sich selbst zum Gott mache, nicht aus sich selbst jenen hohen Geist ziehe und daher nicht Eitelkeit empfange (concipiat) und Lüge gebähre; damit das Volk nicht, wie Theudas und Münzer, während es unter den Fahnen Christi zu kämpfen begierig ist, zu seinem eigenen großen Schaden kämpfe. „Aber damit meine ich nicht", bemerkt er, gleichsam einlenkend, „daß derselbe Gott, welcher uns in unsern Tagen Pharaone und Ahab's schickt, nicht auch einst einige Retter außer der Ordnung erwecken kann. Gewiß läßt er weder von seiner Gerechtigkeit, noch von seiner

Barmherzigkeit je etwas ab. Und wenn jene äußere Zeichen minder sichtbar sind, so müssen wir wenigstens diese inneren Zeichen an ihren Wirkungen erkennen, nämlich einen von allem Ehrgeize freien Sinn, einen reinen und brennenden Eifer und endlich ein Bewußtsein und eine Erkenntniß, daß wir, weder vom Irrthum verführt, fremden Göttern, noch von der Raserei des Ehrgeizes aufgeregt, mehr uns als Gott dienen." (P. 51—54.) — Endlich vertheidigt L. zur vollständigen Lösung der in dieser Abhandlung vorgelegten Frage das Recht des Schwerts (jus gladii) und den Soldatenstand. Wenn es erlaubt sei, den Staat mit dem Schwerte zu vertheidigen, wie viel mehr nicht die Kirche? „Die Kirche kann daher, wenn sie auch nicht mit den Waffen ausgebreitet werden darf, doch mit den Waffen auf gerechte Weise geschützt werden." (P. 56—57.)

Die dritte Abhandlung ist die an Umfang und Inhalt bedeutendste und nach Treitschke, „der eigentliche Kern des Werks". Sie beschäftigt sich mit der rein politischen Frage: „Ob, wie weit, wem, wie und mit welchem Rechte es erlaubt sei, einem den Staat unterdrückenden oder zu Grunde richtenden Fürsten Widerstand zu leisten". Sie beginnt mit den gleichsam schützenden Worten: „Da ich hier von der gesetzmäßigen Machtvollkommenheit des Fürsten handeln will, so zweifele ich nicht, daß diese Untersuchung den Tyrannen und schlechten Fürsten gehässig sein werde. Denn man kann sich nicht wundern, wenn Die, welche glauben, daß ihnen Alles erlaubt ist, auf keine Weise die Stimme der Vernunft und des Gesetzes ertragen können. Aber den guten Fürsten, welche erkennen, daß die Obrigkeit, mit welcher Machtvollkommenheit sie auch bekleidet sei, nichts als das belebte Gesetz ist, wird, zweifele ich eben so wenig, die Untersuchung angenehm sein." Wie Hunden gegen wilde Thiere, weil diese vom Raube leben, jene aber zu ihrer Bändigung geboren sind, so sei guten Fürsten von der Vernunft ein Haß gegen Tyrannen eingepflanzt. Die Könige, von Gott dem Volke gegeben, werden von diesem eingesetzt. Das Volk übergebe ihnen das Reich, bestätige durch seine Stimme ihre von Gott ihnen gewordene Berufung. Denn Gott habe gewollt, daß sie alle ihre Machtvollkommenheit, nächst von ihm, vom Volke empfingen.

Dafür den von Hotman (ſ. oben S. 197.) mit ſo vieler Vorliebe wiederholten ſymboliſchen Akt als Beweis gebend, erklärt er: „(von Natur) mit den Übrigen ganz gleich geboren (eadem omnino cum caeteris sorte natos), durch Abſtimmung und gleichſam auf den Schultern des Volks von der Erde auf dieſe Stufe erhoben (humeris populi ex humo ... sublatos), ſollten ſie eingedenk ſein, daß auf ihren Schultern die Laſt des Staats zum großen Theil ruhe". (P. 59—60.) Dieſes Verhältniß führt er noch weiter durch V. Moſ. 17, 14. aus: „Wenn du in's Land kommſt, das dir der Herr, dein Gott, geben wird und nimmſt es ein und wohneſt darinnen und wirſt ſagen: Ich will einen König über mich ſetzen, wie alle Völker um mich her haben: ſo ſollſt du Den zum König über dich ſetzen, den der Herr, dein Gott, erwählen wird", aus welchem Gebote Languet den Schluß zieht: „Hier ſieht man, daß die Wahl des Königs Gott, ſeine Einſetzung (constitutio) dem Volke zugeſchrieben wird". Das bei der Einſetzung Saul's zum Könige von Israel beobachtete Verfahren, namentlich die Berufung des Volks nach Mizpa, als ob die Sache ohne daſſelbe noch nicht vollendet wäre, läßt unſern Verfaſſer den gleichen Schluß ziehen: „Hier ſieht man, daß Der, welchen Gott erwählt und das Loos von den Übrigen ausgeſchieden hatte, (erſt) durch die Stimme des Volks zum Könige eingeſetzt wurde". Die doppelte Salbung David's, erſt vom Propheten Samuel auf Gottes Befehl zum Zeichen ſeiner Erwählung, dann auf das Geheiß des Volks bei ſeiner Einſetzung zum Könige, veranlaßt Languet, die Könige zu erinnern, daß ſie zwar von Gottes Gnaden, aber „durch das Volk und für das Volk" (per populum et propter populum) regieren. Selbſt daß David ſeinen Sohn Salomo zu ſeinem Nachfolger ernannt habe, ſei nicht genügend, ſondern noch eine Verſammlung der Oberſten Israels, nämlich der Fürſten der Stämme, der Fürſten der Ordnungen, die auf den König warteten, der Chiliarchen und Centurionen der einzelnen Städte u. ſ. w. (I. Chron. 29, 1.) zur Berathſchlagung über dieſe Wahl erforderlich geweſen. Die Worte welche Huſai zu Abſalom ſprach: „Welchen der Herr erwählet und dies Volk und alle Männer in Israel, deß will ich ſein und bei ihm bleiben" (II. Sam. 16, 18.(

werden dahin gedeutet, daß, „obgleich Gott seinem Volke eine Leuchte aus dem Geschlechte Davids verheißen hatte, „nichtsdestoweniger, da die Könige nicht eher regierten, als sie vom Volke rechtmäßig (rite) eingesetzt waren, geschlossen werden kann, daß das israelitische Reich zwar in Ansehung des Geschlechts ein erbliches, in Betreff der Personen aber ein Wahlreich gewesen sei. „Wozu aber dies, da, wie zugegeben, die Wahl feststand, wenn nicht, damit die Erinnerung an die so hohe, vom Volke ihnen verliehene Würde ihnen ihre Pflicht in beständigem Andenken erhielte?“ (P. 61—64.) — Noch entschiedener neigt sich Languet der Idee des Wahlreiches bei Gelegenheit der heidnischen und christlichen Könige zu und wir begegnen hier vielen bereits aus der Franco-Gallia angeführten Gründen, die, wenn auch schärfer gezeichnet, mit gleicher Profusion und fast gleicher Wiederholung gegeben werden. Der Begriff des Wahlreichs und die vorhin angegebenen Prämissen führen L. dahin, die erblichen Könige nur für Candidaten des Königthums, die Könige überhaupt für Diener des Staats[8], das Volk für mächtiger, als den König, als über ihm stehend, diesen ohne jenes als nicht denkbar zu erklären und zu der starken Äußerung: „Man könnte nicht behaupten, daß wegen hundert oder mehrerer oder wenigerer Menschlein (homunciones), gemeiniglich weit schlechter und unbedeutender, als die übrigen, Alle mehr, als sie wegen dieser geschaffen sein sollten“. Das Erheben des Königs auf die Schultern und Schilde des Volks

[8] Treitschke citirt hier (S. 77.) sehr glücklich die Worte Friedrichs des Großen: „Der Fürst ist nur der erste Staatsdiener, verpflichtet, mit Redlichkeit, Weisheit und gänzlicher Uneigennützigkeit zu verfahren, als ob er jeden Augenblick seinen Bürgern von seiner Verwaltung Rechenschaft ablegen sollte.“ (Ess. sur les formes du gouvern. et sur les devoirs du Souv. T. VI, p. 84. der Berliner Ausg. von 1788 seiner Werke.) Dies erinnert mich an Das, was i. J. 1740 in der Haude'schen Berliner Zeitung, bei Gelegenheit des Anti-Machiav. des großen Königs, geschrieben steht und i. J. 1860 wohl noch größeren Werth und größere Bedeutung hat: „Wahrlich es ist merkwürdig, daß die künftigen Zeiten, wenn sie einer Schrift gedenken, welche den Fürsten zum Spiegel dienet, sich auch zugleich eines Prinzen erinnern werden, der alle die herrlichen Lehren übertroffen hat, welche in derselben enthalten sind.“ (S. LI. der sehr empfehlungswerthen Schrift: „Friedrichs II. Anti-Machiavel, nach einer Originalhandschr. herausgegeb. Hamburg, 1834. Bei Friedrich Perthes.“)

kommt auch hier vor und es wird aus dieſer Handlung geſchloſſen, daß die königliche Macht nur eine *prekäre* ſei,[*] wie das Volk die Unter- und Grundlage des rhodiſchen Koloſſes, jenes rieſenhaften Baues, der, wenn ſie untergraben würde, in Stücke zerfallen und den König zum Schulmeiſter von Corinth machen müßte. Wie das ganze Volk über dem Könige ſtehe, ſo auch die, wie oben (S. 95.) aus der Magdeburger Schrift bemerkt, von den Königsdienern genau zu unterſcheidenden *Reichsdiener* (regni officiarii) in ihrer Geſammtheit, die gleichſam einen Auszug (epitome) aus dem Volke ausmachen und an einer andern Stelle von Languet auch *Regierungsgenoſſen* (regni consortes) genannt werden. Beide Arten von Dienenden haben in derſelben Unterſcheidung in dem israelitiſchen Reiche, welches das beſteingerichtete geweſen ſei, beſtanden. „Weil ſie (die Reichsdiener) das ganze Volk repräſentirten, ſo wird (in der heiligen Schrift) geſagt, daß das ganze Volk zuſammengekommen ſei. Sie befreiten den durch des Königs Saul Sentenz verurtheilten Jonathan vom Tode, woraus hervorgeht, daß vom Könige eine Appellation an das Volk ſtattgefunden habe.... In dieſem Reiche ſtanden die Reichsdiener über dem Könige, in dieſem Reiche, welches, ſage ich, nicht von Plato und Ariſtoteles, ſondern von Gott ſelbſt, dem Urheber aller Ordnung, dem höchſten Gründer jeglicher Monarchie, eingerichtet und angeordnet war...“ (P. 66—73.) Auch die jetzigen Reiche wären (mit Ausnahme des türkiſchen, moskovitiſchen und anderer dieſer Art, welche „mehr große Räuberbanden, als Reiche ſind“) alle, wenigſtens ſonſt, auf dieſe Weiſe verwaltet worden und wenn es durch ihre (der Reichsdiener oder Regierungsgenoſſen) Schuld und Indolenz geſchehen ſei, daß die Nachkommen eine ſchlechtere Staatsverfaſſung überkommen haben, ſo liege den jetzigen Reichsſtänden doch die Pflicht ob, dieſelbe, ſo viel an ihnen iſt, in den alten Zuſtand zurückzubringen. Die Reichsdiener (wie die Marſchälle, der Admiral, der Canzler u. ſ. w.) wären in Frankreich, dem man vor noch nicht langer Zeit in Hinſicht ſeiner Geſetze

[*] „Precaria potentia, quod Francorum antiquus ritus apte ostendit, qui in clypeo oblatum regem proclamabant.“ (P. 69.)

und Staatseinrichtungen den Vorzug gegeben, nur in der Versammlung der drei Stände, [10] des Klerus, des Adels und des Volks, gewählt worden und auch, nach dem Übergange dieser Versammlung in das stehende Pariser Parlament, würden sie erst nach ihrer Aufnahme durch dasselbe, als wirklich ernannt, angesehen; wie sie denn ohne dessen Einwilligung und Autorität nicht hätten abgesetzt werden können. Keine königliche Schreiben hätten ohne Unterschrift des Staatssekretärs und keine Rescripte, wenn nicht vom Canzler (der das Recht des „Ausstreichens" cancellandi besessen) besiegelt, Gültigkeit gehabt. „Die Versammlung hatte stets eine solche Machtvollkommenheit, daß nicht bloß, was von ihr beschlossen worden war, für heilig und unverletzlich gehalten wurde, es mochte nun Friedensschlüsse, oder Kriegführung, oder Übertragung der Reichsverwaltung auf irgend Jemanden, oder Steuerausschreibungen betreffen, sondern auch daß sie Könige wegen Schwelgerei, Trägheit oder Tyrannei in Klöster steckten und unter ihrer Autorität sogar das ganze königliche Geschlecht der Succession beraubt wurde, gerade so wie es früher durch dieselbe Machtvollkommenheit des Volks zur Regierung berufen worden war. Welche nämlich der Beifall erhoben hatte, vertrieb das Mißfallen: welche die Nachahmung der väterlichen Tugenden gleichsam zu dieser Erbschaft berufen hatte, ließ der ausgeartete und undankbare Sinn eben so enterben, wie er sie unfähig und unwürdig gemacht hatte." Daraus gehe hervor, daß die Erbfolge, zur Vermeidung der mit der Wahlverfassung verbundenen Übel zwar gelitten (toleratam) worden sei, das Volk aber stets das Recht sich vorbehalten habe, den mit der Tyrannei verbundenen größern Übeln durch Vertreibung des Tyrannen oder eines trägen Königs abzuhelfen. Languet führt nun die ähnlichen Beschränkungen der königlichen Macht in andern Reichen, namentlich Spanien, England, Schottland, Ungarn, Böhmen, Dänemark und Schweden an, nachdem er die spanischen Königreiche, besonders Arragonien, Valencia

[10] Bei Languet fallen hier die Reichsdiener oder -Genossen (regni officiarii oder consortes), welche ihm die sieben Magier oder ὁμότιμοι bei den Persern waren, mit den Reichsständen zusammen.

und Catalonien, vorangeſtellt und die von der Justicia in Arragonien zu dem dortigen Wahlkönige geſprochenen Worte — mit gleicher Betonung wie oben (S. 99 und 200.) die Magdeburger Schrift, Hotman und die meiſten liberalen Publiciſten hervorgehoben hat. (P. 76—79.) — Als komme der treffliche und ganz nüchterne Staatsmann zur Erkenntniß der gefährlichen Tragweite ſeiner Lehren und gleichſam zu ſich ſelbſt zurück, erhebt er, ſeiner Zeit bis zur engliſchen Revolution unter Wilhelm von Oranien i. J. 1689 vorausgehend, die königliche Macht im conſtitutionellen Sinne, bis auf eine der göttlichen gleiche Höhe, ohne jedoch den Widerſpruch dieſer idealen Erhebung mit jener realen Abſetzbarkeit der Könige zu löſen: „Jedoch dürfen wir nicht glauben, daß dadurch die königliche Macht geſchwächt werde und daß die Könige gleichſam eine Verminderung ihrer Freiheit und ihres Anſehens (capitis diminutionem) erleiden. Gewiß halten wir Gott deshalb, weil er ſchlechterdings (per se) nicht zu ſündigen vermag, nicht für weniger mächtig; noch ſein Reich für beſchränkter, weil es nicht zuſammenſtürzen und zu Grunde gehen kann. Ebenſo daher nicht den König, wenn er, welcher für ſich fallen kann, durch fremde Hülfe aufrecht gehalten, wenn ihm das Reich, das er vielleicht durch ſeine Nachläſſigkeit oder Schuld verloren hätte, durch fremde Klugheit ſehr lange erhalten wird. Oder hält man etwa Jemanden für weniger geſund, weil ihm Ärzte zur Seite ſtehen, die ihn von Unmäßigkeit abmahnen, ihm den Genuß ſchädlicher Speiſen unterſagen, ihn auch oft gegen ſeinen Willen und trotz ſeines Widerſtrebens purgiren? Sollte man etwa jene Ärzte, welche für ſeine Geſundheit Sorge tragen, oder ſeine Schmeichler, die ihm alles Ungeſunde aufnöthigen (obtrudunt), mehr für ſeine Freunde halten?“ (P. 80.) — Eine neue Schwierigkeit zeigt ſich unſerm Verfaſſer. Er läßt ſie ſich aus dem Munde ſeiner Gegner mit ſchneidender Wahrheit vorhalten: „Du redeſt mir von Patriciern, Optimaten, Reichsbeamten vor. Ich aber erblicke in ihnen nichts als Larven und alte Mäntel (antiqua paludamenta), wie in den Tragödien und kaum irgend eine Spur der alten Freiheit und des ehemaligen Anſehens. Endlich ſieht man überall die Meiſten nur für das Ihrige ſorgen, den Königen ſchmeicheln und mit

dem Volke ihr Spiel treiben; kaum irgendwo findet man Jemanden, welcher ſich des ausgeſaugten (eviscerati) Volks erbarme, geſchweige denn, daß er dem armen Volke Hülfe brächte. Wenn aber Einige dazu den Muth und den Willen haben oder man ihnen Muth und Willen auch nur zutraut, ſo werden ſie als Rebellen und Hochverräther verurtheilt und verbannt....' Languet bringt dieſe Schwierigkeit von jener hinaufgetriebenen Spitze den niedern Sphären des praktiſchen Lebens in dem Zugeſtändniſſe näher, deſſen Wahrheit die tägliche Erfahrung in der Vertretung auch kleiner Gemeinheiten durch Mehrere zeigt: „So geſchieht es gemeiniglich, daß was Alle zu beſorgen verpflichtet ſind, Keiner beſorgt, was Allen aufgetragen iſt, Keiner ihm ans Herz gelegt zu ſein glaubt.' Gegen dieſen Übelſtand macht aber L. den Rechtsgrundſatz geltend, daß dem Fiscus die Verjährung nicht ſchade: daher weit weniger dem geſammten Volke, welches mächtiger als der König, der Eigenthümer, wie dieſer nur der Verwalter des Fiscus ſei, und das volle Recht beſtändiger Gewähr (perpetuae evictionis) habe. „Die Jahre nehmen nichts von dem Rechte des Volks, ſondern vermehren nur das Unrecht des Königs.' L. fragt nun, was zu thun ſei, wenn die Optimaten mit dem Fürſten ſich verſchworen haben, ob ein ſolcher Verrath die Machtvollkommenheit des Volks auf dieſen (den Fürſten) übergehen laſſe und es die Wahl treuloſer Vertreter nur ſich ſelbſt zuzuſchreiben habe? Dann treten ſie, iſt die Antwort, in das Verhältniß treuloſer Sachwalter, an deren Stelle die Clienten neue Patrone wählen können. „Denn wenn das römiſche Volk ſeine Feldherrn der Strafe preisgab, welche, obgleich gezwungen und in die äußerſte Enge getrieben, eine unehrenvolle Capitulation mit den Feinden abgeſchloſſen hatten und ſich keineswegs an dieſelbe für gebunden hielt, wird das Volk nicht viel weniger verpflichtet ſein, ein Joch auf ſich zu nehmen, welches jene, die es abſchütteln ſollten, nicht durch die Gewalt genöthigt, ſondern freiwillig, nicht aus Todesfurcht, ſondern aus Gewinnſucht entweder aufgelegt, oder wenigſtens, obgleich ſie es vermocht, ihm aufzulegen zugelaſſen haben? L. nun auf die Optimaten oder Kronbeamten näher übergehend, erklärt ſie, wie ſchon oben, als Regierungsgenoſſen

(regni consortes), die einzeln zwar unter, in ihrer Gesammtheit aber über den Königen stehen, und dieselben, weil vom Volke eingesetzt, in Schranken halten müssen. Die ächten Herrscher erklärt er, nach Augustinus (Civ. D. L. XIX, c. 15.)[11] für Diener der Beherrschten und daher sei die königliche Würde nicht eigentlich als eine Ehre, sondern als eine Last (non honor, sed onus) anzusehen, nicht als Entbundenheit, sondern als Gebundenheit (non immunitas, sed munus), nicht als Befreiung, sondern als Berufung (non vacatio, sed vocatio), nicht als Zügellosigkeit, sondern als öffentliche Dienstbarkeit (non licentia, sed publica servitus): welche Würde deswegen mit Ehre umgeben werde, weil in jenen ersten Zeiten, diese Beschwerlichkeiten, wenn nicht gleichsam mit Ehre gewürzt, kaum irgend Jemand kosten gewollt hätte. (P. 81—86.) — Das Gesetz sei des guten Königs Seele, durch die er bewegt werde, empfinde und lebe; er nur dessen Organ und Körper und es müsse mehr der Seele, als dem Körper gehorcht werden. (P. 91.) Der König stehe, weil des öffentlichen Wohles wegen eingesetzt, unter dem Gesetze, und zwar so weit, daß er nicht von der nach demselben erkannten Todesstrafe freisprechen könne, da er in diesem Falle die Wölfe, die er von dem Schaafstalle abhalten (arcessere) sollte, in denselben führen würde (accerseret). Indeß könne es Fälle geben, da das stumme Gesetz durch die Worte des Königs erklärt und so ein redendes werden müsse, damit nicht das höchste Recht das höchste Unrecht werde. Doch müsse dabei die Vernunft, als des Gesetzes Seele, zu Rathe gezogen werden. (P. 100.) Die Unterthanen wären nicht Knechte, sondern Brüder des Königs; wie nach V. Mos. 17. und I. Chron. 28, 2. und selbst nach Bartolus. (P. 103.) Ihm müsse das Unheil des Volks unmöglich gemacht werden. (P. 109 sq.) Selbst die Türken nennten den Tribut der Provinzen das heilige Blut des Volks, welches zu verschwenden oder zu einem andern, als des Volks Schutz zu gebrauchen, unrecht sei. (P. 112.)

[11] Ich glaube c. 14, wo es heißt: „Sed in domo justi viventis ex fide, et adhuc ab illa coelesti Civitate peregrinantis, etiam qui imperant, serviunt eis, qui videntur imperare.“

Languet geht bei dieſer Gelegenheit durch die Unterſcheidung des Privat- und öffentlichen Rechts, durch Auseinanderhaltung des Privatvermögens des Fürſten vom Staatsgute über ſeine Zeit hinaus. Wir können ihm hier nicht im Einzelnen folgen und erwähnen nur, daß, nach ihm, der Fürſt nicht allein nicht als Eigenthümer, ſondern auch nicht einmal als Nutznießer des Reichsgutes angeſehen werden könne. (P. 118.) Auch da, wo zwiſchen dem Könige und dem Volke kein ausdrücklicher Vertrag beſtehe, ja wo jener das Reich ſelbſt gegründet habe, ſei er durch das Naturrecht und die Vernunft beſchränkt und gebunden, nicht Eigenthümer und Nutznießer, ſondern nur Verwalter des Reichsſchatzes u. ſ. w. — L. kommt nun auf das ſchon oben (S. 17 und 109.) angeführte, von den Lutheranern den Calviniſten entgegengehaltene ſogenannte „königliche Recht" und erklärt, daß in der betreffenden Stelle (I. Sam. 8.), nicht „was das Recht der Könige ſei, ſondern welches Recht ſie ſich beizulegen pflegen, nicht was ſie nach ihrem Berufe thun ſollen, ſondern was ſie gemeiniglich böslich (ex maleficio) ſich anmaßen", beſchrieben werde.[12] Er hält dieſem Rechte, mit Calvin, V. Moſ. 17. entgegen, nachdem er vorher bemerkt hat: „Es iſt in der That ſich zu verwundern, wie viel unſere Höflinge, die doch ſonſt mit der ganzen Schrift ihr Geſpött treiben, aus dieſer Stelle machen." (P. 122 sq.) Languet erklärt, daß, nachdem er von dem zwiſchen Gott auf der einen und dem Könige und dem Volke auf der andern Seite geſchloſſenen Bunde geredet habe, er nun von dem zwiſchen dem Könige und dem Volke reden wolle. Mit Bezugnahme auf die Wahlen der israelitiſchen Könige (z. B. da, nach II. Kön. 11, 17. ein Bund zwiſchen dem Könige und

[12] S. das oben (S. 98 und 109.) aus der Magdeburger Schrift und von Poynet Angeführte. Treitſchke citirt hier (S. 186.) den großen Reformator, dem man, wie ſo Manches, auch die Anerkennung des „königlichen Rechts" (aus ſeiner oben, S. 18., angeführten Ausleg. des 2. Cap. Sach.) zugeſchrieben hat: „Es iſt gar ein ſcharfer Syllogismus und Schlußrede, daß der Herr ſagt: Gebt dem Kaiſer, was des Kaiſers iſt, da er weder gebeut, noch verbeut Zins zu geben, ſondern beſchleußt ſie mit ihren eigenen Worten und Argumenten, als wollt' er ſagen: habt ihr den Kaiſer ſo weit laſſen einreißen, ſo gebt ihm auch ..." (Tiſchr.. Eisleben 1566. S. 18.)

…t worden ſei) erklärt er, daß, da das Volk
…t der König das Volk mache, dieſes der
… t oder angelobt würde, der König aber
Und wenn von dieſen beiden Bünd-
nämlich zwiſchen Gott, dem Könige
…wiſchen dem Könige und dem Volke der
…t erfüllt werde, ſo ſei Gott allein Rächer [13];
…ung dieſes (zweiten) Vertrages aber von dem
… Volke oder deren Vertretern, den Großen des Reichs,
…afen und zu rächen. (P. 122—126.) [14] Der Fürſt, wel-
…er dieſen ſei es nun civil- oder bloß naturrechtlichen, entwe-
der in Worten ausgedrückten oder ſchweigenden Vertrag zwi-
ſchen ihm und dem Volke verletze, ſei ein Tyrann, das Volk,
welches ihn breche, in Wahrheit empöreriſch zu nennen und ein
nicht legitimer, aber gerechter Fürſt, einem legitimen, aber un-
gerechten weit vorzuziehen: „Denn da die Fürſten zur Weide
und zur Pflege des Volks und ihm Recht zu ſchaffen, einge-
ſetzt ſind: ſo will ich lieber, daß mich ein Dieb weide, als
ein Hirte verſchlinge, lieber, daß ein Räuber mir Recht ſpreche,
als ein Richter mir Gewalt anthue, lieber, daß ein Empiriker
mich heile, als ein ordentlich promovirter (rite infulatus) Arzt
mich vergifte, lieber endlich, daß ein unächter Vormund mein
Vermögen verwalte, als ein rechtmäßiger es durchbringe.“
(P. 134—135.) — Wem die von Tyrannen gemachte Schil-
derung nicht genüge, werde in der Geſchichte noch genauer ge-

---

[13] Dies ſcheint mir in einigem Widerſpruche mit der oben (S. 300.) erwähnten ſolidariſchen Verpflichtung zu ſtehen.

[14] Die nun folgenden Beweisgründe aus der Geſchichte der Perſer, Römer, des deutſchen Reichs, Polens, Frankreichs, Englands, Schottlands, Schwedens, Dänemarks und Spaniens können, bei all' ihrer Wichtigkeit, hier nicht angegeben werden. L. ſagt, daß der mit dem Könige abgeſchloſſene Vertrag nirgends ausdrücklicher (disertius) ausgeſprochen ſei, als in Spanien, führt die oben (S. 99.) erwähnte Justicia oder „eum qui justitiam Aragonicam, seu publicam majestatem repraesentat“ und die von ihr an den König gerichtete Anredeformel an und bemerkt: „Wenn er aber, auf ſeine königliche Gewalt ſich ſtützend, übermüthig wird (insolescat), die öffentlichen Geſetze verletzt, kurz ſein Verſprechen nichtachtet, ſo wird er von Rechtswegen (ipso jure) als jenem höchſten Fluche verfallen angeſehen, mit welchem die Kirche einſt den Kaiſer Julian den Abtrünnigen verdammte.“ (P. 130—131.)

zeichnete Bilder finden, „möge aber“ fügt er mit dem treffendſten Seitenblicke auf Philipp II., Heinrich III. u. ſ. w. hinzu „die lebendigen und athmenden und in allen Prädikaten (numeris) vollendeten Tyrannen in dieſer Zeit und in vielen Ländern betrachten“. (P. 143.) Nun die Frage: „Da es feſtſteht, daß einem legitimen, ſeine Pflichten eben ſo gegen Gott, wie gegen das Volk wohl erfüllenden Könige, wie Gott[15] gehorcht werden müſſe, ob, durch welche Männer und auf welche Weiſe einem Tyrannen Widerſtand geleiſtet werden dürfe.“ Languet beginnt mit einem ſogenannten Tyrannen ohne Rechtstitel, mit einem „Ninus, welcher, durch kein ihm zugefügtes Unrecht dazu aufgefordert, ein durch kein Recht mit ihm verbundenes Volk gewaltſam ſich unterwirft“; mit einem „Cäſar, der ſein Vaterland und die römiſche Republik unterdrückt“; mit einer „Brunhilde, welche mit ihrem Protadius die ganze Regierung des Frankenreichs an ſich reißt“ u. ſ. w. „Zuerſt lehrt uns das Naturrecht, unſer Leben und unſere Freiheit, ohne welche das Leben kaum dem Leben ähnlich (vitalis) iſt, gegen jede Gewalt und jedes Unrecht zu bewahren und zu vertheidigen. Dies hat die Natur den Hunden gegen die Wölfe, den Stieren gegen die Löwen, den Tauben gegen die Habichte, den Küchlein gegen die Weihe eingepflanzt; weit mehr aber dem Menſchen gegen den ſich ihm zum Wolfe machenden Menſchen. Wer daher ungewiß iſt, ob der Widerſtand erlaubt ſei, oder nicht, ſcheint der Natur ſelbſt zu widerſtreben.“ Das Naturrecht werde durch das Völkerrecht unterſtützt, welches die Gränzlinien feſtſtelle, die zu vertheidigen, ein Jeder verpflichtet und nach welchem dem Eroberer Alexander und dem Seeräuber Diomedes ſich zu widerſetzen, gleich erlaubt ſei. Endlich aber komme ganz beſonders das bürgerliche Recht hinzu, durch welches alle menſchlichen Geſellſchaften nach beſtimmten Geſetzen oder Verfaſſungen eingerichtet ſeien. Es gegen Den, welcher es mit Gewalt oder Liſt zu zerſtören verſuche, zu vertheidigen, ſei die Verpflichtung Aller, ſo daß, „wenn

[15] „tanquam Deo“ findet ſich in den erwähnten drei mir vorliegenden Ausgaben, nicht aber S. 159. bei Treitſchke.

wir dieſe Pflicht vernachläſſigen, in der That Verräther des Vaterlandes, Geſellſchaftsflüchtige (desertores societatis humanae), Verächter des Rechts ſind. Wenn uns nun Natur-, Völker- und bürgerliches Recht gegen ſolche Tyrannen die Waffen ergreifen heißen, ſo darf uns durchaus keine Rückſicht davon abmahnen. Da tritt kein Eidſchwur, kein Vertrag, keine, ſei es nun öffentliche oder private, Verpflichtung hindernd dazwiſchen: ſo daß es auch einem jeglichen Privatmanne erlaubt iſt, eine ſolche ſich eindrängende Tyrannei zu vertreiben. Hier gilt nicht das Juliſche Geſetz der Majeſtätsbeleidigung, welches die Hochverräther an dem Vaterlande oder dem Fürſten beſtraft. Denn nicht Fürſt iſt Der, welcher, auf kein Recht geſtützt, den fremden Staat, oder ein fremdes Gebiet anfällt; noch Hochverräther Der, welcher ſein Vaterland mit den Waffen vertheidigt. Hierher gehört jener Eidſchwur, welchen zu Athen alle Jünglinge im Tempel des Aglauros zu leiſten pflegten: Ich will kämpfen für die Götter (sacris), für die Geſetze, für Haus und Heerd, entweder allein oder mit Vielen und aus allen meinen Kräften dahin ſtreben, mein Vaterland nicht ſchlechter, als ich es überkommen habe, meinen Nachkommen zu übergeben. Eben ſo wenig gilt hier das Geſetz gegen die Aufrührer: da Aufrührer Der iſt, welcher ſich unterfängt, das Volk gegen die öffentliche Ordnung (publicam disciplinam) zu vertheidigen, Der aber, welcher den Störer (eversorem) des Vaterlandes und der öffentlichen Ordnung in Schranken hält, den Aufruhr nicht macht, ſondern ſtillt. Dagegen findet hier das Geſetz über die Tyrannentödter, welches dieſelben bei ihrem Leben mit Belohnungen und nach ihrem Tode mit Grabſchriften und Bildſäulen ehrt, Anwendung..... Eben ſo das Geſetz von den Landflüchtigen und Verräthern, gegen Diejenigen, die ſich des bedrängten Vaterlandes nicht angenommen haben und welches über ſie dieſelbe Strafe wie über Die verhängt, die aus Furcht vor dem Feinde Krankheit vorſchützen oder den Schild wegwerfen. Alle insgeſammt und jede Einzelnen ſollen, wie bei einer allgemeinen Feuersbrunſt Geſchrei erheben, mit Haken und Stangen hinzulaufen und Waſſer herbeitragen. Da iſt nicht auf den oberſten Wächter (praefectus

vigilum), wenn er ſchläft, noch auf den Stadtpräfekten, wenn er ſäumt, zu warten; ſondern Alle müſſen, mit einander wetteifernd, Waſſer ſchöpfen, das Dach beſteigen, der Flamme Einhalt thun. Denn wenn, während die Gallier heimlich das Capitol beſteigen, die Soldaten im Schlafe liegen, die Wächter ſchlafen, die Hunde ſtumm ſind, müſſen die Gänſe die Wache halten und zu den Waffen rufen.“ (P. 143—146.) — Von fremden, Tyrannei ausübenden, Uſurpatoren, von werdenden Tyrannen, über welche wir Languet's Anſichten ſpäter angeben werden, zu einheimiſchen Tyrannen, wirklichen Tyrannen, zu Tyrannen mit Rechtstiteln übergehend, erklärt er, nach der Bemerkung, wie die Tyrannei nicht bloß ein Verbrechen, ſondern der Gipfel und das Gehäuf aller Verbrechen ſei, daß ein Tyrann insbeſondere und zunächſt an dem Volke, als ſeinem Lehnsherrn, Felonie begehe, „des Königthums und Kaiſerthums geheiligte Majeſtät verletze, Rebell ſei und allen dagegen gegebenen Geſetzen verfalle, ja noch weit härtere Strafen verdiene“. Er beruft ſich dabei auf den Rechtsgelehrten Bartolus und auf Thomas von Aquino. Den Volksvertretern (Kurfürſten, Pfalzgrafen, Patriciern, Reichsſtänden u. ſ. w.) komme, wenn der Tyrann ſo weit vorgeſchritten ſei, daß er ohne bewaffnete Gewalt nicht vertrieben werden könne, es zu, das Volk zu den Waffen zu rufen, ein Heer zu ſammeln und gegen ihn, wie gegen den Feind des Vaterlandes und des Staats, Gewalt, Liſt und jeden Kunſtgriff (omnemque machinam) zu verſuchen. Damit machen ſie, die Reichsbeamten (regni officiarii), des Majeſtätsverbrechens weder gegen den geſetzmäßigen Fürſten, noch gegen den Staat ſich ſchuldig. Denn jener ſei nur „das beſeelte Geſetz“ (lex animata), der Tyrann aber entſeele es (exanimat) und der Staat ſei da, wo die Geſetze herrſchen (wie nach einer kurz vorhergehenden Bemerkung Rom ſei, wo der Senat, Athen, wo ſeine 200 dreiruderigen Galeeren; nicht aber die Kirche Gottes immer da ſein müſſe, wo die Bundeslade, da dieſelbe von den Philiſtern genommen werden könne). Aber nicht bloß Tyrannen treffe ein ſolches Gericht durch die Volksvertreter, ſondern, wie die fränkiſche Geſchichte beweiſe, auch träge, geiſtesſchwache, von Schmeichlern beherrſchte Fürſten, denen, damit der Staat nicht in Feuer aufgehe, wie dem Phaeton,

von jenen die Zügel aus der Hand gerissen worden seien (P. 150—158.). — Nun die Frage, was zu thun sei, wenn die Volksvertreter, welche Languet auch mit dem juridischen Namen „Mitvormünder" (Contutores) bezeichnet, jene ihre Pflicht versäumen; wenn „in unserm Staatsschiffe der Schiffshauptmann sich im Weine voll gesoffen hat (ingurgitet), seine meisten Gehülfen entweder schlafen oder, durch vieles Zutrinken berauscht, auf die nahe drohende Klippe unter Scherz und Spiel blicken?... Was soll dann irgend ein wachsamer und besorgter Unterbefehlshaber thun? Soll er die Schlafenden nur am Ohre zupfen oder in die Seite stoßen, unterdessen aber, um nichts gegen Befehl zu thun, dem gefährdeten Schiffe seine Hülfe und seinen Beistand versagen? Welche Sinnlosigkeit oder vielmehr Gottlosigkeit (impietas)! Wohlan, sage ich, so stürze der Fürst, da, nach Plato, Tyrannei gewissermaßen Wahnsinn und Trunkenheit ist, den Staat von Grund aus um; so mögen die meisten Optimaten ihr Spiel treiben, conniviren oder wenigstens eingeschläfert sein; so werde das Volk, als der Herr des Staats, durch Betrug oder Nachlässigkeit seiner Diener, in die größten Bedrängnisse getrieben: es gebe aber einen Einzigen unter den Optimaten, der die überhand nehmende Tyrannei bemerke und von Herzen verabscheue. Was glaubst du, daß dieser zu thun habe? Soll er seine Collegen, die selbst so viel, als sie können, schaden, nur an ihre Pflicht erinnern? Aber, außerdem, daß dies gefährlich wäre und in solchen Umständen für ein todeswürdiges Verbrechen gehalten werden würde, hieße es alle übrigen Hülfsmittel aufgeben, mit weggeworfenen Waffen unter Räubern mitten in einem Walde die Gesetze vorlesen und eine Rede über die Gerechtigkeit halten, ja in der That, wie man zu sagen pflegt, mit Vernunft unvernünftig sein..... Sollen daher, wenn der Staat von dem Könige oder den meisten Optimaten treulos entweder zu Grunde gerichtet oder in Gefahr verlassen wird, deshalb die Übrigen ihn aufgeben oder als wären sie ihres Eides entbunden, mindestens weniger verpflichtet sein, ihn zu vertheidigen?..... Nein!.... Es kann ja nicht nur *ein einziger* Vormund die übrigen als verdächtig anklagen und ihre Absetzung bewirken, sondern sogar auch der *abgesetzte*... Wie jeder Schiffer, wenn durch die Schuld

oder Nachläſſigkeit des Capitäns das Schiff in Gefahr geſetzt wird, Hand anzulegen verpflichtet iſt, ſo muß jeder einzelne Optimat, wenn durch das Verbrechen oder die Fahrläſſigkeit des Fürſten und ſeiner eigenen Collegen der Staat zu Grunde geht, ihm beiſtehen und entweder denſelben ganz, oder wenigſtens deſſen ihm (zunächſt anvertrauten) Theil von der Tyrannei befreien. Wird dies aber auch jeglichem niedern Schiffsknechte (mediastino) erlaubt ſein? Oder..... wird jeder beliebige Privatmann, wenn Tyrannei drängt.... die Unterthanen zu den Waffen rufen und dann den Fürſten bekämpfen können?" Dieſe Frage beantwortet Languet mit dem entſchiedenſten „**Keineswegs**", und es wird das von ſeinen, dem demokratiſchen Princip ganz abgewendeten Anſichten oben Geſagte eben ſo beſtätigt, als dadurch, durch die weitere Entwickelung dieſer Antwort und die ganze Schrift überhaupt, die ihn zum rothen Republikaner im ſpäteren Sinne und zum Apoſtel des Königsmordes machende maßloſe Übertreibung widerlegt. „Einzelnen oder Privatleuten iſt der Staat nicht anvertraut; ſie ſind vielmehr der Sorge der Optimaten und Magiſtratsperſonen, nicht anders wie Mündel, anvertraut. Daher ſind Die, welche ſich ſelbſt nicht ſchützen können, nicht verpflichtet, den Staat zu ſchützen. Einzelnen iſt weder von Gott, noch vom Volke das Schwert übergeben. Wenn ſie alſo ungeheißen daſſelbe ziehen, ſo ſind ſie, wie gerecht auch die Veranlaſſung dazu ſcheinen mag, Aufrührer." Dieſes wird durch Beiſpiele aus der heiligen Schrift belegt: da David, weil er noch nicht zu den Optimaten gehörte, des Königs Saul ſchonte und ſich ins Gebirge flüchtete, da Chriſtus, obgleich König der Könige, weil als Privatmann lebend, willig den Tribut entrichtete und vorher, weil ſein Reich nicht von dieſer Welt war, durch die Flucht nach Ägypten der Tyrannei ſich entzog, da Paulus, die Pflichten der einzelnen Chriſten, nicht der Obrigkeit beſchreibend, zum Gehorſam ſogar gegen Nero ermahnte. Es lag indeß in der ganzen Richtung ſeiner Zeit und in der des damaligen Calvinismus insbeſondere, daß ihm die vielen Beiſpiele in der israelitiſchen Geſchichte, da Privatperſonen das Volk Gottes durch Tödtung ſeiner Unterdrücker von Tyrannei befreiten, nahe

treten mußten. „Was steht nun entgegen, wird man sagen, daß derselbe Gott, welcher uns in unsern Tagen Tyrannen geschickt hat, uns nicht auch außerordentliche Tyrannenrächer senden werde?“ Diese allerdings bedenkliche Frage, auf welche die Geschichte jenes, nach Bayle, „eisernen“ Zeitalters Vielen eine blutige Antwort gab, löset Languet auf eine Weise, die, uns wenigstens, zeigt, wie in ihm der politische Calvinismus von der Besonnenheit des Staatsmanns gehalten, von sittlicher Würde getragen und von dem christlichen Bewußtsein möglichst geheiligt war. Nach Anführung der ihm, wie allen französischen Calvinisten der damaligen Zeit, sehr nahe gelegten Beispiele der Befreiung des israelitischen Volks durch Ehud, Barak und Jehu, erklärt er: „Gewiß ist, daß... zu keiner Zeit wie der göttlichen Gerechtigkeit, so der göttlichen Barmherzigkeit etwas abgeht. Allein da die offenbaren Zeichen, mit welchen Gott die außerordentliche Berufung jener Helden zu bekräftigen pflegte, uns in diesem Jahrhundert meist fehlen, so möge das Volk zusehen, daß es, während es unter Anführung eines Betrügers trockenen Fußes durch das Meer zu gehen sucht, sich nicht, was, wie wir lesen, den Juden einige Male begegnet ist, unbesonnen in den Strudel stürze,..... daß es nicht in seiner Begierde, dem Gemeinwohle zu dienen, für irgend Jemandes Privatleidenschaft das Schwert ziehe und so, wie es vielen, namentlich italienischen Republiken begegnet ist, während es ein gegenwärtiges Übel abzuwenden sucht, sich ein weit schwereres zuziehe.“ (P. 160—169.)

Es folgt nun zum Schlusse ein kurzer Überblick, welcher in dem Satze: „Die Fürsten werden von Gott gewählt und vom Volke eingesetzt“ (Principes eliguntur a Deo, constituuntur a populo), den Hauptinhalt der Abhandlung resumirt und der, nach dem von ihr gegebenen Auszuge, hier eine überflüssige Wiederholung sein würde. Dagegen glauben wir, einzelne Züge und Schattirungen, durch deren Anführung der ohnedies schwer zu behaltende Faden uns leicht entschlüpft wäre, nachholen zu müssen.

Es ist natürlich, daß Languet bei Frankreich gern verweilt und oft auf dasselbe zurückkommt. An einer Stelle (P. 98.) bemerkt er, daß, obgleich dort die königliche Macht ge-

meiniglich für die ausgedehnteſte gehalten werde, dennoch ſonſt die Geſetze in der Verſammlung der drei Stände oder dem wandelnden Rathe des Königs (regiove consilio ambulatorio) gegeben wurden. Seitdem aber das Parlament ſtehend (statuarium) ſei, haben alle Edicte der Könige keine Gültigkeit (frustra sunt), wenn ſie dieſer Senat nicht beſtätigt (comprobet); während doch die Arrêts (Aresta) des Senats oder Parlaments, bei mangelndem Geſetze bei verſchiedenen Gelegenheiten Geſetzeskraft behaupten (legis vim passim obtineant).[16] An einer andern Stelle (P. 115.) erklärt er, daß im franzöſiſchen Reiche, bei dem, weil gleichſam das Muſter der übrigen, er länger verweilen wolle, das i. J. 1566 erneuerte, wenn auch ſchlecht beobachtete Geſetz, über die Nichtveräußerung der Krongüter, mit dem Reiche ſelbſt entſtanden ſei, und der König nicht die Freiheit gehabt habe, ohne Einwilligung der Rechenkammer Geſchenke zu machen: daher unter verſchwenderiſchen Königen die gewöhnlichen Anmerkungen dieſer Kammer „Zuviel gegeben, demnach zurückgefordert“ (trop donné, soit repeté). Sie ſei eidlich verpflichtet, keine dem Staate nachtheilige Ausgabe durchgehen zu laſſen, jetzt aber in dieſer Hinſicht nicht gewiſſenhaft. (P. 115—118.) — Seiner Zeit vorausgehend, deutet Languet die Nothwendigkeit der Sonderung des Privatvermögens des Königs von dem Staatsvermögen an

---

[16] Treitſchke giebt hier eine Erklärung, der ich Folgendes entnehme. Philipp der Schöne, welcher zuerſt, gegen die Macht des hohen Adels (der Pairs), die Reichsverſammlung nach den drei Ständen berief (États généraux, auch Parlament genannt), hatte auch dem oberſten Gerichtshofe Frankreichs (gleichfalls Parlament genannt), welcher früher, ein wanderndes Gericht, immer der Perſon des Königs folgte, Paris als bleibenden Sitz angewieſen. Erſt ſpäter bildeten ſich mehrere Parlamente, vor welchen jedoch das Pariſer durch Alter, Ort und durch die Ausdehnung ſeines Reſſorts das Übergewicht behauptete. Dieſes wuchs mit der immer ſeltener werdenden Berufung der États généraux und dadurch, daß die Könige in Folge dieſer ſeltenen Berufung ſich daran gewöhnten, ihre Beſchlüſſe (einſtweilen) von dieſem Parlamente einregiſtriren zu laſſen. Dieſes hatte die Folge, daß das Reichsparlament (die États généraux) vor dem Juſtizparlamente (dem Parlamente vorzugsweiſe) immer mehr in den Hintergrund trat, von ihm endlich ganz gedeckt wurde und das Volk ſich daran gewöhnte, in ihm allein ſeine geſetzliche Vertretung zu ſehen. (S. 109.)

und nach Anführung eines Geſetzes Philipp's von Valois, daß nur in äußerſter Noth ohne die Zuſtimmung der drei Stände Steuern erhoben werden dürften, der Niederlegung derſelben bei den auch in ſpäterer Zeit ſich findenden ſogenannten „Erwählten“ (electi, Elus), und der örtlichen ſpecielleren Beſchränkung der Steuererhebung durch die Provinzialſtände (z. B. Languedoc's, der Bretagne, Provence und des Delphinats) ſpricht er ſich wieder dahin aus, daß der König nicht Eigenthümer des königlichen Schatzes ſei. Bei dieſer Gelegenheit deutet er auf die Geſchichte des Hethiterkönigs (?) Ephron hin, der nicht einmal ſeinen Acker ohne Befragung des Volks an Abraham zu verkaufen gewagt habe und zeigt uns ſo, wie bei den damaligen Calviniſten und überhaupt in jener Zeit auch die fernſten Staats- und öffentlichen Verhältniſſe von bibliſchen Erinnerungen reich durchzogen waren. (P. 112—114.) — Die oben erwähnte Stipulation, welche übrigens der Herrſcher unbedingt (pure), die Großen des Reichs aber nur bedingungsweiſe verpflichte, habe, namentlich bei der neulichen Wahl und Krönung Heinrichs von Anjou (nachherigen Heinrichs III.) zum Könige von Polen, in allen ſie begleitenden feierlichen Akten ſtattgefunden, ſei aber auch in dem franzöſiſchen Reiche, wo, der gewöhnlichen Meinung nach, nur die Erbfolge (successio mera) ſtattfinde, in Anwendung gekommen. „Wenn der König von Frankreich gekrönt wird, ſo fragen die geiſtlichen Pairs von Laon und Beauvais das anweſende Volk, ob es ihn nicht zum Könige begehre und verlange (cupiat jubeatque?), worauf, daß er auch vom Volke gewählt werde, in die Wahlformel ſelbſt (in ipsa inaugurationis formula) aufgenommen wird. Nachdem das Volk einzuwilligen beſchloſſen hat, ſchwört er, die Geſetze und Freiheiten Frankreichs und überhaupt all' ſeine Rechte zu beſchützen, das Krongut nicht zu veräußern u. ſ. w.... Und erſt nachdem das Volk ihn zum Könige gewählt hat (juserit), wird er von den Pairs mit dem Schwerte umgürtet, geſalbt und gekrönt, empfängt er das Scepter und den Stab (virgam) der Gerechtigkeit, oder wird zum König ausgerufen; und die Pairs ſchwören ihm nicht eher, als bis er ihnen Treue und genaue Beobachtung der Geſetze angelobt hat....“ Es folgt nun der Inhalt dieſes Angelöbniſſes oder Eides: das

öffentliche Vermögen nicht zu verschleudern, nach eigenem Gutdünken weder Steuern aufzulegen, noch Krieg anzufangen und Frieden zu schließen u. s. w. Auch habe der König die Beobachtung der vertragsmäßigen Gerechtsame einzelner Provinzen und Städte bei seinem Einzuge in dieselben beschwören müssen. (P. 128—130.) —

Wie, nach einer früheren Bemerkung (Bd. II, S. 130.) den Hugenottenanführern auch die damalige besudelte und schuldbelastete Majestät an das Gewissen trat, so drängt dieselbe, die sich seitdem noch mit dem Fluche der Bartholomäusnacht beladen hatte, sich unwillkührlich in den Kreis der Vorstellungen unsers Verfassers ein. Es ist dies eine um so interessantere Seite gegenwärtiger Abhandlung, als er jenen Kreis mit den Argumenten einer, wenn auch etwas einseitigen, gewiß aber erstaunenswürdigen und ihm zu Geist und Leben gewordenen Belesenheit schützt, als seine Vorstellungen auch auf Autoritäten katholischer Gegner, wie Concilienbeschlüsse, Kirchenväter (namentlich Thomas von Aquino), Canonisten, Legisten, Juristen (z. B. Bartolus) u. s. w. beruhen. Wir haben hiervon schon Andeutungen gegeben, die wir nur noch besonders zu betonen und weiter ausführen zu müssen glauben, um zu zeigen, wie Languet's Geschichts- und Weltkenntniß und ganz praktische Richtung ihn seine schroffen Ansichten mildern lassen.

Wenn auch unser Verfasser in dem Könige oder Fürsten nur das Organ und den Körper des Gesetzes sieht, so erkennt er doch wohl das Ungehörige und Unpraktische dieser Abstraktion und wird dahin geführt, wie schon oben (S. 313.) bemerkt, einzelne conkrete Fälle anzunehmen, in denen dasselbe stumm sein könne und daher, um in redendes verwandelt zu werden, der Auslegung des Königs oder Fürsten bedürfe. (P. 100.) Dieses Zugeständniß ist um so überraschender, als es unmittelbar auf die bestimmte Verwerfung des Begnadigungsrechts folgt. — So unerbittlich L. sich auch gegen Tyrannen ohne Rechtstitel zeigt; so beschränkt er doch, bei seiner praktischen Richtung, die gegen sie ausgesprochene Ächtung, auf die Fälle, daß die Tyrannei nur im Werden (in Fieri)

ſei, daß das überwundene Volk ſich ihm durch den Eid der Treue verpflichtet, daß der unterdrückte Staat ihm ſeine Machtvollkommenheit übertragen oder das Reich in die Veränderung ſeiner Verfaſſung gewilligt habe. „Denn ſonſt“ bemerkt er eben ſo naiv, als wahr „giebt es kein Reich, deſſen Rechtsbeſtändigkeit (jurisdictio) nicht in Zweifel gezogen werden könne“. Eine Behauptung, welche wir, wie oben (S. 49 u. f. u. 95.) bemerkt, ſchon bei Beza und in der Magdeburger Schrift gefunden haben und welche er, wie jener, mit der Verdammung und Beſtrafung des Königs Zedekia zu belegen ſucht, weil derſelbe von Nebukadnezar, dem er ſich mit ſeinem Volke zur Treue verpflichtet habe, ohne dazu durch ein erlittenes Unrecht gereizt worden zu ſein, abgefallen ſei. Doch beſchränkt er jenes Zugeſtändniß durch die Bedingung, daß der Tyrann nach erlangtem Rechtstitel verfaſſungsmäßig regiere und keine Tyrannei ausübe. (P. 147.) Hierher gehört auch der (S. 315.) einem illegitimen, aber gerechten, vor einem legitimen, aber ungerechten Fürſten gegebene Vorzug, den er durch ſo ſehr aus dem Leben gegriffene Beiſpiele anſchaulich zu machen ſucht und in welchem wir ſehen, wie fern der erfahrene Welt- und praktiſche Geſchäftsmann von ſogenannter Principienreiterei war. — In gleicher Beſchränkung und Milderung ſchickt er ſeiner Unterſuchung über das Verfahren gegen Tyrannen mit Rechtstiteln die Bemerkung voraus, daß er unter Tyrannen (welches Wort ſonſt keinen übeln Klang gehabt habe) nur einen den Staat gefliſſentlich zu Grunde richtenden, Gerechtigkeit und Religion verachtenden Fürſten, alſo einen Fürſten verſtehe, den man als Gottes und der Menſchen Feind anſehen könnte; nicht aber einen Fürſten, der in einigen Dingen nicht das Maß halte, zuweilen der Vernunft nicht Gehör gebe, des öffentlichen Wohles ſich lau annehme, in der Handhabung des Rechts nicht ſorgfältig, in der Kriegführung nicht kräftig genug ſei. Es ſei, und wir finden hier eine Übereinſtimmung mit den oben (S. 73.) angeführten Anſichten Melanchthon's, vor allen Dingen zu erwägen, daß alle Fürſten Menſchen ſeien und die Leidenſchaften ſo wenig von der Vernunft, wie der Leib von der Seele getrennt werden können. Es dürfen daher nicht vollkommene

Fürſten[17] verlangt werden, ſondern man habe ſich ſchon unter mittelmäßigen für ſehr gut berathen zu achten. (P. 150.)

Die vierte, letzte und kürzeſte Abhandlung beantwortet die Frage: „Ob benachbarte Fürſten den wegen der wahren Religion gedrückten oder offenbarer Tyrannei erliegenden Unterthanen anderer Fürſten rechtmäßig Hülfe leiſten können oder müſſen.“ L. beginnt mit der Bemerkung, daß zur Beantwortung dieſer Frage, welche übrigens, wenn die Liebe jetzt ihren Platz behauptete, völlig müſſig wäre, es mehr des Gewiſſens, als des Wiſſens bedürfe; weil aber, bei gegenwärtiger Beſchaffenheit der Sitten, unter den Menſchen nichts theuerer und ſeltener ſei, als die Liebe, er dieſe Frage kurz behandeln zu müſſen glaube. „Daß Tyrannen, ſowohl der Seelen, als auch der Leiber, der Kirche, wie des Staates, von dem Volke bezähmt, vertrieben und beſtraft werden können, haben wir ſchon mit Gründen bewieſen. Weil aber einerſeits die Liſt der Tyrannen, und andererſeits die Einfalt der Unterthanen ſo groß iſt, daß jene kaum eher, als ſie die Freiheit geraubt haben, erkannt werden, und dieſe, vor ihrem faſt gänzlichen Untergange kaum an ihre Rettung denkend, in eine Bedrängniß gerathen, aus welcher ſie mit ihrer eigenen Macht ſich nicht befreien können: ſo wird gefragt, ob die chriſtlichen Fürſten ihnen, welche die Sache entweder der Religion und des Reichs Chriſti oder des Staats beſchützen wollen, rechtmäßig Hülfe leiſten können.“ Viele hätten dies in politiſchen Abſichten für erlaubt gehalten; ſo die Römer, Alexander der Große und Andere unter dem Vorwande, den Tyrannen Einhalt zu thun, ihre Gränzen erweitert. So habe man noch unlängſt Heinrich II. von Frankreich unter dem Vorwande, den deutſchen Proteſtanten Hülfe zu bringen, den Kaiſer Carl V. mit Krieg überziehen und Heinrich VIII. von England, um demſelben Verlegenheit zu bereiten, zu gleicher Hülfleiſtung ſich rüſten ſehen. Wenn aber davon Gefahr befürchtet oder geringer Vortheil erwartet werde, dann höre man die meiſten Für-

[17] „praefectos Principes“ in den beiden erſt angeführten Auflagen in der von 1580 aber richtiger „perfectos Principes.“

ſten darüber, ob dies erlaubt ſei oder nicht, diskutiren. Denen, welche, unter dem Vorwande der Religion, die Befriedigung ihres Ehrgeizes oder ihrer Eroberungsgelüſte ſuchen, und Denen, welche ihrer Flauheit die Gerechtigkeit vorſchützen, ſei mit Gleichgültigkeit vorüberzugehen und nur darauf zu ſehen, was die wahre Frömmigkeit und was die Gerechtigkeit verlange. Zuerſt habe man die Einheit der Kirche unter Chriſto ihrem Haupte, und den ſo innigen Zuſammenhang ihrer einzelnen Glieder, daß alle in einem, auch dem geringſten, leiden, zu berückſichtigen. Wie dieſe Kirche eine ſei, ſo ſei ſie auch allen chriſtlichen Fürſten und jedem einzelnen von ihnen im Ganzen und ſolidariſch empfohlen und anvertraut. „Denn weil es", ſagt L., den Begriff der Solidarität und Gegenſeitigkeit, wie in der zweiten Abhandlung auf das jüdiſche Volk und ſeine Könige anwendend, ſo hier auf alle chriſtliche Staaten ausdehnend, „weil es ſchlüpfrig (lubricum) und ihrer Einheit ganz widerſprechend war, ihre einzelnen Theile Einzelnen anzuvertrauen: ſo vertraute Gott ihr Ganzes den Einzelnen und ihre einzelnen Theilen Allen an. Aber nicht" fügt er unmittelbar höchſt bedeutſam hinzu, „damit ſie die chriſtliche Kirche bloß vertheidigten, ſondern auch, ſo weit ſie es vermöchten, für ihre Ausbreitung Sorge trügen. (!!) Wenn daher z. B. ein deutſcher oder engliſcher Fürſt in der deutſchen oder engliſchen Kirche nur einen Theil jener allgemeinen Kirche beſchützt, den andern aber, wenn er ihm Hülfe bringen kann, aufgiebt oder vernachläſſigt, ſo wird er dafür angeſehen, als habe er die ganze Kirche verlaſſen: ſintemal doch die Braut Chriſti eine iſt und er ſie mit allen ſeinen Kräften gegen eine Verletzung oder Verderbung an irgend einem Theile beſchützen muß. Wie die Reformation (instauratio) ihres Ganzen alle und jegliche Privatperſonen mit gebeugten Knieen, ſo ſind die obrigkeitlichen Perſonen verpflichtet, dieſelbe mit Hand und Fuß, ja mit allen ihren Kräften, zu fördern... Denn wo es ſich um die Ehre Gottes und das Reich Chriſti handelt, dürfen keine Gränzen, keine Schranken, keine Sperren dem Eifer frommer Fürſten Einhalt thun..." Conſtantin der Große habe, ob er ſich gleich mit Licinius in das römiſche Reich getheilt hatte, trotz des Grundſatzes, daß

dem Gleichen über den Gleichen keine Herrschaft zukomme, denselben wegen der Bedrückung der Christen mit Krieg überzogen und zuletzt tödten lassen: so daß von Gottesgelehrten seiner Zeit des Propheten Jesaias Weissagung: „Die Könige sollen deine Pfleger sein“ (49, 23.) auf ihn angewendet worden sei. (P. 170—176.) Wir haben hier die der neutestamentlichen eingepfropfte alttestamentliche Ökonomie, welche, obschon auf den Nullpunkt der Praxis reducirt, auch jetzt noch juridisch festgehalten wird und finden, da unserm Languet die christliche Kirche nur die calvinische oder erweitert die protestantische war, die Lehre Calvin's in den politischen Calvinismus in dem ganzen schroffen Ausdruck unsers D'Aubigné mit abschreckender Folgerichtigkeit hinausgeführt!

Die Abhandlung und mit ihr die ganze merkwürdige Schrift geht in den bezeichnenden Wunsch aus: „Und, (um diese Abhandlung mit einem Worte zu schließen), die Frömmigkeit gebietet, das Gesetz Gottes zu bewahren und die Kirche zu beschützen; die Gerechtigkeit, die Tyrannen, die Zerstörer des Gesetzes und des Staats, zu zähmen; die Liebe, den Unterdrückten zu Hülfe zu eilen und eine rettende Hand zu reichen. Welche aber diese Gebote aufheben, wollen Frömmigkeit, Gerechtigkeit und Liebe aufheben und völlig vernichten“. (P. 187.)

§. 18.

Schluß.

E. Der Politiker.

Wir schließen den Cyklus der Litteratur des politischen französischen Calvinismus mit einer Schrift, welche, wenn auch vor allen Regierungsformen der Monarchie den Vorzug gebend, dennoch sich heftig gegen dieselbe in der Vertretung, welche sie damals in Frankreich fand, ausspricht und für unsern Zweck noch das Interesse hat, daß in ihr, wie in der Magdeburger Schrift, dem Réveille-matin und dem Junius Brutus, das religiös-kirchliche Princip dem politischen stets zur Seite geht, anstatt, wie in der Franco-Gallia und den übrigen Schriften vor demselben zurückzutreten. Unter dem oben angegebenen

kürzeren Titel behandelt sie nach dessen unten stehender Erweiterung im Dialog „die Macht, Autorität und Pflicht der Fürsten und die verschiedenen Regierungsformen", untersucht, „wie weit man die Tyrannei ertragen muß, ob es bei äußerster Unterdrückung den Unterthanen erlaubt ist, zur Vertheidigung ihres Lebens und ihrer Freiheit die Waffen zu ergreifen und wann, wie und mit welchen Mitteln dies geschehen muß und kann" und kündigt sich als einen „bemerkungswerthen Discurs über die Machtvollkommenheit der Fürsten und die Freiheit der Völker" an.[1]

[1] „Le Politique, Dialogvе traittant de la puissance, authorité, et du deuoir des Princes: des diuers gouuernemens: iusques où lon doit supporter la tyrannie: si en vne oppression extreme il est loisible aux suiets de prendre les armes pour defendre leur vie et liberté: quand, comment, par qui et par quel moyen cela se doit et peut faire. Notable discours de l'authorité des Princes et de la liberté des peuples." (Memoires de l'estat de France. Troisiesme volume. P. 80—159.) Über diese Schrift schwebt noch ein Dunkel, welches das „Bullet. de la Société de l'hist. du Protestantisme franç." (8e Année, p. 379.) zu einer Frage nach ihrem Verf. veranlaßt hat. Daß er ein Calvinist gewesen sei, ist unzweifelhaft und wird auch hier mit Recht vermuthet. Jenes Dunkel finden wir weder bei Baudrillart (P. 66 sq.), welcher die Schrift als Dialogue d'Archon et Politie" anführt, noch bei de Thou aufgelöset und bei diesem die Schrift unter den verschiedenen „aufrührerischen Büchern" der damaligen Zeit nur summarisch aufgeführt. Nach der Erwähnung des „Contr'un" von Etienne de la Boëtie, der Franco-Gallia und der Magdeburger Schrift, bemerkt er zunächst von dieser: „In derselben wird die Frage über den der Obrigkeit schuldigen Gehorsam nach dem Worte Gottes ausführlich (fuse) behandelt, und gezeigt, daß der Gott gebührende Gehorsam unbeschränkt, der den Menschen gebührende aber beschränkt und es daher den Unterthanen, wenn von der Obrigkeit verletzt (violantur), erlaubt sei, sich mit den Waffen Schutz zu verschaffen." Hierauf der behandelten Zeit (1573) voraus- und in die Zeit der Ligue übergehend und so, was bei einem so unpakteischen Geschichtschreiber wichtig, dem Calvinismus einen Einfluß auf deren revolutionäre Extravaganzen zuschreibend, fährt er fort: „Diese höchst verführerische Principfrage (eadem pessimi exempli quaestio) wurde, als später die Gemüther zur Empörung aufgereizt worden waren" (da die theolog. Fakultät Heinrich III. der Krone für verlustig erklärt hatte), noch weit verderblicher behandelt und zu Paris von den Katholiken gegen die Gebote Gottes und die Decrete der Väter und Concilien zu großer Schmach des Klerus und nicht geringerem Nachtheil für die öffentliche Ruhe wieder aufgenommen. Zu demselben Zwecke ging in dieser Zeit ein Dialog, unter dem Titel Politiker, über die Macht, Autorität und Pflicht der Fürsten und die Freiheit des Volks in die Öffentlichkeit aus." (Hist. Lib. LVII.)

Die Schrift hat der anonyme Verfaſſer für einen ſeiner Neffen, einen Parlaments-Advokaten, nach einem vorangeſchickten Schreiben verfaßt, welches ihr als Einleitung dient, und ihren Geiſt und Zweck angiebt. „Es iſt wirklich ſkandalos und ein Punkt, welcher Vielen der für die Ehre Gottes Eifrigſten zum Falle gereicht, nach einer Gewohnheit, welche ſie haben (suyuant vne coustume dont ils sont en possession), eine, ich weiß nicht welche, Geduld zu predigen, ohne die Mittel zu berückſichtigen, die man anzuwenden hat, um tyranniſche Ungerechtigkeit und Unterdrückung abzuwehren. Denn es iſt einer der Hauptpunkte des Geſetzes der Liebe, die Gewaltthätigkeit, welche den Ruin des Gemeinwohls bezweckt, abzuwenden, und ausgemacht, daß jene herrliche Tugend, welche man Geduld nennt, weder die Gerechtigkeit vernichtet, noch Das, was dem Menſchen mit ſeinem Leben gegeben iſt, nämlich die Begierde ſeiner Erhaltung, vertilgt.“ (P. 81.) — Auf die franzöſiſchen Zuſtände näher eingehend und die öftern, zwiſchen der Regierung und den Hugenotten abgeſchloſſenen Verträge berührend, ſieht der Verfaſſer eine Hauptſchwierigkeit darin, daß die Fürſten in der Anſicht, daß das Schwert ihnen von Gott gegeben ſei, „um es in höchſter Machtvollkommenheit zu gebrauchen“, ſagen, „es wäre für ſie nicht ehrenvoll, mit ihren Unterthanen einen Vertrag anders, als unter der Bedingung einzugehen, daß ſie ihr Unrecht anerkennen und ſich ihnen auf Gnade und Ungnade unterwerfen“: während dieſe antworten, daß „einen Vertrag ſchließen (capituler), nach der Bedeutung des Worts, eine Übereinkunft der Parteien in verſchiedenen den Traktat enthaltenden Artikeln treffen heißt“. So beſchuldigt der Verfaſſer die Regierung — und die damalige franzöſiſche gewiß nicht ohne Grund — gleich von vornherein der Mentalreſervation. „Wenn wir“, erklärt er ferner, „auf ihre Gnade, oder auf Treu und Glauben uns ihnen hingeben, ſo haben wir nichts, als den Tod von ihnen zu erwarten. Denn ſie haben zum Grundſatz, uns die Treue nicht zu halten, ſie werden von derſelben durch die Beſchlüſſe ihres oberſten Pontifex entbunden und die Beweiſe davon liegen uns mehr als enthüllt vor Augen: indem wir nur Treuloſigkeit erfahren und ſie, ohne irgend Mitleid mit unſerm Elend zu ha-

ben, uns bis zum Feuer und Blut (à feu et à sang) Gewalt anthun. Welche Gnade von Denen erwarten, welche die Natur bekriegen und auf brutale Weise die Menschheit zerfleischen?... So ist die Welt mit Siechthum befallen, und will weder die Krankheit, noch das Heilmittel leiden. Die Könige und ihre Räthe schämen sich der Reue und die Unterthanen sind aufgeregt und vom äußersten Mißtrauen gegen den Willen und gegen die Liebe ihrer Fürsten erfüllt. In ihrem Elend sind sie voll Muth, indem sie endlich einsehen, daß ihre Rettung darin besteht, ganz und gar keine Rettung zu hoffen.' Nur in dem Willen der Fürsten, Clemenz und Liebe zu zeigen und durch Handhabung der Gesetze ihren Unterthanen Gerechtigkeit und Freiheit, sich aber Ansehen zu erhalten, ein Rettungsmittel sehend, erklärt der Verfasser, daß er in seinem Dialog eben so wohl den Irrthum Derer zu widerlegen beabsichtige, welche keine Obrigkeit wollen und die Christen von allen obrigkeitlichen Ämtern ausschließen, als den der Schmeichler, welche den Fürsten unbeschränkte und maßlose Macht beilegen und sie über das Gesetz stellen. Er getraue sich zu beweisen, daß, während die Verläumder der Unterthanen die Miene annehmen (par mines), die Autorität der Könige zu erheben, sie dieselbe in der That nach ihrem Vermögen erniedrigen. Er wolle allen mit ihm und den Seinigen gleich Unterdrückten zeigen, daß die Rettung der Einzelnen in der Fürsorge (providence) Aller bestehe, und was ein Jeder zu antworten habe, um den Gebrauch der Waffen, welche die Christen gegen ihre Unterdrücker ergreifen, zu rechtfertigen u. s. w. (P. 83 — 87.) Wir sehen aus dieser Einleitung, daß die Abhandlung noch mehr, als die schon angeführten Schriften einen apologetischen Zweck hat. Dessenungeachtet erinnern die Ansichten, welche sie giebt, uns so sehr an die aus diesen Schriften angegebenen, daß sie eine Analyse entbehrlich machen und uns nur auf Einzelnes beschränken lassen.

Der Dialog ist zwischen dem Herrscher (Archon) und dem Staate (Politie), und da jener der fragende und Einwürfe machende und dieser der belehrende und endlich überzeugende Theil ist, so gelten uns dessen Ansichten, als die des Verfassers und als der Hauptinhalt der Schrift.

Auch hier wird, wie bemerkt, der Vorzug der Monarchie vor allen übrigen Staatsformen erkannt, und ſo zur Widerlegung der banalen Anſicht beigetragen, daß der Calvinismus in ſeinem Princip republikaniſch ſei, ja gezeigt, daß nicht einmal das in den Staub der eigenen Schuld tief verſunkene franzöſiſche Königthum dem republikaniſchen Princip über das monarchiſche vor den Calviniſten den Sieg zu verſchaffen vermochte. Nichts ſei ſo löblich (louable), als die Monarchie, weil Abbild der göttlichen Monarchie, welche Gott ſeinem Sohne, als dem einzigen Herrſcher und Könige der Könige übergeben, ja von der er auch ſchon in der allererſten Staatsverfaſſung, nämlich der hausväterlichen Ökonomie, ein Muſter vorgelegt habe. Der Verfaſſer läßt dieſelbe ſchon in der von Cain (nach I. Moſ. 4, 17.) gebauten Stadt Hanoch in die Monarchie übergehen. Unter Anführung des Gleichniſſes aus Ariſtoteles, „daß die verſchiedenen Elemente ein gemiſchtes Ganze ausmachen, in welchem aber Harmonie herrſche, die ſie nöthige, einem Elemente ſich anzuſchließen, welches die Erde, als das ſtärkſte aller iſt“, erklärt er ſich mit dem großen Philoſophen gegen die demokratiſche Verfaſſung und nennt nach ihm das Volk eine Quelle des Irrthums, der Vernunft, Unterſcheidungsgabe (discernement) und ſchnellen Ausführung (diligence) baar und ledig, ein vielköpfiges Ungeheuer, gewohnt ſeinen Dienern und den Wohlthätern des Vaterlandes ſchlecht zu lohnen. (P. 94—95.) Die bekannten Argumente der Anabaptiſten, welche Könige, Magiſtratsperſonen, Krieg u. ſ. w. als aus der Zeit des Evangeliums ausgeſchloſſen darſtellen, auf Joh. 6, 15; Luc. 12, 14; I. Cor. 6, 4., ja ſogar auf die „dem königlichen Rechte“ zum Grunde gelegten Ausſprüche des Propheten (I. Sam. 8.) in ganz entgegengeſetzter Auslegung ſich berufend, werden widerlegt. Gott ſei ſchon die erſte Magiſtratsperſon im Garten Eden geweſen, habe dadurch und durch die dem Vater über die Kinder, dem Manne über die Frau verliehene Macht die monarchiſche Form eingeführt und den Menſchen die Weisheit eingegeben, zu erkennen, daß die Gleichheit, die eine wahre Frucht der Gerechtigkeit ſei, nur durch Menſchen erhalten werden könne, welche vermöge ihrer Macht und ihres Anſehens einen Jeden in ſeinem Rechte ſchützen.

(P. 92 sq.) Damit hängt denn die ſpäter folgende (P. 118 sq.) Behauptung zuſammen, daß die Einführung des Standes der Fürſten aus der Furcht vor der Knechtſchaft hervorgehe, welche allen Menſchen verhaßt ſei und nach Auguſtinus (Civ. Dei Lib. IX, Cap. 15.) aus der Sünde und dem Fluche derſelben gekommen ſei.

Mit dieſer Erhebung der monarchiſchen Verfaſſung über alle übrige Staatsformen, werden aber ideale Anſprüche an dieſelbe verbunden, welche das monarchiſche Princip ſehr beſchränken und deren Nichterfüllung, nach dem Verfaſſer, eine ſolche Beſchränkung bis zur Empörung mit Waffengewalt geſtattet, ja fordert. Der ſolche Anſprüche, ſo hohe Pflichten nicht erfüllende Fürſt iſt ihm ſchon ein abſetzbarer Tyrann: ein Begriff, der hier weit über die in den angeführten Schriften geſteckten Gränzen hinausgeführt wird. Der König oder Fürſt repräſentire die Majeſtät Gottes, ſei der Vormund und Beſchützer des Volks, das redende Geſetz, wie dieſes ein ſtummer Fürſt; aber, da allein Gottes Herrſchaft unendlich und unbeſchränkt, und er, außer dem göttlichen Geſetze, noch dem Natur-, Völker- und bürgerlichen Rechte unterworfen ſei, ſo wird ein Wehe über ihn ausgerufen, wenn er nicht demgemäß handelt (P. 107.), nachdem vorher (P. 101.) ſeine Stellung als die allerſchlüpfrigſte und ſeine Abweichung von der richtigen Bahn als das größte Übel, er ſelbſt aber als ein wildes Thier und nach Spr. 28, 15., als ein brüllender Löwe und gieriger Bär dargeſtellt worden iſt. Damit iſt denn verbunden, daß dem Verfaſſer das Erbfolgerecht als bloßes Gewohnheitsrecht gilt; während er dem Volke das Recht, die Könige, wie ein-, ſo abzuſetzen, mit aller Entſchiedenheit zuerkennt. (P. 96—98.) Dieſes Recht werde aber nicht von dem Volke, jenem, wie bemerkt, vielköpfigen Ungeheuer, ſondern von den untergeordneten Autoritäten (puissances inferieures), und Abgeordneten des Volks ausgeübt; welche, weil ſie die Fürſten eingeſetzt haben und daher ihre Urheber (autheurs) ſind, ſie auch abſetzen können und das Vaterland verrathen würden, wenn ſie die fürſtliche Gewalt in Tyrannei ausarten ließen. Doch könne, wenn ſie ihrer Pflicht nicht nachkommen, dieſelbe von den dazu von Gott außerordentlich berufenen Dienern ſei-

nes Worts, wie z. B. von Samuel, Elias, Jojada u. s. w. erfüllt werden, auch es andere Vollstrecker der Gerechtigkeit Gottes geben: wie den Richter Ehud, welcher Eglon, Baesa, der Nadab, und Jehu, der Ahab tödtete. (P. 127.) Aber — und hier geht unser Verfasser über Languet, Hotman und andere gleichzeitige calvinische Schriftsteller hinaus — in gegenwärtiger Zeit genüge statt der außerordentlichen Offenbarung und Berufung schon der außerordentliche Nothstand. „Ich beharre fest darauf", sagt der Staat (P. 150.), „daß die Noth, stärker als alle Gesetze, uns heut' zu Tage statt der Offenbarungen, welche sagten: mach' dies, mach' jenes, gilt, und daß in solchen Lagen ein Jeder sein Gewissen prüfen muß, ob er nämlich nicht durch Sorglosigkeit, Kleinmuth, Bestechung oder, was das Schlimmste ist, durch Empörung oder Verrath, sich abhalten läßt, sich dem Gemeinwohl hinzugeben." Über den Einwurf, daß es, nach Eph. 6, 17., nur geistlicher Waffen bedürfe und die ersten Christen sich keiner andern bedient hätten, gleitet der Verfasser, wie überhaupt an andern Stellen über das ganze neue Testament, schnell hinweg, um bei der alttestamentlichen und Profangeschichte desto länger zu bleiben. Doch erklärt er in der Folge, daß die an jener Stelle von dem Apostel Paulus empfohlenen Waffen nur in geistlichen Kämpfen gebraucht werden könnten. (P. 131 und 135.) — Warum in den göttlichen Geboten nur die Pflichten der Unterthanen gegen die Obrigkeit, nicht aber dieser gegen jene angegeben werden, habe denselben Grund, aus welchem in dem Mosaischen Gesetze nur die Pflichten der Kinder gegen die Ältern angeführt werden: daß nämlich der Niedere durch den Zwang des Gesetzes in den Schranken seiner Pflicht, gegen die seine verderbte Natur sich sträube, gehalten werden müsse, den Oberen aber die Rücksicht auf die Erhabenheit seiner Würde, in welcher der Mensch sich von Natur gefalle, dieselben beobachten lasse. (P. 89 sq.)

Nach einer sehr lebendigen Zeichnung des Tyrannen und des wahren Fürsten fährt der Staat, dieselbe noch weiter ausführend, fort: „Man nennt gewöhnlich einen Tyrannen Den, welcher die Herrschaft in einem Staate sich anmaßt und König Den, welcher durch Geburt oder Wahl zu

dieſer Würde gelangt iſt. Wenn aber der Erb- oder Wahlkönig tyranniſch iſt und verfährt, ſo hindert ſeine Legitimität nicht, daß der Titel des Tyrannen ihm zukomme. Umgekehrt iſt die Tyrannei in Königthum übergegangen, wenn der Tyrann in ſeiner Verwaltung mit den Eigenſchaften und Tugenden eines Königs auftritt, indem er ſich der Verſchwendung enthält, dem Volke Erleichterungen verſchafft, für das Gemeinwohl ſorgt, die Geſetze in Achtung ſetzt und nicht zu viele Schätze anhäuft (ne thesaurisant par trop).“ (P. 103 sq.) Anſichten, denen wir ſchon in der Magdeburger Schrift (S. 95.) und bei Languet (S. 325.) begegnet ſind.

Die von dem Staate aus der altteſtamentlichen und der Profangeſchichte angeführten und mit Maria von Schottland ſchließenden Beiſpiele von Abſetzung und Beſtrafung der Fürſten laſſen ihn dem Herrſcher ſagen: „So ſieht man, mein Bruder, unter allen Völkern eine Übereinſtimmung in dieſem allgemeinen Geſetze, daß ſchlechte Fürſten verjagt werden müſſen. Wenn die heutigen Fürſten dieſe Macht der Völker bekämpfen wollen, ſo müſſen ſie wiſſen, daß ſie alle mit den ausgezogenen Gewändern (despouilles) Derer bekleidet ſind, welche die Völker entkleidet (deuestus) haben, um dieſelben ihnen anzulegen und daß man, um dieſe Macht zu vernichten, die Erben der Entkleideten zurückrufen und in die Stelle der gegenwärtigen Regenten einſetzen muß, worein dieſe, glaube ich, nicht gern willigen werden.“ Auf die Frage des Herrſchers, wie es denn gekommen ſein möge, daß die Völker die Fürſten auf eine ſo hohe Stufe der Macht hätten gelangen laſſen, antwortet der Staat: „Die Völker ſind leicht zu betrügen (piper): aber auf's Äußerſte gebracht, kommen ſie davon zurück und erkennen, daß Alles was die Fürſten ihnen ſchwören, nichts als Treuloſigkeit iſt“. (P. 134.)

Zu den religiös-kirchlichen Verhältniſſen ſich wendend, erklärt der Staat, daß, wenn es ſchon aus menſchlicher Politik erlaubt ſei, ſich gegen einen Tyrannen zu bewaffnen, man mit noch weit größerem Rechte gegen Den ſich vertheidigen dürfe, welcher das Heilige verletze, und alle Religion, die das hauptſächliche Band der menſchlichen Geſellſchaft ſei, mit Füßen trete. In dieſem Punkte gehe die Tyrannei am Offenbar-

ſten über die Regeln und die Formen des Rechts hinaus und reize die Menſchen am Meiſten zur Ungerechtigkeit; wie denn wieder in dem Worte Gottes kein Fall, in dem man Menſchen keinen Gehorſam leiſten dürfe, ſo hervorgehoben ſei, als der, daß ſie Gottloſes befehlen. Auf die Erklärung des Herrſchers, daß es verlorene Mühe ſei, dieſe Gründe zu beſtreiten, geht der Staat auf die Rechtfertigung der Hugenotten in den Worten über: „Wir thun, was David im zweiten Pſalm weiſſagt, daß, da die großen Könige gegen den Geſalbten des Herrn ſich aufgelehnt und die Fürſten Verderbliches in ihrem Herzen erſonnen haben, ſie endlich mit ſeinem eiſernen Scepter geſchlagen und wie ein irdener Topf zerbrochen worden ſind. Denn, wie Elias zu Ahab ſagte, ſie ſind die Ruheſtörer, weil ſie Ungerechtes gebieten, und wenn man ihnen nicht gehorcht, ſo kann man mit Daniel, welcher gegen das Edict des Königs Darius zu Gott gebetet hatte, behaupten, nichts Schuldiges begangen zu haben.“ (P. 136—138.) Gegen den Einwurf des nachgiebigen Herrſchers, daß die Bewaffnung nur zur Vertheidigung zu billigen ſei, wendet der Staat ein, daß dieſelbe zu ſpät ſein würde, wenn man ſchon das Meſſer auf der Bruſt fühlte und daß Chryſoſtomus oder ein Anderer in einem unvollendeten Werke über Matthäus geſagt habe (?), daß die Empörung zuweilen nothwendig und ein falſcher, den Verrath brütender Friede, ſchlimmer als eine offene Feindſeligkeit ſei. Es folgt hierauf ein „Paradoxon“ in einem von ihm angeführten, den Frieden für ein großes Übel, den Krieg aber für eine Wohlthat erklärenden „Sonnet“,[2] welches der Staat in hand-

---

[2] „Archon. Je vous veux reciter un sonnet en paradoxes, qui me semble assez bien fait à propos de ces paix fourrees.....

La paix est un grand mal, la guerre est un grand bien.
La paix est nostre mort, la guerre est nostre vie.
La paix nous a espars, la guerre nous rallie.
La paix tue les bons, la guerre est leur soustien.

Paix est propre au meschant, la guerre au vray chrestien.
A celui donc qui a d'un bon repos enuie,
Et qui veut recouurer sa liberté rauie,
La guerre est necessaire, et la paix ne vaut rien.

greiflicher Beziehung auf die damaligen Zustände mit den Worten des heil. Hieronymus zu erklären und zu rechtfertigen sucht, man müsse alle Ehrfurcht vergessen, um sie Dem zu zollen, welchem sie gebühre und daß wenn sein eigener Vater ihm die Thüre zu Christo sperren wollte, er über seinen Leib in dieselbe eingehen würde. (P. 141—143.) Ebenso erklärt er alle Gesetze, welche nicht mit dem göttlichen Gesetze und der natürlichen Gerechtigkeit sich vereinen lassen, für keine Gesetze, möge auch die ganze Welt sie mit Beifall annehmen. (P. 154.) Den nahe liegenden Einwurf des Herrschers, daß die katholischen Fürsten ihre Religion für die rechte und die reformirte für die falsche erklären und daher, auf das mosaische Gesetz und das Beispiel des Elias sich stützend, die Hugenotten verfolgten, widerlegt der Staat mit den bekannten Gründen, namentlich daß die reformirte Kirche, als aus dem Worte Gottes hervorgegangen, die wahre, die römische aber, weil nur auf das Ansehen des Papstes und seiner Helfershelfer (supposts) sich stützend, die falsche sei. (P. 138 sq.) Und der Unterschied der katholischen und reformirten Religion, heißt es an einer spätern Stelle (P. 155 sq.), sei ganz derselbe, welcher zwischen der der Juden und der Israeliten zur Zeit des Königs Jerobeam stattgefunden habe. „Diese hatten einen und denselben Gott, dasselbe Gesetz, die gleichen Sacramente und Opfer, wie jene einen und denselben Gott, denselben Mittler und die gleiche Taufe haben. Aber die Israeliten beteten in Dan an, einer Stätte alten Aberglaubens, wo das Idol des Michas angebetet wurde..... Die Juden dagegen beteten in dem einen Tempel von Jerusalem an, welcher den einzigen Mittler darstellte und thaten dies auf göttlichen Befehl. Und

---

Je ne suis toutesfois de la paix ennemy,
Je suis du bien public zelateur et amy,
J'ay en horreur les maux qui regnent sur la terre.

Mais i'ose maintenir, que nous estant pipez
Plusieurs fois par la paix, et par guerre eschappez,
Pour establir la paix, qu'il faut faire la guerre."

Wie mußten die Zustände Frankreichs und der Hugenotten beschaffen sein, da dieses Sonnet eine schauderhafte Wahrheit enthält!

heut' zu Tage haben die Katholiken mehrere Mittel der Seligkeit außer Jesu Christo, und fast ihre ganze Religion mit menschlichen Erfindungen verwirrt (brouillee). Die Reformirten haben nur Jesum Christum als einzigen Mittler und halten sich nur an die von den Aposteln in der Kirche beobachtete alte Form. Jerobeam hielt das Volk ab, sich wieder nach Jerusalem zu wenden, aus Furcht, daß der Eifer für die wahre Religion es wieder unter den von David abstammenden König zurückbrächte. Die Könige, Kinder des Papstes, welche an dem Fette, das der Papst aus dem Aberglauben zieht, ihren Antheil haben, wollen nicht, daß man sich in den wahren Tempel, nämlich zur reinen Religion begebe."

In Betreff der Gewissensfreiheit sehen wir den Verfasser der merkwürdigen Schrift über Beza, seine Glaubensbrüder und seine Zeit im Allgemeinen auf eine wirklich auffallende Weise hinausgehen und auch wohl Manche unserer Vertheidiger „christlicher Toleranz" beschämen. „Die unfreie Freiheit (la liberte serue) ist nicht Freiheit", erklärt der Politiker, „und diese kann nicht wahre Freiheit genannt werden, wenn sie nur auf die vergänglichen Dinge (choses viles) des Körpers geht und nicht für die vortrefflichste aller Handlungen, welche die Frömmigkeit ist, auf den göttlichsten Theil des Menschen, seinen Geist, sich erstreckt. Denn hier lassen sich die Geister weder durch Feuer, noch durch Schwert, sondern allein durch Überzeugung und durch die Macht der Gründe (par la raison dominante) beugen (se ployent)." „Wäre es also statthaft", fragt der Herrscher, „alle Meinungen und Sekten, welche nach Apostasie und Blasphemie streben, zu dulden, und nicht vielmehr die Pflicht des Fürsten, dagegen Vorkehrungen zu treffen?" „Ja, in der That", ist die Antwort; „aber man muß die Menschen durch das Wort Gottes überzeugen. Allein die Fürsten verfahren anders, nämlich nach den Censuren und Decreten des Antichrists, dem zum Gefallen sie alle Bosheit (toutes meschancetez) über die armen, von Gott ihnen anvertrauten Völker ausüben, die, wenn sie im Irrthum sind, man nicht vertilgen darf, wie denn überhaupt eher versuchen muß, den Irrthum, als die Irrenden auszurotten. Und dies aus Liebe und Rücksicht für das Gemeinwohl. Das ha-

ben die Kaiſer Conſtantin und die Theodoſier gethan (?), welche zu ihrer Zeit viele ſolche Streite auszumachen hatten. Paul Ämil erzählt im erſten Buche ſeiner Geſchichte, daß ein Kaiſer Juſtin alle Arianer aus ſeinem Reiche jagte; worauf Theodorich, König der Oſtgothen, welcher Arianer war, aus Verdruß die Chriſten zu quälen angefangen habe und den Papſt Johann... bedrohte, daß, wenn er die Arianer nicht zurückkommen ließe, er alle Chriſten in ſeinen Ländern zu Grunde richten würde. Der Papſt ſtimmte zuerſt dafür, daß, zur Schonung dieſer vielen Unſchuldigen das Decret gegen die Arianer widerrufen würde. So gewann in einer guten Natur die Liebe für das Gemeinwohl über jede andere menſchliche Neigung Raum. Die heutigen Fürſten dagegen treiben (bandent) ihre Völker in zwei Parteien und verderben ſogar diejenige, für welche ſie ſich erklären, die ſich aufreibt, indem ſie die entgegengeſetzte zu Grunde richten will. Dagegen müſſen die Fürſten ihre Neigungen dem Gemeinwohl nachſetzen und, wie man zu ſagen pflegt, der Zeit und ſtets der Nothwendigkeit nachgeben." (P. 121 sq.)

Ebenſo bemerkenswerth iſt, wie in der Schrift an einzelnen Stellen, der praktiſche und ethiſche Geſichtspunkt und das chriſtliche Bewußtſein durch alle Feſtigkeit des Syſtems und der damaligen calviniſchen Überzeugungen, gleichſam unwillkührlich ſich Luft machen. So läßt der Verfaſſer ſeinen die Vertheidigung der religiöſen Freiheit mit Waffengewalt rechtfertigenden Staat gewiſſermaßen einlenkend mit dem Apoſtel Paulus ſagen: „Aber ich meine nicht, daß Alles, was erlaubt iſt, immer paſſend ſei" (P. 140.) und erklären, daß wenn es auch erlaubt ſei, einen Tyrannen zu tödten, wie Gott es mehrere Male ſeinem Volke erlaubt habe, es doch dafür kein beſtimmtes Geſetz gebe und er es daher nicht rathen wolle. Man müſſe an das Übel denken, daß Fürſten als Tyrannen von Denen getödtet werden könnten, welche ihre Strenge in der Gerechtigkeitspflege fürchteten; auch in's Auge faſſen, daß David den Amalekiter umbringen ließ, welcher geſagt, er habe Saul getödtet, und eben ſo mit Denen verfuhr, welche deſſen Sohn, Isboſeth, umbrachten, obgleich die Regierung dieſes, wie jenes nur Tyrannei geweſen ſei. „In ſolchen Fällen muß

man einen besondern Beruf von Gott haben und sein Gewissen von jedem andern Antriebe, als von dem für die Ehre Gottes und das Gemeinwohl, rein haben. Und da nur Gott das Herz erforscht und der Mensch so verderbt ist, daß er immer mehr seinem verkehrten Willen, als Dem, was recht ist folgt, so scheint es, daß unter Christen solche Mordthaten (malsacres) und verzweifelte Unternehmungen nicht sich ziemen." (P. 143 sq.)

Das Gespräch schließt mit völliger Überführung des Herrschers von dem ihm Gelehrten und u. A. in den Worten: „Ich bin entschlossen, mich, nach der mir von Gott verliehenen Gnade, nie auf die Seite jener blutdürstigen Fürsten, der Feinde Gottes und der Natur, zu stellen" und mit einer frommen Ermahnung desselben an alle christliche Fürsten, in welche der Staat mit „Amen" einstimmt. (P. 155—159.)

§. 19.

Antimonarchische Ideen und deren Correktiv bei den Katholiken, namentlich bei Bodin.

Wie in der ersten, wollen wir in dieser zweiten Periode des politischen französischen Calvinismus einen Blick auf Das werfen, was wir mit gleichem Rechte den politischen Katholicismus, zunächst in Frankreich, nennen können: weil wir zur gerechten Beurtheilung einer Erscheinung nur dadurch zu gelangen glauben, daß wir sie an die parallele von ähnlichem Charakter und gleicher Bedeutung halten. Wenn wir durch eine solche Zusammenstellung Einwirkungen des Katholicismus auf den politischen französischen Calvinismus gefunden und für diesen ein milderes Licht gewonnen haben: so sehen wir für diese zweite Periode von solchen Einwirkungen gleich von vornherein ab; ihn nach der Bluthochzeit und durch dieselbe für so gereift und selbständig haltend, als es von irgend einer Erscheinung, welche nicht außerhalb der geschichtlichen Verbindung und Atmosphäre gedacht werden kann, möglich ist. Aber, indem wir so dem Katholicismus gerecht zu werden suchen, dürfen wir Gleiches dem Calvinismus nicht versagen und müssen, der Behauptungen katholischer Parteischrift-

ſteller nicht zu gedenken, den Einfluß auf die weit über ihn hinausgehenden revolutionären Extravaganzen der Katholiken, welchen, wie oben (S. 329.) bemerkt, der doch ſonſt ſo unparteiiſche de Thou der calviniſchen Litteratur und namentlich ihrer letzt genannten Schrift zuſchreibt, beſtimmt ablehnen. Der Gegenbeweis, daß nämlich revolutionäre Anſichten aus katholiſchen Schriften in calviniſche übergegangen ſind, liegt uns ganz nahe bei de la Boëtie, deſſen oben (S. 134 ff.) angegebene Ausführung, daß der Herrſcher an und für ſich ſelbſt ſo ſchwach und ſo hülflos, als der Geringſte ſeiner Unterthanen ſei und den Vortheil, dieſe zu vernichten nur, weil ihm von ihnen eingeräumt, habe, wie wir oben (S. 275 ff.) geſehen haben, faſt wörtlich in dem ſechsundzwanzig Jahre ſpäteren Réveille-matin ſich befindet. Mit vollem Rechte hat daher D'Aubigné, wie gleichfalls oben (S. 187.) erwähnt, den aufgeregten calviniſchen Geiſtern, welche die Krankheit des Reichs fieberhaft entzündet und mit wunderbarer Kühnheit Bücher bedenklichſten Inhalts geſchrieben hätten, „katholiſche Senatoren, deren Beiſpiel ihm für ſie als Apologie dienen würde" vorangeſtellt. — Noch entſchiedener aber weiſen wir die Behauptung des berühmten Hugo Grotius zurück, die Ligue habe ſich der vorher, von den calviniſchen Predigern formulirten demokratiſchen Staatslehre bemächtigt, ſie nur durch die prieſterlichen Traditionen modificirend.[1] Dieſe Extravaganzen, welche in der auf Altären und

[1] Labitte p. 97 sq.; mit Hinweiſung auf die betreffende Stelle. Ich finde daſelbſt die Behauptung wohl im Ganzen dem ihr von Labitte gegebenen Sinne entſprechend, im Einzelnen aber und den Worten nach über denſelben hinausgeführt. Sie ſteht in einer der Streitſchriften von H. Gr., der bekanntlich ſo wenig Calviniſt, als Lutheraner war, mit dem berühmten calviniſchen Theologen Andreas Rivet und lautet in ihrem Zuſammenhange: „Qui sunt, qui sexdecim hominum millia Rupellae fame perire potius, quam Regiam clementiam experiri coegerunt? Ministri sub reformato nomine. Qui sunt, qui totam Languedociam vicinasque regiones, concionibus et libellis inflammarunt: iidem Ministri. Qui sunt, qui Cameronem non perinde insanientem in plebis adduxere odium, unde illi crudeliter tractato morbus morsque evenit? Ministri verbi, ut dicunt, Divini. Istas habenas currus nimium audiit. In Boucherii libris multa verbotenus descripta ex Junio Bruto, id est, Plessiaco

in Prozessionen der „guten Stadt Paris“ symbolisch dargestellten Erklärung der Sorbonne, daß Heinrich III. der Krone

---

Mornaeo, ex Buchanano et Hottomanno notavit Guilielm. Barclaius.“ (Opp. theol. Amstel. 1679. T. III. P. 702.) H. Gr. beschuldigt also die Prediger, die bürgerlichen Kriege angefacht und genährt und giebt indirekt, aber deutlich genug zu verstehen, zu den Tollheiten der Ligue beigetragen zu haben. Denn dies sieht man aus dem Übergange von den Predigern zu dem fanatischen Liguisten Johann Boucher, dem Verfasser der Schrift: „De justa Henrici tertii abdicatione a Francorum rege libri quatuor“ (Paris, 1589), welche die, während er sie schrieb, erfolgte Ermordung Heinrichs III. eigentlich unnöthig zu machen schien, aber dennoch von ihrem Verf. zu Ende gebracht und von der Pariser theol. Fakultät in ihrem „Privilegium“, für „ein Werk voll Frömmigkeit und Andacht und zur Belehrung und Erbauung der Völker dienlich“ erklärt wurde. Hugo Grotius behauptet auch in seiner irenischen, gegen die Calvinisten aber gewaltig polemisirenden „Appendix ad interpretationem locorum N. T. quae de Antichristo agunt, aut agere putantur; in qua via sternitur ad Christianorum concordiam“, daß das abscheuliche Buch nicht bloß den Argumenten, sondern auch den Worten nach, nicht aus Mariana und Santarellus, sondern aus Junius Brutus genommen sei. (P. 487.) Die Erwähnung dieser beiden Katholiken (von welchen noch die Rede sein wird) war überflüssig, da sie allbekannt später, als der angebliche Junius Brutus, geschrieben haben und ist daher nur erfolgt, um den Hieb auf diesen zu verstärken. Mir liegt das Buch Boucher's, des sogenannten „Königs der Ligue“ nicht vor. Aber in der ziemlich ausführlichen Analyse, welche Labitte von ihm giebt, finde ich nichts was die Beschuldigung des berühmten Staatsmanns und Gelehrten auch nur entfernt unterstützen könnte. Wenn Labitte die Politik des Liguisten als eine „bizarre Verbindung der Demokratie und Theokratie, als eine Vereinigung des alten päpstlichen Supremats des Mittelalters mit der Volkssouveränität der Calvinisten“ (P. 202.) bezeichnet, so läßt sich daraus wohl auf eine Analogie der Schrift Boucher's und der calvinischen schließen; darf aber nicht verkannt werden, daß die Idee der Volkssouveränität älter, als der Calvinismus war. — Über das Urtheil des berühmten H. Gr. über die französischen Calvinisten in der oben citirten Stelle gestatten mir Raum und Gelegenheit nur die Bemerkung, daß, wenn er, wie nach dem Zusammenhange wahrscheinlich, von der oben (Bd. II, §. 28.) erzählten Belagerung von la Rochelle gesprochen hat, die Geschichte (namentlich aus dem Munde unsers Ranke) ihn genugsam widerlegt und daß, wenn auch die Prediger dort nicht 16000 Menschen hätten verhungern lassen (?), die in der Bluthochzeit bewiesene Clemenz Carls IX. ihn doch nicht verhindert haben würde, den französischen Calvinisten, wie seinem eigenen Schwager, das Dilemma: „Tod oder Messe“ vorzulegen. — Der berühmte Camero (geb. zu Glasgow in Schottland um 1580, † zu Montauban gegen Ende 1625 oder zu Anfang 1626) gehörte zu den freisinnigeren calvinischen Theologen, die damals auf der Hochschule von Saumur sich Raum machten und führte zu dem „Amyraldismus“ und zu dem späteren gleich sogenannten „Pajonismus“. Von dieser seiner theologischen Rich-

verluſtig ſei, ihren welthiſtoriſchen Ausdruck erhalten haben, gingen allein aus dem franzöſiſchen Katholicismus hervor, und wurden ſie auch in ihren vielen Apologien mit Stellen aus jener Litteratur zu belegen geſucht, ſo waren dieſelben doch entweder gezwungen herbeigeführt, oder verſchwanden faſt neben Ausſprüchen kirchlicher Autoritäten. Im Allgemeinen glauben wir in gleichem Gerechtigkeitsgefühle mit Ranke[2] erklären zu müſſen, daß „an und für ſich das religiöſe Princip überhaupt keine Vorliebe für die eine oder die andere Regierungsform hat“. Beide Theile — die Katholiken, wie wir ſie nach ihrer oben (Bd. II, S. 287 ff.) erwähnten Regeneration ſehen und die Calviniſten — ſtellten die Beförderung und Beſchützung der wahren Religion allen andern Pflichten unbedingt voran und mit dieſer erſten Pflicht war zugleich die ausgeſprochen, die falſche Religion zu unterdrücken. Eine jede Staatsform, welche dieſe Pflicht erfüllte, war ihnen willkommen und ſie bewieſen ſich ihr ebenſo gehorſam, als ſie, im entgegengeſetzten Falle, ihr dieſen Gehorſam verſagen zu müſſen glaubten. Aber, ungeachtet dieſer Übereinſtimmung im Princip, zeigte ſich in deſſen Anwendung eine bedeutende Verſchiedenheit, in welcher das Staatsgefährliche der katholiſchen das der calviniſchen Religion ſtark überwog. Jene Pflicht war auf katholiſcher Seite durch länger als tauſendjährige

---

tung ab-, und nur auf die oben angeführte, von H. Gr. gegen die Prediger erhobene harte Anklage hinſehend, bemerke ich, daß Camero unter den Calviniſten ſich befand, welche den bürgerlichen Krieg mißbilligten und ſich dadurch den Haß ſeiner ihn vertheidigenden, ja damals leidenſchaftlich predigenden Collegen und Glaubensbrüder zuzog. In Folge dieſes Haſſes erlitt er zu Montauban von einem brutalen Calviniſten mit Fauſtſchlägen eine Mißhandlung, an deren Folgen er ſtarb. Er ſoll ſich dieſelbe aber inſofern ſelbſt zugezogen haben, als er der aufgeregten Menge jene ſeine Mißbilligung unzeitig zu erkennen gab. Doch ſchwebt über der traurigen Begebenheit noch manches Dunkel; und ich gebe den ſchönen Zug, daß er dem Übelthäter ſeine entblößte Bruſt entgegengehalten und zugerufen habe: „Feri miser“ nur als Sage. Die innere Wahrheit findet man leicht heraus und wir bedürfen dazu nicht des trotz ſeiner Feinheit nicht weniger leidenſchaftlichen H. Gr., der, wie wir oben (S. 185.) von den Katholiken bemerkt haben, den Predigern alles Unheil zuſchreibt. (S. Bayle Dict., La France Prot. Art. Jean Caméron und Herzog, Encykl. Art. Camero.)

[2] Die römiſchen Päpſte. Zweiter Band. Berlin, 1836. S. 180.

Lehre und Überlieferung genau bestimmt und formulirt und durch feierliche Krönungseide sancirt worden und hatte sich mit den staatlichen und gesellschaftlichen Ordnungen und Gewohnheiten verschmolzen; während sie in der Religion von gestern her nur eine indirekte und ableitungsweise Anerkennung der Lehre, aber keine eigentlich kirchliche und symbolische und noch weniger eine staatliche und volksthümliche Bedeutung gewonnen hatte. Mochte die calvinische Litteratur auch noch so aufregend sein und ein noch so starkes Ferment in die Masse der französischen Calvinisten gießen und mochten die Thatsachen langer blutigen Verfolgungen und der Bartholomäusnacht diesen Gährungsstoff auch noch so gewaltig aufbrausen lassen: so waren diese Wirkungen, gegen jene gehalten, doch nur vereinzelt, ephemer und ohnmächtig. Auch wurde, wie wir im Schlußparagraphen sehen werden, jene Pflicht auf calvinischer Seite aus reinen und unreinen Beweggründen offen in Frage gestellt, bekämpft, ja geradezu geläugnet, während dies auf katholischer Seite nur selten und stets mit diplomatischer Vorsicht und erst dann geschah, als sie zu den Extremen des Königsmordes und völliger Aufgebung der Nationalität geführt und selbst einen die Hierarchie bedrohenden Aufschwung genommen hatte. Dies aber nie in voller Übereinstimmung: indem oft die Lehre, diese Pflicht in solcher schrankenlosen Ausdehnung zu erfüllen, wenn auch, des sittlichen Anstandes wegen, unter vielen schwebenden curialistischen Wendungen desavouirt, eine wenigstens halb officielle Vertretung bei der Hierarchie fand. So, glauben wir, wird der politische französische Calvinismus auch vor den Vertheidigern der Souveränität in ein milderes Licht gestellt.

Die gegen den Calvinismus überhaupt und den französischen insbesondere erhobene Anklage trifft aber vor Denen, welche in ihn tiefer eingehen, weniger seine auf der Oberfläche der Erscheinung, sei es nun des Lebens oder der Litteratur, liegenden Ausschweifungen, als sein eigentliches Lebensprincip, welches, wie wir wiederholt bemerkt haben, in seiner ursprünglichen demokratischen Verfassung wurzelnd, nach der Meinung dieser Gegner, die Quelle der dem monarchischen Princip widersprechenden Begriffe der Volkssouveränität

und mit ihnen all' jener Ausschweifungen war. Daß diese Verfassung, obgleich ihre Früchte, wie oben (Bd. II, S. 568.) erzählt, selbst einem tödtlichen Feinde des Calvinismus achtende Anerkennung abnöthigten, der Staatsregierung ein steter Dorn im Auge war, davon ist von uns schon (S. 182.) ein Beispiel angeführt worden und kann uns um so weniger verwundern, als sie seitdem immer ein Pfahl im Fleische der Staats- oder Nationalkirchen gewesen ist und auch heute noch sein würde. So beutet Hugo Grotius, obschon reformirt sich nennend, einen großen Reichthum kirchenhistorischen und -politischen Wissens, von Constantin dem Großen bis zu Jakob I. aus, um das Ungehörige einer solchen Verfassung darzustellen. Er beruft sich auf den noch kürzlich von dem Erzbischof von Canterbury aufgestellten Satz: „In einer Synode kann ohne vorherige Bei- und Zustimmung des Fürsten Etwas weder verhandelt, noch beschlossen werden: Nichts hat Gesetzeskraft, ehe Dem, was die Synode zu beschließen für gut gehalten hat, die königliche Zustimmung gegeben worden ist" und führt von dem Bischof von Wincheſter an: „Die Synoden haben keine von der fürstlichen verschiedene oder über sie hinausgehende Gerichtsbarkeit, sondern sind in Allem derselben unterworfen und nach göttlichem und menschlichem Rechte dazu eingerichtet, dem Fürsten zur Förderung (amplificationem) der Wahrheit und der Frömmigkeit (nur) zu rathen, wo und wann er ihre Berufung anzuordnen habe. Sonst haben sie in einem Staate, an dessen Spitze ein Christ steht (in regno ubi Christianus rerum potitur), von sich selbst keine Machtvollkommenheit, Decrete zu erlassen, noch können sie, gegen den Willen oder ohne die Erlaubniß des Fürsten, das Recht sich aneignen, Streitigkeiten in der Kirche zu ihrer Cognition zu bringen, geschweige denn beizulegen (jus audiendi componendique)." „Die Lehre, welche er (der Bischof) seinen Gegnern, den Puritanern, giebt, die Synoden, nicht zur Minderung der fürstlichen Autorität einzurichten," fährt er fort, „gebe ich auch dir, Sibrandus, damit du auf die von dir gebrauchten Vergleichungen mehr Acht habeſt." [3] Jene Anklage, welche, ob-

[3] „Ordinum Hollandiae ae Westfrisiae pietas: ab improbissimis multorum calumniis, praesertim a nupera Sibrandi Lubberti epistola

gleich verſchieden eingekleidet und motivirt, doch auf einen und denſelben Cäſareopapismus hinausläuft, zu widerlegen, würde uns in das außer unſerm Zwecke liegende Gebiet der Kirchenpolitie führen und wir begnügen uns zu ihrer Widerlegung mit dem Argumente, welches uns unſere Geſchichte wie von ſelbſt bietet. Da die ganze franzöſiſche calviniſche Kirchenverfaſſung auf der erſten National- oder General-Synode von 1559 beruhte, welche gegen die Blutedicte des „allerchriſtlichſten Königs“ und, wie ſelbſt der katholiſche de Thou bemerkt, „von den Predigern der, wie ſie ſich nannten, reformirten Kirchen, als wenn gar keine Gefahr vorhanden wäre, mit Verachtung der Furcht gewiſſen Todes in der Vorſtadt Saint-Germain gehalten wurde“ (ſ. Bd. I, S. 433.): ſo müßte mit dieſer Verfaſſung zugleich das Daſein, der auch heute noch beſtehenden franzöſiſch-reformirten Kirche, möge die Gewalt der Umſtände dieſe ihre Verfaſſung auch noch ſo ſehr alterirt haben, als unberechtigt gezeigt und eine Geſchichte, zwar reich an dunkeln Partien, aber auch reich an den glänzendſten und erhebendſten Lichtſeiten beklagt werden. Zu jenem Beweiſe werden ſchwerlich unſere Juriſten-Theologen ſich zu ſteigern vermögen und dieſe Klage gläubige evangeliſche Gemüther kaum je erheben können.

---

quam ad Rev. Archiepisc. Cantuar. scripsit, vindicata per H. Gr., eorundem Ordinum Fisci Advocatum.“ (Opp. theol. T. III, p. 116.) Der ſchon oben (S. 25.) citirte Sibrand Lubbert (geb. um 1556, † 1625), Prof. der Theologie an der Univerſität Franecker in Friesland, nachdem er in Bremen humaniſtiſche und in Wittenberg und Genf (unter Beza, Caſaubonus und Franz Portus) theolog. und philolog. Studien getrieben und in Heidelberg die theol. Doktorwürde erhalten hatte, ein Mann von ſtrenger, bis zu ſtoiſcher Unbeugſamkeit gehender Rechtſchaffenheit und Pflichttreue, und ein rückſichtsloſer Bekämpfer der auf Univerſitäten herrſchenden Ausſchweifungen, gehörte zu den Calviniſten „vom alten Schrot und Korn“. Als ſolcher war er natürlich ein ſtarker Geiſtes- und Sinnesgegner von H. Gr. und es bedurfte kaum der auf der Synode von Weſtfriesland unter der Anwaltſchaft des berühmten Staatsmannes und Gelehrten aufgeſtellten, in altcalviniſchem Sinne cäſareopapiſtiſchen und eraſtianiſchen Sätze und des Angriffes von L. auf dieſelben und ihren Patron, um einen heftigen Streit zwiſchen Beiden zu entzünden, der auch nach der mir vorliegenden „Bona fides S. Lubberti demonstrata ex libro quem inscripsit responsio ad pietatem H. Grotii“ (Ibid. p. 127 sq.) weiter geführt wurde. S. Bayle Dict. Art. Lubbert (Sibrand) und Tholuck, akad. Leben, Abtheil. II, S. 208 ff.

Doch fällt diese Anklage auch in so fern, als, wie wir an vielen Stellen unserer Geschichte gezeigt haben, das ursprüngliche demokratische oder ochlokratische Wahlverfahren durch Cooptation in das von dem berühmten Ramus und Andern angefochtene aristokratische oder oligarchische überging und, wenn man dem französischen Calvinismus durchaus eine politische Färbung geben will, dieselbe in seiner Geschichte und seiner selbst revolutionären Litteratur eine entschieden mehr aristokratische, als demokratische war. Wir heben diese stärkere Färbung nur zur Zurückweisung einer ganz ungerechten Anklage hervor, nicht zum unbedingten Lobe des französischen Calvinismus, dem sie, bei aller Vorliebe Calvin's für das aristokratische Princip, doch wohl hauptsächlich nur durch seine ihm aufgedrungene, so beklagenswerthe, politische Stellung gegeben wurde.

Dagegen hatte der Begriff der Volkssouveränität der römischen Hierarchie stets beigewohnt und war, in dem ausgedehnten Bereiche ihres Einflusses von ihr nach Umständen, entweder verbreitet und geweckt oder niedergehalten, nie aber aufgegeben worden. Beides geschah von ihr auch jetzt, gleichzeitig mit der gewaltigen katholischen Regeneration, besonders durch die Jesuiten. Denn während dieselben in Deutschland namentlich in Baiern, sich für diese Wiedergeburt an die Fürsten wendeten und deren durch den Augsburgischen Religionsfrieden erweiterte Landeshoheit im antiprotestantischen Interesse zur Beseitigung der Landstände, als der damals einzigen Vertreter des Volks, geschickt auszubeuten wußten und so eigentlich eine Lehre oder Observanz, welche der Reformation so sehr zu Statten gekommen war, gegen dieselbe benutzten: sprachen sie am Rhein, in den Niederlanden und in Frankreich für diese Bestrebungen das Volk an. Im geraden Gegensatze zu Deutschland bildeten sie hier, den Fürsten und Bischöfen gegenüber, welche, um ihre Unabhängigkeit von Rom zu behaupten, ihr Ansehen unmittelbar von Gott ableiteten, die Volkssouveränität zu einem System aus und trugen dieselbe in, nach Umständen, roher oder feiner Form vor. Klug bekannte der Orden sich nie öffentlich zu derselben, sondern nährte und pflegte sie in den Kreisen seiner Eingeweihten, um sie, bei

schicklicher Gelegenheit auch in äußere und weitere Kreise, doch nur so ausgehen zu lassen, daß sie nie den ganzen Körper compromittirten und seinen wirklich compromittirten Gliedern einen Schutz bei ihm und hinter den Bollwerken der Hierarchie sicherten.[4] — Wir können von der jesuitischen Lehre der Volkssouveränität hier nur einige Beispiele anführen.

---

[4] Zum Beweise möge folgendes Beispiel dienen. Franz Suares, Professor primarius der Theologie zu Coimbra in Portugal, wurde von dem Papste Paul V., den es natürlich sehr verdroß, daß viele Katholiken in Großbritanien, trotz seiner dagegen erlassenen Breven, den ihnen aufgenöthigten Testeid leisteten, durch seinen Legaten in Spanien, den Cardinal Caraffa, aufgefordert (mich der Worte des Jesuiten D'Avrigny zu bedienen), „die Bahn zu betreten, auf der so viele große Männer sich schon ausgezeichnet hatten, und kam dieser Aufforderung auf eine Weise nach, welche den Papst so sehr zufrieden stellte, daß er ihm in einem Breve vom 9. Sept. 1613 dankte". Er schrieb nämlich „Defensio fidei catholicae adversus errores sectae Anglicanae; cum responsione ad Apologiam pro juramento fidelitatis et ad Praefationem monitoriam serenissimi Jacobi magnae Britanniae Regis": ein allen christlichen Fürsten zugeeignetes Werk, in dessen sechstem und letztem Buche namentlich die anstößige Eidesformel angegriffen, und welches auf Befehl Jakobs I. vor dem Thore der Paulskirche zu London verbrannt wurde. Damit nicht zufrieden, beschwerte sich der König von Großbritanien bei dem von Spanien, daß er in seinen Staaten einen Schriftsteller dulde, welcher sich offen als einen Feind des Throns und der Majestät der Könige erkläre. Anstatt auf seine Beschwerde einzugehen, ermahnte ihn Philipp III., nachdem er das Werk von seinen Theologen hatte untersuchen lassen, in einem langen Briefe, auf den Weg der Wahrheit, auf welchem seine Vorfahren so lange gewandelt wären, zurückzukehren. Mit besserem Erfolge wandte sich Jakob nach Frankreich. Dort wurde die Schrift auf die Anklage des General-Advokaten, „als geeignet, die Unterthanen der Könige und souveränen Fürsten zu Attentaten auf ihre geheiligten Personen zu verführen und als mehrere verdammliche Propositionen enthaltend" in einem Arrêt des Pariser Parlaments am 26. Juni 1614 zum Feuer von der Hand des Henkers verdammt, dieses Urtel am folgenden Tage vollzogen und von einigen Magistratspersonen schon für die Landesverweisung der Jesuiten gestimmt. Wenige Tage darauf erließ das Parlament ein zweites Arrêt, welches den französischen Jesuiten aufgab, der Lehre ihres Ordensbruders zu entsagen und sie in ihren Predigten zu bekämpfen, und ihnen bei Lebensstrafe verbot, über diesen Gegenstand anders, als nach gallicanischen Grundsätzen, zu schreiben oder zu disputiren. Sie brachten es aber durch ihre Brüder und ihre vielen Freunde dahin, daß dieses zweite Arrêt auf Betrieb des Papstes zwar nicht, wie dieser es verlangt hatte, auf Befehl Ludwigs XIII. cassirt, wohl aber der in der französischen Geschichte, zur Befriedigung des Papstes, ohne den höchsten Gerichtshof zu compromittiren, oft betretene Mittelweg „seine Vollziehung zu suspendiren" eingeschlagen wurde. (Me-

Der uns schon von dem Religionsgespräche von Poissy bekannte Jesuitengeneral Lainez behauptete auf dem Concil von Trient, nachdem er alle Gewalt über die Kirche ausschließlich dem Papste zugeschrieben und jede andere kirchliche Gerichtsbarkeit als nur von ihm ausgehend dargestellt hatte, der Unterschied der Kirche und der Staaten bestehe darin, daß, während jene allein von Christo ausgegangen wäre und von ihm allein Verfassung und Gesetze empfangen hätte, die Staaten ihre Entstehung nur den Gemeinheiten verdankten, von diesen, also dem Volkswillen, ihre Verfassung und Gesetze ausgingen und dieselben in ihrem (der Gemeinheiten) Namen und Auftrage, doch ohne daß sie sich selbst der legislativen und exekutiven Gewalt begäben, von den Magistratspersonen aufrechtgehalten und gehandhabt würden.[5] Der Jesuitengeneral hatte nämlich die Ableitung ihrer Autorität unmittelbar von dem göttlichen Willen, welche die Fürsten und Bischöfe zur Behauptung ihrer Unabhängigkeit von Rom, geltend zu machen suchten, für den päpstlichen Primat zu bekämpfen. Dies wurde ihm gegen die Bischöfe, deren Gewalt er schlechthin auf den Papst zurückführen konnte, natürlich leichter, als gegen die Fürsten, und daher trat er gegen diese mit der Theorie der Volkssouveränität hervor. Wurde durch dieselbe die fürstliche Macht als eine abgeleitete und secundäre dargestellt und gegen die demokratische erniedrigt, so mußte die Erhebung der letzten, weil nur von sich selbst ausgehend, die päpstliche, als, von göttlicher Einsetzung abstammend, nur noch höher darstellen.[6] —

---

moires chronolog. et dogmat., pour servir à l'hist. eccles. depuis 1600 jusqu'en 1716. T. Ier, s. l. 1720. P. 195 sq. Von dem oben genannten Jesuiten D'Avrigny.)

[5] Fra-Paolo Sarpi, Istoria del Concil. Tridentino. T. II. In Londra, 1757. Lib. VII, §. 20.

[6] S. Ranke, die Idee der Volkssouveränetät in den Schriften der Jesuiten (hist.-polit. Zeitschr. Bd. II, S. 606 ff.). Die sehr verbreitete Ableitung dieser Idee von den durch den Grundsatz der freien Prüfung hervorgebrachten protestantischen Bewegungen wird hier bündig abgewiesen. Diese Ableitung, welche sich bei Victor Hugo in den Worten ausspricht: „Der Mensch mußte, indem er der politischen Anarchie durch die religiöse den Weg bahnte, den Todeskeim in die alte pontificale und königliche Gesellschaft von Europa einführen" stellt die Geschichte in dem Machtspruche: „Hätte nicht der Katholicismus, hätten

Der Cardinal Bellarmin, bekanntlich ebenfalls Jeſuit, lehrte, daß die bürgerliche oder ſtaatliche Gewalt (politica potestas) gut und den Chriſten auszuüben erlaubt ſei: A. nach der Schrift, Exod. 22, 8. (9.), da die Richter des Volks Götter genannt werden; Pſ. 81. (82.), II. Chron. 19, 6., da Joſaphat erkläre, daß die Richter nicht der Menſchen, ſondern Gottes Gerichte halten, d. h. an Gottes Statt richten; Joh. 10, 35., da Chriſtus ſagen wolle, wenn Gott die Fürſten oder Obrigkeiten (Principes) Götter nenne, weil ihnen von ihm befohlen worden, an ſeiner Statt zu richten, wie vielmehr wir! u. ſ. w. B. nach den Beiſpielen der Heiligen, wie Melchiſedek's, Joſephs, Moſes', Joſua's u. ſ. w., welche, wenn die obrigkeitliche Würde etwas Böſes ſei, ſie nicht bekleidet hätten, C. nach dem Zwecke dieſer Verfaſſung und D. nach dem dieſelbe Wirkenden (ratio ducta ab efficiente), nämlich Gott (Spr. 8, 15; Daniel 4, 22. u. ſ. w.). Hierbei ſei aber Einiges zu bemerken: „Erſtens, daß die bürgerliche oder ſtaatliche Gewalt, im Allgemeinen und ohne Rückſicht auf Monarchie, Ariſtokratie oder Demokratie betrachtet, von Gott allein unmittelbar ausgeht. Denn ſie fließt aus der Natur des Menſchen und kommt daher von Dem, welcher die Natur des Menſchen gemacht hat. Überdies geht dieſe Gewalt aus dem Naturrecht hervor und hängt nicht von dem übereinſtimmenden Willen der Menſchen ab: da ſie, wenn ſie nicht verderben wollen, was gegen die von Natur eingepflanzte Neigung iſt, wollend, oder nicht wollend, von Jemandem regiert werden müſſen. Aber das Recht der Natur iſt das göttliche Recht; daher iſt die Regierung durch göttliches Recht eingeführt und dies ſcheint der Apoſtel eigentlich zu wollen, da er Röm. 13, 2. ſagt: Wer ſich wider die Obrigkeit ſetzt, der widerſtrebt Gottes Ordnung. Zweitens, daß dieſe Gewalt unmittelbar

---

nicht die Jeſuiten Widerſtand geleiſtet, ſo würde man ſchon längſt auf die Stelle gerathen ſein, mit deren Gefahren wir heute kämpfen" geradezu auf den Kopf. Damit iſt denn, wozu die Belege noch folgen werden, die Ligue ſanktionirt worden. — Daß die Idee der Volksſouveränität aber, wie es nach Ranke ſcheint, ſich erſt ſeit dem Concil von Trient nach und nach ausgebildet habe, kann ich auf dieſe Autorität nicht ſo unbedingt nachſchreiben. Ich glaube die Volksſouveränität, wie S. 125 bemerkt, ſchon bei Thomas von Aquino gefunden zu haben.

gleichsam auf dem Subjekte, d. h. auf der ganzen Menge beruht. Denn diese Gewalt ist göttlichen Rechts, welches dieselbe keinem einzelnen Menschen, also der Menge gegeben hat (nam haec potestas est de jure divino. at jus divinum nulli homini particulari dedit hanc potestatem, ergo dedit multitudini). Überdies, vom positiven Rechte abgesehen, ist kein Grund vorhanden, aus welchem von vielen Gleichen der Eine vielmehr, als der Andere herrsche: daher denn die Macht bei der ganzen Menge ist. Endlich muß die menschliche Gesellschaft ein vollkommener Staat sein, daher die Macht haben, sich selbst zu erhalten und demnach die Friedensstörer zu bestrafen u. s. w. Drittens, daß diese Macht nach demselben Naturrechte von Vielen auf Einen oder Mehrere übertragen werde, da der Staat sie nicht durch sich selbst ausüben kann und daher auf Einen oder einige Wenige legen muß. Und auf diese Weise ist die Macht der obrigkeitlichen Personen, im Allgemeinen (in genere) betrachtet, auch nach dem Natur- und göttlichen Rechte und die menschliche Gesellschaft (genus humanum), wenn sie auch zugleich zusammen zu kommen vermöchte, könnte nicht das Entgegengesetzte bestimmen, daß es nämlich keine Fürsten oder Leiter (principes vel rectores) gäbe. Viertens, daß die speciellen Formen der Regierung aus dem Völker- und nicht aus dem Naturrechte fließen, da es augenscheinlich von der Übereinstimmung der Menge abhängt, über sich einen König, oder Consule oder auch andere obrigkeitliche Personen zu setzen. Und wenn eine rechtmäßige Ursache vorhanden ist, kann die Menge die Monarchie in die Aristokratie oder Demokratie oder umgekehrt umwandeln, wie wir finden, daß es in Rom geschehen ist. Fünftens geht aus dem Gesagten hervor, daß jede dieser besondern Gewalten (hanc potestatem in particulari) zwar von Gott ist, aber (nur) mittelst menschlichen Rathschlusses und menschlicher Wahl (mediante consilio et electione humana), wie alles Andere was zum Völkerrecht gehört. Denn das Völkerrecht ist gleichsam die durch menschliche (rationelle) Folgerung von dem Naturrechte abgeleitete Schlußfolge (conclusio deducta ex jure naturae per humanum discursum).[1] Dar-

[1] Ranke bemerkt l. c. bei dieser Gelegenheit über den besondern Begriff

aus werden zwei Unterſchiede zwiſchen der bürgerlichen und geiſtlichen Gewalt abgeleitet. Der erſte, nach ihrer Grundlage (ex parte subjecti): da die bürgerliche Gewalt auf der Menge, die geiſtliche aber auf einem Menſchen, wie auf ſeiner Grundlage (tanquam in subjecto), unmittelbar beruht. Die andere, nach ihrer wirkenden Urſache (ex parte efficientis): da die bürgerliche Gewalt im Allgemeinen betrachtet (zwar) als vom göttlichen, ſpeciell aber als vom Völkerrechte, die kirchliche indeß auf jede Weiſe (omnibus modis) als vom göttlichen Rechte und unmittelbar von Gott ausgehend angeſehen wird." Wenn uns hier der vollſte Begriff der Volksſouveränität von einem der höchſten Würdenträger der Hierarchie auf eine Weiſe gegeben iſt, wie wir ihn in keiner, auch noch ſo leidenſchaftlichen, anonymen calviniſchen Schrift finden, ſo müſſen wir doch eines politiſchen Erfahrungsſatzes gedenken, in welchem der Cardinal mit Beza, Languet u. ſ. w. ſich nahe berührt, wenn auch in der ihm untergelegten wirklich demagogiſchen Grundlage über dieſelben hinausgeht. Er iſt der, daß illegitime Regierungen legitim werden können. „Zu bemerken iſt noch, daß wenn auch anfänglich die Stifter der Reiche meiſt dieſelben feindlich angegriffen haben, doch entweder ſie oder ihre Nachfolger, weil die Völker ihnen allmälig zufallen (consentiunt), im Verlauf der Zeiten legitime Fürſten werden. Auf dieſe Weiſe iſt jetzt das franzöſiſche Reich nach Aller übereinſtimmenden Meinung legitim, obgleich die Franken Gallien unrechtmäßiger Weiſe eingenommen haben. Und Gleiches kann von dem ſpaniſchen Reiche geſagt werden, das dem Einfalle der Gothen ſeinen Urſprung verdankt, von dem engliſchen Reiche, welches mit der ungerechten Beſitznahme der Angelſachſen begonnen hat und ſelbſt von dem römiſchen Reiche, das von Julius Cäſar mit Unterdrückung des Vaterlandes gegründet wurde und doch nachher ſo legitim geworden iſt, daß der Herr Matth. 22, 21. ſagte: Gebet dem Kaiſer, was des Kaiſers iſt." [8] — Der-

B.'s vom Völker- und Naturrecht. „Naturrecht iſt ihm zugleich göttliches Recht: daraus ſtammt das Völkerrecht durch rationelle Folgerung.... Einen poſitiven Inhalt hat es nicht." (S. bei mir oben S. 161.)

[8] Bellarm. Disputationes de controversiis christian. fidei adversus hujus temporis haereticos. Ingolst. 1590. T. I, Controv. V, lib. III.

ſelbe Cardinal erklärte, wie wir oben (S. 23 f.) geſehen haben, mit Calvin, den er doch auch in ſeinen politiſchen Anſichten ſtark bekämpfte, nahe ſich berührend, wegen der Verdorbenheit der menſchlichen Natur, eine aus den drei Formen, der monarchiſchen, ariſtokratiſchen und demokratiſchen, gemiſchte Verfaſſung für beſſer, als die einfache (simplex) Monarchie, wenn er auch vorher dieſe der einfachen Ariſtokratie und einfachen Demokratie unbedingt vorzieht. Eine ſolche Miſchung findet er auch in der Kirche des neuen Teſtaments, in welcher von dem Papſte das monarchiſche, von den Biſchöfen das ariſtokratiſche und von dem Volke das demokratiſche Princip inſofern vertreten werden, als ein Jeder aus der Menge, wenn nur dazu für würdig gehalten, zu dem Epiſkopat berufen werden könne. Doch erklärte er das kirchliche Regiment für durchaus monarchiſch; u. A. auf Hohel. 6, 3. („Castrorum acies ordinata" Vulg.) ſich berufend.[9] — Ferner lehrt Bellarmin, der Papſt habe nur indirekt weltliche Macht, nämlich „als Papſt, wenn auch keine rein (mere) weltliche, doch die höchſte Macht, über aller Chriſten weltliche Angelegenheiten, welche auf das geiſtliche Wohl hinausgehen, zu verfügen" und begründete dieſe Lehre damit, daß die Chriſten keinen ungläubigen oder ketzeriſchen König dulden dürfen, ihn aber dulden müßten, wenn der Papſt, da die Beurtheilung des Unglaubens oder der Häreſie der Könige ihm allein zuſtehe, nicht das Recht hätte, über alle Könige zu verfügen, mit dem von dem oberſten Prieſter aus dem Tempel geſtoßenen König Uſia, mit der Königin Athalia, welche der oberſte Prieſter habe tödten laſſen, mit dem durch den Papſt Zacharias abgeſetzten König

De laicis, sive secularibus. cap. 3—6, P. 1709—1717. und Pragae, 1721. T. II, Controv. II, lib. III. (wie oben) cap. 3—6, P. 298—301. S. auch die Auszüge aus Bellarmin bei Ranke l. c., welche mit der Bemerkung ſchließen: „Und ſo nimmt B. eine Volksſouveränität an, welche keineswegs auf immer abdankt, ſondern zur Wiederaufnahme der conſtituirenden Macht fortwährend berechtigt bleibt. Er erklärt ſich für die Grundſätze, durch welche ſich die Revolution immer zu rechtfertigen geſucht hat."

[9] Bellarm. Disputationes... Ingolst. 1590. T I, Controv. III, lib. I. De Romani Pontificis Eccles. Hierarch. cap. 1—5, P. 595—608. und Pragae, 1721. T. I, Controv. III, lib. I. De Rom. Pont. cap. 1—5, P. 275—283.

Childerich u. ſ. w.[10] Merkwürdig iſt, daß Sixtus V. dieſes Werk, wahrſcheinlich weil dem Papſte nur indirekt weltliche Macht zuſchreibend, in den Index ſetzen ließ, aus dem es jedoch, nach jenes Tode wieder geſtrichen wurde. — Der ſchon oben (S. 342.) angeführte Wilhelm Barclay, i. J. 1543 in Schottland geboren, von der Königin Maria früh für die katholiſche Sache gewonnen und zur Zeit der Ligue in Lothringen lebend, veröffentlichte i. J. 1600 eine Schrift über die königliche Macht „gegen Buchanan, Brutus, Boucher und die übrigen Bekämpfer der Monarchie". In dieſer Schrift giebt er ſich für einen Anhänger der Monarchie bis zu der Erklärung zu erkennen, daß man den Königen, weil über den Geſetzen ſtehend, unbedingt gehorchen müſſe und dieſelben, wenn auch noch ſo böſe (quantumvis malos), über dem Volke ſtehen und allein Gottes Gerichten zu überlaſſen wären. Hotman's und Roſier's (Rossaeus, wohl der angebliche Verfaſſer des Bd. II. S. 585. angeführten Libells?) wurde nur vorübergehend erwähnt, deſto ſtärker werden aber Languet, Buchanan und Boucher angegriffen, allein des heil. Thomas von Aquino oder vielmehr ſeiner uns bekannten Schrift über die Regierung der Fürſten (ſ. S. 128.) wird auch nicht geſchont. Die Abhandlung könne nicht von ihm ſein, weil ſo voll von Aberwitz und Narrheit, daß ſie, wenn nicht um Lachen zu erregen verfaßt, nicht „einem ſo großen Philoſophen" zuzuſchreiben ſei.[11] Gegen ihn erhob ſich Bellarmin, in der im Ganzen mit den angeführten Schriften übereinſtimmenden, im Einzelnen aber über ſie hinausgehenden und ſelbſt eigene, frühere Sätze, weil zu nachgiebig, zurücknehmenden Abhandlung, „über die Macht des Papſtes in weltlichen Angelegenheiten gegen Wilhelm Barclay". Da ſie uns nicht vorliegt, ſo müſſen wir uns an Citate aus derſelben in einer Replik halten: „Falſch iſt es, daß die welt-

---

[10] Bellarm. Disput.... Ingolst. 1590. T. I, Controv. III, lib. V. De potestate Pontificis temporali, cap. 4—8, P. 1057—1075 und Pragae, 1721. T. I, Controv. III, lib. V, De pot. Pont., cap. 4—8, P. 500—511.

[11] „De regno et regali potestate adversus B., Br., Boucherium et reliquos monarchomachos" Paris, 1600. Mir nur aus Labitte, P. 313 sq. bekannt.

lichen Fürſten ihre Macht allein von Gott haben. — Wenn man Katholik heißen will, ſo muß man zugeben, daß der Papſt und der König nicht zwei unmittelbar unter Chriſto ſtehende obrigkeitliche Perſonen ſind, ſondern der König Chriſto und dem Papſte, der Papſt aber Chriſto allein unterworfen ſein muß. — Wie der Mond unter der Sonne, nicht aber die Sonne unter dem Monde, ſo iſt auch der König unter dem Papſte und nicht der Papſt unter dem Könige. — Der Papſt kann und muß den Königen befehlen, nicht der königlichen Gewalt zur Zerſtörung der Kirche und zur Beförderung der Ketzereien und Schismen zu mißbrauchen. — Der römiſche Papſt hat die Macht über das Weltliche, bis zur Abſetzung der Könige und Kaiſer: denn nach ſeiner geiſtlichen Gewalt kann er die Fürſten durch das Band der Excommunikation binden, die Völker vom Eide der Treue und des Gehorſams löſen; dieſelben Völker bei Strafe der Excommunikation verpflichten, einem excommunicirten Könige nicht zu gehorchen und ſich einen andern König zu wählen. — Der Papſt trägt ein Reich von Einem auf den Andern über, er nimmt nicht, ſondern ordnet und leitet (ordinat et dirigit) nur was Gott gegeben hat. — Die Kirche kann, ja muß, wenn ſie dazu ſtark genug iſt, ungläubigen Königen die Herrſchaft über die Gläubigen nehmen; wenn nicht ein Grund vorhanden iſt, dies einer paſſenderen Zeit vorzubehalten. — Wenn die Gläubigen dazu ſtark genug ſind, ſo dürfen ſie den ungläubigen König nicht dulden, ſondern müſſen ihn abſetzen" u. ſ. w.[12] Das Pariſer Parlament verdammte das Werk des Cardinals, weil eine falſche, verabſcheuungswürdige und aufrühreriſche Lehre enthaltend. Aber die Jeſuiten wußten es durch ihren Einfluß zu ſchützen, ſo daß die Veröffentlichung des Arrêt auf eine Verordnung (jugement) des Staatsraths „beanſtandet" (tenue en surséance) wurde.[13]

[12] „Tractatus de potestate Summi Pontificis in temporalibus adversus Guil. Barclaium, auctore Roberto Sanctae Ecclesiae Romanae Cardinali Bellarmino. Romae, 1610." Die citirten Stellen habe ich den Citaten aus der Ausg. Cöln, 1611 entnommen, welche ſich hinter der „Ad Rob. Cardin. Bellarmini librum de temporali potestate Papae, Commentatio. Heidelb. 1612" abgedruckt befinden.

[13] Das Pariſer Parlament erklärte unter dem 26. November 1610 die

Die Extravaganzen der Ligue ſind zu bekannt, um hier angeführt zu werden. Wir erwähnen von ihnen nur der Apotheoſe des Mörders Heinrichs III., des Jakobinermönchs Jacques Clement,[14] welche nicht ohne Einfluß auf den Mord-

angeführten Propoſitionen B.'s „für falſch und verabſcheuungswürdig und auf den Umſturz der von Gott angeordneten und eingeſetzten ſouveränen Gewalten gehend", verbot, „bei über Majeſtätsverbrechen verhängter Strafe, das genannte Buch zu empfangen, zu behalten, mitzutheilen, zu drucken, drucken zu laſſen oder zum Verkauf auszuſtellen, ... allen Doktoren, Profeſſoren oder Andern, dieſe Propoſitionen zu behandeln, über ſie zu diskutiren, zu ſchreiben, noch ſie direkt oder indirekt in ihren Schulen, Collegien oder allen andern Orten zu lehren ..." u. ſ. w. (Extraict des Registres de Parlement. Mem. de Condé, T. VI, Supplem. 3me Part. 244. und Avertissem. P. XXXI.) „Schon zündete der Scharfrichter den Scheiterhaufen an", heißt es hyperboliſch in einer Diſſertation, „um die Schrift und den Verfaſſer zu beſtrafen; wenn nicht der Sinn der Königin, durch die wiederholten und unaufhörlichen Bitten der Jeſuiten gebeugt, denſelben wieder ausgelöſcht hätte." (Bayle, Dict. Art. Bellarmin.) Die einfache Thatſache iſt oben nach Labitte (P. 315.) erzählt. Er fügt noch hinzu, daß bald darauf befohlen wurde, ein Libell gegen den Cardinal unter dem Titel „le Tocsin" zu confisciren. Der ſchon oben (S. 348.) citirte D'Avrigny ſagt: „Es ſcheint, daß man einige Rückſicht auf die Würde des Verf. nahm und daß der römiſche Purpur, mit welchem er bekleidet war, die Magiſtratsperſonen abhielt, ſein Buch, um zerriſſen und verbrannt zu werden, dem Henker zu überliefern. Man begnügte ſich damit, es zu unterdrücken. Doch glaubte der Nuntius, daß man damit zu viel gethan habe und nahm ſo wirkſame Maßregeln, daß Ludwig XIII., oder vielmehr die Regentin" (ſeine Mutter) „den 30. November" (1610) „ein Arrêt geben ließ, durch welches die Publikation und Vollziehung des Arrêt des Parlaments bis auf anderweiten Befehl Seiner Majeſtät beanſtandet zu werden, verordnet wurde." (Mem. chronol. T. I, p. 142—150.) „Das Arrêt des Parlaments exiſtirt noch in ſeinen Regiſtern; was die Sorgfalt dieſer hohen Corporation (de cette auguste Compagnie) zeigt, Alles, was die Autorität oder das Leben der Könige angreifen könnte, aus dem Geiſte der Franzoſen zu entfernen." (Mem. de Condé T. VI, Avert. P. XXXII.)

[14] „Selbſt Sixtus V.", erzählt der Canonicus Anquetil (L'esprit de la ligue T. III, p. 86.) „überhäufte das verabſcheuungswürdige Verbrechen des Königmörders im verſammelten Conſiſtorium mit Lobſprüchen. Er ließ ſich ſo weit gehen, daß er es, ſeinem Nutzen nach mit der Menſchwerdung des Heilands und in ſeinem Heroismus mit den Thaten der Judith und des Eleazar verglich." Noch unter den Unruhen der Fronde ſah der Cardinal von Retz einen Offizier mit einem im Feuer vergoldeten Ringkragen (hausse-col) aus der Zeit der Ligue, auf welchem das Bild des Mönchs mit der Inſchrift: „Heiliger Jakob Clement" eingegraben war. Der Cardinal ließ dieſe ſchmachvolle Reliquie öffentlich mit Hammerſchlägen auf einem Ambos zerbrechen. In Toulouſe wurde der Mörder in die Litaneien geſetzt. (Labitte p. 80, 81, 110 et 281.)

verſuch Barrière's und auf die wirkliche Mordthat Ravaillac's war. Doch dieſe Extravaganzen der katholiſchen Lehre zuzuſchreiben, geſchähe mit demſelben Rechte, mit welchem die Ausſchweifungen der Wiedertäufer und Libertiner der Reformation und namentlich ihrem „Grundſatze der freien Prüfung" zugeſchrieben worden ſind und auch heute noch zugeſchrieben werden. Es bedürfte gewiß keiner gezwungenen Ausdehnung dieſes Rechtes, um es auf die Religion im Allgemeinen und die chriſtliche Religion insbeſondere anzuwenden und den bekannten Ausſpruch des Lucrez für troſtloſen Atheismus oder leichtfertigen Epikureismus auszubeuten. Deſſenungeachtet findet ſich zwiſchen den beiderſeitigen Ausſchweifungen ein bedeutender Unterſchied. Denn während Luther und Calvin und die beiden Schweſterkirchen dieſe Ausſchweifungen als Auswüchſe, mit denen ſie nichts gemein hätten, ausſtießen und als ſolche fortwährend erklärten, erfolgte von Seiten der katholiſchen Kirche höchſtens nur eine indirekte Ablehnung der dieſſeitigen Extravaganzen auf kirchlich-diplomatiſchem Wege, nie aber eine ſolche Ausſtoßung und auch nur eine dieſelben mißbilligende Erklärung. Wie wenig aber jene Ablehnung durchgedrungen iſt, ſehen wir darin, daß, während die Wiedertäufer und Libertiner wohl noch kaum einen Vertheidiger unter den Proteſtanten finden, namhafte Schriftſteller jetzt die Ligue gleichſam rehabilitirt, wenn nicht canoniſirt und ihr das Verdienſt und den Ruhm zugeſchrieben haben, „aus der (katholiſchen) Staatsreligion eine nothwendige Bedingung des Königthums gemacht zu haben" [15], „eine der ſchönſten Epochen der franzöſiſchen Geſchichte" zu ſein [16], ja am 14. Februar 1841 in einer zu Notre-Dame zu Paris von einem gefeierten katholiſchen Kanzelredner, dem Pater Lacordaire, gehaltenen Predigt gehört worden iſt: „Jene heilige und glorreiche Ligue, von der man viel Böſes ſagen kann, aber deren Größe man

---

[15] Pensées sur divers sujets et Discours politiques, par M. de Bonald, 1817. T. I, p. 17. (Labitte p. III.)

[16] Des Progrès de la révolution et de la guerre contre l'Eglise (1829) in den Oeuvres complètes de M. de La Mennais, 1837. T. IX, p. 48 et suiv. (ibid.)

jeden Tag mehr erkennen wird.... Wenn man die Nationalität eines Volks rettet, so verlieren sich alle Fehler in den Ruhm.“ [17] Endlich, daß wir gesehen haben, wie der berühmte Abbé La Mennais, in seinen „Worten eines Gläubigen“ noch über die Ligue und die von ihr und den Jesuiten gelehrte Doktrin der Volkssouveränität weit hinausging, im phantastischen Bunde mit der Hierarchie, ja mit der frohen Botschaft des Evangeliums selbst, in das Feldgeschrei der wildesten Radikalen einstimmte und behauptete, Christi Herz schlage am Herzen des Volks, wohl könne es durch einen Judas verrathen werden und in das Grab steigen müssen, aber am dritten Tage werde es wieder auferstehen, Sieger über den Tod. [18] Das Hyperbolische, wenn nicht an Verrücktheit gränzende Phantastische dieser und ähnlicher vom Dreifuße gesprochenen Worte bereitete dem Buche den Tod, welchen ihm seine von Rom aus leise vernommene Bezeichnung als „an Umfang klein, aber an Bosheit groß“ nicht geben konnte. — Daher dürfen die antimonarchischen Äußerungen der gewaltigen Verbindung der Ligue hier nicht ganz übergangen werden.

Wir beschränken uns aber, bei der Überfülle des Stoffes auf die Ideen des spanischen Jesuiten Johann Mariana, in dessen zur Belehrung des Infanten geschriebenen und diesem, da er als Philipp III. den Thron bestiegen hatte, zugeeigneten „über den König und seinen Unterricht“ handelnden Werke: „Jakob Clement..... welcher in dem Collegium seines Dominikanerordens Theologie studirte, brachte, da er

[17] Ibid. p. 305, mit der richtigen Bemerkung: „le malheur est qu'on s'y prenne précisément de la même manière pour justifier les septembriseurs“. Die Geschichte spricht aber das Urtheil aus, daß die Ligue auf dem geraden Wege war, Frankreich in eine spanische Provinz zu verwandeln.

[18] S. die treffliche Abhandlung Ranke's: „Über die Paroles d'un croyant.“ Bd. II, S. 617—636. seiner hist.-pol. Zeitschrift. Merkwürdig ist, daß der ausgehobenen Stelle Ähnliches von einem deshalb suspendirten, sehr gelehrten Hallischen Prediger vor wenigen Jahren am Osterfeste gehört worden sein soll und eine, nicht etwa „lichtfreundliche“, sondern wirklich christliche und sogar confessionell-christliche Stimme, zwar nicht für die Predigt, wohl aber für den verirrten Prediger in Hinweisung auf Matth. 12, 20. vernommen wurde.

von den Theologen, die er darüber befragt, erfahren hatte, daß ein Tyrann rechtmäßig getödtet werden könne, dem Könige Heinrich III. eine tiefe Wunde bei. Ein hoher Geistesmuth, eine außerordentliche That! — Durch den Mord des Königs machte er sich einen großen Namen. — Ich finde, wie Philosophen und Theologen darin übereinstimmen, daß ein Fürst, welcher, ohne einen Rechtstitel, ohne öffentliche Zustimmung der Bürger, des Staats mit Waffengewalt sich bemächtigt hat, von einem Jeglichen des Lebens und des Fürstenthums beraubt werden kann. — Wenn ein Fürst nach Volkswahl oder nach Erbrecht die Herrschaft besitzt, so sind seine Fehler und Lüste nur so weit zu tragen, als er die Gesetze der Ehrbarkeit und der Schaam, an die er gebunden ist, nicht verletzt. — Doch muß erwägt werden, welche Regel bei Absetzung dieses Fürsten zu befolgen ist. Und Das ist der leichteste und sicherste Weg, öffentliche Versammlungen zu veranstalten, damit über Das, was zu thun, gemeinschaftlich verhandelt werde, und für fest beschlossen anzusehen, was durch gemeinsamen Beschluß aufgestellt worden ist. Dabei ist auf folgende Art stufenweise zu verfahren. Zuerst ist der Fürst zu ermahnen, sich gesund machen zu lassen. Verschmäht er die Arznei und ist keine Hoffnung seiner Genesung übrig, so kann der Staat nach gethanem Ausspruche ihn zuerst seiner Herrschaft entsetzen und, weil dadurch nothwendig ein Krieg entsteht, für seine Vertheidigung Maßregeln nehmen, Rüstungen vornehmen, die Kriegskosten durch das Volk aufbringen lassen und nöthigen Falls und wenn der Staat nicht anders geschützt werden kann, nach demselben Rechte der Vertheidigung den für einen öffentlichen Feind erklärten Fürsten mit dem Schwerte zum Tode bringen. Gleiches muß einer jeden Privatperson erlaubt sein, welche, ohne Hoffnung, straflos zu sein und ihre eigene Rettung nichtachtend, den Staat zu retten sich vornimmt. Fragt man, was zu thun sei, wenn, was oft geschehen kann, die Möglichkeit, eine öffentliche Versammlung zu Stande zu bringen, abgeschnitten ist. In diesem Falle tritt nach meiner Meinung das Gleiche ein, wenn, nach Unterdrückung des Staats durch die Tyrannei des Fürsten und nachdem den Bürgern die Freiheit, sich zu versammeln, genommen ist, es nur nicht am Wil-

len fehlt, die Tyrannei zu zerſtören, und Der, welcher ihn, der allgemeinen Stimme folgend, zu tödten verſucht, hat es, glaube ich, keinesweges mit Unrecht gethan. So iſt zwar darüber Streit, wer mit Recht für einen Tyrannen gehalten werden ſoll, keinesweges aber über die Befugniß, ihn zu tödten.“ Von den Tyrannenmördern heißt es: „Wenn ſie ſich retten, ſo werden ſie den großen Heroen gleich geachtet, wenn nicht, ſo fallen ſie als Schlachtopfer, wohlgefällig den Göttern (Superis), wohlgefällig den Menſchen, wegen ihres edeln Vornehmens, aber im Andenken der Nachkommen geehrt. Es iſt zwar hochherziger und tapferer, ſeine Feindſchaft offen zu zeigen, offen den Feind des Staats anzufallen; aber nicht weniger klug, die Gelegenheit zur Liſt und zum Hinterhalt zu benutzen, was, weil es ohne Bewegungen hervorzubringen geſchehen kann, gewiß auch mit geringerer Gefahr für das öffentliche Ganze und für den Einzelnen geſchieht.“ [19]

---

[19] „De Rege et Regis institutione libb. III.“ (Toleti 1598 und Mogunt. 1605.) lib. I, cap. 6 und 7. (Gieſeler K.-G. Bd. III *b*, S. 627 f.) Ich verweiſe noch auf die ſchon S. 358. citirte Abhandlung von Ranke und deren zweiten von Mariana handelnden Theil (S. 612—616.). — Weniger zu geſchichtlicher Reife gediehen, aber immer noch wichtig und innerer Wahrheit nicht ermangelnd, iſt: „Procedure faicte contre Jean Chastel, escholier estudiant au College des Jesuites, pour le parricide par luy attenté sur la personne du Roy T.-Chr. Henri IV.“ und die übrigen Schriften, welche ſich, mit dieſem Actenſtücke, im Supplem. 3me Partie zu T. VI. der Mem. de Condé befinden. Als Grundſatz der Jeſuiten wird hier angegeben, daß durch die Excommunikation die Fürſten und öffentliche Perſonen Privatperſonen ohne Autorität und Unterthanen, von Königen Tyrannen, Uſurpatoren und Feinde der öffentlichen Ruhe werden, citirt: „Occupantem tyrannice potestatem, quisque de populo potest occidere, si aliud non sit remedium: est enim publicus hostis“ und bemerkt „le Cardinal Bellarmin, en son Apologie contre le Roy d'Angleterre, p. 299 et J. Mariana, en son Livre.... de Rege et Regis institutione, l'Auteur Jesuite du Livre, intitulé: Amphitheatrum honoris ont également loué l'abominable parricide de nostre bon Prince, et les Jesuites de Bourdeaux ont dit ès escrites, que c'estoit la cause de leur salut.“ (P. 168.) Der Einwurf, welchen der König Heinrich IV. ſeinem gegen die Zurückrufung der Jeſuiten ſich ausſprechenden Conſeil machte: „Ventre saingris, si je ne permets le restablissement des Jesuites, me respondrez-vous de ma personne?“ (ibid.) zeigt nur zu deutlich, daß die Furcht ſie veranlaßte. P. 268 sq. wird in dem „Procès de Ravaillac“, ein an einen Cardinal gerichteter Brief

Sehr nahe liegt die Frage, wie der auf den Besitz und den Vollgenuß der königlichen Macht so eifersüchtige Philipp II. diese besonders von Spaniern ausgehenden Lehren dulden konnte. Diese Frage finden wir wieder bei Ranke genügend beantwortet. Nach ihm beruhte das spanische Königthum auf einem Zusatz geistlicher Attribute, wurde es von der Nation, welche in ihren Fürsten die religiöse Majestät liebte, so verstanden, war Philipp bei den Bestrebungen der katholischen Restauration nicht allein mit den Priestern, sondern auch mit

---

angeführt und in demselben den Jesuiten vorgeworfen, durch ihren dem Mörder Heinrichs III. gespendeten Ruhm, den Dolch für dessen Nachfolger geschmiedet zu haben. Becanus (Martin, wohl Verf. von „**Manuale controversiarum hujus temporis**“, „**Calvinomastyx**“ und „**Malleus Calvinistarum**“ späterer Beichtvater Ferdinands II., † 1624) habe nicht allein Mariana und seine Lehre als die aller Jesuiten vertheidigt, sondern auch Den unter die Tyrannen zweiter Klasse gerechnet, der, wenn auch legitimer Fürst, doch tyrannisch regiere, indem er nämlich seine Unterthanen mit ungerechten Auflagen beschwere, die richterlichen Ämter verkaufe und Gesetze gebe, welche ihm genehm, aber dem Staate wenig nützlich wären. „Der wievielste Fürst“, fragt der Briefschreiber, „wird nicht dazu, oder zu Ähnlichem, durch die Ungunst der Zeiten zuweilen genöthigt? Welcher Fürst ist dann sicher und kann, wenn jene Bestimmung Becanus' besteht, wagen, sich das Leben auch nur eines Tages zu versprechen?“ — Der in der Beil. 1. angeführte Jesuit Jakob Keller sucht in seinem „Tyrannenmord“ seine Ordensbrüder gegen die Anklage, denselben gelehrt zu haben, zu vertheidigen. Die Gründe bestehen meist in Recriminationen auf Luther, Beza u. s. w. und sind überhaupt matt. Er erinnere sich nicht, was Mariana geschrieben, bei andern Jesuiten gefunden zu haben, sein Buch sei auf Befehl des Generals untersucht worden und M. habe sich dieser Untersuchung unterworfen, welche aber nichts ergeben habe. Dem jungen Chatel habe (nach seinem Attentat auf Heinrich IV.) die Folter auch nicht das kleinste Wörtlein gegen irgend einen Jesuiten ausgepreßt (?) und hätte auch einer etwas Böses gethan, wären alle Jünger des Herrn wegen des einzigen Judas zu verdammen? Becanus habe Mariana da vertheidigt, wo er recht gelehrt, aber so wenig, als irgend ein anderer Jesuit, seine Feder in jener unglücklichen Behauptung sehr gelobt (!!). „Sie haben ihm nur beigestimmt, da er, von vielen Thomisten umgeben, die Tyrannen erster Klasse ächtete; aber von den legitimen Fürsten haben sie nur dir (einem calvinischen Prediger, welcher gegen die Jesuiten geschrieben hatte) Mißfälliges geschrieben.“ (**Tyrannicidium P. 38, 41, 60, 109 passim.**) Es ist nicht uninteressant, zu sehen, wie der Jesuit in der Vertheidigung der schlechten Sache sich windet und dreht, seine Ordensfeinde, die Thomisten, in dieselbe zieht und wie ihm das Weltbekannte halbe Geständnisse entlockt. — Über die Schrift des italienischen Jesuiten Santarellus und den durch sie veranlaßten interessanten Prozeß s. Beil. 7.

dem empörten Volke (in Frankreich) ſelbſt verbündet und gaben die Jeſuiten ſeiner Politik eine religiöſe Rechtfertigung, die ihm für ſein Anſehen in Spanien von vielem Vortheil war, ſeinen auswärtigen Unternehmungen aber unmittelbar den Weg bahnte. „Erwachſen die politiſchen Lehrmeinungen“, fragt er, „mehr aus den Thatſachen, oder bringen ſie dieſelben mehr hervor? Liebt man ſie mehr um ihrer ſelbſt willen, oder mehr des Nutzens, den man ſich von ihnen verſpricht?“ [20] Die Antwort, welche nur bejahend ausfallen kann, iſt auch für die Geſchichte des politiſchen franzöſiſchen Calvinismus von Wichtigkeit.

Schon lange ehe die Ligue ſich ſelbſt überſtürzt hatte und die jeſuitiſchen Lehren der Volksſouveränität einen ſo weiten Anklang gefunden, ſehen wir in vielen franzöſiſchen Katholiken ein Correktiv gegen dieſe Ausſchweifungen ſtill, langſam, aber ſicher ſich erheben. Männer, dem Gallicanismus zugethan, für welchen ſie und ihre Vorfahren ſtets gekämpft hatten, die, ihr Vaterland liebend und ſelbſt der Hierarchie ergeben, eben ſo wenig wollten, daß es in eine ſpaniſche Provinz verwandelt, oder unter ehrgeizige Magnaten zerſtückelt, oder völlig in den Abgrund der Anarchie geſtürzt, als daß der Papſt zu einer Art von Caplan des ſpaniſchen Hauſes gemacht würde. [21] Männer, auf welche die Geſinnung, wenn auch nicht der Geiſt des großen Canzlers ſich vererbt hatte, wie Pasquier, de Thou (Vater unſers Geſchichtſchreibers) u. ſ. w. Aber das bleibendſte Correktiv, ein Correktiv gegen Auswüchſe nach rechts und links aller und auch unſerer Zeiten ſehen wir in dem Buche vom Staate des von uns ſchon oben (Bd. I, S. 679.) genannten Johann Bodin, den Montaigne „einen guten Autor unſerer Zeit und von weit mehr Urtheil, als der Haufe der Skribler (la tourbe des escrivailleurs) ſeines Jahrhunderts“ (Essais Liv. II, Chap. 32.) nennt. Ein

[20] Die römiſchen Päpſte. Bd. II, S. 189 f.

[21] „La Ligue a complètement manqué du sentiment national... L'indépendance même du Saint-Siége était compromise, malgré les théories ultramontaines des ligueurs, car le pape devenait une espèce de chapelain de la maison d'Espagne, de la vaste monarchie catholique.“ (Labitte P. 292 sq.).

einfaches Lob eines einfachen, ſich gern gehen laſſenden Mannes, welches der ſpätere mehr als Litterat und fruchtbarer Schriftſteller als nach ſeinem Berufe als Mediciner bekannte Gabriel Naudé (geb. 1600, † 1653) dahin ſteigert, ihn als den einzigen Phönix ſeines Jahrhunderts, den erſten Mann Frankreichs und die Angriffe der Kritik auf ſein Buch als den Kampf der Pygmäen mit Herkules uns darzuſtellen; ja zu behaupten, wie daſſelbe eine ſolche Vollendung erlangt habe, daß der von ihm Abweichende an Klippen und Felſen ſcheitern müßte.[22] Nicht ſo hoch uns verſteigend, ſondern auf dem ſicherern Boden der Geſchichte bleibend, vernehmen wir, daß zur Zeit der engliſchen Revolu-

[22] Pauli Colomesii Opp., Hamburg. 1709 (Gallia orient.) P. 84., wo außer dem oben Angeführten noch Nachſtehendes aus Gabr. Naudaeus in Bibliogr. Polit. citirt, angeführt iſt: „In Politicis nullus jaculum extra meam expedivit, excepto Joh. Bodino, cui uni tantum caeteri concedunt, quicunque unquam de Rep. Libros edidere, Quantum lenta salix pallenti cedit olivae!“ Colomesius oder Paul Colomiés geb. 1638 zu la Rochelle, wurde durch den mit ihm befreundeten berühmten Voſſius, der ihn ſchon nach Holland gezogen hatte, i. J. 1681 vermocht, aus Frankreich nach England zu gehen, wo er als Lector an der franz. Kirche zu London angeſtellt, ſpäter aber von Wilhelm Sancroft, Erzbiſchof von Canterbury, zu deſſen Bibliothekar ernannt wurde. Da dieſer, weil er dem neuen Könige Wilhelm die Eidesleiſtung verſagt hatte, ſeine Stelle verlor, ſo hatte C. gleiches Schickſal, erkrankte vor Kummer darüber und ſtarb bald darauf i. J. 1692, als er ſich eben anſchickte, nach Deutſchland abzugehen, um eine gleiche Anſtellung als Bibliothekar bei dem Herzoge von Holſtein-Gottorp anzunehmen. Ein ſehr gelehrter Mann voll Sammlerfleißes wurde er „der große Autor kleiner Büchlein“ genannt, worüber Bayle bemerkt: „C'est lui faire honneur d'une chose qui n'avoit été dite que pour se moquer de lui“. Er gehörte keineswegs zu den Calviniſten „vom alten Schrot und Korn“. Beweiſe dafür ſeine Hinneigung zur Epiſkopalkirche, ſeine Schriften: „Icon Presbyterianorum Theologorum“ und „Collatio praxeos Ecclesiae veteris cum praxi et moribus Protestantium Galliae“, die Gewogenheit Sancroft's, Verfaſſers des oben (Bd. I, S. 552.) erwähnten „Fur Praedestinatus“ und der Ruf, in welchem er in England als Socinianer ſtand. (Vorrede zu ſeinen Opp. in der obigen Ausg.; Bayle Dict. und La Fr. Prot. Art. Colomiés.) — Zu jener Panegyrik ſ. noch Baudrillart, J. Bodin et son temps. Paris, 1653 (ein werthvolles Buch, deſſen Bekanntſchaft ich dem S. 106. angeführten Werke von Robert von Mohl verdanke) P. 143 sq., Bayle Dict. Art. Bodin und Scaev. Sammarth. Elogia Gallorum Saeculo XVI. Isenaci, 1722. Lib. IV, Nr. 15.

tion Bodin als eine Autorität im Parlamente genannt und auf dieſelbe „eine geſetzmäßige und eine königliche Gewalt“ anerkannt wurde, nach welcher „dem Könige was das Geſetz ihm bewilligt und nichts mehr zu geben iſt“.[23] Auf demſelben feſten Grunde erfahren wir, wie „die unter dem Eindruck einer von der höchſten Gewalt gebilligten Gewaltthat aufgeſtellte Lehre zurücktreten mußte, ſobald man in der höchſten Macht eine Schutzwehr gegen die Faktionen ſah“, als welche „ſie damals Johann Bodin, durchdrungen von dem Begriff der Majeſtät, in ſeinem Buche vom Staate faßte, dem fleißigſten, durchdachteſten und am Meiſten anerkannten Werke, welches das Jahrhundert über dieſen Gegenſtand überhaupt hervorgebracht hat“.[24] Bei dieſem Manne und Buche zu verweilen, glauben wir der hiſtoriſchen — zunächſt aber der dem franzöſiſchen Katholicismus gebührenden Gerechtigkeit ſchuldig zu ſein.

Dieſe Schuld abzutragen, wird uns aber gerade von katholiſcher Seite erſchwert. Denn, nach de Thou (Lib. CXVII.), wurde Bodin, nachdem ſein Gelübde im Carmeliterorden, weil vor dem gehörigen Alter geleiſtet, gelöſet worden war, „gleich anfänglich als der proteſtantiſchen Lehre ergeben“ und auch ſpäter, da er ſich der Ligue anſchloß, „als von ihr nicht ſehr fern gehalten“ und dem Jeſuiten Keller galt er, erſt als bei den Calviniſten in großem Anſehen ſtehend, dann aber als Calviniſt.[25] Aus dieſen Äußerungen läßt ſich aber ſo wenig als aus Dem, was der uns gleichfalls bekannte Jeſuit Poſſevin über ihn ſchreibt, ſchließen, daß er je Calviniſt geweſen ſei: „Was von dem Geiſte und den Schriften Bodin's, der ſich in Vieler Händen befindet, gehalten werden kann, muß um ſo mehr geſagt werden, als ſeine Welterfahrung und ſeine

---

[23] Baudrillart P. 129. „Ouvrons nos registres, dit M. Alfort, et voyons ce qu'ils contiennent: Qu'est-ce que le pouvoir souverain? Selon Bodin, c'est celui qui est libre de toute condition. Nous reconnaîtrons donc un pouvoir légal et un pouvoir royal; donnons au roi ce que la loi lui donne et rien de plus.“ (Aus Hist. de la Révolut. d'Anglet., par M. Guizot, t. I. citirt.)

[24] Ranke, franz. Geſchichte Bd. I, S. 380 f.

[25] Tyrannicidium. P. 68 et 72.

dem Anſcheine nach mannigfaltigen gelehrten Kenntniſſe, auf das Mildeſte geredet, arg- und ſorgloſen Seelen allmälig die katholiſche Religion in Vergeſſenheit bringen. Und zwar um ſo mehr, als vor Kurzem einige ſeiner Bücher von ihrem Überſetzer den Italienern, als die eines, wie er ihn nennt, vortrefflichen Mannes (viri diuinissimi) und vollkommenen Theologen empfohlen worden ſind....“ Mit Bodin's „Geſchichtsmethode“ beginnend, fährt er fort: „In dieſer ganzen Abhandlung riecht es nach Ketzerei, daß er Luthers, Calvin's, Melanchthon's und Übriger ehrenvoll erwähnt, ſo wie daß er, um ſich Glauben zu verſchaffen, Hiſtoriker, wie Peucer, Cario und Andere, herbeiführt, welche Ketzer waren und ſchmähliche Verſtöße gegen die Geſchichte gemacht haben....“ Nach dem Vorwurfe, den Leſer zu jeglichen Häretikern, auch zu den „peſtilenzialiſchen Centurien der Magdeburger“ geführt zu haben, ſagt er: „Da er auch vorher, Calvin folgend (deſſen ſchaamloſen Ausſpruch über dieſes Buch er als vortrefflich anführt) das Anſehen der Offenbarung des heil. Johannes, nicht ſowohl unverſchämt ſchwächt, als ganz vernichtet...“ Von Bodin's Dämonomanie auf ſein uns zunächſt angehendes Werk kommend, ſagt er: „Das iſt auch in ſeinen Büchern vom Staate bemerkt worden, daß er der heiligſten Dreieinigkeit nie, des Herrn Chriſti aber äußerſt ſparſam (parcissime) und vielmehr (nur) nach der Anführung Anderer erwähnt. Dann, wenn er ſchon alle Staatsformen genau abzuhandeln bemüht geweſen iſt, hat er doch die Form des chriſtlichen Staats und der Hierarchie nicht berührt, welche, von dem Sohne Gottes, der die ewige Weisheit iſt, bis zum Ende der Zeiten dauernd und feſt gegründet, allen Reichen und Staaten das Vermögen zu ſtehen und zu blühen verleiht.“ Es folgt nun ein langes Regiſter von Ketzereien und Irrthümern, von denen wir nur Bodin's Erklärung der Zuläſſigkeit des Zweikampfes, gegen das Decret des Concils von Trient, und ſeinen über die Kaiſer Juſtinian und Conſtantin ausgeſprochenen Tadel anführen, die von Auguſtus gegebenen Geſetze gegen den Cölibat und zur Aufmunterung der Kinderzeugung aufgehoben zu haben.[26]

[26] Anton. Possevin. Iudicium de Joan. Bodini Libris, Lugd.

Wird hierdurch die Behauptung oder vielmehr das Gerücht, daß Bodin Calviniſt oder „von der Religion“ geweſen ſei, ſehr unſicher gemacht, ſo kehrt ſich uns dieſe Unſicherheit dadurch, daß er zugleich Vielen theils als Jude, theils als Atheiſt galt, in faſt völlige Gewißheit vom Gegentheil und dahin um, daß er zu den kirchlichen Eklektikern und Henotikern und in Hinſicht ſeiner religiöſen Überzeugungen zu den philoſophiſchen Chriſten gehörte, die wir von dem großen Leibnitz bis zu dem Vicaire Savoyard J. J. Rouſſeau's hinab in unendlicher Abſtufung und lang gegliederter Kette vor uns ſehen. Wir bedürfen daher, um uns ſeinen Ruf, daß er ein geheimer Jude geweſen ſei, zu erklären, keineswegs der unſichern Erzählung ſeiner Geburt von einer ſpaniſchen Jüdin, welche ſich aus Spanien nach Frankreich geflüchtet habe. Ebenſo wird es uns klar, wie man ihn zum Pantheiſten gemacht, ja in einer Zeit außerordentlicher kirchlichen Aufregung zum Atheiſten geſtempelt hat. Doch vernehmen wir über ſeine religiöſen Anſichten ihn ſelbſt, in dem Fragment eines Briefes an einen Freund, welches uns Colomiés, als i. J. 1649 ſeinem Vater mitgetheilt, giebt[27]: „.... Wie Dein Naturell und Dein trefflicher Charakter Dich Allen liebenswerth machen, ſo ſtimmen meine Geſinnungen mit den Deinigen ſo ſehr überein, daß dieſe unſere Freundſchaft nicht das Werk des Zufalls, ſondern der Natur zu ſein ſcheint; beſonders da wir in unſern religiöſen Anſichten auseinander gehen (praesertim cum dissentiamus inter nos in rerum divinarum opinione). Daraus iſt

---

1594. P. 87, 88, 99, 109 et 115. Die Anſichten B.'s über den Zweikampf befinden ſich Liv. IV, Chap. 7. und ſein gleichfalls gerügter Tadel der Kaiſer Juſtinian und Conſtantin Liv. VI, Chap. 2. ſeines ausführlich zu beſprechenden berühmten Buches vom Staate.

[27] Col. Opp. (Gall. orient.) P. 76—80. Ein Edelmann aus Angers oder Anjou (nobilis Andegavus), D. Picterius, ſchrieb dem Vater C.'s: „Je vous envoye la Lettre de Bodin que j'ay fait copier sur l'original, que j'ay imparfait comme vous verrez, j'espere pourtant vous envoyer bien tost le reste, ce sera lors qu'un de mes Amis qui l'a et qui ne m'a l'a jamais voulu donner, sera revenu de la Campagne.“ Seitdem habe der Vater jedoch nichts weiter von dem Edelmanne erhalten. Der Brief B.'s iſt an einen gewiſſen Botruus geſchrieben.

abzunehmen, wie Diejenigen irren, welche glauben, daß in der Freundſchaft eine völlige Übereinſtimmung (conspirationem) in religiöſen Gegenſtänden nöthig ſei. Denn obgleich ohne Religion, oder ohne Furcht eines Gottes (divini numinis alicujus metu), eine von den ſchönſten Tugenden, die Gerechtigkeit, und was aus ihr hervorgeht, Treu und Glauben in den geſellſchaftlichen Beziehungen, kaum beſtehen können: ſo iſt doch nichts deſto weniger die Kraft und die Güte der Natur ſo groß, daß ſie die Menſchen, auch gegen ihren Willen und ſelbſt widerſtrebend, ſich gegenſeitig zu lieben ziehen kann.“ Nach Anführung des Beiſpiels Cicero's, welcher Atticus, obgleich Epikureer, ſehr geliebt habe, fährt er fort: „Daher zweifele ich nicht, daß dieſe unſere, in kurzer Zeit ſo ſtark gewordene Liebe, wenn zu ihr die Übereinſtimmung in religiöſen Gegenſtänden käme, den höchſten Grad erreichen würde. Und damit dies dereinſt geſchehe, bitte und beſchwöre ich Dich, mich entweder zu Deinen Anſichten hinüberzuführen oder meinen Ermahnungen Gehör zu geben. Ich habe Dir früher geſchrieben: Die verſchiedenen religiöſen Anſichten können Dich nicht beirren (auferant), wenn Du nur Das in Deiner Seele ergriffen haſt, daß die wahre Religion nichts Anderes iſt, als die Richtung einer geheiligten Geſinnung auf den wahren Gott (quam purgatae mentis in Deum verum conversionem). Hierauf haſt Du mir ſo geantwortet, als ob Du meine, oder vielmehr Chriſti Religion verſteckt tadelteſt und davon den bürgerlichen Krieg, der jetzt ganz Frankreich in Brand geſteckt hat, wie von ſeinem innerſten Grunde, ableiteteſt. Darin ſtimme ich mit Dir zwar überein, muß aber hinzufügen, daß es kein ſtärkeres Argument für die wahre Religion giebt, als wenn die menſchlichen Kräfte, ſie zu bekämpfen, ſich verſchwören, und wenn ausgeſchrieen wird, daß die Kriege von ihm ihren Anfang nehmen, ſo iſt das ein alter, nicht bloß auf die Chriſten, ſondern auch auf Chriſtum ſelbſt geworfener Schimpf. Aber was ſagt er (Chriſtus)? Ich bin nicht gekommen, Frieden zu bringen, ſondern das Schwert..... Welche Worte Vielen abſcheulich vorkommen, dem Verſtändigen aber ſehr klar ſind: da er die Urſache angegeben hat, indem er

ſagte, daß der Teufel, der Fürſt der menſchlichen Angelegenheiten und dieſer Welt (rerum humanarum ac mundi hujus principem), nur wenig ruhen kann, wenn ein Mächtigerer als er ihn von ſeiner Burg hinabſtürzen will, und daher ſtarke Tumulte und bürgerliche Kriege erregt. Dieſe Anklagen haben Athenagoras, Juſtin... widerlegt, am Meiſten aber Auguſtin in ſeinen Büchern vom Gottesſtaate, die er deswegen geſchrieben hat, um zu zeigen,... daß die Chriſto zugeſchriebenen bürgerlichen Kriege aus der Ruchloſigkeit der Menſchen und den grauſamen Martern der unſchuldigen Chriſten entſtanden ſind. Daher iſt die Religion nur indirekt und accidental der Urſprung der Kriege, wie eine heilſame Arznei nicht ohne ſtarkes Schmerzgefühl und ohne Stöhnen des Kranken eine eingewurzelte Krankheit heilen kann. Es ſteht unter uns feſt, daß der Menſch, von Gott in hoher Vortrefflichkeit geſchaffen und mit herrlichen Tugenden geſchmückt, von der (richtigen) Bahn abgewichen iſt, ſeit wann ewiges Verderbniß (aeterna labes) die Seelen der Menſchen ſo durchdrungen hat, daß ſie weder durch irgend welche Belohnungen zur Tugend angereizt, noch durch die Härte der Strafen von den Laſtern abgeſchreckt werden konnten. Daher würden wir in ewiger Nacht und Dunkelheit einherwandeln, wenn nicht der allmächtige Gott zu beſtimmten Zeiten die höchſte Tugend in Einigen aufgeweckt hätte, damit durch ſie die übrigen von dem richtigen Pfade der Tugend abirrenden Menſchen geleitet würden....“ Er führt nun die Propheten an, von denen er auf die Platoniker kommt, denen, wie Auguſtinus ſage, wenig gefehlt hätte, daß ſie Chriſten geworden wären. Denn Plato, als er den Cultus eines einigen Gottes und „die Macht und Kraft der unſterblichen Seelen“ gelehrt, habe geſagt, man müſſe ihm ſo lange glauben, „bis ein Beſſerer etwas Heiligeres bringen würde“. „Dieſer ſei Chriſtus geweſen, welcher..... vom Himmel auf die Erde gekommen, um die von Sünden befleckte Welt zu reinigen [28]

---

[28] „Is erat Christus, qui coelo delapsus in terras, quasi ferula Palladis aeternae sacros ignes arripiens selectos vitae purioris homines afflavit, ut flagitiorum et scelerum immanitate pollutum orbem perpurgaret....“

und die in abſcheulichem Aberglauben befangenen Menſchen zur wahren Verehrung des allmächtigen Gottes zu führen.“ Das nun folgende, gewiß eben ſo wenig als das Angeführte, Orthodoxe übergehend, kommen wir auf Bodin näher betreffendes, gewiß noch minder Rechtgläubiges. Er läßt ſeine und der Seinigen Gegner ſagen: „Fünfzehnhundert Jahre hindurch haben wir die Seelen der Heiligen und ihre Bilder verehrt, die Meſſe gefeiert, die Euchariſtie angebetet, an das Fegfeuer geglaubt. Daher iſt die falſche Religion dem Scheine nach anzunehmen, ein Verbrechen, die wahre zu verläugnen, gottlos und Beides der göttlichen Majeſtät entgegen. Sollte nun der allmächtige Gott uns in ſo großen Irrthümern dahin gehen und ſich ſelbſt von den Gottloſen auf elende Weiſe zerreißen (lacerare) laſſen?“ Darauf die Antwort: „Erſtlich iſt falſch, was ſie von der Zahl der Jahre aufgeſtellt haben: da es keine Bilder vor achthundert Jahren gab, keine Brodanbetung (ἀρτολατρεία) vor ſechshundert, keine Apotheoſe der Menſchen vor vierhundert, und die Griechen und Aſiaten die zur Reinigung der Seelen rächenden Flammen ſtets verabſcheut haben... Zugeſtanden aber, daß die Menſchen ſechshundert oder tauſend Jahre im gottloſen Aberglauben dahingelebt hätten, müſſen wir deshalb dieſe Schuld auf Gott werfen? Nach demſelben Argumente müſſen wir ſchließen, daß auch Gott ſchuldig geweſen ſei, weil er ſo viele Jahre vor Chriſtus alle Menſchen, mit Ausnahme von (wie die heilige Schrift bezeugt) ſiebentauſend, in ſchmählicher Knechtſchaft der böſen Dämonen leben gelaſſen habe. Dieſes iſt abſurd und daher auch jenes. Mit gleichem Rechte behauptete Proculus, der die Ewigkeit der Welt annahm, daß der ewige Gott die ſo vielen und großen Güter, welche wir vor uns ſehen, der Schöpfung nicht ſo lange hätte neidiſch vorenthalten können. Da alſo ſolche Lehrmeinungen nicht mit einander übereinſtimmen und wir ſie in ihren Grundlagen wanken ſehen, ſo iſt es unzweifelhaft, daß auch die übrigen in ähnlichem Sturze zuſammenfallen werden....“ [29] Wenn Colomiés behauptet, daß Bodin ſich in

[29] „Cum igitur hae disciplinae sibi non consentiant et earum fundamenta labefactari videamus, dubium non est, quin caetera con-

dieſem Briefe als „der reformirten Lehre ergeben“ (in qua se doctrinae nostrae addictum prodit) zeige: ſo kann dies nur im negativen, vulgären Sinne zugegeben werden und beſtärkt den Ruf, in dem er ſelbſt (wie S. 363. bemerkt) als Socinianer ſtand.

Daß Bodin kein, ſelbſt auch nur verſteckter Calviniſt war, zeigt uns noch mehr der berühmte Dialog, in welchem er einen Katholiken, einen Lutheraner, einen Juden, einen Muhamedaner, einen Naturaliſten und einen Atheiſten über die Religion diskutiren läßt und ſich in objektiv vornehmer Stellung, oder gleichſam in ſchwebender Vogelperſpektive über den beſtrittenen Gegenſtänden hält. Die Berühmtheit dieſes, abgekürzt „Heptaplomeres“ genannten Dialogs wird noch dadurch gehoben, daß, obgleich ſein Druck erſt i. J. 1841 zu Berlin von dem gelehrten Guhrauer veranſtaltet worden iſt, er, in einer großen Anzahl von Handſchriften vervielfältigt, verbreitet und in den fernſten Bibliotheken ſorgfältig aufbewahrt, berühmte Gelehrte lange beſchäftigt hat. Wir nennen von ihnen nur Huet, Biſchof von Avranche (von einem durch die Jeſuiten vom Calvinismus zum Katholicismus bekehrten Vater i. J. 1630 geb.), welcher in ſeiner „Demonstratio evangelica“ das Geſpräch bekämpft und ſeinen Verfaſſer für einen verkappten Juden ausgiebt, während er einem andern Gegner (Diekmann in schediasma de naturalismo Joh. Bodini. Kiel 1683, Leipzig 1684 und Jena 1700) für einen Naturaliſten galt und Hugo Grotius; um bei dem großen Leibnitz ſtehen zu bleiben, deſſen Urtheil eine Analyſe, zu der wir uns nicht fähig fühlen, vertreten möge. Er ſchrieb i. J. 1671 an Anton Arnaud von dem Heptaplomeres: „Ich habe einmal das Werk ganz geleſen, ein ſtarker Band, aber mehr gelehrt, als fromm, und fürchte, daß es zum großen Schaden für

---

simili casu ruitura sint, cujusmodi est illa diuturni silentii praescriptio, quanquam frequentes antea quidem extiterunt interruptiones, puta Bertranni.“ Die ausgehobene Stelle, mit welcher das Bruchſtück ſchließt, habe ich, weil mir dunkel geblieben, unüberſetzt gelaſſen. Iſt „Bertrannus“ etwa der Mönch Ratramnus aus Corbie, der auch Bertram genannt wird?

das Publikum einmal veröffentlicht werde.“ Dieſes Urtheil aber mildernd, erklärte er im Jahre ſeines Todes (1716) in einem Briefe an Sebaſtian Kortholt, bei Gelegenheit der berüchtigten Schrift „De tribus impostoribus“ und anderer Bücher über die Religion, welche zu verächtlich wären, um zu verdienen, an das Licht geſtellt zu werden: „Bodin's Werk allein nehme ich aus, dem, wie allen ſeinen Schriften keine nicht zu verachtende Gelehrſamkeit beſtritten werden kann. Daher möchte ich, daß es, mit ſeinem Inhalte angemeſſenen Anmerkungen, von einem Gelehrten herausgegeben würde.“ Nachdem er die redend eingeführten Perſonen, wie oben, angegeben hat, fährt er fort: „Die Scene iſt zu Venedig in dem Hauſe des mitredenden Katholiken. Ein Jeder vertheidigt ſeine Meinung nicht ohne Mäßigung im Ausdruck. Es wird aber nichts entſchieden; außer daß der Katholik ſtets den ſolennen Ruf darein wirft (interponit), daß man der Kirche glauben müſſe. Vieles wird berührt, Weniges von Grund aus erſchöpft; da denn das Werk auch eine große Ausdehnung erhalten haben würde (ita enim magna futura fuisset libri moles). Wer ein ſolches Buch kritiſiren wollte, müßte in der Philoſophie, der heiligen Philologie, oder in den Grundſprachen der heiligen Schriften und auch im Rabbinismus und endlich in der Litteratur der griechiſchen und lateiniſchen Väter bewandert ſein..“ Bald darauf ſchrieb Leibnitz an denſelben Correſpondenten: „Bodin's Werk verdient von einem Gelehrten mit tüchtigen Anmerkungen herausgegeben zu werden“ und, wieder darauf zurückkommend, ſagt er, auf die Schrift „De tribus impostoribus“ anſpielend: „Dergleichen Bücher ſind wenig zu fürchten und ich möchte, daß das Bodin's, in dem wirklich viele Gelehrſamkeit und Gründlichkeit des Urtheils ſich befindet, gedruckt würde. Aber man müßte gute Noten hinzufügen.“ Dieſer Wunſch ſchien bald nach dem Tode von Leibnitz erfüllt zu werden, indem die Herausgabe des Heptaplomeres angekündigt wurde, aber an dem Widerſpruche des Braunſchweigſchen Hofes ſcheiterte. [20]

[20] Baudrillart P. 191—195, wo man auch findet, daß Guhrauer im Beſitze einer handſchriftlichen Widerlegung der Schrift als: „Bodini colloquium

So ſind wir denn überzeugt, daß Bodin, wenn auch ſchlechter Katholik, doch Katholik war und durch ihn ſeiner Kirche ein ſtarkes und bleibendes Correktiv gegen ihre Ausſchweifungen von Seiten der Ligue und der Jeſuiten gegeben worden iſt. Wir haben, ehe wir dies nachzuweiſen ſuchen, um ſo mehr einen Blick auf ſein äußeres, namentlich politiſches Leben zu werfen, als daſſelbe, mit ſeinen wiſſenſchaftlichen Anſichten gleichen Schritt haltend, zu denſelben ebenſo das Licht hält, als ſie dieſes von ihm empfangen. Er iſt überhaupt ein, in allen, ſei es nun politiſchen, wiſſenſchaftlichen, ſittlichen, religiöſen und ſonſtigen und in den vielen Beziehungen, in welchen er zu ſeiner Zeit und zur Welt ſtand, ein Charakter, deſſen hohes Intereſſe durch ſeine Verirrungen im Leben und in der Spekulation nur gehoben wird. Ein Januskopf, mit einem Geſichte in ſeine Zeit und weit über ſie hinaus- und mit dem andern rückwärts in die des Mittelalters blickend und von dieſer befangen, ſteht er da als redendes Wahrzeichen dieſer Zeiten! Er bekämpft den Aberglauben ſelbſt in dem Glauben und ſchreibt die ſchon oben (Bd. I, S. 679.) angeführte Demonomanie! Und wenn er auch hierin nur ein Kind ſeiner Zeit war, da ſelbſt der treffliche und nüchterne La Noue die Verbreitung der Zauberei zu den Frankreich heimſuchenden Übeln rechnet: ſo muß man doch ſich verwundern daß er, kühner Denker, philoſophiſcher Kopf und Staatsmann zugleich, ſeine koſtbare Muße und ſeine bedeutenden geiſtigen und gelehrten Mittel an ein dickes Buch voll Hexengeſchichten verſchwenden konnte.

Im Jahre 1530 zu Angers geboren, ſtudirte er zu Toulouſe die Rechte und kam gegen 1561 in Paris an, um dort als Advokat zu plaidiren. Aber, mehr zu gelehrten Arbeiten im einſamen Cabinet, als zu den Improviſationen des Gerichtshofes gezogen, ergab er ſich ganz dem Studium der Geſchichte und der Jurisprudenz und wurde, nach der Bemerkung Baudrillart's (P. 115.) „ein großer Publiciſt, da er kein guter Advocat werden konnte". Die erſte Frucht ſeiner Arbeit war

---

Heptaplomeres... examinatum et refutatum a Leibnitio" und zwar von deſſen Hand geſchrieben iſt.

ſein, ſo weit uns über daſſelbe nach Auszügen und eigener Einſicht ein Urtheil zukommt, auch heute noch werthvolles Werk über das geſchichtliche Studium (Methodus ad facilem historiarum cognitionem 1566), voll anſprechender und wichtiger Gedanken und Sätze, aus Leben und Spekulation, aus Welt- und Geſchäftskenntniß und einer faſt monſtroſen Gelehrſamkeit gleich hervorgegangen und ſie mit einander verſöhnend. Die Geſchichte ſehr hoch ſtellend, macht er an den Hiſtoriker Anſprüche, hinter denen weit zurückzuſtehen, wir uns wohl bewußt ſind. Er nimmt ein „Univerſalrecht" an, eines Theils als die „ewige Gerechtigkeit" ihm geltend, welche von allen Geſetzbüchern, die nur ihr vervielfältigter Ausdruck ſind, ſich befreit, andern Theils aber „als der Geſammtausdruck der zu dem verſchiedenen Geiſte der Nationen in Beziehung geſetzten Geſetzgebungen". Bei dieſer Annahme hält er es für thöricht, von dem römiſchen Rechte auf das allgemeine zu ſchließen, deſſen beſter Theil in der Geſchichte enthalten ſei und ſtellt ſich die Aufgabe, die zerſtreuten Geſetze der Alten zu ſammeln. Der hauptſächlichſte Nutzen der Geſchichte beſtehe darin, der Politik, aber auch der Philoſophie zu dienen, welche mitten in ihren Lehren an der Auszehrung ſterben würde, wenn ſie ſich nicht durch ſie belebte. Um richtig über Geſchichtſchreiber urtheilen zu können, müſſe man nicht nur mit der Wiſſenſchaft, ſondern auch mit dem thätigen Leben (action) vertraut ſein. Obgleich auch Bodin unter dem Drucke eines Zeitalters ſeufzete, nach Bayle (wie oben, Bd. II, S. 81.) abſcheulich und ſchlimmer als das eiſerne, erlag er doch nicht dem ſich unter allen Geſchlechtern wiederholenden Peſſimismus, ſondern erklärte, daß wenn die Menſchen und die menſchlichen Angelegenheiten rückwärts gingen und ſchlechter würden, ſie längſt ſchon in die tiefſte Laſterhaftigkeit und Schande verſunken wären und ſagte: „Die Schiffer, wenn ſie den Hafen verlaſſen, um in die offene See zu ſegeln, glauben, daß es die Häuſer ſind, welche ſich entfernen. So iſt die Illuſion jener Geiſter, welche denken, daß Cultur, Humanität und Gerechtigkeit zum Himmel ſich zurückwenden und die Erde verlaſſen." Den Peſſimismus bekämpfend, giebt er ſich dem Optimismus hin, glaubt an einen Fortſchritt der Menſchheit,

erhebt die Wiedergeburt der Litteratur und Wissenschaften und wird, obgleich von Natur ein nüchterner, ja kalter Beobachter, durch die Erfindung des Compasses, die Entdeckung von Amerika und die außerordentlichen Fortschritte des Handels zu dem Gedanken eines dem Gottesstaate Augustinus' ähnlichen, einigen Weltstaates beflügelt. Wie in seinem, oben angeführten, Heptaplomeres zur katholischen Orthodoxie, so stellt er sich in diesem Werke zu vielen Zeitmeinungen in kecken Widerspruch. Seine Ansichten über das römische Recht werden von dem berühmten Cujacius leidenschaftlich bekämpft, seine Ableitung der Franzosen von den Franken, anstatt von den Trojanern, verletzen das Nationalgefühl und seine Erklärung, daß Macchiavelli, bei aller Tiefe der Einsichten in die Geschäfte, „zu wenig Moralist" sei, können den Hofleuten nicht zusagen. Für unsern Zweck endlich ist das Werk über das geschichtliche Studium in so fern von Wichtigkeit, als, nach der Bemerkung Baudrillard's (P. 152.), das sechste Capitel dieses Buchs (De statu rerum publicarum) für die Vorrede oder die Recapitulation seines „Staats" angesehen werden kann. Wir werden bei Gelegenheit dieses seines Hauptwerks hierauf noch wieder zurückkommen. — Wenn auch Bodin in sich nicht den Beruf zum Advokaten fühlte und lieber gelehrte Bücher schrieb, als plaidirte, so wurde er durch diese Neigung doch keineswegs dem öffentlichen Leben entfremdet und entzogen. Der Ruf, in welchen ihn das genannte Werk und eine demselben bald folgende in dieses Leben noch mehr eingehende Schrift über die Münzen versetzten, trug dazu bei, daß er, nachdem er zwei Jahre vorher der Ständeversammlung von Narbonne beigewohnt hatte, i. J. 1571 eine Anstellung als maître des requêtes und Rath des Herzogs von Alençon erhielt. Fast gleichzeitig eröffnete sich ihm ein ebenso schwieriger als wichtiger Wirkungskreis, bei Gelegenheit von Differenzen zwischen der Krone und reichen Privatpersonen über Waldungen, die diese von jener, in ihren beständigen Geldverlegenheiten, erkauft hatten. Bodin, welcher, als königlicher Prokurator, bei der über diese Streitigkeiten niedergesetzten Commission gegen vierhundert Prozesse instruirt haben soll, befand sich in der eigenen Lage, durch die Behauptung der Unveräußerlichkeit der Domänen, als Garan-

tie für den König und die Nation, das Recht Beider gegen den königlichen Willen vertheidigen zu müſſen. Dieſe Pflicht erfüllte er mit ihn ehrender und zugleich ſo feſter Conſequenz, daß, nachdem er der Einregiſtrirung der über dieſe Veräußerung erlaſſenen königlichen Declaration mit Erfolg ſich widerſetzt hatte, es einer zweiten Declaration bedurfte, durch welche Carl IX., ohne auf den Widerſtand und die von ihm für nichtig (nulles) erklärten Proteſtationen des ſeine und der Nation Intereſſen vertretenden Beamten zu achten, befahl, ohne Weiteres zur Ausführung dieſes ſchmachvollen Handels zu ſchreiten. — Dieſer Widerſtand gegen den Hof und eine durch ihn in ihren Sonderintereſſen bedrohte Partei konnte Bodin in der Bluthochzeit, da er ſich in Paris befand, von dieſer Seite nicht gegen die fanatiſch aufgeregte Menge einen Schutz erwarten laſſen, deſſen er bei ſeinen ruchtbar gewordenen, nicht bloß religiös und kirchlich, ſondern auch wiſſenſchaftlich ketzeriſchen Meinungen ſo ſehr bedurfte. Er fand ihn, nach einer ungewiſſen Sage, in dem Hauſe des Präſidenten de Thou, das ſich ihm als Aſyl öffnete; nach einer andern Erzählung aber verdankte er einem Sprunge aus dem Fenſter ſeine Rettung vor den ſchon in ſein Zimmer eingedrungenen Meuchelmördern. Hierauf weit von Paris in Verborgenheit lebend, wurde er, ganz unerwartet, an den Hof und in die nächſte königliche Umgebung durch die Gunſt Heinrichs III. gezogen, welcher, ſelbſt geiſtreich und gebildet, an der Unterhaltung mit dem geiſtvollen und hochgebildeten Manne Geſchmack fand. Dieſe Gunſt verlor er aber, als er, für den erſten Reichstag von Blois (1576/77) zum Deputirten des Drittſtandes von Vermandois (in der Picardie) gewählt, „mit einer galliſchen Freimüthigkeit die Treue gegen die Monarchie mit dem Widerſtande gegen den Monarchen verband". Da es uns zu weit führen würde, in die bei dieſer Gelegenheit erfolgten parlamentariſchen Verhandlungen nach ihrer Wichtigkeit und ihrem Intereſſe (welche ſie auch für unſere Zeit haben würden) einzugehen, ſo beſchränken wir uns, mit Hinweiſung auf de Thou (Lib. LXIII.), auf zwei dieſes Lob begründende Punkte. Es kam zur Sprache, das letzte Friedensedict aufzuheben und die Reformirten, an deren Spitze damals der Kö-

nig von Navarra und der Prinz von Condé, nachdem ſie von dem Hofe entflohen waren, ſtanden und mit denen ſich, wie wir wiſſen, der ſogenannte Tiers-parti unter Damville politiſch verbunden hatte, mit Waffengewalt zum Übertritt in die katholiſche Kirche zu zwingen. Dieſes gefährliche Mittel wurde von der an Zahl, Anſehen und Popularität ohne Vergleich mächtigern Partei vorgeſchlagen und ihm ſich zu widerſetzen oder auch nur mildere Maßregeln für daſſelbe zur Sprache zu bringen, war gefährlich. Deſſenungeachtet ſtimmte Bodin für dieſelben, indem er als Mittel, „daß nur die katholiſche Religion in dem Reiche geduldet würde", die allerdings banale und fruchtloſe Propoſition machte, „es möge Seiner Majeſtät gefallen, ſeine Unterthanen in gutem Frieden zu erhalten und, um die Sache der Religion zu reguliren (pour régler le fait de la religion) in zwei Jahren ein General- oder Nationalconcil anzuordnen". Eine Propoſition, welche nach ſehr lebhaften Debatten wenigſtens den Erfolg hatte, daß von mehreren Gouvernements dem an den König gerichteten Antrage auf Religionsvereinigung die Bedingung „daß dieſelbe durch gelinde und friedliche Mittel und ohne Krieg bewirkt werde" beigefügt wurde. Ging dieſes mildernde Votum auch nicht durch, ſo zeigt es doch, außer der Geſinnung Bodin's, ſeinen moraliſchen Einfluß unter den damaligen ihm ſo höchſt ungünſtigen Umſtänden. Auch erklärte der König bei dieſer Gelegenheit gegen manche gehäſſige Zuflüſterungen: „Bodin iſt ein rechtſchaffener Mann (homme de bien)". Faſt gleichzeitig aber wurde von einer kleinen, nach der Gunſt des Hofes ſtrebenden Partei dem Könige vorgeſchlagen, zur Berathung und Beſchlußnahme über die vorkommenden, in die „cahiers" aufgenommenen Gegenſtände, unter denen die durch das ſchreiende Geldbedürfniß zur Erneuerung des Krieges herbeigeführte abermalige Veräußerung von Domänen wohl den erſten Platz einnahm, eine Commiſſion von zwölf Deputirten niederzuſetzen. Wenn auch der König, in einem noch nicht ganz erſtickten Rechtsgefühle anfänglich gegen dieſen Vorſchlag war, [21] ſo wurde er doch bald für denſelben gewonnen.

[21] „Contrarium cum initio placuisset..." (Thuan. Hist. Lib. LXIII.)

Obgleich, bei der hierauf erfolgten Abſtimmung, die drei Stände, nach Baudrillart, „in einem Moment der Ermattung oder der Hingeriſſenheit“ ſich dafür erklärten, auf dieſe Weiſe das Gewicht der Berathungen und Beſchließungen von vierhundert in einen Ausſchuß von nur zwölf Deputirten zu legen, ſo erhob ſich doch Bodin mit aller Macht ſeines patriotiſchen, juridiſchen und hiſtoriſchen Bewußtſeins gegen dieſe Maßregel. Wir können, bei der Beſchränktheit des Raumes, von vielen Momenten ſeines trefflichen Amendements nur anführen, daß die Autorität des ganzen parlamentariſchen Körpers vernichtet würde, wenn in eine ſo kleine Zahl von Abgeordneten gelegt, die, für ſo unbeſtechlich man ſie auch halten möchte, doch leichtlich durch die Anweſenheit des Königs eingeſchüchtert oder durch die Inſinuationen der Hofleute getäuſcht werden könnten (vel praesentia Regis terreri, et aulicorum prensationibus decipi possent): wie denn Ludwig XI., welcher die Könige von Frankreich zur abſoluten Macht erhoben, mit Hülfe Weniger, denen er den Namen und das Anſehen der Reichsſtände beigelegt, das Reich, ſo lange er gelebt, nach Willkühr regiert hätte u. ſ. w. Dieſe Gründe brachten bald den ganzen Drittſtand und endlich die Majorität der Reichsſtände ſelbſt dahin, den Vorſchlag zu verwerfen und wenn Bodin auf dieſe Weiſe auch nicht die Erneuerung des Bürgerkrieges abwendete, ſo verhinderte er doch die Veräußerung der Domänen. „Daher ſah der König“, laſſen wir de Thou wieder erzählen, „Bodin, den er außerordentlich liebte und wegen ſeiner ſeltenen Gelehrſamkeit und ſeiner großen und mannigfaltigen Erfahrung (ob multam variarum rerum experientiam) gern bei Tafel hörte, von dieſer Zeit an nicht mehr mit ſo wohlwollendem Auge an. Denn er hatte erfahren, daß durch ihn die

---

Ich glaube hierdurch auf den Sinn des oben (S. 139.) von Pasquier dem Könige beigelegten Lobes „königlicher und ſeiner würdigen Hochherzigkeit“ geführt worden zu ſein; wenn mir auch die weitere Motivirung deſſelben dunkel bleibt, da ich namentlich von einem Edicte gegen Evokationen nichts weiß. Der Sinn, welchen ich in Übereinſtimmung mit dem hier Erzählten dem Citat aus Pasquier unterlege, iſt, daß Heinrich III. in einer Velleität von Gerechtigkeits- und Freiſinn die vorgeſchlagene Maßregel — der Evokation gewiſſermaßen von dem ganzen Parlamentskörper auf einen engern Ausſchuß deſſelben — mißbilligte.

Stände von ihrem erſten Beſchluſſe abgewendet worden wären und welchen Ausſchlag er hierin zur Veränderung ihrer Geſinnungen gegeben hätte (et ea in re quantum ad circumagenda ordinum ingenia momenti haberet)." [22] In dem ſeinem Werke über den Staat vorangeſchickten lateiniſchen Briefe an Pibrac (Vido Fabro franz. Guy oder Gui du Faur) ſagt er, nach dem dieſen geſtreuten Weihrauch, ſich gleichfalls beräuchernd, nicht ohne Wahrheit: „Denn die Geſchichte ſelbſt hat es klar gemacht, wie ich, an die franzöſiſchen Generalſtaaten geſendet, für das Wohl des Volks gegen den Einfluß der Mächtigeren (aduersus potentiorum opes) nicht ohne Lebensgefahr gekämpft, von Allen zuerſt gegen die Erneuerung der bürgerlichen Kriege heftigen Widerſtand erhoben habe und dann die Veranlaſſung geweſen bin, daß nicht aus der Zahl der Deputirten eine Cooptation Einiger erfolgte, welche der Abſtimmung über die Anträge des Volks (populi rogationibus) beiwohnten. Denn obſchon dies, weil es einen populären und ſchönen Anſchein hatte, von allen Ständen einſtimmig beſchloſſen worden war, ſo war es doch dem Nutzen des Volks ſehr fern: daher ich, zu dem geiſtlichen und adeligen Stande geſendet, auf den Beſchluß unſers Standes, dieſelben von dem vorgeſchlagenen und durchgegangenen Votum abgebracht habe. Da aber, unter dem Vorwande, das Volk zu erleichtern, (auch) proponirt worden war, die Domä-

---

[22] Thuan. Hist. loc. cit., Mézeray, Hist. du regne de Henri III. (aus ſeiner groß. Geſch.), Alais 1844. T. I, P. 323—327.; Baudrillart P. 116—127., welcher bei Gelegenheit des nicht durchgegangenen Zuſatzes „sans guerre" ſagt: „Concession stérile, il est vrai! Mais n'est-ce rien pour Bodin que d'avoir stipulé le dernier en faveur de la conciliation, et rendu son nom inséparable de la dernière tentative de tolérance et d'humanité? Le reproche d'impuissance, adressé en pareil cas, témoigne plutôt de l'ingratitude de l'histoire que d'une fausse vue de la part de ceux sur lesquels il tombe. Il faut que la justice ait raison en dépit des événements qui semblent la démentir, si elle veut avoir un jour raison des événements eux-mêmes. La persistance obstinée du vrai et du bien ne les expose à des défaites que pour leur ménager plus tard le succès. Sans Lhôpital, Bodin et quelques sages obstinés qui échouent, aurions-nous eu Henri IV. qui devait réussir?"

nen (praedia publica) meiſtbietend (sub hasta) zu verkaufen und ſo die Einnahmen zu vermehren (tributa duplicare) und dies auf alle mögliche Weiſe durchzuſetzen verſucht wurde, ſo trat ich ſo eifrig dagegen auf, daß der König, da er nichts erlangen konnte, in Gegenwart.... und vieler Anderen ſagte, Bodin ſei ſeinem Intereſſe nicht allein ſehr entgegen, ſondern habe auch den Willen und die Geſinnungen ſeiner Collegen von ihm abgewendet. Doch würde ich, wenn ich auch Procurator des Königs geweſen wäre, nicht anders gedacht haben, weil, wenn die Milz aufſchwillt, das Haupt und die übrigen Glieder nothwendig in Verzehrung gerathen. Was ſollte dann der Abgeordnete des Volks thun?" — Der i. J. 1584 erfolgte Tod des Herzogs von Anjou führte Bodin wieder nach Laon, wo er ſchon 1576 eine Anſtellung in der Magiſtratur erhalten hatte und 1587 zum königlichen General-Prokurator ernannt wurde. Da dieſes Amt ihn ebenſo ganz beſonders an das königliche Intereſſe band, als ſeine toleranten, mehr als liberal-religiöſen Grundſätze ihn von der Ligue entfernt hielten, welche der oben (Bd. II, S. 559 f.) angeführte Mord der Guiſen zum wildeſten Fanatismus aufgeflammt hatte: ſo iſt ſein Anſchluß an dieſelbe um ſo auffallender. Wohl mag die ihm, dem ſtets der Ketzerei Verdächtigen, beſonders nahe Furcht ihn zu dieſem Schritte getrieben und er ſein politiſches Gewiſſen mit der Diſtinktion von Rebellion und Revolution beſchwichtigt haben: da nämlich die Erhebung ſo vieler Städte und Parlamente für das Haus Guiſe nicht Rebellion, ſondern Revolution ſei. Denn nach de Thou (Lib. XCIV.), erklärte er in einer an das Volk gehaltenen Rede, „um Skrupel aus den Gewiſſen und Furcht aus den Gemüthern zu entfernen, der in höchſter Übereinſtimmung erfolgte Abfall ſo vieler Städte könne nicht Rebellion genannt werden, auch eine Strafe, welche des Beiſpiels halber, auf wenige Schuldige falle, eine ſo große Menge verdienen; indem er den König noch der Treuloſigkeit und der Heuchelei beſchuldigte".

So mit Bodin bekannt geworden, können wir uns zu ſeinen politiſchen Anſichten wenden, die wir, wie bemerkt, ſchon im ſechſten, „De statu rerum publicarum" überſchriebenen Capitel ſeines Werkes über das geſchichtliche Studium, ſumma-

rtſch zuſammengezogen gefunden haben. „Da es drei Formen der Regierungen giebt; nämlich die eines Einzigen, die Mehrerer und die Aller: ſo müſſen wir uns nicht nur befleißigen, die mangelhaften Staatsformen zu vermeiden, ſondern auch die beſte zu wählen. Verderblich iſt die Tyrannei eines Einzigen, ſchlimmer die Mehrerer oder die Oligarchie; aber die ſchlimmſte aller iſt die ungeordnete Macht der Menge, welche die Griechen Ochlokratie genannt haben und der Cicero den Namen ſogar der Tyrannei gegeben hat. Dieſe Form ſteht der Anarchie zunächſt: ein Staat, in dem Keiner gehorcht und Keiner befiehlt, in dem weder die guten Handlungen ihre Belohnung, noch die ſchlechten ihre Beſtrafung finden. Wenn wir eine ſolche Form verwerfen, ſo müſſen wir entweder die Demokratie, oder die Ariſtokratie oder die Monarchie wählen. Ich möchte glauben, daß nichts über die Demokratie zu ſagen wäre, wenn es nicht zahlreiche Meinungen zu ihren Gunſten gäbe. Macchiavelli, z. B., zeigt ſich durch viele Beweiſe und Argumente überzeugt, daß dieſe Form die beſte iſt. Indeß verdient er darin geringen Glauben, um ſo mehr, als man ihn ſelbſt die Grundlage ſeiner eigenen Argumentation erſchüttern ſieht.[33] In ſeiner Lehre vom Fürſten beginnt er mit der Anerkennung zweier Staatsformen, der Monarchie und der Republik. Derſelbe Verfaſſer behauptet, in ſeinen Unterſuchungen über Livius, daß die Republik Venedig über jeder andern Regierungsform ſtehe.... Der der Demokratie gegebene Vorzug iſt eine Meinung, der entgegengeſetzt, welche die Philoſophen, Geſchichtſchreiber und größten Männer immer angenommen haben...“ Noch beſtimmter, als wir es oben (S. 23 und 199.) bei Calvin und Hotman gefunden haben, für eine gemiſchte Staatsverfaſſung ſich erklärend, ſagt er: „Wie die verſchiedenſten Stimmen durch ihren Akkord die Harmonie hervorbringen, ſo wird ein geſundes Urtheil in einem Staate nicht jene demokratiſche Gleichheit oder vielmehr Gleichförmigkeit ertragen können. Aber Dank den obern und niedern Klaſſen und einer Zwiſchenordnung, der Staat findet in einer glücklichen Verbindung der Gegenſätze einen bewunderungs-

[33] Ich glaube auf dieſen Widerſpruch ſchon S. 162. gewieſen zu haben.

würdigen Akkord. Die Geißel aller Regierungen ist, daß Die, welche die Gleichheit in einem gewissen Grade haben, behaupten, daß sie in allen Punkten in der Ungleichheit gehalten werden und daß Die, welche in gewissen Beziehungen untergeordnet sind, nach allen Arten der Gleichheit trachten. Wer vermöchte aber, bei der großen Ungleichheit der Naturen und der Fähigkeiten, eine gleiche Theilung der Autorität, des Ansehens, der Ehren und der obrigkeitlichen Würden zu bewirken? Das hieße das Leben (le vivre) gleich abmessen, den Kindern, Erwachsenen, Greisen, Starken und Kranken dieselben Kleider geben und sich einbilden, durch ein solches Mittel die wirkliche Gleichheit aufrecht zu halten." [24]

Nun zu dem Werke Bodin's: „Die sechs Bücher über den Staat" [25] selbst übergehend, bemerken wir, daß wir, bei seiner, ohne seine Vorrede, seine Dedication und die ihm folgende, fast gleich wichtige „Apologie" über tausend enggedruckte Octavseiten einnehmenden Stärke, keine vollständige Analyse von ihm geben können, sondern für dieselbe auf Baudrillart verweisen. Indeß glauben wir Dem, was wir über dieses Werk zu sagen haben, die Charakteristik vorausschicken zu müssen, welche de Thou über dasselbe und seinen Verfasser in wenigen, feinen Strichen giebt. Er sagt, seinen eigenen Landsleuten einen treffenden Seitenhieb gebend und unsere

---

[24] Baudrillart P. 153—156. Die ausgezeichnete, mir etwas dunkele Stelle lautet: „Le fléau de tous les gouvernements, c'est que ceux qui ont l'égalité en une mesure prétendent qu'ils sont de tous points tenus dans l'inégalité, et que ceux qui sont inférieurs à quelques égards prétendent à tous les genres d'égalité." Ich glaube es dahin verstehen zu müssen, daß die etwas Gleichgestellten sich damit nicht begnügen und daß die etwas Untergeordneten nach völliger Gleichheit trachten. (?)

[25] „Les six livres de la Republique de J. Bodin Angeuin. Ensemble vne Apologie de René Herpin. A Paris. 1583." Das auf der Rückseite des Titels abgedruckte königliche Privilegium ist vom 12. August 1576. Bodin hat selbst das Werk 1584 in's Latein. übersetzt. — Nur zu wahr habe ich gefunden, was Hallam (Introduct. to the Literat. of Europe in the fifteenth, sixteenth and seventeenth centuries. Vol. II, London 1839. P. 214.) von Bodin sagt, daß seine Beweisführungen (argumentative part) in seiner Gelehrsamkeit fast ersäuft (drowned) wären.

oben (S. 378.) gemachte Andeutung bestätigend: „Er veröffentlichte in französischer Sprache über den Staat ein großes Werk (opus magnum), in welchem er, wie er von seinem aus allen Gattungen der Wissenschaften ihm nicht angeflogenen, sondern von ihnen durchdrungenen Geiste (non tincti sed imbuti ingenii) ein glaubwürdiges Zeugniß gab, so Einigen, welche ein richtiges Urtheil haben, sich nicht ganz von dem seiner Nation angeborenen Fehler der Ostentation frei zeigte.“ (Lib. CXVII.)

Bodin's französische an Pibrac gerichtete Vorrede, welche, wie die ihr folgende lateinische, ohne Seitenzahlen gedruckt ist, beginnt: „Weil die Erhaltung der König- und Kaiserreiche und aller Völker, nächst Gott, von den guten Fürsten und weisen Statthaltern abhängt, so ist es wohl recht, Monseigneur, daß Jeder sie unterstützt, sei es um ihre Macht aufrecht zu halten, oder ihre heiligen Gesetze in Vollziehung zu bringen, oder durch Worte und Schriften, welche zum Wohle Aller und eines jeden Einzelnen führen, ihre Unterthanen anzuweisen (ployer). Und wenn dies immer für Alle gut und schön ist, so ist es uns jetzt mehr, als je, nützlich. Denn so lange als das Schiff unsers Staats mit günstigem Winde segelte, dachte man bloß“ — nur zu deutliche Anspielung auf die von Katharina von Medicis eingeführten italienischen Sitten! — „an den Genuß einer festen und sichern Ruhe, mit allen den Farcen, Mummereien und Maskeraden, welche die in Vergnügungen aller Art versunkenen Menschen ersinnen können. Aber seitdem der ungestüme Sturm das Schiff unsers Staats mit solcher Heftigkeit bewegt hat, daß selbst der Patron und die Piloten von beständiger Arbeit ermattet sind, müssen die Passagiere wohl die Hand anlegen..... Daher habe ich meines Theils, da ich nichts besser kann, die Abhandlung über den Staat unternommen, und zwar in der Volkssprache (langue populaire), theils weil die Quellen der lateinischen Sprache fast versiecht sind und ganz vertrocknen werden, wenn die durch die bürgerlichen Kriege verursachte Barbarei länger dauert, theils um besser von allen ächten (naturels) Franzosen verstanden zu werden. Ich rede von denen, welche dieses Reich in seinem früheren Glanze, da es noch in seinen Waffen und Ge-

ſetzen blühte, ſehen wollen. Oder wenn es nie einen ſo blühenden Staat gegeben hat oder je geben wird, der, nach unſerer flüſſigen, Alles fortreißenden Natur, nicht alterte, ſo muß man wenigſtens ſo verfahren, daß die Veränderung, ſo weit es geſchehen kann, ſanft (doux) und nicht heftig und blutig ſei.... Denen, welche die Kürze ſuchen, wird es ſcheinen, daß ich zu lang bin. Die Anderen aber werden mich zu kurz finden: da das Werk nicht ſo lang ſein kann, daß es nicht im Verhältniß zur Würde des faſt unermeßlichen Gegenſtandes, ſehr kurz iſt. Und nichts deſto weniger giebt es unter einer Million von Büchern, die wir in allen Wiſſenſchaften haben, kaum drei oder vier über den Staat, der doch der Fürſt aller Wiſſenſchaften iſt. Denn Plato und Ariſtoteles haben ihre politiſchen Abhandlungen ſo kurz gefaßt, daß ſie ihren Leſern mehr einen Appetit danach zurückgelaſſen, als ſie geſättigt haben: wozu noch kommt, daß die Erfahrung ſeit den zweitauſend Jahren oder ungefähr, da ſie geſchrieben haben, uns mit den Augen ſehen gemacht und mit dem Finger darauf geſtoßen hat, daß die politiſche Wiſſenſchaft damals noch in ſehr dicker Finſterniß verhüllt war. Plato geſteht, daß ſie ſo dunkel war, daß man in ihr faſt nichts ſähe, und wenn es Einige gab, welche ſich auf die Behandlung der Staatsangelegenheiten verſtanden, ſo nannte man ſie vorzugsweiſe die Weiſen, wie Plutarch ſagt.“ Die neueren Schriftſteller finden noch weniger Gnade bei Bodin, der, wie Baudrillart (P. 224.) nicht mit Unrecht ſagt, „mehr aus Übermuth (outrecuidance), als aus Demuth ſündigt und, wie ſpäter Montesquieu von der mühſamen Frucht ſeiner Forſchungen, gern ausrufen möchte: Eine ohne Mutter gezeugte Nachkommenſchaft!“ So fährt er unmittelbar fort: „Denn Die, welche ſeitdem.... darüber geſchrieben und die Angelegenheiten der Welt ohne Kenntniß der Geſetze und ſelbſt des öffentlichen Rechts..... abgehandelt haben[36], dieſe haben, ſage ich, die heiligen My-

[36] „Car ceux qui depuis en ont escrit à veue de pays, et discouru des affaires du monde sans aucune congnoissance des loix, et mesmement du droit public qui demeure en arriere pour le profit qu'on tire du particulier...“

sterien der politischen Philosophie profanirt; was Gelegenheit gegeben hat, blühende Staaten in Unruhe zu setzen und umzustürzen. Wir haben z. B. einen Macchiavelli, welcher bei den Mäklern (couratiers) der Tyrannei im Schwange gewesen ist und den Paul Jove (Paolo Giovio), ob er ihn gleich unter die ausgezeichneten Männer zählt, nichts desto weniger einen Atheisten und mit den Wissenschaften unbekannt nennt. Was den Atheismus betrifft, so rühmt er (M.) selbst ihn in seinen Schriften, und in Betreff der Wissenschaft glaube ich, daß Die, welche gewohnt sind, die hohen Staatsangelegenheiten gelehrt zu untersuchen, verständig abzuwägen und subtil zu lösen, darin übereinstimmen, daß er nie auch nur die Untiefen der politischen Wissenschaft sondirt (qu'il n'a iamais sondé le gué de la science Politique), welche nicht in tyrannischen Ränken besteht, die er in allen Winkeln Italiens aufgelesen und wie ein süßes Gift in sein Buch vom Fürsten eingebracht hat. In welchem Buche er den treulosesten Priestersohn" (Cäsar Borgia, Sohn des Papstes Alexanders VI.), „den es je gab, bis zum Himmel erhebt und als Muster aller Fürsten darstellt; welcher doch mit allen seinen Feinheiten von dem hohen und schlüpfrigen Felsen seiner Tyrannei, auf dem er sein Nest gebaut hatte, glücklich hinabgestürzt und endlich als ein Lumpenhund (belistre) der Gewalt und dem Gelächter seiner Feinde hingegeben worden ist. Wie es seitdem den andern Fürsten, welche seiner Fährte gefolgt sind und seine schönen Regeln beobachtet haben, gegangen ist. Denn er hat die Gottlosigkeit und die Ungerechtigkeit für die beiden Grundpfeiler des Staats erklärt und die Religion als mit demselben im Widerspruch getadelt..... Es ist daher in der Politik eine sehr plumpe Ungeschicklichkeit (une incongruité bien lourde) und von gefährlichen Folgen, den Fürsten Regeln der Ungerechtigkeit anzugeben, um durch Tyrannei ihre Macht zu sichern, da doch dieselbe keinen umstürzenderen Grund hat..." Wider das andere Extrem sich wendend sagt Bodin: „Es giebt aber noch andere, ganz entgegengesetzte und direkte Feinde der Fürsten, nicht weniger schädlich und vielleicht noch gefährlicher, welche, unter dem Schleier einer Erleichterung von Lasten und der Volksfreiheit, die Unterthanen gegen ihre an-

geſtammten Fürſten zum Aufſtand bringen und einer zügellosen Anarchie, ſchlimmer als die ſtärkſte Tyrannei, die Thüre öffnen. Dies ſind zwei Klaſſen von Menſchen, welche durch ganz entgegengeſetzte Schriften und Mittel zum Ruin der Staaten ſich verſchwören; nicht ſowohl aus Bosheit, als aus Unwiſſenheit in Staatsangelegenheiten, die ich mich bemüht habe, in dieſem Werke aufzuhellen.“ In gleicher Mäßigung des modernen, nur, wie ſchon (S. 145.) bemerkt frommen Liberalismus und Conſtitutionalismus hält Bodin in der folgenden, ebenfalls an Pibrac gerichteten lateiniſchen Vorrede dem Despotismus und dem Radikalismus die Waage. „Doch wundere ich mich, daß es Einige giebt, welche glauben, daß ich der Macht eines Einzigen mehr zuſchreibe, als es einem rechten Staatsbürger (fortem in Republica civem) geziemt: da ich doch oft, wie an andern Orten, ſo namentlich im erſten Buche und achten Capitel meines Staats kein Bedenken getragen habe, zuerſt von Allen und zwar unter den gefährlichſten Zeitumſtänden, Diejenigen zu widerlegen, welche für die Erweiterung des fiscaliſchen Rechts und der Regalien ſtimmten, weil ſie den Königen eine über göttliche und Naturgeſetze hinausgehende, unbeſchränkte Gewalt beilegten. Was kann aber populärer ſein, als was ich zu ſchreiben gewagt habe, daß es nämlich nicht einmal den Königen geſtattet ſei, ohne völlige (summa) Übereinſtimmung der Bürger Auflagen aufzulegen? Oder, was ich ebenfalls geſchrieben habe, daß die Fürſten durch ein ſtärkeres Band, als die ihrer Herrſchaft unterworfenen Bürger, an die göttlichen und Naturgeſetze gebunden, daß auch ſie, wie die andern Bürger, Verträgen (pactis conventis) unterworfen ſind? Gegen welche unbeſchränkte Gewalt doch faſt alle Lehrer der Rechtswiſſenſchaft gelehrt haben.“ Doch erklärt er ſich mit gleicher Beſtimmtheit wie in der erſten Vorrede gegen den andern Abweg: „Als ich aber die Unterthanen überall gegen die Fürſten ſich bewaffnen, auch Bücher, gleich Brandfackeln, um die Staaten in Flammen zu ſetzen, öffentlich an's Licht treten ſah, durch welche wir gelehrt werden, daß die von Gott dem Menſchengeſchlechte gegebenen Fürſten, unterdem Vorwande der Tyrannei, vom Throne geſtürzt und daß die Könige nicht von ihrem Geſchlechte, ſon-

dern von dem Willen des Volks zu erlangen gesucht werden müßten und als ich endlich wahrnahm, wie diese Lehren die Grundlagen nicht bloß dieses Reichs, sondern auch aller Staaten wankend machten: da bestritt ich, daß es irgend einem rechtschaffenen Manne, oder guten Bürger zukomme, seinen, wenn auch tyrannischen Fürsten auf irgend welchem Rechtsgrunde zu beeinträchtigen (ulla ratione violare), da zeigte ich, daß dieses Gericht Gott und andern Fürsten zu überlassen sei und begründete dies sowohl durch göttliche und menschliche Gesetze und Zeugnisse, als auch durch andere nothwendige Argumente.“ Und am Schlusse: „Und wie ich königliche Reichthümer und Ehren der Wohlfahrt des Volks nachgesetzt habe, so habe ich in Schrift und Rede Die verwünscht (execratus sum), welche unter dem Deckmantel der Tyrannei Hand an ihre Fürsten zu legen, über Königswahlen nach Abstimmung durch das Volk Gesetzesvorschläge bekannt zu machen und den Händen rechtmäßiger Fürsten das Scepter zu entreißen versuchen“. — Wenn wir bedenken, daß Bodin diese seine so eben ausgesprochenen politischen und seine freien religiösen Ansichten, nachdem er ihnen unter sehr schwierigen und Gefahr drohenden Umständen treu geblieben war, durch seinen Anschluß an die Ligue offenkundig und thatsächlich verläugnete: so könnten wir unwillkührlich an den Fatalismus erinnert werden, welchem der französische Calvinismus in seiner politischen Färbung erlag. Und dennoch findet sich ein bedeutender, diese Erinnerung sehr schwächender Unterschied, zum Vortheil des französischen Calvinismus und zum Nachtheil Bodin's. Denn während jener nur allmälig, durch eine fast vierzigjährige verhängnißvolle Verkettung von außer ihm liegenden Einwirkungen auf die abweichende Bahn geführt wurde: hatte dieser nur wenige Jahre, bevor die furchtbare Verbindung ihr Haupt erhob, Ansichten bekämpft, die er von derselben so allgemein, so gleichmäßig ausgesprochen fand und eine Umkehr und Inconsequenz ohne allen sie vermittelnden Übergang gezeigt, hatte sich vom freisinnigsten, wenigstens äußerlich, dem fanatischesten Katholicismus zugekehrt!

Kaum ist es möglich, sich entschiedener, als Bodin, für das unbeschränkteste monarchische Princip auszusprechen: „Ganz

nach dem Ausſpruche der Canoniſten, nie
kann der ſouveräne Fürſt, auch wenn
nigen ſich binden. Auch ſehen wir
Verordnungen die Worte: Denn
l est nostre Plaisir), um zu
ße des ſouveränen Fürſten;
Gründen beruhend (ſon-
ichts deſto weniger von
hängen." Doch ſeien alle
en und natürlichen Geſetzen
e ſich der Verletzung der göttlichen
machen, nicht zuwider handeln dürfen.
der Fürſt die von ihm beſchworenen Geſetze,
gung ſeiner Unterthanen, aufheben, wenn die Ur-
r Geſetze nicht mehr vorhanden ſei, nach dem Grund-
: Cessante causa, cessat effectus. [37] — Es ſei weder
inem einzelnen Unterthanen, noch allen Unterthanen insge-
ſammt erlaubt, ſich an der Ehre und dem Leben des Monar-
chen, ſei es thätlich oder auf dem Wege des Rechts (par voye
de iustice) zu vergreifen; auch wenn er aller nennbaren Bos-
heit, Gottloſigkeit und Grauſamkeit ſich ſchuldig gemacht ha-
ben ſollte. Und dies ſei nicht nach menſchlichen Geſetzen, ſon-
dern nach Ausſprüchen der heiligen Schrift verboten. So ſei,
nach Baruch 1. und Jeremias 29, 7., auch für Nebukadne-
zar zu beten, den Juden geboten und dieſer, Jeremias 25, 9.,
von Gott ſein Diener genannt worden. Er ſagt, mit un-
verkennbarer Hinweiſung auf die uns bekannten ſtaatsge-
fährlichen proteſtantiſchen Schriften: „Die Einwürfe und fri-
volen Argumente Derer, welche das Gegentheil behaupten,
zu beantworten, wäre verlorene Zeit; ſondern ganz ſo,
wie Der, welcher an dem Daſein eines Gottes zweifelt, ver-
dient, daß man, ohne Beweisgründe anzuwenden, ihn die
Strafe der Geſetze empfinden laſſe, ſo Die, welche eine ſo
klare Sache in Zweifel gezogen, ja ſogar in gedruckten Bü-
chern veröffentlicht haben, daß die Unterthanen gegen ihren
tyranniſchen Fürſten mit Recht die Waffen ergreifen und ihn

[37] Livre 1er, Chap. 8. De la souueraineté. P. 132—134.

auf irgend eine Weiſe zum Tode bringen dürfen: obſchon ihre bedeutendſten und gelehrteſten Theologen (Martin Luther, Calvin zu Johannes und Inſtit. Lib. IV, cap. ult., sect. 31.) behaupten, daß es nie erlaubt ſei, gegen ſeinen Fürſten ſich zu empören, geſchweige denn, ihn zu tödten; wofern es nicht auf beſonderes Gebot Gottes geſchehe, wie wir es von Jehu haben, welcher, mit dem ausdrücklichen Befehl, das Geſchlecht Ahab's zu tödten, von Gott erwählt und von dem Propheten zum Könige geſalbt wurde..... Wir leſen auch, daß die deutſchen proteſtantiſchen Fürſten, ehe ſie die Waffen gegen den Kaiſer ergriffen, bei Luther anfragten, ob dies erlaubt ſei und er freimüthig antwortete, daß es nicht erlaubt ſei, welche Tyrannei oder Gottloſigkeit man auch vorgäbe. Es wurde ihm aber nicht geglaubt, daher auch der Ausgang elend war..." Das göttliche Geſetz ſage, daß Der, welcher ſeinem Vater oder ſeiner Mutter geflucht hat, mit dem Tode beſtraft werden ſolle. „Nun iſt der Landesfürſt als von Gott eingeſetzt und geſandt ſtets geheiligter, und muß unverletzlicher ſein, als der Vater, und ich behaupte daher, daß dem Unterthanen nie geſtattet iſt, gegen ſeinen ſouveränen Fürſten, welch' ein böſer und grauſamer Tyrann er auch ſei, Etwas zu unternehmen. Wohl aber iſt es ihm erlaubt, in Sachen, die gegen das Geſetz Gottes oder der Natur ſind, dem Fürſten den Gehorſam zu verſagen, zu fliehen, ſich zu verbergen, den Streichen auszuweichen und eher den Tod zu leiden, als ſein Leben oder ſeine Ehre anzugreifen. O wie viele Tyrannen gäbe es, wenn es erlaubt wäre, ſie zu tödten! Wer zu viele Auflagen erhebt, wäre nach der Meinung des großen Haufens Tyrann; wer gegen den Willen des Volks Etwas befiehlt, wäre, nach der Definition des Ariſtoteles, Tyrann; wer für die Sicherheit ſeines Lebens Leibwachen hätte, wäre Tyrann; wer die gegen den Staat Verſchworenen hinrichten ließe, wäre Tyrann. Und wie wären ſo die guten Fürſten ihres Lebens ſicher! Nicht, daß ich ſagen will, daß es nicht den andern Fürſten geſtattet ſei, die Tyrannen mit Waffengewalt zu verfolgen; aber dies kommt nicht dem Unterthanen zu."[38] — Von den drei Staatsformen der

[38] Livre second, Chap. 5. S'il est licite d'attenter à la personne du tyran, et apres sa mort annuler et casser ses ordonnances. P. 302—307.

Monarchie, der Ariſtokratie und der Demokratie gilt ihm nicht allein die erſte als die unbedingt beſte, ſondern er erklärt ſich auch entſchieden gegen irgend eine Beſchränkung der Macht des Monarchen durch ſeine Unterwerfung unter die Stände oder einen Senat. Denn dann hätte die Souveränität keinen ſichern Grund und es erfolgte eine „populäre Verwirrung (vne confusion populaire) oder elende Anarchie, eine Peſt der Staaten. Dies muß man wohl erwägen und ſich nicht bei den ſchönen Reden Derer aufhalten, welche die Unterthanen glauben machen, daß es nothwendig iſt, die Monarchen dem Volke zu unterwerfen, und zu bewirken, daß ſie ihren Fürſten das Geſetz geben, da dies der Ruin nicht bloß der Monarchien, ſondern auch der Unterthanen iſt.“ Auch die Unterwerfung des Fürſten unter ſeine eigenen Geſetze, „d. h. unter ſeinen Willen, von dem die bürgerlichen Geſetze abhängen“, verwirft er als etwas „von Natur ganz Unmögliches“. Nur den göttlichen und Naturgeſetzen ſei der Fürſt unterworfen. „Unter jenem Vorwande und in einer ſo ſchlecht verdauten Meinung (opinion mal digeree) bewirken ſie eine Mengung und Verwirrung der bürgerlichen Geſetze mit denen der Natur und beider zuſammen mit den Geſetzen Gottes, ſo daß ſie glauben, daß, wenn der Fürſt Mord, Diebſtahl oder Hurerei verbietet, dies das Geſetz des Fürſten ſei.“ [39]

Die Freiſinnigkeit Bodin's zeigt ſich auf eine ganz eigenthümliche Weiſe: da er, nach ſeiner ſchon oben (S. 330.) angegebenen Theorie der Miſchung der Gegenſätze, will, „daß der weiſe König ſein Reich harmoniſch regiere; indem er nämlich die Edeln und die Bürger, die Reichen und die Armen mit Schonung und Milde (doucement) in einander miſche; doch mit der klugen Berückſichtigung, daß die Edeln einigen Vorzug über die Bürger behalten“. Denn die Bürger fühlten ſich alle geehrt „wenn ſie in dem Sohne eines armen Arztes den Canzler eines großen Reiches und in einem armen Soldaten einen Connetable ſähen; wie man es in der Perſon von Bertrand du Gueslin und in der von Michael de l'Hos-

[39] Liv. sixieme. Chap. 4. De la comparaison des trois republiques legitimes, c'est à sçavoir de l'estat populaire, Aristocratique et Royal, et que la puissance Royale est la meilleur, P. 965.

pital gesehen habe". [40] Damit hängt denn zusammen, daß unser Verfasser die Regierungsmaximen von der Staatsform unterscheidet. Diese könne z. B. als rein monarchisch mit jenen als demokratisch oder volksthümlich bestehen: „wenn nämlich der Fürst die Stellen, Ämter und Pfründen den Armen eben sowohl wie den Reichen, den Bürgern eben sowohl wie den Edeln ertheilt", während „im Gegentheil, wenn die Majorität der Bürger die Souveränität besitzt und das Volk die Ehrenämter, Besoldungen und Pfründen nur den Edeln giebt, wie es in Rom bis zu dem Canulejischen Gesetze geschah, die Staatsform demokratisch, die Regierung aber aristokratisch ist", wie wieder „wenn der Adel die Herrschaft hat und die Ehrenämter und Wohlthaten von ihm ohne Ansehen der Person den Armen und Bürgern wie den Reichen und Vornehmen gegeben werden, die Staatsform aristokratisch, die Regierung aber demokratisch sein wird". Bodin weiß sich eben so viel mit dieser, wie er sie selbst ausgiebt, weder von den Alten, noch von den Neuern berührten, und ihm allein gehörenden Theorie, als er die mit ihr streitende von drei scharf auseinander gehaltenen Staatsformen verwirft und sagt: „Alle oben erwähnten Verkehrtheiten (absurdités) kommen daher, daß Aristoteles die Regierungsmaximen für die Form eines Staats genommen hat" [41]. — In Hinsicht seiner Ansichten über Religions- und Gewissensfreiheit sehen wir Bodin einen noch eigenthümlicheren und über seine Zeit sich erhebenden Standpunkt einnehmen: „Und ganz so wie die stärkste Tyrannei nicht so elend ist, als die Anarchie, so ist der stärkste Aber-

[40] Livre sixieme. Chap. 6. De la iustice distributiue, commutatiue. et harmonique, et quelle proportion il y a d'icelles à l'estat Royal, Aristocratique et Populaire. P. 1054 et suiv. — Ich kann daher nicht mit Hallam's (loc. cit. P. 228.) bei dieser Gelegenheit ausgesprochenem Tadel übereinstimmen: „It must be observed, that he does not acknowledge the possibility of a mixed government; a singular error, which, of course, vitiates his reasonings .."

[41] So glaube ich, im Zusammenhange mit dem Übrigen: „Toutes les absurdités susdites resultent de ce qu'Aristote a pris la forme de gouuerner pour l'estat d'une Republique" übersetzen zu müssen. (Livre second, Chap. 7. De l'estat populaire. P. 338.)

glaube lange nicht so verabscheuungswürdig als der Atheismus. Man muß daher, wenn man die wahre Religion nicht einführen kann, das größere Übel fliehen. Aber man wundert sich ohne Grund, warum es zur Zeit des Theodosius, ungeachtet der damals bestehenden Sekten, keine bürgerlichen Kriege gab: denn es waren, nach der Angabe Tertullian's und Epiphanius', damals deren wenigstens hundert, welche sich einander das Gegengewicht hielten. Nun giebt es, bei Empörungen und Aufruhr, nichts Gefährlicheres, als wenn die Unterthanen, sei es nun in der Politik, oder in der Religion, oder in Betreff der Gesetze und Gewohnheiten in zwei Meinungen getheilt sind, wie wieder, wenn es Unterthanen von mehreren Meinungen giebt, die Einen den Frieden vermitteln und die Andern, welche sich sonst nie unter sich vereinigen würden, vereinigen." [42]

Baudrillart macht (P. 304 sq.) die sehr richtige und unserer Reaktion, nach dem von ihr so ganz übersehenen „Allzuscharf macht schartig" besonders empfehlenswerthe Bewerkung, wie es ein natürlicher, aber gefährlicher Irrthum der meisten Vertheidiger des Princips der absoluten Souveränität sei, nur daran zu denken, dasselbe zu verstärken, anstatt es durch die Gesammtheit (l'ensemble) der Institutionen zu modificiren. „Im Namen einer mehr unbeugsamen, als verständigen Logik wollen sie, daß in dem demokratischen Staate Alles demokratisch, in der Monarchie Alles monarchisch, in der Aristokratie Alles aristokratisch sei. Sonderbares Mittel, ein Princip dadurch zu retten, daß man es seinem Abhange überläßt und es noch dazu mit dem ganzen Gewichte seiner Institutionen an denselben stürzt (que de l'abandonner à sa pente et de l'y précipiter encore de tout le poids des institutions)!.... Bodin, welcher an die königliche Souveränität glaubt, hütet sich wohl, sie für unfehlbar auszurufen, wie Rousseau die Volkssouveränität... und denkt daher an einen Körper, welcher, so zu sagen, die Vernunft des souveränen Willens ist." Dieser Körper ist ihm der Senat, den er an mehreren Stellen Parlament nennt. „Es ist lange nicht so gefähr-

[42] Livre quatrieme. Chap. 7. P. 655.

lich", erklärt er, „einen schlechten Fürsten und einen guten Rath (conseil), als einen von einem schlechten Rath geführten Fürsten zu haben..... Nichts autorisirt die Gesetze und die Verordnungen eines Fürsten, eines Volkes, einer Herrschaft (seigneurie) mehr, als sie durch den Rath (advis) eines weisen Conseils, eines Senats gehen zu lassen." Nach Anführung eines Zuges Carls V., oder des Weisen von Frankreich, da er den Ständen erklärt habe, sie berufen zu haben, um ihrem Rath zu hören und sich zu bessern (corriger), wenn er irgend Etwas gethan hätte, was er nicht hätte thun sollen, fährt Bodin fort: „Denn die Unterthanen, wenn sie sehen, daß die Edicte und Verordnungen gegen die Beschlüsse des Senats durchgegangen sind, werden dahin geführt, sie zu verachten und aus der Verachtung der Gesetze und Verordnungen fließt die der obrigkeitlichen Personen und hierauf die offene Rebellion gegen die Fürsten, welche den Umsturz der Staaten nach sich zieht...." Er führt diese gewiß gesunden Ansichten bis zu Folgerungen aus, deren Auffallendes die Geschichte mildert: „Und daher wollte Ludwig XI., daß sein Sohn Carl VIII. nicht mehr als drei Worte Latein lernte.... damit er sich berathen ließe; wohl wissend, daß Die, welche eine gute Meinung von ihrer Fähigkeit haben, Alles nur nach ihrem Kopfe thun; was jenen König, wie er selbst nachher gestand, an den Rand des Abgrundes gebracht hatte. Auch ist es ausgemacht, daß das Wissen (le scavoir) eines Fürsten, wenn nicht von einer sehr seltenen und außerordentlichen Tugend begleitet, wie ein gefährliches Messer in der Hand eines Wüthenden (furieux) ist und daß es nichts mehr zu fürchten giebt, als ein von Ungerechtigkeit begleitetes und mit Macht bewaffnetes Wissen. Es hat, außer in Dem was zum Kriegswesen gehört, kaum einen unwissenderen Fürsten, als Trajan, gegeben und kaum einen gelehrteren, als Nero, und doch hatte dieser an Grausamkeit und jener an Güte nicht seines Gleichen, dieser verachtete und jener ehrte seinen Senat." (P. 343 sq.)

Auch das Widerstandsrecht findet bei Bodin Anerkennung. Doch geht er von den angeführten, namentlich calvinischen Publicisten darin weit ab, daß nicht die Ungesetzlichkeit, sondern die Ungerechtigkeit der frischen That,

das geforderte Verbrechen, dieſes Recht begründe. Die Achtung der Geſetzlichkeit iſt ihm, nach Baudrillart (P. 313.), eine Pflicht des Souveräns, eine Pflicht der Klugheit und des Gewiſſens, aber keine bindende und unverletzliche Verpflichtung, welche den Unterthanen ein Recht gebe. Der Souverän allein entſcheide über die Geſetzlichkeit, da Der, welcher das Princip des Geſetzes ſei, das Geſetz auch verändern dürfe. Wir können dieſe Anſichten nicht in der vor uns liegenden Ausdehnung, ſondern nur in einzelnen Sätzen geben. „Was die Edicte (lettres de commandement) betrifft, welche nur auf das einfache Faktum gehen, ohne dem Gerichtshofe (dem Parlamente) das Erkenntniß ihres Rechtsgrundes beizulegen, ſo iſt es nicht ohne Schwierigkeit, wenn der Gerichtshof, nach dem Wortlaute der Edicte von dem Faktum unterrichtet, ſie, obgleich ungerecht, eintragen (verifier) oder vollziehen muß. Aber die Schwierigkeit iſt noch größer, wenn die Edicte dem Gerichtshofe die Machtvollkommenheit weder über das Faktum, noch über den Rechtsgrund des Octroyirten beilegen und doch beſtimmte Befehle enthalten. Denn zuweilen bitten die Fürſten die Gerichtshöfe in beſondern lettres de cachet, mit welchen ſie ihre ungerechten Edicte begleiten und oft werden (umgekehrt) die Bitten von Befehlen begleitet: Wir bitten euch und nichts deſto weniger befehlen wir.[43] Worin der Fürſt ſeiner Majeſtät Eintrag

[43] Bei der Dunkelheit und Unbeholfenheit der Überſetzung folgt hier für Kundigere der Rechtsgeſchichte: „Mais quant aux lettres de commandement, qui ne portent que la question du faict simple, sans attribuer la congnoissance au Magistrat du merite d'icelles, il n'est pas sans difficulté, si le Magistrat estant informé du faict, comme il estoit porté par la teneur des lettres, les doit verifier ou executer estant iniustes: et la difficulté est encore plus grande quand les lettres n'attribuent puissance au Magistrat, ny du faict, ny du merite de l'ottroy: et mesmement s'il y a mandement expres. Car quelquefois les Princes vsent de prieres enuers les Magistrats, par lettres particulieres de cachet, pour accompagner les lettres de commandement iniustes: et bien souuent és lettres patentes les prieres sont accompagnees de commandements ...“ (P. 413.) Es handelt ſich alſo um octroyirte königliche Edicte, Verordnungen u. ſ. w., welche, um Geſetzeskraft zu erlangen, zur Einregiſtrirung an die Parlamente geſendet werden. Da wird von den beiden Fäl-

thut, wenn die Sache gerecht, oder dem Gesetze Gottes und der Natur, wenn sie ungerecht ist. Denn nie darf die Behörde gebeten, um ihre Pflicht zu erfüllen, noch die Bitte zurückgenommen werden (desprié), damit sie nicht etwas Unrechtes oder Unehrenhaftes thue, wie Cato der Censor sagte. Dazu kommt, daß der Befehl mit den Bitten unverträglich ist. Um daher diesen Punkt in's Klare zu bringen, darf der Gerichtshof, wenn die Edicte des Fürsten ihn weder das Faktum, noch den Rechtsgrund wissen lassen, sondern ihm bloß deren Vollziehung aufgeben, wenn sie notorisch falsch, oder nichtig oder gegen die Gesetze der Natur sind, von ihnen keine Kenntniß nehmen. Wie wenn der Fürst der Behörde beföhle, Unschuldige oder Kinder tödten zu lassen..... Denn der Fürst darf nicht die geheiligten Schranken der Gesetze Gottes und der Natur überschreiten und zerbrechen....“ Unser Verfasser führt nun das Gesetz des Kaisers Theodosius des Großen an, welches, wie wir (Bd. II, S. 516.) gesehen haben, den Blutedicten Carls IX. in der Bourgogne entgegengehalten wurde: „Er hatte auf das Verlangen des heil. Ambrosius ein Gesetz gegeben, durch welches er wollte, daß die Vollziehung seiner Patentbriefe und Verordnungen dreißig Tage nach ihrer Bekanntmachung aufgeschoben würden (tenus en souffrance), wenn sie dahin gingen, Einige strenger, als gewöhnlich, zu bestrafen....“ Endlich geht bei Bodin das Widerstandsrecht dahin aus, daß die Magistratspersonen eher ihre Stellen niederzulegen hätten, als ein ungerechtes und der natürlichen Vernunft widersprechendes Edict zu bestätigen (vérifier) und führt davon mehrere Beispiele aus der Geschichte an. Doch modificirt er auch diese Regel (wie denn überhaupt seine Sätze reich an Modifikationen sind, welche zu so verschiedenen, ja ganz entgegengesetzten Urtheilen über seine eigentlichen Meinungen Anlaß gegeben haben). Denn er sagt, nach der Bemer-

len geredet, daß diese Edicte den Gerichtshöfen zum (wohl nur formellen) Erkenntniß gleichzeitig vorgelegt werden, oder nicht. In diesem Falle ist der Grund der Verweigerung noch stärker und mir nicht einleuchtend, warum dieser Fall schwieriger sein sollte. In beiden Fällen wird gebeten und befohlen und diese Befehle werden, wie wir (Bd. II, S. 104.) gesehen haben, in „Lettres de jussion“ gegeben oder eingeschärft.

kung, daß ein ſolcher paſſiver Widerſtand aus einem ſehr entſchloſſenen Hirne (d'un cerueau bien resolu) komme, welches nur wenigen Weiſen und Verſtändigen beiwohne, die ſich immer in geringerer Zahl, als die Andern befinden: „In einem ſolchen Falle", wenn nämlich das Edict, deſſen Gerechtigkeit von einer Magiſtratsperſon in Zweifel gezogen, von den Meiſten aber, deren Beruf es iſt die Edicte zu beſtätigen, gebilligt worden iſt, „iſt dieſelbe nicht verpflichtet...., ihre Stelle niederzulegen: da man, wenn es geſtattet wäre, eher ſein Amt aufzugeben, als ein von den Andern genehmigtes Edict durchgehen zu laſſen, allen Unterthanen einen gefährlichen Ausgang öffnen würde, die Edicte des Fürſten zu verwerfen." Vielleicht erfolgte dieſe Modifikation bei Bodin in der Erinnerung an die öfteren Remonſtrationen des Pariſer Parlaments, die, wie wir oben (Bd. II, S. 323.) zu bemerken, Gelegenheit gefunden haben, zuweilen nur ein formelles Bewahrmittel des amtlichen oder auch papierenen Gewiſſens waren und einen querelenartigen Charakter annahmen.[44]

Zum Schluſſe bemerken wir, daß Bodin gegen das Ende ſeines von bewunderungswürdiger Beleſenheit zeugenden Werkes eine ſehr intereſſante und tief eingehende Vergleichung der genannten drei Regierungsformen giebt[45], in welche wir ihm nicht folgen können. Die Demokratie hat, nach ihm, nur einen ſcheinbar ſchönen Glanz und die Gründe für ſie gleichen den Spinnweben, welche ſehr fein ſind, aber wenig Stärke haben. Die ihr angerühmte natürliche Freiheit werde dadurch widerlegt, daß es in keiner andern Staatsform ſo viele Geſetze, ſo viele Magiſtratsperſonen, ſo viele Controlleure gebe. Beſſer ſei die Ariſtokratie, wegen ihres „löblichen und gewünſchten Mittelmaßes zwiſchen der Demokratie und Monarchie". Aber daſſelbe wäre doch kein wirkliches und dieſe Staatsform beſtändigen Schwankungen unterworfen. Da die

---

[44] Livre troisieme, Chap. 4. De l'obéissance que doit le Magistrat aux loix et au Prince souuerain. P. 413—421.

[45] Livre sixieme, Chap. 4. De la comparaison des trois republiques legitimes, c'est à sçauoir de l'estat populaire, Aristocratique et Royale et que la puissance Royale est la meilleure. P. 937 sq.

Zahl der Schlechten die der Guten stets übertreffe, so gleiche die Aristokratie, wie die Demokratie, einem Teiche, in welchem das in dasselbe geschüttete Salz seine Kraft verliere. Die Nachtheile und Vorzüge der Monarchie mit gleicher Freimüthigkeit abwägend, haben ihm doch, wie schon bemerkt, diese das Übergewicht. Auf die eben erwähnte Minderzahl der Guten wieder zurückkommend, bei der es nur zu oft geschehe, daß der beste und tugendhafteste Theil sich nach dem Gefallen „eines unverschämten Tribuns oder eines stirndreisten Schwätzers" unter die Majorität beugen müsse, erklärt er, daß der Souverän weise und geschäftskundige Männer da aussuchen könne, wo die Demokratie und Aristokratie genöthigt wäre, Weise und Thoren zugleich in den Rath und zu Würden anzunehmen. Die Würde des Diktators, dessen Befehl nach Livius (Lib. VI.) in dem republikanischen Rom immer für ein Orakelspruch (pro numine) gegolten habe, wäre auch ein starkes Argument für die monarchische Verfassung. . . . . .

Hiernach und nach dem vorher von Bodin Gesagten und aus seinem Werke Mitgetheilten könnten wir uns allerdings darüber wundern, wie der Jesuit Keller, an den oben (S. 364.) citirten Stellen seiner Schrift unsern Verfasser mit Mariana in Betreff der Zulässlichkeit des Tyrannenmordes zusammenzustellen vermochte. Wir müssen aber gestehen, daß diese Zusammenstellung keineswegs ganz unberechtigt ist. Denn Bodin hat in dem oben (S. 388.) citirten Capitel über die Zulässigkeit eines Attentats auf die Person des Tyrannen, nach seiner Definition des Tyrannen, als eines Menschen, „welcher sich eigenmächtig (de sa propre autorité), ohne Wahl, Successionsrecht, Loos (sort), gerechten Krieg oder besondere Berufung Gottes zum souveränen Fürsten macht", allerdings erklärt, daß derselbe den Tod verdiene. (P. 297 sq.) Aber außerdem daß der berühmte Publicist, wie wir schon aus jenem Capitel gezeigt haben, diese seine bedenkliche Lehre bis fast zur Unschädlichkeit selbst schwächt, vernichtet er sie beinahe, durch eine Menge von Ausnahmen und Distinktionen, von denen wir, da wir nicht auf sie alle eingehen können, nur nachstehende anführen. Wenn der Tyrann sich seiner Macht entäußere und dem Volke übergebe, um von demselben verurtheilt

zu werden, ſo finde eine ſolche Ausnahme ſtatt; nicht aber, wenn er, wie Sulla, welcher ſich an der Spitze einer Armee zum Diktator habe ernennen laſſen, wie Cosmo von Medicis u. ſ. w., nachdem er daſſelbe ſeiner Macht entkleidet, genöthigt habe, ihn zum Souverän zu wählen, da dann dieſe Wahl eine erzwungene wäre. Da aber die Zeit ſeine Nachfolger zu rechtmäßigen Souveränen mache, ſo könne, was von dem Tyrannenmord geſagt ſei, nicht auf dieſe Anwendung finden: wie denn überhaupt der Königsmord entſchieden verdammt werde und tyranniſcher König (Roy tyran) ein Widerſpruch im Beiſatze ſei. Bodin ſpricht ſich bei dieſer Gelegenheit für ein in ſolchem Falle geltendes Verjährungsrecht und gegen die Staatslehre aus, nach welcher die Souveränität entweder gar nicht, oder nicht vor hundert Jahren verjähren kann. Er trifft hier Languet nach Dem, was von ihm (S. 312.) gegen die Präſcription angeführt worden iſt, wenn derſelbe dies auch ſpäter bedeutend modificirt. Eine andere, eine Ausnahme bedingende Diſtinktion findet Bodin zwiſchen dem ſouveränen Landesherrn und einem fremden Fürſten auf der einen Seite und zwiſchen den eigenen und fremden Unterthanen auf der andern. „Denn es iſt ein großer Unterſchied zu ſagen, daß der Tyrann mit Recht von einem fremden Fürſten, oder von ſeinem Unterthanen getödtet werden kann. Und wie es für einen Jeden, wer er auch ſei, ſehr ſchön und paſſend iſt, wenn die Pforte der Gerechtigkeit verſchloſſen, thatſächlich die Güter, die Ehre und das Leben der Unterdrückten zu vertheidigen (wie Moſes that, als er, da er kein anderes Rechtsmittel ſah, ſeinen Bruder ſchlagen ſah): eben ſo ſchön und herrlich iſt es an einem Fürſten, die Waffen zu ergreifen, um ein durch die Grauſamkeit eines Tyrannen ungerechter Weiſe unterdrücktes Volk zu rächen..." Bei den Unterthanen ſei aber zu unterſcheiden, ob der Fürſt unumſchränkt (absolument) ſouverän oder ob er es nicht ſei. Den erſten Fall läßt Bodin, wohl weil ſchon durch das oben Geſagte entſchieden, unbeantwortet, für den zweiten frage es ſich, ob die Souveränität bei dem Volke oder bei den Optimaten ſich befinde. In beiden Fällen ſtimmt Bodin dafür, daß gegen den Tyrannen entweder auf geſetzlichem Wege oder, wenn un-

ausführbar, mit offener Gewalt eingeſchritten werde. (P. 299 —301.) So ſchrumpft die gefährliche Theorie allerdings ſehr und faſt dahin zuſammen, daß ſie, da nach Baudrillart (P. 295.) ein Tyrann, wie ihn Bodin als des Todes würdig ſchildert, kaum gefunden werden kann, ganz zu nichts wird. Das Gleiche kann leider nicht von calviniſchen, noch weit weniger aber von katholiſchen Publiciſten geſagt werden. Daher wir denn Keller's Zuſammenſtellung Bodin's mit Mariana als einen ganz verfehlten Verſuch der Reinigung des Ordens von der auf ihm ſchwer laſtenden Anklage durch gehäſſige Retorſion erklären müſſen.

Eben ſo verfehlt iſt der Verſuch des uns ſchon bekannten Capefigue, Bodin mit den gefährlichen Geiſtern jener Zeit zuſammenzuſtellen.[46] Auch dieſer Verſuch kann nicht unſere oben ausgeſprochene Überzeugung wankend machen, daß in Bodin und ſeiner Schrift uns ein mächtiges und weit hinausreichendes katholiſches Correktiv gegen jeſuitiſche oder überhaupt ultramontane ſtaatsgefährliche Lehren entgegentritt.

§. 20.

Wirkung und Correktiv der Ideen und der Litteratur des politiſchen franzöſiſchen Calvinismus und Rückblick.

Da der politiſche franzöſiſche Calvinismus in ſeinen anti-

---

[46] Hist. de la Réforme, de la Ligue et du Règne de Henri IV. Bruxelles, 1834. T. I, p. 238 sq. „L'école protestante produisit des résultats remarquables et des livres plus remarquables encore; je ne parle pas seulement de cet immense mouvement de rénovation que la réforme seconda, de ces puissans travaux de Scaliger, d'OEcolampade, de Mélanchton, de Luther lui-même; j'entends ici la direction politique que ces recherches reçurent. Il en reste encore de beaux monumens: plus tard, j'analyserai la république de Bodin; elle me paraît l'expression la plus complète de ce vaste progrès de l'esprit qui marche en avant. Avec sa méthode si rationelle et si nette, Bodin dissertait sur les avantages et les inconvéniens du système monarchique, et l'éloge à peine dissimulé de la république indique des opinions libres et des sentimens inconnus aux époques antérieures.“ Im Gegentheil zeigt B. eine Vorliebe für die monarchiſche Verfaſſung. Die Analyſe ſeiner „république“ habe ich weder in dem angeführten Bande, noch in dem ganzen Werke gefunden.

monarchischen Vorstellungen und Schriften aus dem Leben und der Geschichte hervorgegangen ist, so läßt sich seine Rückwirkung nur schwer angeben. Indeß hat er unzweifelhaft eine solche nach beiden entgegengesetzten Seiten gehabt. Daß er, so ausgeprägt und weithin verbreitet, einerseits abstoßend und anderseits anziehend auf die Katholiken wirkte, war natürlich und haben wir schon gesehen. Namentlich wissen wir, daß sie seine Pamphlete theils zu heftigen Angriffen auf ihn, theils zur Rechtfertigung ihrer eigenen, noch weit stärkeren und unwürdigeren Ausfälle auf die Krone und deren derzeitige Träger benutzten. Schwieriger ist es aber, seine Wirkung auf die Calvinisten selbst nachzuweisen. Und zwar um so schwieriger, als Das, was wir von jenen Vorstellungen und Schriften gesagt haben, nur der, vielleicht eben so verstärkte, als verstärkend zurückwirkende Widerhall der Gedanken und Empfindungen vieler, wenn nicht der meisten französischen Calvinisten war und als etwas Selbstverständliches unerörtert gelassen wurde. Auch bahnen sich mächtige Gedanken und Empfindungen nur langsam und unvermerkt, aber desto sicherer, ihren Weg und so bemerken wir, daß wir die Wirkungen der Schriften von Hotman und Languet erst im schottischen Presbyterianismus und englischen Puritanismus recht deutlich sehen werden.

Wenn wir auch nicht vermögen, gegen das Gefährliche und gleichsam sich Überstürzende calvinischer politischen Lehren und Vorstellungen ein calvinisches Correktiv, von der Bedeutung desjenigen aufzuweisen, welches wir bei Bodin auf katholischer Seite gefunden haben, so vernehmen wir doch auch von Calvinisten belehrende, warnende und mißbilligende Stimmen, die wir als solches geltend zu machen und im geschichtlichen Rückblick nicht unbeachtet zu lassen haben. Das unzweifelhaft schwerere Gewicht des katholischen Correktivs dürfte vielleicht dadurch, daß Bodin's zweideutiger Katholicismus durch den entschiedenen Calvinismus dieser Reformirten hoch aufgewogen wurde, etwas ausgeglichen werden.

In dieser Beziehung wiegt der uns schon bekannte La Noue den katholischen Bodin weit auf. Mit derselben Freimüthigkeit, welche ihn, wie oben (Bd. I, S. 691.) bemerkt, seiner Partei vorwerfen ließ, daß sie über dem Kriege für die

Religion die Religion vergeſſen hätte und mit dem Patriotismus und der ſittlichen Indignation welche, wie gleichfalls dort erwähnt, ihn das „arme, verfaulte, in ſeinen Grundfeſten erſchütterte und aller es aufrecht haltenden Tugenden beraubte Frankreich“ beſeufzen ließ, hielt er demſelben vor, daß es in den unglücklichen bürgerlichen Kriegen auf ſicherem Wege ſei, ſich ſelbſt zu zerfleiſchen: „So wird dieſer große Körper ſich in mehrere Theile zerſtückeln, für deren Schutz Diejenigen, welche ſie an ſich reißen, benachbarte Protektoren ſuchen, die mit ihnen am Meiſten in den von ihnen angenommenen Meinungen ſympathiſiren. Betrachte ich dies in der Nähe, ſo finde ich, daß kein Zuſtand elender, zerrütteter und verworrener ſein kann..... Da wird ein Fürſt einer Provinz, ein Magnat (Seigneur) einiger Städte ſich bemächtigen. Mehrere Hauptſtädte werden Ariſtokratien bilden, andere zu Republiken ſich aufwerfen. Unter dem Adel werden alle Arten von oligarchiſchen und monarchiſchen Staatsformen ſich erheben.... Alle denkbaren Verſchiedenheiten der Verfaſſungen, Neigungen und Charaktere werden Kriege und tödtliche Spaltungen herbeiführen, die nur mit unſerm und unſerer Kinder Verderben aufhören werden.“ Als einzige Mittel gegen dieſe ſchon tief eingeriſſenen Übel nennt La Noue die Einheit der königlichen Macht, die Rückkehr zur Ordnung und Sittlichkeit und — eben ſo ſeiner Zeit voraus-, als von den Gneſiocalviniſten abgehend — die Gewiſſensfreiheit. „Es giebt viele rechtſchaffene Leute auf beiden Seiten, welche, die Wiederherſtellung der Ordnung und die Erhaltung des Staats wünſchend, meine Meinung nicht verwerfen werden.“ Er empfiehlt nun Wachſamkeit, Sorgfalt, die Zwiſtigkeiten unter den Magnaten zu verhindern, die Mißbräuche zu bekämpfen und fährt fort: „Es giebt noch eine andere Hauptregel (souverain précepte), ohne welche alle andere wenig nützen, nämlich ein Mittel zu finden, die religiöſen Differenzen, ohne zu den Waffen zu ſchreiten, zu ordnen (pourvoir aux différends de la religion). Denn, wenn der bürgerliche Krieg nicht verbannt wird, ſo iſt es Thorheit, von Reſtauration zu reden; um ſo mehr, als er dem Lande, den Sitten, den Geſetzen und den Menſchen in ſechs Monaten mehr Schaden bringt, als in ſechs Jahren gehoben

werden kann. Unter seinen andern Früchten hat er die gebracht, eine Million Epikureer und Libertiner erzeugt zu haben. Nächstdem hat er die meisten Franzosen so wild und grausam gemacht, daß sie von Schaafen in Tiger umgewandelt worden sind. Diese Gründe sollten mehr als hinlänglich sein, in einem Jeden, welcher nur einen Funken Gewissen und Liebe hat, den Wunsch zu erregen, daß durch gelinde und friedliche Mittel die Eintracht unter uns zurückgeführt werde. So lange als die Zwietracht unsere Degen außer der Scheide hält, thun wir nichts Anderes, als ein neues Reich von Gottlosigkeit und Ungerechtigkeit aufrichten.... Der Einwurf, den man hier gewöhnlich macht, ist, wie es unmöglich sei, daß zwei Religionen in einem und demselben Staate bestehen, und wenn man Die, welche dies behaupten, nach der Ursache befragt, so geben sie den unter denselben herrschenden Gegensatz, welcher beständige Zwistigkeiten erzeuge, an. Aber ich frage sie, ob das Laster und die Tugend, die Guten und die Schlechten nicht auch einander entgegen sind und ob man als Abhülfe dagegen ein Reich zu den Waffen rufen muß." Und indem er die Geschichte der ersten Jahrhunderte des Christenthums zum Zeugen anruft, setzt er hinzu: „Zur Zeit der guten Kaiser Constantin und Theodosius und als die großen Bischöfe St.-Augustinus und St.-Ambrosius die Welt erleuchteten, sah man da nicht im römischen Reich Heiden, Juden und Arianer, welche die wahren Christen genöthigt waren, nach ihren Lehren und Gewissen leben zu lassen, ohne daß wegen dieser Verschiedenheiten Kriege und heftige Verfolgungen entbrannten?" [1] „Da Alle bekennen", läßt der treffliche Mann

[1] Gegen diesen Zustand der religiösen Duldsamkeit in den Zeiten jener „guten" Kaiser und „großen" Bischöfe könnte ich die Geschichte reden lassen. Aber auch Possevin verdient in seiner Schrift gegen die La Noue's einige Beachtung. Nicht sowohl wegen der bekannten katholischen Argumente wider die Toleranz, von denen wir schon oben (Bd. II, S. 375 f.) einige unsers Jesuiten angeführt haben und welchen wir die von ihm aus den biblischen Geschichten abgeleiteten von Elias, Josias, Jehu, Petrus, welcher Ananias und Sapphira getödtet und von Paulus, der den falschen Propheten mit Blindheit geschlagen habe, hinzufügen könnten, sondern wegen der gleich folgenden rein geschichtlichen Ausführung: „Und Arius wurde mit seinen Anhängern auf Verlangen der Synode

wie Hoffnungsſtrahlen durch ſein Nachtgemälde dringen, „einen und denſelben Gott anzubeten und zum Heiland einen und denſelben Chriſtus zu haben,... ſo ſollte eine ſolche Bruderliebe unter ihnen herrſchen, daß ſie allen Haß, alle Grauſamkeit und Kriege aufgäben und ſich verſöhnten..... Ich denke, daß Die, welche in der Seele einen Eindruck von Religion haben, ſich beſänftigen laſſen und daß Denen, welchen noch Rachegefühl im Herzen wohnt, daſſelbe durch das vergoſſene Blut geſtillt wird.“ „Dieſe großen Gedanken“, ſagt Baudrillart,[2] dem wir ſie aus der uns leider nicht vorliegenden Schrift des trefflichen Mannes entnehmen, „dieſe Sicherheit des politiſchen Taktes, dieſe bewunderungswürdige Miſchung

---

von Nicäa von dem Kaiſer Conſtantin dem Erſten in's Exil verbannt. Aber nicht von dieſem Kaiſer allein, ſondern auch von andern, die Auguſtinus anführt, wurden die ſtrengſten Geſetze gegen die Ketzer gegeben, die der einzige Julian der Abtrünnige, weil er abtrünnig war, begünſtigte. Denn Theodoſius, Valentinian und Martian und viele andere fromme Kaiſer befahlen von Zeit zu Zeit, daß die Ketzer theils mit Verbannung, theils mit Geißelung, theils aber auch mit dem Tode beſtraft würden; zu geſchweigen der Geſetze der Kirche, aller Ausſprüche der Väter, die ſich auf das Beſtimmteſte gegen dieſe Peſt erklärten.“ (Theorema et cautio de Theorematibus politicis et militaribus Nuae Galli. P. 4—7.) Dieſer Schrift angehängt iſt eine gleiche Widerlegung der La Roue's von Peter Coret (Coretus), Canonicus in Tournai († 1602): „Defensio veritatis..“ betitelt, von der Cap. VI. „Mendacium est, Constantinum et Theodosium, sapientissimos et potentissimos Imperatores, Paganos, Judaeos et Arrianos, suae quemque disciplinae et conscientiae permisisse.“ überſchrieben iſt.

[2] P. 102—106. aus La Roue's „Discours politiques et militaires“, welche La Roue in der anfänglich ſehr harten fünfjährigen ſpaniſchen Gefangenſchaft, in die er 1580 gerathen war, ſchrieb. Dieſe Gefangenſchaft erklärt wohl die Anmerk. 1. gerügten Ungenauigkeiten, welche aber den „Discours“ nichts von dem Werthe nehmen, den ſie für unſere Geſchichte haben namentlich der 26ſte, letzte und zugleich umfangsreichſte, welcher, als „Mémoires de L. N.“ bekannt, beſonders gedruckt und von mir oft citirt iſt. — Über dieſen hervorragenden calviniſchen Charakter, von dem Mézeray ſagt: „le sage L. N., dont la seule tête ne valoit pas moins qu'une armée“ und daß er an den niederländiſchen Angelegenheiten mit ſo reinen Abſichten ſich thätig gezeigt hätte, „que Monsieur“ (der Herzog von Alençon, zuletzt von Anjou) „avoit accoutumé de dire qu'il ne connoissoit que lui d'homme de bien parmi les huguenots“ (Hist. de Henri III., T. I, p. 179 und 411.) ſ. den betreffenden Art. in der Fr. Prot.

des Sittenlehrers und des Kriegers, dieſe Zartheit der Seele (tendresse d'âme) in einem Manne, den ſein unbeugſamer Charakter und ſein unerſchrockener Muth berühmt gemacht haben, bilden eine der originalſten und reinſten Geſtalten, die man anführen kann, ſicherlich die ſchönſte in dieſer Zeit nach l'Hospital. Die politiſchen und militäriſchen Reden ſtellen in Betreff des geiſtigen Aufſchwungs des Gedankens (l'élévation spiritualiste de la pensée) und des politiſchen Scharfſinns der Bemerkungen, ihren Verfaſſer in den erſten Rang der Publiciſten."

Das bei La Noue Gefundene muß allerdings als ein Correktivmittel angeſehen werden, welches bloß indirekt wirkte und nur in ferner Beziehung zu der ſtaatswiſſenſchaftlichen Litteratur des politiſchen franzöſiſchen Calvinismus ſtand. Von ihr ſcheint überhaupt von Seiten der franzöſiſchen Reformirten anfänglich keine merkliche Kunde genommen worden zu ſein; geſchweige denn, daß ſie durch beſonders ſtimmberechtigte Glieder oder gar durch ihre Kirche die in ihr enthaltenen Lehren, wenn auch nur mit diplomatiſcher Vorſicht, zu vertreten oder zu vertheidigen verſucht hätten. Und hierdurch unterſcheiden ſie ſich, nach dem oben (S. 357.) Bemerkten, weſentlich von den Katholiken und wir glauben ſo hierin ein wenigſtens beziehungsweiſes und negatives Correktivmittel zu erkennen. Jene Kenntnißnahme zeigte ſich erſt ſpäter, als die Religionskriege einem prekären Frieden gewichen, an die Stelle blutiger Verfolgungen, langſame Quälereien, in Edicten, Arrêts und Verordnungen des Königs, des Staatsraths und der Gerichtshöfe getreten waren. Da ließen ſich von Seiten der franzöſiſchen Calviniſten über ihre politiſche Litteratur und beſonders deren berühmteſte Schriften manche mißbilligende Stimmen vernehmen. Wenn wir auch in denſelben ein Correktivmittel erkennen, ſo dürfen wir uns doch nicht verhehlen, daß, wie ſchon oben (S. 344.) bemerkt, reine und unreine Beweggründe es mit der Zeit zu Tage gefördert, namentlich das Recht und die Pflicht des Widerſtandes, um welche es ſich in dieſer Litteratur und in dem politiſchen Calvinismus überhaupt handelte, in Frage geſtellt, geläugnet und geradezu bekämpft hatten. Denn bei manchen franzöſiſchen

Reformirten war es nicht ein Erwachen der Loyalität, welches dies bewirkte, sondern Furcht vor der Macht oder eigensüchtiges Buhlen um die Gunst des Königthums, das sie doch mit ihrem Blute wieder aufrichten geholfen hatten. Was der über ihren Häuptern schwebende Tod auf Schlachtfeldern und Blutgerüsten ihnen nicht beigebracht hatte, brachten ihnen jene abschwächenden und abmattenden Edicte, Arrêts und Verordnungen oder die wärmenden Strahlen der Sonne der königlichen Majestät bei!

Gegen Jurieu's, des berühmten Rotterdamer Predigers, anonyme, die zu Ende des siebzehnten Jahrhunderts über die französischen Reformirten eingebrochenen Verfolgungen mit lebhaften Farben darstellende Schrift: „La politique du clergé de France. Amsterd. 1680" schrieb der noch berühmtere Jansenist Anton Arnauld gleichfalls anonym „Apologie pour les Catholiques. Liège, 1681/82", mit der Überschrift ihres 3. Capitels: „daß die boshaftesten und die Unterthanen zur Empörung anreizendsten Bücher gegen die Souveränität der Könige von den angeblichen Reformirten geschrieben und von den Katholiken widerlegt worden sind". Wir kennen diese Apologie nur aus der von uns schon angeführten vergleichenden Geschichte des Calvinismus und Papismus Jurieu's, in welcher er dieselbe und ihren Verfasser mit den Worten bezeichnet: „Man erkennt hier leicht den Charakter und den Geist dieses alten Einsiedlers, der, seit einigen Jahren sich versteckt haltend, jenen alten Löwen gleicht, die aus der Tiefe ihrer Hölen ein fürchterliches Gebrüll ausstoßen, durch welches allein sie Etwas von sich merken lassen". Der Calvinist bemerkt, daß, nach Arnauld, es der Katholiken bedurft hätte, um das Gift jener boshaften Bücher aufzudecken und das Wort Gottes wegen des Mißbrauchs zu rächen, den jene aufrührerischen Schriftsteller von ihm machten. Nach der so bestimmten Anklage, daß die calvinische Lehre eine Lehre der Empörung wäre, hätte er (Jurieu) erwartet, daß der Apologist die Reformirten mit Citaten überwältigen und ihre Glaubensbekenntnisse, ihre Synoden und ihre angesehensten Autoren vorbringen würde. Aber dies Alles hätte sich auf zwei bekannte und zwei unbekannte Autoren beschränkt. Jene wären

Buchanan und Pareus und dieſe ein gewiſſer unter dem falſchen Namen Junius Brutus verſteckter und ein anderer noch obſcurerer Autor, deſſen Werk „de jure Magistratuum in subditos et officio subditorum erga Magistratus“ betitelt ſei. „Es iſt doch ſonderbar“, führt Jurieu aus der Apologie an, „daß die angeblichen Reſtauratoren der evangeliſchen Doktrin gar keinen Eifer gegen die Entſtellungen des Wortes Gottes, von denen die Bücher Buchanan's, Brutus' und Anderer voll ſind, bewieſen haben. Wenn ſie deren Lehre mißbilligten, woher kommt es, daß Keiner von ihnen ihre Widerlegung unternommen hat und daß ſie in keiner reformirten Synode verdammt worden ſind?“ Hierauf antwortet der Rotterdamer Prediger: „Wenn Bücher namenlos ſind und von einer ganzen Partei desavouirt werden, ſo haben ſie kein Anſehen. Wenn alſo dieſe beiden obſcuren und verſteckten Autoren die der Ruhe der Staaten und der Sicherheit der Souveräne ſelbſt allerverderblichſten Grundſätze veröffentlicht hätten, ſo wären wir doch nicht verpflichtet, ſie zu vertreten. Der König Jakob hat geargwöhnt, daß dieſer Junius Brutus ein Papiſt wäre, welcher ſich unter dieſem Namen verſteckte, um die Lehre und die Partei der Proteſtanten gehäſſig zu machen. Aber es liegt uns ſehr wenig daran, daß er Proteſtant ſei oder nicht, als ob unter ſo Vielen ſich nicht zwei oder drei ausgelaſſene Republikaner befinden könnten. Das iſt doch ſehr komiſch: man beſchuldigt uns, die Autorität der Alten zu verwerfen, um unſerm Sondergeiſte zu folgen und man will, als ob wir auf das Wort irgend Jemandes ſchwörten, daß wir für die Theologie eines oder zweier neuern Schriftſteller einſtehen..... Mit gutem Rechte könnte man, wegen der wenigen Autoritäten, die man uns vorbringt, dieſe Anklage verwerfen, da drei oder vier auch noch ſo berühmte Autoren keinen Körper ausmachen. Und von dieſen vier hat die Autorität von bloß zweien einigen Werth: da wir die beiden unbekannten, nämlich Junius Brutus und den andern, nicht kennen und ſie, wenn ihnen blutdürſtige Grundſätze beiwohnen, dieſelben aus deren Quelle, dem Papismus, geſchöpft haben.“ Jurieu giebt nun die Lehren Buchanan's und Pareus' ſummariſch an, weit weniger ſie verwerfend, als zu ih

nen ſich bekennend, und ſie, mit den katholiſchen verglichen, für unſchuldig erklärend; wenn er auch wiederholt bemerkt, daß ſie nicht die der reformirten Kirche wären. Dieſes bedächtige Einlenken oder Hin- und Hergehen von Seiten eines doch ſonſt ſo rückſichtsloſen Polemikers iſt bedenklich. Das Bedenkliche ſteigert ſich aber bis zum wirklich Verdächtigen, wenn wir finden, daß die erwähnten Lehren mit denen Languet's im Ganzen übereinſtimmen, daß Jurieu gleichſam eine Scheidewand zwiſchen jenen und dieſen aufführt, zwiſchen denen Buchanan's und Pareus' und denen des Junius Brutus, der uns überhaupt als ein Hauptrepräſentant der calviniſchen Staatslehren gilt und von der katholiſchen Polemik als ſolcher angeſehen wird, zwiſchen den indirekt anerkannten und entſchieden abgelehnten Autoren. Der Verdacht des Königs Jakob I. von England, daß Junius Brutus ein verkappter Papiſt ſei, wird von Jurieu und wurde von den franzöſiſchen Calviniſten überhaupt mit Begierde auf- und der treffliche Languet in dieſem Papiſten angegriffen. So bezieht Jurieu unbedenklich auf deſſen Junius Brutus das Verdammungsurtheil, welches in der National- oder General-Synode von Tonneins (1614) über die, in ſchaamlos verbreiteten Schriften, namentlich in der ſchon oben (S. 348.) angeführten Schrift des Jeſuiten Suarez, enthaltene „verderbliche Lehre der Jeſuiten gegen das Leben, die Staaten und die Autorität der Souveräne" ausgeſprochen wurde. [3]

Die Autorität des Königs von England in Sachen des calviniſchen Glaubens war eine ſehr ſchwache und es überhaupt kein gutes Zeichen für den franzöſiſchen Calvinismus, daß ſie demſelben ſo viel galt; mochte dieſes Anſehen nun auf Wahrheit und Überzeugung oder auf dem Bedürfniß eines Schutzes beruhen, den er nicht von ſeiner eigenen Kraft erwartete und an dem er von ſeiner feindlichen Staatsregierung verzweifeln mußte. Hierüber und über die Veranlaſſung, daß Jakob I., außer der ſchon oben (S. 41.) über die Commen-

[3] Hist. du Calvinisme et celle du Papisme mises en parallele. Troisieme parti. A Rotterdam, 1683. P. 282—292, und Aymon, Synodes nationaux T. II, p. 38 sq.

tare des Pareus verhängten Verfolgung, auch den Junius Brutus verfolgen ließ, finden wir in einem Briefe aus London v. J. 1622 an den berühmten Gerhard Johann Voſſius genaue Nachrichten. Zu Oxford hatte in dieſem Jahre ein junger, wegen ſeines Charakters im guten Rufe ſtehender, aber die Zeit, in der er lebte, nicht genug berückſichtigender (non satis temporum, in quibus vivimus, observans) Theologe, Namens Knight, in einer Predigt erſt allgemeine Sätze vorgetragen, nach welchen er zu befürchten ſchien, daß die reformirte Religion, welche auch jetzt in England Erſchütterungen erlitte, überall gefährdet würde. Nach dieſer ſchon ſehr bedenklichen Einleitung war er aber zu der Behauptung gekommen, daß es in ſolchem Falle den Unterthanen, oder wenigſtens den Unterobrigkeiten erlaubt wäre, auch gegen den Willen des widerſtrebenden (aliud moliente) Fürſten die wahre Religion und ihren öffentlichen Cultus auf alle mögliche Weiſe, ja ſogar mit den Waffen zu beſchützen und hatte, um ſeine Theſe zu erläutern, hinzugefügt, wie er glaube, daß der König von Frankreich, wenn er, bei der Belagerung einer von den Reformirten beſetzten Stadt (wie er denn wirklich gerade in dieſem Jahre Montauban belagerte), von der Hand eines Unterthanen fiele, dieſes gerechter Weiſe geſchähe. Als dies dem Könige (der Briefſchreiber erklärte, nicht zu wiſſen, auf welche Weiſe) hinterbracht wurde, ließ er den jungen Mann ſogleich gefeſſelt als Gefangenen ſich vorführen, ſo daß Niemand zweifelte, daß er ſeine Verwegenheit mit dem Leben büßen würde. Aber er erklärte im Verhör, er habe geglaubt, daß dies die Meinung aller Reformirten wäre und er auch ſo von deren Lehrern unterwieſen worden ſei und führte Pareus in ſeinen Commentaren zum Briefe an die Römer, Bucanus in den locis communibus und Junius Brutus an. Dies entſchuldigte den Jüngling, „noch einen Anfänger in der Theologie“, zwar einigermaßen, ſprach ihn aber nicht frei, „weil er mehr, als die Autoren geſagt, gefolgert und Lehren daraus abgeleitet hatte“. Daher behielt man ihn noch im Gefängniß und unterwarf in der Folge jene Autoren einer Cenſur der Akademien. Die Oxforder Univerſität verdammte einige Sätze als irrig, falſch und gottlos, verurtheilte aber nur Pa-

reus' Commentare, öffentlich verbrannt zu werden; was auch mit allen Exemplaren erfolgte, welche man aus den Buchläden und den Bibliotheken der Gelehrten auftreiben konnte. Die Universität von Canterbury indeß übergab auch Buchanan's locos communes und Junius Brutus den Flammen und „brandmarkte ihre Verfasser mit beständiger Infamie". „Mir kam es vor", schreibt der Berichterstatter, „als ob in die Sentenz dieser Universität sich etwas Galle gegen die strengen Bekenner der Genfer Reformation eingemischt hätte; sei es nun, daß dort der Name Puritaner überhaupt verhaßt war oder Viele der Lehre der Remonstranten sich zugewendet hatten." Gleichzeitig erließ der König, wie der Briefschreiber vermuthet, um die Katholiken zu größerer Milde gegen die Reformirten umzustimmen, Verordnungen, nach welchen alle Papisten, welche, wegen des verweigerten Eides der Treue im Gefängnisse sich befanden, in Freiheit zu setzen wären und alle Prediger sich jeglicher öffentlichen Controverse zu enthalten hätten. Dies wurde von Vielen als Vorspiel der spanischen Heirath ausgelegt. [4] — Diese Erzählung wird an einem andern Orte dahin ausgeführt, daß ein Prediger am Palmsonntage des genannten Jahres zu Oxford über Röm. 13, 1. gepredigt und u. A. behauptet habe, wie, wenn der König unrecht verfühe (se conduisît mal), die Unterobrigkeiten befugt wären, ihn zurechtzuweisen (de le corriger). Zur Bestätigung dieser Lehre habe er den bekannten, in vielen von uns citirten Schriften und auch oben (S. 75.) vorkommenden Befehl des Kaisers Trajan angeführt. Deshalb vor den Ge-

[4] Gerh. Joan. Vossii et clarorum virorum ad eum epistolae. Aug. Vindel. 1691. Clarorum virorum ad eum epp. P. 33—35. Londini XVI. Aug. St. vet. 1622. S. auch Dissertatio prima de libris publica autoritate combustis in (Schelhornii) Amoenit. lit. T. VIII. Francof. et Lips. 1728. P. 490, wonach der Brief von G. R. Doubletius ist. Bucanus (Wilhelm) war Professor an der Akademie von Lausanne und Verfasser von „Institutiones theolog., seu locorum communium Dei verbo et praestantissim. Theolog. orthodoxo consensu exposit. analysis." In der Lehre von der Obrigkeit hatte er die strengsten theokratischen Grundsätze, doch erklärte er sich gegen den bewaffneten Widerstand, mit Verweisung auf die über die Rotte Korah verhängte göttliche Strafe. Tholuck hält daher (Akad. Leben Abth. II, S. 354 f.) die obige Strafe für ungerecht.

richtshof des Vicecanzlers geladen, sei er aufgefordert worden, seine Predigt zu überreichen und er dieser Aufforderung nachgekommen. Auf den Befehl des Königs in London erschienen und dort zur Verantwortung gezogen, habe er diese dem Heidelberger Professor David Pareus zugeschoben, in dessen Commentaren Gleiches gelehrt und jener Befehl Trajan's angeführt worden sei. Der König habe hierauf dem Prediger wegen seiner Jugend und weil er von einem so berühmten Theologen irre geleitet worden sei, verziehen, aber das Buch des Professors in beiden Universitäten und auch zu London verbrennen und die Oxforder Universität noch einige Sätze ausziehen lassen und dieselben, als falsch, aufrührerisch, gottlos und auf Vernichtung der bürgerlichen Ordnung gehend, verdammt. Als die Kunde davon nach Holland gekommen sei, habe man nicht mehr für den König, vorher ein zweiter Salomo genannt, die gleiche Achtung gehabt und es sei von Einigen gesagt worden, der „Vertheidiger des Glaubens" sei ein Feind des Glaubens geworden. Und der Amsterdamer Prediger, Johann Kloppenburg, habe, bei Gelegenheit des von Henkershand verbrannten Buches von Pareus, unbedenklich gesagt, daß, wenn der König nicht Papist wäre, er ihn im Verdacht hätte, Atheist zu sein. [5]

Die Schwäche des Correktivs, aber mit ihr zugleich die Anerkennung, daß es desselben gar nicht bedurft hätte, finden wir auch in der France Protestante (Art. Languet), nach Anführung des Urtheils des Abbé Lenglet-Dufrenoy, daß die Abhandlung Languet's zu den gefährlichsten Werken in dieser Gattung gehöre: „Gefährlich in der That, aber nur für in der Schule Machiavelli's gebildete Könige. Welch' großes Unglück für die Völker, wenn man die Welt von den Nero's und Carls IX. befreite! Languet macht es in dieser trefflichen Abhandlung Hotman in dessen Franco-Gallia und la Boëtie in seinem Discurs über die freiwillige Dienstbarkeit streitig. Diese drei

[5] Aus Gerard Brandt, Hist. de la Reform. dans les Pays-Bas. Vol. IV, in Michel de la Roche, Mem. liter. de la Grande-Bretagne. T. XIV. A la Haye, 1723. P. 409—411. — Über Pareus Erklärung von Röm. 13, 1 f. s. Beil. 8.

ausgezeichneten Publicisten gingen ihrer Zeit um mehr als zwei Jahrhunderte voraus; zwischen ihnen und ihren (?) Zeitgenossen befanden sich Ludwig XIV. und die Regentschaft. Unsere Reformirten selbst (man schämt sich, es zu sagen) und, was zu begreifen uns schwer wird, besonders die, welche unter der eisernen Ruthe Ludwigs XIV. seufzten, verdammten Languet's Buch als infam, antichristlich und behaupteten, daß es das Werk eines verkappten Katholiken wäre!"

Wir unterschreiben diese Erklärung nur weil es die Schwäche des von uns gesuchten und gefundenen Correktivs, wenn auch drastisch, ausdrückt und ohne das sogenannte „Widerstandsrecht", auf welches der ganze Streit zurückgeführt werden kann, in seiner so starken Betonung vertreten zu wollen. Wohl aber müssen wir, in dem allein uns hier anliegenden geschichtlichen Interesse, Vielen unserer dasselbe dem kirchlichen und politischen Parteiinteresse opfernden Zeitgenossen die Wahrheit an das Herz legen, daß jenes Recht auch vor der Reformation und vor dem Erscheinen des Calvinismus gelehrt worden und seitdem der Doktrin des passiven Gehorsams stets zur Seite gegangen ist. Ja, daß es, selbst in unserer Zeit bei entschiedensten und lautesten Lehrern dieser Doktrin durch die Gleichgültigkeit, mit welcher sie die Absetzung des Herzogs Carl von Braunschweig hinnahmen, eine wenigstens schweigende Anerkennung gefunden hat!

Näher als die Apologie der France Protestante, steht uns die, welche wir bei dem uns schon durch viele wichtige Citate (Bd. II, S. 2, 335, 347 u. s. w.) bekannten Groen van Prinsterer finden, wenn wir auch sie etwas über das historische in das apologetische und politisch-conservative Interesse hinausgeführt finden. Dessenungeachtet ist uns seine Stimme von Bedeutung; weil die eines wohlunterrichteten und trefflichen Mannes und gründlichen Geschichtsforschers, welchem seine Stellung das seltene Glück beschieden hat, aus den ersten Quellen der mit der unsrigen gleichsam verwachsenen niederländischen Reformationsgeschichte schöpfen zu können. Je mehr wir aber das von ihm in seinen geschichtlichen Vorlesungen „Unglaube und Revolution" in holländischer Sprache Gegebene schätzen, desto mehr müssen wir

deſſen durch die nur gelegentliche Veranlaſſung bedingte Beſchränktheit und unſere mangelhafte Kenntniß dieſer Sprache bedauern.

Dieſe Veranlaſſung war die von dem Verfaſſer erkannte Nothwendigkeit, ſich in ſeinen Vorleſungen gegen den Vorwurf zu vertheidigen, als habe er, von dem berühmten Haller beeinflußt, den aus der ungläubigen Philoſophie hervorgegangenen Liberalismus mit dem wahren und chriſtlichen Liberalismus, als der Grundlage des demokratiſchen Princips in der Genfer Reformation, vermengt und ſo ein legitimiſtiſches Syſtem gewonnen, welches mehr in die Vorſtadt Saint-Germain, als nach Altholland gehöre. Er wendet ſich zuerſt zu der Frage, ob das demokratiſche kirchliche Princip die politiſch-republikaniſche Wirkung, die man ihr zuſchreibe, gehabt habe. Gegen Haller's gänzliche, aber einem katholiſchen Convertiten natürliche Verkennung der Reformation erklärt er, daß durch jenes Princip die conſiſtoriale Verfaſſung bezweckt und dieſe auch in andere Länder, in denen der Calvinismus die Oberhand gewonnen habe, eingeführt worden ſei. Deſſenungeachtet ſei aber die Genfer Kirchenverfaſſung nicht eigentlich demokratiſch, ſondern vielmehr ariſtokratiſch, richtiger aber theokratiſch zu nennen. Da die Calviniſten ſich nicht von der päpſtlichen Tyrannei losgerungen hätten, um ſich vor den wechſelnden Meinungen einer Majorität zu beugen, ſondern um, nach der Richtſchnur der Bibel, unter Dem zu leben, der, obſchon unſichtbar, durch Wort und Geiſt ihnen nahe, das Haupt der Gemeinde und der einige König ſeiner Kirche iſt. Übrigens wäre die allerdings republikaniſche Genfer Kirchenverfaſſung durch die von derſelben ganz unabhängige ſeit Jahrhunderten beſtehende republikaniſche Verfaſſung in mehreren Corporationen unterſtützt worden und das republikaniſche Ideal hätte einen vielfachen Reflex auf eine Menge gemeinſamer Beziehungen geworfen, gegen welchen der republikaniſche Urſprung der Conſiſtorien nur unbedeutend wäre. „Kirche war", um den Verfaſſer in freier Übertragung ſeiner Worte ſelbſt reden zu laſſen, „und iſt Geſellſchaft, aber nicht die Geſellſchaft deshalb Kirche und die Identificirung Beider hat Verwirrung verurſacht und Schaden angerichtet. Schon Mar-

nix (der Bd. II, S. 197. angeführte Sainte-Aldegonde) „hat mit Bedauern und Mißbilligung bemerkt, daß der bloße Name der Conſiſtorien verhaßt war — bei den Gegnern der Kirche, welche deren pflichtmäßige Beſchirmung ihrer Selbſtſtändigkeit gegen ariſtokratiſche Eingriffe mit demokratiſchen Aufwiegelungen auf eine Linie ſtellten. Der Haß hatte aber noch einen andern, einen tiefern Grund. Wollte man auch die kirchliche Ordnung ſich gefallen laſſen, ſo blieb doch die ganze Tendenz (de geheele strekking) des Calvinismus verdächtig. Der republikaniſche Geiſt, mit welchem das kleine Genf in Folge der Energie eines Mannes wie Calvin beſeelt wurde, hatte ſich durch deſſen Schüler und Glaubensgenoſſen andern Ländern mitgetheilt und es beſtand bei den Calviniſten eine allerdings republikaniſche Richtung, die ſich auf dem Gebiete der Wiſſenſchaft und in der kirchlichen Controverſe äußerte.“ Dies erklärt der Verfaſſer, eben ſo wenig zu verkennen, als daß durch calviniſche Gelehrte, wie Languet, Hotman und Andere, Bücher in republikaniſchem Geiſte geſchrieben wurden und von dieſem Geiſte manche Spuren in der Geſchichte der franzöſiſchen Hugenotten und der engliſchen Puritaner ſichtbar waren. Aber es komme nun darauf an, ob der Grund davon in den Calviniſten oder im Calvinismus, in den Bekennern oder im Bekenntniß zu ſuchen ſei. „In den Calviniſten nicht wegen ihres Bekenntniſſes, ſondern nur in Folge der Umſtände, in denen ſie ſich befanden. Sie lebten in Ländern, welche entweder ſchon republikaniſch waren, oder durch von ihnen (den Calviniſten) ganz unabhängige politiſche Einflüſſe republikaniſirt wurden. Sie lebten, ihres Glaubens wegen, durchgehends in Unterdrückung, wurden durch Verfolgung bis aufs Blut oftmals (menigwerf) zur Selbſtvertheidigung angereizt (genoopt); konnten alſo mehr als Andere geneigt ſein, im zweifelhaften Widerſtande eine rechtmäßige Vertheidigung von Volksrechten zu ſehen. Und was den höchſt achtungswerthen Languet und ſeine Geſinnungsgenoſſen (medestanders) betrifft, ſo waren ſie Proteſtanten, aber ſie waren auch Gelehrte und Kinder ihrer Zeit, welche ſich gleich wenig, wie die römiſch geſinnten Publiciſten immer von den herrſchenden Vorurtheilen freigehalten haben, und es iſt ungerecht, ihrem

Glauben Verirrungen aufzubürden, welche sie mit den grausamsten Verfolgern desselben gemein hatten. Verirrungen, sage ich: da wir nicht ein Unrecht begehen und in ihnen einen lobenswürdigen christlichen Liberalismus nennen dürfen (mogen), was in Andern, auch nach unserer Ansicht, eine jämmerliche Verwirrung (verwarring) von Begriffen in Beziehung auf die geschichtlichen Grundlagen und das rechtmäßige Dasein (in het wettig aanzijn) der europäischen Reiche gewesen ist. Im Calvinismus aber kann der Grund jener republikanischen Richtung (auch) nicht gesucht werden" und der Verfasser sagt, nach der Bemerkung, daß wenn die Anklage gegen den Calvinismus gerichtet werde, Calvin das Recht zu sprechen habe: „Als Bürger von Genf gab er wohl der Republik den Vorzug, doch darum nicht den Unterthanen (monarchischer Staaten) den Rath, nach den Rechten (freier) Bürger zu streben." Van Prinsterer führt nun aus Buch IV, Cap. 20, §. 8. der Institution Calvin's, „seinem Hauptwerke" (zijn hoofdwerk), die von uns schon oben (S. 12.) citirte Stelle an und beruft sich auf die Stellen in den Bekenntnissen der Calvinisten im Allgemeinen, in denen von den von Gott verordneten Königen und Fürsten gehandelt werde. „Doch wozu von Bekenntnissen und Schriften reden? Calvin war ein gläubiger Christ und Niemand hat sich mehr als er mit Strenge an die Aussprüche der heiligen Schrift gehalten. Von ihm war keine Schriftverdrehung zu Gunsten einer republikanischen Verunstaltung (misvorming) des Staatsrechts zu erwarten. Schriftmäßigkeit war die Losung des Calvinismus in Allem. Der Standhaftigkeit und dem Muthe der alten Calvinisten und, wenn man will, ihrem christlichen Liberalismus, ihrem hohen Werthe (voortreffelijkeid) überhaupt, lag nicht falsche historische und politische Auffassung, sondern ungeheuchelte Gottesfurcht zum Grunde, die sie vor den weltlichen Mächten mit schuldiger Ehrerbietung furchtlos machte. Erkennen wir die Stütze (steunsel) ihrer Seelenstärke darin, daß ihr Leben mit der Seelenspeise von Gotteswort durch und durch genährt (doorvoed) war und diese sie ebenso gegen niedrigen Knechtssinn (laaghartigheid), wie gegen hochfahrende Selbsterhebung waffnete.

Letten wir die Unerſchrockenheit, die ſie eben ſowohl auf Schlachtfeldern und in Rathſälen, wie auf Blutgerüſten zeigten, davon ab, daß ſie, mit dem Schwerte des Geiſtes, der Bibel, gewaffnet, vor den Geboten Gottes und den Forderungen (eischen) ihrer Mitſterblichen die Verheißung: Sei getreu bis an den Tod, ſo will ich dir die Krone des Lebens geben, vor keiner Gefahr erſchrecken, keine Gefahr kennen ließ." — „Sicherlich hat", erklärt nun der Verfaſſer, auf den obigen Vorwurf zurückkehrend und das Zugeſtandene ſelbſt modificirend, „ſicherlich hat die calviniſche Lehre nie zu einer Art des Republikanismus geführt. Und nicht nur auf die Lehre, auch auf die That kann ich mich berufen. Vielleicht habe ich ſchon zuviel zugegeben, als ich ſagte, daß die Calviniſten durch die Umſtände, in welche ſie verwickelt wurden, zu mit der Ehrfurcht vor der Obrigkeit nicht vereinbaren Ideen zuweilen zu ſehr verleitet worden ſind. Jetzt muß ich bemerklich machen, daß, wie dies (allerdings) bei Einigen der Fall geweſen iſt, bei Andern aber nur im geringſten Grade ſtattgefunden hat. Auch in dieſer Hinſicht iſt es nöthig, die Vorſtellungen, welche wir aus der beglaubigten Geſchichte entlehnt haben, zu reſumiren. So werden wir bei den Altvordern der Calviniſten in und außer Frankreich über ihre Geduld, Langmüthigkeit, Begierde nach Verſöhnung, Enthaltung von Empörung, Einſchränkung des Widerſtandes in eine, mit dem pflichtſchuldigen Bekenntniſſe von Gotteswort verbundene Selbſtvertheidigung uns verwundern. Und dies um ſo bemerkenswerther in Männern, die, wie Coligny, mit republikaniſchen Doktrinen, welche ihnen ſehr zu Statten gekommen wären, bekannt waren. Doch es giebt noch jetzt etwas faſt ganz Überſehenes. So oft (nämlich) die Calviniſten zum Ergreifen der Waffen gezwungen wurden, hatte ſich im Gegenſatz zu Denen (unter ihnen), welche ſich dazu nicht ohne eine gewiſſe Beimiſchung republikaniſchen Sauerteigs in ihrem Gewiſſen unbeſchwert fühlten, eine andere Partei, die ſie Ultra-Calviniſten nannten, gebildet, durch welche, zur Beiſeitlaſſung des Rechtes der Obrigkeit, die weltliche Berückſichtigung zeitlicher Intereſſen mit dem äußerſten Eifer verworfen und

verhindert wurde." [6] Der Verfaſſer erwähnt nun der uns bekannten Politiker, mit welchem „doppelſinnigen" Namen zarte Gewiſſen in Frankreich Die bezeichnet, welche politiſche Überlegung mehr als chriſtliche Einfalt zur Richtſchnur gemacht hätten und beruft ſich bei dieſem Conflikt der Anſichten auf die Schriften „zweier vortrefflichen Männer", La Noue's und Mornay's, auf deren Rathſchläge und Handlungen. So wäre es anderswo, ſo wäre es namentlich in den Niederlanden nicht geweſen. In den Niederlanden, wo bekanntlich der Calvinismus die Oberhand behauptet hätte. „Und was ſehen wir dort? Im Allgemeinen, während der ganzen Zeit der Zwiſte mit dem Könige, bei den ſtrengen Calviniſten Mäßigung, Selbſtbeherrſchung, Verſöhnlichkeit und Beſchränkung (bepaaldelijk), Widerwillen gegen Alles, was dem Gebote: Jedermann ſei unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat, zu widerſprechen ſchien." Der Verfaſſer erklärt zwar, die Ausſchweifungen von Johann von Naſſau und Datheen, die Bilderſtürme u. ſ. w. nicht zu vertheidigen, bemerkt jedoch: „Laſſen wir uns aber nicht durch den Schein betrügen. Dieſe Ausſchweifungen waren die Folge der Überzeugung, daß Gott die Wegräumung der Ärgerniſſe, nach dem in ſeinem Wort Vorgeſchriebenen, beides von dem Volke und der Obrigkeit verlangte, oder, um ein ſtärkeres Vorbild zu wählen, das Verfahren der ſchottiſchen Proteſtanten mit Maria Stuart, in Verbindung mit der Idee, daß in einem theokratiſchen Staat (und ein jeder Staat war nach ihrer Anſicht ein ſolcher) Mord und Ehebruch, auch von Fürſten begangen, nach dem Inhalte des göttlichen Geſetzes beſtraft werden müßten. Ich wiederhole, daß ich die Vertheidigung davon nicht auf mich nehme, ſondern behaupte nur, daß der Eifer ohne Verſtand mit republikaniſchen Staatsbegriffen nichts gemein hat." Der Verfaſſer ſchließt ſeine für unſer geſchichtliches Intereſſe viel zu kurze treffliche Darſtellung mit der Widerlegung der oft und noch neuerdings (i. J. 1830 von von

---

[6] „.... door wie ter zijdestelling van het regt der Overheid, of wereldsche behartiging van tijdelijk belang, met de uiterste naauwgezetheid afgekeurd en tegengehouden werd."

Gerlache in Kammerrede und Schrift) aufgestellten und der Abschwörungsakte von 1581, nach welcher die Fürsten für das Volk geschaffen wären,[7] sich anlehnenden Ansicht, daß das Dogma der Volkssouveränität gewissermaßen aus dem Calvinismus hervorgegangen sei. Die „eifrige Partei" (naauwgezette partij) habe, ungeachtet vieljähriger Leiden, über diesen entscheidenden Schritt, nicht wegen seiner Gefahr, sondern aus Pflichtgefühl, Leid und Bekümmerniß gehabt. Er wäre das Werk Derer gewesen, welche mehr, als den Ultra-Calvinisten lieb, gewohnt waren, unter Anrufung von Gottes Beistand, sich der Hülfe der Politik zu bedienen. Nur aus Rücksicht auf die im Lande noch mächtige katholische Partei hätte man den Grund, welcher allein in den Augen der strengen Reformirten den Abfall zu rechtfertigen vermocht — nämlich die Unmöglichkeit, unter dem Könige Gott nach seinem Wort und Gesetz beharrlich zu dienen — ganz in den Hintergrund und in den Schatten gestellt.[8]

Auch die Gesinnung, der thätige Antheil an den öffentlichen Angelegenheiten und die vielen Staatsschriften von Duplessis-Mornay können zu dem Correktiv des politischen französischen Calvinismus gerechnet werden, wenn sie auch nicht direkt in dessen Litteratur einschlagen. Wir erinnern an den von uns oben (Bd. II, S. 661.) angeführten schönen Zug, da er selbst gegen den trefflichen La Noue erklärte, daß ihre gemeinsame Sache viel von ihrem Gewichte verlieren würde, wenn man sie mit den politischen der Menschen verbände und, an seinen (daselbst S. 242.) erwähnten

---

[7] Man erstaunt, diese Ansicht in einer von dem berühmten Massillon vor dem Könige Ludwig XIV. über Joh. 6, 5. gehaltenen Predigt zu lesen: „Les grands ne doivent leur élévation qu'aux besoins publics, et loin que les peuples soient faits pour eux, ils ne sont eux-mêmes tout ce qu'ils sont, que pour les peuples.... En un mot, et les Grands et le Prince, ne sont pour ainsi dire, que les hommes du peuple...." Noch Stärkeres findet man bei Fenelon und Bossuet und Ähnliches haben wir oben (S. 308.) von Friedrich dem Großen vernommen.

[8] Ongeloof en Revolutie. Eene reeks van historische Voorlezingen, door Mr. G. Groen van Prinsterer. Leiden, 1847. P. 144—151.

Widerſpruch, die durch den Doppelmord der Guiſen den Calviniſten gewordene Rettung zu feiern. Andere Züge der Geſchichte vorbehaltend, bemerken wir nur, daß, nach dem Urtheile aller Parteien über ihn, es um ſo mehr auffallen muß, wie der treue Königsdiener ſo lange für den Verfaſſer des Junius Brutus gelten konnte. Allein abgeſehen davon, daß er, wie in der Beil. 6. auseinander geſetzt, dieſer Schrift keineswegs fremd war, war er es auch nicht ſeiner Haupttendenz, dem Vertheidigungsrechte, welches damals und lange nach ihm ausgezeichnete und treffliche Männer eingenommen hatte. So ſchrieb Leibnitz, der Vertraute ſo vieler Fürſten und Großen, nach ſeiner Erklärung, in dieſem Punkte und dem des paſſiven Gehorſams mit Hugo Grotius ziemlich (assez) übereinzuſtimmen: „Doch geſtehe ich, daß der Fürſt ſo weit gehen kann, daß die Verpflichtung, zu leiden, aufhört.“ [9] Es war ihm zu dieſem Geſtändniſſe nach dem Sturze Jakobs II. und durch ſeine Stellung am hannöverſchen Hofe die Veranlaſſung gegeben worden. Veranlaſ-

[9] Über die Frage vom paſſiven Gehorſam der Völker ſchrieb Leibnitz an den Grafen von Boineburg einigemal 1695 (Fedor Specimina p. 396. 402.): „Quant à ce que vous touchez encore, Monsieur, de cette grande question de la puissance des souverains et de l'obéissance, qui leur est due par les peuples, j'ai coutûme de dire, qu'il serait bon, que les princes fussent persuadés, que les peuples ont droit de leur resister, et qu'au contraire les peuples fussent persuadés de l'obéissance passive. Cependant je suis assez du sentiment de Grotius et je crois, que régulièrement on doit obéir, le mal de la revolte étant ordinairement incomparable ent plus grand, que ce qui en donne sujet. J'avoue pourtant, que le prince peut aller à un tel excès, et mettre le salut de la république en un tel danger, que l'obligation de souffrir cesse. Mais ce cas est bien rare, et le théologien, qui autorise des entreprises sous ce prétexte, doit bien prendre garde, qu'il n'excède, l'excès y étant infiniment plus dangereux, que le défaut.“ Guhrauer, Leibnitz. Th. II. Breslau, s. a. Anmerk. S. 30. S. auch daſelbſt die wirklich claſſiſchen Stellen S. 305 u. f. im Texte, nach welchen der große Gelehrte und Staatsmann kein Parteimann war, es für das Beſte erklärte, Leute von Fähigkeit und guter Geſinnung, ohne auf ihre Partei und ihre ſpekulativen Meinungen zu ſehen, aus beiden Parteien anzuſtellen und zwiſchen den Torys und Whigs unentſchieden zu bleiben und ſo ein Geiſtesverwandter der trefflichen Kurfürſtin Sophie von Hannover, wie ein Geiſtesfremder der hannöverſchen Miniſter war.

sung trieb auch bei der Erhebung Deutschlands den Philosophen Fichte, zu dem gefährlichen und nicht zu rechtfertigenden Ausspruche: „Vorurtheile aus barbarischen Zeiten, von göttlicher Einsetzung der Könige, Heiligkeit des Eides, Nationalehre sind nichts für Den, der klar geworden ist über die so einfachen Sätze, daß das Leben das Erste, die Güter das Zweite und der Staat erst das Dritte ist." (Über den Begriff des wahrhaften Krieges, in Bezug auf den Krieg i. J. 1813. Ein Entwurf für den Vortrag, mit einer Rede verwandten Inhalts herausgegeben. Tübingen, Cotta. 1815.) Und so möge Veranlassung uns, auf welche keine Veranlassung einstürmt, zu einem billigen Urtheile über die Calviniſten führen!

Das was dem Correktiv des politischen französischen Calvinismus im Begriff und in der Litteratur am Gewicht fehlt, wird aber durch seine **Geschichte** reichlich ergänzt. Denn er war es, welcher i. J. 1589, als der Krieg zwischen Heinrich III. und der Ligue offen ausbrach, die französische Monarchie rettete. Den vollständigen Beweis dem Verfolge vorbehaltend, berufen wir uns jetzt auf den Ausspruch Ranke's: „Unermeßlichen Werth hatte für Heinrich III., daß es in Frankreich noch eine Macht gab, die von dieser allgemeinen Bewegung" (welche dem Könige nur Blois, Tours und einige feste Plätze in der Umgegend gelassen hatte) „nicht ergriffen war." (Franz. Gesch. Bd. I, S. 467.) Und diese Macht war die der seit länger als einem halben Jahrhundert blutig verfolgten und geächteten Calviniſten! Schlecht ist ihnen für diese Rettung gelohnt worden und wenig wird sie auch jetzt noch im politischen und kirchlichen Parteiinteresse anerkannt!!

Beilagen.

Beilage 1. (zu S. 54.)

Über die gegen Beza erhobenen jesuitischen Anklagen königsmörderischer Anschläge.

Jakob Keller (Silvanus), Rektor des Colleg. erst von Regensburg, dann von München, geb. 1568, † 1631, schrieb, bei Gelegenheit der, nach der Ermordung Heinrichs IV. durch Ravaillac gegen seine Ordensbrüder von Neuem laut gewordenen Anklagen: „Tyrannicidium seu Scitum Catholicorum de Tyranni internecione adversus inimicas Calviniani Ministri calumnias in Societatem Jesu jactatas.... Monachii, MDCXI.“, welche Schrift die (zunächst angeblich von einem anonymen calvinischen Prediger) erhobene Beschuldigung der Jesuiten, Aufruhr und sogar Tyrannenmord zu lehren und zu predigen, auf die Calvinisten zurückwälzte und, an die deutschen protest. Fürsten gerichtet, nicht übel berechnet war, den Calvinismus noch mehr zu verdächtigen. So benutzte der Jesuit die schon oft von mir beklagte Schwäche der deutschen Reformirten, Augsburgisch sein zu wollen, zu der pikanten und nicht ganz unwahren Bemerkung: „Sie hören ungern sich Calvinisten nennen und wollen lieber böse sein, als heißen. Daher faßt ein Jeder eifrigst ein Zipfelchen (peniculum) von der Decke der A.-C., um zu haben, womit er den heimlichen Calvinisten verbergen und damit unter Luthers Mantel Luthers Feind sich verstecken kann.“ (P. 8.) Ohne seine Quelle zu nennen, läßt er Beza sagen, „die Königin-Mutter müsse mit ihren Jungen dahingeschlachtet, oder, nach anderer Relation, die Sau mit all' ihren Säugferkeln (nefrendibus) weggeräumt werden“. (P. 85.) Aber auch seine Quellenangabe ist eine unsichere. Carl IX. würde das Schicksal des Herzogs von Guise, gegen welchen Beza das Gemüth Poltrot's mit Wuth erfüllt hätte, gehabt haben, „nisi cruenta Calvini ars Martiâ virtute fuisse aversa“. Denn schon wäre der König zum Schlachtopfer erkoren gewesen, „ut cernere est in Principe sicario Beza epist. 37. et 40. ubi inter alia sperare se, dicit tandem, Deum quod opus in Gallia coeperat, et magna ex parte perfecerat, absoluturum, totâ illa priore hominum et Principum generatione sublatâ, ut mundus veluti de integro totâ

Galliâ instauretur: contra illos eodem animo esse pugnandum, quo Gedeon contra Madianitas, quo Judas Machabeus contra Tyrannum Antiochum, Nicanorem et paganos dimicavit.“ (P. 80.) Der erſte Brief (37) iſt von Genf 24. Februar 1570 an den Paſtor der Kirche von Rouen geſchrieben. Nach der Klage, daß er (B.), da er die Seinigen, wenn auch ſo oft mit Ruthenſchlägen gezüchtigt, ſo frech die Kriege des Herrn profaniren ſehe, keine andere Hoffnung habe, als zu wiſſen, wie die Kirche nicht durch menſchliche Rathſchläge regiert werde und, wenn auch in die Tiefe verſenkt, doch emporſchwimme, fährt er fort: „Interim aut ego fallor (et utinam fallar) aut quod opus coepit Dominus, et magna jam ex parte perfecit, absolvet tota illa priore generatione hominum sublata, ut mundum veluti de integro toto Galliae regno instauret.“ Principum iſt eingeſchoben und den Nachſatz finde ich weder in dieſem, noch in dem folgenden (40.) Briefe, in dem übrigens von dem Könige, als von königlicher Majeſtät mit Ehrerbietung und, wie S. 53. bemerkt, mit lobender Anerkennung ſeiner Maßregeln gegen die Sekten geredet wird. (Tract. Vol. tertium, P. 248 und 251.)

Beilage 2. (zu S. 89.)

Über die Magdeburger Schrift.

Sie war ſchon i. J. 1854 Gegenſtand einer von mir an den Präſidenten des Bulletin de la Société de l'hist. du Protest. franç. gerichteten Anfrage, welche auch die Veranlaſſung des in No. 8 et 9, 8e Année dieſer trefflichen geſchichtlichen Zeitſchrift eingerückten Artikels: „Le célèbre traité De Jure magistratuum etc. est-il d'origine allemande, ou française?“ geweſen iſt, wie ich aus der Identität deſſelben mit meinem Briefe ſchließen zu müſſen glaube. — Die Schrift, deren von mir überſetzter Titel: „De jure Magistratuum in subditos et officio subditorum erga magistratus.....“ lautet, liegt mir in folgenden Ausgaben vor: No. 1. ohne beſonderes Titelblatt der Ausg. des Junius Brutus von 1580. No. 2. mit Titelbl. s. l. et a. der Ausg. deſſelben Francof. 1622. No. 3. desgl. der Ausg. eben deſſelb. Urselis, 1600, wie No. 2. mit fortlaufenden Seitenzahlen angedruckt. No. 4. E Gallico in Latinum conversus. Magdeburgi, apud Ambrosium Kirchnerum. 1604. und No. 5. „Dv droit des Magistrats sur leurs suiets. Traitté tres-necessaire en ce temps, pour aduertir de leur denoir, tant les Magistrats que les suiets: publié par ceux de Magdebourg l'an MDL. et maintenant reueu et augmenté de plusieurs raisons et exemples.“ in den Mem. de l'est. de France Vol. II, p. 735—790. Placcius nennt (Theatr. Anonym. et Pseu-

don. Cap. VIII. De scriptor. moral. No. 1405.) noch folgende Ausgaben: 1. Francof. 1608, 2. Ursellis, 1608, 3. Lugd. 1576, 4. franz. „zuerſt von den Magdeburgern 1578 herausgegeben", was er mit der 2 Jahre älteren Ausg. 3 nicht zuſammen reimen zu können erklärt, und 5. s. l. 1559. Er nennt Beza und Hotman als Die, welchen die Schrift zugeſchrieben worden ſei und bemerkt, daß die Genfer, um die Schande derſelben von dieſen und von ſich ſelbſt abzuwälzen, ſie „Ficlero cuidam, Scriptori Pontificio" (über welchen weiter unten) beigelegt hätten. — Die geheimnißvolle Schrift finde ich an folgenden Orten erwähnt: 1. Thuan. Hist. Lib. LVII, wo ſie s. an. 1574 unter die „libri seditiosi recenti Sanbartholom. casus memoria publicati" gleich hinter Hotman's Franco-Gallia mit den Worten angeführt wird: ..."alius et repositus liber multis rationibus, exemplis et argumentis amplificatus ante aliquot annos Magdeburgicae obsidionis tempore in Germania editus, in quo quaestio de obedientia magistratui ex verbo Dei debita fuse pertractatur, et obedientiam Deo debitam infinitam, hominum finitam esse demonstratur; ac proinde licere subditis, cum a magistratu violantur, arma tutandi sui causa expedire". (S. oben S. 329.) 2 Bayle bemerkt in der ſeinem Dict. angedruckten „Dissertation concernant le livre d'Etienne Junius Brutus, imprimé l'an 1579" daß er eine Ausgabe des Büchleins v. J. 1574 geſehen und Johann Becaria (kein Katholik, vielleicht ein Socinianer) in einer 1590 von ihm herausgegebenen Widerlegung deſſelben, es als ganz neu erklärt habe, woraus aber nur auf eine neue Ausgabe und auf ſeine Unbekanntſchaft mit den früheren Ausgaben zu ſchließen ſei. Bayle erwähnt auch des Ficklerus, als eines bairiſchen Juriſten. 3. Jurieu, wie bei mir oben S. 405. 4. Journal des Sçavans, lundi, 14. Mai 1691 in der Anzeige der „Défense de l'hist. des variat. Paris, 1691": „Mr. Basnage dit que ce" (der Schmalkald. Krieg) „n'étoit pas une guerre de Rel. et qu'il n'en faut point d'autre témoin que Charles V. qui protesta hautement, que c'étoit une guerre d'Etat. Mais Mr. de Meaux" (Boſſuet, Verf. der „Variations") „replique que pour savoir quel sentiment les Protest. avoient de cette guerre, il ne faut pas écouter ce qu'en disoit Charles V, mais ce que les Protest. en disoient eux-mêmes. Or leur manifeste rapporté par Sleidan témoigne que dans le port des armes ils se couvroient de l'Evangile; et le livre du droit des Magistrats sur leurs sujets, qu'ils publièrent en 1550 durant le fameux siège de Magdebourg, enseigne à peu près les mêmes maximes que Junius Brutus, que Bucanan, que David Paré..." 5. Baudrillart p. 66. sq. giebt den Hauptinhalt an. Noch bemerke ich, daß, nach Placcius loc. cit., Arnauld in ſeiner „Apologie" (ſ. S. 404.) von einer alten zu Magdeburg erſchienenen Ausgabe ſpricht. Doch meint Bayle, daß A. dieſelbe wohl nicht gekannt habe.

Die uns beschäftigende wichtige Frage ist nun, welche der beiden, ihrem Inhalte nach fast ganz identischen Schriften, nämlich der Junius Brutus und die Magdeburger Schrift, die frühere sei.

Für die Priorität des Jun. Brutus sprechen nachstehende Umstände: 1. Die in der Magdeburger Schrift (nach S. 99.) erwähnte über Maria von Schottland verhängte, weit spätere Strafe. 2. Die Angabe auf dem Titel der Magdeburger Ausgabe von 1604: „aus dem Französischen in's Lateinische übersetzt". 3. Die Marginalhinweisung Bd. II, Buch IV, S. 1087, in Hortleder's S. 68. citirtem Werke, auf den Junius Brutus: „Vindic. contra". 4. Daß die Magdeburger Schrift dem Junius Brutus in mehreren Exemplaren mit fortlaufenden Seitenzahlen angedruckt ist. Folgende Gründe schwächen mir aber die Beweiskraft jener Umstände: Zu 1. und 3. Maria von Schottland kann ja in die uns vorliegenden späteren Auflagen nachträglich übergegangen und eben so die (übrigens sehr vage) Randbemerkung, in Hortleders 1645 gedrucktem, die fast ein Jahrhundert früheren einzelnen Magdeburger Actenstücke enthaltenden Sammelwerke, der spätern Redaktion zuzuschreiben sein. Zu 2. Der Angabe auf dem Titel kann mit gleichem Rechte die in dem franz. Exemplar in den Mem. de l'estat de Fr. entgegengehalten werden; wie denn die Bemerkung „reueu et augmenté de plusieurs raisons et exemples" den Einwurf No. 1. schwächt und den Anachronismus erklärt. Auch kann, daß die Magdeburger i. J. 1604, also nach ihrer Unterwerfung und äußern Beruhigung, die Abhandlung den Franzosen zugeschrieben haben, durch Furcht, Schaam, veränderte Sinnesart und vielleicht auch durch Calvinisten- und Franzosenhaß erklärt werden. Zu 4. Dies wird vielleicht dadurch erklärt, daß man die unbedingt wichtigere, umfassendere und wissenschaftlichere Schrift, weil das größere Interesse ansprechend, vorangehen lassen wollte. Placcius führt die Vermuthung eines Gelehrten an, daß die Magdeburger Schrift, als „mansuetioris ingenii oe tus" dem Junius Brutus angehängt worden sei.

Gegen die Priorität sprechen aber: 1. Die Autorität eines Geschichtschreibers wie de Thou, welcher der betreffenden Zeit so nahe stand, die calvinischen Publicisten, wie Hotman und Languet, genau kannte und mit letztem sogar befreundet war und der so bestimmt erklärt, daß die Schrift während der Belagerung von Magdeburg herausgegeben worden sei. 2. Das Zeugniß in der Vertheidigung der „hist. des variations". 3. Die von mir oben (S. 86.) angeführte „Apologie von Magdeburg", welche Knox in der i. J. 1561 gehaltenen Generalversammlung der schottischen Kirche dem Staatssekretär der Königin Maria von Schottland entgegenhielt. Höchst wahrscheinlich war diese Apologie, wenn nicht die, doch ihrem Wesen nach identisch mit der Magdeburger Schrift. Und endlich 4. Die schon von Placcius und Bayle bei dieser Gelegenheit angeführte Schrift von Fickler, der ich oben (S. 90 und 100.) erwähnt habe. Sie führt ganz den Titel der unsrigen, bis auf den Zusatz „Contra libellum cujusdam Calviniani, sub eadem inscriptione, sed reticito nomine authoris et

loci Typographiae, superiori anno editum: nunc autem veritatis studio reformatum, retento quidem illius stylo, sed plerisque argumentis ad rei veritatem applicatis. Tractatus brevis et perspicuus, hisce ambiguis temporibus Christiano homini lectu admodum utilis et necessarius .... Authore J. B. Ficklero J. U. D. Ingolstadii 1578." Den Ausdruck „Calviniſt" neutraliſirt die gleich ausgehobene Zeit, auf die uns weit mehr ankommt. Er entſtand vielleicht für das Wortſpiel „Calvinistae, ne dicam calumnistae" in der Zueignung an den Erzbiſchof von Salzburg. Das Buch iſt ein faſt wörtlicher, nur katholiſirter Abdruck des unſrigen und die Katholiſirung geht im Ganzen namentlich dahin, daß der Widerſtand ſanktionirt wird, wenn die Obrigkeit gegen die Ordnungen der Kirche Gebote giebt oder Maßregeln trifft. Gewiß iſt die katholiſirte Tochter nicht weniger revolutionär, als ihre calviniſche Mutter.

Doch alle jene mir ſelbſt gemachten Einwürfe und auch dieſe Gründe ſchwinden mir nach meiner Bekanntſchaft mit Hortleder's Sammelwerke. Die Actenſtücke („Ausſchreiben, Bekenntniſſe, Vermahnungen" u. ſ. w.) welche es enthält, gehören unwiderleglich in die Zeit der Achterklärung und Belagerung von Magdeburg, alſo in die lange vor der calviniſchen Schilderhebung und vor ihren mit derſelben zuſammenhängenden politiſchen Ideen und Doktrinen (namentlich von der Rechtmäßigkeit des Widerſtandes), wie denn auch dieſe Begriffe und Lehren ganz die ſind, welche man dort findet. Ob die Magdeburger Schrift die iſt, welche wir (wenn auch in ſpäterer Ausgabe) vor uns haben, oder ob ſie ſich ganz verloren oder endlich gar nicht exiſtirt hat, kann mich nicht irre und meine Überzeugung wankend machen, daß die in dieſer Schrift enthaltenen politiſchen Anſichten die der Magdeburger zur Zeit des Interims, alſo der Lutheraner waren, welche die deutſche Reformation vor dem Verſinken in den Philippismus retteten, daß ſie in dieſen Anſichten den gerade von ihnen gehaßten Calviniſten die Hand reichten, eigentlich aber vorangingen und daß, wie wir des wunderbaren Spiels der Geſchichte ſchon oben (S. 88.) erwähnt haben, der Freund und geiſtliche Sohn Melanchthon's bei ihnen oder in ihrer Schrift Ideen fand, die, wenn ſie vielleicht auch in ihm ſchon gekeimt hatten, die fürſtlichen Gräuel der Bartholomäusnacht in ſeinem Junius Brutus zur völligen Reife brachten!*)

*) Beza's oben (S. 223.) nach Sayous angeführte Schrift „De jure Magistratuum" erregte in mir wegen der Identität dieſes Titels mit der des Titels der Magdeburger Schrift anfänglich einiges Bedenken, das mir aber durch den Nachſatz, den ich in der Fr. Prot. (P. II, p. 284.) fand: „circa sacra" gehoben wurde. Beza unterdrückte die Schrift auf Veranlaſſung des Genfer Magiſtrats, der ſie mit ſeinen Anſichten über die Kirchenzucht unverträglich fand.

Beilage 3. (zu S. 168.)

Gronov gegen Hugo Grotius für das Widerstandsrecht.

Hugo Grotius lehrt (Lib. I. Cap. 4, §. 8.) seines oben gedachten berühmten Werks: „Die Frage ist ernster und schwerer (gravior), ob es, wie David und den Makkabäern, auch den Christen, deren Meister, indem er ihnen so oft gebot, ihr Kreuz auf sich zu nehmen, eine vollkommenere Geduld zu verlangen scheint, erlaubt ist“ (ihre Obrigkeit zu bekriegen). „Gewiß gestattet Christus, wenn die Obrigkeit die Christen zu tödten beabsichtigt, die Flucht; denen nämlich, welche die Nothwendigkeit der Pflicht an keinen Ort bindet; weiter als die Flucht jedoch nichts. Petrus sagt (I, 4, 12—16.), daß Christus, da er litt, uns ein Beispiel, dem wir nachfolgen sollen, hinterlassen habe, indem er, da er doch ohne Sünde war und kein Betrug in ihm gefunden wurde, nicht Schmähungen mit Schmähungen vergalt, noch in seinem Leiden drohte, sondern die Sache Dem überließ, welcher gerecht richtet. Derselbe Apostel sagt, daß die Christen Gott danken und sich freuen sollen, wenn sie als Christen Strafen leiden. Und meist durch diese Geduld ist die christliche Religion, wie wir lesen, stark geworden.“

Dagegen Gronov: „Der Verfaßer behandelt die Frage, ob es den Christen erlaubt sei, in äußerster Gefahr für die Religion ihre Obrigkeit zu bekriegen, so, daß er sich für das Gegentheil ausspricht und auf diese Weise die Sache so vieler Helden, deren von Gott gesegneten Waffen (armis a Deo prosperatis), wir in Belgien, Deutschland und Frankreich die Freiheit des Gewissens verdanken, verdammt. Wir können dieser Meinung nicht beipflichten, und die für sie angeführten Gründe für so tristig halten, daß wir uns durch sie bewegen ließen. — Zweimal befiehlt uns Christus, das Kreuz auf uns zu nehmen, zuerst Matth. 10, 38., mit Marc. 8, 34. und Luc. 9, 23. und dann Matth. 16, 24., mit Luc. 14, 24 (27.). Dies ist nichts Anderes, als die göttlichen Züchtigungen geduldig und ohne Murren und mit dem Bekenntniß unserer Sünden und mit dem Schrecken vor dem Zorn des gerechten Gottes über dieselben aufzunehmen. Und dies ist ebenso den Höchsten unter den Hohen und den Königen unter den Königen, wie dem Niedrigsten und Verächtlichsten unter den Menschen gesagt. Wie dies daher nicht verhindert, daß die Könige und obrigkeitlichen Personen der Bosheit der Privatpersonen und Feinde widerstehen und jene bestrafen und diese bekriegen können, so hindert es auch nicht die Privatpersonen, der Grausamkeit schlechter Fürsten und Obrigkeiten zu widerstehen. — Wenn es aber ganz und gar nicht erlaubt ist, der Religion wegen die Waffen gegen die Obern zu ergreifen, so wird es auch den Obern selbst, gegen andere gleich Obere, welche wegen der Verschiedenheit der Religion Krieg anfangen, nicht erlaubt sein. So müssen wir uns denn, wenn es Gott gefällt, den Türken, die uns den Muhamedanismus auflegen, um ungestraft zerfleischt und unterjocht zu werden, hingeben. Und Constantin verdammen, weil er, um das Christenthum gegen seinen

Schwager und Collegen, den Kaiser Licinius zu vertheidigen, die Waffen ergriff: weshalb doch die ganze Kirche ihn stets gepriesen und sich ihm unterworfen hat. Es kann hier keine Ursache angegeben werden, warum es der Obrigkeit erlaubt sein sollte, gegen ihre Untergebenen mehr der Religion wegen, als aus irgend einem andern leidenschaftlichen Beweggrunde grausam zu verfahren. Ja, es ist ihr wegen jener weniger erlaubt, weil Gott allein der Herzenskündiger ist und die Herrschaft über die Gewissen hat. Ferner, wer die Religion mit Härte und Grausamkeit angreift, der greift auch die Güter, das Leben, den Gatten und die Gattin, die Kinder an. Wenn es daher (wie es der Verfasser zugegeben hat) in äußerster und gewissester Gefahr erlaubt ist, der Obrigkeit zur Vertheidigung von Gut, Gatten, Gattin, Kindern und Leben zu widerstehen, so ist es auch, weil diese Sache mit der der Religion stets verbunden ist, in derselben äußersten und gewissesten Gefahr der Religion wegen, wenn auch nicht durch die Religion, gewiß durch jene andern Ursachen (si non per religionem, certe per illas alteras causas) erlaubt, der Obrigkeit zu widerstehen, welche unter dem Vorwande der Religion mit unerträglicher Härte die Güter und das Leben anfällt. — Christi, der Apostel und der ersten Christen Beispiele thun hier nichts zur Sache, da jene in einer noch aufzurichtenden Kirche lebten, wir aber in einer schon aufgerichteten Kirche uns befinden. Da einzelne und niedrig gestellte Menschen (nach Gottes Gefallen) erst in eine Kirche gesammelt werden mußten, so durfte dieselbe nicht durch Empörungen Anstoß geben. Nun aber darf die Kirche, nachdem sie durch langes Leiden sich über diesen Anstoß und über das Verbrechen der Empörung erhoben hat, diese unvergleichliche Wohlthat Gottes, besonders wenn er ihr, sie sich zu bewahren die Kräfte gegeben, nicht durch ihre Feigheit preisgeben. — Daß Christus, indem er zeitweilig sich und die Seinen wie Schaafe demüthig und geduldig zur Schlachtbank hingab, die Mächte der Welt und der Finsterniß besiegte, ist kein geringeres Wunder, als die Gabe der Sprachen, die Heilung der Kranken, die Erweckung der Todten, die Befreiung der Besessenen und sonstiges über die menschlichen Schranken Hinausgehendes. Wie wir daher jetzt, bei Lehrung und Lernung der christlichen Religion nicht zu warten haben, bis uns Gott die gleichen Wunder wieder vor Augen stellt, sondern die gewöhnlichen Mittel des Unterrichts und der kirchlichen Zucht anwenden müssen: so dürfen Die, denen Gott Kräfte und Mittel gegeben hat, nicht bloß den Heerd, sondern auch die Altäre zu beschützen, bei Vertheidigung der erkannten Wahrheit und der Freiheit des Gewissens nicht mit beschränkten Armen ruhen, noch Wunder erwarten, welche Gott wohl auch so wirkt, sondern müssen die dazu passenden Mittel und Werkzeuge anwenden. Gott wollte, daß die Ebräer bis zur Ankunft Mosis unter Pharao unter Geißelhieben harte Knechtsarbeit verrichteten und Unrecht litten. Er wollte auch nicht, daß sie die Ägypter kämpfend besiegten, sondern ließ das rothe Meer seine Befehle und Gerichte vollziehen. Als er aber die Israeliten durch die Waffen in das Land der Verheißung geführt hatte,

ſtand er ihnen gegen die Feinde der Religion bei. Und dies hebt nicht das Märtyrerthum auf, da es ja auch eine Art Märtyrerthum iſt, im heiligen und alleinigen Beſtreben, das uns geſchenkte Licht des Evangeliums zu vertheidigen, wenn auch bewaffnet, zu fallen. Wenn man aber das Märtyrerthum auch nur auf Unbewaffnete und auf die Geduld allein beziehen will, ſo kann dies Andere nicht mehr abhalten, ſich, je nachdem ſie es vermögen, gegen die Gewalt zu ſchützen, als Kranke von dem Gebrauch der Arznei, als unter ungerechten Richtern unſchuldig leidende Rechtſchaffene ihre Unſchuld durch ein gerechtes Gericht vertheidigen zu laſſen..... — Wenn übrigens das Beiſpiel Chriſti im geduldigen Ertragen alles Unrechts nicht das Recht, gegen irgend welche Feinde Krieg zu führen, aufhebt, ſo hebt es auch nicht das Recht auf, in der Religion ſehr drohender Gefahr gegen die Obrigkeit die Waffen zu ergreifen. Denn Chriſtus ertrug das Unrecht nicht nur von ſeinen Obern, ſondern auch von der niedrigſten Hefe der Juden und nicht nur wegen der Religion, ſondern auch wegen ihres Neides und ihrer Bosheit. Dann ſagt er nicht: So dein Oberer dir **der Religion wegen** einen Streich auf den einen Backen giebt, nicht: Wer das Schwert **der Religion wegen** nimmt, ſondern einfach und ohne Ausnahme: Wenn Jemand giebt;... wer nimmt.... Wie nun dieſe Stellen das Recht des Krieges überhaupt unangefochten laſſen, ſo auch das Recht des Krieges gegen die Obrigkeit wegen unerträglicher Religionsbedrückungen. — Chriſtus, ſagt Grotius, geſtattet die Flucht, ich erkenne dies an; und **nichts weiter**; aber dies leſe ich bei keinem Evangeliſten. Wenn durchaus nichts als die Flucht, ſo erlaubt er auch nicht die Loskaufung der Freiheit der Religion und des Gewiſſens — und ſo haben in ſo vielen Jahrhunderten die armen Griechen und andere chriſtliche Völkerſchaften, welche durch Tribut der Verfolgung entgehen, Unrechtes gethan und thun auch heute noch Unrechtes. Wenn dies zu behaupten hart (durum) iſt, ſo muß man geſtehen, daß jenes unbeſonnen (temere) geſagt iſt. Ja, weil er die Flucht geſtattet, verlangt er nicht die bloße Geduld und nur die Geduld, ſondern läßt mittelſt einer Art von Synekdoche zu ſchicklichen Mitteln Raum, dieſer Art von Tyrannei auszuweichen, ſo lange es noch nicht ganz klar und deutlich iſt, daß es Gott gefalle, daß wir durch unſern Tod ein Zeugniß der Wahrheit ablegen. Da er die Flucht zugab, zeigte er, da er ja ſelbſt nicht fliehen wollte, ſicherlich, daß ſein Beiſpiel uns nicht zu Allem berufe, was aus der Geduld folge. Die Flucht geſtattete er Denen, welchen nur die Flucht offen ſtand, wie ſeine, aller Macht entbehrenden erſten Jünger beſchaffen waren; denen er, indem er ihnen die Flucht einräumte, nicht verbot, ſich einer andern Hülfe zu bedienen. — Wie viel beſſer würden die Vertheidiger der Tyrannei thun, wenn ſie Denen, welche die Religion verfolgen und gebieten, Chriſti Beiſpiel vorlegten! da er, wie er es doch leicht vermocht hätte, bei Bildung und Verbreitung der Kirche nicht Gewalt, nicht Feuer und Schwert gebrauchen wollte. Daher verpflichtet das Beiſpiel Chriſti mehr die Fürſten, ſich der Grauſamkeit we-

gen der Religion zu enthalten, als die Unterthanen, ſeine Geduld, welche meiſt ein Wunder iſt, in Allem nachzuahmen. — Die Stelle bei dem Apoſtel Petrus enthält einen Troſt für Die, durch deren Standhaftigkeit und Märtyrerthum Gott gewißlich ſeine Ehre verherrlichen will, indem er ihnen all' ſeine Hülfe zur Vertheidigung ihres Lebens entzieht und ſie durch ſeine unmittelbar auf ſie wirkende Macht und Gegenwart und durch die außerordentliche Wirkung des heil. Geiſtes zu dieſer Geduld ſtärkt. Es giebt aber viele Mittel, welcher ſich Gott zur Verherrlichung ſeiner Ehre bedient, und die Schrift hebt nicht, indem ſie das eine Mittel lobt, die andern auf. Derſelbe Gott, welcher jetzt zeigt, was er in den Schwachen vermag, indem er ſie mit hohem Muthe gegen Trübſale und Martern ausrüſtet, zeigt jetzt, was er in den Starken vermag, indem er ihnen im gerechten Kriege den Sieg ſchenkt. — Auf jenes ſo ſchön dargeſtellte Beiſpiel der erſten Chriſten antwortet Milton, daß ſie nicht anders gekonnt, und wenn ſie gekonnt, es gewiß gethan hätten und daß Die, welche es gethan, uns nicht verpflichten, ihnen nachzuahmen. Und gewiß haben ſie nicht gekonnt. Geringe, arme, ſchwache Menſchen, ein obſcurer Haufen, wenn ihrer auch viele Tauſende geweſen wären, doch, mit den übrigen verglichen, nur wenige, zerſtreut, zerriſſen, ohne Körper und gemeinſamen Rath, in geheimen und daher nicht zahlreichen Verſammlungen zuſammenkommend, ſchwach und waffenlos, außer ihren Prieſtern, aus der ihrigen gleichen Niedrigkeit erhoben, ohne Häupter, dazu an nichts Anderes denkend, als an Buße für ihr vergangenes Leben und an Hoffnung und Furcht für das zukünftige, Alle erwartend, noch den jüngſten Tag zu erleben, daher der (öffentlichen) Geſchäfte ſich enthaltend, den Eheſtand, Staatsangelegenheiten, den Kriegsdienſt fliehend, dem Vermögen, dem Hausſtande entſagend und nichts vornehmend, was Tyrannei uns haſſen und zur Selbſtvertheidigung uns anſchicken läßt; dazu nicht vermögend, einzuſehen, was Chriſtus nicht unbedingt, ſondern nur bedingungsweiſe zu verſchmähen geboten hatte, wenn es nämlich nicht mit unverſehrtem Gewiſſen beſeſſen werden kann oder wenn Gott es zurückfordert. So konnten ſie nicht und wenn ſie gekonnt hätten, wollten ſie nicht, nicht ſowohl, weil ſie es für unerlaubt hielten, ſondern weil ſie zu ſehr nach dem Märtyrerthum ſtrebten. Aber ſie verfuhren anders, nachdem die Kaiſer Chriſten geworden waren und ſie ſelbſt durch Theilnahme an der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten Macht und Anſehen erlangt hatten."

Dieſe für das ſogenannte Vertheidigungsrecht angeführten Gründe ſind, weil, wie ſchon bemerkt, auf den politiſchen Calvinismus ein Licht werfend, der Beachtung werth und ich möchte ſie daher Theologen zur Begutachtung empfehlen. Und zwar zur Begutachtung allein auf dem Grunde der heiligen Schrift, ohne Einmiſchung „geſchichtlicher Continuität", aus welcher der große Gelehrte in ſeinem Calviniſtenhaſſe wohl auch den von ſeinem Commentator gerügten Zuſatz des „ultra fugam nihil" zu dem Gebote des Heilands Matth. 10, 23. herausgeſündelt hat, wie wir vielleicht aus gleicher Continuität von einem großen Kirchenvater die Erklärung Chriſti des Ackers, als die Welt, in die, als die Kirche, emendirt finden!

Beilage 4. (zu S. 234.)

Le Réveille-Matin des François.

Der lat. Titel der vor mir liegenden Ausgabe lautet: „Dialogi ab Eusebio Philadelpho Cosmopolita in Gallorum et caeterarum nationum gratiam compositi, quorum primus ab ipso auctore recognitus et auctus: alter vero in lucem nunc primum editus fuit. Edinburgi, ex Typographia Jacobi Jamaei. 1574." Dieſer Titel iſt der Haupttitel, da der zweite Dialog noch den beſondern Titel hat: „Dialog. secundus, ab .... gratiam conscriptus et nunc primum in lucem editus .... 1574"; wie denn auch beide Dialoge beſondere Seitenzahlen haben. Am Ende des erſten Geſprächs befinden ſich latein. Gedichte: „In regiam perfidiam" und „In Reginam matrem".

Das merkwürdige Buch iſt, wie ſchon bemerkt, von Vielen dem Calviniſten Nicolaus Barnaud zugeſchrieben worden; namentlich von Baillet, Jugemens des Savans. T. V. Amsterd. 1725. P. 163. (obſchon dieſer auch Beza angiebt und nur Barnaud für den wahrſcheinlichern Verf. hält) von Placcius, de Script. pseudon. Nr. 2097. (kurz und mit ungenauer Titelangabe) und von Freytag, Analecta litterar. Lipsiae. 1750, Nr. 676. Die beiden Letzten haben die Nachricht von der Autorſchaft Barnaud's aus der „Bibliotheca instituta et collecta a Conrado Gesnero, deinde in Epitom. redacta.... et... aucta per Joh. Jacob. Frisium. Tiguri, 1583" P. 227. genommen. Von dieſem Werke exiſtirt aber eine andere, mir nicht vorliegende Ausgabe (gleichfalls von 1583), aus deren P. 833. ich Nachſtehendes über die Autorſchaft B.'s und über ſeine Ohrfeige bei Marchand (Dict. Art. Barnaud [Nicol.]), finde: „Barn., Delphinas, a Viris cordatis, et Rerum Gallicarum peritis, Falsi, et intolerabilium in Reges et Reginam Calumniarum arguitur; eidemque ob hanc causam Dominus de Lafin, Domini de Beauvais Nocle Levir, Basiliae, ante septem aut octo annos, in Platea quae dicitur Frumentaria ad Curiam, colaphum ingens non repugnanti solus soli impigit, Teste D. C. L. Gallo". Die drei Anfangsbuchſtaben könnten nach Marchand, vielleicht De Conzague, oder vielmehr Gonzague, Herzog von Nevers, franzöſ. Geſandter in Rom, bedeuten. (?) Die Autorſchaft Barnaud's, gegen die ich ſchon oben Zweifel erhoben habe, wird durch dieſe Erzählung und Conjektur gewiß keineswegs geſichert. Das Bulletin beſtärkt mich noch in meinem Zweifeln. Denn es glaubt Jahrg. 7, S. 224., aus den von mir oben (S. 272 f.) angeführten Schriften Pasquier's und Hotman's, auf den gleichfalls von mir (Bd. II, S. 535.) citirten Rechtsgelehrten Hugues Doneau ſchließen zu können. Sicherer als aus der Anführung jener Schriften ſcheint mir der Schluß des Bulletin (eod. loc.) aus der noch zu erwähnenden Beſchuldigung des berühmten Cujacius zu ſein. Jahrg. 8, S. 126. nennt

es Hotman als den zweifellosen Verfasser, aber Jahrg. 9, S. 34. kommt es wieder auf H. Doneau zurück. Wie schon Marchand (loc. cit.) bemerkt, war Beza der Sündenbock alles den franzöſ. Reformirten zugeſchriebenen Unrechts, wie ihm denn auch der Discours merveilleux und Languet's Vindiciae beigelegt wurden. Wir können daher füglich ganz von ihm abſehen. Eben ſo ſehe ich von Barnaud ab und erkläre mich, bis der Verf. des R.-M. ganz unzweifelhaft ermittelt ſein wird, mit der Fr. Prot. (Art. Barnaud [Nicolas]) für Doneau. Außerdem, daß mir derſelbe weit mehr als der phantaſtiſche Arzt zu der ſo mannigfache juriſtiſche und hiſtoriſche Kenntniſſe, eine ſo reiche Erfahrung und ſo vielen Geiſt bedingenden Autorſchaft geeignet zu ſein ſcheint, wird ihm auch dieſelbe von Cujacius, obſchon mit der beſcheidenen Bemerkung: „wenn ich nicht irre" vorgeworfen. Er ſchreibt nämlich in ſeiner von mir oben (Bd. II, S. 535.) citirten Vertheidigung des Biſchofs Montluc gegen den als Zacharias Funesterus verkleideten Doneau: „Or ce n'est pas seullement en ce tien liure, faulx Zacharie, que tu t'es arresté de blesser et offencer l'honneur et la reputation de cest excellent personnage..... mais c'est encores si ie ne me trompe par vn autre mechant et malheureux liure que je ne puis nommer à present en Latin ny en Grec, si ie ne l'appelle ελεδεμνὰς, au lieu que tu las appellé en François Reueillematin, et la lecture de l'vn et de l'autre monstre assez que toy seul ou vous autres si vous estes plusieurs qui l'auez composé, ne croyez aucunement en Dieu." (fol. 8*a*). Vielleicht haben auch Mehrere an dem Buche geholfen, wenn es auch aus einem Guſſe hervorgegangen und in dem Geiſte Doneau's geſchrieben iſt. Mag endlich er oder ein Anderer Verf. des Réveille-Matin ſein, ſo kann doch mit Gewißheit angenommen werden, daß er und der Verf. des Bd. I, S. 731. erwähnten „Cabinet du Roy de France" nicht eine und dieſelbe Perſon ſind, da beide Bücher einen ſo völlig verſchiedenen Charakter haben, jenes, bei aller Leidenſchaftlichkeit, eben ſo wiſſenſchaftlich gehalten, als dieſes phantaſtiſch und überſchwänglich iſt.

Je größere Wichtigkeit das Buch in geſchichtlicher Hinſicht hat, deſto mehr muß man ſich wundern, daß es wenig bekannt und obgleich das jetzt erwachte hiſtoriſche Intereſſe ſo viele alte Schriften durch den Druck reproducirt hat, ſo ſelten iſt. Denn der Artikel in den Archives curieuses de l'hist. de France. Par Cimber et Danjou 1re Série, T. 7*e* iſt, obgleich den vollſtändigen Titel des R.-M. mit dem angeblichen Druckorte und der Jahreszahl führend, doch ein nur das Geſchichtliche der Bluthochzeit enthaltendes dürftiges Fragment, wie man aus ſeinem geringen Umfange von P. 167. bis P. 207. erſieht.

Zu dem rein geſchichtlichen kommt noch, wie ſchon bemerkt, das litterar-hiſtoriſche Intereſſe an Fiſchart, welches, durch Bodmer vorübergehend angeregt, in neuerer Zeit durch die Gebrüder Grimm, durch Vilmar u. A. gleichſam fixirt und erweitert worden iſt, nachdem von Meu-

sebach ihm durch tiefes und selten ausdauerndes Studium, unermüdeten und opferfreudigen Sammlerfleiß und durch ermunterndes Beispiel in den Kreisen seines geistigen und wissenschaftlichen Bereichs einen neuen Anstoß gegeben hatte*). Vilmar hat über den berühmten deutschen Satyriker den unten angegebenen lehrreichen und umfassenden Artikel gegeben und die besondere Schrift: „Zur Literatur Johann Fischarts. Marburg, 1846" (30 S. 4°.) geliefert. Nach ihm spricht der Styl der Übersetzung des Réveille-Matin, „weil entfernt von der breiten Umständlichkeit und schleppenden Haltung der meisten ähnlichen Schriften jener Zeit und concis und lebhaft" für Fischart und ich glaube diesem Urtheile völlig beistimmen zu können. Doch erklärt Vilmar in der Encykl., daß dieses sehr seltene Buch als Fischart's Werk zuerst von J. Grimm S. 60. der Schrift „Zur Recension der deutschen Grammatik. Cassel, 1826." genannt worden ist. Diese Schrift hat aber nicht Grimm, sondern Meusebach zum Verf., welcher an der genannten Stelle sagt: „Ein Gedicht von Fischart ist betitelt: reveillematin, Wacht frü auf". Die Be-

*) „Die vollständigste Sammlung der Schriften Fischart's und die gründlichste Kenntniß derselben besaß der 1848" (1847) „verstorbene geheime Revisionsrath Karl Hartwig Gregor von Meusebach, ohne jedoch von diesen äußeren und inneren Schätzen irgend etwas zu veröffentlichen, als eine kleine, aber lehrreiche Probe in der Recension von Halling's Ausgabe des glückhaften Schiffes, Allgem. Literaturzeitung. 1829. Nr. 55. 56." Mehr noch als litterarisches Interesse, läßt mich verwandtschaftliche und dankbare Pietät diesem Urtheile Vilmar's (Art. Fischart in der Encykl. von Ersch und Gruber) Nachstehendes hinzufügen. Carl Hartwig Gregor von Meusebach, Präsident des provisorischen Cassationshofs zu Coblenz und seit 1819 Geh.-Ober-Revisions-Rath zu Berlin, geb. 6. Juni 1781 und † 22. Aug. 1847 auf seinem erst durch ihn geschaffenen und höchst einladend gemachten Landsitze zu Baumgartenbrück unweit Potsdam an der Havel, war, seinem äußern Berufe nach, ein ausgezeichneter Jurist, besonders im Fach des franz. Rechts, und nach seiner inneren, durch Geist und Talent ihm gegebenen Richtung ein seltener Kenner der deutschen, namentlich altdeutschen Sprache und Litteratur und scharfsinniger und feiner Kritiker. Außerdem war er ein humoristischer Charakter und eine gleich ansprechende zart organisirte, ganz poetische Natur, welche durch die prosaische Wirklichkeit oft unsanft berührt wurde. Mit einem wirklich erstaunenswerthen Fleiße und Forschungstriebe verband er die wohl noch seltenere und vielen Gelehrten und Ungelehrten wünschenswerthe Eigenschaft, sich selbst schwer zu genügen. Sie ging aber bei ihm bis zu dem Extrem wirklich bedauernswerther Ungenügsamkeit, die ihn im schroffsten Gegensatze zu Schillers litterarischen Sonntagskindern kurzen Gedärmes, die Früchte seiner vierzigjährigen Studien, namentlich über Fischart, und seines Forscher- und Sammlerfleißes und entschiedenen Talents uns hat entziehen lassen. Der Artikel über ihn in der zehnten Aufl. des Conversations-Lex. von Brockhaus läßt, bei all seinem Werthe, noch eine eingehendere Schilderung eines so mannigfaltig anziehenden geistigen Lebens wünschen, zu der wohl die Wittwe und die beiden Söhne M.'s vorzugsweise befähigt und berechtigt sein dürften. Für sein litterar. Leben verweise ich auf die Schrift des Prof. Zacher (jetzt in Königsberg): „Die Deutschen Sprichwörtersammlungen, nebst Beiträgen zur Charakteristik der Meusebach'schen Bibliothek. Eine bibliographische Skizze. Leipzig, Weigel 1852," und auf die gleich werthvolle Abhandlung des Prof. Zarncke in Leipzig: „Die Meusebach'sche Bibliothek" Nr. 6 und 7, 1850 des Serapeum's. von Naumann.

zeichnung des Buches als Gedicht bezieht sich, wie ich durch den Professor Zacher belehrt worden bin, nur auf ein der Übersetzung vorgedrucktes Gedicht Fischart's. Auch Vilmar, der zwei Gedichte nennt, die sich in einer andern, mir nicht vorliegenden Ausgabe befinden, hält die franz. Ausg. für das Original, das er jedoch nicht nachweisen könne und erklärt, daß der Name des pseudonymen Eusebius Philadelphus noch zu ermitteln sei. — Der Titel der, wie bemerkt, auf das erste Gespräch sich beschränkenden Übersetzung ist in meiner Ausgabe: „Reveille Matin: Oder Wacht frü auf. Das ist, Summarischer, vnd Warhafter Bericht von den verschinenen, auch gegenwertigen beschwerlichen händeln in Franckreich, den Frantzosen vnd andern genachbarten Nationen zu gutem, Gesprächweis gestellet vnd verfasset. Durch Eusebium Philadelphum Cosmopolitam. Jetzunder aber aus dem Frantzösischen ins Teutsch gebracht. Durch Emericum Lebusium. Gedruckt zu Edimburg, bei Jacobo Jammeo Anno, MDLXXV." Dem Prof. Zacher sind drei Ausgaben bekannt, von denen die dritte 1593 bei Johann Carolus zu Straßburg erschienen sei. Das erwähnte Gedicht ist in meiner Ausg. hinter dem Schreiben an den Herzog v. Guise abgedruckt, „An jdes Aufrecht Redlich Teutsch geplüt vnd gemüt. Huldrich Wisart." gerichtet und beginnt:

„Ja billich sagt im Sprichwort jr
Vnbill' stos auf die Thür:
Wer nicht so gros die vngebür
Dies Buch käm nicht herfür:
Wan mans feur lang zum hafen schirt,
So lauft er lezlich über
Stoßt deckel ab vnd was jn irrt
Gang drunter oder drüber."

Bedauernd, das aus einem ächt deutschen, setzen wir hinzu, protestantischen Herzen geflossene Gedicht nicht ganz geben zu können, hebe ich aus demselben noch Folgendes aus:

„Man mus den Bluthund Bluthund nennen,
Dan er ist je kein Schaf,
Wan man also den Nam lernt kennen
So wais man auch sein straf.
. . . . . .
Jr aber standhaft Teutsche herzen
Die nun den rum han lang
Das euch auch fremd vnbill vnd schmerzen
Zu treuen hertzen gang,
Werd dis nach euer Redlichait
Aufrecht vrthailen recht
Vnd lernen draus gelegenhait
Was euch begegnen möcht."

Dieſes und das andere Gedicht hat Zacher in „Kurz, Geſch. der deutſch. Litterat.“ abdrucken laſſen. Noch bemerke ich, daß die von mir oben (S. 221.) angeführte Überſetzung des Brutum fulmen, nach Vilmar (Encykl. und von Zacher in einem Briefe an mich emendirt): „Der Vnvernünfftige vnd Vnſinnige Bannſtrahl des Röm. Antichr. Bapſts Sixten des Vten..... auß Lateiniſcher Spraach in die Teutſche gebracht durch Alonicum Meliphrona Theutofrancum. Paßfurt am Rhein. 1586.“ zum Titel hat, wie ich, bei dem durch mein hiſtoriſch-calviniſches für Fiſchart gewonnenen, litterariſchen Intereſſe, noch des Satyrikers „Vncalviniſch Gegen Badſtüblein..... Durch Georg Goldrich Saltzwaſſer von Badborn zuſammengetragen. Im jahr 1589.“, eine Satyre auf den Untergang der Armada. („Badenfart“; ein „geſaltzenen Weywaſſer“), anführe. In gleichem Doppelintereſſe nenne ich nachträglich mit Bezugnahme auf Gentillet's Anti-Machiavelli und Bodin's Dämonamie (ſ. oben S. 286 f. und 372.): „Regentenkunſt oder Fürſtenſpiegel... Geſchriben wider den beſchreyten Italieniſchen Scribenten Nicolaum Machiavellum.... Nun erſtmals dem Vatterland zu gutem durch G. R. *) verteutſcht. Gedruckt zu Frankfurt a. M. M.D.LXXX.“ und „De Daemonomania Magorum. Vom Außgelaßnen Wütigen Teuffelsheer der Beſeſſenen Vnſinnigen Hexen vnd Hexenmeyſter, Vnholden... Durch den Edlen, Hochgelahrten vnd Ferrberümmten H. Johann Bodin..... Straßburg bei B. Jobin. 1581.“ in welcher letzten Schrift (Überſ. von Bodin's Dämonamie) ſich Fiſchart nach Namen, Titel und Wohnort (Forbach) zu erkennen giebt. Auch „Der Heilig Brodkorb der H. Römiſchen Reliquien, oder Würdigen Heiligthums Procken: Das iſt, Joannis Calvini Notwendige vermanung von der Papiſten Heiligthum.... 1580.“ verdient Erwähnung. Die Schrift iſt eine Überſetzung von Calvin's in franz. Sprache geſchriebener Abhandl. über die Reliquien, von Des Gallars oder Gallasius (über ihn ſ. Bd. I, S. 221.) in's Lat., von dem Pred. Eiſenberg in Wittenberg 1558 und nach ihm von F. in's Deutſche überſetzt. Nach Vilmar hat Meuſebach 10 Ausgaben dieſer Überſetzung angegeben.

Schlüßlich bemerke ich, daß ich nicht gefunden habe, ob und in welcher Beziehung des Doktors der Sorbonne und Canonicus J. Christi Schrift: „Le Resveille-matin des ministres“ zu der unſrigen ſtehe, wenn ich auch vermuthe, daß ſie eine ſolche Beziehung im polem. Sinne auf dieſelbe nimmt, da die Fr. Prot. (Art. Rivet) eine Replik dieſes Theologen auf die kathol. Schrift anführt.

---

*) Der von mir S. 287. angeführte Pfarrer Georg Nigrinus in Gießen, nach Vilmar in der ſatyriſchen Polemik jener Zeit vielfach thätig. F. hat ſich an der Schrift nur durch eine Vorrede und 2 Reimſtücke betheiligt und jene gehört, nach V., zu ſeinen beſten proſaiſchen Stücken.

Beilage 5. (zu S. 280.)

Discours merveilleux.

Freytag nennt (Anal. Nr. 906.) auch de Serres (ſ. Bd. II, S. 267.) unter den dieſes Pamphlets wegen Verdächtigten, erklärt aber, daß die Meiſten es dem berühmten Heinrich Eſtienne zuſchrieben. Aus der mir nicht zu Geſicht gekommenen lat. Ausgabe giebt er das folgende am Schluſſe der Vorrede abgedruckte Epigramm:

„Ad Catharinam Medicaeam.
R. S. P. B.

Si te quanta manet, scires, Catharina, ruina,
Poenarum metui cederet iste furor.
Fallor, et ista tibi nota est Medicaea ruina,
Sed tamen, in cassum, ne moriare, furis.“

Der erwähnte lange Titel der Überſetz. von Fiſchart lautet: „Offenlichs vnd inn warhait wolgegrünts Auſſchreiben, der vbelbefridigten Ständ inn Frankreich, die ſich Mal Content nennen: Inhaltend Die Wunderlich Beſchreibung des lebens, verhaltens, thun vnd weſens der Catherine von Medicis, der neulich vnd nun Regirenden Königinn Frankreich Muter. Darinnen grüntlich weis vnd weg, dadurch ſie ſich inn die Regirung des Reichs eingeſchlaifet, auch ſolche noch alleweil zu verderb vnd vntergang deſſelbigen ſtat vnd wolfart, vnrechtmäſig vorhält, beſchriben wird: Aus dem Franzöſiſchen inn Teutſch gepracht, durch Emericum Lebusium.“ (s. l. et a.) — Am Schluſſe richtet Fiſchart (wieder als „Huldrich Wiſart“) ſieben Sonnete „An Ehr vnd billicheit liebende Leſer“, auf welche Meuſebach am Schluſſe ſeiner oben (S. 430.) erwähnten geiſtvollen und humoriſtiſchen Recenſion zuerſt mit den Worten aufmerkſam macht: „Dieſe warme treue vaterländiſche Geſinnung“ (F.'s) „wie viel werther wird ſie uns noch, wenn wir aus einigen bis jetzt unbekanntern Schriften Fiſchart's ſehen, daß ſie nicht kleinſtädtiſch engherzig in ſich und blind nach Außen hin war; auch die Franzoſen, die freyen Franken, ruft F. zu ſolcher vaterländiſcher Geſinnung, zu Lands- und Thatkraft auf in einem Kranze von ſieben Sonetten...“ Ich führe in Beziehung auf dieſe Erklärung den Schluß des 7. Sonnets an, wo es, nachdem mit handgreiflicher Beziehung auf Katharinen, von dem Unglück des Frauenregiments und „wann die Henn kräht vber den Hanen“ geredet worden, heißt:

„Darumb mur jr Frantzoſen dran,'
Erweiſt das Hanenmuth jr han:
So wirdt euch alles glück zugahn,
Erweiſt das jhr von Teutſchen kommen,
Von Francken frey, den alten frommen.

Dann ſo kein frembden Han jhr duldet
Der euch herrſch, wann er euch nicht huldet,
Wie ſolt jhr nicht die Henn verdammen,
So frembd, die Hanen hetzt zuſammen
Daß ſie einander ſelbs erlamen,
Und gar außrotten jhren Stammen,
Derhalben dran ins Herrn Namen.
Secht ob man ein wild Henn mag zamen,
Und jhren grimmigen Eyerſamen."

Fiſchart hat endlich, glaube ich wenigſtens, noch eine andere, unſerer Geſchichte näher liegende Bedeutung. Ich ſehe in ihm nämlich ein ſtarkes geiſtiges Organ des reinen, ungetheilten, fügen wir hinzu, ökumeniſchen Proteſtantismus, ehe derſelbe, wie es in wenigen Jahrzehnten ſpäter geſchah, durch die ſo tief in ſein Leben eingedrungenen unglücklichen theologiſchen Streitigkeiten innerlich afficirt, genöthigt war, ſich über den Kanal zu retten, wo er aus einer neuen Feuer- und Bluttaufe gekräftigt hervortrat.*) Fiſchart war Lutheraner, wenn auch nicht in dem die Calviniſten, die er ganz in ſeiner Nähe ſo grauſam verfolgt ſah, von Glaubens- und Liebesgemeinſchaft ausſchließenden Sinne und befand ſich, wie, nach Vilmar, aus ſeinem „Bienenkorb" und ſeiner „Geſchichtsklitterung" zu beweiſen ſei, in dem Streite, welcher ſich zu Straßburg zwiſchen Joh. Sturm und Joh. Pappus über die Einführung der Concordienformel erhoben hatte, auf Seiten des Erſtern wider den Letztern und die lutheriſchen „Allenthalblingerherren". Selbſt Vilmar, jetzt ein ſo heftiger Bekämpfer der Reformirten, lobt, außer F.'s freier, feſter und edeler politiſchen Geſinnung, „ſeine entſchiedene kirchlich-proteſtantiſche Haltung, welche für die proteſtantiſche Partei in Frankreich und für die Königin von England mit gleichem Ernſt und gleichem Feuer eintritt, wie für das Recht und die Freiheit, die politiſche Ordnung und die ſittliche Zucht auf dem heimiſchen Boden".

Beilage 6. (zu S. 295.)

Über Junius Brutus oder Languet's Vindiciae contra tyrannos.

Die berühmte Schrift liegt mir unter dem Titel: „Vindiciae contra Tyrannos: sive de Principis in Populum, Populique in Principem legitima potestate, Stephano Junio Bruto Celta Auctore"

*) Die geſchichtliche Ausführung dem folgenden Bande vorbehaltend, verweiſe ich auf die werthvolle Abhandlung: „Cromwell's geſchichtliche Bedeutung. Nach den neueſten Forſchungen. Von M." im Maihefte 1860 der proteſt. Monatsblätter von Gelzer.

in folgenden Ausgaben vor: 1. a. l. MDLXXX. 2. Ursellis, apud Cornelium Sutorium. MDC. (ſ. oben S. 286, Anmerk. 5.) u. 3. Francofurti. Sumpt. Haered. Lazari Zetzneri. MDCXXII. Den Ausgaben Nr. 2. und 3. iſt, wie ſchon Beil. 2. bemerkt, die Magdeburger Schrift mit fortlaufenden Seitenzahlen angedruckt. Doch giebt es unzweifelhaft noch mehrere andere Ausgaben, theils im latein. Original, theils in Überſetzungen. So nach einer handſchriftlichen Notiz in einem der Univerſitätsbibliothek zu Leipzig geſchenkten Prachtexemplar von Milton's Werken: „Edinburgi, 1579, in 8°. Reprinted in english. London, 1648 in 4°, to serve the cause of Liberty and the Parliament. And a third time, 1689 in 4°, at the most noble, most happy Revolution.“ Hundeshagen führt S. 24. eine franzöſiſche Überſetzung, nach der Vorrede Soleure, 1581, an und Bayle (in ſeiner Beil. 2. angeführten Diſſertation), außer den eben erwähnten Ausgaben, nämlich der von Edinburg von 1579 und der franzöſ. (wohl von Solothurn) von 1581, eine Hanauer von 1595, und Treitſchke ſpricht (S. 60.) von neun ihm bekannten Ausgaben, meiſt von Amſterdam, einer von Hanau und der letzten von 1600. Endlich gedenkt Placcius (Theatr. Anonym. et Pseudon. De Script. Pseudon. Nr. 484.) einer Amſterdamer Ausg. von 1660 (auf deren Titel dem erdichteten Namen Jun. Brut. der Beza's hinzugefügt wäre). Die Fr. Prot. nennt (Art. Languet) eine Ausgabe von Paris, 1631 (unter dem abweichenden Titel: „Vindiciae religionis, hoc est Decisio theologica-politica quatuor quaestionum, auctore St. J. Br. C.“) und eine franzöſiſche Überſetzung von 1581, ſcheint aber die Schrift von Treitſchke irrthümlich für eine neue Leipziger Ausgabe von 1846 zu halten. — Ich habe mich in meiner Analyſe meiſt an die Ausgaben Nr. 2. und 3. gehalten, beide ohne die Zueignungsvorrede „Cono Superantius Vasco Principibus Reipublicae Piis Fidelibus. Kalend. Januar. 1577. Solodur.“ u. ſ. w. 187 S. 12° enthaltend u. mit Seitenzahlen und Druckfehlern ganz gleich.

Über den Verfaſſer der Schrift hat man ſich lange in Conjekturen abgemüht, über deren Näheres ich auf Placcius und Bayle verweiſe. Wie eben bemerkt, iſt in der Amſterdamer Ausgabe von 1660 Beza als der Verfaſſer angegeben worden und es hat Gisbertus Voëtius, Prof. der Theologie in Utrecht, entweder aus eigenem oder des Genfer Magiſtrats Antriebe, denſelben in ſeiner „Disquisitio de Auctore Vindiciarum contra Tyrannos, quae, sub nomine Junii Bruti Celtae, aliquoties typis editae sunt. Amst. 1661“ von dem übeln Geruche zu befreien geſucht. — Näher, gegründeter und länger lag der Verdacht auf Dupleſſis-Mornay, und Hugo Grotius beſchuldigte denſelben auf die bloße Autorität Barclay's, ſtark, offen und beharrlich der Autorſchaft, aus derſelben und der Schrift überhaupt die den ihm verhaßten Gneſiocalvinismus verdächtigendſten Conſequenzen ziehend. (S. oben S. 341 ff.) Nach der Fr. Prot. (T. VI, p. 273.) trug ſelbſt die Gattin Mornay's zu dieſem Irrthume bei, indem ſie in ihren Memoiren unter 1574 erzählte,

daß er, als er sich zu Jametz versteckt hielt, mehrere Bücher verfaßt habe, u. a. ein latein. unter dem Titel, über die rechtmäßige Macht eines Fürsten über sein Volk, welches seitdem, ohne daß man dessen Verf. erkannt, mehrere Male gedruckt worden sei. Das Gewagte dieser Behauptung weiset die Fr. Prot. damit nach, daß in der oben (Bd. I, S. 520.) angeführten, von seinen Sekretären verfaßten Biographie M.'s ihrer nicht erwähnt wird.*) Nach Bayle (l. c.) war selbst der berühmte Rivet, in seiner Vertheidigung M.'s gegen Hugo Grotius, doch seiner Sache nicht ganz gewiß. B. wundert sich, daß Beide, die doch so belesen waren, nicht auf Das aufmerksam wurden, was ihnen in der 2ten Ausgabe (1626) von D'Aubigné's Gesch. so nahe lag: „Il paroisoit un autre livre qui s'appelloit Junius Brutus, ou Defense contre les tyrans, advoüé par un des doctes Gentilshommes du Royaume, renommé pour plusieurs excellents livres: et vivant encores auiourd'hui avec authorité, traictant ses questions des bornes de l'obeyssance qu'on doibt aux Rois: en quel cas il est permis de prendre les armes contr'eux: par qui telles choses se doivent entreprendre: si les voisins peuuent iustement donner secours aux peuples: en quel cas et comment toutes choses s'y doivent conduire: tout cela traicté en grand Jurisconsulte et grand Theologien. Depuis on a sçeu qui en estoit le vrai autheur, sçavoir Humbert Langnet(?)." (Hist. Univ. T. 2 *d*, Liv. II, Chap. 2.) Auch hätten, bemerkt Bayle weiter, Rivet und Hugo Grotius durch die Leichenrede des Prof. Tronchin auf den ref. Prediger Simon Goulart (s. oben Bd. II, S. 437.), welche i. J. 1628 zu Genf gehalten und gedruckt wurde, auf den wirklichen Verfasser gebracht werden können. In dieser Rede hatte nämlich der Redner Goulart's außerordentliche Belesenheit, Litteraturkenntniß und wunderbares Gedächtniß, wodurch er Vielen als ein Orakel gegolten, hervorgehoben und zum Beweis Folgendes angeführt. Der König Heinrich III. sehr begierig, den wahren Namen des als Junius Brutus versteckten Verf. der Vindiciae zu erfahren, habe deshalb einen Expressen an Goulart geschickt, dieser aber, um die dabei interessirten Personen nicht zu compromittiren, völliges Schweigen beobachtet, ob er gleich das Original der Schrift gesehen, als deren Verfasser Languet gekannt und gewußt, daß Duplessis nach dessen Tode den Druck des Mss. veranstaltet hätte.**) Doch

*) In der interessanten und anziehend geschriebenen, aber wenig kritischen Biographie „Duplessis-Mornay. Par Aubert, Officier supérieur. Paris, 1848." heißt es unter „XVIII. Tentative de février, 1574": „Il est évident que le duc d'Alençon songeait à s'emparer de la couronne que son frère mourant portait à peine. Ses émissaires poussaient les protestans à la révolte. D'un autre côté le parti de la réforme publiait des livres où les opinions républicaines étaient en honneur." (P. 97.) mit der vagen Anmerk. (51.): „Ces livres sont fort curieux aujourd'hui. Franco-Gallia de François Hotmann. Junius Brutus etc." Weiter erfährt man nichts!

**) Bayle läßt (Dict. l. c. u. Art. Goulart) diese Gelegenheit nicht

wurde durch dieſes Alles noch nicht der Glaube an Mornay's Autorſchaft ganz entfernt; wozu, und zur Verwirrung überhaupt, D'Aubigné ſelbſt durch ſeine Nachläſſigkeit beitrug. Denn in derſelben Auflage ſeiner Geſchichte hatte er die in der erſten ſtehende unrichtige Angabe ſtehen laſſen, wo es nämlich bei Gelegenheit der Verſchwörung von Amboiſe hieß: „Il est temps de voir les effects de tant de cris et de plaintes, les apprentissages que fit le Royaume pour des souffrances venir au tumulte, de là aux guerres, et puis à la destruction. Voila premierement les plumes desployees en tous genres d'escrire, soit pour la Religion, soit pour l'Estat. Le premier poinct produisit infinité de livres, pour le second il en courut un que je remarquerai entre les autres, ayant pour tiltre, Deffenses contre les Tyrans. La estoit amplement traitté jusques où s'estend l'obeissance aux Rois, à quelles causes et par quels moyens on peut prendre les armes, à qui il appartient les authoriser, si on peut appeller les estrangers, si eux peuvent donner secours legitimemant: Ottoman“ (Hotman) „fut long temps et à tort soupçonné de cette piece: mais depuis un gentilhomme François vivant lors que j'escris, m'a advoüé qu'il en estoit l'auteur. Mais il s'est trouvé en fin qu'il lui avoit donné le iour, l'ayant eu en garde par Hubert Languet, de la

---

unbenutzt, ſeinen Spott über die Gelehrten zu ergießen. „Sie ſind doch ſonderbare Leute. Sie laufen nach dem ihnen fern Liegenden und vor ihnen Fliehenden und laſſen Das, was ſie unter der Hand haben, ihnen entſchlüpfen. Ein Jäger macht es gerade ſo. Transvolat in medio posita et fugientia captat. (Hor. Lib. I, Sat. II, v. 108.)“ Dieſes Weithergeholte ſcheint mir auch auf die Conjektur einiger Litteraten, daß Caſaubonus Verf. des Junius Brutus geweſen ſei (Treitſchke S. 58.), zu paſſen, welche nicht allein durch nichts unterſtützt, ſondern auch durch den Charakter dieſes Gelehrten und ſein Verhältniß zu Jakob I. unglaublich gemacht wird. — Die Erzählung der Sendung des durch Sorgen, Geſchäfte, Vergnügungen und Feſtlichkeiten ſo ſehr zerſtreuten und in ſie ſo tief verſunkenen Heinrichs III. an einen Genfer Prediger, um den Autor eines Buchs zu erfahren, kommt mir doch apokryphiſch vor. Noch ungewiſſer iſt die Specialiſirung dieſer Erzählung bei einem Biographen Languet's (de la Mare, Vita H. L., Halle, 1700.): der König habe Goulart zu ſich kommen laſſen, ihm den Namen des Autors abverlangt, aber die Antwort erhalten, durch ſeinen ihm geleiſteten Eid, ſo lange derſelbe lebe, zum Stillſchweigen verpflichtet zu ſein. Vergeblich ſei der König von Bitten zu Drohungen übergegangen. Nichts habe die Feſtigkeit Goulart's erſchüttern können, welcher durch ein ſeltenes Beiſpiel von Treue und Freundſchaft ſo lange, als Languet gelebt, über das Geheimniß beharrliches Schweigen beobachtet habe. Bayle giebt dieſe Erzählung in ſeiner Diſſertation mit der Bemerkung: „Je m'étonne que Mr. de la Mare ait cru qu'un Ministre répondit impunément de cette façon à Henri III.“ Indeß ſucht Treitſchke (S. 59.) dieſe Erzählung glaubhaft zu machen, indem er hervorhebt, daß de la Mare (bei ihm de Marre) ſie gegeben habe, wie ſie ihm aus dem Munde eines Zeitgenoſſen, des Antonius Herovallus, „eines tüchtigen Kenners der Wiſſenſchaften“ und zwar ſo mitgetheilt worden ſei, daß Heinrich III. die Bekanntſchaft des Predigers Goulart mit dem Namen des Verfaſſers gewiß gewußt habe.

franche Comté, Agent en France, pour le Duc de Saxe.“ (Hist. Univ. T. 1er, Liv. II, Chap. 17.) Unter dem Edelmanne wurde Mornay verſtanden, welcher, wenn man das hier Citirte gegen das oben Citirte, in dem Buche aber Folgende hält, für einen Plagiarius gehalten werden mußte, der ſich mit allerdings ſehr gefährlichen fremden Federn geſchmückt hätte. Doch gewinnt man aus dieſem Widerſpruche und aus Allem die Anſicht, daß der loyale Mornay dem Buche ſeines älteren Freundes und Lebensretters nicht fern ſtand. Es legte das ſogenannte Widerſtandsrecht theoretiſch dar, welches die franzöſiſchen Calviniſten, wie ſchon oben (S. 142.) angedeutet, in den drei erſten Kriegen in loyaler Form, nach der Bluthochzeit aber ohne ſie praktiſch in Anwendung gebracht hatten, von dem die tefflichſten Männer der damaligen Zeit überzeugt waren und das, wie ebenfalls von mir dargelegt, bis auf den heutigen Tag der Pflicht des paſſiven Gehorſams ſtets zur Seite gegangen iſt. Wiſſen wir doch, wie Friedrich der Große offen ſich für die Erhebung der engliſchen Colonien gegen das Mutterland erklärte und das politiſche Syſtem Bute's, „das der alten Torys, welche behaupten, das Glück Englands verlange, daß der König despotiſcher Macht genieße“ tadelte! (Oeuvres histor. de Fréderic le Gr. T. IV, 1830. P. 323 sq.)

Wenn mir die Autorſchaft Languet's auch keineswegs zweifelhaft iſt, ſo glaube ich doch folgende ſie unterſtützende Gründe anführen zu müſſen, welche ich in einer kleinen Schrift des gelehrten Heumann*) mit eingehendem Scharfſinne dargelegt gefunden habe. 1. L. ſchrieb im Mai 1578 von Frankfurt an Camerarius den Sohn: „Nostrum architypographum“ (der oben S. 292. angeführte Wechel) huc reversum exceperunt turbae ingratae: reperit enim custodiae traditum quendam Bassaeum ob editum typis nescio quod scriptum quod dicit se ad ejus petitionem edidisse. Noster tamen liber per urbem obambulat et convivatur, interea dum ille alter in carcere gemit. Dat veniam corvis etc.“ (P. 256. der S. 293. cit. Ausg. von Groningen und P. 198. der von Heumann cit. edit. Carpz.) Aus dieſer Stelle ſchließt Heumann, daß Languet von einem kurz vorher von ihm herausgegebenen Buche rede und ſich freue, noch außer aller Gefahr zu ſein und daß dieſes Buch der Junius Brutus ſei. (P. 116. sq.) Ich ziehe aus dieſer Stelle wohl

*) De libris anonymis ac pseudonymis complectens observationes generales et spicilegium ad Vincent. Placcii Theatrum Anonym. et Pseudonym. Jenae, 1711. — Heumann (geb. 1681 und † 1763) ſeit 1745 ordentl. Prof. der Theologie an der Univerſität Göttingen, gewann die Überzeugung, daß die ref. Abendmahlslehre richtig ſei, erklärte ſeine Abweichung vom luther. Lehrbegriffe offen dem Curatorium und beantragte und erhielt ſeine Entlaſſung als emeritus. Ich führe dies nur als eine hiſtoriſche Thatſache beiläufig an, weit entfernt, aus ihr dogmatiſche Folgerungen zu ziehen, wie ſie aus der durch dieſelbe widerlegten, auf der Kanzel vorgebrachten Behauptung eines ſonſt trefflichen hieſigen Predigers gezogen worden iſt, daß wohl Reformirte die lutheriſche, nicht aber Lutheraner gleich reifer Erkenntniß die ref. Abendmahlslehre annehmen und jene daher die richtige ſei.

eine dahin gehende Vermuthung, keinesweges aber Gewißheit ab. Konnte hier L. nicht auch von einem andern Buche reden? 2. Die Vermuthung Heumann's aber, daß der Junius Brutus zuerſt von dem mit Languet befreundeten Wechel und zwar kurz vor dem Mai 1578, alſo auch nicht lange nach dem Datum der Zueignungsvorrede (Kalend. Januar. 1577.) in Frankfurt gedruckt worden ſei, theile auch ich; wie ich den Einwurf, daß die gefährliche Schrift nicht im Frankfurter Catalog von 1578 verzeichnet ſei, mit ihm (H.) als ganz nichtig verwerfe. (P. 118 sq.) 3. Die in der oben angeführten Disquisitio von Gisbertus Voëtius für die Autorſchaft Languet's und gegen die Beza's angegebenen Gründe werden auch von Heumann anerkannt: „Außer Citaten aus dem römiſchen Recht und von Juriſten werden geſchichtliche Momente, Rechte, Statuten und die Charaktere jeglicher beſonderen europäiſchen Staatsverfaſſungen angeführt, die nur durch Reiſen von Dem gewonnen werden konnten, welcher durch den Umgang mit Staatsmännern, durch anhaltende Correſpondenzen, ſelbſt gepflogene Unterhandlungen in Staatsgeheimniſſe eingedrungen war. Daß Languet ein Solcher war, können die ihm von den ausgezeichneteſten Männern geſpendeten Lobſprüche und ſeine allgemein bekannten Briefe an Philipp Sidney" (welcher als ſein Schüler angeſehen werden kann und Geſandter Eliſabeths an deutſchen Höfen und Gouverneur von Vließingen war) „und Camerarius zur Übergenüge bezeugen. Daß aber dies der Boden (agrum) Beza's nicht war, zeigen deſſen Leben und Schriften." (P. 44 sq.) 4. Der Styl des Junius Brutus wäre von dem Languet's nicht verſchiedener, als der Tullianiſche von dem Ciceronianiſchen. (P. 117.) 5. H. weiſet auf eine Stelle im J. B., aus welcher hervorgehe, daß deſſen Verf. ein Franzoſe wäre. (P. 117.) Da die Hinweiſung aber auf eine mir nicht vorliegende Ausgabe geht, ſo kann ich über ſie nichts angeben. 6. Auch die theol. Bildung, welche der Verf. des Junius Brutus zeige, ſpreche für die Autorſchaft Languet's und H. beruft ſich darüber auf das oben (S. 293 ff.) aus deſſen Briefe an Camerarius dem Vater Angeführte. (P. 117.) 7. Placcius hat (De Script. Pseudon. No. 2769.) vermuthet, daß Languet zwar das Buch, Dupleſſis-Mornay aber, als „Cono Superantius Vasco" verkleidet, die Zueignungsvorrede noch bei Lebzeiten ſeines Freundes geſchrieben habe. Doch erklärt H., kaum daran zu zweifeln, daß auch die Vorrede von Languet geſchrieben ſei und er, um den Verdacht der Autorſchaft von ſich zu entfernen, ſich ſo verkleidet und in dieſer Abſicht von dem Verf. der Vindiciae, nämlich von Junius Brutus, als von einem „erudito, prudente, nobilique viro" geredet habe. H. ſucht das entgegengeſetzte Argument, wie gerade aus dieſem Lobe zu ſchließen wäre, daß die Vorrede nicht von Languet, ſondern von einem Freunde deſſelben geſchrieben worden ſei, mit der Bemerkung nieder zu ſchlagen, daß ein ſolcher ſich nicht mit dieſem Lobe begnügt, ſondern es höher geſteigert haben würde. (P. 119 sq.) Wenn ich auch bemerken muß, daß hier H. überſehen zu haben ſcheint, wie Brutus weiter unten „vir magnanimus" genannt wird: ſo hindert mich dies doch nicht, jenes

Argument als völlig gegründet anzuerkennen, wie ich denn, mit H., den Styl des Vorredners für den Languet's halte und auch daraus auf die Identität Beider schließen zu müssen glaube. Ungewisser bin ich in Betreff der Zeit, da das berühmte Buch an das Licht trat. Daß das Datum „Kalend. Jan. 1577. Solodur." ein erdichtetes und daher weder für Zeit, noch für Ort ein Zeugniß ist, kann mit Gewißheit behauptet werden. Mit Verweisung und Bezugnahme auf die von Bayle, Treitschke und der Fr. Prot. über Languet und seine Schrift gegebenen ausführlichen Nachrichten erkläre ich meine Annahme, daß die Schrift noch vor Languet's am 30. September 1581 erfolgtem Tode, wahrscheinlich 1580 erschienen ist. Dieses weicht von der obigen Angabe (Edinb. 1579) um ein Jahr ab, was aber nur unwichtig ist. Über das Leben, den Charakter und die übrigen Schriften des trefflichen Mannes verweise ich außer auf das oben (S. 291.) Gesagte noch auf Treitschke*), de Thou**) und die Fr. Prot. Doch muß ich die Angabe de Thou's (Lib. LXXIV.), daß er in Folge des Verdachtes, „quasi epexegesis de coena Domini a Gasp. Peucero et aliis juxta Helveticam confessionem disseminatae consilio participasset" am kursächsischen Hofe unliebsam geworden wäre und seine Entlassung eingereicht hätte, dahin modificiren, daß er, wenn auch von den Hofleuten verunglimpft, doch stets des Wohlwollens des Kurfürsten sich zu erfreuen hatte. Beweis davon nur was er am 1. März 1577 von Prag an Camerarius den Sohn schrieb: „Tandem me ex nostra aula extricavi.... Princeps humanissime respondit ad literas, quibus dimissionem petii, et mihi benigne concessit quicquid ab eo postulavi, et ab eo tempore longe frequentius ad me scripsit quam solitus sit his proximis annis facere" (Epp. P. 229 sq.) und daß der Kurfürst auf die Nachricht seines Todes gerührt gewesen sei und beschlossen habe, ihm ein kostbares Denkmal setzen zu lassen. Dieses sei aber nicht erfolgt, „ut brevis, fluxa et caduca est apud principes memoria", nach der Bemerkung seines Biographen de la Mare. (Treitschke S. 42 f.)

---

*) Fabian, Burggraf von Dohna, ein großer Verehrer Languet's, soll oft geäußert haben, nie von ihm weggegangen zu sein, ohne sich entweder unterrichteter oder moralisch besser gefühlt zu haben.

**) De vita sua. Lib. II. De Thou traf in Straßburg mit Johann Lobel, einem Niederländer, den er in Paris kennen gelernt hatte, einem sehr gebildeten und von den deutschen Zuständen unterrichteten Manne, zusammen, welcher ihm an Languet, der sich damals in Baden befand, Empfehlungsschreiben gab, „per quas et se nosceret et ipse cum eo familiarius colloqueretur.... Argentina Badam ventum, ubi Thuanus Languetum vacuum nactus ita mordicus per triduum ei adhaesit, ut ab eo divelli non posse putaretur. Ita candor hominis illum ceperat, insigni probitate, judicio non solum in literis, sed in publicis negotiis, quae tota vita sub variis principibus magna fide gesserat, praediti, ad haec rerum Germaniae callentis, ut Germanos ipsos res patrias suas doceret. Toto illo tempore cum eo assiduus, nisi quantum aquis sumendis impendebat...."

Die Wichtigkeit der Vindiciae geht aus dem Gesagten und auch daraus hervor, daß sie oft angegriffen, und ebenso oft als Autorität citirt wurden. „In England wurde das Buch vom Henker verbrannt und dann so eifrig wie nirgends gelesen und wiederholt aufgelegt. Der König Jakob I. von England, dieser Hauptpedant, wollte in seiner bekannten hohen Meinung von der königlichen Machtvollkommenheit es gar nicht für möglich halten, daß es von einem Protestanten herrührte. „Junius Brutus", sagt er in seinen Werken (Opp. Reg. p. 478.) „ist ein unbekannter Autor und vielleicht ein Emissär der päpstlichen Kirche, der damit die reformirte Religion verhaßt machen wollte."" (Treitschke S. 60.) Aber noch in neuerer Zeit wurden über das Buch mit fast unbegreiflichem Leichtsinne Schmähungen ausgegossen, von der gewöhnlichen und dem gedankenlosen Leser allerdings nahe liegenden, daß es den Tyrannenmord rechtfertige, bis zu der wirklich unsinnigen, daß es der gesunden Philosophie, ja auch der heiligen Schrift spotte! (Baudrillart P. 63. und Bökler und Flögel bei Treitschke S. 60 f.) Dieser übele Geruch hielt aber nach dem eben angeführten Juristen den berühmten Grotius nicht ab, Einiges von dem Buche „in sein bekanntes, bedeutendes Werk" (?) aufzunehmen. Der von mir oben (S. 204.) angeführte Althusius beruft sich in seinem gelehrten Werke: „Politica methodice digesta atque exemplis sacris et profanis illustrata. Editio tertia. Herbornae Nass. 1614" oft auf den Junius Brutus. So stützt er (P. 301.) seine Lehre von der Pflicht der Ephoren (Staatsfiskale oder -Anwalte), gegen ungerechte Decrete der höchsten Obrigkeit Einspruch zu thun oder sie ganz zu verhindern auf das oben (S. 310.) von den Ständen in Frankreich Gesagte; die Lehre, daß die Könige für das Volk und dessen Diener wären (P. 332.) auf Stellen im Réveille-Matin und das S. 308. Angeführte; das von dem bis zur Tödtung des Tyrannen gesteigerte Widerstandsrecht (P. 896.) summarisch auf die Fragen 1 und 2 des Junius Brutus u. s. w.*) . Der Polemik von Arnisäus gegen dieses Buch ist schon S. 204. gedacht worden.

Languet war nicht der einzige als Junius Brutus verkappte Schriftsteller. Es liegt mir: „Junii Bruti Poloni vindiciae pro religionis libertate. Eleutheropol. Typis Godfridi Philadelphi. Anno 1637." (67 S. 12°) vor, welche kleine Schrift Bayle nur aus dem Catal. der Oxforder Bibliothek gekannt zu haben scheint. Auch sie bot Bibliographen, Bibliophilen und Bibliomanen ein weites Feld zu Conjekturen, welche nach Placcius (Pseudon. No. 485.) auf Languet, Casaubonus und Buchanan gingen. Zur Widerlegung der auf Languet und Buchanan gefallenen Vermuthungen hätte es aber nur der flüchtigen Einsicht in das harmlose Büchlein bedurft. Endlich blieben die

*) Zu Beilage 2 bemerke ich nachträglich, daß Althusius (außer Hotmann's Fr.-G.) auch die Magdeburger Schrift als anonym citirt, wie z. B. P. 903. Arnisäus nennt und widerlegt sie nur als die „Magdeburgenses".

Conjekturen bei dem berühmten Socinianer Johann Crell (geb. 1590 bei Nürnberg, † (?) zu Cracau in Polen) ſtehen. Die Schrift fand an dem Apoſtaten Samuel Sorbière einen ſo großen Bewunderer, daß er ſie ein „libellum auro non carum“ nannte und auf die Bitten ſeiner des Lat. unkundigen Freunde in's Franz. überſetzte. Nicht dieſes Lob, noch der Socinianismus des Verf., wohl aber ihr wirklicher Werth läßt ſie mich all' unſern Freunden und Feinden der religiöſen Freiheit warm empfehlen. Den Standpunkt der kathol. Kirche ſo weit als es ſich mit ſeinem freien chriſtlichen Bewußtſein verträgt, einnehmend, fragt ihr Verf., wenn nach katholiſcher Lehre die Ketzer, weil die Seelen tödtend, getödtet werden müſſen, warum nicht die Huren?, deren Theil nach Offenb. 21, 8. in dem Pfuhl ſein wird, der mit Feuer und Schwefel brennt und welche katholiſche Fürſten, ja ſelbſt der Papſt nicht bloß dulden, ſondern auch für dieſe Duldung ſich Steuern zahlen laſſen. (P. 13 sq.) „Wie aber“, wird an einer andern Stelle gefragt, „wenn Leben und Sitten der hart Beſtraften und Verfolgten Lob und Anerkennung erhalten, und an ihnen nur der Irrthum angeklagt wird? Wie wenn, was auch wohl ſich ereignet, das Volk an den Verfolgern Flecken und Makeln ſieht, welche es an den Verfolgten vermißt? Es iſt ausgemacht, daß Die, welche für eine, wenn auch irrige Religion leiden, zeigen, daß ſie Gott, der Frömmigkeit, ihrem Gewiſſen und ihrem Seelenheile Alles nachſetzen, was doch nur von den beſten, der Tugend am Meiſten befliſſenen und Gott ſehr fürchtenden Menſchen geſchehen kann. Unvermeidlich iſt, daß Solche ſich Gunſt und der Religion, für welche ſie ſo ſtandhaft kämpfen, Glauben und Anſehen verſchaffen. Denn das iſt die Eigenſchaft der Tugend, daß ſie ſich leicht Glauben erwirbt, beſonders in Dem, was ſich auf die Religion bezieht.“ (P. 27 sq.) Nach Anführung des Pauliniſchen „Was nicht aus dem Glauben geht, iſt Sünde“, citirt der polniſche Junius Brutus einen ſehr berühmten katholiſchen Lehrer“, den frommen Jeſuiten Cornelius a Lapide, aus deſſen Commentaren (zu Röm. 14.): daß auch das irrige Gewiſſen ſtets binde, ſo daß nie gegen daſſelbe gehandelt werden dürfe. (P. 45.) Die ſchönen Citate aus Kirchenvätern (wie z. B. die berühmten Worte des noch nicht unfreien Auguſtinus: „Illi saeviant in vos, qui nesciunt quo cum labore verum inveniatur“ etc.) übergehend, nur noch die durch Geſchichte und Erfahrung beſtätigte aber leider auch heute noch von Vielen verkannte Wahrheit, daß Religionszwang dem Atheismus „ſchlimmer, als alle Ketzerei“ das Thor öffne. „Denn in Denen, welchen nicht der erforderliche Grad von Rechtſchaffenheit und Kraft des Gewiſſens beiwohnt, wird, wenn um der Religion willen gedrückt, das Gewiſſen erſtickt. Und ſo entſteht Heuchelei, zu welcher ſie getrieben werden, ja es wird in ihnen ſogar die Macht des Gewiſſens erſtickt und es folgen ſo Atheismus und eine profane Geſinnung, welcher Nichts mehr heilig iſt.“ (P. 53.)

Beilage 7. (zu S. 361.)

Über die Schrift des italieniſchen Jeſuiten Santarellus und den durch ſie veranlaßten Prozeß.

Wie oben (S. 347 u. f.) bemerkt, fanden die antimonarchiſchen Lehren und Schriften der Jeſuiten, wenn von dem Staate verurtheilt, ſtets einen mehr oder weniger direkten Rückhalt an der Hierarchie, durch welchen und durch die dieſem Orden beiwohnende und ihn leitende außerordentliche Weltklugheit, ſeinen weit verbreiteten Einfluß und durch den des chriſtlichen Weſens nicht ganz ermangelnden chriſtlichen Schein Vieler ſeiner Glieder der bereits über die Geſellſchaft aufgehobene weltliche Arm eingehalten oder wenigſtens gelähmt und ſo nicht ſelten an die Fabel des kreißenden Berges erinnert wurde. Ich habe davon ſchon S. 348. an dem durch die Schrift des Jeſuiten Suarez veranlaßten Prozeſſe und ſeinen Folgen ein Beiſpiel angeführt. Hier folgt ein ähnliches Beiſpiel an dem Prozeſſe gegen eine Schrift des Jeſuiten Santarellus, die, wie oben (S. 342.) erzählt, von Hugo Grotius in ſeiner gegen die Calviniſten und ihren Junius Brutus erhobenen Anklage, neben die noch weit berüchtigtere Schrift von Mariana geſtellt wurde. Ich werde bei Anführung dieſes Beiſpiels den uns ſchon bekannten Jeſuiten D'Avrigny in ſeiner ächt jeſuitiſchen Feinheit, von welcher auch Proteſtanten lernen könnten, ſelbſt reden laſſen.

Der Cardinal Richelieu, von dem unſer Jeſuit in ſeiner Profangeſchichte (Mémoires pour servir à l'hist. univ. de l'Europe, depuis 1600 jusqu'en 1716. T. 1er. A Paris, 1757. P. 370.) kurz und treffend ſagt, daß er Frankreich, wenn auch nicht im Innern glücklicher, doch nach Außen unendlich bedeutender gemacht habe, i. J. 1624 zwar noch nicht, wie von einigen Geſchichtſchreibern angegeben, Premierminiſter, wohl aber im Conſeil des Königs nicht minder zu ihm ſtrebend, als fähig, war den Jeſuiten theils wegen ihrer antimonarchiſchen Grundſätze, theils wegen ihrer natürlichen Neigung zu Spanien, das zu ſchwächen er ſchon früh den Plan gefaßt hatte, am Meiſten wohl aber, in ſeinem Widerwillen, an ihnen eine Macht neben der ſeinigen beſtehen zu laſſen, ſehr abgeneigt, und verſäumte keine Gelegenheit, ſie in ihre Schranken zurück zu weiſen. Dieſe fand ſich ſchon i. J. 1625 nach dem Erſcheinen des Libells „Admonitio ad Regem Christianissimum", in welchem die Politik Richelieu's, weil in der Veltliner Angelegenheit die katholiſchen Intereſſen nicht genug wahrend, ſtark angegriffen und das, ob es gleich dem Cardinal nicht gelang, ſeinen Verf. zu entdecken, von ihm den Jeſuiten zugeſchrieben wurde. Von der Verſammlung des Klerus ſtark cenſurirt, erſchien, angeblich von den franzöſiſchen Cardinälen, Erzbiſchöfen und Biſchöfen, gegen dieſe Cenſur ein Pamphlet, welches, von dieſen hohen Prälaten beſtimmt und feierlich desavouirt, mit einer gleichzeitig erſchienenen, mir aber unbekannten Schrift wahrſcheinlich ähnlicher Tendenz, das bezüglich

beifällige und mißbilligende Aufsehen der ultramontanen und gallicanischen Partei stark auf sich zog und den Verdacht und mit ihm den Unwillen des Cardinals gegen die Jesuiten noch vermehrte. Dieser Verdacht ruhte namentlich auf dem berühmten Pater Franz Garasse, welcher mit dem von ihm oft verläumdeten Beza, das oben (S. 429.) erwähnte Geschick theilte, der Sündenbock seiner Partei- und Gesinnungsgenossen zu sein. Da erschien 1625 zu Rom die Schrift des Jesuiten Santarellus (Santarelli): „De Haeresi, Schismate, Apostasia, Sollicitatione in Sacramento Poenitentiae et de potestate Summi Pontificis in his delictis puniendis", in welcher gezeigt wurde, daß der König von Frankreich, weil Verträge mit den Ketzern schließend, als ein Excommunicirter anzusehen sei, der von den katholischen Fürsten bekriegt, von dem Papste aber mit geistlichen Strafen gezüchtigt werden müsse, und ein gleiches Verdammungsurtheil gegen Richelieu mit der Behauptung ausging, daß die Franzosen berechtigt wären, sich gegen ihre Regierung zu empören. (Encykl. von Ersch und Gruber, Art. Jesuiten.) Diese revolutionäre Schrift verwandelte den Verdacht des Cardinals gegen die Jesuiten in Gewißheit und vermehrte seinen Zorn gegen dieselben so sehr, daß ihre abermalige Verbannung aus Frankreich nahe zu erwarten war. Doch ließen sie es bei ihrem Reichthume an Hülfsmitteln und ihrer Elasticität nicht zu diesem Äußersten kommen, wie wir es ohne alle protestantische Parteiverzerrung aus dem Munde jenes ihres Bruders ausführlich vernehmen werden. „Quelque Jesuites ayant eu la curiosité de parcourir le livre, chez Cramoisy fameux Libraire de Paris, qui en avoit reçû six exemplaires de Rome, prirent l'alarme et la donnerent au Pere Coton leur Provincial, qui envoya enlever les Livres. On s'y étoit pris un peu trop tard. Un Docteur aussi curieux que les Jesuites, avoit vû l'ouvrage avant eux, et en avoit fait des extraits qui coururent tout Paris. Il falloit avoir le Livre pour les vérifier: un Président au mortier envoya un Exprès à Lyon, qui lui en apporta un exemplaire en huit jours. Le Docteur Filesac l'ayant parcouru par son ordre, y trouva plus de matiere qu'il n'en falloit pour exciter une horrible tempête. L'Auteur, parlant selon les maximes de son pays, avance dans le 30. et le 31. chapitre de haeresi, que le Pape peut punir les Rois de peines temporelles, et dispenser pour de justes causes du serment de fidélité, comme il s'est toujours pratiqué dans l'Eglise. Le Livre, outre les approbations ordinaires de la Société, étoit muni de celles du Vicegerent, du Pape et du Maitre du sacré Palais, qui ne le mirent pas à couvert de la foudre. Il fut déferé en même tems au Parlement et à la Sorbonne, où l'affaire fut poussée avec une égale vivacité. Il est bon de rapporter séparement ce qui se passa à ces deux Tribunaux" (Parlament und Sorbonne), „pour ne pas embarrasser la narration. — M. Servin*) n'eut

*) General-Advokat. Benoit nennt ihn in seiner anonymen Hist. de l'Edit

pas plutôt l'ouvrage entre les mains, qu'il se prépara à servir le Roi et le Ministre avec le zele qu'il faisoit éclater sur tout dans les causes où les Jesuites étoient interessez. Louis XIII, s'étant rendu au Parlement le 6. de ce mois" (März 1526) „pour la vérification de quelques Edits, l'Avocat General commença sa harangue. Tout le monde attendoit avec une extrême impatience qu'il tombât sur les Jesuites: ce devoit être le bel endroit du Plaidoyé; mais il y fut à peine, qu'on cessa de l'entendre, tant sa langue embarrassée embroüilloit les paroles, et un moment après il tomba aux pieds du Procureur General, frappé d'une apopléxie, qui ne lui laissa que bien peu de momens pour se disposer à aller paroître devant celui qui juge les Juges de la terre, si même il n'expira pas sur le champ, comme le marquent quelques relations. Sa mort n'arrêta pas le cours des procedures. M. Talon lui succeda: les Jesuites croyoient avoir lieu de compter sur son amitié: sa premiere harangue leur fit presque regretter son prédecesseur: il y ramassa tout ce qui s'étoit jamais écrit d'odieux contre la Societé; et son Plaidoyé fit d'autant plus d'impression, que dans tout le Royaume il n'y avoit pas un Magistrat dont la réputation fût mieux établie. Si dans la suite il déclama plus d'une fois contre le Pape, s'il se déclara generalement contre tous les Ordres Religieux, il est à présumer que ses intentions étoient droites et qu'il agissoit suivant ses lumieres. Le 13. de Mars le Président de Lamoignon alla donner avis au Pere Coton, que l'Arrêt étoit porté contre le Livre, et qu'on méditoit de prononcer le lendemain celui du bannissement des Jesuites. Ce Magistrat aimoit tendrement ces Peres, qui ont trouvé successivement dans sa posterité les mêmes sentimens de bienveillance*). Mathieu de Molé, alors Procureur General, depuis premier Président et Garde des Sceaux, ne leur étoit pas moins favorable; et il avoit représenté au Roi qu'il n'étoit nullement de la Justice que les Jesuites François fussent si cruellement traitez à l'occasion d'un Italien, qui avoit écrit suivant la jurisprudence de delà les monts; mais on avoit déja accoutumé Louis XIII. à rejet-

---

de Nantes (T. II, p. 10 sq.) einen großen Mann und erzählt, daß der Jesuit Aubigni, von Ravaillac als Der genannt, dem er gebeichtet, sich durch die dieser Magistratsperson abgegebene Erklärung, Gott habe ihm die Gnade erzeigt, alles ihm in der Beichte Gesagte zu vergessen, jeglichem weiteren Inquiriren entzogen hätte. Ich finde davon nichts in der Fortsetzung von de Thou's Gesch. (Lib. III, wo die Confrontation des P. Albignius mit R. ausführlich erzählt ist) noch sonst und halte es, wie überhaupt die Theilnahme der Jesuiten an dem Morde, mit Bayle, für sehr problematisch.

*) Dieses Lob des Jesuiten bezieht sich gewiß zunächst auf den Intendanten von Languedoc, Lamoignon de Baville, welcher nach der Aufhebung des Edicts von Nantes und bei dem Aufstande der Calvinisten so schrecklich und grausam mit denselben verfuhr.

ter comme autant de tentations toutes les pensées qui ne lui étoient pas inspirées par son Ministre. L'ouvrage de Santarelli fut donc brûlé dans la Place de Gréve, et si quelques Conseillers en avoient été crûs, l'execution se seroit faite dans la basse-cour de la Maison Professe, tous les Religieux appellez et présens. Le Pere Coton n'avoit point d'autre parti à prendre dans l'extremité où il se trouvoit, que celui de s'aller jetter aux pieds du Roi et de la Reine Mere: il fut au Louvre, mais il en trouva toutes les portes fermées. Le Pere Suffren, Confesseur de Marie de Medicis, implora vainement la protection de cette Princesse, qui se contenta de répondre qu'il falloit attendre le retour du Roi, qui reviendroit le Dimanche. C'étoit faire esperer le Medecin, quand le mal seroit devenu presque incurable; puisque le lendemain, qui étoit le Samedy, on devoit porter les derniers coups à la Societé. En effet, le Parlement continuoit ses déliberations. Dès qu'on eut prononcé contre l'ouvrage de Santarelli, l'on agita si l'on n'interdiroit pas aux Jesuites la Chaire et le Confessionnal, et si l'on ne fermeroit pas le College de Clermont. A cette proposition M. Deslandes, Doyen des Conseillers, se leva: Et à quoi pensons nous, dit-il avec une extreme chaleur, voulons nous nous faire mocquer de toute la Chrétienté? Il faut donc que nous defendions au Roi et à la Reine Mere de se confesser au Pere Suffren, et que nous leur nommions un autre Confesseur. Un discours si raisonnable amortit le feu des plus échauffez, et ce jour-là on ne détermina rien; mais le lendemain matin Samedy, un Substitut du Procureur General vint avertir le Provincial qu'on venoit de porter un Arrêt par lequel il étoit ordonné à lui et aux trois Superieurs des Maisons de Paris, de se rendre au Palais. On obéit à l'instant, et les Huissiers conduisirent les quatre Religieux à la Chambre du Conseil. Du nombre incroyable de peuple qui remplissoit les sales, il n'y eut que deux hommes apostez qui les chargerent d'injures: tous les autres parurent s'interesser pour les malheureux. Le Pere Coton et le Pere Ignace Armand étoient connus dans Paris pour des hommes d'une vertu éminente. Le premier étoit le plus grand Prédicateur de son siecle, et il n'étoit pas possible de le voir dans une situation si déplorable, sans se rappeller l'estime et l'amitié tendre dont Henry le Grand l'avoit honoré. Ils traverserent le Palais tous ensemble avec cet air modeste et tranquille qui sied si bien dans l'affliction, et qui ne tient ni du sens froid fastueux, qui semble insulter aux auteurs de nos disgraces, ni de la basse timidité qui pâlit à la vûe d'une humiliation, et ce fut ce qui acheva de leur attirer la compassion des spectateurs. Le premier Président de Verdun, après quelques interrogations faites selon les formes ordinaires, leur demanda pourquoi gouvernant les consciences de tant de gens, remplissant

les meilleures chaires, ayant l'oreille des Princes, et instruisant une grande partie de la jeunesse du Royaume, ils n'écrivoient pas contre la doctrine pernicieuse de beaucoup de méchans Livres, et en particulier de celui de Santarel, qui blessoit si visiblement l'autorité des Souverains. Le Pere Coton répondit que l'affaire présente justifioit bien qu'il étoit de la sagesse de ne rien publier sur ces matieres, puisque les mêmes vûës qui faisoient agir le Parlement, remuëroient Rome, où l'on ne manqueroit pas de traiter l'ouvrage de l'Ecrivain François, comme l'on avoit fait à Paris celui du Jesuite Italien. La réponse étoit juste, et satisfit tous ceux qui n'étoient pas dans la disposition de ne se contenter pas des meilleures raisons. La conclusion de tout ce discours fut, qu'on proposa aux Peres un billet qui contenoit quatre propositions, sur lesquelles la Cour leur demandoit leur sentiment, ou plutôt leur signature. La premiere de ces propositions étoit, que le Roi ne tient son état que de Dieu et de son épée; la seconde, que le Pape n'a aucune puissance ni coërcitive ni directive sur les Souverains; la troisiéme, que le Roi ne peut être excommunié personellement; la quatriéme, que le Pape ne peut délivrer les sujets du serment de fidelité, ni mettre le Royaume en interdit pour quelque cause que ce puisse être. Le Pere Coton aprés avoir un peu refléchi, dit que les Jesuites signeroient volontiers les propositions, si la Sorbonne et le Clergé de France, qui étoit alors assemblé, vouloient les souscrire; mais qu'il ne leur appartenoit pas de faire la loi aux Superieurs Ecclesiastiques, ni à tant d'autres Corps considerables qui étoient avant eux dans l'Eglise, d'autant plus que les Etats generaux de 1614 *) n'avoient pas jugé à propos de toucher à cette matiere. Sur ce refus on délibera de l'arrêter avec le Pere Ignace Armand, et l'affaire alloit passer à la pluralité des voix, lorsque le premier Président qui en avoit ouvert l'avis, remit la décision au Lundi suivant, sans doute parce qu'il appréhendoit les suites d'un événement qui auroit révolté toute la France, et qui ne pouvoit manquer de déplaire au Roi. Les Peres n'étoient pas présens à cette déliberation: le Provincial ne sçut que quelques heures aprés le risque qu'il avoit couru, et il en apprit la nouvelle avec ces sentimens qui distinguent si fort les Saints du reste des hommes. Si on m'eût arrêté, dit-il, je serois demeuré volontiers: mais Dieu ne m'a pas jugé digne de cette grace. Il alla le soir chez le Cardinal Spada, Nonce du Pape qu'on n'écoutoit point dans cette conjoncture, et le jour suivant à la Messe du Roi qui le reçut fort froidement. On voit dans les Mémoires de Bassompierre que ce Prince fort pieux, mais trop timide, n'osoit don-

*) S. oben Bd. I, S. 45 ff.

ner la moindre marque d'amitié à ceux qu'il affectionnoit le plus, quand il plaisoit à ses favoris qu'il dissimulât ses véritables sentimens. Le Pere Coton alla de là prêcher à saint Paul, puis se mettre au lit, d'où on le porta le 19. au tombeau. Ainsi tout sembloit desesperé, lorsque le Cardinal de Richelieu jugea qu'il étoit tems de calmer les flots, et d'appaiser la tempête. Le Lundi 16. Louis XIII. envoïa un Gentilhomme porter un ordre au Pere Coton qu'il avoit reçu si peu favorablement la veille, de venir au Louvre. L'état où il étoit, ne lui permettant pas d'obéir, le Pere Ignace Armand y alla à sa place et S. M. le reçut très-gracieusement. Le premier Ministre déclara qu'on n'exigeoit rien autre chose des Jesuites, sinon qu'ils signassent un Formulaire qu'il avoit fait dresser par M. de Marillac, et qui ne contenoit qu'une promesse generale de souscrire à la censure que la Sorbonne et le Clergé feroient de la doctrine de Santarelli. C'étoit précisement ce que le Pere Coton avoit offert au Parlement, qui n'avoit pas voulu s'en contenter. Ainsi la Formule fut signée malgré la répugnance qu'y avoient quelques Jesuites, persuadés aussi bien que le Clergé, que c'étoit s'engager beaucoup, que de promettre de faire tout ce que feroit la Faculté de Théologie dans un tems où les sectateurs des Opinions de Richer*) paroissoient y dominer: cependant l'évenement fit voire qu'on agit fort sagement, dit un Historien de la Societé, par la circonspection que le célébre André Duval, et les plus considerables de ce Corps apporterent à ne rien signer, qui fût contraire aux véritables droits du saint Siege, et au respect qui lui est dû. On ne peut exprimer la joye que le Roi fit paroître, lorsqu'il reçut la signature des Jesuites. Il les aimoit, et il ne souffroit qu'avec peine qu'on les poussât à bout. Dès le jour suivant 17. de Mars il envoïa une défense au Parlement de passer outre, ce qui n'empêcha pas la Cour de prononcer un Arrêt par lequel il étoit enjoint aux Peres de la Compagnie de faire un désaveu formel de la doctrine contenuë dans le Libelle intitulé: Admonitio ad Regem, et précisément dans les mêmes termes qu'il avoit été censuré par la Sorbonne...: il étoit de plus ordonné que deux Peres de la Province de France marqueroient par écrit en François et en Latin ce qu'ils pensoient des sentimens de Santarel, et que dans huit

*) Edmund Richer, Dr. und Prof. der Theologie und Vorsteher des Collegiums des Card. Lemoine, geb. 1560, † 1631, durch den revolutionären Fanatismus der Ligue zum muthvollen Vertheidiger der Freiheiten der gallic. Kirche und durch den Ultramontanismus und — sonderbar! — durch den Despotismus des Cardinal-Ministers ein Märtyrer für dieselben geworden. Rudelbach hat ihm in seiner werthvollen Abhandl.: „Das histor. Recht der Ref." (Jahrg. 1849, Heft 3. seiner und Guericke's Zeitschr.) ein schönes Denkmal gesetzt.

jours les écrits seroient portés au Greffe du Parlement, à peine d'être procedé contre les Jesuites comme criminels de léze Majesté, et perturbateurs du repos public. Ce furent là les derniers efforts d'une haine qui sembla expirer presqu'aussi tôt après cette affaire: car.... ce Sénat auguste, qui jusques là n'avoit pû avoir part que dans les prieres que la Societé fait pour ses ennemis, mérita depuis de l'avoir en celles qu'elle fait pour ses Peres et pour ses Protecteurs. Le Parlement fut obéi avec d'autant moins de peine, qu'il n'exigeoit plus la signature des quatre propositions qu'on avoit presentées au Pere Coton, mais une simple déclaration par rapport à l'indépendance de nos Rois pour le temporel, sur quoi les Jesuites du Royaume pensent comme tous les autres François." — In der Sorbonne oder „der Fakultät" kam es zu vielen Conteſtationen über die Faſſung der Cenſur. Einige Doktoren waren der Meinung, daß man die Propoſitionen von Santarellus nicht als irrig und dem Worte Gottes widerſprechend erklären dürfe, Andere wollten, daß man den Ausdruck „beziehungsweiſe" (respectivement) hinzufügte. Endlich erklärte man durch Stimmenmehrheit die Doktrin von Santarellus als „neu, falſch, irrig, dem Worte Gottes entgegen, geeignet, Haß gegen die päpſtliche Würde einzuflößen und ein Schisma herbeizuführen, als der von Gott allein ausgehenden oberſten Autorität der Könige Abbruch thuend, die Bekehrung ungläubiger oder ketzeriſcher Fürſten hindernd und zu Unruhen, Faktionen, Empörungen und zu Königsmord den Weg bahnend". Doch gelang es einigen Doktoren, von dem päpſtlichen Nuntius und vielen Prälaten unterſtützt und der königlichen Zuneigung gewiß, über die Cenſur noch einmal abſtimmen zu laſſen, da denn die Majorität gegen dieſelbe ſich ausſprach. Das Anſehen des Ordens ſiegte auch über den heftigen Widerſtand des Parlaments gegen die Aufhebung oder Modifikation der Cenſur, über die Schwäche Ludwigs und über ſeinen gewaltigen Miniſter: indem der König aus ſeinem Conſeil ein Arrêt erließ, in welchem alles weitere Verfahren in dieſer Sache ſtreng verboten wurde, „da Seine Majeſtät Cardinäle und Prälaten zur Entſcheidung, in welchen Ausdrücken die Cenſur der im Buche von Santarellus enthaltenen abſcheulichen und verderblichen Lehren gefaßt werden ſollte, ernennen würde". Dieſe Ernennung erfolgte aber nicht; wie wir aus den Worten unſers jeſuitiſchen Geſchichtſchreibers ſchließen müſſen: „So gelangten Du Val und ſeine Anhänger" (jene Doktoren, welche eine neue Abſtimmung veranlaßt hatten) „dahin, die Cenſur, welche ihnen nicht gefiel, annulliren zu laſſen und man hörte in der Folge nicht mehr von ihr ſprechen." (Mem. chronol. et dogmat. T. I, P. 390—404.) Die Sache wurde alſo „beanſtandet", ohne daß es dazu, wie in der gegen Bellarmin (ſ. S. 355.) einer Verordnung bedurfte!

Beilage 8. (zu S. 409.)

Über Pareus' Erklärung von Röm. 13, 1 f.

Des berühmten reformirten Theologen David Pareus (nicht Paräus; Wängler, geb. 1548 bei oder zu Frankenstein in Schlesien, † 1622 zu Heidelberg) Ansichten vom Widerstandsrechte haben eine große Berühmtheit erhalten, sind von Katholiken und Lutheranern den Calvinisten oft zur Last gelegt und von Protestanten des Auslandes, z. B. von Milton als Autorität angeführt worden, wie denn sein Commentar zum Römerbriefe mit Languet's Junius Brutus von und unter Jakob I. zu gleichem Scheiterhaufen verdammt worden ist. Daher verdienen diese Ansichten, wie sie namentlich in der Auslegung von Röm. 13, V. 1 und 2. enthalten sind,*) obgleich die eines deutschen Reformirten und wohl mehr noch eines Philippisten, als eines Calvinisten, gewiß hier eine Stelle.

Der Apostel nennt vielmehr Obrigkeit (potestates), als „Könige, Fürsten u. s. w., um zu verstehen zu geben, daß er nicht so von Personen, als von der Ordnung selbst rede. Denn in Personen finden sich oft Fehler (vitia) und (demnach) Gründe, ihnen nicht zu gehorchen: daher er will, daß die Obrigkeit von den Personen unterschieden werde, wie Chrysostomus bemerkt: Er spricht nicht von diesem oder jenem Fürsten, sondern von der Sache selbst (de ipsa re)." (P. 288.) Hierauf die Bemerkung, daß das Evangelium die bürgerlichen Ordnungen nicht aufhebe, sondern befestige und verbessere, daß Christen auch Ungläubigen, Schwierigen (difficilibus) und Ungerechten (doch nur usque ad aras) unterworfen sein müssen und Widerlegung der Anabaptisten und des Papstes, welcher seinen Klerus von dieser Unterwerfung ausnehme. „Die Papisten widerlegt der Apostel mit dem allgemeinen Gebote: Jede Seele (anima) sei unterthan. Daher der Papst entweder keine Seele ist oder nach göttlichem Recht unterworfen sein muß." Monarchische, aristokratische und demokratische Verfassung und im Gegensatze die tyrannische, oligarchische und ochlokratische. Alle von Gott. „Ist aber auch die Tyrannei von Gott? Die Fanatiker sagen, daß sie so von Gott ist, wie Pest, Krankheiten und Züchtigungen von Gott sind. Aber diese Verläumdung wird der Apostel bald widerlegen. Die Gewalt ist von dem Fehler (vitio) der Gewalt und der Person zu unterscheiden. Die Gewalt des Tyrannen ist gewiß von Gott, aber die Tyrannei, d. h. der Mißbrauch der Gewalt und die Grausamkeit des Tyrannen, als solche, vom Satan und von Gott nur accidental, durch Zulassung des Mißbrauches." Wenn hier Pareus von Calvin in Betreff der oben (Bd. I,

*) Davidis Parei.... Operum theolog. exeget. Pars Secunda..... elucubrata a Joh. Phil. Pareo, Dav. Filio. Genevae, 1642. P. 287 sq. S. Tholuck, Commentar zum Brief an die Römer. Fünfte Ausg. Halle, 1856. S. 678 ff.

S. 350 f.) erwähnten Verwerfung der Zulaſſung abzuweichen ſcheint, ſo begegnet er ſich doch durch das gleich Folgende wieder mit ihm: „In ſo fern aber, als die Tyrannei die Geißel iſt, mit welcher die Sünden der Unterthanen geſtraft werden, hat ſie Gott, als den Richter der Welt, zum Urheber.“ (P. 289.)

„Wer der Obrigkeit nicht gehorſam iſt, ſondern widerſtrebt, widerſtrebt Gott und ſeiner Ordnung, als was nichts ſchändlicher, verbrecheriſcher, um nicht zu ſagen thörichter, verderblicher iſt... Der Apoſtel lehrt, daß alle Empörung eine entſetzliche Verwirrung iſt. Denn was gegen die göttliche Ordnung iſt, kann nur Verwirrung und daher vom Teufel, dem Vater aller Lügen und alles Mordes ſein...“ (P. 290.)

Nun „die Erklärung der Zweifel oder Bedenken“ (dubiorum explicatio), welche faſt ganz mit den oben erwähnten Anſichten der Calviniſten übereinſtimmt. „Die nicht privaten, ſondern als Unterobrigkeiten eingeſetzten Unterthanen, können ſich, den Staat und die Kirche oder die wahre Religion gegen die Oberobrigkeit unter den folgenden Bedingungen auch mit den Waffen vertheidigen: Wenn 1. die Oberobrigkeit zum Tyrannen entartet, oder 2. ihre oder andere ihnen anvertraute Unterthanen zu offenbarem Götzendienſt oder zu Gotteslästerungen zwingen will. Wenn ſie 3. ihnen grauſames Unrecht anthut. Wenn 4. auf keine andere Weiſe Vermögen, Leben und Gewiſſen gewahrt werden können. Daß 5. ſie (die Unterthanen) nicht, unter dem Vorwande der Religion oder der Gerechtigkeit, den eigenen Vortheil ſuchen und 6. die Vertheidigung ſtets in den Schranken der Mäßigung, der Unbeſcholtenheit und der Geſetzlichkeit ſich halte (servata semper ἐπιεικείᾳ et moderamine inculpatae tutelae, juxta leges).“ — Gründe. Die Oberobrigkeit ſei den göttlichen und den Staatsgeſetzen unterworfen und die Unterobrigkeit nicht weniger, als ſie verpflichtet, Leben und Wohlfahrt der Unterthanen zu vertheidigen. „An Welchen es iſt, die Obrigkeit einzuſetzen, an Denen iſt es auch, Denen, welche auf enorm grauſame Weiſe ſich vergehen, Einhalt zu thun, oder ſie wegzuräumen (tollere), wenn ſie nicht ſich enthalten, gegen Gott oder gegen den Staat ſich zu vergehen. Denn ſie (die Oberobrigkeit) wird entweder von einem Senat, oder von Wählern (electores), oder von einer andern Obrigkeit eingeſetzt. Daher thun Diejenigen Recht, welche Denen, die ſich vergehen (grassatores), Einhalt thun oder ſie aus dem Wege räumen (tollunt). Durch Analogie (a simili): Eine grauſame (furiosus) Oberobrigkeit wird mit Recht durch öffentliche Autorität entfernt: wie Nebukadnezar, in ein wüthendes Thier verwandelt, von aller menſchlichen Gemeinſchaft abgeſondert wurde. Aber ein Tyrann gleicht einem wüthenden Thiere. Dies beſtätigen lobend angeführte Beiſpiele beides der heiligen und Profangeſchichte. In der Geſchichte der Richter wird oft geleſen, daß die Israeliten durch ihre Richter unter Gottes Beiſtimmung gegen die benachbarten Tyrannen, von denen ſie grauſam behandelt wurden, oft ſich erhoben haben. Hiskias, der fromme König, fiel von dem Aſſyriſchen Tyrannen ab und vertheidigte ſich, da er von ihm

mit Krieg überzogen wurde, gegen ihn mit den Waffen. Und es macht keinen Unterſchied, daß dieſe fremde Tyrannen waren. Ja, es iſt ihnen, weil meineidig und ſchädlicher, noch mehr Einhalt zu thun. So widerſetzte ſich das Volk dem unſinnigen und grauſamen Befehle des Königs Saul, welcher ſeinen Sohn tödten wollte. Ahikam vertheidigte den Propheten Jeremias gegen den ihn zu tödten beabſichtigenden König Jojakim. Die tyranniſche Athalia räumten die Hauptleute und Oberſten aus dem Wege. Die Makkabäer ſchützten ſich und den Staat gegen die Macedoniſchen Tyrannen (contra tyrannos Macedonicos). Thraſybul vertrieb die dreißig Tyrannen aus Athen. Die Römer verſtießen mit Zuſtimmung des Volks ihre ſchändlich regierenden Könige, zwangen oft die Conſule, ihre Ämter niederzulegen, verurtheilten und tödteten Nero und Maximinus als Tyrannen und Feinde. Die Kurfürſten entſetzten den trägen und wollüſtigen Wenzel der Regierung und wählten für ihn i. J. 1400 den Kurfürſten Ruprecht von der Pfalz, den Erbauer der Kathedrale dieſer Stadt. Endlich....“ Es folgt nun der oft ſchon angeführte Befehl Trajan's.

„Den nur privaten Unterthanen iſt es, ohne rechtmäßige Berufung nicht geſtattet, die Waffen gegen die Tyrannen zu ergreifen, ſei es nun vor der Gefahr oder zur Selbſtvertheidigung in der Gefahr oder zur Rache nach der Gefahr, wenn ſie“, eine entweder nichtsſagende, oder bedenkliche Bedingung von unſicherer Tragweite! „von der ordentlich eingeſetzten Macht vertheidigt werden können. — Gründe. „Dies wäre das von Gott und von den Geſetzen ihnen nicht gegebene Schwert nehmen. Die Unterthanen ſind verpflichtet, auch einer gottloſen Obrigkeit zu gehorchen, wenn ſie nicht gezwungen werden, Etwas gegen Gott zu thun, in welchem Falle man eher ſterben muß, als auf ungerechte Weiſe widerſtehen. Nach dem Beiſpiele der Lacedämonier, welche, als die Sieger ihren Geſetzen und ihrer Verfaſſung Widerſtrebendes befahlen, ſagten: Wenn ihr Etwas befehlt, was härter als der Tod iſt, ſo werden wir vielmehr ſterben.... Nach dem Beiſpiel David's, welcher, da er es doch konnte, den Tyrannen Saul nicht tödten wollte.... Endlich gehören alle oben angeführten negativen Argumente hierher und beſtätigen das von der Pflicht der Chriſten, welche bloß private Unterthanen ſind, hier Geſagte.“

„Doch iſt es den bloß privaten Unterthanen, wenn der Tyrann ſie wie ein Räuber und Wüthender (grassator), oder Ehrenſchänder (stuprator) anfällt und ſie weder die ordentlich eingeſetzte Macht anrufen, noch auf irgend andere Weiſe der Gefahr entgehen können, erlaubt, in perſönlicher Gefahr (in praesenti periculo) ſich und die Ihrigen, wie gegen einen ſie anfallenden Privaten (privatum grassatorem) zu vertheidigen.“)

---

*) Ich kann daher nicht mit Tholuck's (S. 688. ſeines oben erwähnten trefflichen Commentars) Behauptung übereinſtimmen: „Der unter Jakob I. in

— Gründe: „Weil gegen Welche die Vertheidigung durch die Obrigkeit erlaubt ist, im Fall der Noth, wenn nämlich Das, was durch die Obrigkeit geschieht, nicht erlangt werden kann, auch die private Vertheidigung erlaubt ist; da dann die Gesetze auch die Privatpersonen bewaffnen. Wie im Fall der Noth die Vertheidigung durch die Unter- gegen die Oberobrigkeit und durch diese gegen jene, so ist dann auch die Privatvertheidigung erlaubt. Weil, mit dem Aufheben der, sei es nun öffentlichen oder privaten Vertheidigung gegen grausame Härte der Tyrannen, die Frechheit derselben in's Unendliche bestätigt und so die bürgerliche Gesellschaft, besonders aber die Kirche, offenbar zerstört werden und der schlechte Theil den bessern vertreiben würde. Ohne Zweifel befestigt das Gesetz Gottes die Willkühr der Tyrannen nicht in dem Maße, daß dabei die menschliche Gesellschaft zu Grunde gehe. Daher verbietet Gott nicht ohne Ausnahme, den willkührlich gegen irgend Welcher Leben und Sicherheit angehenden Tyrannen zu widerstehen."

Bei dem nun folgenden Abschnitte: „über den römischen Antichrist" werde ich mich kurz fassen. Nach Pareus sollen die gläubigen Privaten der sie zu gottlosem Cultus treibenden päpstlichen Tyrannei durch Versagung des Gehorsams und durch Flucht, nicht aber mit Waffengewalt widerstehen. Namentlich verbietet er den eigenmächtigen Bilderſturm, in dem Calvin bei höchlicher Mißbilligung desselben, doch nicht umhin konnte, „einen geheimen Rathschluß Gottes zu erkennen, vielleicht durch ihn die Größten durch die Kleinsten zu beschämen", welchen Knox auf die Zerstörung der katholischen Kirchen und Klöster ausdehnte, als das sicherste Mittel, die Krähen durch die Zerstörung ihrer Nester auf immer zu verscheuchen, kurz „jene allgemeine Krankheit und mit Weisheit ausgeführte Thorheit" der Calvinisten, in welcher aber der besonnene historische Blick allerdings ein Mittel sieht, durch den an vielen Orten der schwankende Sieg gewaltsam an die Fahne der Reformation gerissen wurde. (S. oben Bd. I, S. 270 f. und II, S. 163 — 170.) Pareus erklärt, daß „die Götzenbilder des Papstes durch öffentliche Autorität, nicht durch verkehrten Eifer des Volks wegzuschaffen sind" .. „Die Pastoren und Bischöfe der Kirchen dürfen der päpstlichen Tyrannei nicht mit dem Schwerte, das sie nicht haben, widerstehen, wohl aber müssen sie es durch die evangelische Predigt, durch die Behauptung (assertione) der Wahrheit der Lehre und des Gottesdienstes, durch die Enthüllung der Irrthümer und des Truges, endlich aber durch die Ermahnung der Gläubigen, den Antichrist zu verabscheuen und zu fliehen." Und nun der Schluß: „Die christlichen Könige und Fürsten müssen der päpstlichen Tyrannei, wenn dieselbe darauf ausgeht, sie und ihre Unterthanen zu gottlosem Cultus zu nöthigen und sie" (die Könige und Fürsten) „aus ihren Reichen zu treiben (wie Pius V. i. J. 1570 und Sixtus V. i. J. 1588 die Königin Elisabeth von Bri-

England den Flammen übergebene Commentar des Pareus rechtfertigt nur die Auflehnung der inferiores magistratus gegen die superiores, nicht aber die der Privaten."

tannien, weil sie dem gottlosen Concil von Trient die Obedienz versagte, durch die Spanier aus ihrem Reiche zu jagen versuchten) auch mit Waffengewalt widerstehen, indem sie diese Tyrannei hindern und brechen, die Götzenbilder wegschaffen, die ungerechte Gewalt zurücktreiben, endlich in ihren Territorien und Reichen den Staat und die Kirche beschützen und ihnen wieder zu ihrer Freiheit verhelfen." (P. 306 sq.)

Außer den schon erwähnten Angriffen auf Pareus, erfolgten deren sehr heftige von Seiten des englischen Theologen David Owen, dem Jakob I., nicht mit der über das verdächtige Buch verhängten Strafen sich begnügend, dessen Widerlegung aufgetragen hatte. Owen („Monensis quidam Theologiae Professor, Comiti de Holdernes a Sacris") schrieb sie („virulentum libellum") i. J. 1618, ließ sie aber erst 1622 und nach dem in diesem Jahre erfolgten Tode Pareus' an's Licht treten, „weil er", wie dessen Sohn Philipp (mehr Philolog, als Theolog, geb. 1576, † 1648 als Rektor des Gymnasiums von Hanau) bemerkt, „glaubte, so keinen Gegner zu haben, der reden, oder ihm antworten könnte". Diese Antwort übernahm aber der Sohn, in dem vor mir liegenden angedruckten „Appendix", unter dem Harnisch und Helm des Citats aus Cyprian: „Das ist immer das Werk des Teufels, daß er die Knechte Gottes durch Lüge zerfleischt und ihren rühmlichen Namen durch (ihnen untergelegte) falsche Ansichten schändet, damit Die, welche von dem Lichte ihres guten Gewissens und ihrer Lehre glänzen, durch böse Gerüchte beschmutzt werden." (P. 308.) In diesem „Appendix" giebt Philipp „Aphorismen", in welchen sein Vater gegen zwei anonyme papistische Autoren seine „orthodoxe Lehre über die bürgerliche Obrigkeit" in deutscher Sprache vertheidigt und die er (der Sohn) hier in's Lateinische übersetzt habe. Dieser erklärt, daß der ganze Streit aus Vermengung des Verschiedenartigen entstanden sei. „Denn David Pareus spricht, wie die übrigen Theologen und die Politiker und Rechtsgelehrten, deren Ansichten mein Vater in dieser Sache gefolgt ist, nicht von einem mit absoluter Macht bekleideten Könige, sondern von bedingungsweise eingesetzten Fürsten." (P. 314.) Ich muß gestehen, durch die wohl von kindlicher Pietät eingegebene apologetische Erklärung nicht befriedigt zu sein und diese Distinktion nicht in der Auslegung von Röm. 13, 1 f. zu finden, wie namentlich der oben angeführte Satz, daß auch Privatpersonen, wenn sie keine andern Mittel haben, von dem Widerstandsrechte Gebrauch machen können, jener Erklärung geradezu widerspricht. Ich halte mich überhaupt nur an die im Commentar sich befindende Auslegung, die auch allein geschichtlich geworden ist und sehe daher von dieser unendlich weit ausgesponnenen Apologie ganz ab. *)

*) Die Replik liegt mir noch in der besondern Schrift vor: „D. Davidis Parei de Potestate eccles. et civili Propositiones Theologico-Politicae, earundemque Vindicatio, pietatis ergo instituta a Philippo Pareo. Editio secunda. Francof., 1633."

Anhang.

(Siehe Vorrede und S. 135.)

Die heilige Ampel, das mit Lilien beſäete franzöſiſche Wappenſchild, das Panier der Oriflamme und die den Königen von Frankreich verliehene Wundergabe der Kropfheilung. *)

A mythis omnis priscorum hominum cum historia tum philosophia procedit.

Heyne.

„Was vor oder bei Erbauung der Stadt mehr mit dichteriſchen Erzählungen ausgeſchmückt, als nach ächten geſchichtlichen Denkmälern erzählt wird, will ich weder beſtätigen noch widerlegen. Denn Das wird dem Alterthum zugeſtanden, daß es, indem es das Menſchliche mit dem

---

*) De Ampulla Remensi. Auctore Chifletio. Antverpiae, 1651. — Pluche, lettre sur la sainte Ampoule. Paris, 1775. — Über die fabelhafte ſogenannte heil. Ampulle. Von C. G. von Murr. Nürnberg, 1801. — Le Chant du Sacre. Par Alph. de Lamartine. (in deſſen Poésies.) — Lilium Francicum. Auctore Chifletio. Antverpiae, 1658. — Lohenschield, Dissertatio de floribus lygiis. Tubingae, 1756. — De la bannière de S. Denis et de l'Oriflamme. (Diſſertation von Du Fresne du Cange in der „Collection universelle des mémoires particuliers relatifs à l'hist. de France. T. III. Londres et Paris. 1785.“ überſetzt und erweitert in „Pistorius, Amoenitates Historico-Juridicae. Th. 7 und 8. Frankfurt und Leipzig, 1753.“ — Morhofii Princeps Medicus P. 127—160. in Volum. Dissert. Hamburgi, 1699, (ſpäterer Abdruck derſelben Schrift, Rostochii, 1665.) — Alexandri Patricii, Armacani, Theologi Mars Gallicus. Editio novissima s. l. 1639. (von Jansenius.) — Vindiciae Gallicae, adversus Alexandrum Patricium Armacanum. Parisiis, 1638. — Kurt Sprengel, Verſuch einer pragmatiſchen Geſchichte der Arzneykunde. Th. 2, Aufl. 3. Halle 1823 und 1827. — Ausführlicher Bericht von der Reiße Ludovici XV. nach Reims und von allen denen Ceremonien, ſo bey der Salbung und Crönung Sr. Maj. in der Dohm-Kirchen daſelbſt Sonntags den 25. Oct. 1722 vorgegangen.... s. l. e. a. — Außer dieſen von mir benutzten Schriften ſind unter der Rubrik: „Scroph. Tactus regius“ T. VII, P. 165 sq. in „Ploucquet, Initia Biblioth. Medico-Pract.“ angeführt: Barbier, les miraculeux effets de la main des Rois de France. Lion, 1618; Laurentius, de mirabili strumas sanandi vi solis Galliae Regibus concessa. Paris, 1609; Tooker, Charisma seu donum sanitatis. Lond. 1597 u. ſ. w.

Göttlichen verbindet, die Anfänge der Städte ehrwürdiger und erhabener mache" sagt schon Livius (Prooem.). Ähnliches ist zu verschiedenen Zeiten von keineswegs aber- und leichtgläubigen Christen ausgesprochen worden. So von Pasquier: „Il y a en chaque Republique plusieurs histoires que l'on tire d'une longue ancienneté, sans que le plus du temps l'on en puisse sonder la vraye origine, et toutefois on les tient non seulement pour veritables, mais pour grandement auctorisees, et sacrosaintes. De telle marque en trouuons nous plusieurs tant en Grece, qu'en la ville de Rome: Et de ceste mesme façon auons nous presque tiré entre nous l'ancienne opinion que nous eumes de l'Auriflame, l'inuention de noz fleurs de lys, que nous attribuons à la Diuinité, et plusieurs autres telles choses, lesquelles bien qu'elles ne soient aidées d'autheurs anciens, si est ce qu'il est bien seant à tout bon citoyen de les croire pour la majesté d'vn Empire." (Les Rech. de la Fr. Paris, 1596. Liv. VI, Chap. 19 und 1621. Liv. VIII, Chap. 21.) So muß auch dem christlichen Alterthume Gleiches gewährt, der christlichen Sage die Anerkennung zu Theil werden, aus dem tiefen und unvertilgbaren Triebe hervorgegangen zu sein, den knäuelhaft verworrenen Faden menschlicher Zustände dem Throne des Alten der Tage und Herrn der Geschichte anzuknüpfen und von diesem einzig festen Punkte aus abzuwinden, zugleich aber auch wichtige geschichtliche Faktoren zu fixiren, welche, wie die Farben eines Pastellgemäldes sonst längst schon geschwunden wären und, um das historische Produkt nachrechnen und erklären zu können, durch Conjekturen ersetzt werden müßten, wohl gewagter, als alle Sagen und Überlieferungen, gewiß aber matt und farblos. Die vorstehenden Sagen gehören zu so fixirten Faktoren in der französischen Geschichte.

Die heilige Ampel, das Lilienschild und die Oriflamme sind als „drei vom Himmel gesendete ewige Unterpfänder des französischen Reichs" angesehen worden, „denen die seinen Königen verliehene Wundergabe der Kropfheilung gleichsam eine sich beständig erneuernde Bestätigung oder Beglaubigung gegeben hat". Unter ihnen nimmt die heilige Ampel oder Ampulle (Ampulla auch Simpulla Remensis, la Sainte Ampoule) in jedem Betracht und auch in sofern den ersten Platz ein, als die Sage von ihr durch die ganze Geschichte des katholischen Frankreichs sich hindurchzieht und noch in einer, allen Wundern, ja dem Alterthume selbst Hohn sprechenden Zeit, bei der Salbung und Krönung Carls X., hervorgesucht, von der legitimistisch-katholischen Partei als Symbol erhoben und von Lamartine (in seinem Chant de Sacre) mit den Empfindungen und Vorstellungen der Neuzeit von Kriegesruhm, Siegesglanz und Freiheit in seltsam, aber nicht unglücklich poetischem Spiele verbunden worden ist.

Die Sage beruht auf der Erzählung des Erzbischofs Hincmar von

Rheims, in deſſen Leben des heil. Remigius. „Als ſie an das Baptiſterium gekommen waren, wurde der Geiſtliche, welcher das Salböl oder Chrisma trug, von dem Volke abgedrängt, ſo daß er nicht zu dem Taufſteine (fontem) gelangen konnte. Daher fehlte, nachdem derſelbe geweiht worden war, nach göttlicher Fügung, das Chrisma. Und weil wegen des Volksgedränges Keinem der Ausgang aus der Kirche oder der Zugang in dieſelbe offen war, begann der heilige Biſchof, mit gen Himmel gerichteten Augen und Händen, ſchweigend und thränend zu beten. Und ſiehe! plötzlich brachte eine Taube, weißer als der Schnee, in ihrem Schnabel die Ampel, mit dem heiligen Chrisma gefüllt, durch deſſen alle Wohlgerüche übertreffenden wunderbaren Duft alle Anweſenden mit einem unbeſchreiblich lieblichen Gefühl erfüllt wurden. Der heilige Biſchof nahm die Ampel und die Erſcheinung der Taube verſchwand. Der ehrwürdige Prieſter goß von dieſem Chrisma in den geweihten Taufſtein und der König, nachdem er ein ſo großes Wunder geſehen und dem Teufel und ſeinen Werken entſagt hatte, verlangte von dem heiligen Manne getauft zu werden....“ Der oben (Bd. I, S. 8.) angeführte Commentator Gregors von Tours, Ruinart, bemerkt, daß, wenn auch derſelbe dieſes Wunders nicht ausdrücklich gedenke, er doch durch die Erwähnung des göttlichen Geruchs, von welchem die Stätte ſo erfüllt worden ſei, daß ſich Alle, die dies der Gnade Gottes zugeſchrieben, in das Paradies verſetzt glaubten, einen außerordentlichen Vorfall angedeutet habe. Hincmar habe übrigens nicht bloß in dem Leben des heil. Remigius das Wunder erzählt, ſondern von demſelben auch, bei Gelegenheit der Krönung Carls des Kahlen, in der Hauptkirche von Metz, vor Fürſten, Prälaten und Volk, als von etwas Offenkundigem geredet.

Dieſe Sage iſt es beſonders, aus welcher die Würde der Könige von Frankreich, als die Würde aller andern Könige hoch überragend, abgeleitet worden iſt und welche zu den Anſprüchen jener auf den ſogenannten Vorrang (Prééminence) Veranlaſſung gegeben hat. Sie ſind ſtets erneuert worden, oft die Urſachen blutiger Auftritte bei dem Einzuge der Geſandten und ſonſtigen feierlichen Gelegenheiten geweſen und haben eine Menge Abhandlungen und hiſtor. und publiciſtiſcher Deductionen hervorgerufen, welche, u. A. bei dem P. Le Long (in ſeiner Bibliothèque Historique de la Fr.) eine reiche Litteratur ausmachen und für den vorliegenden Zweck nur inſofern wichtig ſind, als ſie zeigen, wie die ihnen zum Grunde liegenden Vorſtellungen aus den Cabinetten u. Studirzimmern der Diplomaten und Gelehrten in das öffentliche Leben übergegangen und Nationalſache geworden ſind. Wenn auch mehrere jener Schriften nicht des Wunders direkt erwähnen, ſo läßt ſich doch daraus, daß ſie die „himmliſche“ Salbung Chlodowig's hervorheben und auf ſie die höhere Würde ſeiner Nachfolger begründen, mit Sicherheit ſchließen, daß ihre Verfaſſer daſſelbe anerkannt haben. Es fand aber in vielen Schriften auch direkte Anerkennung, von der ich hier einige Proben folgen laſſe, andere aber bei den übrigen Wundern, die mit dieſem im nächſten Zuſammenhange ſtehen, anführen werde.

So in der Schrift des Rheimſer Erzbiſchofs und Pariſer Theologen, Hubert Meurier (Hubertus Morus): „De sacris Unctionibus libri tres, in quibus de sancta Ampulla et Regum Francorum consecratione disseritur. Paris. 1593“. Nach den mir vorliegenden Auszügen aus derſelben, behauptet ihr Verf., freilich eben ſo im Sinne der Heinrich IV. nicht anerkennenden Ligue, als im Intereſſe der Kirche von Rheims, daß alle Doktoren beider Rechte, welche über die Privilegien der Könige von Frankreich geſchrieben, dieſelben nicht nur über alle chriſtliche Könige, ſondern auch über alle Geiſtliche, als Biſchöfe, Erzbiſchöfe, Primaten und Cardinäle geſtellt hätten, weil ſie von allen Sterblichen allein mit dem heiligen Chrisma geſalbt wären, daß hierauf ihre Bezeichnung als „allerchriſtlichſte Könige“ ſich gründe; daß, wenn das franzöſiſche Volk weit mehr, als alle andere Völker, ſtets ſeine Könige verehrt und ihnen faſt knechtiſch gehorcht hätte, dieſes nur eine Folge jener ihnen allein zu Theil gewordenen himmliſchen Salbung und ſeines Glaubens ſei, daß ſie, vor allen Fürſten der Welt, von Gott zur Verherrlichung ſeines Namens und zum Schutz ſeiner Kirche beſonders (specialiter) auserkoren und wirklich zu Geſalbten des Herrn gemacht worden wären, denen die Franzoſen nicht bloß an und für ſich, als Königen, ſondern auch als heiligen, Gott geweihten Perſonen allen Gehorſam und jegliche Ehre ſchuldeten u. ſ. w. In ſpäteren Schriften wurde aber das Wunder ausdrücklich angeführt, ſeiner Wirkung und Bedeutung nach erweitert und das alterthümliche Nebelgrau, in das es gehüllt war, mit friſchem, grellem Farbenſchmuck abgeſchmackt und unpoetiſch aufgefriſcht. So leitete man von dem Wunder, nächſt jener höheren Würde und Stellung der franzöſiſchen Könige und ihrem Titel der „Allerchriſtlichſten“, auch den des „älteſten Sohnes des heiligen Stuhls“ ab, wenn derſelbe auch ſchon ohne Wunder hiſtoriſch gerechtfertigt ſei. Die Titel „Beſchützer des Glaubens“ und „Feinde der Ketzer“, können, weil auch andern Königen beigelegt, hier nicht in Betracht kommen. Wohl aber verdient der immer höhere Aufſchwung der Nationaleitelkeit, des Wunderglaubens und der Schmeichelei eine Erwähnung, wie er z. B. bei dem Jeſuiten Ceriſiers, Almoſenier des Königs, in ſeiner Schrift „Le Tacite François. 1648“ dahin ſich verliert: „Die Stadt Rheims wurde zur Taufe Chlodowig's, der heil. Remigius zum Verwalter der heiligen Gebräuche erkoren: die heilige Ampel, durch die unſere Könige geſalbt werden, war ein Geſchenk, mit dem der Himmel den feſtlichen Tag verherrlichte. Gott wollte, daß ſein Eingeborener durch das Niederlaſſen einer Taube auf den Jordan anerkannt würde; er wollte aber auch, daß ein ähnliches Wunder den erſtgeborenen Sohn ſeiner Kirche offenbarte.“ Allein auch damit hatte die Wunderſucht noch nicht ihre volle Befriedigung erlangt. Ganz gegen den Geiſt der neuteſtamentlichen Ökonomie und ohne durch irgend Präcedenzfälle in der apoſtoliſchen und urchriſtlichen Zeit darin unterſtützt zu werden, wurde das Wunder von ſeinen Organen unabhängig und **ſtehend** gemacht, die heilige Ampel bei

dem Tode des Königs leer und zur Salbung seines Nachfolgers auf göttliche Weise (divinitus) wieder gefüllt gefunden, dem Öle aber auch noch eine heilende Kraft zugeschrieben! Was diese Kraft betrifft, so gestattete der Papst Sixtus IV. in einer Bulle v. J. 1483, auf Verlangen Ludwigs XI., daß die Ampulle nach Plessis-les-Tours, wo dieser im Sterben lag, gebracht und er zu seiner Wiederherstellung mit dem Öle gesalbt würde. Commines sagt darüber mit der Naivetät, welche die Übersetzung nicht wiederzugeben vermag: „La Saincte Ampolle (qui est à Reims, et qui iamais n'auoit esté remuee de son lieu) lui fut apportee iusques en sa chambre au Plessis: et estoit sur son buffet, à l'heure de sa mort: et auoit intention d'en prendre semblable onction, qu'il en auoit pris à son sacre: combien que beaucoup de gens cuidoient qu'il s'en voulist oindre tout le corps. Ce qui n'est pas vraisemblable: car ladite Saincte Ampolle est fort petite: et n'y a pas grand' matiere dedans. Je la vei à l'heure, dont ie parle, et aussi, quand le dit Seigneur fut mis en terre à Nostre dame de Cleri". (Memoires, 1615. P. 559.) Doch wird von Andern erzählt, daß Ludwig, wie es auch von einigen Königen geschehen, seinen Sohn und Nachfolger noch bei seinem Leben habe salben lassen wollen.

Schon Hincmar scheint das Gewicht des Zweifels an der Wahrheit seiner Erzählung gefühlt zu haben, und zwar um so mehr, als er, aller andern Umstände noch nicht gedacht, durch eine Reihe von sechzehn Erzbischöfen, in einem Zeitraum von fast vier Jahrhunderten von dem heiligen Remigius getrennt, der erste war, welcher die Begebenheit berichtete und als es an das Unglaubliche gränzte, daß ein so wichtiges, vor den Augen vieler Priester und Edeln und einer großen Volksmenge erfolgtes Wunder so lange unbekannt geblieben wäre. Daher suchte er, wie es von Erzählern auffallender Ereignisse zu geschehen pflegt, dasselbe durch andere, noch größere, von dem heiligen Manne gewirkte Wunder gegen den Zweifel zu schützen. So habe derselbe, zu einem Sterbenden gerufen, das Gefäß, in welchem das heilige Öl aufbewahrt werde, leer gefunden, aber durch die Macht seiner Gebete wieder gefüllt und daher das Sacrament der letzten Ölung administriren können, und das Gerücht der von ihm überhaupt gewirkten Wunder in Chlodowig das Verlangen, getauft zu werden, sehr angeregt: wie denn jene Gebetserhörung durch ihre Aufnahme in die Vorrede zu der Messe des heil. Remigius, nach der Behauptung Späterer, beglaubigt worden sei.*) Eine Stelle bei Thomas von Aquino

*) Der Vicomte de Vaublanc sagt in seinem Werke: „La France au temps des Croisades. 1re Partie, Paris, 1844" mit Hinweisung auf ein mir unbekanntes Werk von Coussergues über die Salbung der Könige von Frankreich, die Annalen von Mabillon, das Leben des heil. Remigius u. s. w.: „Il existe une suite remarquable dans les traditions qui concernent la sainte ampoule. On peut citer d'abord une préface de la messe de Saint-Remi, assez rapprochée sans doute du temps de Saint-Remi lui-

(Regim. Princip. ad Regem Cypri), in welcher das den Königen von Frankreich beigelegte Charisma von jenem Wunder abgeleitet wird, erklärt ſelbſt Bellarmin (Script. Ecclesiast.) für unächt, und das Schweigen über daſſelbe, welches in einem Glückwünſchungsſchreiben des heil. Avitus an Chlodowig zu deſſen Taufe und in dem Teſtamente des heil. Remigius beobachtet wird, macht die Erzählung ebenfalls unſicher. Die ſchwächſte Seite derſelben bleibt aber das Schweigen Gregors von Tours, welcher doch die Geſchichte ſeines Helden mit geringern Wundern zu verherrlichen ſucht; z. B. von einer ihm eine Fuhrt durch die Vienne zeigenden Hirſchkuh, einem ihm erſchienenen Leuchtthurme, von den bei ſeiner Annäherung zuſammenſtürzenden Mauern von Angouleme u. ſ. w. Dieſe Seite hebt namentlich der das ſpaniſche Intereſſe gegen Frankreich vertheidigende gelehrte Chiflet hervor; eben ſo der berühmte Janſenius, und wenn deſſen anonymer Gegner (Vindiciae p. 49.) ausruft: „O Theologi hominis Chrisippaeum acumen! Quasi vero ex negantibus deducta procedant argumenta“ ſo läßt ſich doch, wie Morhof (P. 136.) bemerkt, ein negativer Beweis nicht ganz zurückweiſen.

Aber die Kritik fand an der Erzählung noch manche andere verwundbare Seiten — auch ohne, wie es bei Chiflet und Janſenius erwartet werden kann, vom nationalen Intereſſe geſchärft worden zu ſein. Zu dieſen gehört, daß Hincmar in ſeinem Berichte, beides nach Zeit und Ort, ſich geirrt habe, indem Chlodowig nicht in der Metropolitankirche zu St.-Maria, ſondern in der Kirche des heil. Martinus getauft worden ſei, daß in der Geſchichte Ludwigs des Heiligen wohl deſſen zu Rheims erfolgter Krönung und Salbung, nicht aber der Ampel erwähnt werde u. ſ. w., der abweichenden Erzählung zu geſchweigen, nach welcher ein Engel das von dem Teufel zerbrochene Gefäß und verſchüttete Salböl erneuert und gefüllt vom Himmel gebracht habe. Der franzöſiſche Hiſtoriograph de Valois (Hadrianus Valesius), welcher überhaupt den Erzbiſchof Hincmar an meh-

---

même, parce qu'elle est selon le rit gallican, et que le rit romain fut introduit en France dès le règne de Charlemagne; elle mentionne le miracle de l'huile apportée du ciel à Saint-Remi par une colombe, au moment du baptême de Clovis. Hincmar, dans sa vie de S.-R., raconte aussi ce miracle. Les faits qu'il retrace, lui avaient été transmis par plusieurs vieillards, dont les pères avaient lu le recueil de la vie de S.-R., (?!) abrégée par Fortunat et citée par Grégoire de Tours. En outre, le XLI. capitulaire de Charles-le-Chauve nous apprend que Hincmar rappela dans une grande assemblée, que Clovis avait été sacré par S.-R., avec une huile envoyée du ciel, dont nous avons encore, ajoute le capitulaire. Ces paroles d'Hincmar en présence d'une assemblée solennelle supposaient une tradition bien établie.....“ Man ſieht hier, daß die Neuern den Ältern in Hinſicht der Kritik nichts vorzuwerfen haben. Es wird nun aus dem für ſeine (engl.) Nation ſo parteiiſchen Matthaeus Paris angeführt, daß, wie der König von Frankreich wegen dieſer Salbung für den erſten der Könige angeſehen werde, der Erzbiſchof von Rheims aus eben dieſem Grunde der erſte Pair von Frankreich ſei. (P. 15 et suiv.)

reren Stellen zurechtweiſt, bemerkt über ſeinen Wunderbericht, daß er ſich durch ſeine Zeit und Sitten habe täuſchen laſſen, indem er geglaubt, daß die Merovinger unter denſelben Ceremonien, wie die Carolinger ihr Regiment angetreten hätten: da doch Pipin, den Juden und den Königen der Weſtgothen nachahmend, um ſich durch die heilige Salbung ehrwürdiger und majeſtätiſcher zu machen, von allen Königen von Frankreich zuerſt — und zwar zweimal — ſich habe ſalben laſſen, vor Hincmar aber der einzige Ludwig der Fromme und von dieſem bis auf Hugo Capet nicht mehr als drei Könige zu Rheims geſalbt worden wären. Er ſchließt ſeine Kritik mit einer ironiſchen Bemerkung über das Wunder (Rer. Francic. T. I. Lut. Paris. 1646. P. 261.), welches auch durch ſein ſkeptiſches ut ajunt, dicitur, rumor est, fertur u. ſ. w. gleich viel verliert.

Das eben erwähnte Schweigen Gregor's von Tours hat aber den Vertheidigern des Wunders mehr zu ſchaffen gemacht, als alle Kritik, Ironie und Skepſis zuſammen, und es iſt nicht unintereſſant, wie ſie ſogar auf die ketzeriſchen Magdeburger Centurienſchreiber ſich berufen, welche Baronius doch Blinde, vom ſataniſchen Geiſte getriebene Blindenleiter und unverſöhnliche Feinde der römiſchen Kirche nennt! Dieſelben haben nämlich (Cent. 6, cap. 6.) mit Berufung auf Gregor von Tours erzählt, daß eine Taube das Salböl gebracht habe und es iſt (namentlich von dem Verf. der Vindiciae, P. 51.) auf dieſe Erzählung zur Vertheidigung des Wunders die nicht fern liegende Conjektur gegründet worden, daß die Erzählung von demſelben in dem urſprünglichen Codex enthalten geweſen, in den ſpätern Handſchriften und Ausgaben aber aus Eiferſucht der mit der Kirche von Rheims über die Salbung der Könige ſtreitenden Kirche von Tours ausgelaſſen worden ſei. Von entgegengeſetzter Seite iſt ſie jedoch als unächt und eingeſchoben verworfen und nicht ohne Grund behauptet worden, daß ſie den einigen Ausgaben der Geſchichte Gregors angehängten und ihm fälſchlich zugeſchriebenen Gestis Regum Francorum entlehnt ſei. Wieder hat man verſucht, das Wunder und die Ächtheit des vorhandenen Textes durch die Conjektur, daß Gregor von Tours, um weder die Wahrheit, noch ſeine Kirche zu beeinträchtigen, es verſchwiegen habe, ſicher zu ſtellen.

Wie aber auf der andern Seite auch die Kritik ſich überſpringen kann, ſieht man an eben dem Chiflet, welcher den Beweis verſucht und mit großem Citatenaufwande unterſtützt, daß der heil. Remigius den König nicht getauft, ſondern nur aus der Taufe gehoben habe, nämlich ſein Pater susceptionis, Susceptor, Patrinus, Pater lustricans oder — Pathe geweſen ſei!! Gelungener ſcheint die Conjektur zu ſein, daß die Wundersage aus einer in vielen Kirchen üblichen ſceniſchen Darſtellung, in welcher am Pfingſtfeſte eine Taube herabgelaſſen wird, entſtanden und in das Volksbewußtſein übergegangen ſei, wenn auch ein ſolcher Übergang eine Empfänglichkeit dieſes Bodens für die Sage nothwendig bedingt und daher der Schluß: „recte inferre licet, deductam ab Ampulla om-

nem Franciae dignitatem et magnificentiam in undantis aquae bullas atque ampullas resolvi“ nur ein gesucht witziges Wortspiel ist.

Denn die Sage ist keine zur Kurzweil aufgetriebene und vor dem Windhauche des Witzes einsinkende bloße Wasserblase, sondern, ihrer ersten und eigentlichen Ursächlichkeit nach, wie schon angedeutet, aus dem Boden des Nationalbedürfnisses erwachsen, von demselben genährt und gepflegt und mit der Geschichte Frankreichs so innig verbunden, wie die des vom Himmel gefallenen Schildes mit der Geschichte Roms. Auf sie gründet sich auch das zu Ludwigs VIII. Zeiten (1223—1226) entworfene Krönungsceremonial, in welchem des vom Himmel herabgesendeten, für die Könige von Frankreich allein bestimmten Salböls gedacht wird und mit ihr hängt der auch jetzt noch nicht ganz erloschene Nimbus zusammen, welcher die Stadt Rheims, als die Wiege des christlichen und katholischen Frankreichs, umgiebt und von ihr auf dasselbe und seine Könige übergegangen ist und sie endlich ist gleichsam der belebende Hauch des vielleicht phantasiereichsten, poetischsten und lieblichsten Zuges der französischen Geschichte. Denn eine Jungfrau stellte dem Könige Carl VII. vor, von Gott gesandt zu sein, ihn zu seiner Salbung in die durch jenes Palladium geheiligte, von den Engländern aber besetzt gehaltene Stadt zu führen, und diese beschlossen, es bei ihrem Abzuge mit sich zu nehmen, wurden aber daran von derselben Macht gehindert, welche die Jungfrau zur Rettung ihres Vaterlandes aus ihrer väterlichen Hütte und von ihrer Heerde abgerufen hatte! Diese Sage lieh der fanatischen Ligue eine sehr gefährliche Waffe gegen Heinrich IV., indem bis zu ihm von allen französischen Königen dritten Geschlechts der einzige Ludwig der Dicke nicht in Rheims gesalbt worden war*) und daher der Glaube sich festgesetzt hatte, daß die Salbung daselbst ein nothwendiges Attribut der königlichen Würde sei. Da sich nun Rheims in der Gewalt der Ligue befand, so wurde, zur Legitimirung der Salbung Heinrichs in Chartres, eine andere Ampel aus Tours herbeigeholt, welche mit einem wunderthätigen Öle gefüllt war, das ein Engel dem heiligen Martinus zu seiner und Anderer Heilung gebracht hatte. „Es ist gut, sich in Etwas der Laune des Volks anzubequemen, und gewiß war dieser feierliche Akt ein Leuchtthurm, um in den Hafen der Unterwerfung Diejenigen zurückzuführen, welche schon daran dachten, sich in denselben zu begeben“ bemerkt ein gleichzeitiger französischer Geschichtschreiber. Aber diese Ampel konnte, wenn auch, nach einer mit sichtbarer Absichtlichkeit nachträglich aufgestellten oder hervorgesuchten Tradition, hundert Jahre älter, als die zu Rheims, derselben nicht den Rang ablaufen. Denn aus ihr wurden alle folgenden Könige gesalbt, und bei der Salbung Ludwig XIII. (1610) Gold- und Silbermünzen unter das Volk geworfen, auf der einen Seite mit dem Bildnisse des Königs im Krönungsornat

*) Hierüber weichen die Geschichtschreiber von einander ab. Denn nach einigen wurden auch Robert und Ludwig VI. nicht in Rheims, sondern in Orleans gesalbt.

und auf der andern mit einer die Ampulle aus den Wolken auf die Erde herabreichenden Hand und der Umschrift: „Francis data munera coeli“. Überhaupt wurde Alles angewendet, die Ampel mit ihrem heiligen Chrisma und die Ceremonie der Salbung ehrwürdig und erhaben zu machen und dieses noch in den Zeiten des schon sehr erschütterten katholischen Glaubens und erbleichten Glanzes der königlichen Majestät. So werden vier fromme französische Barone als „Ritter der heiligen Ampel“ genannt, welche die Ehre und das Vorrecht hatten, den Baldachin zu tragen, unter dem der Abt des Klosters oder der Abtei des heil. Remigius, mit der Alba und sonst prächtig bekleidet und auf einem von zwei Beamten des königlichen Marstalls geführten weißen Zelter reitend, das heilige Gefäß in die Kathedrale zu Rheims brachte. Sie mußten vorher einen feierlichen Eid leisten, die Ampel nicht aus den Augen zu verlieren und für ihre Erhaltung selbst ihr Leben einzusetzen, und vier Herrn von hohem Adel (bei der Salbung Ludwigs XVI. der Erzbischof von Narbonne, der Vicomte de La Rochefoucault, der Graf von Talleyrand, der Marquis von Rochechouart und der Marquis de la Roche-Aymon) während der Salbung als Unterpfänder für das heilige Kleinod in der Abtei bleiben. Die vielen, feierlichen Ceremonien vor der Salbung übergehend, bemerke ich, daß der König dieselbe knieend von dem Erzbischof von Rheims empfing, und zwar neunfach an verschiedenen Theilen seines Körpers, wovon die achte und neunte auf beiden Handflächen unter den Worten: „Ungantur manus istae de oleo sanctificato, unde uncti fuerunt Reges et Prophetae, et sicut unxit Samuel David in Regem, ut sis benedictus et constitutus Rex in Regno isto, quod Dominus Deus tuus dedit tibi ad regendum et gubernandum, quod ipse praestare dignetur, qui vivit et regnat Deus per omnia saecula saeculorum. Amen.“ — Auch die von der Ligue aus dem Umstande, daß dem Könige Heinrich III. bei seiner Salbung und Krönung die Krone vom Haupte gefallen sei, fälschlich abgeleitete und verbreitete Erzählung, daß sich kein Öl in der heil. Ampel befunden habe, zeigt die Wichtigkeit, welche man der Wundersage beilegte; welche Wichtigkeit wir auch in der wiederholten genauen Beschreibung*) und an der sorgfältigen und glanzvollen Aufbewahrung des heiligen Gefäßes in der Kirche des heil. Remigius zu Rheims erkennen: in einem schönen goldenen Reliquienschreine nämlich, welcher in der Gruft des Heiligen, deren Thüre von Gold und mit kostbaren Steinen verziert war, sich befand. (Voyage de deux Béned. Paris, 1717. 2de Part. p. 79 et suiv.) Und wenn der Volksrepräsentant Philipp Rühl i. J. 1794 die heil.

*) „Ipsa ampulla parva est, ore angusta, ex vitro valde spisso, atque primoris coctionis, quod sublunarem potius materiam, quam coelestem arguat, continens balsamum coloris rubicundi.“ (Morh.) Eine ausführlichere Beschreibung der Ampel und ihres Inhalts geben La Martine aus Marlot's Théatre d'honneur und Vaublanc loc. cit. Von dem allerdings eingetrockneten heiligen Salböle wurde zum Gebrauche ein Theilchen mit einem goldenen Spatel (spatule) etwas geschabt und dasselbe durch Vermischung mit einem andern Öle flüssig gemacht.

Ampel öffentlich zerschlug, die Stücke davon der Pariser Nationalversammlung zusendete und von dekselben seines „Civismus“ wegen gelobt wurde, so liegt in der Verdienstlichkeit, welche diesem Akte des Vandalismus beigelegt wurde, gewiß eine indirekte Anerkennung der Wichtigkeit der Wundersage in der glaubens- und ruchlosesten aller Zeiten. Eine direkte fand sie aber unter der Restauration dadurch, daß, nachdem Seraine, Pfarrer jener Kirche zur Zeit der Revolution, i. J. 1819 vor dem königl. Prokurator zu Rheims und mehreren Zeugen der Schreckenszeit, die Erklärung abgegeben hatte, einen Theil des Inhalts der heil. Ampel, in eingetrocknetem Balsam bestehend, gerettet und aufbewahrt zu haben, dieses ehrwürdige Überbleibsel dem Erzbischof von Rheims übergeben und von demselben in einem Reliquienbehälter in der Gruft des Heiligen mit sorgfältiger Pietät verschlossen wurde und so denn Carl X. gesalbt werden konnte!*)

Der Augustiner Simplicien erklärt in seinem dem Könige Ludwig XV. zugeeigneten Werke „L'etat de la France. T. I. Paris, 1727“ die Ceremonie der Salbung und Krönung seiner Könige für die erhabenste in Frankreich, weil sich bei derselben die Religion und Politik die Hand reichten, um so viel, als von ihnen (der Religion und Politik) abhänge, den Unterthanen größere Verehrung gegen ihre Souveräne einzuflößen.

Eine Zusammenstellung der verschiedenen Sagen von dem Lilienschilde dürfte in ihrer sich widersprechenden Mannigfaltigkeit, eben so schwierig, als hier nicht an ihrem Orte sein. Chlodowig führte in seinem Schilde und Panier drei goldene Kröten in schwarzem Felde, welche der heil. Remigius wohl nicht für eines Königs würdig halten mochte, dessen Bekehrung er hoffte und auch nahe vor sich sah. „Auf einem Kriegszuge gegen einen römischen Heerfürsten ihn begleitend, wirft er sich auf die Kniee und betet. Der König läßt sein Kriegsvolk halten und sieht sein Panier und seinen Schild Sinnbilder und Farbe wechseln, jene in drei goldene Lilien, wie sie die Könige von Frankreich jetzt in ihrem Wappen führen, sich verwandeln und diese himmelblau werden. Da läßt er, der schon festen Glauben hatte, sein Panier vor sich hertragen und sieht bald seine Feinde, die Einen gegen die Andern, mit solcher Wuth kämpfen, daß das Feld ganz mit Todten bedeckt ist. Und um es kurz zu machen, sie werden alle erschlagen und wissen nicht von wem. Und der König kehrt in großer Freude mit dem heil. Remigius nach Rheims zurück, wo er getauft wird.“ Diese einer Chronik v. J. 1430 entnommene Erzählung schlägt aller Geschichte so sehr ins Angesicht, daß sie der einfacheren Sage weichen muß, nach welcher ein Engel (auch Erzengel) ein Stück himmelblaues Tuch (oder einen Schild von gleicher Farbe), mit goldenen Lilien verziert, einem Einsiedler bei St.-Germain überreicht habe, von dem die Himmelsgabe der Gemahlin Chlodowig's, wie von dieser dem Könige mit der Weisung übergeben worden sei, sie als Panier und Schild zu führen. Bildliche Darstellungen und eine von den Ortsbewohnern gezeigte Quelle,

*) S. Vaublanc 1re P. p. 17. und Lamartine.

bei welcher das Wunder erfolgt sei, sollen diese Sage unterstützen; wie denn der keineswegs wundersüchtige, wohl aber, wie schon bemerkt, die historische Wichtigkeit der Sagen und Traditionen anerkennende Pasquier bemerkt, Chlodowig habe, um seine Regierung wunderbarer zu machen, von einem Einsiedler die Lilien „als Himmelsbotschaft" sich bringen lassen und dieselben hätten sich seitdem in dem französischen Wappen erhalten. (Les Recherches, Paris, 1596. fol. 84 *a*). Ihre eigentliche Unterstützung erhält die Sage aber dadurch, daß sie tief in das religiöse und kirchliche Bewußtsein und in das Staats- und Volksleben eindrang und so auch historisch wichtig wurde. Es waren besonders die drei Lilien, deren sich die Phantasie bemächtigte, welche in dieselben eine Fülle frommer und nationaler Empfindungen und Vorstellungen legte und sie zu Allegorien benutzte, die von kindlicher Einfalt bis zu aufgeblähter Schwülstigkeit sich steigerten. Einer der glücklichsten ist bereits (Bd. I. S. 29.) bei Ludwig dem Heiligen erwähnt worden und es wird hier nur bemerkt, wie die Jungfrau von Orleans (Puella Aurelianensis) „weil sie in strahlender Waffenrüstung, ein weißes Kriegspanier, mit dem eine Lilie in der Hand haltenden Bilde Christi, erhebend, unerschrocken im Angesicht der Feinde in die Stadt (Rheims) einzog", auch „Johanna von der Lilie" genannt wurde und wie diese Blume mit Frankreich und seinen Königen auf eine Weise gleichsam verwuchs, deren Ursache man in dem Helldunkel der Sagenwelt suchen muß. Schon beinahe drei Jahrhunderte vorher hatte Ludwig VII. (auch „der Junge" und „Florus" genannt), nach seinem Besuche des Grabes des heil. Thomas von Canterbury und kurz vor seinem Tode, seinen Sohn Philipp August zu Rheims salben und krönen und bei dieser Gelegenheit den Krönungsornat und die zugehörigen Insignien mit goldenen Lilien besäen lassen und bald darauf zwischen Ludwig (Lois) und Lilie (lis) eine Wort- und Sinnverwandtschaft aufgefunden. Diese ging in der Folge auf das ganze Volk über: indem die Franzosen und auch ihre Verbündete und Anhänger „Liliati" genannt wurden. Ebenso blieb der Beiname „Florus", den Ludwig VII. wegen seines anmuthigen Äußern erhalten hatte, nicht bei diesem Könige, sondern ging auf dessen Sohn Philipp August, ja auf Frankreich selbst in so fern über, als jener „Florentissimus Adolescens" und dieses „Florens" genannt wurde. Auch die unter Philipp dem Schönen geprägten Florenen, die wegen ihres lilienförmigen Kreuzes auf dem Avers auch „Liliardi" hießen (wovon später „liards"), entstanden aus einem Hange zum Allegorisiren, der ins Kleinliche überging, aber mit jener Wundersage in, wenn auch spielendem Zusammenhange, deren Wichtigkeit zeigt. Diese und die Symbolisirung Frankreichs unter der Lilie findet sich bei Dante, bei Gelegenheit der gewaltsamen Gefangennehmung des Papstes Bonifacius VIII. auf Veranlassung Philipps des Schönen in Anagni:

„Veggio in Alagna entrar lo fiordaliso,
E nel vicario suo Christo esser catto."
(Purgat. Canto XX.)

und in dem Chorgesange, den Ludwig XII., während seiner schweren Krankheit i. J. 1505, bei Elevation der Hostie in seiner Capelle anordnete:

„O salutaris Hostia,
Quae caeli pandis ostium,
. . . . . .
Da robur, serva Lilium.“

und welcher noch zur Zeit Chiflet's in vielen Kirchen in der Champagne gesungen worden sein soll. Dagegen wurde jener Hang vom patriotischen Grübelsinne mehrerer Gelehrten dahin getrieben, Matth. 6, 28. und Luc. 12, 27., wo von den nicht arbeitenden, nicht spinnenden Lilien die Rede ist, auf Frankreich und sein das Weiberregiment ausschließendes Salisches Gesetz anzuwenden, dieses als göttlich inspirirt mit den Evangelien auf gleiche Linie zu stellen und den himmlischen Ursprung des französischen Reichs, außer von dem Lilienschilde, auch davon abzuleiten, daß in ihm, wie in dem israelitischen, die Weiber nicht successionsfähig wären! Auf dieser Bahn war das Aufhalten schwer. Und so hat ein französischer Geistlicher (in Praelud. optimi ICti.) in dem Gehirn eines Hahns eine Kröte gefunden, die, auf den Rücken gelegt, einer Lilie geglichen habe, und dieser Entdeckung eine Deutung gegeben, welche, damit sie durch ungeschickte Übersetzung nichts von ihrer grundgelehrten Tiefe verliere, hier mit seinen eigenen Worten angeführt wird: „Unde mihi symbolum certissimum, ultimam Monarchiam in Regem Galliarum devolvi debere, utpote qui a Deo decoretur tantis coelestibus donis, ut quemadmodum a Gallis coepit post inundationem aquarum disseminari genus humanum, ita in eos imperium ultimum redeat. Fuere enim Galli dicti hi, qui in arca Noae salvi evaserunt, idest inundati: hoc enim Galli nomen Hebraice denotare videtur.“ (Morh. P. 139.)

Durch diese maßlos gelehrte Erweiterung und Deutelei wurde die schöne poetische Wundersage aus ihrem magischen Helldunkel in das kritische Flimmerlicht gezogen und groben und feinen Angriffen bloßgestellt. Doch hatten dieselben auf ihr Ansehen im Volke nur geringen oder wohl gar keinen Einfluß. Zu den groben Angriffen gehört, daß die Franzosen von den Flam- und Niederländern Kröten genannt wurden; mehr noch wegen deren allerdings auffallender, eine gehässige Deutung unterstützender Ähnlichkeit mit den Lilien in ihren Panieren und Schilden, als wegen der ursprünglichen Sinnbilder in denselben. Ein feinerer Angriff war die heraldische Ausführung, daß die Lilien gar nicht ausschließliches Symbol der französischen Herrscher, sondern auch von den Herzögen von Burgund in ihren Fahnen und Wappen geführt worden und von diesen auf das östreichische Haus übergegangen wären.

Doch die verwundbarste Seite bietet die Sage der einfachen und zu Tage liegenden historischen Kritik in ihrem Anachronismus, und wenn es auch bei ihr, wie bei allen Sagen mehr auf ihren Einfluß, als auf ihren Ursprung ankommt, so treten ihr doch auch in dieser Beziehung folgende nicht zu übersehende Momente entgegen. Alle französischen Geschicht-

ſchreiber bis zu Philipp dem Schönen ſchweigen von ihr gänzlich, viele nach ihm bezweifeln ſie und einige widerlegen ſie mit gewichtigen Gründen. Den ſtärkſten Grund giebt die Zeit: da nämlich der Gebrauch von Wappen und Wappenſchilden erſt von den Kreuzzügen herrührt, alſo ſechs Jahrhunderte nach Chlodowig aufkam. Und was die Aufnahme von Lilien in das franzöſiſche Wappen betrifft, ſo bin ich geneigt, der Anſicht Lohenſchield's zu folgen, daß ſie nicht höher als bis zu Philipp Auguſt ſich hinaufführen laſſe. Die Gründe dafür finden ſich in Lohenſchield's Diſſertation und namentlich in deren wichtigen Citaten aus André du Cheſne (1629), und es wird hier nur bemerkt, daß aus der Verzierung der Krönungsinſignien mit Lilien unter Ludwig VII. nicht deren förmliche Aufnahme in das franzöſiſche Wappen gefolgert werden kann. Dieſe Aufnahme fand erſt unter Philipp Auguſt, dem Sohne und Nachfolger Ludwigs VII., ſtatt und es ſpricht für dieſelbe der nachſtehende, auch von Chiflet angegebene Grund. Philipp Auguſt war durch ſeine Vermählung mit Iſabella, Tochter Balduin's, Grafen von Flandern und Hennegau, und durch den Vertrag von Peronne (1192) in den Beſitz des auf dem linken Ufer des Lys gelegenen Theils der Grafſchaft Artois gelangt, und nahm nach und von dieſem Fluſſe die Lilien, für die ſein Vater ſchon eine große Vorliebe bewieſen hatte, in ſein Wappen auf. Die Dreizahl dieſer Lilien läßt ſich wohl erſt bei Ludwig dem Heiligen mit Sicherheit nachweiſen und das von einem Engel getragene Lilienſchild findet ſich nicht früher als bei Carl VI. († 1422). Ludwig XI. aber machte, bei Stiftung des Ordens des heil. Michael (1469), zwei Engel zu Schildträgern, welche gewiß eben ſo außer aller Beziehung zu der Wunderſage ſtanden, wie die Darſtellung des Erzengels Michael, der, als Schutzpatron von Frankreich, den von den Engländern in ihren Fahnen geführten Drachen unter ſeine Füße wirft, dem Nationalgefühle ſchmeichelte. Die Vervielfältigung dieſer Sinnbilder mußte dem urſprünglichen Sinnbilde Eintrag thun und ſcheint es und mit ihm die Wunderſage ſelbſt auch wirklich in den Hintergrund geſchoben zu haben.

Die Wunderſage der Oriflamme habe ich nicht in beſondern Erzählungen gefunden und ich muß mich daher an die allgemeine, auch von Mezeray gegebene Tradition halten, nach welcher unter den beſondern Gnaden, durch die Gott nach der Bekehrung Chlodowig's dieſen und ſeine Nachfolger auszeichnete, auch die war, daß ein Engel einem Einſiedler bei St.-Germain-en-Laye das Panier der Oriflamme übergab. Wenn dieſe Sage daher auch weniger, als die übrigen und beſonders als die der heiligen Ampel ſpecialiſirt worden iſt, ſo iſt ſie doch von großer Wichtigkeit. Sie hat vielleicht gerade dadurch an Einfluß gewonnen, daß ihr Urſprung nicht errathen und noch weniger nachgewieſen werden konnte, ſondern allein aus jenem Wunderbedürfniſſe hervorgegangen iſt, daß keine gelehrte Hand ihr nachgeholfen, keine fromme ſie verſchönert hat. Kirchliche Überlieferungen, Poeſie, Ritterthum, Kriegerehre und Nationalruhm haben ſich mit ihr verbunden, ſie geweiht, getragen und fixirt und Nah-

rung, Leben und Wärme von ihr empfangen und ihr wieder gegeben. Dabei hat ſie vor den übrigen Sagen den weſentlichen Vorzug, daß ſie auf ganz geſchichtlichem Boden beruht und von dieſem erſt in die Vorzeit oder Sagenwelt zurück- oder hinaufgeführt worden iſt.

Denn die Oriflamme (Auriflamma, Oleflamma, Oloflamma, Aureaflamma; Auriphlambe, Auriflambe, Oriflambe, Oriflande, Oriflante, Oriflour) war urſprünglich das Panier, welches die Äbte und die Mönche der Abtei St. Denys in ihren Fehden führten und, da ihr Stand ihnen nicht erlaubte, in dieſelben perſönlich auszuziehen, ihren Schirmvoigten (avoués) übergaben. Dieſe (Signiferi Ecclesiarum) waren die Grafen von Vexin und Pontoiſe (in Isle de France), und als deren Gebiet, unter Philipp I. oder deſſen Sohn und Nachfolger, Ludwig dem Dicken, an die Könige von Frankreich fiel, wurden dieſe die Träger des Paniers, welches nach ſeiner urſprünglichen Beſtimmung und nach ſeiner Stätte auch das des heiligen Dionyſius hieß. Da dieſer aber der Schutzpatron von Frankreich war, ſo folgte hieraus und aus dem Übergange der Würde des Panierträgers oder Bannerherrn von St.-Denys auf die Könige, ganz natürlich, daß die Oriflamme eine von den Fehden dieſer Abtei auf die Kriege des franzöſiſchen Reichs erweiterte Beſtimmung und Bedeutung erhielt. Es lag übrigens auch im Intereſſe deſſelben und ſeiner Könige, durch das Panier des verehrten Heiligen dieſe Kriege zu weihen und unter deſſen Schutze zu führen. Der Name des Paniers rührt von ſeiner Geſtalt und Farbe (aurea Flammula) her und hat zu vielen Conjekturen*) Anlaß gegeben, auf welche hier nicht eingegangen werden kann. Bei Ausbruch eines Krieges begab ſich der König in die Kirche von St.-Denys, verrichtete dort, unbedeckt und unbegürtet (sans chapperon et sans ceinture d. h. ohne Degen) mit ſeinem Gefolge ſeine Andacht vor den auf dem Altar ausgeſtellten Körpern des heil. Dionyſius und ſeiner Mitmärtyrer, ließ das Panier von dem Abte einſegnen und übergab es Einem ſeiner Tapfern, einem alten Ritter, der es, nach empfangenem Leibe des Herrn und geleiſtetem Eide, übernahm. Die Eidesformel lautete: „Vous jurez et promettez sur le précieux Corps de Jésus-Christ sacré cy-présent, et sur le Corps de Monseigneur S. Denys et ses Compagnons qui cy sont, que vous loyalement en vostre personne tendrez et gouvernerez l'Oriflambe du Roy Monseigneur, qui cy est, à l'honneur et profit de luy et de son Royaume, et pour doute de mort, ne autre avanture, qui puisse venir, ne la delaisserez, et ferez par tout vostre devoir, comme bon et loyal Chevalier doit faire envers son Souverain et droitu-

*) „On á donné le nom d'Oriflamme à cette bannière, parce qu'elle estoit découpée par le bas en figure de flammes, ou parce qu'estant de couleur vermeille, lorsqu'elle voltigeoit au vent, elle paroissoit de loin en guise de flammes, et en outre, parce que la matière de la lance qui la soutenoit estoit dorée.“ (Du Fresne; vergl. deſſen Gloss. v. Auriflamma.)

rier Seigneur.“ Die Oriflamme erlangte bald ein an das Labarum und den Danebrog erinnerndes und bis zu jener Wundersage gesteigertes Ansehen, ob es gleich erwiesen ist, daß Ludwig der Dicke der erste war, der es dem Heere vortragen ließ. Das Distichon:

„Haec sunt Francorum celebranda insignia regum,
Quae demissa polo sustinet alma fides.“

zeugt von diesem Ansehen. Es ließ den Namen des heiligen Paniers auf die Hauptfahne des Heeres überhaupt übergehen und erhielt ihr denselben in der Dichtersprache, als die eigentliche Oriflamme längst schon außer Brauch gekommen war. Dieses läßt sich von der Zeit Carls VII. herleiten, da, nachdem mit Paris und einem großen Theile Frankreichs, auch St.-Denys und sein Panier in die Gewalt der Engländer gekommen waren, das Bedürfniß des Wunderbaren in der Jungfrau von Orleans volle und frische Nahrung fand und ihre Fahne und das nach ihrer Anweisung im Grabe eines Ritters aufgefundene geheimnißvolle Schwert die Wundersage und den Zauber der Oriflamme um so mehr zeitweise in den Hintergrund stellten, als sie den Franzosen auf der nach wiederholt erlittenen Niederlagen lange ungewohnten Bahn des Sieges vorangetragen wurden. Doch erlangte sie selbst vor diesem rettenden Panier und Schwert wieder ihr altes Recht und Ansehen und hat sich Beides lange und in der Poesie bis auf den heutigen Tag bewahrt. So erwähnt Rabelais in seinem Gargantua und Pantagruel erst des „oriflant“ als eines Heerbanners vorzugsweise und im Allgemeinen (Liv. I, Chap. 26.), um später, als ächter Humorist, Scherz und Ernst, Profanes und Heiliges mischend, den „oriflambe“ mit den mit dem Finger Gottes geschriebenen Gesetztafeln, dem vom Himmel gefallenen Bilde der Cybele, dem Ancile des Numa Pompilius, dem Schilde der Minerva und den „heiligen von der Hand eines Cherubs geschriebenen Decretalen“ zusammenzustellen. (Liv. IV, Chap. 49.)

Die den Königen von Frankreich verliehene Wundergabe, die Kröpfe durch Berührung zu heilen, welche, wie am Eingange angeführt, jenen drei „vom Himmel gesandten Unterpfändern des französischen Reichs eine sich beständig erneuernde Beglaubigung gegeben hat“, krönt dieselben und steht mit ihnen in einem so nahen ursächlichen Zusammenhange, daß sie von ihnen Ergänzung erhält und ihnen wieder giebt und daher das Zurückkommen auf dieselben nicht zu vermeiden ist.

Das Charisma beruht auf der einfachen, kindlichen, allen Völkern eingewurzelten Vorstellung von dem der irdischen Majestät, als Abglanz der himmlischen, beiwohnenden Göttlichkeit: daher nach heidnischen Geschichtschreibern Pyrrhus, Vespasian u. A. diese Gabe besessen haben. Wenn Vespasian vermochte, Blinde sehend zu machen, so läßt sich die Annahme des Apologeten Hugo Grotius, daß Gott dadurch das römische Reich habe verherrlichen wollen (de Verit. Rel. Christ. Lib. IV, Cap. 8.), leichter bezweifeln, als mit Gründen widerlegen. Wie viel mehr ließe sich dies von wunderbaren Heilkräften sagen, mit denen, nach vielen Geschicht-

ſchreibern, chriſtliche Herrſcher von Gott begabt worden ſind! Sind ſie Geſalbte des Herrn, warum ſollte von dem einen Geſalbten nicht auch ein kleiner Theil ſeiner Heilkraft auf ſie übergehen können? Doch will ich weder der Geſchichte vorgreifen, noch der Kritik den Mund ſtopfen, ſondern verſuchen, jene nach den verſchiedenen Berichten zuſammenzuſtellen und durch dieſe zu berichtigen.

Da die Wundergabe weit früher nach Überlieferungen angenommen und geglaubt, als verſucht worden iſt, ſie genetiſch feſtzuſtellen, ſo werde ich, in umgekehrter Ordnung, mit der Geſchichte anfangen und von ihr auf die Quelle zurückkehren.

Der Juriſt Stephan Forcadel (Forcatulus) erzählt in ſeiner Schrift: „De Gallorum Imperio et Philosophia. 1579.“, nach dem von Morhof aus ihr Gegebenen, daß, als Lanicetus, Waffenträger und Vertrauter Chlodowig's, von unheilbarer Kropfkrankheit befallen war, der König in einem Traumgeſicht dieſelbe durch Berührung vollſtändig geheilt und nach ſeinem Erwachen dieſe Heilung wirklich verſucht und glücklich ausgeführt habe. Der Berichterſtatter giebt aber nicht allein keine Gewähr für ſeine Geſchichte, ſondern ſchwächt auch ihre Glaubwürdigkeit ſelbſt durch die Bemerkung: „Sed hoc forte me magis ad ostentationem scenae miraculis gaudentis scripsisse aliqui garrient, quam ut verum existimem“. (P. 140.)

Die keineswegs unkritiſchen Acta Sanctorum, gegen deren „religiöſe Befangenheit“ wir, wie der Bibliograph Ebert bemerkt, wohl die „philoſophiſche und politiſche Befangenheit“ anderer Zeiten, deren Denkmälern wir volles Vertrauen ſchenken, halten ſollten*), geben uns (Die prima Maji. T. I. Antverp. 1680) weit befriedigendere Nachrichten über eine Sage, die, wahr oder unwahr, in ihrem Einfluſſe unbedingt der Geſchichte angehört, mit der ſie ſich Jahrhunderte hindurch in lebendigſter Verbindung erhalten hat. Nach dieſen Nachrichten rührt das Charisma der Kropfheilung von dem unter Childebert I. im ſechſten Jahrhundert lebenden heil. Marculphus, Abt von Coutances in der Normandie, her. Die Acta Sanctorum geben von ihm zwei Lebensbeſchreibungen, von denen die eine einem der Königin Chriſtine von Schweden gehörenden handſchriftlichen Codex und die andere ausführlichern, nicht näher bezeichneten „vetustis MSS. codicibus“ entlehnt iſt. Bei ſeinem Leben verrichtete er zwar nicht an Kropfkranken, wohl aber ſonſtige Heilungswunder, u. a. an einem von den Biſſen „eines wüthigen Wolfes grauſam zerfleiſchten und dem Tode nahen Knaben“, den ihm deſſen Vater brachte. Der Heilige wirft ſich zum Gebet für den Kranken auf die Kniee. „Aber je mehr zur Erde gebückt, deſto näher dem Himmel: bald, nachdem er ſich von dem Staube erhoben hat, iſt der Knabe von jeglicher Wunde geheilt.“ Die

*) Von dieſer Unbefangenheit zeugt der Umſtand, daß ſie ſich in einer geſchichtlich-geographiſchen Angabe auf den Erzcalviniſten Hotman berufen.

meiſten Wundercuren und die an Kropfkranken waren aber nach ſeinem Tode ſeinen Gebeinen vorbehalten, welche, um vor den Einfällen der Normannen geſichert zu werden, unter Carl dem Einfältigen, nach Corbeny, einem Dorfe in der Diöceſe von Laon, 6 Lieues von Rheims in eine daſelbſt errichtete Abtei gebracht wurden. Die Acta Sanctorum geben die betreffende Fundationsurkunde und mehr als Conjektur, als als geſchichtliche Thatſache, daß der König (der das ſeiner Gemahlin verliehene und von ihr den Mönchen abgetretene Patronatrecht über dieſe Abtei wieder an ſich genommen hatte) für ſeine Pietät gegen den Heiligen für ſich und ſeine Nachkommen mit der Gabe der Kropfheilung belohnt worden wäre, und verwerfen dagegen entſchieden die Ableitung dieſes Charisma von Chlodowig. Die Ableitung der Bollandiſten wird auch durch die franzöſiſche Geſchichte von Carl dem Einfältigen an beſtätigt, da die Könige von Frankreich gleich nach ihrer Salbung und Krönung zu Rheims ſich nach Corbeny begaben, dort, nachdem ſie communicirt und vor den Reliquien des heil. Marculph ihre Andacht verrichtet hatten, das Charisma der Kropfheilung empfingen, welches ſie dann an den herzuſtrömenden Kranken ausübten. So habe ich Philipp I. (1060—1108) und deſſen Sohn, Ludwig den Dicken, als in ſeinem Beſitz namentlich angeführt gefunden. Doch hat der unſittliche Lebenswandel Philipps von anderer Seite den Zweifel erregt, daß ein Fürſt, der durch ſeine Ausſchweifungen ſich ſelbſt unheilbare Krankheiten zugezogen, einer ſolchen Gnadengabe gewürdigt ſein ſollte.*) Gleiche Erwähnung derſelben findet ſich nach der Salbung Carls VII. (1429) und bei deſſen Sohne Ludwig XI. Doch ſcheint ſchon unter dieſem die Heilung der Kranken nicht mehr auf jene Zeit und Stätte ſich beſchränkt zu haben, ſondern, nach der Salbung der Könige und ihren frommen Wallfahrten nach Corbeny, als ein Attribut ihrer königlichen Würde ihnen unbedingt geblieben zu ſein. Denn Commines ſpricht von einem

*) Guibert, Abt von Noyent (1104) ſchrieb, daß Philipp I. das Charisma beſeſſen, aber in Folge eines begangenen Verbrechens verloren, ſein Sohn, Ludwig der Dicke, es jedoch wieder erhalten habe. „Rien ne prouve... que Philippe I. ait commencé à exercer cette prérogative. C'est mal choisir d'ailleurs, lorsqu'il s'agit d'attribuer à un prince l'origine d'une grace spéciale: Philippe, suivant Orderic Vital, était lui-même attaqué de maux regardés comme incurables, provenant de sa vie désordonnée.“ (Vaublanc 1re Part. p. 17.) Nach Andern beſaß es ſchon der Großvater Philipp's, Robert, auch „le Dévot“ genannt, trotz des über ihn geſchleuderten, Bd. I, S. 23. erwähnten päpſtlichen Bannes. Raoul de Presles, Maître des Requêtes und Beichtvater des Königs Carls V., oder des Weiſen († 1880), ſchrieb ihm in der Dedication ſeiner Überſetzung von Auguſtinus de Civ. Dei: „Vos dévanciers et vous avez telle puissance qui vous est donnée et attribuée de Dieu, que vous faites miracles en votre vie, tels, si grands et si apperts, que vous garissez d'une horrible maladie qui se appelle les écroüelles, de laquelle nul autre Prince terrien ne peut guarir fors vous.“ Je tiefer man in dieſen Sagenkreis eingeht, deſto verwirrender wirkt er, deſto mehr wird der Glaube an das Charisma geſchwächt, man aber auch veranlaßt, ſich an die einfachen Angaben der Bollandiſten zu halten.

ſolchen Akte Ludwigs XI. lange nach ſeiner Salbung und bemerkt überhaupt, daß die Könige vor demſelben beichteten und daß, da es immer „reichlich“ Kropfkranke gebe, diejenigen, welche dieſes nicht beobachteten, ſehr unrecht thäten. (Mem. p. 536.) Auch berichtet Arnold du Ferron (Ferronius), in ſeiner bis zu Heinrich IV. geführten Fortſetzung von „Pauli Aemilii Veronensis de rebus Francorum“, daß Franz I. ſogar während ſeiner Gefangenſchaft in Spanien Kropfkranke geheilt und dadurch ſich bei dem Volke ſehr beliebt gemacht habe*); wie denn der Leibarzt Heinrichs IV. und Ludwigs XIII., Andreas Laurentius, in ſeiner Schrift „De mirabili strumas sanandi vi, solis Galliae Regibus divinitus concessa, Paris. 1609“, erzählt, daß alljährlich mehr als 500 Spanier nach Paris kämen und ſich durch die Berührung durch die königliche Hand von ihren Kröpfen heilen ließen. Nach Einigen ſoll das Charisma vor Philipp I. kein König beſeſſen, von demſelben bis Heinrich II. gedauert und nach dieſem aufgehört haben. Doch wird dieſer Behauptung, gegen welche auch die Dauer der Ceremonie und das fortwährende Hinzuſtrömen von Kropfkranken zeugen, von vielen Seiten widerſprochen. Durch den Geiſt der Ligue iſt die Angabe des oben gedachten Pariſer Theologen, Meurier, zu erklären, daß dem Könige Heinrich III. die Heilgabe gefehlt habe. In dieſem noch lange nachwirkenden Geiſte ließe ſich eine gleiche Behauptung von Heinrich IV. erwarten. Aber deſſen eben genannter Leibarzt verſichert, Augenzeuge von Heilungen geweſen zu ſein, welche dieſer König verrichtet habe und berichtet aus eigener Anſchauung die Handlung. Sie fand regelmäßig Oſtern, Pfingſten, Allerheiligen und Weihnachten ſtatt und zwar entweder im Freien (wie in Tours), oder in der großen Gallerie des Louvre zu Paris, und nachdem der König gebeichtet, einer feierlichen Meſſe beigewohnt und das Abendmahl genommen hatte. Die Kranken wurden, nachdem man ſie vorher durchſucht hatte, ob ſie nicht etwa Meſſer, Scheren oder ſonſt verdächtige Inſtrumente bei ſich führten, nach den Nationen reihenweiſe und ſo aufgeſtellt, daß die Spanier die erſte Reihe der Kranken einnahmen, ihnen die übrigen Fremden folgten und zuletzt die Franzoſen die königliche Berührung erwarteten. Sie erfolgte leicht mit der rechten Hand, unter den von dem Könige geſprochenen Worten: „Der König berührt dich, Gott heile dich“. Faſt

*) In Hispania quoque cum aegros sanaret, strumis, scrophulisque mederetur (quod ei singulari veluti praerogativa a Deo O. M. concessum, vetus est opinio) cum in corporis custodes liberalitate incredibili uteretur, passim a plebe Hispanica laudatus est.“ (Arnoldi Ferronii de rebus gestis Gallorum Libri IX. ad Histor. Pauli Aem. additi, perducta historia usque ad tempora Henrici IV. Basil. s. a. p. 162.) — Carlo Cignani aus Bologna (geb. 1628), der letzte der Carracciſten, malte im Saale des Farneſiſchen Palaſtes zu Bologna den König Franz I, wie er auf der Durchreiſe daſelbſt die Kröpfe berührte. Dieſe Fresken und die zu St. Michael eben daſelbſt werden für ſeine beſten gehalten. (Ich verdanke dieſe Notiz dem Prof. Bacher aus „Ippolito Zanetti, Vita del gran pittore Carlo Cignani. Bologna, 1722“.),

gleich lautet der Bericht des unkritischen und schmeichlerischen Grammond über diesen Akt Ludwigs XIII. unmittelbar nach seiner Salbung und Krönung in der Kirche des heil. Marculphus. Er erzählt auch, daß bei dieser Gelegenheit der König das Abendmahl unter beiderlei Gestalt empfangen habe und bemerkt, mit Recht könne man sagen, daß in der Hand der Könige von Frankreich der Finger Gottes liege und alle Europäer und selbst die eifersüchtigen Spanier durch ihr Herzuströmen bewiesen, daß der Glaube an die Wirkung dieser Berührung kein eiteler sei. (Hist. Galliae ab excessu Henrici IV. Libri XVIII. Moguntiae, 1673. p. 18 et sq.) In der Fortsetzung von de Thou's Geschichte wird erzählt, daß Ludwig XIII. sich in die gedachte Kirche begeben und dort die Kropfkranken, mit deren Heilung die Könige von Frankreich durch besondere göttliche Gnade begabt wären, berührt habe. (Hist. Continuat. Lib. III.)

Die erste Berührung der Kranken durch die Könige erfolgte, wie schon bemerkt, nur nach deren Salbung und Krönung zu Rheims und nachdem sie nach Corbeny sich begeben, daselbst communicirt und vor den Reliquien des heiligen Marculphus ihre Andacht verrichtet hatten. Ludwig XIV. und seine Nachfolger fanden aber diese Wallfahrt lästig und ließen den Reliquienschrein, wenn auch unter großem Gepränge und in feierlicher Prozession in die Kirche der Abtei des heil. Remigius nach Rheims bringen, wo in einem Saale derselben die Berührung feierlichst vor sich ging. Der König verrichtete dieselbe entblößten Hauptes, indem er die oben angeführten Worte sprach, während der erste Leibarzt den Kranken die Hand auf das Haupt legte, ein Hauptmann der Garden ihnen aber die Hände hielt. Die Zahl der von Ludwig XIV. und Ludwig XV. hier berührten Kranken soll über zweitausend gewesen, unter diesem aber die Berührung in dem Park der Abtei erfolgt sein.

Nachdem die Wallfahrten nach Corbeny von den Königen von Frankreich aufgegeben worden waren, wurde ein Akt, welchem doch wenigstens eine schöne Idee zum Grunde lag, zu einer dem Fußwaschen der Armen nach dem Abendmahl des Gründonnerstages („le jeudi saint le roi lave les pieds à 13 petits enfans ou Apôtres") ganz gleichen Hofceremonie, nach welcher die Prinzen von Geblüt dem Könige die Servietten reichten u. s. w. (L'état de la France. Paris, 1702. T. I, 99.) Zu dieser Abschwächung oder Vernüchternung war schon dadurch der Grund gelegt worden, daß man, wie oben bemerkt, die Wundergabe nach der Salbung und Krönung der Könige und ihren Wallfahrten zu den Reliquien des heiligen Marculphus, als ein Attribut der königlichen Würde stehend gemacht hatte. Nachdem man aber auch diese Wallfahrten aus Bequemlichkeitsliebe aufgegeben hatte, verlor die Handlung noch mehr von ihrer kirchlichen Weihe und ihrem traditionellen Zauber und diesen vermochten die schmeichlerischsten Übertreibungen in dem Zeitalter Ludwigs XIV. nicht wiederherzustellen. Eben so fruchtlos war das Bemühen, die verblichene alte Sage durch neue Zusätze zu heben und aufzufrischen. Ein sol-

cher Zusatz war der des abtrünnigen, ehemaligen reformirten Gautereau in seiner Schrift: „La France toute catholique sous le Regne de Louis le Grand. Lyon, 1684," daß die Könige Frankreichs denselben Tag, da sie geschworen, „ihren Eifer zur Erstickung der Ketzereien anzuwenden", mit diesem Charisma begabt würden.*) So verdrängte der Ketzerhaß dem Neubekehrten selbst die kirchliche Tradition! Aber schon fast hundert Jahre früher hatte der Parlaments-Advokat Jean Barbier der königlichen Hand auch die Kraft, die Ketzer zu bekehren, zugeschrieben!! Eben so nachtheilig mußte ein patriotisches und schmeichlerisches Überschreiten oder Umgehen des mäßig gehaltenen Berichts der Bollandisten auf den Glauben an die Wundergabe einwirken. So suchte Simon Farold, Dekan und Official von Mante den Königen von Frankreich das Charisma, als unmittelbar von Gott aus- und nicht erst von dem heil. Marculphus auf sie übergegangen, zu vindiciren, wodurch er denn die Observanz der königlichen Wallfahrten nach Corbeny außer allen Zweck und traditionellen Zusammenhang stellte. Durch dieses Alles wurde dem Charisma weit mehr in seinem Ansehen geschadet, als durch die auch in Frankreich gegen dasselbe sich erhebenden Stimmen des Zweifels, der Kritik und des Spottes. Unter den Stimmen des Zweifels und der Kritik muß besonders die des schon oben (Bd. I, S. 303 passim) citirten französischen Historiographen Dupleix angeführt werden. Nach ihm war von dem Charisma bei den Königen des ersten und zweiten Geschlechts nicht die Rede, der oben (S. 471.) citirte Abt Guibert der erste, der es erwähnte und waren auch Privatpersonen in dessen Besitze.

Gefährlicher als jene Überschreitungen und Abweichungen, und als alle Skepsis und Kritik war dem Ansehen dieses an die Würde der Könige von Frankreich gebundenen Charisma, ein Angriff, welcher aus dem gleichen noch weiter verbreiteten und sicherer begründeten Wunderglauben wenigstens indirekt auf dasselbe erfolgte. Eduard der Bekenner, König von England († 1066), hat nämlich, einer allgemein verbreiteten Tradition zufolge, außer andern Krankheiten, wie Epilepsie, Krämpfe u. s. w. auch Kröpfe geheilt, diese Wundergabe zuerst besessen und seinen Nachfolgern auf dem englischen Throne hinterlassen. Und diese Tradition hat in der Heiligkeit seines Lebens, in der päpstlichen Canonisations-Bulle und in der Bezeichnung der Drüsengeschwulst oder des Kropfes als „King's evil" und „King's veil" eine Bestätigung gefunden, welche der französischen Sage fehlt. Der große englische Dichter hat sich ihrer auf eine

*) „La gloire de nos Rois inspire aux Espagnols une jalousie extrême, mais cette jalousie n'ira jamais jusqu'à demander à tout autre Prince qu'au Roi Tr. Chrét. qu'il guérisse leurs malades. Enfin toutes les Provinces de l'Europe peuvent dire qu'elles ont vu des malades guéris des écrouelles par l'attouchement des Rois de France, mais aucun ne dira que quelqu'un de ses habitans soit allé chercher sa guérison dans ce Royaume Prot. (England) et qu'il en soit revenu guéri." (T. I, p. 388 et suiv.)

Weiſe bemächtigt, gegen welche die Skepſis ſeines Landsmannes Hume ſich matt und trivial ausnimmt. Er läßt den Doktor in Macbeth (Act. IV, Sc. 3.) ſagen, daß die Krankheit der vielen, auf die königliche Heilung wartenden Elenden zwar mächtiger, als „die große Kraft der Kunſt“ ſei, aber

„..... at his (des Königs) touch
Such sanctity hath heaven given his hand,
They presently amend“.

Es kann mit ziemlicher Sicherheit nachgewieſen werden, daß von dem Charisma in England früher, als in Frankreich die Rede war, wenn dies auch von den Franzoſen nie zugegeben, ſondern behauptet wurde, daß die Könige von Frankreich allein im Beſitze der Gnadengabe wären und daß ſie auf Eduard den Bekenner nur, weil er franzöſiſchen Geblüts geweſen, gekommen ſei.*) So weit iſt das franzöſiſche Nationalgefühl einig; hier aber theilt es ſich: indem von einer Seite behauptet wird, daß in England das Charisma mit Eduard dem Bekenner, von der andern aber, daß es mit dem Schisma unter Heinrich VIII. erloſchen ſei und daß die Stuarts die Ceremonie der Berührung der Kröpfe nur beibehalten und die Kranken durch Geſchenke angelockt hätten, um ſich als Könige von Frankreich und Oberhäupter der engliſchen Kirche darzuſtellen. Die Engländer dagegen behaupteten den Übergang des Charisma von ihren Königen auf die franzöſiſchen.

Jenen beiden Behauptungen der Franzoſen ſteht Vieles entgegen. Nach engliſchen Geſchichtſchreibern beſaßen Heinrich VIII. und Eliſabeth dieſe Heilkraft und bewieſen ſie an vielen Kranken und zwar „ohne alle andere Heilmittel, als Handberührung (handling) und Gebet“. Die Königin ſoll jährlich 3—400 Perſonen geheilt haben. Die Wundergabe ging auch auf die Stuarts über und verließ Carl I. ſelbſt nicht während ſeiner ſchmählichen Gefangenſchaft und nach der noch weit größern Schmach, die ſich die Schotten durch ſeine Verhandlung an die Engländer zugezogen hatten. Als er nach England abgeführt wurde, eilte viel Volks herbei, um ihn zu ſehen und zu begrüßen und an ihm dieſe Heilkraft zu erproben. „Es zeigte ſich“ ſagt Dahlmann in ſeiner Geſchichte der engliſchen Revolution (Auflage 3, Seite 22.) „daß der Glaube an das Königthum noch nicht todt ſei.“ Ein Deutſcher (Cäſius, P. 157. bei Morhof) erzählt in ſeiner Geſchichte Carls II., daß derſelbe noch als Prinz in den Niederlanden über 260 Kranke berührt habe, und Morhof verſichert (P. 130.), die Handlung bei ſeiner Krönung mit eigenen Augen geſehen zu haben und unmöglich für einen Theatercoup halten zu können. Noch vor wenigen Jahren gab ein Herr Huſſey aus Ox-

*) Vaublanc behauptet, ohne Angabe der Gründe, daß die Könige von England ſich das Charisma mit ihrer Annahme des Titels und des Wappens der Könige von Frankreich zugeeignet (?) hätten. (1re Part. p. 48.)

ford in dem archäologischen Institut eine geschichtliche Abhandlung über den „royal touch“, welche mir nur aus einer von dem Prof. Zacher dem „Ausland“ (Nr. 8, 1853) entnommenen Mittheilung bekannt ist. Nach derselben soll Carl II., nach den darüber geführten Registern, nicht weniger, als 90,798 Hülfesuchende berührt und Jakob II. auf einmal 350 Personen geheilt haben und war nur noch die Königin Anna mit diesem unter ihren Nachfolgern auf dem englischen Throne erloschenen Charisma begabt. Dieses werde durch nachstehende Anekdote bestätigt. Bald nach der Thronbesteigung Georgs I. nämlich wandte sich ein Edelmann für seinen mit einem Kropf behafteten Sohn an den König, der ihn an den Prätendenten wies, weil derselbe diese erbliche Gabe der Stuarts besitze. Der Prätendent berührte und heilte den Kranken, worauf dessen Vater zu den eifrigsten Anhängern der verbannten Familie übertrat.

Zu den an der Heilkraft der französischen Könige Zweifelnden gehört auch der unglückliche Servet, welcher in Paris gesehen hatte, wie von Franz I. Kropfkranke ohne Erfolg berührt worden waren. (Henry Band III, S. 120.) Die Stimme eines Arztes verdient doch gehört zu werden. Spott aber erfuhr das Charisma von unserm oft erwähnten Meister Rabelais in seinem Ausfalle auf die Alchymie, da er seinen Pantagruel in das „Entelechie“ genannte Reich der „Quinte Essence“ reisen und diese Königin die Kranken, wie einige Könige „phantastisch“ durch Handberührung, so durch Gesang und Musik heilen läßt. (Liv. V, Chap. 20.) Diesen mehr auf die scholastische Philosophie und Alchymie gehenden Spott des nichts und selbst den Papst nicht schonenden französischen Humoristen und Satyrikers nimmt Esmangart in seinem Schlüssel Rabelais' wohl zu ernsthaft in den Worten, die ich um so mehr anführen zu müssen glaube, als sie zeigen, wie das Charisma auch noch in unserer Zeit in Ehren gehalten wird: „Boshafte Anspielung auf die ehemalige und auch jetzt noch bestehende Gewohnheit unserer Könige, sich nach ihrer Krönung in die St. Marculphkirche zu Corbigni zu begeben, um dort .... die Kröpfe .... anzurühren. Der Heilige, der unsern Königen diese Gabe mittheilt, hat auch für sich dieselbe Kraft und wird noch immer in Corbigni durch unaufhörlichen Volkszulauf der Kropfbehafteten geehrt. Tausende zogen bei Ludwigs XIV. Krönung dorthin (?), der sie alle berührte, die heiligen Worte dazu sprach und ihnen Geld gab. Auch bei Carls X. Krönung kamen Viele, aber, nach einigen Journalen, hat er bloß das halbe Geschäft seiner Vorfahren vollbracht, er hat sie berührt, aber die Worte nicht ausgesprochen, ohne Zweifel weil die Zeit der Wunder und des Glaubens daran vorüber ist. Auch sagt man nicht, daß er sie geheilt hätte. Immer bleibt doch die Handlung menschlich und ist ein Trost für Leidende.“ — Der Zeitgenosse Rabelais', der Parlamentsrath Etienne de la Boëtie, erklärt die heilige Ampel, die Lilien, die Oriflamme und das Charisma (das er mit der Wundergabe des Königs Pyrrhus, durch seine große Fußzehe die Milzkranken zu heilen, zusammenstellt) in seiner berühmten oben

(S. 133 ff.) angeführten revolutionären Abhandlung „De la Servitude volontaire ou le Contr'un“ für eine von den Tyrannen erſonnene religiöſe Schutz- und Leibwache, für einen von ihnen entlehnten „eschantillon de divinité, pour le soubstien de leur meschante vie“, wenn er auch den poetiſchen Werth und die volksthümliche Bedeutung dieſer Sagen unangetaſtet laſſen wolle.

Der Glaube an das Charisma war aber zu ſehr mit dem religiöſen und kirchlichen Bewußtſein und der Nationalehre verwachſen, um wankend gemacht werden zu können. Seiner Anerkennung von Seiten der Sorbonne iſt ſchon oben (Bd. I, S. 278.) gedacht worden und ich weiſe noch auf die reiche Litteratur, welche es einnimmt, und darauf hin, daß ſich nicht bloß Theologen und Publiciſten, ſondern auch denkende Ärzte mit ihm beſchäftigt haben. So nimmt bei Ploucquet dieſer Theil der Therapie eine lange Reihe Büchertitel ein, deren einige ſchon am Eingange angeführt ſind und Sebaſtian Montuus (1653) hat, nach Kurt Sprengel, dieſe Wundergabe der Könige zu den verborgenen Kräften der Dinge gerechnet, die man zwar nicht erklären könne, aber die Erfahrung hinlänglich beſtätige. Sie gehören daher wohl zu denen, von welchen der große Dichter ſagt: „There are more things in heaven and earth, than are dreamt of in your philosophy“.

Mit der heiligen Ampel, dem Lilienſchilde, der Oriflamme und der Wundergabe der Kropfheilung hängen, wie ſchon angedeutet, die Ehrentitel der Könige von Frankreich als der „allerchriſtlichſten“ und „älteſten Söhne der Kirche“ zuſammen; wenn ſich auch ihr Urſprung und ihr erſter officieller Gebrauch nicht genau nachweiſen laſſen *) und der letzt angeführte Titel ſchon aus der Geſchichte Chlodowig's von ſelbſt folgt. Eine ähnliche Bewandtniß hat es mit der ſogenannten „Präeminenz“ der Könige von Frankreich, die, anderer Übertreibungen nicht zu gedenken, von Matthäus Paris, obgleich einem Engländer, „als Könige der irdiſchen Könige“ und von dem Rechtsgelehrten Baldus, als „Morgenſterne in mitternächtlichem Dunkel“ und als Die dargeſtellt worden ſind, „welche durch ihren Schat-

*) Der ſtehende, officielle und erbliche Titel der Könige von Frankreich als „allerchriſtlichſte“ (Christianissimi, Très-Chrétiens) läßt ſich erſt von der Audienz nachweiſen, welche der Geſandte Ludwigs XI. i. J. 1469 bei dem Papſte Paul III. hatte, da derſelbe, in Anerkennung der von den Königen von Frankreich dem heil. Stuhle geleiſteten Dienſte, dieſen ihnen ſchon früher beigelegten Titel für Ludwig und ſeine Nachfolger beſtätigte. Er war aber ſchon von dem Baſeler Concil dem Könige Carl VII., ja ſogar von dem Papſte Gregor III. dem doch nicht zur königlichen Würde gelangten Carl Martel und überhaupt vielen Königen von Frankreich lange vor Ludwig XI. gegeben worden. Claude de Seissel (Claude Sesellius), Biſchof von Marſeille und 1520 als Erzbiſchof von Turin geſtorben, leitet dieſen Titel von den „herrlichen Thaten der Könige von Frankreich“ und „ihrem Eifer in Bekämpfung der Ketzer und Vertheidigung der Kirche“ ab und läßt ihn auch auf das Reich übergehen, weil alle übrigen Nationen, „um die Religion zu lernen“, nach Paris „als der reichſt ſprudelnden Quelle“ ſtrömten. (Cl. Ses. de Monarchia Franciae. Jo. Sleydano interprete. Lugd. Bat. Elzev. 1626. P. 20 et 46.)

ten die ganze Welt beherrſchen"; wie denn gleich emphatiſch Frankreich als „Regnum Regnorum" bezeichnet worden iſt. Der päpſtlichen Anerkennung dieſes Vorranges iſt ſchon oben (Bd. I, S. 30.) gedacht worden und hier nur noch zu bemerken, daß ihn Du Fresne zum Gegenſtande einer Diſſertation gemacht hat, in welcher derſelbe zum Theil von der Achtung abgeleitet wird, in der die Könige von Frankreich ſchon bei den byzantiniſchen Kaiſern, namentlich Alexius Comnenius, geſtanden, auf die ſie eigentlich aber wohl mehr gedrungen hätten, als daß ſie ihnen frei zugeſtanden worden wäre. Duchesne führt (T. II, p. 587 ſeiner Anc. Hist. de France) einen i. J. 921 zu Bonn zwiſchen dem Kaiſer Heinrich dem Vogelſteller und dem Könige Carl dem Einfältigen geſchloſſenen Traktat an, in welchem dieſer immer zuerſt genannt werde. Im Allgemeinen wurde dieſer Vorrang nicht vor den römiſchen Kaiſern, wohl aber vor allen Königen, namentlich den von Spanien, beanſprucht. So ſcheint Ludwig XIV., bei all' ſeinem Stolze, auf ihn nicht eigentlich gedrungen zu haben. In ſeinem Unterricht für den Dauphin v. J. 1661 hebt er nur hervor, daß die Könige von Frankreich, als erblich und weil ſie ſich rühmen könnten, daß es jetzt ohne Ausnahme auf der ganzen Welt kein beſſeres Haus, als das ihrige gebe, und keine größere Macht und unumſchränktere Gewalt, als welche ſie beſäßen, den gewählten Kaiſern nicht nachſtehen könnten. Zwar dürfe nicht verhehlt werden, daß die Päpſte, in Folge des von ihnen (den Kaiſern) Verrichteten, an ihrem Hofe nach und nach den kaiſerlichen Geſandten über allen den Vorrang (préséance) gegeben und die meiſten chriſtlichen Höfe dieſes Beiſpiel befolgt, ohne daß ihre (Ludwigs) Vorfahren es zu hindern geſucht hätten; aber in allem Übrigen hätten dieſe ihre Rechte vertheidigt, bei vielen Gelegenheiten den kaiſerlichen Geſandten den Vorrang nicht bloß ſtreitig gemacht, ſondern auch vor ihnen durchgeſetzt. Er habe nie zugegeben, daß die Kaiſer irgend ein Vorrecht vor ihm behaupteten und mache ſeinem Sohne Gleiches zur Pflicht. Doch ſei aus deren (vermeintlichem und von den Päpſten ihnen eingeräumtem) Vorrang zu folgern, wie ſehr die Tugend zu ſchätzen ſei, da, nach ſo vielen Jahrhunderten, die Tugenden der Römer, der erſten Cäſare und Carls des Großen noch jetzt, gegen die Vernunft, eine größere Ehre erwerben, als der eitele Namen und bloße Schatten ihrer Herrſchaft verdienen. (Oeuvres de Louis XIV. T. I. Paris, 1806. P. 76 et suiv.) So verſchmähte der König, ſein königliches Anſehen mit der Glorie jener Wunderſagen zu umgeben.

Dieſes geſchah aber in vielen franzöſiſchen Staatsſchriften, von denen ich nur die, bei Gelegenheit des Bündniſſes Ludwigs XIII. mit den Schweden und den deutſchen Proteſtanten, von dem Doktor der Theologie, Beſian Arroy, veröffentlichten „Questions décidées sur la justice des armes des Rois de France et l'Alliance avec les Heretiques et les Infideles. Paris, 1634" wegen der Widerlegung anführe, die ſie in dem ſchon angeführten „Mars Gallicus" des berühmten Janſenius gefunden hat. Denn der Einfluß dieſer Replik ging über das

politiſche in das theologiſche Gebiet über und hat faſt nachweisbar zu der von Frankreich ausgehenden Verketzerung des Janſenismus beigetragen. Sie iſt übrigens, ihrer ganzen Haltung nach, ihres Verfaſſers würdig und von Spott und Hyperkritik gleich frei. So erklärt er ſchon von vorn herein mit zarter Schonung des franzöſiſchen Nationalgefühls: „Quod tamen a tot saeculis pie traditur, atque creditum est a natione Gallicana, nolim ego argumentis quantumvis plausibilibus convellere.“ und gleich darauf mit einer Pietät, welche unſern Kritikern auch entſchieden chriſtlicher Geſinnung zu wünſchen wäre: „Satius est etiam incerta Dei beneficia submisse venerari, quam Christianam pietatem aliqua disputandi subtilitate refrigescere.“ (P. 20.)

Nach den von Janſenius aus der Schrift ſeines Gegners gegebenen Stellen, ging jener Anſpruch auf den Vorrang des franzöſiſchen Reichs ins Maßloſeſte und geradezu auf eine Univerſalmonarchie hinaus: da zu der Zeit, als das römiſche Reich bei den Franzoſen geweſen wäre, ihre Herrſchaft ſich bis über Rußland, die Wallachei u. ſ. w. erſtreckt hätte. Daraus läßt ſich auf die übrigen, jene Wundergaben betreffenden und zur Begründung dieſer Anmaßungen angegebenen Stellen ſchließen, aus deren Kritik ich nur Einzelnes hervorheben kann. Janſenius zeigt, daß Chlodowig die Salbung, nach dem Ritus der alten katholiſchen Kirche, als Täufling, nicht aber als König empfangen habe. Dieſe ſei nicht, wie jene, eine geiſtliche, den Charakter der Unauslöſchlichkeit an ſich tragende Handlung, wie u. A. aus der Geſchichte Childebert's, gegen die Sauls und Davids gehalten, bewieſen wird. Die Behauptung, daß die Könige von Frankreich, weil mit dem von dem heiligen Geiſte wunderbar herabgebrachten Öle geſalbt, eine höhere und göttlichere Autorität, als die übrigen, beſäßen, widerlegt Janſenius ſehr glücklich mit dem Beiſpiel des nicht mit demſelben geſalbten Heinrichs IV. und fragt, ob ſie dieſem etwa in geringerem Grade beigewohnt habe. Die Kropfheilung und die aus derſelben abgeleitete blasphemiſche Annäherung der Könige von Frankreich an den Sohn Gottes, welcher, um den Glauben zu befeſtigen, Wunder gewirkt habe, könnten ſo wenig, als alle andere Gaben, ja als die Frömmigkeit ſelbſt, die Quelle aller Wunder, zur Erhöhung oder Erniedrigung der Könige etwas beitragen: denn alle königliche Macht wanke, wenn ſie durch Rechtſchaffenheit und durch gewirkte Curen geſtützt werde. Wer könne zweifeln, daß der Apoſtel Petrus Viele ſeiner Nachfolger an Heiligkeit übertroffen habe und doch laſſe ſich daraus nicht ſeine größere Autorität und Macht ableiten. Und gegen Die, welche die Macht nach der Heiligkeit und der Wundergabe der Machthaber abmeſſen, ſage der heilige Papſt Leo mit Recht: „Petri dignitas in indigno haerede non deficit“. Übrigens habe die Heilgabe eben ſo andern Königen beigewohnt, als, wie aus dem Stillſchweigen der Annaliſten hervorgehe, den Königen von Frankreich erſten und zweiten Geſchlechts gefehlt. Dem als etwas unſicher dargeſtellten Titel der Könige von Frankreich, als der „Allerchriſtlichſten“, werden die glei-

chen und die der „Orthodoxen“, „Katholischen“ u. s. w. der Könige von Spanien entgegengesetzt. In diesem Sinne und Geiste geht die durch viele Gelehrsamkeit unterstützte Polemik fort. Gegen die treffliche Schrift traten die schon angeführten „Vindiciae Gallicae“ auf, bei denen ich um so weniger verweile, als die Gründe zur Vertheidigung der Wundersagen und ihre patriotischen Deductionen theils schon in dem Vorstehenden enthalten sind, theils durch unwürdige und nichts beweisende Ausfälle auf den Gegner zu unterstützen gesucht werden.
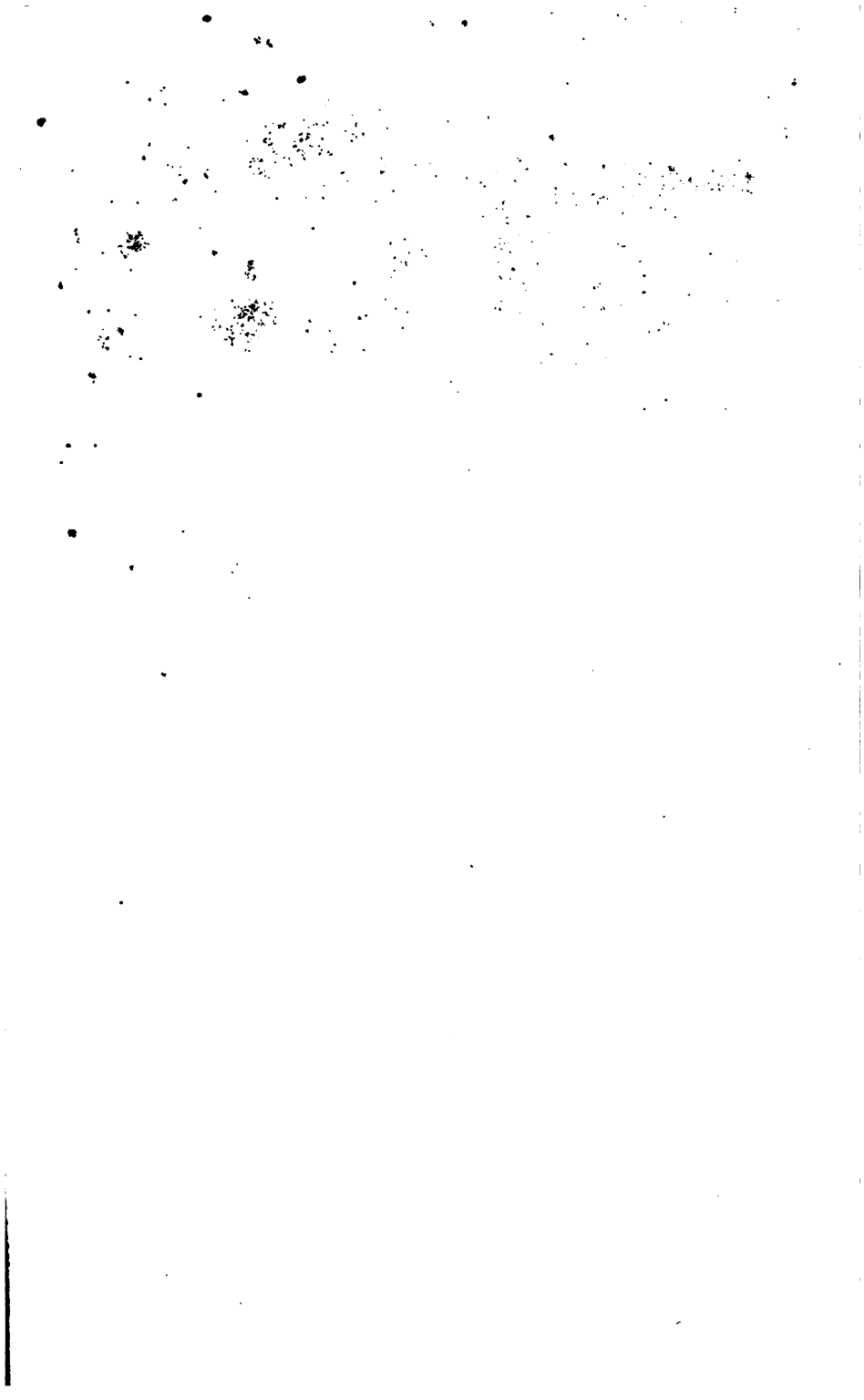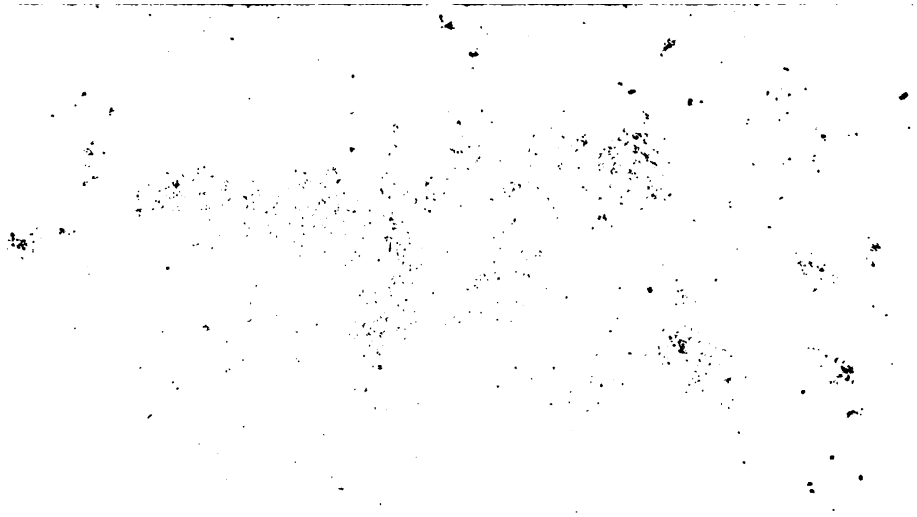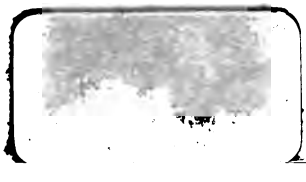
(Druck von W. Plötz in Halle.)